ken
chte
dar-
gen
2 h

Allgemeine Geschichte

in

Einzeldarstellungen.

Unter Mitwirkung von

Felix Bamberg, F. von Bezold, Alex. Brückner, Const. Bulle, Felix Dahn, G. Droysen, Joh. Dümichen, Bernh. Erdmannsdörffer, Th. Flathe, Ludw. Geiger, Gust. Hertzberg, O. Holtzmann, F. Hommel, E. O. Hopp, Ferd. Justi, B. von Kugler, S. Lefmann, Ed. Meyer, A. Müller, W. Oncken, M. Philippson, R. Pietschmann, H. Prutz, S. Ruge, Th. Schiemann, B. Stade, A. Stern, Ed. Winkelmann, Adam Wolf

herausgegeben

von

Wilhelm Oncken.

Berlin,
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.
1891.

Hundertneunzigste Abtheilung. **Preis drei Mark.**

(Einzelpreis für Nicht-Subscribenten 6 Mark.)

Mit vorliegender Abtheilung werden vollständig:

IV. Hauptabtheilung, 3. Theil: **Bulle, Geschichte des zweiten Kaiserreiches und des Königreiches Italien,** enthalten in den Abtheilungen 170, 172, 176, 182 und 190 (zweite Hälfte).

Die Angabe der Seiten, zu welchen die Beilagen, die Voll- und Doppelvollbilder einzusetzen sind, findet der Buchbinder auf Seite 651—652.

IV. Hauptabtheilung, 6. Theil. 2. Band: **Oncken, Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. 2. Band,** enthalten in den Abtheilungen 169 (zweite Hälfte), 174, 177, 184, 185, 189 und 190 (erste Hälfte).

Die Angabe der Seiten, zu welchen die Beilagen, Voll- und Doppelvollbilder einzusetzen sind, findet der Buchbinder auf Seite 1008—1009.

Der in Abteilung 169 enthaltene Titel ist durch den dieser 190. Abtheilung beigegebenen zu ersetzen.

Die Einbanddecken zu beiden Bänden werden gleichzeitig ausgegeben.

Inhalts-Uebersicht.

Stand von Mitte December 1891. — Die mit * bezeichneten Theile sind vollständig.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages.

VII. Die Auflehnung der Bischöfe und der Abschluß der Gesetzgebung des Kirchenkampfes.

Am 15. Mai waren die vier Kirchengesetze bekannt gemacht worden und schon am 16. hatten sich die deutschen Bischöfe über eine Gesammteingabe geeinigt, in der sie dem Staatsministerium zu Berlin aussprachen, sie seien „nicht im Stande, zum Vollzuge der am 15. d. M. veröffentlichten Gesetze mitzuwirken", weil sie „das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleihe", nicht anerkennen könnten, „ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen und ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen". Und am Schlusse hieß es: „Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu leisten: sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."[1])

Dieser eine Satz stieß Alles über den Haufen, was jetzt und später gesagt ward über die „Christenverfolgung", welche durch die neue Gesetzgebung eingeleitet worden sei. Ganz offen war eingestanden, nicht der Inhalt der Gesetze, sondern einzig und allein der Umstand, daß der Staat sich herausnahm, sie zu machen, war der Grund ihrer Verurtheilung durch die Bischöfe. Es waren Bestimmungen darin, welche die Kirche „an verschiedene Staaten kraft Uebereinkommens zugestanden" hatte und die folglich nicht unchristlich, nicht kirchenfeindlich, nicht heidnisch, nicht dem Glauben und nicht dem Recht der Kirche zuwider waren, und selbst solche Bestimmungen sollten in Preußen jetzt für unchristlich, für heidnisch, für religions- und kirchenfeindlich gelten, bloß weil der Staat sie kraft Gesetzes, und kraft des verfassungsgemäß übereinstimmenden Willens der Krone und der Volksvertretung forderte. Das Hausrecht des Staates ward geleugnet von den Bischöfen, wie vorher auf dem Concil vom Papst und den Jesuiten; das Aufsichts- und Gesetzgebungs-

1) Majunke, Geschichte des Culturkampfs S. 350/51.

recht des Staates, das bis zum Jahr 1848 wie überall so auch in Preußen rechtlich und thatsächlich gegolten hatte, ward jetzt grundsätzlich verworfen, als ob es niemals Geltung gehabt hätte, und die ganz moderne Erfindung der „Kirchenfreiheit“, als ein uraltes „seit Constantin dem Großen“ anerkanntes Recht in Anspruch genommen. Schlagender konnte gar nicht der sonst stets geleugneten Behauptung Recht gegeben werden, daß es sich bloß um einen „Machtstreit“, bloß um eine rein politische Kraftprobe handelte, deren kirchliche Verkleidung nur Mittel zum Zwecke war.

Was die Bischöfe nun unter „Verweigerung der Mitwirkung zum Vollzug“ der neuen Gesetze verstanden, das zeigten sie zunächst dadurch, daß sie in ihren Sprengeln fortfuhren zu regieren und zu verwalten, wie wenn diese Gesetze gar nicht vorhanden und weder für die Heerden, noch für ihre Hirten verbindlich wären. Insbesondere erfolgte die eigenmächtige Anstellung von Geistlichen ohne Benennung derselben beim Oberpräsidenten so regelmäßig, wie wenn sich das ganz von selbst verstünde, und als nun die Regierung ebenso regelmäßig einschritt, die geschehenen Ernennungen dem Gesetze gemäß für ungiltig erklärte und gegen die Schuldigen unnachsichtlich mit Strafen vorging, da hatte man in immer weiteren Kreisen der katholischen Länder Preußens einen Kriegszustand sonderbarster Art, der sich am Gemeinschädlichsten dort entwickelte, wo der Fanatismus des katholischen Priesters noch gesteigert ward durch den nationalen Fanatismus des polnischen Edelmannes, und das war im höchsten Maße der Fall in dem Erzbisthum Posen-Gnesen.

Als von dem Erzbischof Grafen Ledochowski der Oberpräsident der Provinz Posen Auskunft über die Einrichtungen der kirchlichen Seminare seines Sprengels verlangte, da antwortete jener unter dem 10. Juni, die Rücksicht auf die Selbständigkeit der Kirche gestatte ihm nicht, dem gedachten Ansuchen Folge zu geben. Hierauf ordnete der Oberpräsident eine Untersuchung der Anstalten an und nun erklärten die Vorsteher der Seminare zu Posen und Gnesen, eine Untersuchung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai dürften sie nicht dulden, und demgemäß lehnten sie ab, die Commissarien dem Unterricht und den Uebungen der Zöglinge beiwohnen zu lassen. Obwohl unvollständig geblieben, hatte die Untersuchung immerhin ergeben, daß in dem Seminar zu Posen eine den Erziehungsregeln der Jesuiten durchaus entsprechende Einrichtung des Anstaltslebens herrschte: es wurde ihm die nach dem Gesetze erforderliche Anerkennung versagt und beiden Anstalten wurden die bisher gewährten Staatsmittel entzogen.

Als der Erzbischof hiernach im Auftrag des Cultusministeriums aufgefordert wurde, wegen Umgestaltung der in der bisherigen Einrichtung nicht zu duldenden Verfassung seines Seminars in commissarische Verhandlungen einzutreten, wies er das mit der Begründung zurück, „keine weltliche Behörde könne sich die Befugniß beimessen, zu bestimmen, wie und auf welche Art und Weise ein katholischer Priester gebildet und erzogen werden solle“.

Die Anstellung von Geistlichen ohne Anzeige beim Oberpräsidenten hatte der Erzbischof in wenig Monaten vierzig Mal vorgenommen und trotz mehrfacher gerichtlicher Bestrafung sich nicht ein einziges Mal zur gesetzlichen Benennung der Geistlichen verstehen wollen. Auch die Einhaltung seiner Staatsbesoldung hatte keinen Eindruck auf ihn gemacht.

Unter den vielen verderblichen Folgen, welche dieses Verhalten haben mußte, machte die verderblichste sich darin geltend, daß die Amtshandlungen, welche von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommen wurden, der bürgerlichen Wirksamkeit entbehrten und so eine ganze Reihe Trauungen, die inzwischen erfolgt waren, vor dem Gesetze keine Geltung hatten. Auf diese für Familien-, Ehe- und Erbrechte verhängnißvolle Seite des eingetretenen Zustandes wies der Oberpräsident den Erzbischof mit der Bitte um Schonung der Interessen der Bevölkerung hin und die Antwort lautete: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Staatsbehörden den Amtshandlungen jener Geistlichen die Anerkennung versagten, hierdurch die ärgste Verwirrung in die Familienverhältnisse hineingetragen und für die katholischen Staatsangehörigen schwere Bedrängnisse und wahrhafte Nothstände hervorgerufen werden müßten; — aber es sei keinem Bischofe möglich, zum Vollzug der Kirchengesetze mitzuwirken, da dieselben die katholischen Grundsätze in Bezug auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche verletzten, d. h. wo die Macht der Kirche in Frage kommt, darf auf die Gläubigen und ihre heiligsten Rechte nicht die mindeste Rücksicht genommen werden. Die Zumuthung, den Kirchengesetzen zu gehorchen, verglich der Erzbischof mit den Befehlen, welche in den Zeiten der ersten Christenverfolgungen ergangen waren, den heidnischen Götzen Weihrauch zu streuen und Opfer darzubringen.

Einen Religionslehrer, welcher eine Loyalitätsadresse schlesischer Katholiken unterzeichnet hatte, hatte der Erzbischof wiederholt und unter Androhung des großen Kirchenbannes zum Widerruf auffordern lassen, obwohl der Kaiser dieser Adresse öffentlich seinen Beifall gegeben hatte.[1]) An die Religionslehrer der höheren Lehranstalten hatte er ein Rundschreiben erlassen, in dem er zum offenen Ungehorsam gegen die Anordnungen der Staatsbehörden in Bezug auf die Anwendung der deutschen und der polnischen Sprache beim Religionsunterricht aufforderte. Die Bevölkerung selbst hatte er schon durch seinen Fastenbrief vom Februar 1873 in Aufregung gegen die Staatsregierung versetzt, indem er in leidenschaftlichen Worten behauptete, die Kirche werde bedrückt, geschmäht, verleumdet. Ein allgemeiner Adreßsturm war von den beiden Domcapiteln angeregt, vom Adel und den Gemeinden mitgemacht worden, um den Erzbischof zum Ausharren zu ermuntern, und außerordentliche Gebetsandachten wurden von der Geistlichkeit veranstaltet, um die Aufregung über die „zunehmende Bedrängniß der Kirche" immer neu anzufachen und in immer weitere Kreise zu tragen.

1) Adresse vom 14. Juni und Antwort des Kaisers vom 22. Juni 1873 s. Hahn, Geschichte des Culturkampfs in Preußen S. 130/31.

Nach Aufzählung dieser Thatsachen theilte die „Provincialcorrespondenz" vom 3. December 1873 mit, daß der Oberpräsident auf Grund der §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 12. Mai den Erzbischof Ledochowski zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert habe und, nachdem am 1. December die gesetzte Frist ohne Antwort abgelaufen sei, nunmehr nach § 26 unverweilt die Einleitung des Gerichtsverfahrens auf Entlassung aus dem Amt beantragen werde.

Inzwischen hatte Kaiser Wilhelm persönlich wie einst für die Armeereform, so jetzt für die Kirchengesetze seiner Minister öffentlich das Wort genommen und zwar in Erwiderung eines Briefes, den der Papst Pius IX. an ihn gerichtet und der so recht gezeigt hatte, wie nothwendig dies persönliche Hervortreten des Monarchen war; denn in diesem unter dem 7. August 1873 ausgefertigten Schreiben war die Regierung des Kaisers beschuldigt, all ihre Maßregeln zielten mehr und mehr auf Vernichtung des Katholicismus ab: diese Maßregeln könnten aber nach den Briefen, die der Papst früher von ihm erhalten habe, gar nicht die Billigung des Kaisers haben, wie ihm denn auch mitgetheilt werde, daß „Ew. Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen". „Wenn es aber wahr ist, daß Ew. Majestät nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die strengen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Ew. Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eignen Thron Ew. Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht am Orte ist, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß Ew. Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden."

Der Kaiser Wilhelm antwortete am 3. September, er freue sich der Gelegenheit, die ihm der Papst gebe, Irrthümer zu berichtigen, welche in den über deutsche Verhältnisse ihm zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müßten. „Wenn die Berichte, welche Ew. Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Ew. Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlage, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen." Und seinen vollen Einklang mit dem Anschauungskreis, aus welchem alle Kirchen-

gesetze entsprungen waren und auch ferner entspringen sollten, gab er sofort durch die schneidende Zurechtweisung zu erkennen, die er nun folgen ließ: „Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Der Wahrnehmung Ew. Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrheit der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen. Es ist nicht Meine Aufgabe die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige eines der christlichen Bekenntnisse bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht. Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerze diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der ich annehme, daß sie nicht minder wie die evangelische Kirche das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt. Zu Meinem Bedauern verleugnen Viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Ew. Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltlos bekenne."

Und den für einen evangelischen Fürsten ganz unerträglichen Schlußsatz in dem Schreiben des Papstes wies der Kaiser mit den würdevollen Worten zurück: „Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt

sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unsern Herrn Jesum Christum anzunehmen. Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab mit denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen."

Dieses Schreiben des Kaisers war gleichzeitig eine Staatsschrift und ein Bekenntniß. Das Bekenntniß war der mannhafteste Ausdruck evangelischen Christenthums und monarchischen Pflichtgefühls; die Staatsschrift die beredteste Wahrung der Nothwehrpflicht der deutschen Nation in dem ihr aufgedrängten Kampfe um ihr Recht auf das Recht des Friedens der Bekenntnisse und der Freiheit der Gewissen.

Noch am 19. September 1873 vollzog der Kaiser die Urkunde, durch welche der von den Altkatholiken zum Bischof gewählte Bonner Professor Dr. Hubert Reinkens als katholischer Bischof anerkannt wurde,[1]) und im December genehmigte er eine Gesetzesvorlage, die ohne den durch die Auflehnung der Bischöfe herbeigeführten Nothstand wohl noch lange zurückgehalten worden wäre; denn der Cultusminister Dr. Falk sagte bei ihrer Einbringung im Abgeordnetenhause am 10. December 1873: „Es ist der Staatsregierung schwer geworden Ihnen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach der allerernstesten und eingehendsten Erwägung ist aber das Staatsministerium einstimmig geworden, Seine Majestät dringend zu bitten, diese Vorlage dem Landtag der Monarchie zu machen. Es konnten bei der jetzigen Sachlage nur praktische Momente, Momente ernstester, weitgreifender Erfahrung bei der königlichen Staatsregierung die Ueberzeugung begründen, es sei jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo mit diesen Maßnahmen vorgegangen werden müsse." Und am 17. December sagte Fürst Bismarck mit Bezug auf dieselbe Vorlage, „nicht bereitwillig, sondern ungern und nach großem Kampfe habe er sich entschlossen, gemeinsam mit seinen Collegen den Antrag auf diese Vorlage bei Sr. Majestät zu stellen und mit ihnen dafür einzustehen". Von den evangelischen Ministern der preußischen Staatsregierung ist keines der kirchlichen Kampfgesetze mit solchen Worten eingeführt worden wie das, welches hier in Frage war und das zum Gegenstand hatte „die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung".

In drei Bestimmungen lag der Kern des Gesetzes und der Grund all der Bedenken, die seiner Einbringung so lange im Wege gestanden hatten. Die eine Bestimmung stand in § 1, welcher lautete: „Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register." Die zweite Bestimmung

1) Hahn, Gesch. des Culturkampfes S. 132/33.

stand in § 24 und lautete: „Eine bürgerliche gültige Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden" und die dritte folgte in § 25: „Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich vorübergehend aufhält."[1]) In diesen Bestimmungen ward die zwangsweise Civilehe für Preußen geboren, eine Neuerung, der weite Kreise des evangelischen Deutschlands damals noch mit Befürchtungen entgegensahen, die heute kein Mensch mehr versteht.



Professor Hubert Reinkens. Nach Photographie.

Der Gedanke, der jetzt unwiderstehlich zum Durchbruch kam, hatte in der Gesetzgebung Preußens eine wahre Leidensgeschichte hinter sich.

Im Artikel 19 der Verfassung war bestimmt: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt." Ein Versuch der Ausführung dieses Artikels wurde in der „neuen Aera" der Jahre 1859/61 gemacht, aber obwohl die damalige Vorlage nur die wahlweise (fakultative) Civilehe einführen wollte, ward sie im Herrenhause abgelehnt, ein Schicksal, das auch dem nochmals vorgelegten gleichlautenden Entwurf begegnete. Der nunmehrige Uebergang zur zwangsweisen Civilehe war zur unausweichlichen Noth-

1) Stenogr. Berichte d. Abg.-H. 1873/74. Aktenstück Nr. 84, Anlagen I, 348 ff.

wendigkeit geworden aus einer ganzen Reihe von Ursachen, welche in der Begründung[1]) des Gesetzes aufgezählt waren und unter denen die zwingendste durch die Auflehnung der katholischen Bischöfe und der ihnen gehorchenden Geistlichen geschaffen war. Das was heute in Deutschland „Standesbuch" heißt, hieß damals „Kirchenbuch"; eine andere Beurkundung des bürgerlichen Standes als die durch Geistliche gab es nicht und, wie alle Amtshandlungen, die von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommen worden waren, so waren auch ihre Trauungen, Taufen, Beerdigungen sowie die darüber gemachten Einträge im Kirchenbuch, sammt den darüber gegebenen Auszügen ohne Giltigkeit. Um den Verwirrungen, welche aus ungiltigen Eintragungen entstehen mußten, vorzubeugen, waren an mehreren Orten die Kirchenbücher mit Beschlag belegt und an die betreffende Aufsichtsbehörde abgegeben worden. Die Fortführung der Personenstandesverzeichnisse aber anderen Behörden zu übertragen, war nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich, folglich blieb nur eine Aenderung der Gesetzgebung übrig und die zwangsweise Civilehe war nicht länger zu umgehen. Aus den Ländern, wo dieselbe seit lange besteht, konnte als unzweifelhafte Erfahrungsthatsache bezeugt werden, daß der bürgerlichen Eheschließung auch ohne gesetzlichen Zwang ganz regelmäßig die kirchliche Trauung nachfolgt, mindestens nicht häufiger unterbleibt, als bei wilden Ehen die Eheschließung überhaupt. Während der drei Jahre 1869—71 war im linksrheinischen Theil der Rheinprovinz, in Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden, Luxemburg und Birkenfeld nur höchstens $\frac{1}{2}$—$1\frac{1}{2}$%, in Frankfurt a. M. allerdings — jedoch nur im Stadtgebiet — fast die Hälfte der geschlossenen Ehen kirchlich nicht eingesegnet worden. In dem Nothstand, welchen die Auflehnung des katholischen Clerus gegen das Gesetz über die Anzeigepflicht der geistlichen und das Einspruchsrecht der weltlichen Behörde herbeigeführt hatte, lag auch für den Fürsten Bismarck das Moment, das alle seine Bedenken zurücktreten ließ hinter das „Bedürfniß der Nothwehr" für den Staat und der Fürsorge für die leidenden Bevölkerungen. „Es ist ja, sagte er am 17. December im Abgeordnetenhause, ein Zugeständniß, das der Staat dadurch machen wird, indem er damit Conflikten ausweichen will, so lange es möglich ist. Es liegt ja gewissermaßen ein Vorzug, wenigstens ein Halt, der Zeit zur Besinnung geben soll, darin, daß der Staat, anstatt den Kampf mit den Bischöfen und ihren Anhängern hart durchzuführen, ein friedliches Wasser schafft, in welches die künstlich angeschwellte Woge zurückgehen kann." Die Bedenken der Evangelischen aber, welche eine Entheiligung der christlichen Eheschließung fürchteten, entkräftete in derselben Sitzung der Abg. Richter (Sangerhausen) durch Mittheilung von Aeußerungen Luthers, aus welchen hervorging, daß er, der Gründer des christlichen Familienlebens, Ehe und Eheschließung jederzeit als rein weltliche Sachen behandelt und bezeichnet[2])

1) Stenogr. Ber. 1873/74. Aktenstück 84, Anlagen I, 353 ff. 2) In einem Sendschreiben an eine Anzahl Pfarrer, die sich um Rath an ihn gewandt hatten, heißt es: „Es kann ja Niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist, wie Kleider

und für die Geistlichen keine andere Mitwirkung dabei gefordert hat, als die von den Brautleuten selbst geforderte, also dieselbe, die auch nach diesem Gesetze der Geistlichkeit unverkümmert blieb.

Am 23. Januar 1874 wurde das Gesetz mit 284 gegen 95 Stimmen angenommen und noch ehe die Schlußberathung darüber hatte beendigt werden können, waren dem Hause am 19. Januar zwei neue Vorlagen kirchenpolitischen Inhalts zugegangen. Auf sie hatte der Cultusminister Dr. Falk schon am 10. December hingewiesen, als er gegen einen Antrag des Abgeordneten Reichensperger auf Aufhebung der kaum beschlossenen Maigesetze ausführte, die Bischöfe seien nicht stehen geblieben beim passiven, sondern übergegangen zum aktiven Widerstand; denn aktiver Widerstand sei es, wenn unter Nichtachtung des Gesetzes und unter Nichtanzeige der Thatsache der Anstellung Geistliche als Pfarrer in die Gemeinden hinausgesendet; aktiver Widerstand sei es, wenn Anstaltsbeamte angereizt und verleitet würden, eine von der Staatsregierung angeordnete Untersuchung zu versagen und zu vereiteln; aktiver Widerstand sei es, wenn gegenüber der ernstlichen Mahnung, sich geistlicher Amtshandlungen zu enthalten, welche an widerrechtlich angestellte Geistliche seitens der Staatsregierung erlassen seien, der entgegengesetzte Befehl ertheilt werde. Der Minister hatte dann auf den Widerspruch hingewiesen, der darin lag, daß die Bischöfe die Erfüllung der Anzeigepflicht in Preußen verweigerten, weil sie wider ihr Gewissen sei, während sie sie anstandslos erfüllten in Süddeutschland und Elsaß-Lothringen, wie sie sich denn auch vor 1848 in Preußen viel schärferen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gefügt hatten. Jetzt aber behauptet ein und derselbe Bischof, es sei gegen sein Gewissen in Preußen zu thun, was ihm in Oldenburg dasselbe Gewissen nicht untersagt. Und vom Bischof Martin von Paderborn erzählte er, daß dieser, als bereits eine große Reihe Strafen gegen ihn festgestellt waren und andere ihm drohten, mit seinem Bruder einen Vertrag gemacht habe, durch welchen er diesem sein

---

und Speise, Haus und Hof, weltlicher Oberkeit unterworfen, wie das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellet. So finde ich auch kein Exempel im Neuen Testament, daß sich Christus oder die Apostel hätten solcher Sachen angenommen, ausgenommen, wo es die Gewissen berühret hat, als St. Petrus 1. Corinther 7 und sonderlich wo es die Ungläubigen und Unchristen betrifft — darumb will ich schlechts mit solchen Sachen unverworren sein und bitte, Jedermann wolle mich damit zufrieden lassen — denn wo wir beginnen, Richter in Ehesachen zu werden so hat uns das Kammrad bei den Ermeln ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Strafe richten. Sollen wir über die Strafe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten; da sind wir denn hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels." — Und im „Traubüchlein" steht zu lesen: „So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprichwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern, nichts darinnen zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierinnen ihren Brauch und Gewohnheit wie sie gehen. — Aber so man von uns begehret, für der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun."

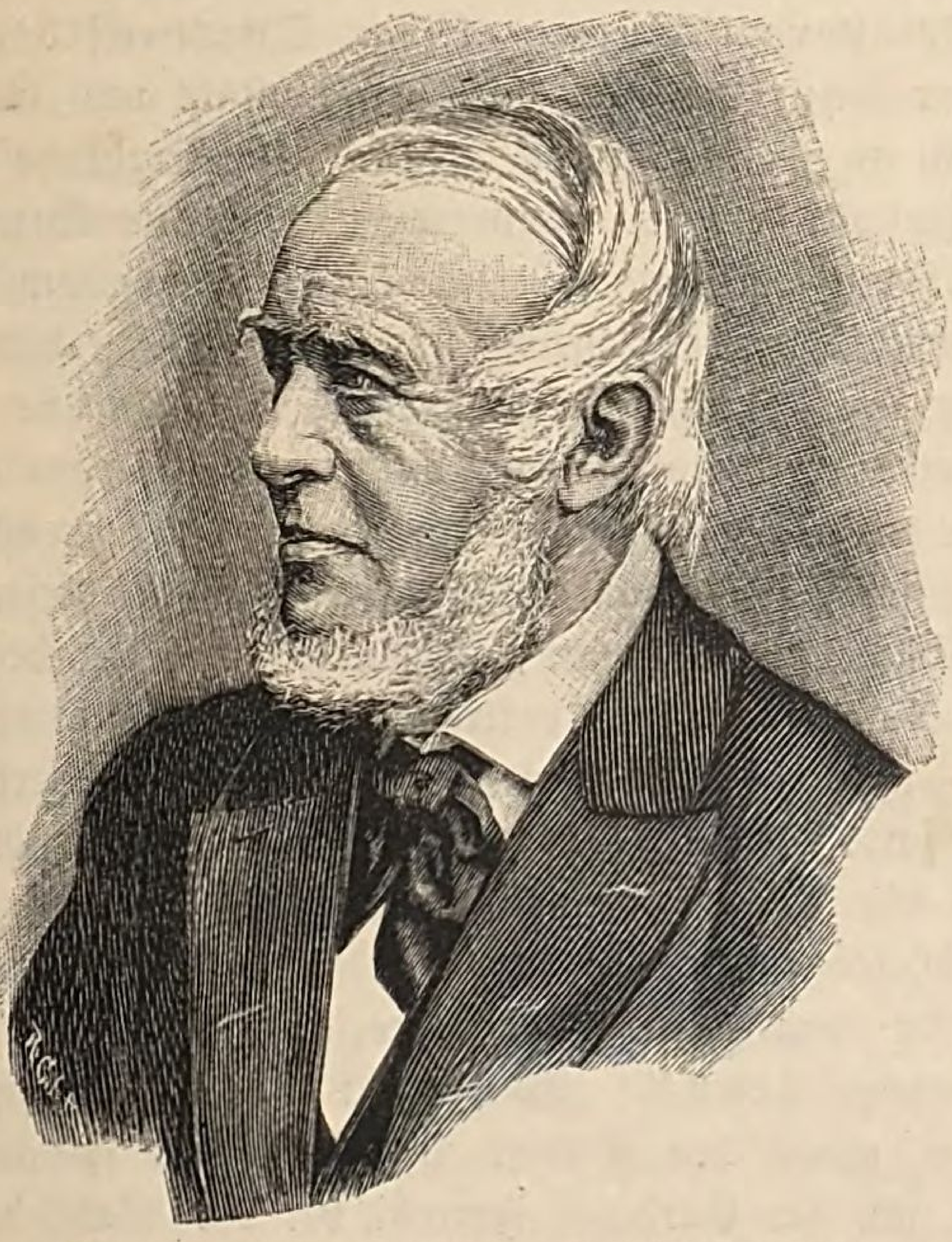
gesammtes Mobiliar, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch, zum Essen und Trinken nothwendigen Gegenstände überließ, sich aber für sein ganzes Leben den Nießbrauch vorbehielt. Schließlich hatte er außer der Vorlage über die Civilehe noch zwei weitere angekündigt, die dann am 19. Januar erfolgten und zum Gegenstand hatten erstens eine Erläuterung und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen und zweitens die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Die beiden Gesetze[1]) waren bestimmt, einerseits den widerrechtlich angestellten Geistlichen und anderseits den Bischöfen, deren Amtsentsetzung ins Auge gefaßt war, die unbefugte Ausübung ihrer Amtsthätigkeit unmöglich zu machen, ein Zweck, der vollständig nur durch ein für das ganze Reich giltiges Reichsgesetz zu erreichen war.

Ein solches wurde denn auch am 17. März 1874 im Bundesrath beschlossen[2]) und kam in dem neu gewählten Reichstag am 21. April zur Berathung, nachdem inzwischen am 15. April der kirchliche Gerichtshof die Absetzung des Grafen Ledochowski einstimmig beschlossen hatte.

Dies neue Gesetz betraf „die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" und bestand aus drei Paragraphen. Der erste lautete: „Einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimathstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden." Der § 2 dehnte diese Vorschrift auch auf diejenigen Geistlichen aus, welche wegen Amtshandlungen in einem rechtswidrig ihnen übertragenen oder von ihnen übernommenen Kirchenamt rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden waren, und der § 3 verfügte, daß Personen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem Bundesland die Staatsangehörigkeit verloren hatten, dasselbe auch in jedem andern Bundesland verloren und neue Staatsangehörigkeit ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundeslande erwerben konnten.[3]) In der Begründung ward darauf hingewiesen, daß in der Schweiz, in Frankreich und Spanien ein Verbannungsrecht gegen Geistliche bestehe, die in der hier vorausgesetzten Weise mit den Strafgesetzen des Staates in Conflikt gekommen seien. In der Verhandlung des Reichstags theilte der Bundesrathsbevollmächtigte für Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger mit, daß im Kirchenstaat unter dem höchst persönlichen Regiment des Papstes bis zum Augenblicke der Einverleibung im Jahre 1870 sowohl die Internirung als die Landesverweisung be-

1) Aktenstück Nr. 208, Anlagen III, 1229 ff. 2) Schultheß, Geschichtskalender 1874. S. 97. 3) Deutscher Reichstag 1874 I, 3. Bd. Aktenstück Nr. 103.

standen hat, so daß beide Maßregeln zu den Hausmitteln gehörten, welche die päpstliche Regierung fast täglich anwendete, um sich unbequemer Gegner zu entledigen. Die Internirung konnte wegen ganz geringfügiger Ursachen ausgesprochen werden. Ein junger italienischer Dichter hat vier Jahre lang in einem im Kirchenstaat gelegenen Dorfe wohnen müssen, weil er Verse geschrieben hatte, die Sr. Heiligkeit mißfielen. Die Landesverweisung war besonders häufig bei gemischten Ehen, die ja die Curie als ein Concubinat, als ein in den päpstlichen Staaten nicht zu duldendes Aergerniß betrachtet. Der Römer, der in gemischter Ehe lebte, wurde ausgewiesen, die Römerin einfach



Abgeordneter Dr. v. Sybel. Nach Photographie.

in ein Kloster gesteckt. Weitaus die meisten Landesverweisungen erfolgten aus politischen Gründen und nach den Berechnungen eines bei der Curie beglaubigten Botschafters ist allein in den 11 Jahren von 1859 bis 1870 die Landesverweisung in nicht weniger als 15,000 Fällen zur Anwendung gekommen.[1]) Eben vorher hatte der Abgeordnete Windthorst behauptet, das neue Gesetz sei das Werk von „Jacobinern", die nicht mehr weit zur Guillotine hätten. Jetzt erfuhr er die Belehrung, daß dieser Jacobinismus im Kirchenstaate zu einer Blüthe gediehen war, die alle weltlichen Staaten weit hinter sich ließ und die erst durch die viel beklagte Einziehung des Kirchenstaates selbst in Wegfall gekommen war.

1) Deutscher Reichstag 1874 I. Bd. 2. S. 1044.

Am 25. April 1874 nahm der Reichstag das Gesetz mit 214 gegen 108 Stimmen an und am 9. Mai wurden im Abgeordnetenhause die beiden oben erwähnten Gesetze genehmigt, denen das Reichsgesetz zur abschließenden Vervollständigung dienen sollte.

In der Sitzung vom 8. Mai hatte der Abgeordnete Dr. v. Sybel den ganzen Streit so treffend, wie es noch nie geschehen war, auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgeführt, indem er aussprach, was die Wahrheit war: alle Verfolgungen, Strafbefehle, Pfändungen und Gewaltmaßregeln, über welche das Centrum zu klagen nicht müde wurde, hatten ihren Grund gehabt in einer einzigen Bestimmung der Maigesetze von 1873, das war die, welche die Anzeige jeder Priesterernennung beim Oberpräsidenten vorschrieb. „Wohlan, fügte er hinzu, wenn es also Ehrenpflicht und Gewissenspflicht ist diese Anzeige nicht zu machen, dann ist der Herr Erzbischof von Freiburg ehrlos und gewissenlos, denn er verweigert zwar die Anzeige im preußischen Hohenzollern, aber er macht sie im Großherzogthum Baden. Dann ist der Bischof von Münster ehrlos und gewissenlos, denn er verweigert zwar die Anzeige den preußischen Behörden, er macht sie aber im Großherzogthum Oldenburg; dann ist der Bischof von Paderborn ehrlos und gewissenlos, denn er verweigert zwar die Anzeige den preußischen Behörden, aber er macht sie im Fürstenthum Waldeck und in all diesen Fällen ist nicht die Ausrede zulässig, daß in Baden, Oldenburg und Waldeck das Verfahren der Bischöfe auf einer förmlichen vertragsmäßigen Vereinbarung mit der Kirche beruhe — nein, in all diesen Fällen beruht das Verfahren auf einem einseitig erlassenen Staatsgesetz in Waldeck, Oldenburg und Baden, ganz so wie es die Maigesetze hier vorschreiben, ganz so wie es jetzt in Oesterreich vorgeschrieben wird, wo, wie die Herren ja bekanntlich wissen, die Herren Bischöfe sich dagegen sperren, aber schnell genug ihre bevorstehende Capitulation angezeigt haben." „Es handelt sich also einzig um ein planmäßiges Vorgehen gegen den Staat Preußen, das pessimum gubernium borussicum, wie sich der Cardinal Franchi bei der Wahl des Grafen Ledochowski elegant ausdrückte, und dieser Streit gegen den Staat Preußen und seine glorreiche europäische Machtstellung wird geführt auf Kosten des Seelenfriedens und der Seelsorge unserer Landgemeinden[1]) und wird übernommen,

1) Von den unglaublichen Mitteln, die zur Verhetzung derselben im Rheinlande angewandt wurden, hatte derselbe Redner sprechende Beispiele mitgetheilt, die der Nachwelt nicht verloren gehen dürfen. „Während der Wahlbewegung für Landtag und Reichstag ist es in Bonn vorgekommen, daß mit dem höchsten Nachdruck erzählt wurde: das ist Alles noch gar nichts, was der Bismarck eigentlich will, das ist, er will selbst Papst werden. In einem Dorfe, Bonn gegenüber, Beuel, wurde einer Versammlung ländlicher Wähler auseinandergesetzt, daß Bismarck allerdings ein sehr schlimmer Mensch wäre, aber doch noch weit schlimmer seien die Liberalen drüben in Bonn; denn der Bismarck, der wollte doch zuletzt nichts Andres als den Papst gefangen halten, die Liberalen aber hätten die Absicht, daß der Papst nach Deutschland geschleppt, daß ihm dann der Bauch aufgeschlitzt und die Eingeweide herausgewunden würden. Durch die ganze Rheinprovinz ist zur Zeit

wie alle Welt weiß, von einem großen Theil unserer Bischöfe gegen eignen Wunsch und eigne Ueberzeugung lediglich aus gewohnter Unterwürfigkeit gegen die Curie."

Bei der Fortsetzung ihres Kampfes gegen den Staat kam wie allen Bewegungsparteien, so insbesondere der clerikalen einerseits, der socialdemokratischen anderseits das neue Reichsgesetz über die Presse zu Statten, welches der Reichstag am 25. April 1874 angenommen hatte und durch das die Tagespresse von allen Besteurungen durch Caution, Zeitungsstempel, Anzeigenabgabe u. s. w. befreit ward. Der Neugründung von Zeitungsunternehmungen ward durch dies Gesetz der größte Vorschub geleistet und die katholische Presse nahm inmitten der unermeßlichen Aufregung, welche die Centrumspartei zu nähren wußte, einen nie gesehenen Aufschwung. Während es vor 1871 nur 4—5 katholische Blätter gegeben hatte, die Niemand las, zählte man außer einer großen Anzahl von Wochenblättern im Jahre 1874 gegen 120 täglich erscheinende katholische Zeitungen allein in Preußen,[1]) für die die „Germania" in Berlin (seit Anfang 1871) den Ton angab, und von kleinen „Caplansblättern" allein im Rheinland 85. In welche unheimliche Tiefen der Menschenseele aber diese Hetze hinunterdrang, das kam im Juli d. J. durch einen Mordanfall auf Fürst Bismarck an den Tag.

Am 4. Juli war Fürst Bismarck zur Cur nach Kissingen gekommen und dort in dem rechts von der Saalebrücke gelegenen Hause des Dr. Diruff abgestiegen. Täglich um $1^1/_2$ Uhr fuhr er nach der Saline und weil man das wußte, war um diese Zeit zwischen dem Diruff'schen Hause und der Brücke regelmäßig eine Menge Menschen versammelt, die den großen Minister sehen und grüßen wollten. So auch am Montag den 13. Juli. Der Wagen, in dem der Fürst saß, wollte gerade nach der Brücke zu umbiegen, der Fürst selbst hatte die Hand am Hute, um die Grüße der Menge zu erwidern, als ihm eine in unmittelbarer Nähe vom linken Hinterrad des Wagens her abgefeuerte Schußladung zwischen Wange und Hand hindurch ging, die Wange nur streifend, die Hand aber an der Daumenwurzel und am inneren Handgelenk also links und rechts der großen Pulsader verwundend. Der Mordbube, der den Schuß gethan, warf sein Terzerol fort und wollte in der Menge verschwinden, der Kutscher des Fürsten aber traf ihn noch mit einem Peitschenhiebe ins Gesicht, die Badegäste stürmten von allen Seiten auf ihn ein, einer derselben der Schauspieler Lederer aus Darmstadt packte ihn an der Kehle,

die Sage verbreitet, daß am 15. Mai 1874 alle katholischen Kirchen des Landes geschlossen und diejenigen Katholiken, die dann nicht protestantisch werden wollen, eingesperrt werden würden, und es ist vorgekommen, daß arme Dienstmädchen um frühere Entlassung aus dem Dienst nachgesucht haben, weil sie doch noch gern heirathen wollten, bevor dieses verhängnißvolle Datum eingetreten wäre. Im Kreis Saarbrücken ist das durch diese Vorstellung gepeinigte Volk wieder einigermaßen getröstet worden durch die weitere Verheißung, vierzehn Tage später am 1. Juni kämen die Franzosen, um die hart bedrängte Kirche wieder aufzurichten."

1) Majunke, Culturkampf S. 357.

bald sah sich der wüthend um sich Schlagende an Armen und Beinen ergriffen und festgehalten und in Stücke hätte man ihn zerrissen, wäre nicht Fürst Bismarck aus dem Wagen gestiegen, um die Aufgeregten durch die Versicherung zu beruhigen, daß er nicht gefährlich verletzt sei. So schleifte man den Verbrecher, der angab, er sei ein Böttchergesell aus Magdeburg und heiße Kullmann, nach dem Stadtgefängniß. Hier hatte Fürst Bismarck alsbald eine Unterredung mit ihm, in der er bekannte, er habe den Fürsten um der Kirchengesetze willen tödten wollen. Am Abend 7 Uhr fand vor zahlloser Volksmenge ein evangelischer Dankgottesdienst für die Rettung des Fürsten statt; um 8½ Uhr brachten mehr als 1000 Curgäste und Einwohner von Kissingen dem Fürsten einen Fackelzug und dieser hielt, den Arm in der Binde vom Balkon herunter folgende Ansprache:

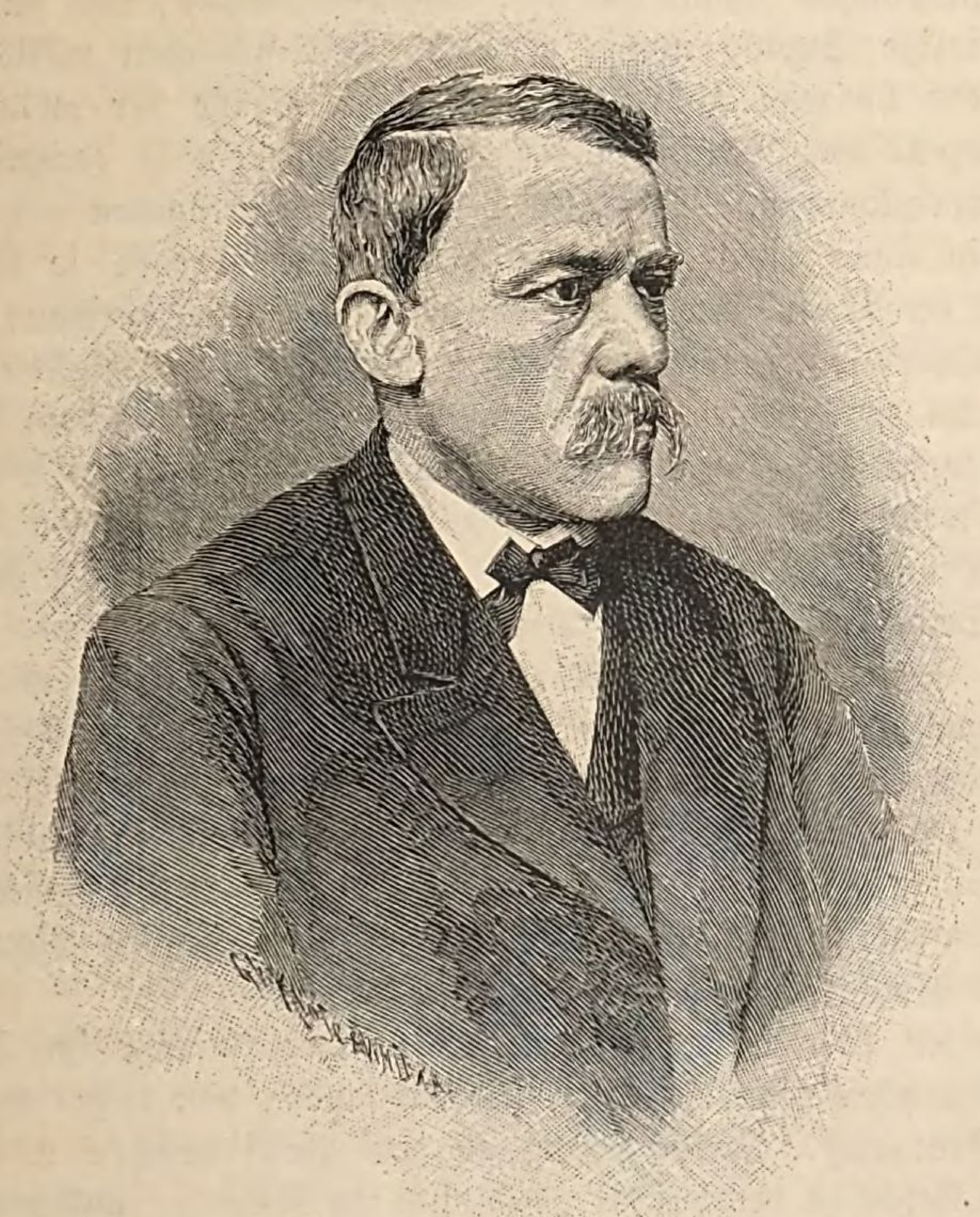
„Ich danke Ihnen für die Theilnahme, welche Sie mir in einem Falle beweisen, in welchem mich Gottes Allmacht und Gnade glücklich errettet hat. Es kann mir nicht anstehen, Weiteres über das zu sprechen, was dem Urtheile des Richters übergeben worden ist. Das aber vermag ich zu sagen, daß heute Nachmittag die Absicht nicht meiner Person, sondern der von mir vertretenen Sache galt. Hierfür, für die Größe, Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes zu sterben, das thaten so viele unserer Mitbürger vor drei Jahren, warum sollte ich nicht dazu bereit sein? Da Sie alle darin mit mir einig sind, und sich ebenso für die Freiheit, Größe und Macht unseres deutschen Vaterlandes begeistern, so bitte ich Sie, mit mir Deutschland und seine verbündeten Fürsten hoch leben zu lassen."

Was die Verhandlung vor dem Schwurgericht zu Würzburg am 29. Oktober gegen Kullmann ergab, bestätigte lediglich die Auffassung, welche sich sofort unter dem Eindruck der ersten Nachrichten über den Mordversuch gebildet hatte.[1]) In diesem einundzwanzigjährigen Banditen hatte, was er gegen Bismarck gehört und gelesen hatte, sich zu dem Entschlusse eines Verbrechens „verdichtet", um mit der „Germania" zu reden. In dem katholischen Männerverein zu Salzwedel hatte er, seinem eignen Geständniß zufolge, die Vorträge des Pfarrers Störmann gehört über das Thema: die Religion ist in Gefahr; hier hat er den fanatischen Katholiken spielen lernen, für die ihm eigne Gewaltthätigkeit, die sich in wiederholten meuterischen Messerüberfällen auf Mitgesellen äußerte, eine Aufgabe gefunden, die er sich als Verdienst um die Kirche vorspiegelte, und schließlich war er mit einem festen Vorsatz nach Kissingen gereist, den er am 13. Juli kalten Blutes zur Ausführung brachte, und den er niemals geleugnet, vielmehr, wie vor Bismarck selbst, so vor seinen Richtern ohne Scheu und ohne Gewissensbisse eingestanden hat und zwar als sein persönliches Eigenthum, an dem kein Andrer irgend welchen Antheil habe. Am 31. Oktober wurde er zu vierzehn Jahren Zucht-

1) Aus der Anklageschrift, der Rede des Staatsanwalts und der Rede des Vertheidigers s. Auszüge bei Hahn, Fürst Bismarck II, 700—702.

haus verurtheilt und am 4. December hatte er die Ehre, im deutschen Reichstag einen Sturm zu entfesseln, wie er in diesem Oberhaus der deutschen Parlamente noch nie erlebt worden war.

An dem genannten Tage hielt der Abg. Joerg eine Rede über den in der Reichsverfassung Artikel 8 Abs. 3 vorgesehenen „Ausschuß des Bundesraths für auswärtige Angelegenheiten", in welchem Bayern den Vorsitz zu



Abgeordneter Joerg. Nach Photographie.

führen hatte, und behauptete, dieser Ausschuß bestehe nicht, wenn er aber bestände, würde er mehrere diplomatische Mißgriffe und Niederlagen des Reichskanzlers verhütet haben. Bei dieser Gelegenheit sprach er im Vorbeigehn auch von den Tagen, wo „aus Anlaß der Frevelthat eines halbverrückten Menschen ein guter Theil der deutschen Denkernation nahezu ins Deliriren gerathen war".

Fürst Bismarck antwortete sofort, dieser Ausschuß bestehe in voller Wirksamkeit, er führe die achte Nummer der verschiedenen Ausschüsse des Bundesraths; seine Mitglieder seien der k. bayrische Minister v. Pfretzschner, der k. sächsische

Minister v. Friesen, der k. württembergische Gesandte v. Spitzemberg, der großh. badische Minister v. Freydorf und der großh. mecklenburgische Vertreter v. Bülow; er trete zusammen, so oft ein Mitglied darauf antrage, bezw. der k. bayrische Gesandte ihn berufe. Oft geschehe das allerdings nicht, aus dem einfachen Grunde, weil das auswärtige Amt, durch metallographische Abschriften der wichtigeren Depeschen und durch Mittheilung der Ergebnisse auf diplomatischem Gebiet die verbündeten Regierungen weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus auf dem Laufenden erhalte, und im Jahr 1874 sei keine einzige Sitzung nöthig gewesen, weil sich eben nichts zugetragen habe; seit den dreizehn Jahren, da er an der Spitze der auswärtigen Geschäfte Preußens und Deutschlands stehe, sei ihm ein so ereignißloses Jahr noch nicht vorgekommen. Was aber den Mörder Kullmann angehe, den der Vorredner in einer „etwas gewagten Weise" erwähnt habe, so könne er versichern, daß der Mann, den er ja selbst gesprochen habe, durchaus nicht „halbverrückt", sondern vollständig im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten sei. „Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, die ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte, wenn Sie mich nicht gekannt haben, warum haben Sie mich denn umbringen wollen — darauf hat er mir geantwortet: Wegen der Kirchengesetze in Deutschland. Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit die Sache zu verbessern. Darauf hat er gesagt: Bei uns ist es schon so schlimm — es kann nicht schlimmer werden. Ich habe mich überzeugt gehalten, daß er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hat. Und dann hat er noch gesagt: Sie haben meine Fraktion beleidigt. (Große Heiterkeit.) Ich fragte, welches ist denn Ihre Fraktion? Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: die Centrumsfraktion im Reichstag. (Heiterkeit. Pfui! aus dem Centrum.) Ja, meine Herren, verstoßen Sie den Mann, wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße!"

Bei diesen Worten entstand ein allgemeiner Aufruhr im Hause. Aus dem Centrum hörte man ein Pfui! um das andre, von rechts und links her stürmische Bravorufe. Kaum gelang es dem Präsidenten v. Forckenbeck den Worten Gehör zu verschaffen: „Ich bitte um Ruhe — und muß bemerken, daß der Ausdruck Pfui! nicht parlamentarisch ist." Und erst als er hinzusetzte: „Der Herr Reichskanzler hat das Wort" wurde es still.

Fürst Bismarck sagte: „Meine Herren, der Herr Präsident hat schon gerügt, was ich von dem Herrn Abgeordneten, der dort auf der zweiten Bank sitzt, rügen wollte — oder vielmehr, Rügen ist nicht mein Beruf: aber ich wollte meine Meinung darüber äußern. „Pfui!" ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß mir diese Gefühle ferne liegen! Ich bin nur zu höflich, sie auszusprechen."

Diese Worte entfesselten einen wahren Orkan von Beifallsrufen auf der rechten und linken Seite, der anwuchs mit jedem Gegenruf, der aus dem Centrum kam. Mehrere Nationalliberale drangen auf die zweite Bank des Centrums ein, zeigten auf den Grafen Ballestrem: der ist es gewesen! der

hat Pfui! gerufen. Alles stand auf und drängte nach den vorderen Bänken. Wie zum Handgemenge fertig, standen sich die Parteien fast Brust an Brust gegenüber, der Lärm, die Aufregung war unbeschreiblich, da erklang die Glocke des Präsidenten, der dem Abg. Windthorst das Wort ertheilte, und dies Glockenzeichen war's, das der Versammlung die Selbstbeherrschung wiedergab.

Der Abg. Windthorst suchte den Abg. Joerg herauszupauken, dessen Verlangen nach Bethätigung des diplomatischen Ausschusses sich ganz berechtigt erwiesen habe; „denn ich habe allerdings für mich die Ueberzeugung, daß wir einem Kriege unwiederbringlich entgegensteuern"; er sprach dann seinen großen Abscheu über den „unglücklichen" Kullmann aus; seine That sei schändlich gewesen, aber noch schändlicher das Benehmen der officiösen Presse. — „Wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten zu einem Siedepunkt gelangen, dann muß man sich nicht wundern, wenn hie und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Constellation und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Constellation herbeiführen."

Diese Aeußerung griff Fürst Bismarck auf, um daran zu erinnern, daß das ja ganz dieselbe Schlußfolgerung sei wie die, welche die „Germania" gemacht und die in schlichtem Deutsch besagen wollte: eigentlich war Kullmann entschuldbar und der Reichskanzler selber daran schuld, daß Kullmann auf ihn schoß — „Daß diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann man sicher nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die von mir in ultramontanen Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen glaubte, ich wüßte selbst nicht was ich thäte."

Die erste Aeußerung Windthorsts aber griff der Abg. Lasker auf, um entrüstete Einsprache zu erheben gegen den Unfug, daß, wie schon öfter bald in witzigen, nicht greifbaren Nebensätzen des Herrn Windthorst, bald in den schweren Sätzen eines friedlicheren Redners, wie in den ironisch zugespitzten Worten des Herrn Joerg, immer wieder die Unterstellung zum Vorschein komme, als lege es die deutsche Regierung planmäßig und absichtlich darauf an, die friedliebende Nation Frankreichs zum Krieg herauszufordern.

„Meine Herren, dieses Manöver will ich vor ganz Deutschland brandmarken (lebhafter Beifall), daß sich deutsche Vertreter finden, die nicht etwa allein in den heimlichen Ränken der Höfe glauben den Herrn Reichskanzler erschüttern zu können, indem sie ihn als einen solchen darstellen, der friedlichen Nationen gegenüber mit allen Mitteln den Krieg herbeiführen will. Solche Ränke würde ich sie spinnen lassen, ohne auch nur ein Wort des Tadels auszusprechen: denn sie stehen in meinen Augen viel zu niedrig für das, was in Deutschland zur Erhöhung der Nation geschehen ist und noch geschieht. Aber in öffentlicher Versammlung die Regierung Deutschlands der Anreizung zum Kriege anzuschuldigen, das ganze Ausland auf diese Weise gegen Deutschland zu hetzen, das ist eines Vertreters unwürdig. Und, meine Herren, ich will diese Politik kennzeichnen, damit fortan alle Angriffe dieser Herren

vor Deutschland als das erscheinen was sie sind und nicht als das, wofür sie sich ausgeben — als Verbrechen gegen das Vaterland."

Inmitten des dröhnenden Beifalls, mit dem diese Worte aufgenommen wurden, erhob sich der Präsident, um den Redner wegen der von ihm gebrauchten Ausdrücke zur Ordnung zu rufen; ein Ordnungsruf, für den Lasker von allen Seiten die Glückwünsche seiner Freunde erhielt. Der Zwischenfall ward geschlossen durch den Abg. Dr. Beseler, einen Veteran der Paulskirche, der seine kurze Rede mit den Worten schloß: „Das deutsche Volk hat

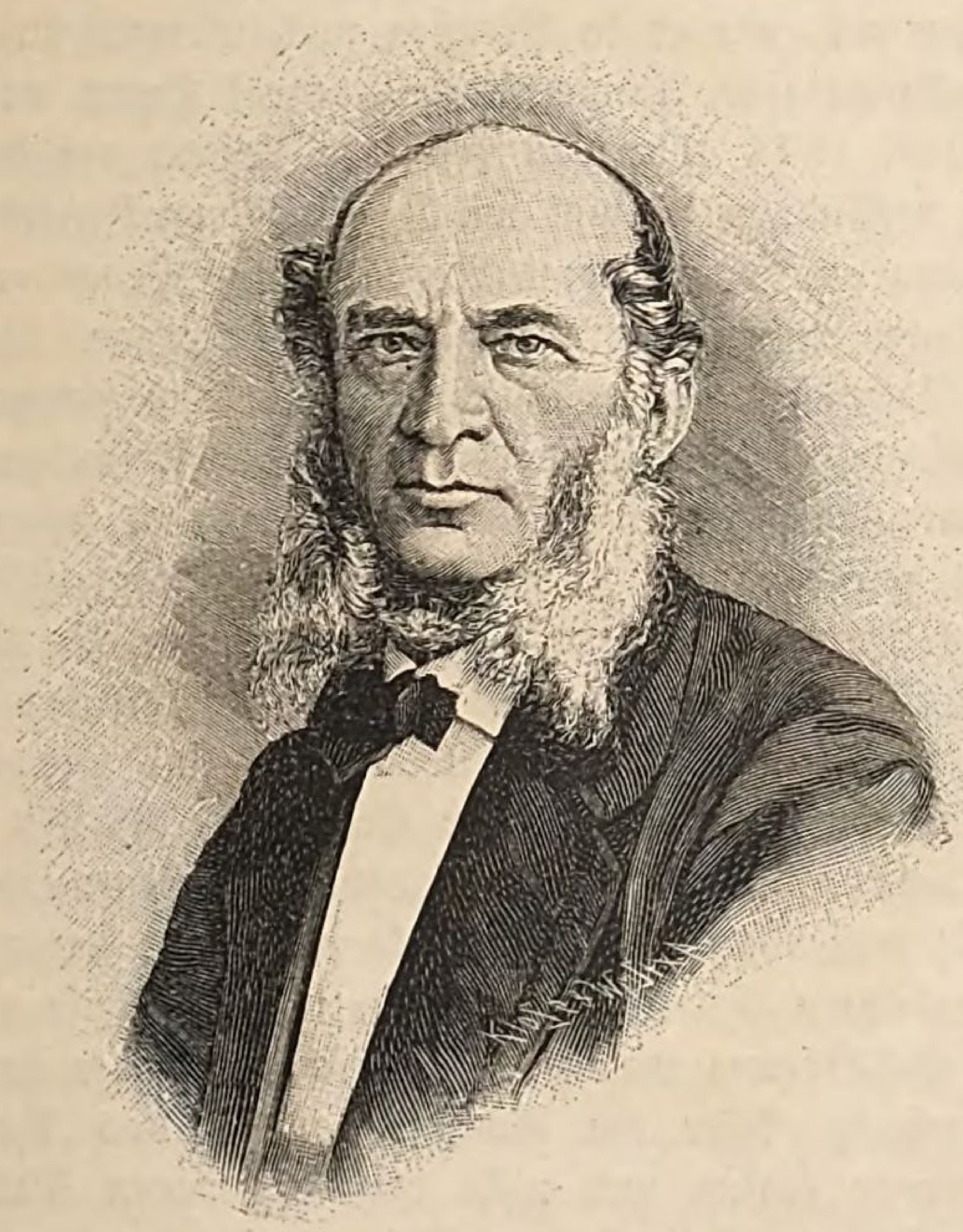


Dr. G. Beseler. Nach der Lithographie von Schertle.

gesprochen, es hat sein Urtheil, sein Verdikt abgegeben, in Uebereinstimmung mit den Geschworenen in Würzburg, aber nicht über den Verbrecher, sondern über diejenigen, welche nicht die That gethan, aber die Veranlassung der That gewesen sind, und dem Herrn Reichskanzler rufe ich zu, möge er sich nicht irren lassen durch die Anfeindungen, die ihn auch hier verfolgen. Nicht bloß der Ruhm der Zukunft, sondern auch die herzliche Bewunderung, die Verehrung der deutschen Nation sind ihm gesichert, sie bezeugen ihm, daß dieses Attentat so gewirkt hat, wie es die Vorsehung wollte, nämlich zur Kräftigung des Reichs und zur höhern Ehre des Reichskanzlers."[1])

1) Deutscher Reichstag 1874/75, II. Session, Bd. 1. S. 481—490.

Am Tag darauf, in der Sitzung vom 5. December sagte Fürst Bismarck über die inzwischen erfolgte Einziehung der deutschen Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle, so lange das Haupt der römischen Kirche fortfahre, diejenigen seiner Diener, die zugleich Unterthanen eines Staates des deutschen Reiches seien, in ihrer Auflehnung gegen die Gesetze ihres eignen Vaterlandes zu ermuthigen und zu unterstützen, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordre, so lange sei es auch eine Anstandspflicht für das deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebe, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als



Freiherr v. Varnbüler. Nach Photographie.

beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatssystem unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst würden. Und nun erzählte er eine Aeußerung, die in der Zeit vor dem Kriege der päpstliche Nuntius Meglia in München that, als im Namen einer deutschen Regierung mit ihm unterhandelt ward und die lautete, „auf Vergleiche können wir uns nicht mehr einlassen: uns kann doch nichts helfen als die Revolution.“[1]) Diese

1) Fürst Bismarck fügte hinzu: „Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Daß der Krieg im Einverständniß mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Concil deßhalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Concilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung, in ganz anderem

Aeußerung wurde alsbald bestätigt und vervollständigt durch den Abg. Freiherrn v. Varnbüler, der aus der Zeit, da er noch Minister in Württemberg war, erzählte, die erwähnte Regierung sei die württembergische gewesen und zu deren Geschäftsträger habe der damalige Nuntius Meglia in München unter lebhafter Klage über die mißliche Lage der katholischen Kirche in ganz Europa gesagt: „Die katholische Kirche kommt zu ihrem Recht nur in Amerika, in England etwa und in Belgien, der Kirche kann einzig und allein die Revolution helfen" und dieser Nuntius sei inzwischen nach Paris, also in eine wesentlich bedeutendere Stellung berufen worden.

Unter dem Eindruck dieser aufregenden Verhandlungen im Parlament wurde ein Staatsproceß, wie er in Preußen noch niemals stattgefunden hatte, Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit. Graf Harry von Arnim war nicht bloß seit April 1874 abberufen von dem Posten, auf dem er, wie wir uns erinnern, in beständigem Kampf mit Fürst Bismarck gelebt hatte, er war auch am 4. Oktober auf seinem Gute Nasseheide in Pommern verhaftet und wegen schwerer Amtsvergehen unter Anklage gestellt worden. Nachdem zwischen dem 9. und 15. December die gerichtliche Verhandlung stattgefunden hatte,[1]) wurde der Angeklagte am 19. December nicht der Urkunden-Unterschlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig gefunden und zu drei Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt. Aus Anlaß dieses Processes wurden Aktenstücke bekannt, die theils politischen theils kirchen-politischen Inhalts waren. Die ersteren betrafen die Verhältnisse Deutschlands zur Regierung des Herrn Thiers und sind uns schon bekannt,[2]) unter den letztren war ein hochwichtiger Erlaß des Fürsten Bismarck vom 14. Mai 1872, welcher die künftige Papstwahl zum Gegenstande hatte. Aus diesem ist uns die treffende Schilderung bekannt, welche darin von der durch das Vaticanum erfolgten Entrechtung der deutschen Bischöfe gegeben ist.[3])

Gegen diese Schilderung erhoben die deutschen Bischöfe im Februar 1875 entrüstete Einsprache.[4]) Aber ein Rundschreiben des Papstes, welches unter dem 5. Februar erging und nicht bloß die neuen Kirchengesetze kraft päpstlicher Machtvollkommenheit für ungiltig (irritas) erklärte, sondern auch bei Strafe des Kirchenbannes die Auflehnung gegen sie allen Gläubigen zur

Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom, wie auch anderswo auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, ein Entschluß, der dem Kaiser sehr schwer wurde und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war, und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Principien nachgewiesen ist — über das Alles bin ich vollständig in der Lage Zeugniß ablegen zu können." Von dieser Seite der Vorgeschichte des Krieges wissen wir heute noch nicht mehr als im Jahre 1874, wohl aber wissen wir über die Kriegsverschwörung des Kaisers mehr als damals bekannt war, vgl. I, 756 ff.

1) Hahn, Fürst Bismarck II, 735 ff. 2) S. S. 539 ff. 3) S. S. 486. 4) Hahn, Fürst Bismarck II, 743—746.

Pflicht machte,[1]) bestätigte sie durchaus und ließ mit einer Bestimmtheit, die jeden Zweifel aufhob, den Ernst erkennen, mit dem hier die unmittelbare Gerichtshoheit des Papstes auch in weltlichen Sachen gemeint war.

Die Antwort Preußens ließ nicht auf sich warten. Nachdem der König Wilhelm bereits am 23. Januar die Vorlage eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden genehmigt hatte,[2]) stimmte er am 3. März dem Entwurfe eines Gesetzes zu, welches in seinen beiden ersten Sätzen bestimmte: „In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, sowie in den preußischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.“ (§ 1.) — „Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.“ (§ 2.)

In der begründenden Denkschrift, die diesem Gesetz über „Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen“ beigegeben war, ward Bezug genommen auf den Vorbehalt, der bei der Festlegung des Rechtsverhältnisses der „katholischen Kirche des preußischen Staates“ gemacht und staatlicherseits auch niemals außer Kraft gesetzt worden war. Da hieß es: „Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 (Gesetzsammlung S. 113) der päpstlichen Bulle „de salute animarum“ Allerhöchst Seine Königliche Billigung und Sanktion mit den Worten ertheilte:

„Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten . . . unbeschadet“

sprach Allerhöchstderselbe einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preußischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht — soweit sie von diesem Staate Nutzungen oder Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und so lange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen. Die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 (Hannover, Gesetzsammlung 1824. Abth. I, S. 87) landesherrlich genehmigt worden und

1) Ebendas. S. 746—47. Der vollständige deutsche Text wurde am 18 März 1875 vom Abg. Freiherrn v. Wendt im Abgeordnetenhause vorgelesen und auf diese Weise den stenograph. Berichten einverleibt. 2) Haus der Abg. 1875. Anlagen I. Nr. 16. S. 194 ff.

zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Bekanntmachung der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalt, „daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen entgegen wäre“. (Kurhessische Verordnung vom 31. August 1829 — Gesetzsammlung S. 41 — und nassauisches Edikt vom 9. Oktober 1829 — Verordnungs-Sammlung Bd. IV S. 465.) Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen: er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkt die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen. Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen. Das Verhalten des römisch-katholischen Episkopates gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und König vollzogenen und gehörig bekannt gemachten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 191), vom 20. und 21. Mai 1874 (Gesetzsammlung S. 135) ist offenkundig ein solches, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmuth und Güte“ — wie Papst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum“ sich ausdrückte — empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das Schwerste geschädigt und verletzt erscheinen. Der Staat ist deßhalb ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Clerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Clerus beigetragen hat. Unterließe dies der Staat noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstand stärke. Solchem Vorwurf darf er sich am Wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern, im lateinischen Text wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyclica des Papstes vom 5. Februar veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungiltig (irritas) erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanktioniert hat, — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyclica — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben.“[1])

Am 16. März trat das Abgeordnetenhaus in die Berathung dieser Vorlage ein, die Namens der Regierung durch den Minister Dr. Falk und den Fürsten Bismarck aufs Nachdrücklichste vertheidigt und am 6. April angenommen ward.

„Es ist, hatte Fürst Bismarck am 18. März gesagt, des Staates nicht

---

1) Haus der Abg. 1875. Aktenstück 109. Anlagen II S. 1066 ff.

würdig, seine erklärten Feinde gegen sich selbst zu besolden." Nachdem das „Sperrgesetz" dafür gesorgt hatte, daß der Aufruhr gegen den Staat nicht mehr bezahlt ward aus den Mitteln des Staates, ward ein weiteres Gesetz eingebracht, um diesem geistlichen Aufruhr seine wirksamste Schutz- und Trutzwaffe zu entziehen. Unter dem 9. April genehmigte König Wilhelm die Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher aus einem einzigen Artikel bestand, des Inhalts:

„Die Artikel fünfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der andern Religionsgesellschaften im Staat, regelt sich nach den Gesetzen des Staates."[1])

Die drei Kirchenartikel, deren Aufhebung hier vorgeschlagen ward, hatten den katholischen Bischöfen Preußens als Hebel gedient, um die ganze kirchenrechtliche Ordnung umzustürzen, die bis zum Jahr 1841 bezw. 1848 für sie wie für die römische Curie maßgebend gewesen war. Der Artikel 16 der Verfassung hatte den Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen, sowie die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen der letzteren freigegeben, mit demselben stillschweigenden Vorbehalt, welchen der Minister Eichhorn ausdrücklich gemacht hatte, als er im Jahr 1841 den katholischen Bischöfen das Neujahrsgeschenk der Erlaubniß machte, nunmehr ohne Ueberwachung durch die Staatsgewalt mit Rom in Verkehr zu treten. Sein Schreiben betonte mit Nachdruck, Voraussetzung dabei sei, es würden die Bischöfe die Staatsgesetze befolgen und nichts gegen dieselben thun.[2]) Mit der in den Artikeln 15 und 18 verbürgten „Selbständigkeit" der Kirche war seitens der Bischöfe ein so grober Mißbrauch getrieben worden, daß eine Abänderung bezw. Ergänzung derselben sich nöthig erwiesen hatte, wie sie in dem Gesetz vom 5. April 1873[3]) gegeben ward. Trotzdem war die Anklage, jedes der neuen Kirchengesetze wie das ganze Verfahren der Regierung gegen Rom sei verfassungswidrig und folglich der Widerstand dagegen vollberechtigt, in den Häusern des Landtags wie in der Parteipresse immer von Neuem erhoben worden. „Ein solcher Zustand, sagte die Begründung, kann in keinem Staat ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schleunig als möglich zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt — ohne dieselbe wird es nicht dahin kommen, daß überall einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten

1) Das. Aktenstück 228. Anlagen II, 1513. 2) Rede des Ministers Dr. Falk vom 16. März 1875. 3) S. S. 547.

Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich neben einander leben."

Zur Vertheidigung des Gesetzes ergriff am 16. April Fürst Bismarck das Wort, und entwickelte, durch Abschaffung der drei Kirchenartikel werde auf Grund schmerzlicher Erfahrungen ein Mißgriff wieder gut gemacht, den die Urheber der Verfassung nie begangen haben würden, wenn sie die Umwälzung hätten ahnen können, welche das Vaticanum in der Verfassung der katholischen Kirche bewirken sollte. Als bei diesen Worten das Centrum murrte, unterbrach er sich: „Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht todt murren; es bleibt doch wahr. Ihr Murren wird ja aber eingetragen werden." Dann schilderte er den „Staat im Staat", der mit Hilfe der drei Kirchenartikel und der katholischen Abtheilung im Cultusministerium in Preußen sich gebildet, dessen unfehlbares Oberhaupt durch das Vaticanum alle bischöfliche Gewalt an sich gerissen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders wie der Papst zu denken berechtigten Priester kund gegeben wird. Der Papst hat seine officiöse Presse, die besser bedient ist als die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in seiner officiösen Presse die Möglichkeit, seine Decrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Congregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist. Eine solche Stellung mit soviel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche, und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt wie der Staat, aber vielleicht mit andern Mitteln. Hier aber steht sie einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienischen Prälaten und mit einem Programm, das dem des Staates schnurstracks entgegensteht, ein Programm, welches Jeden, der nach der Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preußen, mit den evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollen Programm gar nicht daseinsberechtigt, am Allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preußen geschaffen sind, verfassungsmäßigen Einrichtungen, wie die Preßfreiheit, deren sich die officiöse Presse des Centrums so eifrig bedient. Wir Nichtkatholiken müßten entweder das Opfer des Intellekts bringen und uns für katholisch erklären, oder auswandern, oder unser Vermögen würde eingezogen. Der Papst würde sich in der dogmatischen Nothwendigkeit befinden, als Ziel zu erstreben die

Vertilgung der Ketzer mit Feuer und Schwert. Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staat feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht lassen, Privilegien, die das große Gebiet, das er beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt ist unentbehrlich, die Abschaffung der drei Kirchenartikel ist eine solche. Die Gesetzgebung muß gereinigt werden von den Fehlstellen, durch die sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen theilweise unwirksam gemacht worden ist. Die Bresche, die seitdem in die auf den Kirchenartikeln des Landrechts[1]) ruhenden Schutzwehren des inneren Friedens gelegt worden ist, muß überschüttet, sie muß ausgefüllt werden. „Sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhl zu suchen und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hilfe zu finden und ich werde dann, solange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den angriffsweise zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur vertheidigungsweise fortzusetzen und den Angriff mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen. Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich, auf

1) Auf dessen Kirchenrecht pflegte sich der Abg. Windthorst mit Vorliebe gegen die Kirchengesetze zu berufen: Ihm sagte der Abg. Gneist am 6. April: „Ein paar beliebige Paragraphen des preußischen Landrechts enthalten mehr Verleugnungen des katholischen Dogmas als alle Maigesetze Preußens und Oesterreichs zusammen genommen. (Windthorst: „Das ist nicht richtig!") Wenn Sie erlauben, will ich Ihnen ein paar vorlesen und wenn Sie mit Kenntniß des katholischen Dogmas irgendwo in 12 Zeilen mehr Verletzungen der Glaubenssätze über kirchliche Regierung finden können, als im Allg. Landrecht IIa, 11, § 135—139, so provocire ich Sie auf eine wissenschaftliche Abhandlung. Die Sätze lauten: „Kein auswärtiger Bischof oder andrer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen. — Auch darf er irgend eine andre Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, nicht ausüben. — Kein Unterthan des Staates, geistlichen oder weltlichen Standes kann unter irgend einem Vorwand zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Oberen gezogen werden. Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vicarius innerhalb des Landes bestellen. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Oberen überschritten werden." Haus der Abg. 1875. II, 997. Vgl. desselben Redners Auseinandersetzung vom 18. März über das deutsche Staatskirchenrecht vor 1848 überhaupt, insbesondere nach Klübers Zusammenstellungen, das. S. 902. „Ich bitte Sie, die Maigesetze mit dem positiven Material von Klüber zu vergleichen. Sollten Sie in den geltenden, zum Theil 100 Jahre alten Gesetzen einen Satz finden, der nicht aktuell und virtuell in den Maigesetzen wiederzufinden wäre, so bitte ich, mich einen Lügner zu nennen. Es ist kein Grundsatz in unseren neuen Gesetzen zu finden, der nicht bereits positives Recht in Deutschland wäre."

diesem Wege mit Gottes Hilfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben." Der Cultusminister Dr. Falk aber theilte aus der Entstehungsgeschichte des Artikel 15 eine sehr belehrende Einzelheit mit. Als im Jahr 1849 die damalige erste Kammer mit der Revision der verliehenen Verfassung vom 5. December 1848 beschäftigt war, sagte ihr Ausschußbericht: „Selten werden wohl in wenig Zeilen zweier kurzer Artikel so folgenschwere Grundsätze ausgesprochen und anerkannt, wie es durch die Artikel 11 und 12 — es sind die nachherigen Artikel 12 und 15 — der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 geschehen ist. Ihre Tragweite ist gewiß jetzt noch nicht klar zu übersehen, ja kaum annähernd zu berechnen. Zusicherungen und Zugeständnisse wie sie in diesen Artikeln gegeben sind (möge auch die Ansicht über deren Heilsamkeit noch theilweise aus einander gehen) gehören jedenfalls zu den Ereignissen, welche, einmal geschehen, kaum rückgängig gemacht werden können." Aus diesen Betrachtungen hätte der Ausschuß folgern müssen, daß jene Artikel ganz wegfallen müßten. Was der Ausschuß nicht that, wurde gethan vom Abg. v. Gerlach, welcher beantragte, an Stelle jener Artikel zu setzen: „Das Verhältniß der christlichen Kirchen und der übrigen Religionsgesellschaften im Staate zu ordnen, bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten." Also ganz dasselbe, was jetzt der Minister Falk vorschlug, den der jetzige Abgeordnete v. Gerlach als Verbündeter des Centrums mit wahrem Fanatismus bekämpfte.

Am 19. April wurde das Gesetz mit 275 gegen 90 Stimmen angenommen.

Zehn Tage später, am 29. April genehmigte König Wilhelm die Vorlage eines Gesetzes betreffend die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Der Entwurf enthielt fünf Paragraphen. Darin war bestimmt, daß alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, mit Ausnahme der ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten, vom Gebiet der preußischen Monarchie ausgeschlossen seien. Neue Niederlassungen durften nicht mehr errichtet, in den bestehenden neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden, die Auflösung derselben mußte binnen sechs Monaten bewirkt sein (§ 1). Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Congregationen, deren ausschließlicher Zweck die Krankenpflege war, sollten fortbestehen dürfen, jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden können (§ 2), unter allen Umständen aber der Aufsicht des Staates unterworfen sein (§ 3). Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wurde vom Staat nicht eingezogen, sondern bloß in Verwahrung und Verwaltung genommen und sollte zunächst zum Unterhalt der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen verwendet werden (§ 4). Der Gesetzentwurf sollte vervollständigen, was mit dem Jesuitengesetz begonnen worden war. Eine erste Erweiterung desselben war noch im Mai 1872 erfolgt, als in einer

Bekanntmachung des Reichskanzlers[1]) die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als solche Genossenschaften bezeichnet wurden, welche dem Jesuitenorden nach Zweck, Einrichtung und Gehorsamslehre so nahe verwandt seien, daß sie gleich diesem selber durch das Reichsgesetz betroffen würden. Auch ihre Niederlassungen mußten spätestens binnen 6 Monaten aufgelöst sein. Nach den amtlichen Erhebungen, welche aus Anlaß der Ausführung dieses neuen Gesetzes in den Jahren 1872 und 1873 angestellt wurden, gab es auch nach



Prof. Dr. Hinschius. Nach Photographie.

Auflösung der jesuitischen Niederlassungen immer noch 914 Niederlassungen und Stationen mit 8795 männlichen und weiblichen Mitgliedern von Orden und Congregationen anderer Art[2]) und diese erstaunliche Ziffer war erst im

1) „Provincialcorrespondenz" Nr. 22. 28. Mai 1872. Von den Redemptoristen, von denen im Jahre 1890 in Bayern wieder so viel die Rede war, hieß es darin: „Es besteht kaum ein Orden, in dem das Vorbild des Jesuitenordens eine so getreue Nachbildung gefunden hat, wie in den Regeln der Redemptoristen." 2) In den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen, für die allein ausreichende Uebersichten vorhanden waren, betrug die Zahl der Mitglieder

im Jahre	1855	1867	1872/73
1. männliche	334	1074	906
2. weibliche	579	4803	7086
	913	5877	7992.

Laufe der letzten 20 Jahre erreicht worden. Aus den 913 männlichen und weiblichen Ordensleuten, welche Preußen im Jahre 1855 besessen hatte, waren im Jahre 1873 bloß in den alten Provinzen, also mit Ausschluß der neuen Provinzen von 1866, nicht weniger als 7992 Mitglieder geistlicher Genossenschaften geworden. Alle diese Genossenschaften wurden,[1]) wie von dem Kirchenrechtslehrer Abg. Dr. Hinschius urkundlich nachgewiesen war, durch die Gehorsamslehre der Jesuiten zusammen gehalten, sie standen entweder unmittelbar unter der Leitung auswärtiger Oberen, die theils in Rom, theils in Frankreich ihren Sitz hatten, oder sie waren der bischöflichen Aufsicht unterworfen, der des Staates aber vollständig entzogen. Nach staatlichem Recht (A. L.-R. Th. II S. 11 § 1179) stand den Mitgliedern der Austritt aus den Genossenschaften allerdings zu jeder Zeit frei, aber das Leben, das sie innerhalb derselben führen mußten, die Ablösung von allen Familienbanden und allen Einflüssen der Außenwelt, das Uebermaß geisttödtender Uebungen, der mit dem Gelübde ausgesprochene Verzicht auf eignes Vermögen und die Gewöhnung an stummes, willenloses Gehorchen machte die Ausübung des Austrittsrechts so gut wie unmöglich. Genossenschaften dieser Art waren unter den „Gesellschaften“ nicht verstanden, deren Bildung nach Artikel 30 der Verfassung „allen Preußen“ freigestellt war. Nur eine ganz kleine Anzahl dieser Genossenschaften führte ein rein beschauliches Leben (5 in neun Niederlassungen mit etwa 176 Mitgliedern), die übrigen waren sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Von den männlichen Orden und Congregationen widmete sich ein Theil der Aushilfe in der Seelsorge, die übrigen sowie fast alle weiblichen Genossenschaften theils der Krankenpflege, theils Unterrichts- und Erziehungszwecken aller Art und übten dadurch einen ganz bedeutenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung aus. Dieser Einfluß zeitigte auf dem Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens so bedenkliche Folgen, daß die Staatsregierung schon im Jahre 1872 die Mitglieder solcher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zulassen konnte. Unter den augenblicklichen Verhältnissen, welche die allgemeine Auflehnung der Bischöfe gegen das Staatsgesetz heraufbeschworen, bildete die übermäßige Zahl der Niederlassungen der genannten Genossenschaften eine so ernste Gefahr, daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten schien.

In der ersten Berathung dieses Gesetzes, welche am 7. Mai 1875 eröffnet ward, glaubte der Abg. Dr. Reichensperger Alles, was über die geist- und seelenzerstörende Wirkung des Klosterlebens gesagt worden sei, zu widerlegen durch Nennung Eines Namens, des Namens des Augustinermönches Dr. Martin Luther, „dessen Persönlichkeit doch nicht vernichtet, dessen Denk- und Willenskraft nicht ruinirt worden sei“. Der Cultusminister Dr. Falk fragte zurück: „Sie wissen Alle, daß ein Martin Luther nur einmal in der

1) Hinschius, Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen 1874.

Geschichte dagewesen ist, und Sie wollten das Beispiel dieses einzelnen Mannes, der die Kraft und Macht hatte, nicht bloß sich auflehnen zu können — nach den furchtbarsten inneren Kämpfen — gegen die Satzungen, die ihm gemacht worden vom Orden und Anderen, sondern auch die Macht hatte, sie zu brechen und zusammenzuwerfen, als maßgebend ansehen für die Tausende von Nonnen und Congregationsbrüder dieser Vorlage? Man sollte uns doch billig mit solchen Beweisführungen verschonen." Dann erinnerte er an die Weissagung des Professors Buß aus dem Jahre 1851 und stellte fest, daß die von diesem angekündigte Ueberziehung des protestantischen Nordens mit katholischen Klöstern und Genossenschaften in den letzten 24 Jahren zur Thatsache geworden sei, und verbreitete sich eingehend über den Einfluß derselben auf die Töchtererziehung, der sich in Posen sogar schon in kirchenpolitischen Kundgebungen gezeigt habe. Nach dem Bericht des dortigen Oberpräsidenten hatte sich in Kosten ein höchst bezeichnender Vorfall zugetragen. Der dortige Propst Wellnitz war einer der ganz wenigen katholischen Geistlichen der Provinz, die den Muth hatten in dem schwebenden Kirchenkampf sich ganz offen zum Staate zu bekennen. In Folge davon hatte sich eine lebhafte Bewegung gegen ihn in seiner Gemeinde gebildet. Außer drei Geistlichen waren daran die Nonnen der dort durch den Domherrn Kosmian gegründeten Niederlassung der barmherzigen Schwestern von der Regel des heiligen Vincenz a Paula betheiligt. Diese hatten eine Krankenanstalt, eine Kinderbewahranstalt, eine Privatschule und eine Genossenschaft von „Marienkindern", eine Vereinigung von jungen Mädchen vorzugsweise der dienenden Klasse, die sich im Kloster zu regelmäßigen Gebetsübungen versammelten und als äußeres Abzeichen ein Marienbild am Bande trugen. Vier dieser Schwestern fanden angezeigt, als ein dem Wellnitz befreundeter gleichfalls staatstreuer Propst die Nachmittagspredigt halten wollte, die Kirche zu einer Kundgebung zu benutzen. Noch ehe der Propst die Kanzel besteigen konnte, verließen sie mit ihren Schulkindern in auffallender Weise die Kirche. Ihrem Beispiel folgten die „Marienkinder" und dann der größte Theil der Anwesenden, nachdem „einzelne berüchtigte Individuen" durch Winke mit der Hand und durch Rufen das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch gegeben hatten. Der Geistliche mußte die Predigt abbrechen und auf dem Weg zum Pfarrhause durch eine dicht gedrängt stehende Menge, die ihrem Unwillen lauten Ausdruck gab, Spießruthen laufen. — Die Vertretung des Ursulinerinnenklosters in Breslau wollte sich dazu hergeben, die ihr gehörigen Grundstücke zu verpfänden, um 60,000 Mark sicherzustellen, welche eine reiche Dame vorschießen wollte, um einzelnen Geistlichen den Nachtheil zu vergüten, der ihnen aus dem Einstellungsgesetz erwuchs, und so dieses Gesetz nach Kräften unwirksam zu machen. Das neue Gesetz, das der Abg. Reichensperger als ein „Todesurtheil" über das katholische Ordensleben bezeichnete, nahm die ausschließlich der Krankenpflege dienenden Orden aus und beschämte durch diese Milde das neueste mexikanische Gesetz vom December 1874. Dieses Gesetz sprach zwar an der Spitze aus: „Der Staat

und die Kirche sind unabhängig von einander. Es können keine Gesetze erlassen werden, welche irgend eine Religion herstellen oder verbieten" — also genau das, was der Abg. Windthorst nicht müde wurde zu verlangen, ließ dann aber eine Bestimmung folgen, welche allem Klosterwesen mit einem Schlag ein Ende machte. Es besagte nämlich der § 19: „Der Staat erkennt keinerlei klösterliche Orden an, noch erlaubt er deren Errichtung, unter welchem Namen oder Zweck sie sich auch zu errichten trachten." Das Mittel aber, die Orden durch Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder allmählich aussterben zu lassen, würde sehr leicht umgangen werden. In Spanien war im Jahr 1835 durch die stellvertretende Königin Christine solch ein Verbot ausgesprochen worden, um das allmähliche Erlöschen der weiblichen Orden herbeizuführen, nachdem die Hofdamen die sofortige Aufhebung derselben verhindert hatten. Was aber geschah? Im Jahr 1851 waren noch genau so viel Nonnen da wie im Jahre 1835 und wie war das zugegangen? Da ein Mitglied, sowie es Profeß abgelegt hat, seinen Familiennamen verliert und dafür den Ordensnamen Marie, Josephine u. s. w. erhält, so war es ein sehr einfaches Verfahren, das Verbot zu umgehen, indem man immer lauter neue Marien und Josephinen an Stelle der ausgeschiedenen treten ließ.

Ein Beispiel dieses Verfahrens brachte gleich nachher der Abg. Jung zur Sprache, als er das fidele Bettelkloster der Franciscaner zu Lonk schilderte, das zwei Meilen von Löbau in Westpreußen am Drevenzflusse liegt. Da dieses Kloster schon seit vielen Jahren keine Novizen mehr aufnehmen durfte, so wäre die kleine Schaar der patres längst ausgestorben, wenn man an Stelle der Verstorbenen nicht immer neue Mönche mit den Namen ihrer Vorgänger hätte treten lassen. So aber konnten sie — nach einer Schilderung des Kreisrichters von Löbau aus dem Jahre 1873 — ihren „Lonker Ablaß" alljährlich ungestört weiter begehen: ein großes achttägiges Fest zu Ehren der Mutter Gottes, von der die Mönche ein wunderthätiges Bild vorzeigen können und zu der Tausende von Bauern der ganzen Gegend, Polen und Deutsche, sogar Pilger aus Rußland zusammenströmen. Dann ist lustiges Leben in und außer dem Kloster. Hunderte von Buden sind aufgeschlagen, Karrousel, Panorama, Musik, Handel und Wandel, Lug und Trug, Frömmigkeit und Scheinheiligkeit, Frohsinn und Lüderlichkeit findet sich hier dicht neben einander acht Tage lang. Im Vorhof des Klosters stehen 24 Beichtstühle neben einander und die Gläubigen rutschen auf den Knieen durch die Kirche. Was aber geschah hinter den Coulissen? „Ich selbst, erzählt der Kreisrichter, habe im vergangenen Jahre als Richter 30 Anklagen mit beschlossen, wegen Verbrechen, die auf dem Lonker Ablasse begangen waren. Der Lonker Ablaß des vorigen Jahres hat allein am Löbauer Gerichte die Einleitung der Vormundschaft über acht uneheliche Kinder zur Folge gehabt."

Am 10. Mai ward das Gesetz mit 243 gegen 80 Stimmen angenommen.

Als das letzte dieser Kirchengesetze kam das über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zur Verabschiedung,

nachdem es in veränderter Fassung aus dem Herrenhause an das Abgeordnetenhaus zurückgelangt war.

Dies Gesetz nannte am 16. Februar der Abg. Reichensperger „eine eigentliche Säcularisation des kirchlichen Vermögens und eine Demokratisirung der Kirchenverwaltung", aber der Abg. Windthorst (Bielefeld) sagte ihm zuversichtlich voraus: „Sie werden das Gesetz aufs Aeußerste bekämpfen müssen, aber Sie werden ihm gehorchen, Sie werden sich ihm unterwerfen und damit haben Sie Ihren verneinenden Standpunkt aufgegeben. Sie werden es thun müssen, weil Sie unmöglich die Verantwortlichkeit werden auf sich laden wollen, die Sie übernehmen würden, wenn Sie die wahrhaft wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes Ihren Gemeinden vorenthalten wollten."

Was das Gesetz wollte, stand sogleich in seinen ersten Bestimmungen:

„In jeder Pfarrgemeinde, sagte § 1, sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen", und als „kirchliches Vermögen" wurde im § 3 bezeichnet:

1) „Das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu wohlthätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die zu irgend einem kirchlichen Zweck innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind." Nicht aber zum Kirchenvermögen gehörten die der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Kirchhöfe.

Das Recht der katholischen Gemeinden auf Verwaltung ihres Kirchenvermögens, das die Vorlage zum Gegenstand hatte, war in den alten und in den neuen Provinzen des preußischen Staates unter verschiedenen Namen stets vorhanden und wenn auch in verschiedener Weise, stets in Uebung gewesen. Was im Landrecht die „Kirchencollegien", das waren in der Rheinprovinz die Verwaltungen der „Kirchenfabriken", im Großherzogthum Berg die „Kirchmeister", in Hannover die „Kirchenvorstände", im ehemaligen Kurhessen die „Kirchenprovisionen", im ehemaligen Herzogthum Nassau die „Sendschöffen", in Hohenzollern die „Heiligenpflegen" u. s. w.

Aber auch hier hatte in den letzten zwanzig Jahren die Eigenmacht der Bischöfe erobernd und umwälzend eingegriffen. Die „Freiheit der Kirche", die sich nach oben in Verleugnung der Staatsgesetze äußerte, äußerte sich nach unten in Entrechtung und Enteignung der Gemeinden. Das bestehende Recht ruhte auf dem Grundsatz, daß das örtliche Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinde sei.[1]) Diesem uralten Rechtsgrundsatz stellte die freie

1) Im Allg. Landrecht Theil II, Tit. 11 lautet § 160: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchen-

Kirche eigenmächtig die ganz neue Behauptung entgegen, das Kirchenvermögen gehöre nicht der einzelnen Gemeinde, sondern der allgemeinen Kirche an. Das war in dürren Worten ausgedrückt in einer Weisung, welche das Generalvikariat zu Paderborn am 23. Juli 1855 über die Wahl der Kirchengemeindevertreter ausgesprochen: „Der zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellte Kirchenvorstand ist, da das Kirchen-, wie das Pfarr- und sonstige kirchliche Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht Eigenthum der einzelnen Kirchen- (Pfarr-) Gemeinden, sondern der allgemeinen Kirche ist, nur Organ des Bischofs und zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt." War das richtig, dann hatte es eigentlich gar keinen Sinn Gemeindevertreter überhaupt zu wählen, denn wo kein Eigenthum ist, ist auch keine Verwaltung. In der That ging der Clerus auch vielfach soweit, in den Kirchenvorständen Vertreter der Gemeinden überhaupt nicht mehr zu dulden. In 17 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg wurde die Vermögensverwaltung allein durch den Pfarrer besorgt und in mehreren Pfarreien des Regierungsbezirks Arnsberg, wie in Werl und Büderich, bildete die Pfarrgeistlichkeit allein den Kirchenvorstand.[1]) Die Aufgabe des Gesetzes war, das verdunkelte oder geradezu unterdrückte Recht der Gemeinden wieder aufzurichten und mit solchen Organen auszustatten, daß es sich fernerhin selber behaupten und schützen konnte.

Wie nothwendig das im Interesse der Kirche selber war, das ergab sich aus der überraschenden Beleuchtung, welche die rein kirchliche Vermögensverwaltung in den Verhandlungen des Hauses erfuhr.

Der Cultusminister Dr. Falk theilte mit,[2]) was die staatliche Untersuchung der Verwaltung der Diöcese Gnesen ans Licht gebracht hatte, wo bekanntlich früher die Freiheit der Kirche am Unumschränktesten und jetzt die „Verfolgung" der Kirche am Heftigsten war. Unter dem 19. Oktober 1874 hatte der Staatscommissarius berichtet, am 8. Juni hätten die bischöflichen Kassenbeamten ihre Consistorialkassen abgeschlossen und einen Capitalsbestand von etwas über 52,000 Thlr. angegeben. Als aber am 9. Juni die Beschlagnahme erfolgte, hätten die staatlichen Beamten beim Nachzählen vielmehr einen Capitalbestand von über 83,000 Thlr. herausgerechnet, nirgends aber den mindesten Anhalt für die Herkunft dieses Mehr zu finden vermocht. Darauf habe der Commissarius einen Buchhalter der Regierungshauptkasse zu Hilfe gerufen, der schon einige Einsicht in die Vermögensverwaltung sich erworben hatte, als er in einem Unterschlagungsproceß, „der nicht fern von den Mitgliedern des Domcapitels Gnesen" gespielt, ein Gutachten hatte abgeben müssen. Dieser Mann habe drei Monate angestrengtester Arbeit nöthig

---

gemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind" und § 161: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind."

1) Gründe zu dem Entwurf. Aktenstück 16. Anlagen I. 200/1. 2) Haus der Abgeordneten 16. Febr. 1875, Stenogr. Bericht 1875 I, 283.

gehabt, um sich einigermaßen in der Vermögensverwaltung der Consistorialkasse zu Gnesen zurecht zu finden, und was sei sein Ergebniß gewesen? „daß fast 10 Jahre lang in dieser Kasse Unterschlagungen der allergröbsten Art von dem Rendanten verübt worden waren, daß das Consistorium, ja der Herr Erzbischof selbst jahrelang darum gewußt, ohne daß irgend welche Maßregeln ergriffen wurden, der heillosen Unordnung in der Kassenverwaltung zu steuern". „Es ist gerichtlich festgestellt, sagte der Bericht des Landraths weiter, daß nicht nur Collektengelder (Peterspfennige) in Höhe von vielen tausend Thalern, nicht nur die Zinsen verschiedener hier verwalteter Stiftungen unterschlagen sind, sondern auch mehrere Stiftungscapitalien sind spurlos verschwunden, die darüber Auskunft gebenden Aktenstücke vernichtet und so jeder Versuch von vornherein vereitelt, die Sache weiter zu verfolgen. Aber nicht nur in der Kassenverwaltung hat es sich herausgestellt, daß die geistlichen Behörden, seitdem sie jeder Aufsicht des Staates über die von ihnen ausgeübte Vermögensverwaltung überhoben sind, entweder nicht Willens oder nicht im Stande sind, die Vermögensverwaltung der Diöcese zu führen und zu beaufsichtigen, dieselbe Vernachlässigung und Unordnung findet sich in allen Verwaltungszweigen. Als Beispiel führe ich an, daß dem hiesigen Priesterseminar ein schönes Rittergut (Braciszewo) gehört, auf welchem man sämmtliche Gebäude derartig hat verfallen lassen, daß sie gar nicht mehr ausbesserungsfähig sind. Während der ganzen letzten Pachtzeit von 21 Jahren sind nur 3 Bauuntersuchungen, die letzte vor 7 Jahren, abgehalten; obgleich eine solche alljährlich angeordnet ist. Das Gut kommt jetzt zur Neuverpachtung und alle Gebäude müssen in kürzester Frist neu aufgebaut werden, da sie sonst wegen Baufälligkeit polizeilich müßten abgetragen werden. Bei dieser Baulast wird natürlich die nächste Pachtzeit für die Einkünfte des hiesigen Priesterseminars äußerst ungünstig, und dabei sind 18,000 Thlr. Ersparnisse aus dem Seminarfonds vorhanden, deren Verwendung sich der Herr Erzbischof persönlich vorbehalten hat, und trotz vielfacher Bitten des bedrängten Pächters des Seminargutes Bracisżewo nicht zu bewegen war, für die Bauten auf dem Seminargut etwas herauszugeben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, je länger die Vermögensverwaltung der Diöcese unter staatlicher Leitung bleibt, desto mehr Mißbräuche der bisherigen geistlichen Verwaltung ohne staatliche Controle zu Tage treten werden. Diese Mißbräuche, Unterschlagungen und Nachlässigkeiten waren auch seit Jahren im Publikum bekannt und hieraus erklärt es sich, daß auch die Katholiken hiesiger Gegend, soweit sie darüber nachzudenken vermögen, die Einmischung des Staates in die Vermögensverwaltung der Diöcese gern gesehen haben, da nur auf diese Weise dem langjährigen Schlendrian in derselben abgeholfen werden konnte."

Das war die bischöfliche Vermögensverwaltung der freien Kirche. Aus der heillosen Mißwirthschaft, die in ihren eignen Kassen herrschte, konnte ungefähr auf die Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit geschlossen werden, die sie als Aufsichtsbehörde gegenüber den Kirchenkassen der einzelnen Pfarreien

entfaltet haben mochte. In Wahrheit ergaben die Beispiele, welche der Minister aus vier Pfarreien anführte, daß hier ganz unerhörte Mißbräuche aufgewuchert waren, wie sie eben nicht ausbleiben konnten, wo weder Rechnungslegung von unten, noch Aufsicht von oben stattzufinden pflegte.

Unter dem tiefen Eindruck dieser Thatsachen ergriff der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig das Wort, um mit dem Abgeordneten Reichensperger ins Gericht zu gehen, der von einer Säcularisirung des Kirchenvermögens gesprochen, während nach diesem Gesetz der Kirche nicht ein Pfennig entfremdet, vielmehr ihr ganzes Vermögen für Kirchenzwecke aufbewahrt werden sollte. Wie allen Kirchengesetzen, hatte der Abgeordnete Reichensperger auch diesem die zwei Behauptungen entgegengesetzt, die sich in seinen wie seiner Anhänger Reden immer von Neuem wiederholte, erstens, was in Preußen geschehe, sei beispiellos, in anderen Ländern nie erhört noch erlebt worden und zweitens, was in den Maigesetzen jetzt gefordert werde, sei auch in Preußen vor 1870 nie gefordert worden. Jene erste Behauptung entwaffnete der Redner durch einfachen Hinweis auf die Thatsache, daß in Baden, Württemberg, Bayern, Frankreich, Belgien und Oesterreich auf Grund theils alter theils neuer Gesetze das Recht der Gemeinden auf Verwaltung ihres Kirchenvermögens zweifellos anerkannt sei. In dem österreichischen Gesetz vom Jahre 1874 heißt es im § 41: „Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dergl.) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen theilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse, sowie die erfolgreiche Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalten obliegt"; und im § 42: „In Gemäßheit des in § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich vom Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatron zu verwalten." Der zweiten Behauptung aber setzte er die Erklärung entgegen, wenn Herr Reichensperger bereit wäre, die kirchenpolitischen Zustände von 1815, 1817 und 1820 wieder herzustellen, er seinerseits auf neue Gesetze ganz verzichte, und der Cultusminister würde, wenn er die ganzen Maigesetze zurückzöge, zehnmal soviel gewinnen, als er durch diese Gesetze erhalten habe. „Weiß denn der Herr Abg. Reichensperger nicht, daß ja bis zum Jahre 1850, bis zur Verfassungsurkunde hin, die katholische Kirche unter der strengsten, bis in die Einzelheiten durchgeführten Aufsicht des Staates stand, so daß man vielleicht von ihr sagen konnte, sie sei eine Art von Staatskirche? Ich erinnere daran, daß jeder Geistliche von der Regierung bestätigt werden, daß jede Gemeinde ihren Etat der Regierung vorlegen, daß alle drei Jahre die Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden mußten, daß bei jeder Veräußerung, bei jedem Vertrage, bei jeder Löschung von Hypotheken, bei neuen Erwerbungen u. s. w. die Regierung allein die Erlaubniß zu geben vermochte, daß die strengste Revision von oben erfolgte. Solche Vorfälle, daß Collekten z. B. gar nicht

abgeliefert werden, sondern verschwinden, würden ja früher gar nicht möglich gewesen sein, denn die Collektengelder sammelte die Regierung, verwahrte sie und sah genau darauf, zu welchen Zwecken sie verwendet wurden; es war in der Zeit von 1815—1850 jedenfalls sehr viel schwieriger, Millionen aus dem deutschen Bund ins Ausland zu bringen, als das heute geworden ist und bekanntlich gehören die Millionen, die nach dem Auslande gehen, schon seit dem 16. Jahrhundert zu den Beschwerden der deutschen Nation."



Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig. Nach Photographie.

Zum Schutz der Sammelgelder gegen Veruntreuung fand der Ausschuß zu dem § 3 des Entwurfes als Nr. 3 einen Zusatz nothwendig, um als Bestandtheil des Kirchenvermögens auch die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken oder durch andre Personen zu kirchlichen Zwecken innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collekten u. s. w. — der neuen Verwaltung zu unterstellen.[1]) Als dieser Zusatz am 24. April im Hause zur Sprache kam, empfahl der Vertreter des Ministeriums die Annahme desselben, weil erwiesenermaßen gerade bei solchen Sammlungen Veruntreuungen schwerster Art vorgekommen seien. Seit den Mittheilungen, welche der Herr Minister am 16. Februar im Hause über die Verwaltungszustände in Gnesen gemacht, seien aus verschiedenen Theilen der

1) Aktenstück Nr. 250. Anlagen II, 1601.

Monarchie Anzeigen über ganz ähnliche Verhältnisse bei dem Ministerium eingelaufen und dabei war ein ganz besonders schwerer Fall ermittelt worden. In einer durch und durch ultramontanen Gemeinde H. hatte ein inzwischen verstorbener Pfarrer auf Grund von Oberpräsidialerlassen am 31. Januar und 3. August 1867 Geldsammlungen für den Bau einer neuen Kirche veranstalten lassen und die Sammler, zu denen auch der Kreistagsabgeordnete P. gehörte, angewiesen, nicht alle eingesammelten Gelder in die ihnen mitgegebenen Bücher einzutragen, sie vielmehr ungebucht oder nicht amtlich gebucht abzuliefern; denn „die Regierung brauche nicht zu wissen, wie viel die Sammlung aufgebracht habe". Der Dank für die Bewilligung der Sammlung war also die absichtliche, wissentliche Täuschung der Regierung. Als Ertrag gab der Pfarrer schließlich an 5109 Thlr. 21 Silbergroschen 7 Pf. Der wirkliche Ertrag aber mußte viel größer gewesen sein. Seiner eigenen Gemeinde hat der Pfarrer nie angegeben, wie viel er im Laufe der Jahre für den Kirchenbau zusammengebracht und ebensowenig wie er sie angelegt hatte. Auf alle Mahnungen dieserhalb hat er stets mit Entrüstung geantwortet: Hierüber bin ich euch keine Rechenschaft schuldig, das habe ich nur vor meinem Gewissen und der bischöflichen Behörde zu verantworten. Ueber das Schicksal aller gesammelten Gelder war nun weder von der Gemeinde noch von der Verwaltung das Mindeste zu ermitteln gewesen. Gewiß ist nur, daß der Pfarrer nie etwas aufgeschrieben hatte, daß ein Verwandter von ihm plötzlich reich geworden war und daß der jetzige Inhaber der Pfarrstelle keinem Menschen in die Geschäftsgebahrung seines Vorgängers Einblick gewährte, während er von seiner eigenen Verwaltung genaue Rechenschaft ablegte.

Um was für Summen es sich aber bei diesen Sammlungen handelte, veranschaulichte der Abg. Dr. Petri durch eine Zusammenstellung von Angaben aus dem kirchlichen Anzeiger der Erzdiöcese Köln, die wir zu Nutz und Frommen unserer Leser unter dem Texte wiedergeben wollen.[1])

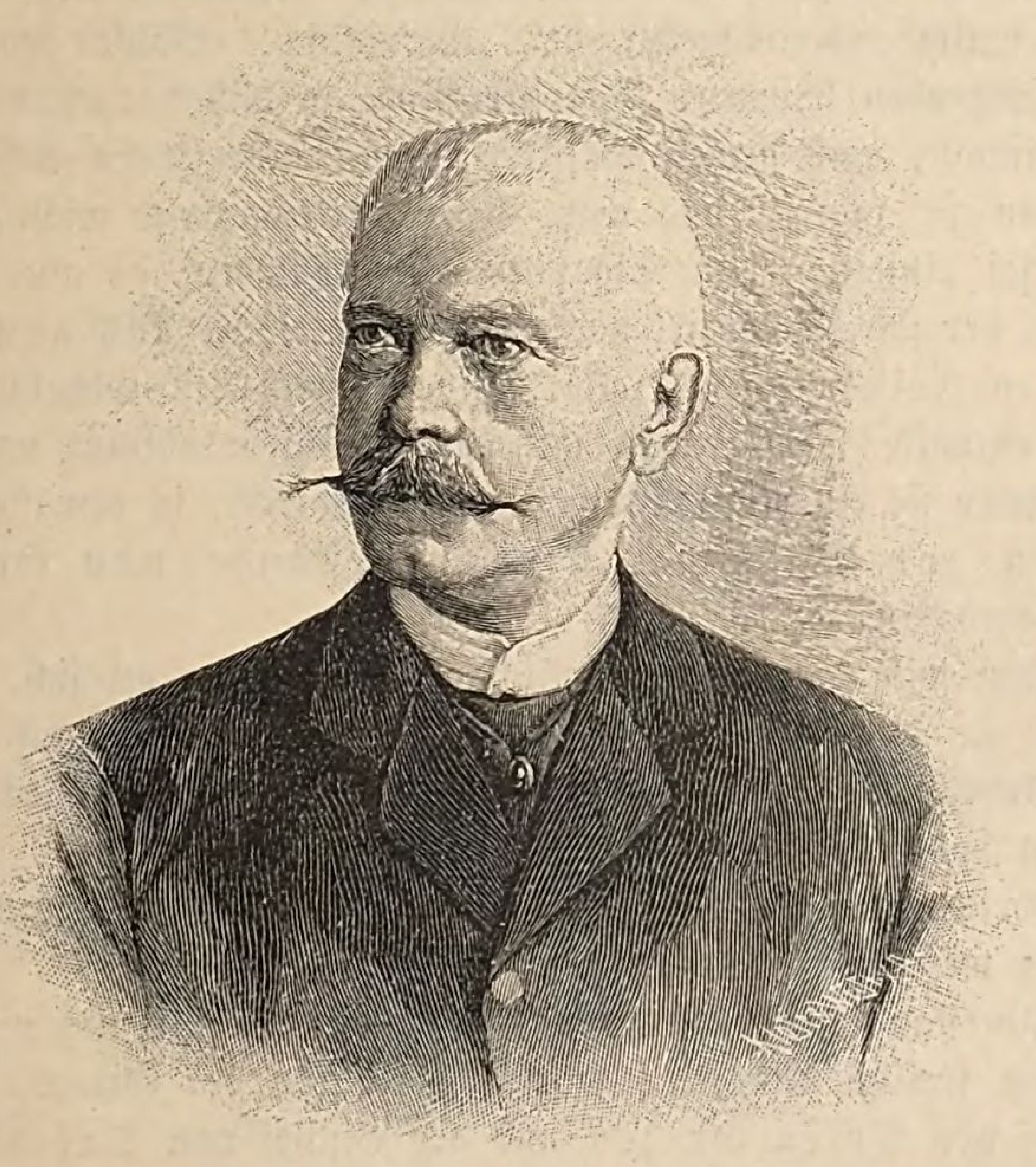
Das neue Gesetz wurde am 20. Juni 1875 verkündigt und hatte einen

1) In der Erzdiöcese Köln wurden durch Sammlungen eingenommen

im J. 1872 vom Borromäus-Verein für Verbreitung guter Bücher an Jahresbeiträgen	Thlr.	47,720
von 1852—1873 vom Franz Xaverius-Verein für die Verbreitung des christlichen Glaubens jährlich über	„	20,000
von 1852—1873 vom Bonifaciusverein für Errichtung katholischer Kirchen in protestantischen Gegenden jährlich über	„	20,000
von 1856—1873 zum Besten des heiligen Grabes und durch den Verein vom heiligen Grab zusammen	„	59,932
von 1856—1873 zum Besten der Kirchen	„	61,178
für die nordischen Missionen	„	25,000
1858 an Jubiläumsgaben	„	18,790
an Fastenalmosen 1868—1873	„	64,686
1860—1873 durch Sammlungen und die heilige Michaelisbrüderschaft für den „armen Gefangenen" im Vatikan aus ganz Preußen	„	1,448,185

(Bravo! Vivat sequens! Es ist noch mehr! im Centrum).

ganz überraschenden Erfolg bei denen, die es eben noch bis aufs Blut bekämpft. Bevor das Gesetz im Abgeordnetenhause angenommen war, hatte der Erzbischof von Köln im Namen und Auftrag sämmtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus gerichtet, in der er erklärte, das beabsichtigte Gesetz sei unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und eine schwere Schädigung der ihr nicht bloß in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbständigkeit, die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als



Abgeordneter von Schorlemer-Alst. Nach Photographie.

rechtmäßig nicht angesehen werden können und dem Staat könne überhaupt eine Befugniß zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden.

Dasselbe „Niemals“ sprachen auch die Redner des Centrums im Abgeordnetenhause, am Schärfsten wie gewöhnlich der Abg. v. Schorlemer aus: „Die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen jetzt von der Herrschaft des Staates absolut abhängige Organe werden. Das ist der Inhalt des Gesetzes. Das wird man im Volke verstehen und mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Verlassen Sie sich darauf!“

Hätten die Bischöfe sich auf den Widerstandsgeist der katholischen Gemeinden gegen ihr eignes handgreifliches Interesse, das die Ausführung dieses

Gesetzes gebieterisch forderte, „verlassen" können, so hätten sie, ihrem „Niemals" getreu, nicht bloß ihre Mitwirkung bei der Ausführung desselben versagt, sondern auch jedem guten Katholiken, wie viel mehr jedem Geistlichen den Eintritt in die neuen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen bei Strafe des Kirchenbannes untersagt. Aber das konnten sie eben nicht, vielmehr war das Gefühl, sie würden im Stich gelassen werden von ihrer ganzen Heerde, in ihnen so lebendig, daß sie mit herzhaftem Entschlusse das ganze Märchen von Kirchenverfolgung hinter sich warfen und dem „omnipotenten Staat" mit einer Rückhaltlosigkeit das Opfer ihrer Ueberzeugung brachten, die sich ganz wohl mit ihrer Unterwerfung unter das Vaticanum vergleichen ließ.

Der damalige Herausgeber der „Germania" erzählt den Umfall der Bischöfe in folgenden Worten: „Im Anschluß an das vorgenannte Gesetz erließen die Bischöfe, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft ein Schreiben an den Clerus, worin sie sagten, das neue Gesetz verletze zwar wichtige Rechte der Kirche und sei einseitig vom Staat erlassen; nachdem es aber publicirt sei, könne es von der Kirche tolerirt werden, damit nicht das ganze Kirchenvermögen in Feindeshand falle: denn die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung enthalte nichts, was mit dem Gewissen absolut unvereinbar sei. Zugleich richteten sie ein Rundschreiben an die Pfarrer, in dem sie die nöthigen Maßnahmen zur Wahl der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen anordneten."[1])

Bedeutsam war diese erste wirkliche Unterwerfung an sich, noch bedeutsamer wurde sie dadurch, daß zum ersten Mal der Grundsatz preisgegeben ward, zur Ausführung eines Gesetzes, das der Staat in Kirchensachen einseitig erlassen habe, dürfe die Kirche die Hand nicht bieten.

Die Worte „niemals" und „unmöglich" hatten im Sprachgebrauch der Bischöfe ganz wesentlich verloren von ihren Schrecken.

Der Widerstand gegen das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen freilich dauerte fort und darin lag der Grund, weßhalb wie der Erzbischof von Posen-Gnesen und der Bischof von Paderborn so auch der Fürstbischof von Breslau, der Bischof von Münster, der Erzbischof von Köln und der Bischof von Limburg nach der Reihe abgesetzt werden mußten. Aber auf den Werth all dieses Martyriums warf die Haltung des Fürstbischofs Dr. Förster ein sehr unvortheilhaftes Licht. Diesem hielt der Staatsanwalt vor dem kirchlichen Gerichtshof vor, durch die deutsche Botschaft sei ermittelt worden, daß der Angeschuldigte in Oesterreich ganz denselben Gesetzen gehorche, denen er in Preußen den Gehorsam verweigere. Zwar wandte er ein, in Oesterreich bestehe ein Concordat, bei dem die Kirche mitthätig gewesen sei; aber dieser Einwand sei hinfällig, denn die Gesetze, um die es sich hier handle, seien in Oesterreich ebenso einseitig vom Staat erlassene Gesetze wie in Preußen und die erstern achte er, die letztern nicht. „Ist es nicht mehr

---

1) Geschichte des Culturkampfes S. 428.

wie ein Räthsel, wie der Fürstbischof dort so und in Preußen anders handeln kann? Durch sein Verhalten sind 93 gerichtliche Straferkenntnisse und 28 Ausweisungen nöthig geworden. Hätte der Herr Angeschuldigte seine Pflicht gethan, so wären nicht 28 Geistliche angeklagt und mit Ausweisung bedroht worden. Seit dem Oktober 1873 warten 10 Gemeinden auf Pfarrer und 28 Geistliche sind verwiesen. Er, der Fürstbischof, weicht vorsichtig allen Gefahren aus."[1])

Das letzte Kirchengesetz dieser Kampfzeit war das vom 7. Juni 1876, welches „die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diöcesen" zum Gegenstand hatte und die Verwaltung der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 nicht betroffenen Kirchengüter der staatlichen Obhut unterstellte. Und das erste Ereigniß, welches eine Beendigung des ganzen Kampfes hoffen ließ, war — der Tod Papst Pius IX. am 7. Februar 1878.

1) Hahn, Culturkampf S. 199.

Zehntes Buch.

Das deutsche Reich als Wehrstaat, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat des deutschen Volks.

I. Die Grundlegung des Wehrstaates und des Rechtsstaates im deutschen Reich.

Nach den Eingangsworten der Verfassung vom 16. April 1871 ist das deutsche Reich „ein ewiger Bund zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltenden Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks". Er hat also die dreifache Bestimmung, der Wehrstaat, der Rechtsstaat und der Wohlfahrtsstaat des deutschen Volks zu sein und das kann nur ein ewiger Bund zu leisten sich unterfangen, d. h. ein solcher, dessen Glieder sich unauflöslich mit einander verbunden fühlen. Der Ausdruck „ewiger Bund" würde an sich nicht mehr bedeuten als der „beständige Bund", der am 8. Juni 1815 zu Wien gebildet ward, und all die Verträge und Friedensschlüsse, die „auf ewige Zeiten" geschlossen und ohne Ausnahme gebrochen worden sind — wäre die Macht nicht, die dem neuen Reich die Unzerstörbarkeit verbürgt, und diese Macht besteht in dem Bündniß seiner nationalen Monarchie mit seiner monarchischen Nation.

In jedem Staatsgebilde lebt neben seinem geschriebenen ein ungeschriebenes Recht. Von jenem spricht man jeden Tag, von diesem, wie von der Gesundheit, nur wenn es nicht in Ordnung ist.

In dem ungeschriebenen Recht eines Gemeinwesens faßt sich zusammen der Inbegriff jener Thatsachen und Machtverhältnisse, die außerhalb des Streites der Parteien stehen, jener Ueberzeugungen und Pflichtgewöhnungen, die in Regierenden und Gehorchenden triebmäßig thätig sind, kurz an Lebensmitteln und Lebensquellen alles das, was gegeben sein muß, was durch Verfassungen, Verträge, Gesetze wohl gegliedert, gelenkt, verknüpft, aber nicht geschaffen werden kann, wenn es nicht an sich schon vorhanden ist. So bestand das ungeschriebene Recht des vormaligen deutschen Bundes in einer Thatsache, die in der Bundesakte nicht erwähnt, in Bundesbeschlüssen niemals genannt und

dennoch in jeder Aeußerung der Bundespolitik thätig und vorhanden war: das war die politische „Vernunftehe" der beiden Großmächte, das freiwillige Zusammengehen Preußens mit Oesterreich, die regelmäßige Vorverständigung Oesterreichs mit Preußen über jeden Antrag, der an den Bund kommen sollte. Diese Vernunftehe Oesterreichs mit Preußen hat den Bund selbst überhaupt erst möglich gemacht, ohne sie wäre er nie entstanden, oder sehr bald nach seiner Entstehung wieder auseinandergegangen; dies Verhältniß konnte durch den Bundestag nicht geschaffen werden, wenn es fehlte, nicht geheilt werden, wenn es krankte. Sowie es versagte, war der Bund erschüttert; sowie es aufhörte, war der Bund todt, auch wenn die Bundesakte von keinem Theile förmlich verletzt war. Das war's, was die öffentliche Meinung immer verkannt hat, die eine Krisis der Bundespolitik gar nicht verstand, wenn bloß die Großmächte haderten, während das geschriebene Bundesrecht unverändert blieb. Sie wußte nichts von dem Siechthum des ungeschriebenen Bundesrechts, mit dessen Entdeckung der Bundesgesandte v. Bismarck im Jahre 1851 eintrat in die Vorschule seines weltgeschichtlichen Wirkens.

So hatte auch das deutsche Reich von den Anfängen seiner Entstehung an neben seinem geschriebenen ein Reichsrecht, das nicht geschrieben war, und die Thatsachen, die es bildeten, waren das Werk des Kaisers Wilhelm und des Fürsten Bismarck. Der eine hatte das deutsche Volk, der andere hatte die deutschen Fürsten erobert für das neue Reich, noch ehe dieses die ersten Athemzüge seines Verfassungslebens eigentlich gethan.

Daß die nationale Einheit, von welcher die Paulskirche träumte, nur durch die Waffen- und Staatskunst einer nationalen Monarchie gegründet werden konnte, war der erste Erfahrungssatz, der das politische Weltbild unserer Väter umgestaltete; daß dieselbe nationale Monarchie, die an der Gründung der Einheit ihre Schöpferkraft bewährt, nicht trotz, sondern wegen ihrer Stärke das mächtigste Bollwerk und die einzige Bürgschaft auch der Freiheit sei, die man sich früher im Gegensatz zur Monarchie gedacht, war der zweite Erfahrungssatz, den die Söhne aus der Vorgeschichte und der Geschichte des Reichs zu lernen hatten. Durch dieselben Werke, durch die das preußische Königthum sich verwandelte in Deutschlands nationale Monarchie, verwandelte sich das deutsche Volk in eine monarchisch gesinnte Nation. Was unter seinem Bruder Friedrich Wilhelm IV. mißlungen war, weil sich der Monarchie die Nation, und der Nation die Monarchie versagte, das ist unter Wilhelm I. zu Stande gekommen, weil ihm der Bündnißschluß mit der monarchisch gewordenen Nation gelang. Dieser Bündnißschluß ward vollzogen durch die Thronrede vom 5. August 1866.[1]) Dem Fanatismus des Mißtrauens machte sie ein Ende, sie begründete im Volk den Glauben an den König Wilhelm und den Beruf seines Königthums und im Nationalkrieg gegen Frankreich bestand dieser Glaube seine Feuerprobe. Damals hat

1) S. I, 586 ff.

sich gezeigt, was für einen nationalen Krieg ein Königthum bedeutete, für das Hunderttausende begeistert in den Tod gingen, geleitet allein durch das Gebot einer zweifellosen Pflicht. Was an mannhaften, edlen und hochherzigen Empfindungen in unserem Volke lebte in Stunden unbeschreiblicher Erregung, das richtete sich auf an dem Bilde des greisen Monarchen, der uns beim Auszug ins Feld zurief: „Treue um Treue bringe ich dem deutschen Volke entgegen und werde sie unwandelbar halten": an der Gestalt des schlichten Helden, der sich die Kaiserkrone verdiente als der erste Soldat des deutschen Heeres, als der erste Krieger seines Volks in Waffen und bei dessen unvergleichlichen Siegesdepeschen Jedermann im Volke dachte: das ist Blut von meinem Blut, das ist Leben von unserem Leben. Seitdem war die Vorstellung des preußischen Königthums als der nationalen Monarchie Deutschlands dem Volke tief ins Bewußtsein gedrungen. Die vollkommene Einheit der Interessen dieser Krone und der gesammten Nation war zu einer Thatsache der unmittelbarsten Empfindung geworden. Jede Thronrede und jede That der Gesetzgebung bestätigte sie aufs Neue. „Was lange in den Gemüthern lag, jetzt ists ans Licht gebracht, sorgen wir, daß es Tag bleibe." — Dies Wort, das Kaiser Wilhelm bei seiner Rückkehr aus Frankreich sprach, galt auch von der Friedensarbeit, die nun begann. Nicht schlechthin Neues war zu erfinden, vielmehr galt es die reif gewordene Gedankenarbeit zweier tief bewegter Menschenalter zur gesetzgeberischen That zu gestalten und gleichzeitig dies ganze geistige und sittliche Erbe zu schützen gegen einen Einbruch, den das neue Rom in das Hausrecht des neuen Reiches unternommen, ganz ähnlich dem meuchlerischen Ueberfall, den das zweite Kaiserthum dem friedlichen Nachbar zugedacht. Abermals offenbarte sich der Werth einer starken Monarchie als Schutzmacht jeglicher Freiheit, die in den Parteien und ihrer Herrschsucht ihre schlimmsten Feinde hat. Ein Angriff, der den innern Gegnern des Reichs große Aussicht verhieß, wenn sie's mit Einzelhöfen und Einzelkammern zu thun hatten, gewann ein völlig anderes Gesicht, als er auf eine Waffenrüstung stieß, deren geschlossene Einheit nirgends eine Lücke zeigte, deren Träger das toujours en vedette Friedrichs des Großen nicht vergaßen. Die Gesetzgebung der Abwehr, zu der dieser Angriff nöthigte, zeigte sofort, was inmitten des parlamentarischen Staats der Nerv monarchischer Thatkraft und Schlagfertigkeit bedeutet. Im Musterstaat des Parlamentarismus, in England war man aufrichtig genug, darin ein Element beneidenswerther Ueberlegenheit des neuen Reichs offen anzuerkennen. Die klägliche Unbeholfenheit der englischen Gesetzgebung in allen Fragen tiefer greifender Reform ist, seit man das Gegenbild der deutschen Staats- und Reichsgesetzgebung neuster Zeit damit vergleichen kann, für keinen Unverblendeten ein Geheimniß mehr. Daß der Besitz einer unbedingt ohnmächtigen Krone und eines unbedingt allmächtigen Parlaments keineswegs der Güter höchstes sei, wenn der oberste Zweck des Staatslebens, die nothwendige Neubildung des Rechts, die unentbehrliche Ausgleichung des Widerspruchs zwischen alten Zuständen und neuen Bedürfnissen auf dem Wege



Kaiser Wilhelm I. Nach Photographie.

des Gesetzes, nicht von der Stelle rückt, das ist nachgerade handgreiflich geworden. In den staatlosen Tagen des alten Reichs konnte man mit Schiller meinen, der beste Staat sei der, von dem man am wenigsten spreche. Im Zeitalter der Presse und der Parlamente beurtheilt man den Werth eines Staates und seiner Verfassung nach dem Werth der Gesetze, die er zu Stande bringt, und das schlägt sogar in England durch. Aus Anlaß der neuen Kreisordnung in Preußen sagte im Jahr 1872 der „Daily Telegraph": „In England ist es schwer, große politische Reformen schnell zu Stande zu bringen, weil die Hauptmacht in den Händen des Unterhauses liegt und eine gesetzgebende Versammlung zu unbehilflich ist, um sich schnell zu bewegen. Wir finden es z. B. hoffnungslos eine sehr dringende Reform, wie die Codification unserer Gesetze zu Stande zu bringen, weil das Unterhaus tausenderlei Interessen vertritt, die alle nach verschiedenen Richtungen auseinander streben, ehe es sich in die zwei großen Parteien theilt und sie zum schließlichen Kampfe zwingt. In Preußen liegen die Dinge anders, dort besitzt die Krone immer noch große Macht, die sich bald hemmend als Beharrungsvermögen, bald fördernd bei Veränderungen erweist. Wenn sie sich wie gegenwärtig zum Werkzeuge des Nationalwillens macht, so setzt sie in einem Jahr mehr durch als unser Unterhaus in zehn."

Was die Völker heutzutage vom Staat verlangen, das vermag für sich allein weder die freieste parlamentarische Parteiregierung noch das schrankenloseste Preß- und Stimmrecht zu gewähren. Alle politischen Freiheiten ohne Ausnahme sind die Waffen kirchlicher, socialer, wirthschaftlicher Sonderbestrebungen geworden, die dem freien Spiel ihrer eignen Antriebe überlassen, wenn nicht zur Auflösung des Staates, so doch zum Stillstand aller gemeinsamen Rechtsbildung führen müßten. Eine Macht muß in einem großen Staatswesen sein, die über dem Sondergeist der Parteien, der Bekenntnisse, der Gesellschaftsclassen stehend, die Einheit der Staatsidee verkörpert und unabhängig von dem Wechsel von Mehrheit und Minderheit die Stetigkeit des öffentlichen Rechts verbürgt. Diese Macht muß stark sein aus sich selbst, sie darf ihre Gewalt nicht zu danken haben der schwankenden Gunst eines Bruchtheils der Nation, sie darf nicht entwurzelt werden können durch den Windstoß von Wahlen und Abstimmungen. Sie muß ihre Wurzeln haben tief in dem Empfinden und in den Interessen eines großen Volkes, gegründet sein auf einen Boden unerschütterlichen Rechts und zweifelloser Macht und muß ihrem Träger die Ueberzeugung einflößen, daß er die Pflicht hat, nicht zu fürchten, was Parteihäupter fürchten müssen, und Alles das der Nation zu schaffen, was ihr die Parteien zu geben entweder nicht willens oder nicht fähig sind. Darin liegt ihr Vermögen, den öffentlichen Frieden zu schirmen gegen die blinde Leidenschaft der Parteien. Hierzu aber muß kommen der ehrliche Anschluß an die großen Zwecke der inneren Fortbildung des nationalen Rechts und wo dieser Anschluß erfolgt ist, da eröffnet sich für jene Macht eine unerschöpfliche Quelle sich immer neu erzeugender

Autorität, für die Nation aber die große Wohlthat einer schlagfertigen Gesetzgebung, die nicht im Schlepptau sondern an der Spitze der öffentlichen Bewegung einherschreitet. Solch eine Macht hat das deutsche Reich in der Krone Preußen, seit diese voll und ganz dem Dienst der nationalen Sache sich hingegeben hat, und dies Verhältniß macht das Eigenartige der neuen Schöpfung aus. Ein Bundesstaat unter Monarchieen ist rein an sich eine Erscheinung ohne Vorbild und ohne Beispiel in der Staatengeschichte. Ein Bundeshaupt, wie das oben beschriebene, ist dafür die unentbehrlichste aller Vorbedingungen: sie hat das Preußen Wilhelms I. geschaffen; eine andere aber mußte hinzukommen, und diese hatte Bismarck zum Gegenstand seines besonderen Augenmerks gemacht, das war die freiwillige Reichs- und Kaisertreue der deutschen Fürsten.

Auf diese Seite der Nationalpolitik des großen Ministers sind unsere Leser wiederholt hingewiesen worden. Sie hat uns eine seiner größten Eigenschaften gewissermaßen in der Blüthe gezeigt: seinen untrüglichen Scharfblick für die schmale Linie, innerhalb deren dauernder und gediegener Erfolg, jenseits deren nur flüchtiger Triumph zu haben ist. In der Verfassung des norddeutschen Bundes ward von den norddeutschen Fürsten kein einziges Opfer an Staatshoheit verlangt, das nicht für die Einheit des Ganzen unerläßlich war, keines, von dem sich nicht auch dem Befangensten schließlich ergeben mußte, daß damit nur eine Versuchung, sich selbst zu schaden, verloren ging, aber kein Vermögen, die eigne Wohlfahrt zu fördern. In der Frage des Anschlusses der Süddeutschen aber ward, nachdem durch die Augustbündnisse die Einheit des deutschen Heeres nach Außen sicher gestellt war, unerbittlich an dem Grundsatz festgehalten: kein Druck, keine Drohung, keine Nöthigung dürfe dem freien Einheitswillen Eintrag thun. Und dies geschah nicht bloß aus Rücksicht auf den Frieden, der ja schon 1868 und 1869 viel mehr bedroht war, als die Mitwelt ahnte, das geschah noch, als zu Versailles die Verträge über den neuen deutschen Bund geschlossen wurden und weder von Frankreichs noch von Oesterreichs Seite mehr eine drohende Mahnung an den Frieden von Prag zu gewärtigen war. „Was sind Verträge wenn man muß?" sagte er am 23. November 1870, als die Bevollmächtigten Bayerns mit dem unterschriebenen Anschlußvertrag ihn verlassen hatten. Und die Gewißheit, „daß sie vergnügt fortgegangen" waren, tröstete ihn im Voraus für alle Kritiken, die er gegen die Sonderrechte, die er bewilligt, von Seiten der deutschen Presse mit Sicherheit kommen sah.[1]) Es war eine weise Rücksichtnahme auf Anschauungen und Rechtsauffassungen, die nicht bloß an den Höfen von Süddeutschland herrschten, als für das Oberhaupt des deutschen Reichs nicht der Name „Kaiser der Deutschen", wie es in der Reichsverfassung von 1849 hieß, auch nicht „Kaiser von Deutschland", wie der Kronprinz Friedrich Wilhelm wollte, sondern auf Bismarcks Andringen einfach der

1) S. 300.

Name „Deutscher Kaiser" gewählt ward.[1]) Es war dieselbe Schonung berechtigter Empfindlichkeiten, als Fürst Bismarck nachher im Reichstag darauf bestand, daß auf der Reichsgoldmünze die eine Seite dem Bildniß des Landesherrn vorbehalten blieb, entgegen dem Antrag des Grafen Münster, der überall an Stelle der Landesherrn das Bild des Kaisers hatte haben wollen. In all diesen Fragen schlug bei Bismarck der Gedanke durch, daß dem Reich gleich von Anfang an ein Schatz gesichert werden müsse, der höher stehe als alle Artikel und Paragraphen, ein Schatz von freiwilliger Reichs- und Kaisertreue, mit dem Alles nachgeholt werden konnte, was anfangs fehlte, ohne den schlechterdings gar nichts zu bauen war. Und eben auf den künftigen Ausbau durch das freiwillige Zusammenwirken all ihrer Glieder war diese ganze Schöpfung angewiesen. Ja, die Nothwendigkeit dieses Ausbaues gehörte zu den ganz wenigen Thatsachen der deutschen Politik, über die im Grunde alle Parteien einig waren. Gleich die Verhandlungen des Reichstages von 1872 boten hierüber die ausgiebigste Belehrung. Wesentlich unter ihrem Eindruck faßte J. v. Held[2]) als Mann vom Fach sein Urtheil über die deutsche Reichsverfassung in den Worten zusammen: Das Reich ist staatlich unfertig und namentlich das Verhältniß zu seinen Gliedern nicht hinreichend geklärt, denn es besitzt kein einziges wesentliches Hoheitsrecht vollständig und ausschließlich; einzelne dieser Rechte fehlen ihm ganz; die einzelnen Reichseinrichtungen vermischen die verschiedenartigsten, oft einander durchkreuzenden Befugnißkreise; viele wichtige Verhältnisse sind nur vorläufig geordnet. Jeder Versuch, auch nur eine einzelne von den Grundeinrichtungen des Reichs in irgend einer Richtung bestimmt und vollständig auszubilden, muß dazu führen, das Verhältniß der Reichshoheit zu den Hoheitsrechten der Glieder des Reichs zu ändern, zugleich aber die Bedeutung der übrigen Grundeinrichtungen des Reiches anzugreifen. Ein Stehenbleiben aber auf dem Standpunkt der Reichsverfassung ist unmöglich; entweder im Reich oder in seinen Gliedern muß der Staat ausschließlich und vollständig zur Ausbildung gelangen. — So sprach die Schule, die Wissenschaft, mit deren gebieterischem Entweder — Oder der Eigensinn des Lebens sich doch nicht meistern läßt. Aber gewiß war Eines, der Schöpfer dieses widerspruchsvollen Gebildes konnte sich das Zeugniß geben, daß er Alles gethan hatte, um bei den Gliedern des Reichs jenen guten Willen nicht zu knicken, ohne den die Vervollkommnung desselben ganz unmöglich war. Dieser gute Wille war vorhanden insbesondere bei den Süddeutschen, die durch üblen Willen sehr viel Schaden hätten anrichten können.

Der Artikel 28 der Reichsverfassung hatte in seiner ursprünglichen Fassung einen zweiten Absatz, welcher sagte: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht

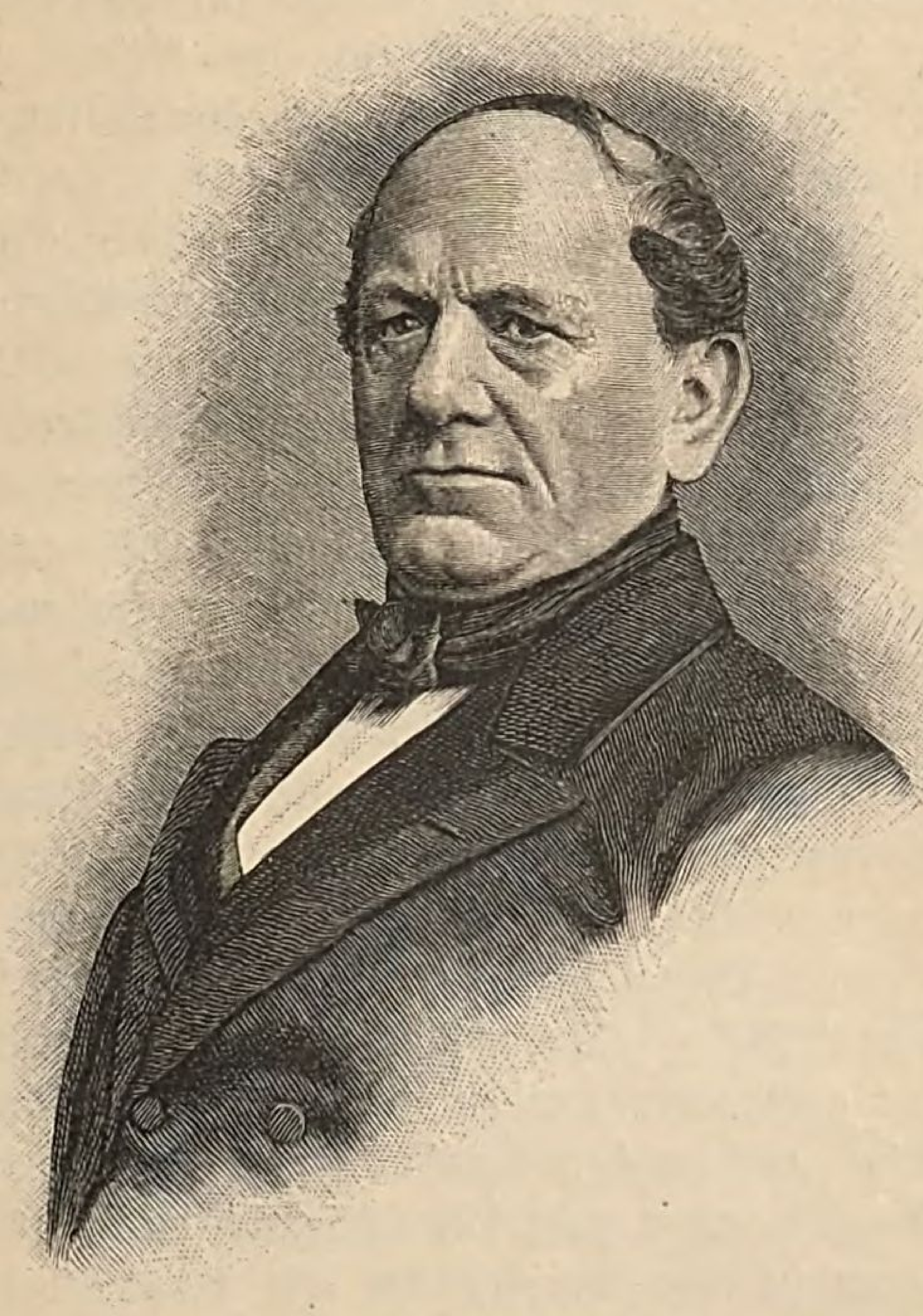
1) S. S. 305. 2) Die Verfassung des deutschen Reichs vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet. Leipzig 1872. S. 210.

dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist." Das war ein Veto zur Sicherstellung der Vorrechte des Sonderthums gegen die Gesetzgebung des Reichs, die Einführung der ständischen Itio in partes in das deutsche Parlament, also ein Findlingsblock aus einer sonst überwundenen Zeit mitten hinein geschneit in eine ganz neue Welt. Kein Mensch hätte erwartet, daß aus diesem Satze jemals Ernst gemacht werden würde, aber am 13. Mai 1872 geschah es. Bei Gelegenheit des Braumalzsteuergesetzes verlangte der Abg. v. Mallinckrodt auf Grund dieses Artikels, daß die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden nicht mitzuzählen seien und der Abg. Lasker mußte ihm Recht geben: „Es ist eine kleine Scharte in der Verfassung; vielleicht läßt sie sich später auswetzen — für heute muß ich die Verfassung anerkennen." Die Sache war vollkommen klar und selbst im nationalen Interesse war es das Beste den Artikel zu befolgen, solange er nun einmal dastand, und ihn nachher aufzuheben.[1]) Das geschah denn auch auf Antrag des Abg. v. Hoverbeck und zwar nachdem er mit besonderer Wärme im Namen der Einheit des Reichstags von den Süddeutschen gefordert worden war, eben den Süddeutschen, deren Sonderstreben durch jenen Satz hatte bewaffnet werden sollen.

Ein bedeutender Schritt zur Herstellung des deutschen Rechtsstaates auf einem überaus schwierigen Felde gelang der Reichsgesetzgebung, als sie ein neues Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich zu Stande brachte, ein Werk, von dem der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg sagte: „Das Anerkenntniß nehme ich für dies Werk in Anspruch, daß, wie mangelhaft es auch sein mag, es das beste Militärgesetz ist, welches zur Zeit überhaupt besteht." Offen erkannte er dabei an, daß das bayrische Strafgesetzbuch eine ausgezeichnete Vorarbeit dabei geboten habe; den militärischen Mitgliedern des Ausschusses gestand er das Hauptverdienst um die wesentlichen Milderungen zu, welche schon der Entwurf gegenüber dem bisher giltigen preußischen Gesetze von 1845 biete, und gab sich schließlich der Zuversicht hin, daß das Gefühl der Rechtseinheit, das die gesammte deutsche Armee aus dem neuen Gesetze schöpfen werde, ihre Stärke erhöhen werde, „jene Stärke, die da ist der Schutz des deutschen Reichs und seiner Freunde, der Trutz und der Schrecken seiner Feinde". Dem Reichstag gelang es, in der Vorlage ganz wesentliche, tief einschneidende Verbesserungen durchzusetzen,[2]) und dem gerechten Stolze über diesen Erfolg entsprang ein Beschluß, den der Reichstag am 31. Mai 1872 zum zweiten Male seit Aufrichtung des Reichs faßte, ohne Zustimmung des Bundesraths, aber mit der festen Zuversicht, diese schließlich doch zu erringen. Es war der abermalige Antrag auf eine Verfassungsergänzung, durch welche die Nation das Recht erhalten sollte, die

1) Es geschah durch Gesetz vom 24. Febr. 1873. 2) Hierüber s. meine Schrift: „Das deutsche Reich im J. 1872." II, 9ff.

deutsche Rechtseinheit vom Reiche zu verlangen, und das Reich verpflichtet werden sollte, sie der Nation auch zu gewähren. Im vierten Artikel der Reichsverfassung sind unter Ziffer 1—16 die Angelegenheiten aufgeführt, welche der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen sollen. In dieser Aufzählung sollte es unter Ziffer 13 künftig heißen: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“ Die gesperrt wiedergegebenen Worte waren neu und um das Verlangen, das sich darin ausdrückte, wurde im Reichstag am 29. und 31. Mai lebhaft gekämpft.


Dr. Friedberg. Nach Photographie.

Gegen diese Erweiterung der Befugnisse des Reiches ließ sich weder der Wortlaut der Verfassung selbst noch irgend ein Vorbehalt der Verträge von Versailles verwenden, denn eines jener „Reservatrechte“, die nur mit Zustimmung des berechtigten „Bundesstaates“ abgeändert werden konnten, lag hier nicht vor, folglich war für die Aenderung der Verfassung nichts weiter nöthig als eine Mehrheit im Reichstag und eine Mehrheit im Bundesrath, die nicht 14 Stimmen gegen sich hatte. Den Antrag aber zu bekämpfen unter Berufung auf den Geist der Verfassung, das war nur möglich, wenn man ihr einen Geist andichtete, den sie gar nicht hatte, und zu dessen Schutz Gespenster heraufbeschwor. Das that der Abg. Windthorst (Meppen) als er dem Antrag widersprach, weil er entgegen sei dem „föderativen Princip“ des Reichs und wer das antaste, ein „Reichsfeind“ sei. Hinter dieser Erweiterung der Reichsrechte stehe drohend der „Einheitsstaat“ nicht als „Gespenst“, sondern als schauerliche Wirklichkeit. „Der Inhalt aller Einzelstaaten, soweit bei denselben ein ordnendes maßgebendes Verhältniß vorhanden ist, wird vernichtet. Die Staaten werden nichts Andres mehr sein, als Verwaltungskörper, deren Präsident ein erblicher ist. Die Bundesverfassung ruht ursprünglich auf dem föderativen Princip und Sie wollen sie von dem Föderativprincip abdrängen auf die Verfassung

eines Einheitsstaates." Dem war zu erwidern: das deutsche Reich ist keine Föderation, kein bloßer Staatenverein, sondern ein Bundesstaat: es ruht nicht mehr wie der Staatenverein des alten Bundes auf Verträgen von Staat zu Staat, sondern auf gemeinsamen Gesetzen und das ist gleich im Eingang der Verfassungsurkunde ausgedrückt, wenn es dort heißt: „An die Stelle der zwischen dem norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes sowie der mit den Königreichen von Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 tritt die beigefügte Verfassungsurkunde für das deutsche Reich." Diese Verfassung war das grundlegende Gesetz des Reichs und wo immer an Stelle von Verträgen und Vereinbarungen ein Gesetz tritt, da hat der Staatenbund aufgehört und der Bundesstaat hat angefangen. Falsch war ferner die Behauptung, die Rechtseinheit bedinge den Einheitsstaat und der Einheitsstaat bedinge die Rechtseinheit. Lasker erwiderte sehr treffend: Preußen ist ein Einheitsstaat und birgt doch ungeheuer verschiedene Rechtssysteme in seinem Innern. Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinpfalz haben französisches Civilrecht und wollen es auch nicht aufgeben. Gleichwohl gehören sie zu den treuesten Gliedern ihrer deutschen Nationalität. So unsinnig es war, wenn französische Chauvinisten auf den Code Napoleon die Hoffnung bauten, das deutsche Rheinland werde Deutschland verrathen, so widersinnig war es, wenn Windthorst meinte, die Gründung eines deutschen Civilrechts würde die deutschen Stämme vernichten.

Die Bedenken, welche seitens der Bundesrathscommissare für Bayern, Württemberg, Sachsen gegen den Antrag erhoben wurden, können hier übergangen werden, weil sie gar nicht gegen den Gedanken an sich, sondern nur gegen die Dringlichkeit und Ausführbarkeit desselben gerichtet waren und weil sie zwei Jahre später von eben diesen Regierungen mit allen übrigen durch die That aufgegeben worden sind. Wohl aber darf das Wort hier wiedergegeben werden, mit welchem Lasker seinen Schlußvortrag beschloß, weil er die Wahrheit aussprach, welche hier schließlich durchgeschlagen hat: „Die Einzelstaaten werden in ihrer Gesammtheit eine Probe bestehen. Werden sie sich als solche Glieder erweisen, die förderlich mitwirken der Nation Alles zu geben, was sie nicht entbehren kann zu ihrer vollständigen Wohlfahrt und Entwicklung, dann werden sie ihre Berechtigung dargethan haben und Niemand wird sie angreifen. Wenn aber diese Einzelstaaten sich entgegenstellen dem Punkt, wo die Nation nächst der Sprache am Empfindlichsten zusammenstrebt, dann werden sie eine Legitimation gegen sich geschaffen haben und sie erst werden die Gegner sich großziehen, die gegenwärtig noch nicht vorhanden sind. Dieser empfindliche Punkt und dieser berechtigt empfindlichste Punkt ist die Rechtseinheit, die wir heute von ihnen fordern und stets zu fordern fortfahren werden, bis unsere Forderung bewilligt sein wird, denn hinter uns ist die Nation." Die Verfassungsänderung, die der Reichstag beschlossen hatte, wurde Gesetz am 20. December 1873 und schon dem nächsten Reichstag gingen im

November 1874 Vorlagen zu, welche dem Antrag Lasker eine großartige Verwirklichung in Aussicht stellten.

Der zweite Reichstag des neuen Reichs war am 10. Januar 1874 gewählt worden. Von den gewählten 397 Abgeordneten hatten sich 150 (gegen 116) den Nationalliberalen, 94 (gegen 57) dem Centrum, 49 (gegen 44) der deutschen Fortschrittspartei, 31 (gegen 35) der deutschen Reichspartei, 21 (gegen 50) den Conservativen, 13 den Polen, 9 (gegen 2) den Socialdemokraten angeschlossen, 31 waren „wild" geblieben.[1])

Die große Aufgabe dieses Reichstags war, von zahlreichen Nebenaufgaben abgesehen, die Grundlegung des Wehrstaates und des Rechtsstaates der Nation.

Die Grundlegung unseres Wehrstaates war der Gegenstand der Vorlage eines Reichsmilitärgesetzes, welche dem Reichstag sofort nach seinem Zusammentritt am 5. Februar zuging, und die Grundlegung unseres Rechtsstaates war enthalten in den umfassenden Justizgesetzen, welche noch im November des Jahres vorgelegt werden sollten.

Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes[2]) handelte in fünf Abschnitten von der Organisation des Reichsheeres und seiner Ergänzung, vom aktiven Heere, von der Entlassung aus dem aktiven Dienst und dem Beurlaubtenstande und enthielt sogleich in seinem ersten Paragraphen eine Bestimmung, die der Zankapfel eines ungeheuren Parteienzwistes werden sollte. Diese Bestimmung lautete:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung."

Der ganze Entwurf sollte eine Erfüllung des Versprechens sein, welches der Artikel 61 der Reichsverfassung in den Worten gegeben hatte: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutsches Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstag und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden." Es sollte zum Abschluß gebracht werden, was durch sechs verschiedene Sondergesetze vorbereitet worden war. Die Friedensstärke des Reichsheeres hatte von Anfang an 401,659 Mann betragen, war aber nur auf Zeit bewilligt worden und zwar durch das Reichsgesetz vom 9. December 1871 für die Jahre 1872, 1873 und 1874. An Stelle dieser Bewilligung auf bestimmte Zeitfristen sollte nach der Vorlage jetzt eine Bewilligung auf die Dauer (Aeternat) treten, die so lange gelten sollte, bis ein neues Reichsgesetz die Ziffer wieder verändern würde. In der Begründung war für diese Neuerung gesagt: „Die Friedensstärke steht mit der gesammten Organisation des Heeres in so innigem Zusammenhang, daß es unmöglich sein würde, die eine gesetzlich zu regeln, ohne zugleich die andre dauernd festzustellen. Eine veränderliche, etwa von

1) Hirth, Parlaments-Almanach. Leipzig 1874. Nachtrag S. 29 ff. 2) Deutscher Reichstag 1874. Aktenstück Nr. 9.

Jahr zu Jahr je nach der politischen Lage zu normirende Friedensstärke mag zulässig und selbst zweckmäßig sein für Staaten, welche den größeren Theil der zur Kriegführung zu verwendenden Kräfte im Frieden präsent halten. Sie ist aber unvereinbar mit einem Cadre-System, wie wir es haben, bei welchem jede Veränderung der Friedensstärke auf Zeiten, deren politische Wechselfälle unberechenbar sind, derart nachwirkt, daß sich beispielsweise aus einer Herabsetzung derselben um nur 5000 Mann nach 12 Jahren eine effektive Verminderung der Kriegsstärke um mehr als 20,000 Mann ergeben würde. Es liegt zu Tage, daß ein solcher Ausfall eine Aenderung sowohl der Kriegs-, als auch der Friedensaufstellung des Heeres nach sich ziehen müßte. Bei einer so bedeutenden Rückwirkung der Friedensstärkeziffer auf die Kriegsstärke des Heeres erscheint aber auch eine etwaige Herabsetzung der gegenwärtigen Ziffer aus Rücksicht auf die Sicherheit des Reiches nicht zulässig. Keine andre Macht befindet sich wie Deutschland in der Lage, auf weite Strecken von drei europäischen Großmächten und vier Mittelstaaten begrenzt zu sein, während es überdies an einer ausgedehnten Meeresküste zugänglich ist. Die unmittelbaren Grenzbeziehungen zu Staaten, deren europäische Bevölkerung sich auf 157 Millionen Seelen beläuft, gewähren große Vorzüge, aber sie auferlegen auch erhöhte Pflichten im Interesse der Sicherheit des Reichs. Die militärische Macht der Nachbarstaaten entspricht der Größe derselben; ja, Frankreich mit einer Bevölkerung von 37 Millionen Einwohnern, hat sogar nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit zwanzigjähriger Gesammtdienstzeit die Friedensstärke seines Heeres auf 481,170 Mann (einschließlich 27,586 Offiziere) festgestellt und auch in Rußland wird nunmehr die allgemeine Wehrpflicht zur Einführung gelangen. Angesichts dieser Verhältnisse kann für das deutsche Reich mit etwa 41 Millionen Einwohnern ein Heer mit einer Friedensstärke von 401,659 Mann und mit zwölfjähriger Gesammtdienstzeit nur im Vertrauen auf die von der Solidität der Organisation abhängige Schneidigkeit des Kriegsinstrumentes, sowie eine zweckmäßige Anwendung desselben für ausreichend erachtet werden."

So lautete die Begründung der Vorlage von der militärischen Seite. Zur politischen Empfehlung derselben hätte sich die Regierung mit durchschlagendem Erfolg berufen können auf einen Antrag, welchen mitten im Conflikt die Commission des Abgeordnetenhauses selber gestellt und der jetzige Präsident des Reichstags, der Abg. v. Forckenbeck durch Bericht vom 24. April 1863 mit überzeugenden Gründen empfohlen hatte. Der Antrag lautete: „Die Stärke und Zusammensetzung des Heeres für den Friedensstand soll durch ein Gesetz festgestellt werden. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die jährliche Veranschlagung der Ausgaben für das Heer." Das war wörtlich der Gedanke, der dem jetzigen Entwurfe zu Grunde lag, und war, wie wir uns erinnern,[1]) in dem Bericht des Abg.

1) S. I, 442—444.

Die Strategie ist ein System der Aushülfen. Sie ist mehr als Wissenschaft, ist die Uebertragung des Wissens auf das practische Leben, die Fortbildung des ursprünglich leitenden Gedankens entsprechend den stets sich ändernden Verhältnissen, ist die Kunst des Handelns unter dem Druck der schwierigsten Bedingungen.

Gr. Moltke
Feldmarschall

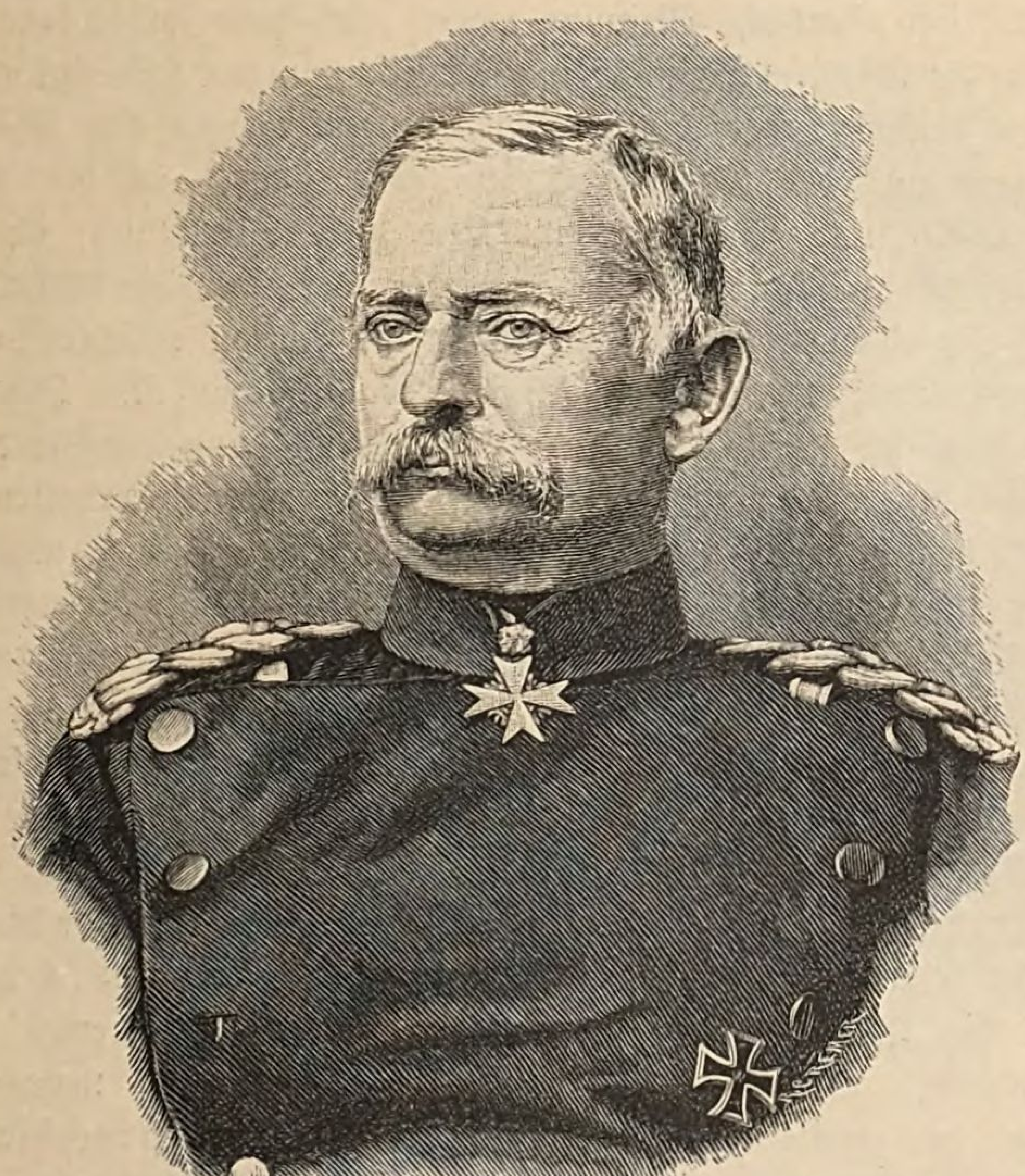
v. Forckenbeck in geradezu schlagender Weise als militärisch nothwendig und als politisch zulässig nachgewiesen worden, allerdings unter der Herrschaft des selbstverständlichen Gesichtspunktes, daß eine so vom Gesetz dauernd festgestellte Ziffer auch von der Regierung nicht überschritten werden dürfe. Es ist nun als eine Merkwürdigkeit zu verzeichnen, daß an jenen Antrag und diesen Bericht während des ganzen Kampfes um den § 1 von Seiten der Regierung gar nicht, an den Antrag aber von Seiten des Hauses nur von einem Redner erinnert worden ist. Eine allerdings schwierige Frage, für die seit lange aus dem Parlament selbst eine sehr glückliche Lösung vorgeschlagen war, wurde behandelt wie wenn sie gar keine Vergangenheit hinter sich hätte und gerade die Lösung, die damals mitten im ärgsten Kampf zwischen Regierung und Parlament als ein Vorschlag zum Frieden beantragt worden war, ward jetzt selbst von der Mehrheit der Nationalliberalen zurückgewiesen und bekämpft.

Der 16. Februar 1874, an dem die erste Berathung über diese Vorlage stattfand, erschien der ganzen Mitwelt als ein geschichtlicher Tag vermöge der Rede, welche der Abg. Feldmarschall Graf Moltke hielt und aus der folgende Ausführung fast sprichwörtlich geworden ist: „Man hat gesagt, der Schulmeister habe unsere Schlachten gewonnen. Meine Herren, das bloße Wissen erhebt den Menschen noch nicht auf den Standpunkt, wo er bereit ist, das Leben einzusetzen für eine Idee, für Pflichterfüllung, für Ehre oder Vaterland: dazu gehört die ganze Erziehung des Menschen. Nicht der Schulmeister, sondern der Erzieher, der Stand hat unsere Schlachten gewonnen, der jetzt bald sechzig Jahrgänge die Nation erzogen hat zu körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische, zu Ordnung und Pünktlichkeit, zu Treue und Gehorsam, zu Vaterlandsliebe und Mannhaftigkeit. M. H., Sie können die Armee und zwar in ihrer vollen Stärke schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation. Und wie nun nach Außen? Vielleicht, daß eine spätere glücklichere Generation, für welche wir im Voraus die Lasten mittragen, hoffen darf, aus dem Zustande des bewaffneten Friedens herauszugelangen, welcher nun schon so lange auf Europa lastet. Uns, glaube ich, blüht diese Aussicht nicht. Ein großes weltgeschichtliches Ereigniß, wie die Wiederaufrichtung des deutschen Reichs, vollzieht sich kaum in einer kurzen Spanne Zeit. Was wir in einem halben Jahre mit den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrissen wird, darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben; wir haben seit unseren glücklichen Kriegen an Achtung überall, an Liebe nirgends gewonnen." Die Abg. E. Richter und E. Lasker verwarfen den § 1, weil er das Budgetrecht des Reichstags lähme: der Abg. Bethusy-Huc fand ihn überflüssig und nur ein Redner erinnerte an den oben erwähnten Antrag aus dem Jahre 1863, der Abg. Dr. Gneist, und fügte die Fassung hinzu, welche der Ausschuß, dem auch er angehört hatte, seinem Gedanken im Jahr 1865 schließlich gegeben hatte: „Die Regierung um eine Gesetzvorlage zu ersuchen, durch

welche unter Abänderung der Cabinetsordre vom 22. December 1819 eine anderweitige Bestimmung der Zahl und Stärke der Cadres (Friedensstämme) und damit des Präsenzstandes der stehenden Armee festgestellt werde. Berlin 22. Februar 1865. Unterzeichnet: Gneist, v. Forckenbeck." Darauf veranschaulichte er an einem Beispiel, wie er und Forckenbeck sich das Verhältniß zwischen einer gesetzlich feststehenden Heereszisser und der jährlichen Bewilligung des Geldaufwandes dafür dachte. Er stellte fest, daß dies Verhältniß ja die normale Budgetberathung sei, wie sie in jeder Ministerialabtheilung stattfinde. Werde z. B. der Justizetat berathen, so würden von vornherein die Cadres des Personals der Gerichte, d. h. 20,000 Beamtenstellen als feststehend, als gegeben anerkannt. An dem, was so im Voraus gegeben sei, habe das Budgetrecht seine nothwendige Grenze, dagegen sei es frei gegenüber den Neuforderungen für Erweiterung des Rahmens, für neue Stellen, Erhöhungen der einzelnen Ansätze u. s. w. und so gehe es in der ganzen Civilverwaltung. „Wir haben keinen einzigen Etat, der nicht voraussetzt gewisse Grundeinrichtungen des Staats, die zur Aufrechterhaltung dieses bestimmten Staatszweckes erforderlich sind und die auch für die Budgetverhandlung als bindend anerkannt werden. Sollte daher über das Militärbudget in andrer Weise verhandelt werden, so wäre es nicht die normale, sondern eben eine von jedem andern Etat abweichende Art der Berathung. Ich glaube sogar, diese Berathung ohne jeden gesetzlichen Halt, den die Bundesregierungen, der Feldherr und der Reichstag als bindend anerkennen, würde gerade den umgekehrten Erfolg haben. Bei der unermeßlichen Schwierigkeit, über bestrittene Militärbedürfnißfragen zu entscheiden, würde gar keine Einzelverhandlung stattfinden, sondern die Berathung würde auf ein Pauschquantum verlaufen, auf ein Pauschquantum, das eine geringere Zahl der Köpfe mit einer gewissen Summe in Entreprise gibt." Das Ergebniß dieser ersten Berathung war der ganz allgemeine Eindruck, daß der § 1 entweder gar nicht oder mit einer sehr geringen Mehrheit angenommen werden würde. Dieser Eindruck ging durch das Volk und rief in den weitesten Kreisen desselben eine sehr lebhafte Bewegung hervor, die von Seiten des Reichstages Entgegenkommen, Verständigung, Ausgleich, wenn nicht geradezu Annahme der Regierungsvorlage forderte. Denn frisch war noch die erhebende Erinnerung an den Krieg, an das Heer, das ihn gewonnen, unerschüttert das Vertrauen auf seine Führer und seine Waffenschmiede und groß die Empörung bei dem Gedanken an muthwilliges Heraufbeschwören eines abermaligen Militärconflikts, mitten noch dazu im Kampf mit Rom.

Als der Reichstag aus den Osterferien zurückkehrte, fand er einen Ausgleich vor, den die Abgeordneten Miquel und v. Bennigsen mit dem Kriegsminister v. Kameke vermittelt hatten und der am 13. April als ein von sämmtlichen Nationalliberalen unterschriebener Antrag Bennigsen ins Haus gebracht ward. Er schlug vor im § 1 der Vorlage statt der Worte: „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" zu setzen die

Worte: „für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881". Das war an Stelle des „Aeternats" der Vorlage das Septennat der Nationalliberalen, das die Friedensstärke des Reichsheeres wenigstens auf so lange dem Zank der Parteien entziehen wollte, als die Gewalt dauerte, die am 19. November 1873 dem Präsidenten der französischen Republik, Marschall Mac Mahon, auf sieben Jahre verlängert worden war.



Kriegsminister von Kameke. Nach Photographie.

In der Berathung über diesen Antrag hatte der Abg. E. Richter am 14. April von der oben erwähnten Volksbewegung als einer von den Officiösen gemachten mit großer Geringschätzung gesprochen. Ihm antwortete der Abg. Dr. v. Treitschke: Sie ist nicht mehr neu, diese Taktik im Kampfe der Parteien. Sehe ich eine gegebene Menschenmasse auf meiner Seite, so rede ich pathetisch „von der Majestät des souveränen Volks"; sind einige unserer Reichsbürger zeitweilig andrer Meinung, so nenne ich sie „zusammen gewürfelte Haufen". Wie kommt der Herr Abg. Richter dazu, eine Reihe angesehener, wackrer deutscher Patrioten, die nach Hunderttausenden zählen, so kurzweg als einen zusammengewürfelten Haufen abzufertigen? — Sie müssen ja gar kein Ohr haben für den natürlichen, vollen Klang der tiefen Ueber-

zeugung, wenn Sie nicht sehen, daß diese Stimmen, die rings um uns rauschen, hervorgehen aus der begeisterten Erinnerung an den größten Krieg, den Deutschland je geführt. Es ist zum ersten Mal, seit Deutschland constitutionelle Staaten besitzt, daß aus dem Volk heraus eine Bewegung sich erhebt für das nationale Heer. Ich begrüße diese Erscheinung als ein Zeichen einer tiefen und wirksamen Umwandlung unserer öffentlichen Meinung. Ich glaube, ich habe bewiesen, daß ich nicht Götzendienst treibe mit dem, was sich öffentliche Meinung nennt Ich habe Jahre lang mächtigen allgemein vorherrschenden Meinungen und Stimmungen widersprochen. Was aber jetzt um uns sich regt, das kommt aus dem Herzen des Volks, das ist hervorgegangen aus der Erinnerung an große Tage, aus der Dankbarkeit gegen den Kaiser und seine Helden. Und diese Stimmung, ich hoffe, sie wird dauern. Wenn wir in sieben Jahren wieder über die Militärfrage berathen, dann wird noch fester denn heute die Nation entschlossen sein, für ihre Sicherheit und Macht zu bewilligen, was nöthig ist. Ich bitte Sie durch eine möglichst starke und einmüthige Kundgebung ein Zeugniß dafür zu geben vor dem In- und Auslande, daß Deutschland erhalten will das gerechte und heilsame Gleichgewicht der europäischen Mächte, welches unsere Waffen vor vier Jahren gegründet haben." Noch in derselben Sitzung wurde der Antrag Bennigsen mit 224 gegen 146 Stimmen angenommen und damit auch die Annahme des ganzen Militärgesetzes im Voraus entschieden.

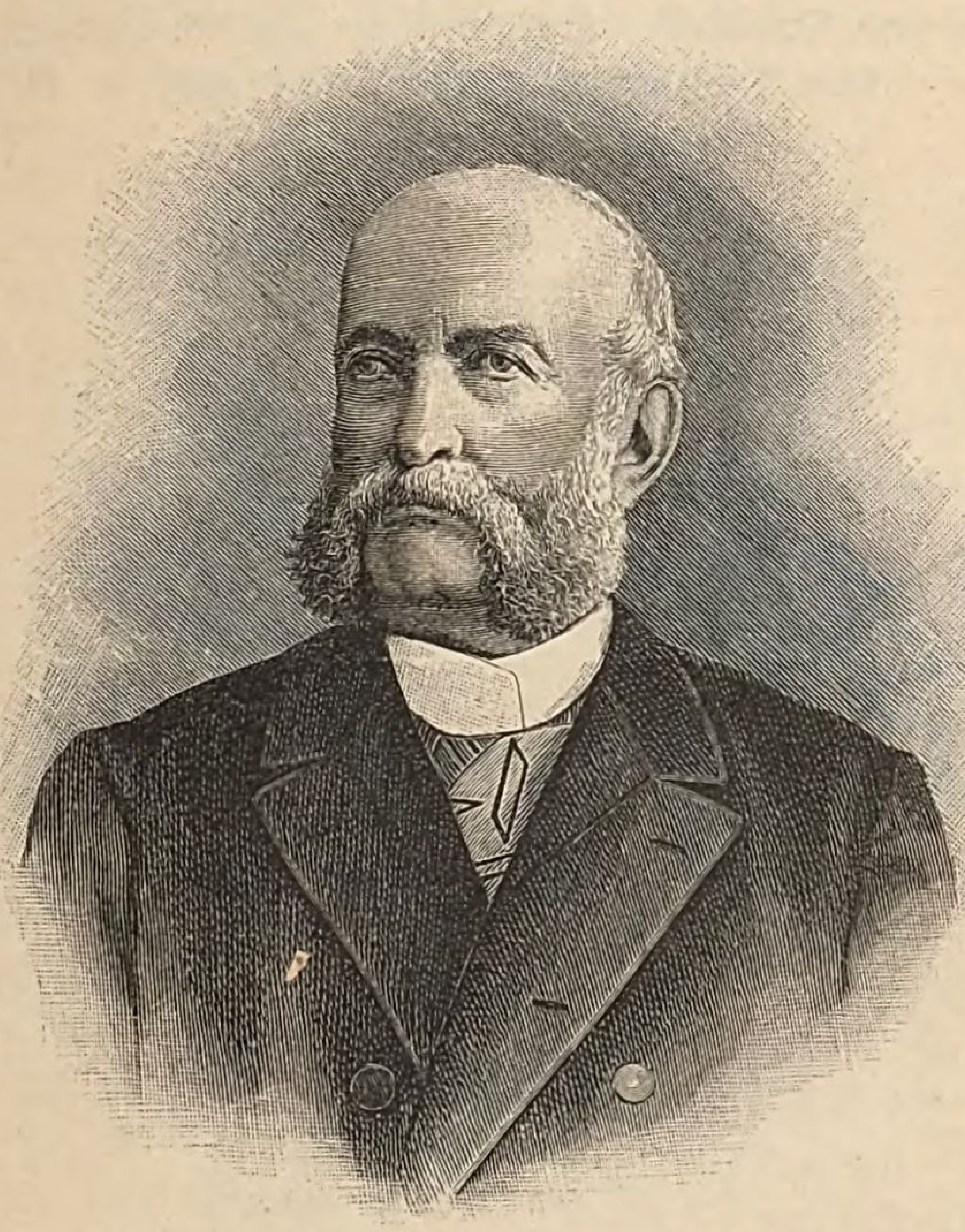
Außer diesem hatte während seiner ersten Tagung der Reichstag auch Reichsgesetze über den Impfzwang, die Presse, die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschließung, wie über Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern erledigt.[1]) In seiner zweiten Tagung, die am 29. Oktober 1874 begann, begrüßte ihn die Vorlage eines großartigen Gesetzgebungswerkes in Gestalt dreier Entwürfe. Der erste hatte zum Gegenstand eine neue Gerichtsverfassung, der zweite eine neue Ordnung des Strafprocesses und der dritte eine neue Ordnung des Civilprocesses, alle drei waren mit den Entwürfen der erforderlichen Einführungsgesetze versehen[2]) und in ausführlichen Denkschriften eingehend begründet.

Als das Haus am 24. November in die erste Berathung der Entwürfe eintrat, kündigte der preußische Justizminister Dr. Leonhardt sofort die weitere Vorlage von Gesetzentwürfen über das Concursverfahren, über die Rechtsverhältnisse der Rechtsanwälte beim obersten Gericht und über das Gebührenwesen der an dieses gelangenden Sachen an, und sprach am Schlusse seiner Einleitungsrede die Ueberzeugung aus, daß im ganzen Hause nicht ein Einziger sein werde, der den Inhalt der Gesetzentwürfe — selbst von Einzelheiten abgesehen — durchweg billige. Ganz in derselben Lage

---

1) S. S. 576 ff. 2) Deutscher Reichstag 1874/75. II. Session. Aktenstücke Nr. 4, 5, 6.

befänden sich die Regierungen, unter ihnen sei, wie er annehme, auch keine einzige, die nicht wünschte, daß das Eine oder Andre — vielleicht sehr Wichtiges — abweichend geordnet wäre. Aber eingedenk des alten Satzes, daß das Bessere der Feind des Guten sei, hätten sie Entsagung, große Entsagung geübt um zum Ziele zu gelangen und das möge auch der Reichstag thun und nur wenn er das thäte, könne auf die Krönung eines Werkes gerechnet werden, dessen sachliche und politische Bedeutung gleich groß sei. Das Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete er nur als ein Stückwerk, denn es enthalte nur solche Vorschriften, die nöthig seien, um die Proceßordnungen ins Leben zu rufen, zu diesen verhalte es sich nur wie ein Neben- oder Anfangsgesetz. Dagegen seien die beiden Proceßordnungen vollständige und in sich abgeschlossene Gesetze und über diese verbreiteten sich nun der Justizminister von Württemberg, Dr. v. Mittnacht einerseits und der Justizminister von Bayern, Dr. v. Fäustle andrerseits. Jener hob die grundlegenden Gedanken des neuen Strafprocesses, dieser die des Civilprocesses heraus; in beiden war der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens zum ersten Mal folgestreng durchgeführt[1]) und der der Oeffentlichkeit als überall maßgebend angenommen; in allen dreien war das Hauptaugenmerk darauf gerichtet gewesen, den Begriff „Ausland" aus dem Inland des deutschen Reiches thunlichst zu verbannen und in Gerichtsordnung, Streit- und Strafverfahren zur Einheit das zu erheben, was in der bunten Vielheit des Bestehenden die meiste Lebenskraft



Justizminister Dr. von Mittnacht. Nach Photographie.

1) Str.-Pr.-O. § 27: „Der Urtheilsfällung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) vorangehen." C.-Pr.-O. § 115: „Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche."

bewiesen hatte. Seitens des Hauses wurde der Entwurf der Civilproceßordnung als „ein nahezu vollendetes Meisterwerk" nach Inhalt und Fassung allseitig anerkannt, als das einzige von den dreien, das allenfalls, ohne Verhandlung im Einzelnen, im Ganzen hätte angenommen werden können. Wesentliche Meinungsverschiedenheiten traten dagegen bei dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafproceßordnung zu Tage. Ihr Austrag wurde am 27. November den Berathungen eines aus 28 Mitgliedern zusammengesetzten Ausschusses überlassen, der am 18. Januar 1875 gewählt, ausnahmsweise das Recht erhielt, seine Arbeit auch in der Zeit zwischen dieser und der nächsten Tagung des Reichstages fortzusetzen, während sonst das Mandat eines Ausschusses mit der Tagung (Session) des Reichstags erlischt, während deren er gewählt worden ist. Anderthalb Jahre ist dieser Ausschuß unter Vorsitz des Abg. Miquel an seiner Arbeit geblieben.


Justizminister Dr. von Fäustle. Nach Photographie.

Im Wesentlichen unverändert ging aus seinen Händen das Gerüste der neuen Gerichtsverfassung des deutschen Reichs hervor.

Es blieb die Gliederung: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht. Es blieb auch bei der Mitwirkung von Laienrichtern in Schöffengerichten und Schwurgerichten. Dagegen waren die Handelsgerichte gefallen und wurden nachträglich durch Handelskammern bei einzelnen Landgerichten ersetzt. Ueber die Befähigung zum Richteramt und die Bürgschaften der richterlichen Unabhängigkeit hatte der Ausschuß einen besonderen Abschnitt hinzugefügt.

Unter den Abänderungen, welche der Ausschuß einerseits an der Gerichtsverfassung, andrerseits an der Strafproceßordnung beschlossen hatte, waren zwei von politischer Bedeutung: er hatte erstens die Aburtheilung aller Preßvergehen den Schwurgerichten überwiesen und zweitens bei Strafverfolgung von Zeitungen und Zeitschriften, für deren Inhalt nach dem neuen Preßgesetze vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur zu

haften hatte, sowohl dem Verleger, dem Leiter und Drucker, als dem bei Herstellung des Druckes verwendeten Hilfspersonal das Recht zugesprochen, über die Person des Verfassers und Einsenders das Zeugniß zu verweigern. Es handelte sich also um zwei Vorrechte der politischen Presse und diese wollte der Bundesrath nicht zugestehen. Er bestand darauf, daß die Preßvergehen, wie alle übrigen Vergehen, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen seien, und wollte dem Recht nicht entsagen, durch Erzwingung des Zeugnisses der Herausgeber, die nicht genannten Verfasser und Einsender straffälliger Artikel zu ermitteln. Als in der zweiten Lesung des Gesetzes der Reichstag selber diese Beschlüsse seines Ausschusses am 22. und 28. November mit großer Mehrheit annahm, der Bundesrath aber in seiner Rückäußerung vom 12. December auch diesem Votum gegenüber auf seinem Widerspruch beharrte, da standen die Patrioten, welche die Rechtseinheit des deutschen Volks überhaupt wollten, vor der Frage, ob sie um dieser zwei Vorrechte der politischen Presse willen, von denen das eine nur in Süddeutschland, das andere noch nirgends bestand, das ganze großartige Gesetzgebungswerk sollten scheitern lassen oder nicht.

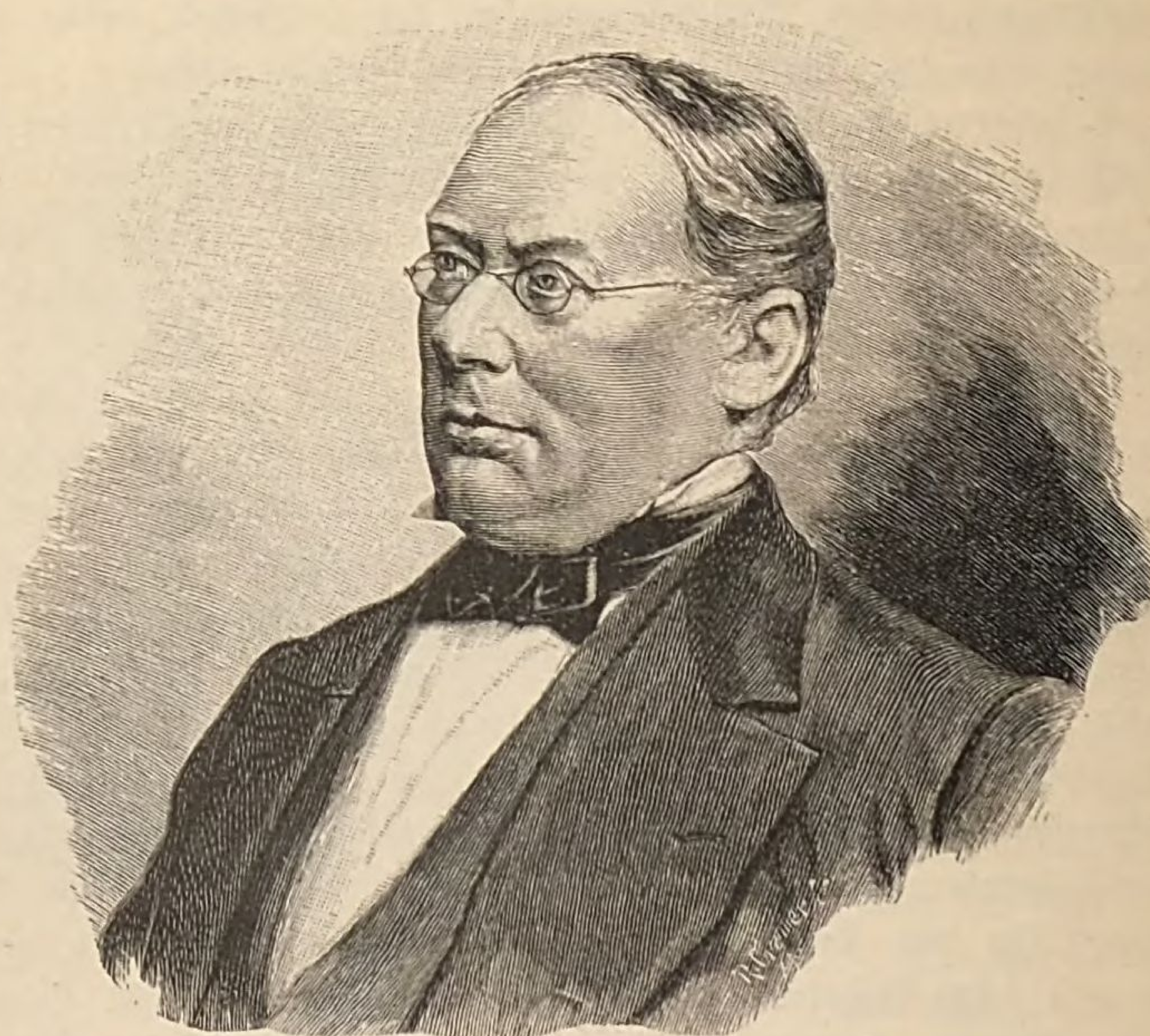
Die Abgeordneten v. Bennigsen, Miquel und Lasker erwarben sich das große Verdienst, daß sie mit dem Fürsten Bismarck und dem Justizminister Dr. Leonhardt einen Ausgleich verabredeten, durch den die Justizgesetze gerettet wurden, ohne daß von dem, was Deutschland an politischen Freiheitsrechten besaß, das Mindeste verloren ging. Nach diesem Ausgleich blieb der Zeugnißzwang bestehen wie bisher und die Schwurgerichte urtheilten dort, wo es Rechtens war, die Preßvergehen ab; nur ausgedehnt wurde das Verfahren nicht. In dem heißen Redekampfe, der sich in der dritten Lesung an diese beiden Streitfragen knüpfte, hielt die Fortschrittspartei all ihre Reden gegen die Nationalliberalen zum Fenster hinaus, um auf die bevorstehende Neuwahl einzuwirken. In der Presse wie im Parlament ward damals gegen den Ausgleich und seine Urheber eine Sprache geführt, als sei an allen Heiligthümern der Nation ein todeswürdiges Verbrechen begangen worden.

Gegen eine Minderheit, welche aus der Fortschrittspartei, dem Centrum, den Polen und den Socialdemokraten bestand, wurden am 19. und 20. Dezember beide Ausgleichspunkte angenommen. Am 21. December fand die Gesammtabstimmung über die drei Justizgesetze und die neue Concursordnung statt, und am 22. December schloß der Kaiser Wilhelm den Reichstag in Person mit einer Thronrede, in welcher er der Grundlegung der deutschen Rechtseinheit in warmen Worten gedachte und gleichzeitig ihre künftige Vollendung durch Schaffung eines Allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs in Aussicht stellte, mit dessen Entwurf ein aus hervorragenden Rechtsgelehrten bestehender Ausschuß bereits beauftragt war.

Den unschätzbaren Werth dessen aber, was jetzt schon in jahrelanger Arbeit und schwerer Mühsal für Rechtsleben und Rechtseinheit der Nation erreicht war, setzte noch am 24. December eine meisterhaft abgefaßte An=

sprache des Vorstandes der nationalliberalen Partei ins Licht. Wir entnehmen dieser Kennzeichnung nur einige Züge.

Die Civilproceßordnung, hieß es da, beruht auf der Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Verhandlungen. Die Entscheidung des Richters stützt sich nicht mehr auf eine trockene Vorlesung der Akten, sondern auf das lebendige Bild, entnommen aus der Rede und Gegenrede der Parteien. In voller Freiheit würdigt der Richter die Beweismittel nach seiner inneren Ueberzeugung. Er ist nicht mehr an die von den Juristen erfundenen, den Laien unverständlichen Beweisregeln gebunden. Die



Justizminister Dr. Leonhardt. Nach Photographie.

Parteien bewegen sich freier als bisher, sie bringen dem Richter die Thatsachen, sie führen vor ihm die Beweise, sie befragen selbst die Zeugen und Sachverständigen. Nicht mehr das künstliche Recht des Juristen wird gesucht, sondern das wahre Recht des Volkes. Vor den Amtsgerichten, welche nicht mehr allein in den größeren Städten, sondern auch in kleineren Bezirken auf dem Lande eingerichtet werden, kommen alle Vormundschafts-, Grundbuchs-, Unterpfand- und Hinterlegungssachen, sowie alle sonstigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verhandlung. Dort kommen alle Processe bis zu 300 Mark und viele eilige und wichtige Sachen über diesen Betrag hinaus zur Entscheidung, während früher in Preußen von dem Bagatellrichter nur Bagatellsachen bis zu 150 Mark entschieden wurden und sonst bei dem entfernten

Kreisgerichte Recht zu suchen war. Die Parteien führen in einem kurzen, an wenige Formen gebundenen, mündlichen Verfahren vor dem Amtsrichter ihre eigene Sache, vor einem Richter, der mit dem Bezirke verwachsen, Land und Leute kennt, seine Stellung als eine Lebensaufgabe betrachtet und nicht, wie der Bagatellrichter, heute kommt, morgen geht und immer fremd bleibt. Ein rasches und energisches Vollstreckungsverfahren sichert den Kläger vor künstlicher Verschleppung. Berufung an das Landgericht ist zwar gegeben, um vor Unrecht zu schützen; der Richter erster Instanz kann aber, wo er Böswilligkeit und Verschleppung sieht, trotz eingelegter Berufung die Urtheile für sofort vollstreckbar erklären.

Von der neuen Concursordnung war gerühmt, daß sie für eine rasche und zweckmäßige Vertheilung der Gantmasse Sorge trage, so daß dieselbe nicht mehr, wie bisher so oft, durch Gerichtskosten und Anwälte aufgezehrt werde.

Als die große Errungenschaft der neuen Gerichtsverfassung mußte die Schöpfung einer schlechthin unabhängigen Rechtspflege durch schlechthin unabhängige Richter von allen Parteien anerkannt werden. Jede Einwirkung der Verwaltung auf die Richter und ihre Thätigkeit hörte in Deutschland auf. Ohne richterlichen Urtheilsspruch war kein Richter mehr absetzbar und versetzbar. Die Gerichtshöfe und ihre Abtheilungen wurden nicht mehr von dem Justizminister zusammengesetzt. Die Gerichtshöfe vertheilten selber von Jahr zu Jahr ihre Geschäfte und bestimmten die Mitglieder der Abtheilungen. Die Zusammensetzung eines Gerichts für eine einzelne Sache nach Wunsch der Verwaltung war zur Unmöglichkeit gemacht. Auch wo Hilfsrichter im Vertretungsfalle zulässig blieben, war wenigstens willkürliche Einwirkung auf die Zusammensetzung der Gerichtshöfe ausgeschlossen u. s. w. — „Ein höchstes deutsches Reichsgericht wird die Rechtseinheit und die Rechtsgleichheit in unserem Volke wahren. Der Niedergang der deutschen Nation kennzeichnete sich an dem Niedergang der Reichsgerichte gegenüber den Gerichten der Einzelstaaten. Das wiedererstandene deutsche Reich richtet in seinem höchsten Gericht die unerschütterliche Grundfeste des nationalen Rechtslebens wieder auf. Dieser Fortschritt allein würde die Justizgesetze zu einer der werthvollsten Errungenschaften der Nation machen."

In der Strafproceßordnung war über die Vorlage hinaus ein sehr großer Fortschritt darin zu verzeichnen, daß die Verfolgung der Verbrechen und die Erhebung der Anklage nicht mehr ausschließlich der Staatsanwaltschaft zustand, sondern daß jedem Einzelnen bei Beleidigungen und leichten Verletzungen das Recht der Anklage eingeräumt und in allen anderen Fällen dem Verletzten bei Verweigerung der Anklageerhebung die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet wurde, dessen Spruch die Staatsanwaltschaft sich zu unterwerfen hatte. In einer langen Ausführung ward nun auf die Bestimmungen hingewiesen, durch welche, unbeschadet der ernsten und raschen Verfolgung des Verbrechens, dem Verfolgten die nothwendige Sicherheit und dem vielleicht unschuldig Angeklagten die Vertheidigung gewährleistet wurde. —

Schließlich ward das deutsche Volk in warmen Worten aufgefordert, in den Neuwahlen am 10. Januar 1877 selber zu entscheiden, ob es die Politik der Verständigung vorziehe der Politik des Conflikts.

Aber die Neuwahl des 10. Januar 1877 brachte gerade die Entscheidung nicht, die man nach dem Wahlkampfe und dem, was ihm vorausgegangen war, hätte erwarten müssen. Die Fortschrittspartei verlor 3, die Nationalliberalen verloren 20 Sitze, die Conservativen dagegen gewannen 16, die deutsche Reichspartei 5, die Socialdemokraten 4, während das Centrum sich mit seinen 98 Mitgliedern behauptete. Der Streit über die Justizgesetze hatte also nur die beiden liberalen Parteien geschwächt, im Uebrigen aber irgend welche Klärung der verworrenen Parteiverhältnisse nicht herbeigeführt. Nachdem der vorige Reichstag beschlossen hatte, die neuen Justizgesetze am 1. Oktober 1879 ins Leben treten zu lassen, war für die Krönung des Baues der neuen Gerichtsverfassung Deutschlands nur noch eine Frage zu entscheiden, die der neue Reichstag als eine offene Frage überkommen hatte, das war die Frage nach dem Sitze des Reichsgerichts, genauer gesagt, die Wahl zwischen Leipzig und Berlin: der Stadt Leipzig, wo das Reichsoberhandelsgericht bisher seinen Sitz gehabt, und Berlin, als Hauptstadt Preußens und des Reichs, mehr als das, der Stadt, in welcher Friedrich der Große dem erhabenen Gedanken unabhängiger Rechtspflege zum ersten Mal in Deutschland einen Tempel gebaut hatte. Nach einem Redekampfe, in dem die nationalliberale Partei mitten auseinander brach, fiel — wie im Bundesrath, so am 24. März 1877 auch im Reichstag — die Entscheidung für Leipzig; an beiden Stellen hatte Preußen sich überstimmen lassen und den Einfluß nicht angewandt, der ihm zustand, um Berlin den Sieg zu verschaffen; es hatte seinem deutschen Beruf und der freiwilligen Reichstreue seiner Verbündeten wieder ein Mal ein sehr großes Opfer gebracht. Unmittelbar darnach verbreitete sich die Kunde, Fürst Bismarck, der in die letzte Verhandlung in keiner Weise eingegriffen, habe am 27. März dem Kaiser sein Entlassungsgesuch eingereicht und wolle sich von allen Staatsgeschäften zurückziehen, eine Kunde, die auf den unerschütterlichen Glauben stieß, daß der Kaiser sie nicht bewilligen werde. Ein Deutschland, ja ein Europa sich zu denken ohne diesen Mann erschien der Presse aller Länder als eine „bare Unmöglichkeit". Der Kaiser Wilhelm schrieb an den Rand des Entlassungsgesuches „niemals", und Fürst Bismarck begnügte sich für die Wiederherstellung seiner Gesundheit mit einem mehrmonatlichen Urlaub, während dessen die laufenden Geschäfte in Preußen durch den Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen, und die Geschäfte des Reichs einerseits durch den Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister Hofmann, und andrerseits durch den Staatsminister v. Bülow als Stellvertreter besorgt wurden.

II. Die Mordanschläge auf Kaiser Wilhelm und das Schutzgesetz gegen die Anarchisten.

Am 1. Januar 1877 feierte Kaiser Wilhelm das siebenzigjährige Jubelfest seines Eintritts in das Heer, dessen Waffenschmied er in einer langen Friedenszeit gewesen, dessen lorbeergeschmückter Held und Feldherr er in weltgeschichtlichen Kriegen geworden war. Die Fülle der Erinnerungen, die ihn an diesem Tag bestürmten, floß zusammen aus Jugendeindrücken, die sich unauslöschlich in sein Seelenleben eingegraben hatten und die, wann immer er in Andacht einkehrte bei sich selbst, Körper und Gestalt gewannen und wie lebende Wesen zu ihm sprachen. Wenn er Entschlüsse wog, die Wohl und Wehe seines Staates entschieden, die furchtbare Verantwortung der Zwangs-Wahl zwischen Krieg und Frieden auf ihm lastete, dann erschien ihm das Bild seiner Mutter, der früh verklärten Königin Luise, die er begleitet hatte auf ihrer Fluchtreise von Berlin nach Königsberg und die auf dieser Reise in einem Bauernhause zu Ortelsburg mit ihrem Diamantring die Verse in die Fensterscheibe eingekritzelt hatte: „Wer nie sein Brod mit Thränen aß, wer nie die kummervollen Nächte auf seinem Bette weinend saß, der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte." Und wenn er das Heiligthum seiner Ueberzeugung vertheidigen mußte gegen die Stimmen des Mißtrauens, der Lästerung und der Verdächtigung, dann erschien ihm die Gestalt seines vielverkannten Vaters, der ihm so ehrwürdig und bewundernswerth geworden war, als er den Kampf begreifen lernte, den er um die Grundlagen seines neuen Heeres und seines neuen Staates auszufechten hatte.[1]) Und wenn ihn selber die Geister des Zweifels, des Kleinmuths, des Verzagens beschleichen wollten, dann richtete er sich auf an der Erinnerung jenes gewaltigen Geistersturmes der Erhebung seines Volks, in dessen Mitte er am 22. März 1813 zu Breslau seinen sechszehnten Geburtstag gefeiert hatte. Die Bilder beider Eltern in ihrer schwersten Zeit werden ihm jetzt vor die Seele getreten sein, da er des 1. Januar 1807 gedachte, als er mit ihnen auf dem Schloß zu Königsberg weilte und nach einem sehr traurigen Weihnachtsfest ein freudiges Neujahr feiern durfte. Denn an diesem Morgen führte ihn der Vater an einen Tisch, auf dem eine Interimsuniform des ersten Bataillons Leibgarde

1) S. I, 174 und II, 532.

mit Hut und Degen, mit dem orangefarbenen Band des schwarzen Adlerordens, dem Kreuz mit den schwarzen Adlern und dem Stern für ihn bereit lag, und sagte zu ihm: „Da an Deinem Geburtstag vielleicht keine Gelegenheit sein wird, Dich ordentlich einzukleiden, weil Ihr nach Memel müßt, so ernenne ich Dich schon heut zum Offizier und habe Dir auch eine Interimsuniform anfertigen lassen.“ Damit war der Prinz Wilhelm eingeführt in eine Thätigkeit, die ihm zum Lebensberuf, zum Leben in seinem Leben ward. Mit der Armee, in der bald all sein Arbeiten und Denken aufging, wuchs er hinein in die eiserne Zeit des Befreiungskrieges, in dem er selbst sich auf dem Schlachtfeld von Bar sur Aube das eiserne Kreuz verdienen sollte. Und Alles, was diesem heiligen Kriege Seelenstärkendes, Charakterstählendes eigen war, das reifte in ihm den Jüngling zum Manne, das wurde die Lieblingswelt seiner Träume, die Werkstätte seiner Arbeit am eignen Selbst. Das Lebendigbleiben jener Kriegergesinnung, die rings um ihn her im Alltagsleben unterging, gab seinem Wesen das unterscheidende Gepräge und der Vorsatz, das Schwert des Befreiungskrieges nicht rosten zu lassen in der Scheide, es haarscharf und spiegelblank zu erhalten, wurde der große Zweckgedanke seines Lebens. Die stolze Frucht aber dieses Lebens drückte sich nun darin aus, daß es nicht die preußische, sondern die deutsche Armee war, in deren Namen an diesem 1. Januar 1877 sein Sohn als Kronprinz des deutschen Reichs die Glückwünsche des Volks in Waffen überbrachte, während der Kaiser sie erwiderte mit einer warmen Danksagung an die preußische Armee, diese wahre Säule des deutschen Heeres und des deutschen Reichs. „Der Tapferkeit, Hingebung und Ausdauer der Armee verdanke Ich die Stellung, die Ich jetzt einnehme. Von Fehrbellin an bis auf die neuesten glorreich beendeten Kriege stehen die Thaten der brandenburgisch-preußischen Armee unauslöschlich in den Annalen der Weltgeschichte und was Preußen geworden ist, ist es hauptsächlich durch seine Armee geworden. Sie, meine Herren, die Sie heute Mir gegenüber Meine Armee vertreten, bitte Ich, Allen denen, welche Sie vertreten, Meinen persönlichen Dank zu sagen, ein Dank, der um so verdienter ist, als Ich Mich eine lange Zeit hindurch von der Gesinnung und dem Geist des Heeres, stets in engster Beziehung mit Ihnen überzeugen konnte, einem Geist, der mit Ihr Werk ist und dem in Verbindung mit dem der deutschen Truppen, der große Erfolg gelang, ein einiges Deutschland und ein deutsches Heer zu schaffen.“ Beim Festmahl brachte der Kronprinz den Trinkspruch aus: „Im Namen des deutschen Volkes und des deutschen Heeres trinke Ich auf das Wohl unseres Allergnädigsten Kaisers, Königs und Kriegsherrn. Gott segne und erhalte Eure Majestät!“

Die Antwort des Kaisers aber lautete: „Meine Herren! Ich fordre Sie auf, Ihre Gläser zu ergreifen. Wir trinken auf das Wohl des Volks, aus dem das Heer hervorgegangen ist.“

Der nationalen Heeresfeier ließ der Kaiser am 9. Februar eine militärische Feier im Kaiserhause folgen. Er versammelte die Offiziere des ersten

Garderegiments, um ihnen, als ihren künftigen Vorgesetzten, seinen blühenden Enkel, den Prinzen Wilhelm vorzustellen.

Sieben Jahre war es her, da hatte der Vater des Prinzen, der Kronprinz des deutschen Reichs am 27. Januar 1871 zu Versailles in sein Tagebuch geschrieben: „Heute Wilhelms dreizehnter Geburtstag. Möge er ein tüchtiger, rechtschaffener, treuer und wahrer Mensch werden, ein echt deutscher Mann, der das Angebahnte vorurtheilslos weiter führt.“ In diesem Wunsch zeichnete der Vater die Ziele der Erziehung vor, die er seinem Sohne gönnte, und gab im Voraus an, weßhalb er ihm eine „Prinzenerziehung“ im hergebrachten Sinn nicht geben wollte. Auf dem Gymnasium in Kassel ließ er ihn arbeiten im Schweiße seines Angesichts, um sich vorzubereiten auf die schwierigste aller Prüfungen — denn das ist die Reifeprüfung eines deutschen Gymnasiums —, an ihr die ganze Kraft seines Willens zu erproben, und nachdem er auf der Universität Bonn Staatswissenschaft und Geschichte studirt und unter flotten Burschen selbst ein flotter Bursche gewesen war, übergab er ihn der Schule des Regiments, die er ebenso wie der Großvater selbst einst durchlaufen hatte. Und dieser war es jetzt, der seinem Enkel die Einheit seines Hauses mit der Armee durch folgende Ansprache vergegenwärtigte:

„Aus der Geschichte weißt Du, wie alle Könige Preußens neben ihren anderen Regentenpflichten stets eines ihrer Hauptaugenmerke auf die Armee gerichtet haben. Schon der große Kurfürst hat durch persönlichen Heldenmuth seinem Heere ein unübertroffenes Beispiel gegeben. Friedrich I. wußte sehr wohl, daß, als er sich die Krone auf das Haupt setzte, er diesen kühnen Schritt zu vertheidigen genöthigt sein könne. Aber er wußte auch, daß seine schon erprobten Truppen ihm das ermöglichen würden. Friedrich Wilhelm I. hat in der Garnison, welche Du nun beziehst, und die man gern die Wiege der preußischen Armee nennt, den festen Grund zu ihrer Organisation durch die strenge Disciplin gelegt, welche er Offizieren und Soldaten einprägte, ohne welche keine Armee bestehen kann, und dieser — sein — Geist lebt heute noch in ihr fort. Friedrich der Große übernahm mit seinem angebornen Feldherrntalent diese festgegliederten Truppen als Kern seiner Armee, mit der er die Kriege führte und die Schlachten schlug, die ihn unsterblich gemacht. Friedrich Wilhelm II. mußte erst einer veränderten Kriegsart begegnen, welcher gegenüber das Heer doch nicht ohne Lorbeeren aus dem Kampfe hervorging. Mein königlicher Vater begegnete dem gleichen Feinde und ein schweres Geschick traf Vaterland und Heer. Aber das Alte, Unhaltbare beseitigend, reorganisirte er die Armee und gründete sie auf Vaterlandsliebe und Ehrgefühl. So erreichte er mit ihr Erfolge, welche auf ewige Zeit in den Annalen der preußischen Armee verzeichnet stehen. Mein schwergeprüfter Bruder, König Friedrich Wilhelm IV. sah mit Genugthuung auf seine Armee, die in schweren, schmerzlichen Tagen fest zu ihm stand, die er zeitgemäß fortbildete, und neue Lorbeeren pflücken konnte. So fand ich die Armee. Wenn es je

eine Regierung von erst kurzer Dauer gegeben, deren Geschicke sichtlich durch die Vorsehung gnädig gelenkt wurden, so ist es die der letzten Jahre. Und wieder ist es die Armee, die durch ihren unerschütterlichen Muth und ihre Ausdauer Preußen auf die Höhe gestellt hat, auf der es nun steht. Das Gardecorps, das Regiment, in welches Du nun eintrittst, haben in hervorleuchtender Weise zu diesen ruhmreichen Erfolgen beigetragen. Die Zeichen, die ich auf Meiner Brust trage, sind der öffentliche Ausdruck Meiner unauslöschlichen Dankbarkeit und Meiner nie endenden Anerkennung für die Hingebung, mit welcher die Armee Sieg auf Sieg erfochten hat. Deine Jugend ist in diese Zeit gefallen und Du hast in Deinem Vater ein ehrendes Vorbild der Kriegs- und Schlachtenleitung. Es werden Dir aber in den Dienstverhältnissen, in die Du nun trittst, manche dem Anscheine nach unbedeutende Dinge entgegentreten, die Dir vielleicht auffallen könnten; aber Du wirst auch lernen, daß im Dienste nichts klein ist und daß jeder Stein, der zum Aufbau einer Armee gehört, richtig geformt sein muß, wenn der Bau gelingen und fest sein soll."

Zu den Vorgesetzten gewendet sagte der Kaiser: „So übergebe Ich Ihnen nun Meinen Enkel, um seine militärische Erziehung zu leiten, ein Jeder nach seinem Standpunkt — und wird dies zunächst die Aufgabe Meiner Compagniechefs sein — damit er einst ein würdiger Nachkomme der Ahnen Meines Hauses werde." Und zum Enkel gewandt fügte er schließlich hinzu: „Nun gehe und thue Deine Schuldigkeit, wie sie Dir gelehrt werden wird. Gott sei mit Dir."

Unmittelbar darnach begab sich der Kronprinz mit dem Prinzen Wilhelm und den Offizieren nach Potsdam, wo in dem alten Exercierhause die 6. Compagnie des 1. Garderegiments und das Offiziercorps der Garnison versammelt war. Hier stellte der Kronprinz seinen Sohn den Offizieren und der Mannschaft vor, sprach seine besondere Freude darüber aus, daß er den Sohn derselben vortrefflichen Schule übergeben könne, die er persönlich in diesem Regiment durchgemacht in einer Zeit, an die sich für ihn die schönsten Erinnerungen seiner ersten militärischen Laufbahn knüpften, dann trat der Prinz auf seine Aufforderung an die Front, zog den Degen und die Compagnie salutirte. Nach dem Parademarsch, der dann folgte, führte der Kronprinz im königlichen Stadtschlosse seinen Sohn den Lehrern der Kriegsschule zu, die ihn in den verschiedenen Fächern der Kriegswissenschaften unterrichten sollten, und so war der Eintritt des jetzigen Kaisers in den Heerdienst in der hergebrachten Weise vollzogen. Nach altem Herkommen beginnen die Prinzen des königlichen Hauses Preußen ihre militärische Laufbahn in dem ersten Garderegiment zu Fuß. Mit dem zehnten Lebensjahre werden sie ihm zugetheilt, aber erst wenn sie großjährig geworden sind, treten sie wirklich in den Dienst, den sie zu lernen und zu üben haben.

Wie ein großartiges Familienfest der Fürsten und der Völker ward am 22. März 1877 der achtzigste Geburtstag des Kaisers gefeiert, ein Festtag,

wie er in solcher Weise noch nie begangen worden war, so lange es Fürsten giebt, und der Kaiser Wilhelm durfte ihn feiern als Mittelpunkt alles nationalen Empfindens, im Besitze einer Frische, einer Rüstigkeit, ja Jugendlichkeit des Leibes und der Seele, die die Jugendlichkeit unseres Reiches selbst in unvergleichlicher Weise verkörperte.

Als Kaiser Alexander II. von Rußland am 24. April desselben Jahres sein Kriegsmanifest gegen die Türkei erließ, da konnte Deutschland der Zuversicht leben, daß dieser Türkenkrieg nicht wieder, wie der von 1854, zu einem Weltkrieg führen und Deutschland zwischen zwei Feuer bringen werde, aus dem einfachen Grunde, weil das deutsche Reich jetzt dort als Friedensbürge stand, wo früher das deutsche Land als Zankapfel zwischen den hadernden Großmächten gelegen hatte. Der Krieg war vorüber, er war verlaufen als ein trotz aller Wechselfälle einfacher Zweikampf um die Neuordnung der Balkanländer. Der Vorfriede zwischen Rußland und der Türkei war am 3. März 1878 zu San Stefano geschlossen und gesichert war der Zusammentritt einer Conferenz der Mächte in Berlin zum Zwecke der Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten, die nachträglich zwischen England und Rußland entstanden waren — als am 11. Mai 1878 zu Berlin eine Weissagung sich erfüllte, die Graf Bismarck genau acht Jahre früher im norddeutschen Reichstag vor lauter ungläubigen Hörern ausgesprochen hatte.[1])

Am Sonntag den 11. Mai Nachmittags halb vier Uhr war der Kaiser mit seiner Tochter, der Frau Großherzogin von Baden, im offenen Wagen von einer Spazierfahrt zurückgekehrt. Kurz nachdem er durch das Brandenburger Thor gekommen, war dicht hinter dem Wagen ein Schuß und gleich darauf ein zweiter Schuß gefallen. Der Kaiser hatte nicht bemerkt, daß die Schüsse ihm gegolten hatten. Aber die Großherzogin hatte gesehen, wie ein Mann vor einem Karren plötzlich hervortrat, als wollte er hinter dem Wagen des Kaisers rasch über den Fahrweg gehen, wie er dann aber stillstand, den Arm hob und dicht hinter dem Wagen, etwa auf vier Fuß Entfernung, einen Schuß abgab, der aber über die Köpfe des Kaisers und der Großherzogin hinwegging.[2]) Nach dem zweiten Schuß war der Jäger des Kaisers vom Bock gesprungen, um den Flüchtling zu verfolgen, der, nachdem er noch zwei Mal geschossen hatte, um sich der Verhaftung zu entziehen, von zwei kräftigen Männern ergriffen und herbeikommenden Schutzmännern übergeben ward, die Mühe hatten, ihn vor der Volkswuth zu schützen. Der Verbrecher wurde auf dem Polizeigefängniß als ein 21jähriger Klempnergeselle Hödel, genannt Lehmann, aus Leipzig ermittelt. Unter seinen Sachen wurden allerlei socialistische Schriften, Mitgliedskarten socialistischer Vereine und Photographieen socialdemokratischer Abgeordneten (Bebel, Liebknecht u. a.) vorgefunden. Gleich in der ersten Vernehmung sagte er aus, er habe verschiedenen socialistischen Vereinen angehört, aber er halte sich nicht zu ihnen — er sei Nihilist oder

1) S. S. 28. 2) Provincial-Correspondenz 1878, Nr. 20.

Anarchist, ein Feind der gesammten Einrichtung von Staat und Gesellschaft. Auf den Kaiser, sagte er, habe er nicht geschossen — sich selber habe er erschießen wollen aus Noth, und zwar Unter den Linden vor dem Kaiser, damit dieser sähe, wie groß das Elend sei. Das war aber eine Lüge, verschiedene Zeugen hatten gesehen, daß er den Revolver auf den Kaiser gerichtet und, nachdem er gefehlt, noch einmal auf den Wagen geschossen und im Davoneilen hinter sich, aber niemals auf sich selbst geschossen hatte. Sofortige weitere Erkundigungen ergaben dann, daß Hödel als Agitator der anarchistischen Partei in Italien, Frankreich, der Schweiz und Spanien gereist und in Sachsen noch kurz vorher in socialdemokratischen Versammlungen als Redner aufgetreten war.

Kaiser Wilhelm hatte von dem ganzen Vorgang nichts als die Flucht und Ergreifung des ihm Unbekannten gesehen und wollte nicht glauben, daß ihm die Schüsse gegolten hätten, bis diese Thatsache ihm zur vollen Gewißheit erhoben wurde. In dem Augenblicke aber, da das geschah, war auch schon sein Volk zur Stelle, um mit stürmischen, immer neuen Jubelrufen seine Rettung zu begrüßen. In dichten Massen wogte es um sein Palais, immer wieder mußte er heraus auf den Balkon, oder hervor an das Fenster treten, um sich zu zeigen und sich zu freuen an der Freude seines Volkes.

Der Eindruck dieses Ereignisses ward verstärkt durch den unglaublichen Cynismus, mit dem die Anarchistenpresse, insbesondere der Leipziger „Vorwärts", die Verantwortung, wenn nicht für den Verbrecher, so doch für das Verbrechen auf die eigenen Schultern nahm und auf den Entrüstungsschrei der ganzen gesitteten Welt dadurch antwortete, daß sie die ganze gegenwärtige Gesellschaft ihrerseits auf die Anklagebank setzte als den in Wahrheit allein schuldigen Theil.[1])

Von Varzin aus ertheilte Fürst Bismarck am 12. Mai die Weisung, dem Reichstag ein Gesetz gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie vorzulegen, und am 14. Mai machte er einen Erlaß des Kaisers bekannt, den wir hier wiedergeben, weil er uns einen vollen Blick thun läßt in das große und edle Herz des Monarchen.

Der allerhöchste Erlaß an den Reichskanzler lautete:

„Die That eines auf Irrwege gerathenen Menschen, welcher anscheinend nach Meinem von Gottes gnädiger Fügung so lange beschützten Leben trachtete, hat zu ungemein zahlreichen Kundgebungen der Treue und Anhänglichkeit an Mich Veranlassung gegeben, die Mich tief gerührt und innig gefreut haben. Nicht allein aus dem ganzen Deutschland, sondern auch vielfach aus dem Auslande — von Behörden, Corporationen, Vereinen, von Privatpersonen aller Lebenskreise und aller Lebensalter ist Mir bethätigt worden, daß das Herz des Volkes bei seinem Kaiser und Könige ist, und daß es Gutes und Trauriges treu mit ihm empfindet. Dasselbe Gefühl habe Ich insbesondere

1) Zeitungsstimmen aus diesen Tagen s. bei Hahn, Fürst Bismarck III, 387 ff.

auch hier in jedem Auge gelesen, in welches ich nach diesem Vorfalle gesehen, und Ich bin in der That tief und warm von der würdigen und erhebenden Art berührt worden, in welcher die Bevölkerung Berlins Mir ihr Mitgefühl gezeigt hat. Ich wünsche, daß Jeder, der Mir seine Theilnahme bethätigte, auch wissen möge, daß er damit Meinem Herzen wohlgethan hat, und beauftrage Ich Sie zu diesem Zwecke, das Vorstehende bekannt zu machen.

Berlin, 14. Mai 1878. Wilhelm."

Der in 6 §§ gegliederte Gesetzentwurf „zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen", welchen der Reichstag am 23. Mai in Berathung nahm,[1]) forderte auf die Dauer von drei Jahren für den Bundesrath außerordentliche Vollmachten gegen Druckschriften, Vereine und Versammlungen, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgten. Druckschriften und Vereine konnten nach dem Entwurf verboten, Versammlungen konnten untersagt und aufgelöst werden. Beschlagnahme von Druckschriften konnte ohne richterliche Anordnung erfolgen, und Vorsteher wie Theilnehmer von verbotenen Vereinen und Versammlungen konnten mit Gefängniß bestraft werden. Doch waren die Verbote von Druckschriften und Vereinen öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort oder, wenn er nicht versammelt war, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Das Verbot war außer Kraft zu setzen, sobald der Reichstag es verlangte.

Dieser Entwurf wurde, nachdem er auch von nationalliberaler Seite die herbsten Angriffe erfahren hatte, schon am zweiten Tage der Berathung mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt, und dies Schicksal kam für Niemand überraschend. Dieser Nothbehelf von einem Entwurf eines Nothgesetzes, in Hast hingeschrieben und ganz unzulänglich begründet, dabei vorgelegt einem ermüdeten Reichstag, der, im Begriff auseinanderzugehen, das Ansinnen einer Umarbeitung desselben mit Entrüstung zurückgewiesen hätte, erschien selbst Solchen aussichtslos, die die Gefahr der Lage nicht verkannten und die Pflicht, ihr mit außerordentlichen Maßnahmen zu begegnen, durchaus nicht leugnen wollten. Aber wenn der Entwurf im besten Falle unzulänglich war, so war er doch auch selber keine Gefahr für Recht und Freiheit des deutschen Volkes, und an der einzigen Stelle, aus der eine solche befürchtet werden konnte, war mit einem leichten Zusatz Hilfe zu schaffen. Was ist denn zu verstehen unter „Socialdemokratie" im Sinn des § 1 des Gesetzes? So fragten alle Juristen mit Recht, und zwei unter ihnen, Dr. Beseler und Dr. Gneist, wollten das Gesetz antworten lassen auf diese Frage, indem sie vorschlugen, im § 1 Absatz 1 statt „welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen" zu sagen: „welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie dienen". Die Begriffsbestimmung, die in diesen Worten versucht ward, wurde später in dem Oktobergesetz als ausreichend angenommen, aber am 24. Mai fand auch sie

1) Deutscher Reichstag 1878. Aktenstück Nr. 274. Stenogr. Ber. IV S. 1591—93.

noch keine Gnade: der Antrag wurde mit 263 gegen 60 Stimmen abgelehnt, und dadurch ward entschieden, daß nicht die mangelhafte Fassung, sondern der Inhalt der Vorlage selbst an der Verwerfung schuld war. Von der Nothwendigkeit der ganzen Maßregel aber war der Abg. Graf Moltke so fest überzeugt, daß er seine kurze Rede für das Gesetz am 24. Mai mit den prophetischen Worten eröffnete: „Ich wünsche aufrichtig, daß die geehrten Mitglieder, welche gestern und heute die Regierungsvorlage bekämpft haben, nicht allzubald in die Lage gerathen mögen, eben dieses Gesetz oder ein ähnliches, vielleicht ausgestattet mit noch größeren Beschränkungen, selbst von der Regierung zu verlangen. Es mag ja sein, daß die Vorlage an manchen Punkten einer Verbesserung bedarf, daß manche Paragraphen geändert werden müssen: aber die Ueberzeugung scheint mir doch allgemein Platz gegriffen zu haben, daß wir eines besseren Schutzes bedürfen gegen die Gefahren, welche dem Staate in seinem Innern drohen durch die fortschreitende Organisation der Socialdemokratie."

Kaum eine Woche war vergangen, nachdem der Reichstag sich getrennt hatte, als am 31. Mai die junge deutsche Flotte von einem entsetzlichen Unglück betroffen ward. Auf einer Manöverfahrt durch den Canal erfolgte bei Folkestone am 31. Mai zwischen den beiden Panzerschiffen „Großer Kurfürst" und „König Wilhelm", als sie einem vorübersegelnden Schiffe ausgewichen waren und in ihren alten Curs zurücklenkten, ein Zusammenstoß, der den Untergang des erstgenannten Schiffes sammt dem größten Theil seiner Mannschaften zur Folge hatte. Und noch hatte die Nation sich nicht erholt von der Betäubung, in die sie dieser Schlag versetzt, als die neue kaum glaubliche Schreckenskunde kam, daß wiederum ein Meuchler auf den Kaiser geschossen hatte, und das Ziel dieses Mal nicht verfehlt worden war.

Als der Kaiser am Sonntag, den 2. Juni, Nachmittags gegen drei Uhr über die Straße Unter den Linden fuhr, fielen aus dem zweiten Stockwerk des Hauses Nr. 18 Unter den Linden zwei Schüsse, welche ihn mehrfach verwundeten. In demselben Wagen, aus dem er eben noch seine Berliner huldvoll gegrüßt, fuhr er jetzt mit blutendem Kopf, auf den Jäger gestützt, langsam dem Schlosse zu. Der Thäter hatte sich inzwischen selber eine schwere Wunde am Kopfe beigebracht und war dann von dem Hotelbesitzer Holtfeuer, dem Lieutenant Wilhelmi und einem Schutzmann, die sein verriegeltes Zimmer gestürmt hatten, nach verzweifelter Gegenwehr überwältigt und der Polizei übergeben worden. Er hieß Karl Eduard Nobiling, war Landwirth und Dr. phil., befand sich seit zwei Jahren in Berlin und wohnte seit Januar im Hause Nr. 18 Unter den Linden. Er gestand unumwunden ein, daß er den Entschluß, den Kaiser zu tödten, schon seit acht Tagen gefaßt hatte. Er habe zu diesem Zweck die beiden Läufe seines Gewehres schon am Freitag mit Schrot geladen und am Sonntag auf Se. Majestät abgeschossen. Schrot habe er gewählt, weil er damit glaubte besser treffen zu können. Seine Absicht habe er mehreren Bekannten vorgetragen und diese hätten sie gebilligt.

Er wolle diese Bekannten nicht schonen, könne sie aber nicht nennen. Seit Weihnachten habe er socialdemokratische Versammlungen in Berlin besucht, und das habe er gethan, weil ihm die Grundsätze der Demokraten gefallen hätten.

Der Eindruck, den dieser neue Mordfrevel machte, war ganz unbeschreiblich. Der Verfasser dieser Zeilen war am 8. Juni berufen, vor einer großen Versammlung seiner Mitbürger diesem Eindruck Worte zu leihen. Es sei ihm gestattet, die Anfangssätze seiner damaligen Rede hier wieder zu geben. Er sagte: „Angesichts der unbeschreiblichen Erregung, die unser ganzes Volk durchzittert, angesichts der unglaublichen Sprache, in der die Presse der Socialdemokraten noch in diesem Augenblicke spricht, in einem Tone, der an die schlimmsten Zeiten von 1793 erinnert, angesichts der maßlosen Entrüstung, die uns Allen in der Seele kocht, liegt einem Redner unsrer Seite die Versuchung nahe, die Leidenschaft aufzurufen gegen die Leidenschaft, den Haß zu entflammen gegen den Haß und zu vergessen, was man leicht vergißt, wenn man eine gerechte Empörung nicht meistern kann. Ich werde mir Mühe geben, dieser Versuchung zu widerstehen und die Sache so ruhig zu behandeln, als mir das mein eigner Gemüthszustand gestattet. Sie wissen, der Meuchelmörder vom 2. Juni hat den Kaiser Wilhelm erschießen wollen, weil er es für das Staatswohl ersprießlich hielt, das Staatsoberhaupt zu beseitigen. Sie wissen, daß einer seiner Gesinnungsgenossen, der dieser Tage zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilt worden ist, mit kaltem Blut und eiserner Stirn zu seinen Richtern gesagt hat: Ich hasse den Kaiser Wilhelm und bedaure, daß er nur verwundet ist, ich habe nicht den Muth ihn zu erschießen, aber viele meiner Gesinnungsgenossen haben diesen Muth und ehe ein Jahr vergeht, werden alle Hohenzollern todt sein, dann herrschen wir, die Socialdemokraten. Das ist endlich einmal ein offenes freimüthiges Wort nach Jahren der Lüge und der Heuchelei. Das ist das Bekenntniß der Fanatiker einer Partei, die bei der letzten Reichstagswahl 600,000 Stimmen auf ihre Candidaten vereinigt hat, und dies Bekenntniß zeichnet unsere Lage und den Abgrund, vor dem wir stehen. Wenn die Franzosen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, weil sie glauben, in Deutschland müsse etwas wie eine Katastrophe vorgefallen sein, die gesunde Menschen krank, vernünftige irrsinnig gemacht hat, wenn sie im Ton vollständigster Verblüfftheit fragen, was ist geschehen, wie geht das zu? — nun mit was für Empfindungen werden wir fragen, wie ist so etwas im neuen deutschen Reich, wie ist so etwas möglich gewesen bei dem Volk der Dichter und der Denker, in dem Land der deutschen Treue? Wie war es möglich, daß unmittelbar nach einem verbummelten Gassenbuben ein Mensch von gelehrter Bildung, ein Zögling deutscher Wissenschaft dem deutschen Kaiser auflauerte wie einem Jagdwild, zielte auf sein Haupt und des Treffens sicher, losdrückte, ohne daß die Hand ihm zitterte, ohne daß Herz und Gewissen sich in ihm aufbäumte gegen den unnatürlichsten, den unbegreiflichsten aller Frevel? Die Thatsache selbst ist

entsetzlich, aber noch entsetzlicher ist die einzige Erklärung, die sich dafür findet, der Kaiser Wilhelm wird gehaßt, bis auf den Tod gehaßt, nicht obgleich, sondern weil er das ist, was wir in ihm verehren und mit uns die ganze Welt, weil er der edelste Ausdruck des monarchischen Staatsgedankens ist, weil er, der Mann der königlichen Pflichttreue und der kaiserlichen Thatkraft, den tief gesunkenen, monarchischen Sinn unseres Volks zu neuem Leben erweckt, und die Idee des monarchischen Staates zu einer Großmacht erhoben hat, neben der alle Utopieen unserer politischen Kinderjahre verschwinden. Weil, wenn er fiele durch die Hand eines Meuchelmörders, die Nation irre werden würde an ihrem besten Glauben, gerade darum sollte er sterben. Der Zusammenhang der Mordanfälle vom 11. Mai und 2. Juni mit der socialdemokratischen Agitation liegt auf flacher Hand für Jeden, der sehen kann. Auch ohne förmlichen Erweis unmittelbaren Zusammenhangs müssen wir diese Agitation verantwortlich machen für die Gesinnung, aus welcher diese Mordanfälle entsprungen sind und entspringen mußten. Der Volksstaat, den die heutige Socialdemokratie predigt, dieser Volksstaat bedeutet die Abschaffung der Monarchie, bedeutet, da sie gutwillig nicht zu machen ist, die Ermordung der Monarchen und da die Unterwerfung der Bürger gleichfalls nicht freiwillig gemacht werden kann, den Bürgerkrieg zur Unterwerfung des Bürgerthums unter diesen Volksstaat. Dieser Volksstaat ist die offenbare Ankündigung des Bürgerkriegs, des allgemeinen Umsturzes, des Kampfes Aller gegen Alle und so ist er gemeint."

Woher rührte das Traumbild des Volksstaates der Socialdemokraten und seit wann hatte es Apostel und Gläubige in Deutschland?

Am 23. Mai 1863 war zu Leipzig ein „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein" gegründet und zum Präsidenten desselben auf fünf Jahre Dr. Ferdinand Lassalle gewählt worden. In den Satzungen dieses Vereins lautete der § 1 wörtlich:

„Unter dem Namen „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein" begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der socialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Classengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt:

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes zu wirken."

Dies Programm fand seine Auslegung in den Schriften und Reden des neugewählten Präsidenten, dem es Worte und Gedanken entlehnt hatte, und so revolutionär es mit dieser Auslegung einer Zeit erscheinen mußte, der das allgemeine Stimmrecht kaum, eine social-politische Gesetzgebung der Staatsgewalt aber gar nicht faßbar war, so maßvoll, so bescheiden erscheint

es heute im Vergleich mit dem Zerrbild, das die rothe Internationale daraus gemacht hat. Ferdinand Lassalle (geb. 11. April 1825) war eben kein Anarchist, sondern ein Monarchist, kein vaterlandloser Träumer, sondern ein strammer Preuße, kein internationaler Verschwörer, sondern ein deutsch-nationaler Patriot.



Ferdinand Lassalle. Nach Photographie.

In seinem historischen Drama: „Franz von Sickingen" (1858) hatte er eine glühende Vaterlandsgesinnung ausgeströmt. In seiner Flugschrift: „Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens 1859" hatte er gefordert, was Bismarck im Jahre 1866 that; in seiner Festrede auf Fichte (1862) hatte er die Herstellung des deutschen Reiches durch Preußen verlangt und im Jahre 1864 war sein letzter Plan, den allgemeinen deutschen Arbeiterverein ganz öffentlich an die Seite des Ministers v. Bismarck zu stellen, um diesen bei der Einverleibung von Schleswig-Holstein zu unterstützen.[1]) Nur sein frühzeitiger Tod (31. Aug. 1864) hat ihn von der Verfolgung dieses Gedankens abgehalten.

Lassalle wollte den deutschen Arbeitern helfen durch Gewinnung der in Preußen und Deutschland vorhandenen Staatsgewalt für die Ziele der

1) Adolf Kohut, Ferdinand Lassalle. Leipzig 1889. S. 154/55.

für ihre Besserstellung nöthigen Reform und hatte in dem Ministerpräsidenten v. Bismarck, dem er auch persönlich näher trat, mit ganz richtigem Blick den Mann entdeckt, der den Muth und die Kraft besaß zu solcher Rolle.

Eine ganz andre Richtung, eine solche, die ihn sofort als Verräther verpehmt, geächtet haben würde, trat unmittelbar nach seinem Tode auf. Sie nahm ihren Ausgang von der „Internationalen Arbeiterassociation", welche im September 1864 zu London gebildet worden war und deren deutsche Abzweigung sich im August 1869 zu Eisenach als selbständiger Verband aufthat.

In dem Eisenacher Programm finden wir zuerst das Wort „Volksstaat" und den Aufruf zum Umsturz aller bestehenden Ordnung. Denn es heißt da gleich im Anfang:

I. Die socialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaates.

II. Jedes Mitglied der socialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1. Die heutigen politischen und socialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen u. s. w.

Zunächst trat nun die neue „socialdemokratische Arbeiterpartei" in heftigen Kampf mit dem älteren „allgemeinen deutschen Arbeiterverein"; im Jahre 1875 aber schlossen die streitenden Brüder Frieden mit einander und thaten sich im Mai des genannten Jahres zu Gotha als „socialistische Arbeiterpartei Deutschlands" zu einem geschlossenen Verbande zusammen. Und das Programm von Gotha, das heute noch in Geltung ist, begann nun mit folgenden Sätzen:

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern der gesammte Arbeitsertrag, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernünftigen Bedürfnissen. In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Alleinbesitz der Capitalistenclasse: die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterclasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen. Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags. Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterclasse sein, der gegenüber alle andren Classen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst in nationalem

Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.[1])

Zwei Jahre später bildete sich zu Gent[2]) ein internationaler Verband der socialistischen Arbeiterorganisation Englands, Frankreichs, Belgiens,

---

1) Weiterhin heißt es im Gothaer Programm: Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für die Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates: 1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein. 2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. 3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. 4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken. 5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. 6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: 1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. 2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern. 3. Unbeschränktes Coalitionsrecht. 4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. 5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. 6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. 7. Regelung der Gefängnißarbeit. 8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen. 2) Genter Manifest. Gent. September und Oktober 1877. In Folge des allgemeinen Socialistencongresses, der vom 9. bis 15. September d. J. in Gent abgehalten wurde, haben die Delegirten der socialistischen Arbeiterorganisationen Englands, Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens eine allgemeine Union der socialistischen Partei constituirt und nachstehenden Pakt unterzeichnet: „In Erwägung, daß die sociale Emancipation von der politischen untrennbar ist; in Erwägung ferner, daß das Proletariat als selbständige, mit allen von den besitzenden Classen gebildeten Parteien in Opposition stehende Partei organisirt, jedes politische Mittel ergreifen muß, welches zur Befreiung aller seiner Glieder führen kann; in Erwägung, daß der Kampf gegen jede Classenherrschaft weder local noch national, sondern universell ist und daß der Erfolg von der Verständigung und dem Zusammenwirken der Organisation der verschiedenen Länder abhängt, haben die Delegirten des zu Gent tagenden allgemeinen Socialistencongresses beschlossen, daß sich die von ihnen vertretenen Organisationen in allen ihren ökonomischen und politischen Bestrebungen gegenseitig moralisch und materiell

Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens und der Schweiz, und was hier der Delegirte der deutschen „Genossen" zu erzählen wußte von der „großartigen Organisation" der heimischen Socialdemokratie, erregte allgemeine Bewunderung. In der That hatte die Sache derselben seit der Vereinigung ihrer beiden Heerlager zu Gotha einen ganz erstaunlichen Aufschwung genommen. Als auf ihrem ersten Congreß in derselben Stadt im August 1876 Bericht erstattet ward über den Gang und Stand der Parteithätigkeit in Deutschland, da traten Ziffern an das Licht, die wohl geeignet waren auf der einen Seite Selbstgefühl und Siegeszuversicht, auf der anderen Sorge und Bestürzung wachzurufen. In der Zeit vom 8. Juni 1875 bis zum 10. August 1876 waren der Parteikasse an freiwilligen Beiträgen 54,432 Mark zugegangen, während die Sammlungen zu örtlichen Zwecken auf eine mindestens dreifache Summe veranschlagt wurden, und das kam fast nur von Arbeitern, die während der noch herrschenden Geschäftsstockung kaum soviel verdienten, um sich und die Ihrigen vor Hunger zu schützen. Für die Parteipresse und die Parteiversammlungen waren 54 vollbesoldete und 14 zum Theil besoldete, der Rede vollständig mächtige Agitatoren thätig und dazu kamen noch 77 Redner, die, ohne Beamte zu sein, jederzeit in Versammlungen mit Wucht für die Sache einzutreten wußten. Die Partei verfügte also über 145 wohlgeschulte Vorkämpfer, auf die im Wahlkampfe ganz sicher gerechnet werden konnte. Der

---

zu unterstützen haben. Zu diesem Zwecke wird ein Bundesbureau gebildet, welches bis zum nächsten Congreß seinen Sitz in Gent hat, dem auch die Aufgabe überlassen wird, den nächsten Congreß einzuberufen und zu demselben die bezüglichen Vorarbeiten zu machen. Alle Organisationen, welche dem gegenwärtigen Pakt beigetreten sind oder beitreten werden, sind gebeten, ihre Zeitungen und sonstigen Publicationen regelmäßig dem Bundesbureau zuzusenden. Wir verkünden die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung (Organisation). Die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation muß gleichzeitig von allen Seiten und mit allen Mitteln, über die wir verfügen, bekämpft werden. Die Politik, die Gesetzgebung, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden eine dieser Seiten, und die Reform der Gesetze, die Entsendung von Socialisten in Parlamente, die Wahlagitation, öffentliche Kundgebungen zur Erlangung ökonomischer, politischer, bürgerlicher Rechte sind ebenso viele Waffen, die es eine Thorheit wäre in den Händen unserer Feinde zu lassen. Weg drum mit der politischen Enthaltung! In allen Ländern, wo die Arbeiter das Recht haben, an den Wahlen Theil zu nehmen, müssen sie sich als politische Partei constituiren, um in die Parlamente und Gemeindevertretungen Delegirte zu schicken; und in den Ländern, wo die Arbeiter das Wahlrecht nicht haben, müssen sie Alles aufbieten, um sich dieses Recht zu erringen. Ist das Parlament nicht eine Tribüne, von welcher herab der socialistische Abgeordnete zu dem ganzen Lande spricht und so das Bürgerthum und die Arbeiter sich mit der socialen Frage zu beschäftigen zwingt? Und die Wahlbewegung, die öffentlichen Discussionen über die socialistischen Candidaturen — bringen sie nicht die sociale Frage vor die ganze Gesellschaft, selbst wenn der socialistische Candidat unterliegt? Und verdankt nicht die deutsche Socialdemokratie wesentlich dem Umstande, daß sie auf allen Gebieten: dem der Politik, der Wissenschaft, der Oekonomie u. s. w., den Kampf führt, ihre großartige Organisation, die geistige Regsamkeit, durch welche sie sich auszeichnet? Alle unabhängigen und denkenden Menschen wollen, daß die Un-

zweite Jahresbericht gab ein Bild von der geradezu üppigen Entwickelung, welche die socialdemokratische Presse aufwies, das Hauptblatt der „Vorwärts" (aus einer Verschmelzung des „Neuen Socialdemokrat" und des „Volksstaat" hervorgegangen) hatte 12,000 Abonnenten, daneben gab es noch 41 socialistische Blätter und ein socialistisches Unterhaltungsblatt „Die neue Welt", die 35,000 Abnehmer zählte; der socialdemokratische Kalender: „Armer Konrad" war in 50,000 Exemplaren erschienen. Die Flugschriften, die der Wahlkampf vor dem 10. Januar veranlaßt, waren in riesigen Ziffern vertrieben worden und hatten in Kreisen Zugang gefunden, auf die man, wie der Berichterstatter sagte, vor zwei bis drei Jahren kaum zu hoffen gewagt hatte. Und was schrieb nun diese Presse und was sagten, was predigten diese Redner? Mit einer Sprache, die die gefährlichsten Begierden zu reizen, die wildesten Instinkte zu entfesseln wußte, hetzten sie die Armen gegen die Reichen, die „Enterbten" gegen die Besitzenden, die Unterthanen gegen jede Obrigkeit auf; lästerten Alles, was heilig ist, verhöhnten jeden Glauben, zertraten jede Ehrfurcht und Pietät, beschimpften Kaiser, Reich und Heer, verherrlichten die Commune und die blutigen Massenmörder von 1793 und stellten alles Bestehende in einem Lichte dar, daß, was sie aus Furcht vor Strafe vielleicht nicht selber sagten, aus ihren Vordersätzen doch mit Nothwendigkeit sich ergab: der Meuchelmord im Dienste der Partei ward zum Verdienst, der Bürger-

---

wissenheit auf immer ausgerottet werde, daß die Ungerechtigkeit und das Privilegium von dieser Erde verschwinden, daß Elend und Hunger nicht mehr das Los derjenigen seien, welche arbeiten, und Wohlbefinden und Ueberfluß nicht mehr das Los derjenigen, die nichts produciren. Wohlan, um zu dieser Lage zu gelangen, welche das große Ziel des modernen Socialismus ist, müssen die lebenden Geschlechter — das ist ihre heilige Pflicht — die Hindernisse vermindern, die Schranken, welche den Weg absperren, niederwerfen und provisorische Einrichtungen, welche uns dem Ziele näher bringen, begründen oder annehmen. Der Socialismus soll nicht bloß eine reine Theorie, eine Speculation über die wahrscheinliche Organisation der künftigen Gesellschaft sein, sondern er soll sein eine lebende und reelle Sache, soll sich kümmern um die thatsächlichen Bestrebungen, um die unmittelbaren Bedürfnisse, um die täglichen Kämpfe der arbeitenden Classe gegen die Monopolisten des gesellschaftlichen Capitals, welche auch die Monopolisten der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt sind. Der Bourgeoisie ein politisches Vorrecht entreißen; bisher isolirte Arbeiter in Associationen organisiren; durch Arbeitseinstellungen oder Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitsstunden erwirken — das heißt ebenso gut an dem Bau der neuen Gesellschaft arbeiten, als wenn man tiefsinnige Nachforschungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft anstellt. Mögen die Arbeiter, die noch nicht gruppirt sind, sich zusammenschließen und organisiren! Mögen die, welche bloß auf ökonomischem Gebiet organisirt sind, in die politische Arena herabsteigen. Sie finden dort die nämlichen Gegner, das nämliche Ringen; und jeder Sieg, der auf dem einen Kampfplatz erfochten wird, ist das Signal eines Triumphs auf dem andern. Möge bei jedem Volke die Classe der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei constituiren, und möge diese socialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der socialistischen Partei aller übrigen Länder! Es gilt den Kampf um all eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien! Proletarier aller Länder, vereinigt euch! Ueber all diese Drucksachen s. die Anlagen der Verh. des deutschen Reichstags 1878, Aktenstück Nr. 4.

krieg zum Zweck des Umsturzes ward zur Pflicht. Die Muthigen unter denen, die das hörten und lasen, mußten glauben, nur der Feigling werde sich besinnen, wenn es gelte, von Worten zu Thaten überzugehen und da die Staatsgewalt dem fessellosen Treiben zusah, und nur in ganz besonders schweren Fällen gerichtlich einschritt, so mußte sie offenbar selbst ein böses Gewissen, sie mußte keinen Glauben haben an ihr Recht und ihre Macht und schien so im Voraus anzukündigen, daß sie einem herzhaften Stoße gar nicht oder nur schwach widerstehen werde.

So war die Lage beschaffen, die durch die beiden Mordanschläge vom 11. Mai und 2. Juni in ihrer ganzen Unerträglichkeit grell beleuchtet ward; auf sie wies der Reichskanzler hin, als er am 6. Juni beim Bundesrath den Antrag auf Auflösung des Reichstags stellte, der bewiesen habe, daß er dem Bundesrath die außerordentlichen Waffen nicht geben wollte, die unerläßlich geworden seien. Am 11. Juni erhob der Bundesrath den Antrag zum Beschluß und durch Anordnung vom selben Tage ward die Neuwahl auf den 30. Juli angesetzt.

Trotz der schwersten Wirren im eignen Innern hatte das deutsche Reich in seinem Bemühen um Weltfrieden und Völkerwohlfahrt nicht einen Augenblick sich unterbrechen lassen. Am 1. Juni 1878 war dem genialen und rastlos thätigen Leiter der deutschen Reichspost, Dr. Stephan, ein neuer großer Erfolg gelungen.

Auf Grund eines am 9. Oktober 1874 zu Bern geschlossenen Vertrags über Errichtung des allgemeinen Postvereins, waren am 2. Mai Bevollmächtigte der Vereinsländer zusammengetreten und hatten das Ergebniß ihrer Versammlungen in einem Vertrag über einen „Weltpostverein" niedergelegt, der am 1. Juni unterzeichnet worden war. In Bern hatte der Verein erst 22 Länder umfaßt, jetzt umfaßte er deren 32 und unterwarf insbesondere die zahlreichsten und wichtigsten oceanischen Seepostlinien seinen Bestimmungen; ursprünglich umfaßte er 345, jetzt 750 Millionen Menschen. „Weltpostverein" dürfte ein Verband sich nennen, dem jetzt fast alle gesitteten Völker des Erdballs angehörten; nur einzelne britische Colonieen, einige Republiken von Süd- und Mittelamerika standen noch außerhalb. China war wenigstens mittelbar dem Vereine angeschlossen.

In dem Augenblick aber, da die Wähler des deutschen Reichs in einen Wahlkampf traten, wie er ernster seit Gründung des Reichs noch nicht erlebt worden war, kam in Berlin das Friedenswerk der europäischen Conferenz zum Abschluß, welche die Aufgabe gehabt und gelöst hatte, einen schweren Zwist zwischen Rußland und England wegen des Vorfriedens von San Stefano gütlich beizulegen, und als am 13. Juli der Berliner Friede von den Bevollmächtigten unterzeichnet war, da hielt der österreichisch-ungarische Minister Graf Andrassy eine Dankrede an den Vorsitzenden, Fürsten Bismarck, in der er sagte: „Im Augenblick, wo unsere Anstrengungen zu einem gemeinsamen Einverständniß geführt haben, würde es unmöglich sein, dem hervor-

ragenden Staatsmann, der unsere Arbeit geleitet hat, unsere Ehrerbietung nicht zu bezeugen. Unabänderlich hat er im Auge gehabt, den Frieden zu sichern und zu befestigen. Zu diesem Zwecke hat er seine ganzen Anstrengungen darauf gerichtet, die Meinungsverschiedenheiten zu versöhnen und der Ungewißheit, die so schwer auf Europa lastete, so schnell als möglich ein Ende zu machen. Dank der Weisheit, der unermüdlichen Energie, mit der unser Präsident unsere Arbeit geleitet, hat er in einem hohen Grade zu dem schnellen Gelingen des Friedenswerkes, das wir gemeinsam unternommen haben, beigetragen. Ich bin daher sicher, der einmüthigen Zustimmung dieser hohen Versammlung zu begegnen, indem ich Ihnen vorschlage, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Bismarck unsere wärmste Dankbarkeit auszusprechen."



Staatssekretär Dr. Stephan. Nach Photographie.

Nachdem diese große Aufgabe europäischer Friedenspolitik glänzend gelöst war, forderte die große Krisis der innern Politik gebieterisch ihr Recht. Auf die ganze Welt neuer Fragen und Aufgaben, vor die er sich durch den Kampf mit der socialen Gefahr hingestellt sah, war Fürst Bismarck viel besser vorbereitet, als damals in der Oeffentlichkeit geahnt werden konnte, nur freilich nicht durch Bücherlesen, sondern durch eigne Beobachtung am Körperleben der Gesellschaft selbst. Viel früher als irgend ein Minister hatte Bismarck Thatsachen und Erscheinungen gewürdigt und in ihrem ganzen Ernst durchschaut, die nicht zu würdigen, nicht ernsthaft zu nehmen für die erste Amtspflicht aller rein politischen Parteianschauungen galt. Und von dem Augenblicke an, da er über die sociale Frage und die sociale Reform anfing sich eigne Ansichten zu bilden, stieß er mit einer „Wissenschaft" zusammen, die behauptete, jene Frage sei gar nicht vorhanden und jeder Versuch dieser Reform sei ein Verbrechen. Diese „Wissenschaft" beherrschte die ganze Regierung, Minister und Räthe gleichermaßen und mit ihr lag er in unablässigem Kampf, seit er im Mai 1864 den Beschwerden der armen Leine-

weber aus dem Waldenburger Kreise gegen ihre Fabrikherren Gehör geschenkt[1]) und Alles aufgeboten hatte, durch geeignete Staatshilfe den Nothleidenden den Weg zur Selbsthilfe aus Kummer und Elend zu ebnen. Als auf Grund einer durch ihn veranlaßten Untersuchung der in Schlesien herrschenden Webernoth ein Immediatantrag des Staatsministeriums vorbereitet ward, fand er in dem Entwurf die Redewendung: gewisse Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Lohnweber (längere Arbeitsverträge, längere Kündigungsfrist, namentlich aber Festsetzung eines Mindestlohnes) widersprächen „den ersten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre". Gegen diesen papiernen Ritter legte Bismarck sofort die Lanze des Staatsmanns ein, dessen Aufgaben nicht auf dem Gebiete der Theorie, sondern auf dem des praktischen Lebens lägen und der bei seinen Entschließungen die Lehren der Volkswirthschaft nur soweit zulassen könne, als sie auf das Maß und die Bedingungen der vorhandenen Zustände zurückgeführt seien. Könne der Staat in die Arbeitslöhne nicht unmittelbar eingreifen, so gebe es doch ein mittelbares Einwirken, das für die Arbeiter von sehr großem Werthe sei: er erinnere nur an das in England bestehende Verbot des Trucksystems, die Einschränkung der Fabrikarbeit für Kinder, das jetzt in Antrag gebrachte Verbot der Beschlagnahme der Arbeitslöhne, an die Gewährung des Vereinsrechts und die Unterstützung von Produktivgenossenschaften. Mit Bezug auf diese, d. h. auf Arbeitergenossenschaften zum Zweck gemeinsamen Gewerbebetriebes[2]) fügte er hinzu: Gründen könne der Staat solche nicht, aber ob er sie nicht prämienweise unterstützen und fördern könne, wo sie sich gebildet hätten, das sei eine Frage, die er nicht von vornherein verneinen wolle. „Daß der Staat Niemand helfen soll, weil er nicht allen Ansprüchen genügen kann, scheint mir eine nicht zutreffende Schlußfolgerung."[3]) Sein Werk war die Erklärung, welche am 11. Februar 1865 der Handelsminister Graf Itzenplitz im Abgeordnetenhause verlesen hatte und in welcher die Besserstellung der Lage der arbeitenden Classen „durch positive Mittel, insbesondere durch Förderung des Genossenschaftswesens" in Aussicht gestellt war. In diesem Sinne hat Bismarck Jahrelang bei jeder Gelegenheit Anträge gestellt oder Anregungen ergehen lassen, die immer an dem Widerstand der „ersten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre" in der Regierung selbst gescheitert sind, soweit sie nicht in den Kriegen von 1866 und 1870/71 durch höhere Gewalt ohnehin vereitelt oder zurückgedrängt wurden.

Die immer maßloseren Ausschreitungen der socialdemokratischen Agitation machten ihn nicht irre an seiner Ueberzeugung von der Pflicht des Staates, den Arbeitern zu geben, was sie als ihr Recht beanspruchen konnten, und als er im Herbst 1871 mit Graf Beust zu Gastein auch diese Frage besprach,

---

1) Poschinger, Aktenstücke zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck. 1890. I, S. 20 ff. 2) Wie sie Louis Blanc eingerichtet hatte, s. I, 248 ff. 3) Denkschrift v. 24. August 1865. Poschinger I, 62—65.

da stellte er eine Uebereinstimmung der Ansichten dahin fest, daß „eine Thätigkeit der Regierungen sich in doppelter Weise äußern könne, indem sie

1. denjenigen Wünschen der arbeitenden Classen — das Wort in dem schiefen, aber gang und gäben Sinne verstanden —, welche in den Wandlungen der Produktions-, Verkehrs- und Preisverhältnisse eine Berechtigung haben — durch die Gesetzgebung und die Verwaltung entgegen kommen, soweit es mit den allgemeinen Staatsinteressen verträglich ist,

2. staatsgefährliche Agitationen durch Verbots- und Strafgesetze hemmen, soweit es geschehen kann, ohne ein gesundes öffentliches Leben zu verkümmern."[1])

Als Fürst Bismarck dem Handelsminister Graf Itzenplitz von dieser Verständigung mit der österreichisch-ungarischen Regierung Kenntniß gab, legte er eine umfassende Denkschrift über die sociale Frage in Oesterreich bei, welche ihm Graf Beust in Gastein übergeben hatte, um sie den Berathungen einer aus Fachmännern beider Länder zu berufenden Commission zu Grunde zu legen. Fürst Bismarck aber wünschte Vorberathung dieser Grundlage durch eine preußische Commission, die der Handelsminister gebeten ward, um einen geeigneten Beamten seines Ministeriums zu versammeln, und für die Fürst Bismarck vorschlug: „Männer, welche mit den Verhältnissen der Arbeiter in verschiedenen Gegenden des preußischen Staates und mit den Verzweigungen dieser in andere Verhältnisse wirthschaftlicher Kreise vertraut sind, Grundbesitzer, welche ihre Güter selbst bewirthschaften, Fabrikanten, Personen, die sich mit werkthätiger Fürsorge für Ernährung, Gesundheit, Bildung der Arbeiter beschäftigen, endlich Schriftsteller, welche die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen auf diesem Gebiete vertreten. Auch wird die Vernehmung von intelligenten Arbeitern nicht auszuschließen sein." Universitätsprofessoren hatte der Fürst nicht genannt, weil er von der Kundgebung nichts ahnen konnte, die schon im nächsten Jahre aus eben diesem Kreise heraus erfolgen sollte. Die ablehnende Antwort, die Graf Itzenplitz auf diese Anregung ertheilte,[2]) gab dem Fürsten Veranlassung zu einem neuen Schreiben, worin er am 17. November 1871 mit Entschiedenheit auf Inangriffnahme einer socialen Reform bestand, um der socialistischen Bewegung in ihrer gegenwärtigen Verirrung Halt zu gebieten dadurch, daß man verwirkliche, was in den socialistischen Forderungen als berechtigt erscheine und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung ausführbar sei. Der nationale Socialismus Lassalles und seiner Nachfolger sei noch nicht unter der Herrschaft des internationalen Socialismus der Bebel-Liebknecht'schen Richtung. Mit jenem erstgenannten sei eine sachliche Verständigung noch möglich, ja einem rechten Eingreifen des Staates werde es zur Zeit noch gelingen, die Mehrzahl der Arbeiter mit der

---

1) Schreiben an Graf Itzenplitz v. 21. Okt. 1871. Poschinger, Aktenstücke I, 161.
2) Poschinger, Aktenstücke I, 161/62. Anm.

bestehenden Staatsordnung auszusöhnen und die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber mit einander in Einklang zu bringen. „Im Uebrigen sind aber die socialistischen Lehren und Forderungen bereits so tief und breit in die Massen eingedrungen, daß es als ein vergebliches Bemühen erscheint, dieselben ignoriren, oder die Gefahren derselben durch Stillschweigen beschwören zu wollen. Im Gegentheil erscheint es mir als dringend geboten, dieselben so laut und so öffentlich als möglich zu erörtern, damit die irre geleiteten Massen nicht immer lediglich die Stimmen der Agitatoren vernehmen, sondern aus dem Für und Wider lernen, was an ihren Forderungen berechtigt und unberechtigt, möglich oder unmöglich ist."[1])

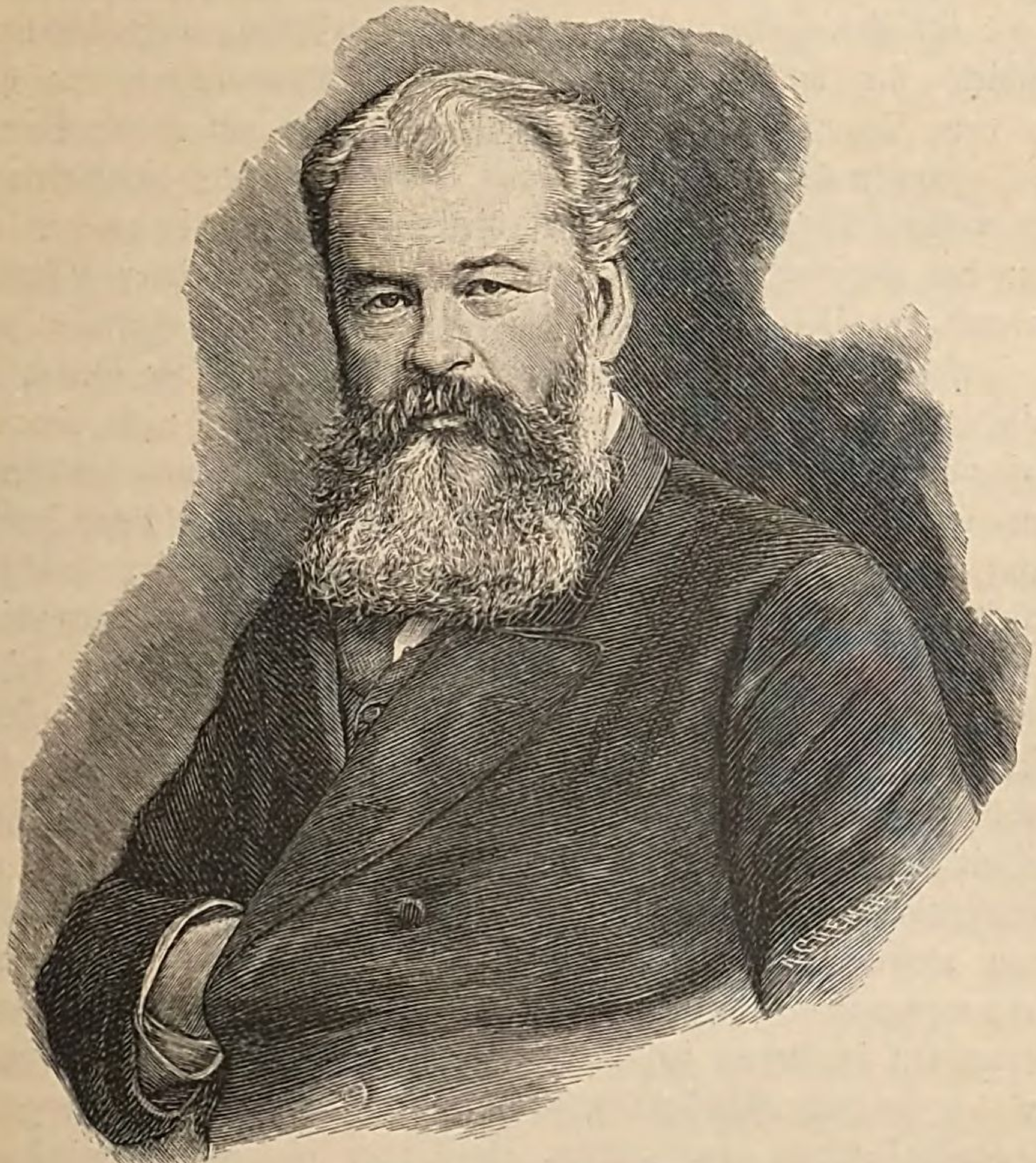
Also schon im Jahre 1871 war der Plan Bismarcks fertig, durch sociale Reform zuvorzukommen der socialen Revolution und für die Arbeiter von Staatswegen zu sorgen unter entschlossener Abwehr der Anarchisten. Aber seine erstmalige Anregung dieses Verfahrens verlief im Sande, und nur eine geistige Ermuthigung kam seinem Streben zu Hilfe, als am 6. und 7. Oktober 1872 zu Eisenach eine Versammlung stattfand, auf der die angebliche Wissenschaft der Manchesterschule und des volkswirthschaftlichen Congresses verleugnet und verurtheilt wurde von den Männern der wirklichen Wissenschaft.[2])

Der Einberufer und Wortführer der Versammlung, Professor Gustav Schmoller (Straßburg i. E.), legte in einer denkwürdigen Rede von der Thatsache Zeugniß ab, daß in den Forscher- und Lehrerkreisen, in deren Namen er sprach, die Anschauung von Staat, Gesellschaft, Wirthschaftsleben nicht mehr galt, die damals noch lärmend und tyrannisch Presse und Parlament beherrschte. „Die Mehrzahl derer, sagte er, welche die Versammlung berufen und die Einladung unterzeichnet haben, die Männer, die auf den deutschen Universitäten Nationalökonomie, Geschichte und Rechtswissenschaft lehren und die ersten statistischen Bureaus leiten, stehen auf dem Boden einer durchaus einheitlichen grundsätzlichen Ueberzeugung und haben gerade von ihr getragen diesen Schritt gethan. Sie kommen überein in einer Auffassung des Staates, die gleichweit von der naturrechtlichen Verherrlichung des Individuums und seiner Willkür, wie von der absolutistischen Lehre einer Alles verschlingenden Staatsgewalt ist. Indem sie den Staat in den Fluß des historischen Werdens stellen, geben sie zu, daß seine Aufgaben je nach den Culturverhältnissen bald engere, bald weitere sind; niemals aber betrachten sie ihn, wie das Naturrecht und die Manchesterschule, als ein nothwendiges, möglichst zu beschränkendes Uebel; immer ist ihnen der Staat die großartigste sittliche Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechtes. Aufrichtig dem Verfassungsstaat ergeben, wollen sie doch nicht eine wechselnde Classenherrschaft der verschiedenen, einander bekämpfenden wirthschaftlichen Classen;

---

1) Poschinger I, 166. 2) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872. Leipzig 1873.

sie wollen eine starke Staatsgewalt, welche, über den selbstischen Classeninteressen stehend, die Gesetze gebe, mit gerechter Hand die Verwaltung leite, die Schwachen schütze, die unteren Classen hebe; sie sehen in dem zweihundertjährigen Kampfe, den das preußische Beamtenthum und das preußische Königthum für Rechtsgleichheit, für Beseitigung aller



Professor Dr. Gustav Schmoller. Nach Photographie.

Sonder- und Vorrechte der höheren Classen, für Entfesselung und Hebung der unteren Classen siegreich gekämpft, das beste Erbtheil unseres deutschen Staatswesens, dem wir nimmer untreu werden dürfen."

Die herrschende Lehre vom ungebundenen wirthschaftlichen Wettbewerb, vom freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte, vom laisser faire laisser passer hatte den Staat entgeistet und entadelt, ihn aus jeder würdigen Thätigkeit als Friedensrichter, Bildner und Erzieher herausgedrängt und ihm nur die Büttel-dienste des Nachtwächters und des Straßenschutzmanns übrig gelassen; dafür eine Tyrannei des Geldadels entstehen lassen, dessen „Freiheit" darin bestand, daß er mit der Massenkraft des Capitals und der Massenarbeit der Maschinen

die Einzelarbeit unterwarf und den gesetzlich freien Arbeiter thatsächlich unfrei machte. Der Freiheit des Reichwerdens um jeden Preis und durch jedes Mittel ward von dieser neuen Staats- und Wirthschaftslehre die Frage entgegengehalten: was wird aus den Menschen, die in euren Fabriken arbeiten, die eurem Verdienste dienen? Was kommt bei all den Fortschritten der Arbeitstheilung, bei all den Neubildungen des Betriebs, der Geschäftseinrichtung, der Arbeitsverträge, wie der Gesetzgebung über diese Dinge heraus für die sittlichen Hebel, ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen kann? Was geschieht für die Erziehung des jungen Nachwuchses der Arbeiter? Wirkt die neue Organisation bei den Erwachsenen so auf Fleiß, Sparsamkeit, Ehrbarkeit, Familienleben ein, daß auch hier Fortschritte wahrscheinlich sind neben den volkswirthschaftlichen? Mit diesen Fragen wurde an die socialen Pflichten des Capitals gemahnt, und das Uebersehen dieser Pflichten war der Kernpunkt des Uebels, bei dem die Reform anzusetzen hatte. In Bezug auf diese sagte Schmoller: „Wir wollen keine Aufhebung der Gewerbefreiheit, keine Aufhebung des Lohnverhältnisses, aber wir wollen nicht einem doktrinären Princip zu Liebe die grellsten Mißstände dulden und wachsen lassen; wir treten für eine maßvolle, aber mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung auf, wir verlangen, daß nicht ein sogenannter freier Arbeitsvertrag in Wahrheit zur Ausbeutung der Arbeiter führe, wir verlangen die vollste Freiheit für die Arbeiter, bei Feststellung des Arbeitsvertrags mitzureden, selbst wenn er da Ansprüche erheben sollte, die scheinbar mit dem alten Zunftwesen eine gewisse Aehnlichkeit haben. Wir verlangen, daß die Freiheit überall überwacht werde durch die Oeffentlichkeit, und daß, wo die Oeffentlichkeit thatsächlich fehlt, der Staat untersuchend eintrete und, ohne sich in die Unternehmungen zu mischen, das Ergebniß bekannt mache. Wir verlangen von diesem Standpunkte ein Fabrikinspektorat, ein Bank- und Versicherungscontrol-Amt, wir fordern von diesem Standpunkt aus hauptsächlich Enqueten in Bezug auf die sociale Frage. Wir verlangen nicht, daß der Staat den unteren Classen Geld zu verfehlten Experimenten gebe, aber wir verlangen, daß er ganz anders als bisher für ihre Erziehung und Bildung eintrete, wir verlangen, daß er sich darum kümmere, ob der Arbeiterstand unter Wohnungsverhältnissen, unter Arbeitsbedingungen lebt, die ihn nothwendig noch tiefer herabdrücken. — Wir verlangen vom Staate, wie von der ganzen Gesellschaft und jedem Einzelnen, der an der großen Aufgabe der Zeit mit arbeiten will, daß sie von einem großen Ideale getragen seien. Und dieses Ideal darf und soll kein anderes sein, als das, einen immer größeren Kreis unseres Volkes zur Theilnahme an allen höheren Gütern der Cultur, an Bildung und Wohlstand zu berufen, das soll und muß die große im besten Sinne des Wortes demokratische Aufgabe unserer Entwicklung sein, wie sie das große Ziel der Weltgeschichte überhaupt zu sein scheint.“ —

Als die Socialreform so von der Wissenschaft wie der Staatskunst gleich

eindringlich gefordert ward, war der Gedanke noch durchaus nicht aussichtslos, den nationalen Socialismus zu retten vor dem Aufgehen im internationalen. Aber selbst der Versuch ist unterblieben, und nichts hat den Socialdemokraten mehr Stimmen zugeführt, als daß für alle, auch die begründeten Beschwerden der städtischen Arbeiterschaft, in Presse und Parlament nur bei den Socialdemokraten entschlossene Vertretung zu finden war. Der „Volksstaat" der Internationalen mochte noch so utopisch sein, für die Uebelstände, unter denen der Arbeiter nun einmal litt, fand er eben doch nur bei den Predigern dieses Volksstaates williges Gehör, folglich gewannen diese auch die Stimmen der leidenden Arbeiterwelt in immer wachsendem Umfang und weit über das eigentliche Arbeiterinteresse hinaus, ja unter Umständen diesem sogar entgegen. Wir wissen jetzt, nicht Fürst Bismarck war verantwortlich für das Unterbleiben dieses Versuches. Wir wissen ferner, sein beständiges Ankämpfen wider die „ersten Grundsätze der Volkswirthschaft", die nicht bloß jeder Socialreform, sondern auch jeder Eisenbahnreform, jeder Zollreform und jeder Steuerreform im Wege waren, bildete den eigentlichen Grund jener zeitweiligen Ministerkrisen, über die sich die Außenwelt rathlos den Kopf zerbrach, und seit wir das wissen, steht auch über jeden Zweifel hinaus die Thatsache fest, daß in seinem Plan das Schutzgesetz gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie nur der Vorbote jener positiven Reformgesetze sein sollte, die ihm denn auch gefolgt sind, sobald ein Programm, ein Stab williger und fähiger Arbeitskräfte in der Regierung und eine sichere Mehrheit dafür im Reichstag gefunden war.

Die Neuwahl vom 30. Juli 1878 brachte die entscheidende Neubildung der Reichstagsmehrheit wiederum nicht, auf welche die Regierung gerechnet hatte, aber aus den Kundgebungen vor der Wahl war mit Sicherheit zu entnehmen, daß ein Schutzgesetz gegen die Socialdemokratie jetzt eine Mehrheit finden werde. Der neue Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie bot in seinen wohldurchdachten 22 Paragraphen ein ganz anderes Stück Arbeit dar, als sein Vorgänger vom Mai d. J., und wurde denn auch sogleich in der ersten Lesung ganz anders aufgenommen, als jener aufgenommen worden war.

Gleich der § 1 gab durch Anlehnung an den Antrag Beseler-Gneist[1]) der Rechtsprechung die nöthige Handhabe, indem er die Grenze angab zwischen dem was bestraft werden und dem was nach wie vor straflos sein sollte und die Commission gab dieser Begrenzung nachher noch einen schärferen Ausdruck. Hatte die Vorlage gesagt: „Vereine, welche socialdemokratischen, socialistischen, communistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten", so sagte die Commission und mit ihr nachher das Gesetz:

„Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats-

1) S. S. 633.

oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden — insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsclassen gefährdenden Weise[1]) — zu Tage treten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art."

Was die verbündeten Regierungen mit ihrer Vorlage bezweckten, wurde vom Fürsten Bismarck und vom Grafen Eulenburg in ausführlichern Reden dargelegt. Der Erstere gab am 17. September Auskunft über seine Beziehungen zu Lassalle, die rein persönliche, nicht politische gewesen seien, aus dem einfachen Grunde, weil Lassalle nichts hinter sich hatte, was ein politisches Verhandeln mit ihm hätte lohnen können. „In allen politischen Verhandlungen ist das do ut des eine Sache, die im Hintergrunde steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht. Wenn man sich aber sagen muß, was kannst du armer Teufel geben? — er hatte nichts, was er mir als Minister hätte geben können. Was er hatte, war etwas, was mich als Privatmann außerordentlich anzog: er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe, ein Mann, der ehrgeizig im großen Stil war, durchaus nicht Republikaner; er hatte eine sehr ausgeprägte nationale und monarchische Gesinnung, seine Idee, der er zustrebte, war das deutsche Kaiserthum und darin hatten wir einen Berührungspunkt. Lassalle war ehrgeizig im hohen Stil und ob das deutsche Kaiserthum gerade mit der Dynastie Hohenzollern oder mit der Dynastie Lassalle abschließen sollte, das war ihm vielleicht zweifelhaft, aber monarchisch war seine Gesinnung durch und durch. Aber diesen kümmerlichen Epigonen, die sich jetzt mit ihm brüsten, würde er ein quos ego zugeschleudert, sie mit Hohn in ihr Nichts zurückgewiesen und würde sie außer Stand gesetzt haben, seinen Namen zu mißbrauchen."

Gegenstand seiner Gespräche mit Lassalle sei natürlich das allgemeine Wahlrecht gewesen, das dieser den Arbeitern um jeden Preis erringen wollte; aber nie hatte er daran gedacht, es in Deutschland durch Oktroyirung einzuführen. Er habe es als eine „Frankfurter Ueberlieferung mit einem gewissen Widerstreben" hingenommen. „In den deutschen Rivalitäten mit den Gegnern des Reichs war diese Karte einmal ausgespielt, und wir haben sie als auf dem Tisch liegende Hinterlassenschaft mit gefunden. Einen so festen Glauben an die bessere Wirkung eines anderen Wahlrechts hatte ich nicht, daß wir im Kampfe mit unseren Nebenbuhlern dieses populäre und von der früheren Frankfurter Versammlung hinterlassene Mittel hätten ablehnen sollen." Ebenso sei von Gewährung von Staatsmitteln für Arbeitergenossenschaften die Rede gewesen und von der Unzweckmäßigkeit solcher Maßregel sei er

---

1) Diese Worte sind im Plenum hinzugefügt worden.

noch heute nicht überzeugt. Aus dem Versuche, der auf seine Veranlassung damals bei den Leinewebern im Waldenburg'schen Kreise mit einer Spende aus den Mitteln Sr. Majestät des Königs gemacht worden sei, habe sich ihm ergeben, daß der ganze fabricirende Theil der Einrichtung und der Beschäftigung gar keine Schwierigkeit geboten habe; solche habe lediglich der kaufmännische Theil gemacht, an der Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse durch Reisende, in Lagern, in Magazinen, durch Proben — sei die Sache gescheitert, weil sich das nicht machen ließ innerhalb des Kreises, den Arbeiter übersehen können. Seines Bestrebens, den Arbeiter zu einem Antheil am Unternehmergewinn zu verhelfen, schäme er sich nicht und höchstens das könne man ihm vorwerfen, daß er das nicht fortgesetzt habe bis zu einem befriedigenden Ergebniß. Aber es sei eben nicht sein Fach gewesen und Krieg und auswärtige Politik hätten ihm keine Zeit dazu gelassen.

Die Stellung, die er zur Socialdemokratie jetzt einnehme, sagte er am 9. Oktober, sei bestimmt worden durch den Eindruck, welchen der Abg. Bebel auf ihn gemacht, als er im offenen Reichstag sich zu dem Evangelium der Mörder und Mordbrenner der Commune bekannt habe.[1]) Bei dem Lichtstrahl dieses Anrufs der Commune habe er die ganze Wucht der hier drohenden Gefahr erkannt, von diesem Augenblick an habe er in den socialdemokratischen Elementen einen Feind erblickt, gegen den der Staat, die Gesellschaft sich im Zustande der Nothwehr befinde. Schließlich erinnerte er an zwei Artikel socialistischer Blätter, in welchen die Ermordung des Generals Mesenzow[2]) als eine gerechte Hinrichtung dargestellt und den deutschen Gesetzgebern mit Bezug auf das jetzt vorliegende Gesetz ein discite moniti! warnend zugerufen ward. „Ihr seid gewarnt! Wovor denn gewarnt? Doch vor nichts Anderem als vor dem nihilistischen Messer und der Nobiling'schen Schrotflinte. Ja, meine Herren, wenn wir in einer solchen Weise unter der Tyrannei einer Gesellschaft von Banditen existiren sollen, dann verliert jede Existenz ihren Werth und ich hoffe, daß der Reichstag den Regierungen, dem Kaiser, der den Schutz für seine Person, für seine preußischen Unterthanen und seine deutschen Landsleute verlangt, daß wir ihm zur Seite stehen werden. Daß bei der Gelegenheit vielleicht einige Opfer des Meuchelmordes unter uns noch fallen werden, das ist ja sehr wohl möglich, aber Jeder, dem das geschehen könnte, mag eingedenk sein, daß er zum Nutzen, zum großen Nutzen seines Vaterlandes auf dem Schlachtfeld der Ehre bleibt." In seiner zweiten Rede am 9. Oktober wiederholte er die Versicherung, daß er nach wir vor jede Bestrebung unterstützen werde, welche darauf gerichtet sei, die Lage der Arbeiter zu verbessern, ihnen „einen höheren Antheil an den Erträgnissen der Industrie zu gewähren, und ihre Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen soweit die Grenzen, die durch den Wettbewerb und die absatzfähige Fabrikation

1) S. S. 418. 2) Am 16. August. S. Schultheß, Geschichtskalender 1878. S. 447/48; über den Mordanschlag der Wjera Sassulitsch auf General Trepoff am 5. Februar s. ebendaselbst S. 441.

gezogen sind, beide Bestrebungen noch gestatten". Er stellte auch den Socialdemokraten in Aussicht, daß er, wenn sie endlich anfangen wollten positive Vorschläge zu machen, wie es seit elf Jahren seines Erinnerns noch nie geschehen sei, sich einer wohlwollenden entgegenkommenden Prüfung der Sache nicht entziehen wolle, er würde selbst vor dem Gedanken der Staatshilfe nicht zurückschrecken „um den Leuten zu helfen, die sich selbst helfen". Aber es sei nicht sein Fach und er könne nicht näher darauf eingehen, er wiederhole nur, daß er in der Arbeiterfrage selber noch ganz derselbe sei, der er vor fünfzehn Jahren gewesen. — Worauf es dem Staat in seiner gegenwärtigen Lage vor Allem ankommen müsse, das sei das, „die Macht der Agitatoren zu brechen". „Es ist ja heutzutage die Stellung eines socialistischen Agitators ein ausgebildeter Erwerbszweig wie jeder andere; man wird Agitator, Volksredner, wie man früher Schreiner und Zimmermann wurde, man ergreift das Gewerbe und steht sich dabei unter Umständen sehr viel besser, als wenn man bei dem ursprünglichen geblieben wäre, hat ein angenehmes und freies vielleicht auch angesehenes Leben in gewissen Kreisen. Aber das hindert nicht, daß wir gegen die Herren, die diese Gewerbthätigkeit ergriffen haben, uns im Stande der Nothwehr befinden und je zeitiger wir diese Nothwehr eintreten lassen, mit desto weniger Schaden für die Sicherheit und den inneren Frieden, werden wir, glaube ich, damit zu Ende kommen."

Dem gewerbsmäßigen Demagogenthum, das aus dem Wühlen und Hetzen durch Wort und Schrift ein Geschäft machte, sollte das Handwerk gelegt werden durch Schließung der Vereine, die sie bezahlten, durch Verbot der Druckschriften, die sie schrieben und Auflösung der Versammlungen, in denen sie reden wollten, durch Ausweisung aus dem Orte ihres Gewerbebetriebes und polizeiliche Einweisung (Internirung) in anderen Aufenthalt. Nicht aber sollte den Arbeitern selber verwehrt werden in Vereinen, Versammlungen und Druckschriften an der Verbesserung ihrer Lage zu arbeiten, ja nicht einmal den Socialdemokraten selbst, wenn sie nur nicht losarbeiteten auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, und nicht bei ihrer Agitation den öffentlichen Frieden störten, kurz, wenn sie das vermieden, was zur Anarchie als Zweck und zum Anarchismus als Mittel führen mußte. Der Anarchie, dem Bürgerkrieg sollte vorgebeugt, den Anarchisten sollte verwehrt werden, sich der Herrschaft über die deutschen Arbeiter zu bemächtigen, die Schule anarchistischen Verbrechens sollte geschlossen werden und deßhalb wäre für dies Gesetz die Bezeichnung „Anarchistengesetz" die allein richtige gewesen. Die Bezeichnung „Socialistengesetz" dagegen, die sich leider allgemein eingebürgert hat, war eine durchaus irreleitende, denn sie erweckte die Vorstellung, als sollte der Socialismus als solcher dadurch getroffen werden, was ja ganz und gar nicht die Meinung war. Nicht einmal die Socialdemokratie als solche ward unter Verfolgung gestellt. Ausdrücklich bemerkte der Abgeordnete von Bennigsen am 10. Oktober: „Es werden nicht die Bestrebungen der Socialdemokratie als

solche verfolgt, am allerwenigsten wird eine bestimmte Classe der Bevölkerung als solche getroffen, sondern anknüpfend an eine erkennbar gewordene große Gefahr, hervorgehend aus der socialdemokratischen Agitation überhaupt, will man diese Agitation treffen, sobald sie einen bestimmten Charakter hat und in der Art zu Tage tritt, wie es der § 1 im Einzelnen näher bezeichnet, so daß also die socialistischen Bestrebungen, um unter das Verbot des Gesetzes zu fallen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sein müssen." Das ist denn auch den Maßvollen unter den Socialisten des Reichstags keineswegs entgangen.



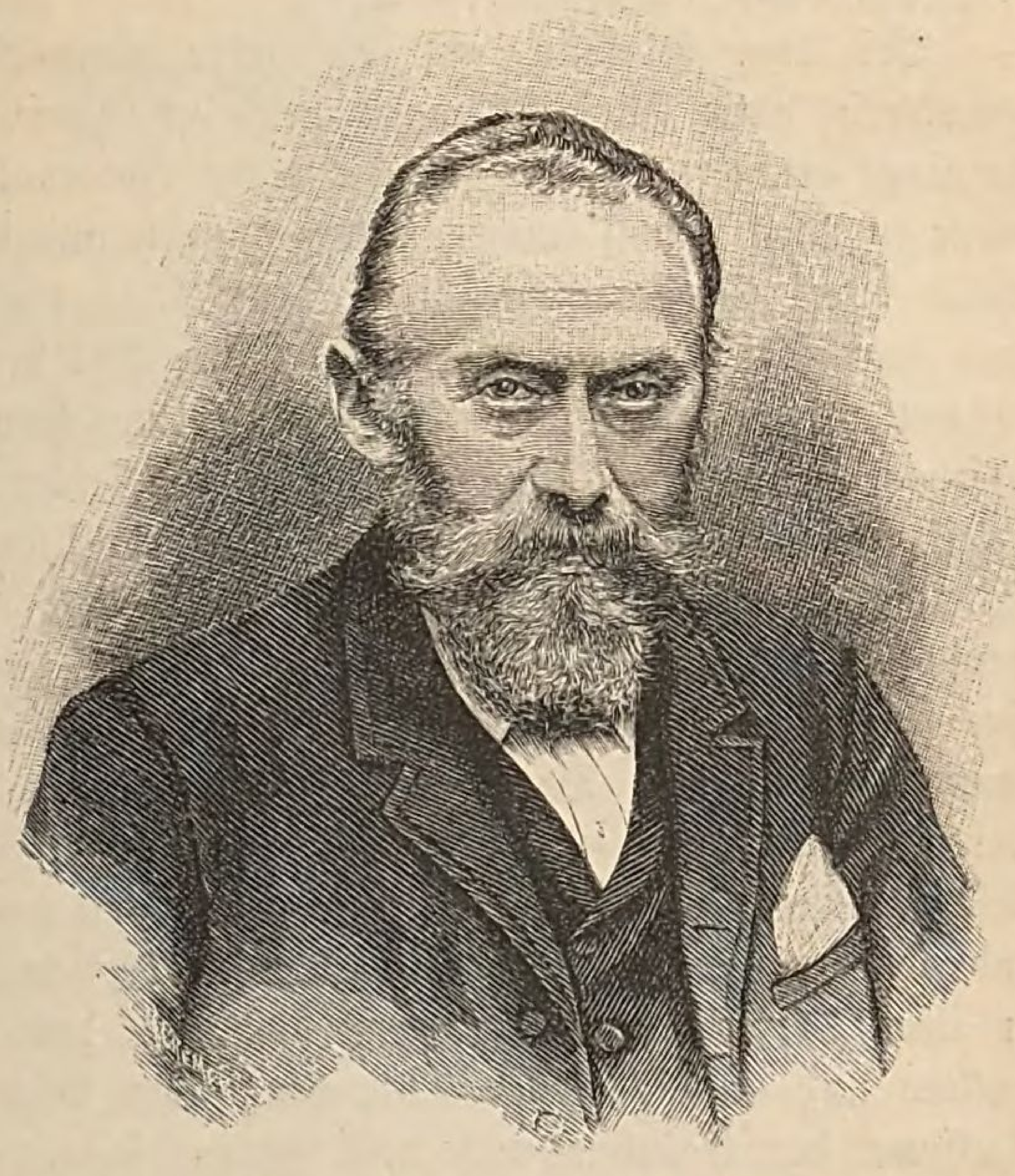
Abgeordneter Liebknecht. Nach Photographie.

Während die Abgeordneten Bebel, Hasselmann, Liebknecht wahre Brandreden hielten und das Säbelgerassel des Bürgerkriegs ganz deutlich vernehmen ließen, sagte am 16. Oktober der „Genosse" Abg. Bracke, indem er die Worte Bismarcks über seine Geneigtheit zur Socialreform und die eben angeführten Worte aus der wie er sagte „wirklich ausgezeichneten Rede" des Abg. von Bennigsen wiederholte: „Wenn man in dieser Weise das Gesetz ausführen will, dann wird man sich bald überzeugen, daß die Bewegung gar nicht getroffen wird, denn man wird sehr bald einsehen, daß die vermeintlichen Umsturzbestrebungen innerhalb der Bewegung gar nicht bestanden, daß man hier gekämpft hat gegen Einbildungen. — Wir werden nach wie vor unsere Tendenz auf Demokratisirung des Staats im politischen Kampf aussprechen, wir werden dafür agitiren können und wenn man das Vereinsrecht den Arbeitern nicht nimmt, wird nach wie vor die Arbeitermenge davon Gebrauch machen, nach wie vor wird sie im Kampf stehen gegen das Capital, gegen einzelne Unternehmer, wie das die wirthschaftlichen Verhältnisse, die lokalen, die persönlichen Verhältnisse bedingen. Eine Wirkung nur wird das Gesetz haben:

es wird die Bewegung in einem noch ruhigeren, noch friedlicheren, noch glätteren Strome dahinfließen lassen; es werden die Stromschnellen, die ja vorkommen und ganz natürlich sind, dem Auge nicht mehr offenbar werden. Das Gesetz wird den Einzelnen lehren, sich noch mehr zu beherrschen als bisher; es wird eine große erzieherische Wirkung auf die Arbeitermassen, auf die Socialdemokratie ausüben. Sie werden sich davon überzeugen." Dieser Socialdemokrat gestand also zu, daß durch dies Gesetz den Arbeitern kein Recht genommen und kein Recht gekränkt, daß ihnen die Möglichkeit der Selbsthilfe im Kampf um Lohn und Arbeitszeit, um Vertretung in Presse und Parlament durchaus nicht verschränkt und nur die Beschaffenheit der Waffen und die Art der Waffenführung in diesem Kampf gewissen Zügeln unterworfen ward, von denen er aber selbst zugeben mußte, daß sie nicht eine knechtende, sondern eine wohlthätig erziehende Wirkung auf die Arbeiter und ihre Wortführer haben würden. Ja sogar eine befreiende Wirkung versprachen sich die Freunde des Gesetzes für die Arbeiter davon, weil es den Terrorismus des handwerksmäßigen Demagogenthums zerstörte. Der Abg. Dr. Löwe (Bochum) fragte am 10. Oktober: Ist es etwa eine geringere Beschränkung der Freiheit, wenn anstatt eines Gendarmen, der zu Einem sagt: das sollst du nicht thun oder das sollst du thun — ein Arbeiter in einer Blouse mit irgend einer Schleife Einem sagt: Wenn du das thust oder wenn du das nicht mit machst, werden dir die Knochen im Leibe zerschlagen? Der so Betroffene hat gar keine Hoffnung Gerechtigkeit zu erlangen; Zeugen findet er nicht; das hat eine Reihe von bei Strikes vorkommenden Untersuchungen erwiesen: da ist eigentlich Niemand dabei gewesen, das ist Alles Luft und Schatten gewesen, nirgends sind greifbare Menschen, weil die wirklichen Zeugen sich fürchten, sich den Haß ihrer Genossen zuzuziehen. Die Arbeiter leiden schwer unter diesem Terrorismus, der in Folge dieser Organisation über einen großen Theil verhängt ist: das spreche ich offen hier an dieser Stelle aus, wie ich es bei meiner Wahl in einer großen Arbeiterversammlung schließlich unter Zustimmung nach allen Debatten ausgesprochen habe, in einer Versammlung von 3000 Menschen, von denen wenigstens zwei Drittel Arbeiter waren. Die Arbeiter leiden unter dem Terrorismus wiederhole ich: sie müssen Vieles thun, was sie im Herzen beklagen, und was sie jammernd ihren Frauen und Kindern klagen, daß sie es so ungern gethan haben, aber der Ungehorsam sei noch schlimmer, als was ihnen beim Mitthun passiren könnte. Sie sind deßhalb froh, ein großer Theil von ihnen, wenn sie von dieser Tyrannei erlöst werden.

Die Hoffnung, daß es dieser befreienden und erziehenden Wirkung des Gesetzes gelingen werde, der socialen Reform den Boden zu bereiten, die allein Schutz bot vor der sonst unvermeidlichen socialen Revolution, drückte der Reichstag am Unverkennbarsten darin aus, daß er dem Gesetz eine bestimmte Geltungszeit und zwar eine solche von nur $2^1/_2$ Jahren gab. Der

Schlußparagraph lautete: Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881. Es sollte also nur für einen bedauerlichen Uebergangszustand eine Uebergangshilfe und vor Allem niemals der Socialreform entgegen sein. Nur einer von den Befürwortern des Gesetzes faßte es anders auf, das war der Abg. Dr. Bamberger. Dieser sagte am 16. September, wenn das Alles richtig wäre, was der Abg. Bebel über die Macht der Socialdemokratie so sachkundig auseinandergesetzt habe, so gebe es hier nur eine Wahl, entweder unterzugehen, ohne Gegenwehr gegen die Socialdemokratie versucht zu haben, oder unterzugehen, nachdem man Gegenwehr versucht, und deßhalb habe für ihn diese Rede den letzten Zweifel an der Nothwendigkeit dieses Schutzgesetzes entfernt. „Der Unterschied zwischen uns und den Ländern, die eine ähnliche Gesetzgebung machen mußten, ist nur der, wir wollen vor der Katastrophe thun, was die andern nach der Katastrophe gethan haben, und wir glauben gerade dadurch uns um das Land und die Welt verdient zu machen, daß wir nicht warten, bis die Katastrophe eingetreten ist." Worin aber erblickte dieser Redner die Gefahr? Nicht in der Socialdemokratie und ihren gemeingefährlichen Ausschreitungen, sondern im Socialismus selbst, denn diesen betrachtete er als eine Modekrankheit der besitzenden und gebildeten Classen selber und von dem Gesetz sagte er am 12. Oktober, es bedeute für ihn die amtliche Ausrufung der Umkehr in der Denk- und Anschauungsweise der deutschen Nation gegenüber der socialdemokratischen Bewegung.

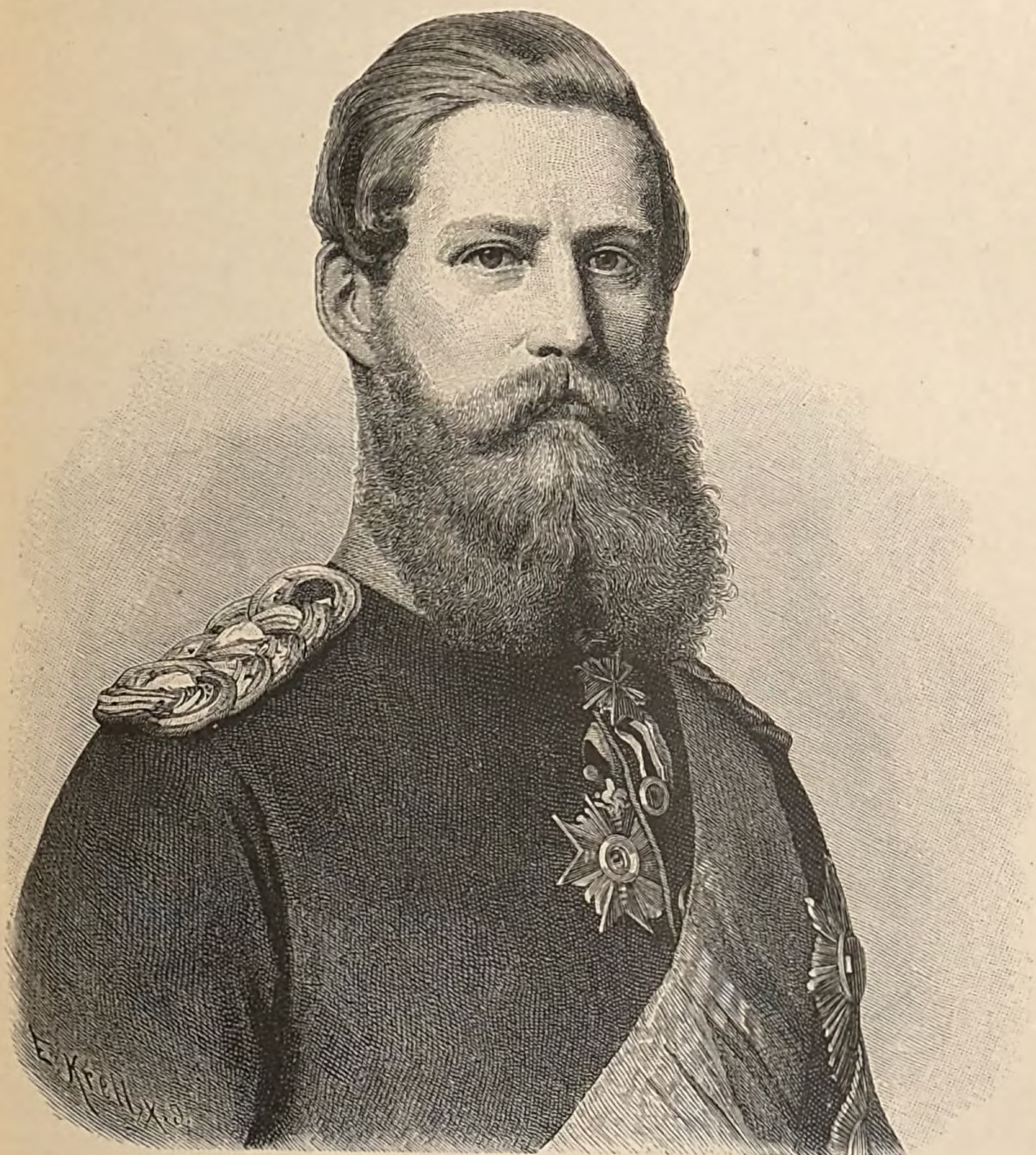


Abgeordneter Dr. Bamberger. Nach Photographie.

Die sociale Frage erschien ihm wie allen entschiedenen Manchestermännern als eine bloße Erfindung müßiger Grübelei, den ganzen Socialismus bezeichnete er als ein gefährliches Feuerspielen deutscher Professoren und Studenten, welche ganz und gar durchsetzt seien von socialdemokratischen Irrthümern. Die „posthume Liebeserklärung", welche Fürst Bismarck dem verstorbenen Lassalle gemacht, erregte seinen lebhaften Unmuth und der so oft verkündigten Wirthschafts- und Steuerreform des Reichskanzlers kündigte

er im Voraus Fehde an, falls mit ihr Ernst gemacht werden sollte. „Ich nehme, schloß er, dieses Gesetz an, obgleich es zu den größten Bedenken Anlaß giebt, weil ich davon ausgehe, daß es als Mahnzeichen aufgerichtet werde für die ganze Nation, die daran tragen soll als an einem Kreuz oder an einem Leiden, das wir alle mit einander dulden werden, damit wir uns erinnern, wie gefährlich diese Spielereien waren, mit denen die Wissenschaft, das Leben, die Regierung, kurz alle Theile der Bevölkerung sich auf diese schiefe Ebene begeben haben." Also nicht eine Vorbereitung, sondern ein Verzicht auf Socialreform war der Gedanke, dem er mit diesem Gesetz Wurzel in seinem Volk verschaffen wollte.

Bei dem Rückblick auf die letzte Entwicklung der deutschen Socialdemokratie hatte Fürst Bismarck in seiner zweiten Rede vom 9. Oktober an die Lage erinnert, in der sich die rothe Internationale befand, als die Commune in Blut und Flammen untergegangen und die gefangenen Communarden theils durch Massenerschießung ausgerottet, theils durch Massenverschickung aus Frankreich entfernt worden waren. Bei der Umschau nach einer neuen Heimath habe sich ihnen Deutschland empfehlen müssen mit seinen milden Gesetzen, seinen gutmüthigen Richtern, mit seiner ausgebildeten Freude an der Kritik, mit den großen Städten, in denen die Discreditirung der Behörden und Einrichtungen durch die fortschrittliche Agitation bereits einen sehr hohen Grad erreicht hatte, denn „der Fortschritt ist, um landwirthschaftlich zu sprechen, eine sehr gute Vorfrucht für den Socialismus, als Bodenbereiter, er gedeiht danach vorzüglich". Dann hatte er erinnert an die Masseneinwanderung der Arbeiter vom Lande nach den Städten, die dort in den Tagen des Schwindels riesige Löhne bezogen — bis zu zehn Thalern wurden Steinträger bezahlt — und als der Rückschlag kam und keine Arbeit mehr zu haben war, doch nicht in ihre Dörfer zurück, sondern durchaus das Stadtleben weiter genießen wollten und an die riesige Entwicklung der kleinen Presse, welche durch Abschaffung der Caution und des Zeitungsstempels bewirkt worden war und zur Ausbreitung jeder Art von Agitation unermeßlich beigetragen hatte. An diese Schilderung knüpfte nachher der Abg. v. Bennigsen am 10. Oktober an, indem er auf die grundstürzende Umwälzung hinwies, welche unser gesammtes Wirthschaftsleben durch die plötzliche Abzahlung der fünf Milliarden erlitten hätte, und er bezeichnete diese mit Recht als eine beispiellose Erschwerung der Krankheit des socialen Körpers, mit der Deutschland für seine Siege hatte büßen müssen. „Selbst wenn unsere politischen Verhältnisse reifer und entwickelter, — *selbst wenn unsere Finanzverwaltung weitsichtiger* und die Einsicht in den Parlamenten für die Behandlung außerordentlicher Finanzfragen größer gewesen wäre — eine so ungeheure Aufgabe ist im Grunde noch niemals auf dem finanzwirthschaftlichen Gebiet an eine Nation, deren Regierung und Vertretung herangetreten, wie die richtige Behandlung der auf einander durch den gewonnenen Krieg von Frankreich nach Deutschland abgeführten Capitalmassen."



Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen.

Nach dem Stahlstiche von Fr. Weber; Originalgemälde von F. Winterhalter.

Am 19. Oktober wurde das Gesetz in dritter Lesung angenommen und am 21. Oktober wurde es vollzogen und verkündigt.

An Stelle des Kaisers führte seit dem 4. Juni der Kronprinz Friedrich Wilhelm die Regierung, nur als Stellvertreter, nicht als Regent. In dieser Eigenschaft schrieb er am 10. Juni an den neuen Papst Leo XIII. einen denkwürdigen Brief, dankte er am 11. Juni im Namen des Kaisers für die unzähligen Beweise rührender Theilnahme, die ihm aus Anlaß des 2. Juni zugegangen waren, empfing er am 13. Juli die Bevollmächtigten des Berliner Congresses und beglückwünschte sie zu ihrem Friedenswerk. Am 8. August genehmigte er das Todesurtheil, das am 10. Juli durch das Kammergericht über den Hochverräther Hödel ausgesprochen worden war und das am 16. August vollstreckt ward. Der Hochverräther Nobiling starb am 16. September an der Kopfwunde, die er sich am 2. Juni selber beigebracht. Durch das Gesetz aber, das der Kronprinz am 21. Oktober unterschrieb, ward dem deutschen Volk eine Schule aufgethan, in der alle Parteien, alle Stände, Regierende und Regierte lernen sollten, daß sie von den Geheimnissen des Innenlebens der Nation gerade das noch nicht wußten, was sie alle zu wissen glaubten.

III. Der deutsche Wirthschaftsstaat und die Zollreform.

Um die Weltstellung zu behaupten, die er im siebenjährigen Krieg errungen hatte, brauchte Friedrich der Große Einnahmequellen von außergewöhnlicher Ergiebigkeit. Er fand sie in einer neuen Einrichtung der Abgaben vom Handel (Zölle) und vom Verbrauch (Accise). Die Frucht seiner neuen Zoll- und Acciseverfassung war die, daß er nach Bestreitung aller Kosten für Staat und Heer aus den Ueberschüssen seiner Steuereinnahmen einen Kriegsschatz von 55¼ Millionen Thalern zurücklegen und daneben noch 45 Millionen Thaler zur Förderung von Ackerbau und Gewerbethätigkeit in außerordentlichen Spenden verwenden konnte.[1])

Als die Vereinigten Staaten von Amerika ihren eben gegründeten Bundesstaat befähigen wollten, erstens die Bundesschuld von 80 Millionen Dollars zu verzinsen und abzutragen und zweitens einen Haushalt auf die Dauer einzurichten, der aus eignem Einkommen zu leben hatte und von den Einzelstaaten nichts zu fordern brauchte, da legten sie im Jahre 1789 Bundeszölle auf den zunehmenden Außenhandel und eine Bundesaccise auf den inländischen Branntwein, und der Erfolg beider Unternehmen ließ die kühnsten Erwartungen ihres genialen Finanzministers Alexander Hamilton weit hinter sich zurück.[2])

Die beiden Eigenschaften, deren Geldbedarf auf dieselben Einnahmequellen wies, fanden sich vereinigt im deutschen Reich. Es war gleichzeitig ein Wehrstaat wie die Monarchie Friedrichs des Großen und ein Bundesstaat wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Auf Zölle und Verbrauchsabgaben ward denn auch das deutsche Reich durch seine Verfassung hingewiesen. Ausschließlich übertrug ihm der Artikel 35 der Reichsverfassung die Gesetzgebung über das ganze Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder andern inländischen Erzeugnissen hergestellten Zuckers und Syrups. Der Ertrag dieser Zölle und Verbrauchsabgaben floß nach Artikel 38 in die Reichskasse. Ueber die Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben verordnete Artikel 70 der Verfassung, daß zu ihr die etwaigen Ueberschüsse des Vorjahres, sowie die aus den Zöllen und gemein-

1) F. II, 523 ff. 842 ff. 2) R. I, 764/65.

schaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden Einnahmen dienen sollten. „Insoweit, hieß es dann, dieselben durch diese nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungen aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden."

Daß in einer planmäßigen Ausbildung der ihm überwiesenen Zölle und Verbrauchsabgaben das deutsche Reich die Quellen eines selbständigen Einkommens sich zu eröffnen habe, das gestatten werde, die Matrikularbeiträge nicht zu vermindern, sondern ganz entbehrlich zu machen, war nun die tiefe Ueberzeugung, welche Fürst Bismarck seit Jahren in sich trug und mit deren Bethätigung ein neuer großartiger Abschnitt in seinem staatsmännischen Walten begann. Solange er sich allein fühlte mit dieser Ueberzeugung und sein eignes Studium dieser Dinge, die seinem Fach nicht angehörten, ihm auch die Zuversicht nicht einflößte, daß er selber könne, was Andere nicht wollten, noch konnten, so lange gab er sich öfters Rücktrittsgedanken hin, die sich damals Niemand erklären konnte und die er wohl später selbst nicht mehr begriff. In solcher Stimmung that er im Jahr 1874 einmal vertraulich folgende Aeußerungen: „Ich langweile mich; die großen Dinge sind gethan, das deutsche Reich ist aufgerichtet. Es ist anerkannt und geachtet bei allen Staaten und Nationen. Etwaigen Bündnissen, welche sich gegen einen Staat, wenn er große Erfolge errungen, wohl zu bilden pflegen, wird man zuvorzukommen wissen. Wenn auch Frankreich Rachegedanken hegen sollte, so wird es gegen uns keinen Verbündeten finden und ohne einen solchen wird es nichts wagen. Was bleibt mir unter solchen Umständen übrig? Die Verwaltung im Innern? Nun ja, ich bin durchaus nicht in Allem mit ihr einverstanden und fühlte manchmal sogar das Gelüste, nachdem ich mein Amt niedergelegt habe, mich um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben, das mir nicht entgehen kann, und dann den Ministern durch meine Opposition das Leben so sauer als möglich zu machen. Aber alles das, mag ich mich nun an der Spitze der Regierung oder an der Spitze der Opposition in die Verwaltungsfragen hineinstürzen, sind doch höchst untergeordnete Dinge im Vergleich mit dem, was bisher meine Aufgabe war. Warum soll ich mir nicht Ruhe gönnen? Dazu bin ich zu müde. Ja, wenn es gälte, dem deutschen Reiche eine mächtige, finanzielle Grundlage zu geben, welche demselben eine dominirende Stellung verleiht und es in organische Verbindung bringt mit allen öffentlichen Interessen in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, dann würde ich dabei sein, dann würde ich mir noch etwas zumuthen. Das wäre eine große und würdige Aufgabe, die mich reizen könnte, den letzten Hauch meiner sinkenden Kraft daran zu setzen. Allein die Aufgabe ist schwierig. Ich bin nicht eigentlich Techniker auf diesem Gebiete und meine jetzigen Rathgeber, so tüchtig sie auch sein mögen für die laufenden Geschäfte, haben keine schöpferischen Ideen. Sie

bewegen sich in ausgefahrenen Gleisen. Ich bin darauf angewiesen, mir selbst die Reformgedanken zu schaffen und mir die Werkzeuge zu ihrer Ausführung zu nehmen, wo ich sie finde."[1]) Noch im Jahre 1875 brachte ihn das Selbststudium der wirthschaftlichen Fragen wenigstens so weit, daß er sich für immer losriß von dem Glauben an die herrschende Lehre vom freien Handel, wie er derjenigen vom laisser faire schon längst abtrünnig geworden war und zwei Jahre später führte es ihn zu dem Vorsatz, an die „Herculesarbeit" eines vollständigen Umschwunges in der Handels- und Steuerpolitik des deutschen Reichs seine ganze Kraft zu setzen. Mit diesem Vorsatz kam ein neues Leben über ihn und mit einer Heldenstimmung, die ihn gegen jede Menschenfurcht feite, stählte er sich zu dem großen Kampf um den verschütteten Nibelungenhort des deutschen Reiches.

Das Ziel der Gedankenarbeit, die ihn jetzt beschäftigte, legte er bloß in einer Reichstagsrede am 22. November 1875, als er eine völlige Steuer- und Zollreform als nothwendig bezeichnete, um einerseits im Reich die Matrikularbeiträge entbehrlich zu machen und andrerseits in den Bundesländern den Druck der unmittelbaren Steuern nicht bloß nicht zu erhöhen, sondern durch umfassende Ausbildung der Verbrauchsbesteuerung ganz wesentlich zu mindern. Jüngst habe sich in den Zeitungen eine französische Stimme darüber gewundert, daß die Deutschen im Vergleich mit Frankreich ihre Steuern so ungeduldig trügen: Frankreich zahle doppelt so viel, hätte viel mehr Ursache zur Unzufriedenheit und doch werde in Frankreich über Steuerdruck nicht gemurrt, während in Deutschland alle Blätter und alle Parlamentsverhandlungen darüber voll wären. Er glaube, das liege wesentlich daran, daß in Frankreich wie in England die überwiegende Masse der Staatsbedürfnisse durch indirekte Steuern aufgebracht werde und was auch theoretisch darüber gesagt werde, Thatsache sei, die letzteren würden weniger gefühlt. „Es ist schwer zu berechnen, wie viel der Einzelne bezahlt, wie viel auf andere Mitbürger abgebürdet wird. Von der Classensteuer weiß er ganz genau, was auf ihn kommt, und es ist so wunderbar, wenn man bei indirekten Steuern mit einem Mitleid, das ich mir früher einmal als heuchlerisch zu bezeichnen erlaubte, von der Pfeife des armen Mannes, von dem Licht des armen Mannes spricht und demselben armen Manne seine Lebensluft, seinen Athem besteuert — denn die direkte Steuer muß er zahlen, solange er athmet, wenn er stirbt, ist er frei. — Bei direkter Steuer wird nicht danach gefragt, kannst du deinen Trunk Bier unter Umständen entbehren? Kannst du weniger rauchen? Kannst du die Beleuchtung des Abends einschränken? Sondern sie muß er zahlen, er mag Geld haben, oder nicht. Und was das Schlimmste ist, es folgt die Pfändung und nichts wirkt auf die Gemüther mehr als Eintreiben von Steuern wegen weniger Groschen, die für den, der sie zahlen soll, augenblicklich unerschwinglich sind, der Groschen

---

1) Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirth I, 88.

ist gleich einer Million für den, der ihn nicht hat, und ihn nicht im Augenblick der Fälligkeit erschwingen kann und der sich sagt, so und so viel kriegt dieser Beamte Gehalt, so und so viel geht auf unnöthig scheinende Ausgaben und ich werde hier um mein bischen Geld ausgepfändet. Solches Elend kommt von direkten Steuern. Laßt nur die direkten Steuern den städtischen Verwaltungen, möchte ich als Landbewohner sagen, dann wird der starke Zuzug nach den Städten mit der Zeit einigermaßen aufhören. Für den Staat aber ist es meiner Ueberzeugung nach die Aufgabe, nach Vorgang von England und von Frankreich nach indirekten Steuern zu streben. In Frankreich kenne ich wohl die Grundsteuer: diese hat bei der Auflegung nur die einmalige Wirkung einer Confiskation, eines bestimmten mäßigen oder unmäßigen Vermögensantheils; aber im Uebrigen hat sie nicht die Wirkung einer Steuer, sondern die einer Reallast, die der nächste Käufer oder Erbe übernimmt. Ich bekenne mich unbedingt zum System der indirekten Steuern: ich glaube auch, daß die indirekten Steuern sich viel mehr in Gleichgewicht setzen in Beziehung auf die Frage, wer sie denn eigentlich trägt, als man gewöhnlich annimmt. Auch der Nichtbiertrinker trägt an der Biersteuer seinen Antheil, er braucht Dienstleistungen in großer Menge, nicht bloß die eines Dienstboten im Hause, der doch auch an das Bier gewöhnt ist und dasselbe mit in seinem Lohn verlangt, sondern auch jene der Handwerker. Ich werde in dem Paar Stiefel, das ich kaufe, das Bier, das der Schuhmacher zu trinken pflegt, und das zu seinen täglichen Bedürfnissen und Gewohnheiten gehört, pro rata vergüten müssen. Und so könnte man die Beispiele ins Unendliche vervielfältigen: durch versteuertes Brod, durch versteuertes Bier und durch versteuertes Fleisch wird aber jede der Dienstleistungen, die wir von einander verlangen, um so viel vertheuert, als nöthig ist, um den Dienstleister, bezw. Verfertiger des gebrauchten Gegenstandes in die Lage zu versetzen, daß er seinen Bedürfnissen nach bestehen kann. Ich glaube, daß auf diese Weise die indirekten Steuern sich von selbst vollständig ins Gleichgewicht bringen."

Keine Behauptung hörte man damals häufiger als die, die Abgaben von Gegenständen des täglichen Verbrauchs seien deßhalb so ungerecht, weil sie den armen Mann gerade so belasteten wie den reichen. Daß und warum das falsch ist, hat Fürst Bismarck im Vorstehenden ebenso überzeugend dargethan, wie daß und warum die ärmeren Classen von jeder direkten Steuer befreit werden müßten. Und weil die herrschende Steuerlehre die Sache von dieser Seite niemals betrachtete, deßhalb ist dieser Vortrag Bismarcks ganz hierher gesetzt worden.

Unter den Mitteln, die er ins Auge gefaßt hatte, um dem Reich ein gesichertes Eigenthum zu geben, war eines, das er am 26. April 1876 im Abgeordnetenhaus besprach: es war die Uebertragung der Eisenbahnen an das Reich und im Fall der Ablehnung dieses Antrags Verstaatlichung aller Eisenbahnen in Preußen, um hier wenigstens einer unerträglichen Eisenbahnanarchie ein Ende zu machen. „Wir haben, sagte er, in ganz

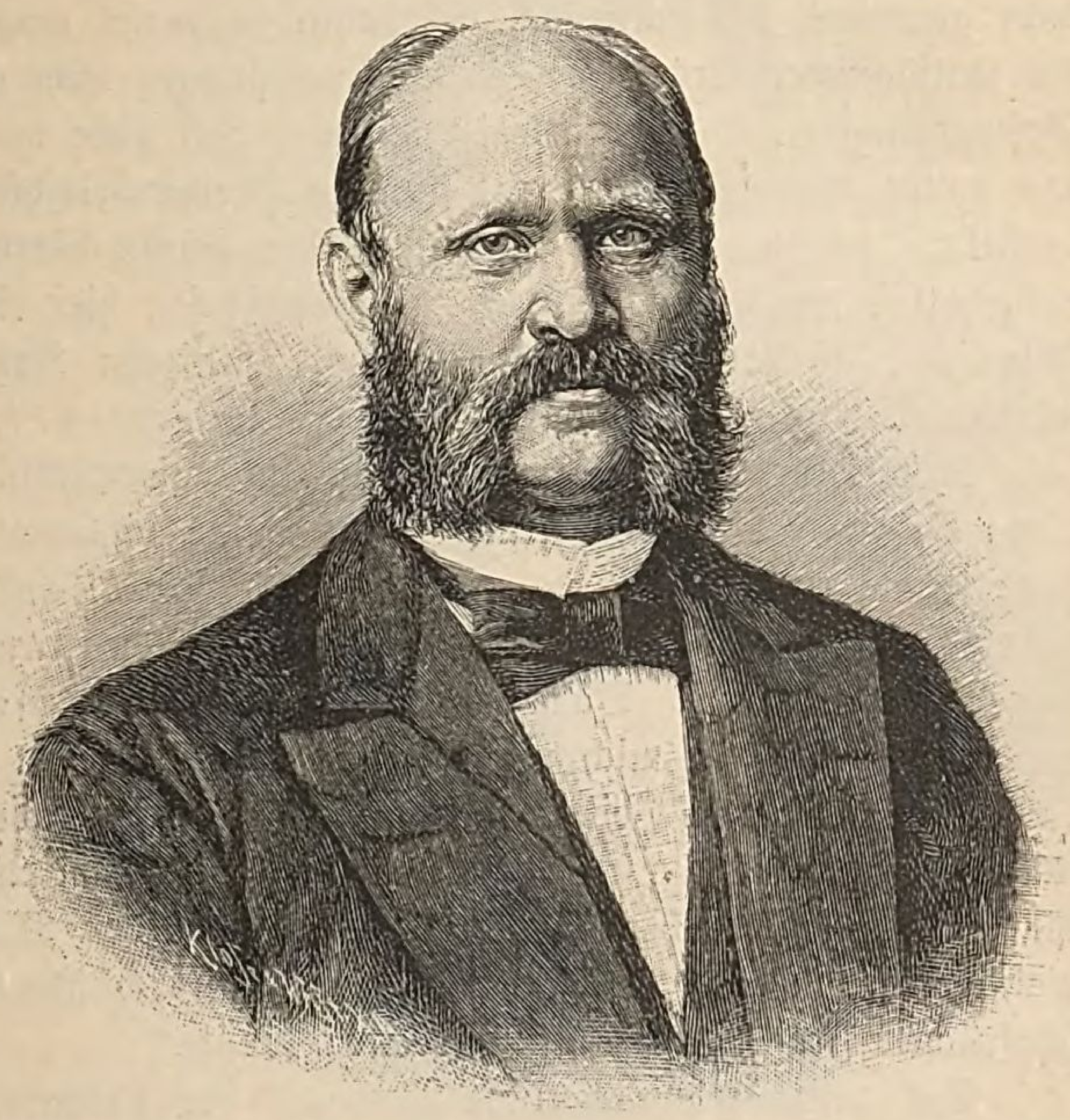
Deutschland, glaube ich, 63 verschiedene Eisenbahnprovinzen — das ist fast zu wenig gesagt, sie sind selbständiger als Provinzen, Eisenbahnterritorien möchte ich sagen —, von denen vielleicht vierzig auf Preußen kommen. Jede dieser territorialen Herrschaften ist mit den mittelalterlichen Rechten des Stapelrechts, des Zoll- und Geleitewesens, und der Auflagen auf den Verkehr nach Willkür zu Gunsten ihres Privatsäckels ausgerüstet, ja selbst mit dem Fehderecht. Wir erleben heute, daß ohne Vortheil für die Eisenbahnen und die Aktionäre, aus einer Art von Sport möchte ich sagen, die Direktionen unter einander einen Kampf führen, der viel Geld kostet und der mehr ein Machtkampf ist ohne finanzielle Concurrenz."

Auf die Richtung der Handelspolitik, der Fürst Bismarck zusteuerte, fiel ein grelles Schlaglicht, als das gefeierte Haupt der herrschenden Freihandelsschule der bisherige Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Delbrück seinen Rücktritt nahm und am 31. Mai 1876 durch den bisherigen Großh. hessischen Ministerpräsidenten Hofmann ersetzt ward. Bei der großen Frage, ob die Eisenzölle gemäß dem im Jahr 1873 beschlossenen Compromiß am 1. Januar 1877 wirklich fallen, oder ob ihre Aufhebung mit Rücksicht auf die tödtliche Bedrängniß der ganzen Eisenindustrie verschoben werden solle, trat Fürst Bismarck, der die Verschiebung wollte, mit dem Finanzminister Camphausen zum ersten Mal in offenen Widerstreit. Während mit Fürst Bismarck auch der Handelsminister Dr. Achenbach und der Minister Hofmann einer Verlängerung der Eisenzölle geneigt waren, machte der Finanzminister ihre Abschaffung zur Cabinetsfrage und setzte erst im Staatsministerium, dann beim Kaiser am 24. Oktober 1876 seinen Willen durch.[1]) Gleichwohl ließ sich Camphausen durch Fürst Bismarck bestimmen, der nothleidenden deutschen Industrie wenn nicht durch Schutzzölle, doch wenigstens durch Kampfzölle zu Hilfe zu kommen.

Der Unfug, der in Frankreich mit den sogenannten titres d'acquits-à-caution zum Nachtheil des deutschen Marktes getrieben ward, war eben selbst für die entschiedensten Freihändler doch zu arg. In Frankreich bestand trotz aller Gegenbemühungen von deutscher Seite folgender Mißbrauch fort: der Gewerbtreibende, welcher Erzeugnisse aus Roheisen oder Stahl ins Ausland ausführte, erhielt, einerlei, ob er dabei inländisches oder ausländisches Material verwendete, von der Verwaltung einen Schein, der ihn ermächtigte, an Roheisen oder Stahl zollfrei aus dem Ausland eine Gewichtsmenge einzuführen die der von ihm ausgeführten entsprach, und diesen Ermächtigungsschein konnte er an andere Gewerbtreibende verkaufen, die solche Eisensorten aus dem Auslande beziehen wollten. Der Fabrikant also, der nur einheimisches Eisen für seine zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse verwendete, verschaffte sich, wenn er seine titres d'acquits-à-caution veräußerte, Ersatz für einen Eingangszoll, den er gar nicht bezahlt hatte, und konnte nun die Waare, die er nach dem

1) Poschinger I, 94/95.

Ausland schickte, um den ganzen Betrag dieses Preises billiger stellen. Solange wie die deutschen Eingangszölle auf Eisen und Eisenerzeugnisse fortbestanden, wurde diese Ausfuhrprämie nicht so schwer empfunden, sobald aber am 1. Januar 1877 diese deutschen Zölle fielen, mußte der französische Wettbewerb für den deutschen geradezu erdrückend werden. Um dem zu begegnen, wurde dem Reichstag eine Vorlage gemacht, wonach der Bundesrath ermächtigt werden sollte, von Eisen und Stahl — Roheisen ausgenommen —, von groben Eisen- und Stahlwaaren, sowie von Maschinen aus Stahl und Eisen im Wege der Verordnung Ausgleichsabgaben zu erheben, wenn und in soweit dies die Fürsorge für die Interessen der betheiligten einheimischen Industrie erheischen sollte. Am 12. December 1876 fand im Reichstag die erste Lesung dieser Vorlage statt. Der Handelsminister Dr. Achenbach und der Finanzminister Camphausen vertheidigten den Entwurf mit großer Entschiedenheit. Der Erstere stellte fest: während die Preise deutscher Eisenwaaren im Jahr 1873 eine Höhe erreicht gehabt hätten, die eine Landescalamität genannt werden konnte, so seien sie infolge inzwischen eingetretenen Rückschlages jetzt in einer Tiefe angekommen, in der sie nicht weiter sinken dürften, wenn nicht das Eisengewerbe selbst vernichtet werden sollte Der Finanzminister Camphausen erklärte, es sei einer mächtigen Nation nicht würdig, sich solch einen Unfug wie diesen französischen Schacher mit Ausfuhrprämien gefallen zu lassen und fügte hinzu: „In unserer Handelspolitik wird, wenn ich mich nicht sehr täusche, die nationale Seite unserer Stellung — ohne daß wir uns deßhalb in Widerstreit mit unserer Vergangenheit setzen — in Zukunft stärker betont werden als bisher und ich hoffe, daß Sie uns Ihren Beistand dazu nicht versagen werden.“ Beide verwahrten sich aber feierlich dagegen, daß mit diesen nothgedrungenen vorübergehenden Aus-


Staatsminister Hofmann. Nach Photographie.

gleichsabgaben etwa eine Rückkehr zum Schutzzoll verbunden sein sollte. Fürst Bismarck aber bezeichnete die Vorlage „nur als eine Abschlagszahlung" und kündigte an, daß er sehr geneigt sein würde, wenn er eine Mehrheit dazu fände, der Masseneinfuhr von Getreide, Holz und Vieh aus Rußland durch Kampfzölle zu begegnen.

Mit dem Frühjahr 1877 trat nun im Leben des Reichskanzlers die seit zwei Jahren vorbereitete Wendung ein. — In seiner Reichstagsrede am 29. November 1881 hat er darüber gesagt: „Nach den ersten fünfzehn Jahren meiner ministeriellen Thätigkeit bin ich, da mir die Hände, die ich für gut hielt, abhanden kamen, genöthigt gewesen, mir die Sache selbst anzusehen und habe gefunden, daß wenn ich bis dahin in verba magistri geschworen hatte, die thatsächlichen Ergebnisse den Voraussetzungen nicht entsprachen, die unserer Gesetzgebung zu Grunde gelegen hatten. Ich habe den Eindruck gehabt, daß wir unter dem seit 1865 eingeführten Freihandelssystem der Auszehrung verfielen, die durch den Blutzufluß der Fünfmilliardenzahlung einige Zeit aufgehalten wurde, und daß es nothwendig sei, hier eine Abhilfe eintreten zu lassen. — Ich habe ausdrücklich gesagt, fünfzehn Jahre hat mich die auswärtige Politik absorbirt; die Ziffer des Jahres 1877, die ich genannt habe, habe ich aus Gründen, die mir bekannt sind, ausdrücklich als eine entscheidende, einen Abschnitt bildende betrachtet für meine diplomatischen Aufgaben, aber zugleich als eine solche, wo mir die Noth des Landes, das Ausblasen aller Hochöfen, das Zurückgehen des Lebensstandes, der Industrie, der Arbeiter, das Darniederliegen aller Geschäfte, äußerlich so nahe trat, daß ich mich um diese Dinge bekümmern mußte." Auf dasselbe Jahr 1877, als den Zeitpunkt des entscheidenden Eindringens in diese Dinge, führt seine Aeußerung in der Reichstagssitzung vom 20. März 1884: „Kurz, ich bin erst seit sieben Jahren ungefähr zu der Muße von anderen mir wichtiger scheinenden Geschäften gelangt, daß ich überhaupt in unsere wirthschaftlichen Fragen mich hineinarbeiten konnte."

Die ganze zehnmonatliche Mußezeit des Urlaubs, den ihm der Kaiser am 7. April 1877 auf sein Entlassungsgesuch bewilligte, hat dem umfassenden Studium der Handels- und Steuerpolitik gehört, durch das sich Fürst Bismarck selbst zum Fachmann in der Wissenschaft, zum Meister in der Kunst dieses Geschäftszweigs machte. Ueber die Gründe seines Entlassungsgesuchs gaben die „Post" und das „Tageblatt" Andeutungen, die den Zeitungslesern nicht verständlich waren. In der Post war die Rede von in großem Zusammenhang entworfenen Reformplänen, welche der Fürst für unerläßlich halte, für die es ihm aber bisher an der ausreichenden Unterstützung fehle. Genannt wurden „die socialpolitische Gesetzgebung, das Steuersystem im Reich wie in den Einzelstaaten, die Eisenbahnfrage". Und dann hieß es: Die nothwendigen Reformen stückweise, unter Mißverständnissen und Aergernissen aller Art, vielleicht ohne geeigneten Enderfolg im Ganzen erkämpfen zu müssen: das ist die Aussicht, welche den Fürsten zur Einreichung seiner Ent-

lassung bewogen hat, weil er auf keinen Fall dieser Aufgabe seine Kräfte noch gewachsen hoffen darf. Ganz anders wäre die Lage, wenn der Fürst entweder Helfer zur Seite hätte, die auf seine Pläne in den gedachten Beziehungen völlig, willig und wirksam eingingen, oder aber, wenn eine Mehrheit des Reichstags sich bilden könnte, welche für dieselben Pläne mit geschlossener Kraft ohne Schwanken eintreten, die Leiter der betreffenden Dienstzweige von ihren Bedenken befreien und dieselben zu einem schnellen Gang der Reformarbeit in die nach der Ueberzeugung des Fürsten richtige Bahn drängen würden. In einem Aufsatz, der damals großes Aufsehen machte, knüpfte das Berliner „Tageblatt" an diese Betrachtung an und veranschaulichte die Sache durch ein Gleichniß aus dem Jägerleben, das Fürst Bismarck Ende 1876 und Anfang 1877 im Gespräch mit Vertrauten wiederholt verwendet hat: da verglich er sich mit einem müden Jäger, der von tagelanger ergebnißloser Pirsch abgemattet und fast verschmachtend im Begriff ist, zu Boden zu sinken und die Jagd ganz aufzugeben: da spüren ihm die Jägerburschen ein paar herrliche Wildsauen auf und flugs erwacht in ihm die alte Jägerlust, mit frischer Kraft bricht er auf und begiebt sich aufs Neue ans fröhliche Waidwerk. So auch würde er, müde und abgehetzt wie er sich fühle, dennoch mit neuer Energie und alter Kraft sich wieder an das Werk begeben, das zu vollbringen er sich vorgesetzt, wenn ihm die hilfreichen Jägerburschen zur Hand wären, um vereint mit ihm die Sauen zu stellen.[1])


Handelsminister Dr. Achenbach. Nach Photographie.

1) Hahn, Fürst Bismarck III, 319—21. Etwas anders in den Worten, aber übereinstimmend in der Sache bei Poschinger, I 111. „Wenn ein Jäger, den die

Nachdem er diesen Stoßseufzer nach hilfreichen Jägerburschen hatte ertönen lassen, ging er erst nach Friedrichsruh, dann nach Kissingen, Varzin, Gastein, Salzburg und wieder nach Varzin, verhandelte von hier aus im December 1877 eifrig mit dem Staatsminister von Bülow, um den Finanzminister Camphausen zur Fertigstellung der Vorlagen für die Finanz- und Steuerreform zu drängen,[1]) knüpfte zwischendurch (26.—29. December) auch mit dem Abg. v. Bennigsen Verhandlungen über dessen Eintritt in das Ministerium an und Camphausen schloß sich auch dem neuen Gange, den der Reichskanzler eingeschlagen, insoweit an, daß er sich entschloß, demselben Reichstag, der die Ausgleichsabgaben inzwischen abgelehnt hatte, im Februar 1878 noch Vorlagen über die Erhebung von Reichsstempelabgaben und höhere Besteuerung des Tabaks zu machen. In der Verhandlung über diese Vorlagen aber, in die auch Fürst Bismarck eingriff,[2]) ergab sich sofort, daß

Jahre zu drücken anfangen, einen halben Tag auf der Hühnerjagd zugebracht hat, immer nur Kartoffelkraut unter sich und die Aussicht auf das kleine Geflügel vor sich, so verliert sich die Lust an der Sache; er denkt an den Mittag und den Lehnstuhl und giebt die Völker auf, die er vielleicht noch aufstöbern könnte. Wird ihm aber gemeldet, daß einige starke Keiler eingespürt sind, so erwacht die alte Leidenschaft und er fühlt sich wieder jeder Anstrengung gewachsen. Er hoffe seit Jahren auf solche Keiler; aber diejenigen, deren Beruf es wäre, sie vorzutreiben, thäten das nicht, verscheuchten sie vielmehr."

1) Die genaueren Angaben über seine verschiedenen Aufenthalte s. bei Horst Kohl, Fürst Bismarck-Gedenkbuch. Chemnitz 1889. 2) Am 15. December 1877 schrieb er dem Staatsminister v. Bülow zwei Briefe, welche im Jahre 1881 am 18. Januar von der „Norddeutschen Allg. Zeitung" veröffentlicht wurden (abgedruckt bei Schultheß, Geschichtskalender 1881. S. 32/33). In dem ersten Briefe heißt es: „Neben der Steuerreform und der Fertigstellung der im militärischen Interesse erforderlichen Eisenbahnen gehört die Verwirklichung der Reichsverfassung bezüglich des Eisenbahnwesens zu denjenigen Fragen, von denen ich meinen dauernden Wiedereintritt in die Geschäfte abhängig machen muß. Wenn die Ausführung des auf diesen Gebieten für nothwendig Erkannten nicht durch ausreichende und spontane Mitwirkung aller in Preußen dazu competenten Organe sicher gestellt werden kann, so werde ich zwar, wenn meine Gesundheit es irgend gestattet, zum nächsten Reichstage erscheinen, aber nur um die Gründe meines endgiltigen Rücktritts öffentlich darlegen zu können. Ich werde nicht verschweigen können, daß ich keine Aussicht zu haben glaube, für die Behandlung der oben erwähnten Fragen in Preußen das Maß freiwilliger Mitwirkung zu finden, ohne welches ihre Lösung nicht möglich ist und daß ich deßhalb bei geschwächten Kräften die fernere Mitarbeit an den Geschäften ablehne, weil ich mich unvermögend fühle, sie bezüglich wichtigerer Fragen in die Wege zu leiten, auf denen ich die Verantwortlichkeit für die Gesammtleitung zu tragen bereit wäre. Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, von vorstehenden Andeutungen auch Sr. Majestät gelegentlich sprechen zu wollen, namentlich um die von der Kreuzzeitung gebrachte Lüge zu widerlegen, als ob ich die Entlassung von Hofbeamten Sr. Majestät zugemuthet hätte. Ich habe Feinde am Hofe, aber deßhalb werde ich die Ehrerbietung gegen meinen allergnädigsten Herrn nicht verletzen. Die Hauptsache für mich ist, daß ich im Staatsministerium Collegen finde, welche die Maßregeln, die für die Sicherheit und die Interessen Preußens und des Reiches nothwendig sind, energisch und freiwillig fördern. Diese Förderung durch

seine Stellung zwischen den Reformplänen des Reichskanzlers, die er doch nur widerstrebend unterstützte, und dem Reichstag, dessen Mehrheit sie verwarf, unhaltbar geworden war. Wie eine Art von Kriegserklärung nahmen die Liberalen am 22. Februar 1878 die Ankündigung des Fürsten Bismarck auf, die höhere Besteuerung des Tabaks sei nur die Vorstufe für das Tabakmonopol, das er als die allein richtige Ausbeutung dieser ausgezeichneten Finanzquelle betrachte, und wie ein Abfall von allen Heiligthümern der Partei



Finanzminister Otto Camphausen. Nach Photographie.

ward es dem Finanzminister Camphausen verdacht, als er zur allgemeinen Ueberraschung die Thatsache enthüllte, daß er in einer Denkschrift schon vom

Bitten und Ueberreden zu gewinnen, dazu reichen meine Kräfte nicht aus und wenn ich Beschlüsse in dem angestrebten Sinne erreiche, so unterbleibt die Ausführung." In dem zweiten Schreiben vom gleichen Tage hieß es: „Ich gebe Ihnen das beigehende Material der Auffassung meiner Zukunft hin, indem ich von Ihrer freundschaftlichen Gesinnung hoffe, daß Sie es mit Vorsicht verwerthen werden. Unter Vorsicht meine ich, daß es mir nicht lieb sein würde, die Sache zu einer Krisis, etwa mit Camphausens Abschiedsgesuch, zu treiben: ich würde es überhaupt lieber sehen, wenn die Verwirklichung der gewünschten Reformen von den jetzigen Collegen in Angriff genommen werden würde; mir liegt nichts am Personenwechsel, sondern an der Sache; wenn diese aber nicht ausführbar ist, so will ich gehen." Ein dritter Brief

17. Februar 1877 sich für das Tabakmonopol als einzige gründliche Abhilfe aller Finanznoth ausgesprochen habe. Als der Reichstag die Vorlagen nicht an besondere Fachausschüsse, sondern einfach an die Budgetcommission d. h. zum Begräbniß überwies, verlangte der Finanzminister Camphausen am 27. Februar seine Entlassung, die erst zurückgewiesen, dann bewilligt wurde. Seinem Beispiele folgte der Handelsminister Achenbach. An Stelle des erstern wurde der Oberbürgermeister von Berlin Hobrecht zum Minister der Finanzen, an Stelle des letztern Maybach zum Minister des Handels ernannt: an die Spitze des preußischen Staatministeriums trat Graf Otto v. Stolberg-Wernigerode, der zugleich nach einem neuen Gesetze die Stellvertretung des Reichskanzlers übernahm. Dieser Ministerwechsel sowie im Mai 1878 die Errichtung der Reichskanzlei,[1]) die als Centralbureau des Reichskanzlers dazu bestimmt war, seinen amtlichen Verkehr mit den Leitern der einzelnen Dienstzweige zu vermitteln und an dessen Spitze als sein besonderer Vertrauensmann der Geheime Rath Tiedemann berufen ward,[2]) führte die äußeren Vorbedingungen herbei, welche Fürst Bismarck für den Beginn seines selbständigen Reformwerks brauchte. Da trat mit den Mordanfällen auf Kaiser Wilhelm und ihre Folgen die Wendung ein, die im vorhergehenden Abschnitte beleuchtet worden ist und die auf Fürst Bismarcks nunmehrige Aufgabe entscheidend einwirkte insofern, als die Mehrheit des neuen Reichstags seinen Zoll- und Steuerplänen ganz anders gegenüber stand als die des vorigen.

Es war ein überraschendes Ereigniß im Leben der Parteien, als am 17. Oktober 1878 mitten im letzten Kampf um das Anarchistengesetz eine „volkswirthschaftliche Vereinigung des Reichstags" eine Kundgebung erließ, in welcher für die nächste Tagung des Hauses ihr Eintreten für eine Reform des Zolltarifs angekündigt ward, wie solche zum Schutze der deutschen Landwirthschaft und Gewerbthätigkeit gegen die Handelspolitik der meisten Nachbarländer Deutschlands geboten sei. Das Programm forderte nicht bloß Schutzzölle für die Industrie, sondern auch Getreidezölle für die Landwirthschaft und unterschrieben waren 204 Abgeordnete, von denen 87

vom 21. December verbreitet sich über die Verpflichtung des Finanzministers ein Finanzprogramm auszuarbeiten und läßt die Lage erkennen, welcher Bismarck ein Ende machen wollte, als er am 26. December den Herrn v. Bennigsen nach Varzin berief. Uebrigens ergab ein Schreiben des Staatsministers v. Bülow vom 26. December (Schultheß, 1881. S. 34), daß Camphausen nunmehr zugesagt hatte, seinerseits ein Finanzprogramm zur Vorlage und zur Verhandlung zu bringen. „Verständigung darüber und Durchbringung beim Reichstag würden immerhin schwierig sein: er wolle aber das Beste hoffen und nehme Ew. Durchlaucht Zusage: wenn eine Verständigung erreicht sei, collegialisch dafür eintreten zu wollen, dankbar an."

1) Nicht zu verwechseln mit dem Reichskanzleramt, dessen Präsident früher der Staatsminister Delbrück, und jetzt der Staatsminister v. Hofmann war. Die Stellung des letztern wurde in die eines „Staatssekretärs" verwandelt. 2) Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirth I, 90.

dem Centrum, 36 der conservativen, 39 der freiconservativen, 27 der national-liberalen Partei, die übrigen kleineren Gruppen angehörten.[1]) Seit dieser Kundgebung der Mehrheit im Reichstag zum Voraus sicher, stellte Fürst Bismarck am 12. November beim Bundesrath den Antrag auf Niedersetzung eines besonderen Ausschusses für Tarifreform und legte diesem am 15. December in einem eingehenden Schreiben die Grundzüge seines ganzen Planentwurfes vor. Und dieser ward hier mit einer Klarheit und Beredsamkeit auseinandergesetzt, die in jedem Worte erkennen ließ, daß hier eine fertige, vollständig ausgereifte Gedankenarbeit vorlag, ein Bau, in dem überall geschlossener Zusammenhang, nirgends eine Lücke oder Frage offen war: ein Ganzes, das man im Ganzen entweder annehmen oder verwerfen mußte, an dem aber im Einzelnen nicht zu rütteln war.

Als Zweck stand hier obenan die Finanzreform d. h.: Schaffung und Einrichtung eines unabhängigen Einnahmehaushaltes für das deutsche Reich. Und als Mittel zu diesem Zweck wurde angegeben und im Einzelnen nachgewiesen: erstens Steuerreform, zweitens Zollreform, drittens Eisenbahnreform. Das Ziel der Steuerreform war die Verminderung des Drucks der direkten Steuerlast durch Vermehrung der indirekten Steuern. Der Inhalt der Zollreform war die Rückkehr zu dem Grundsatz der Zollpflicht aller über die Grenze eingehenden Gegenstände und die Eisenbahnreform sollte zur Abschaffung aller Einfuhrprämien führen, welche deutsche Eisenbahnen dem fremden Handel durch Vorzugspreise (Differentialtarife) zu gewähren pflegten.

Von der Höhe der direkten Steuern, war die unbestreitbare Thatsache festgestellt, daß sie einschließlich der Gemeindeabgaben drückend wirkte und wirthschaftlich nicht gerechtfertigt erschien. „Am meisten leiden darunter gegenwärtig diejenigen Mittelclassen, deren Einkommen sich etwa in der Grenze bis zu 6000 Mark bewegt und die durch zwangsweise beigetriebene oder über ihre Kräfte gezahlte direkte Steuern noch häufiger als die Angehörigen der untersten Steuerclassen in ihrem wirthschaftlichen Bestande untergraben werden." Dagegen könnten die indirekten Abgaben eine sehr bedeutende Vermehrung wohl vertragen, um so mehr, da sie gar nicht als besondere Steuer eingezogen, sondern mit dem Preise der Waaren, der Arbeitslöhne mit entrichtet würden. Wie weit Deutschland in der Entwicklung derjenigen indirekten Abgaben, die man Zölle nennt, hinter anderen Ländern zurückgeblieben war, zeigte eine Beilage mit Zahlen und Thatsachen auf, aus der sich ergab, daß während in Deutschland (1873—1877) an Grenzzöllen 119,688,266 Mark d. h. 2,83 Mark auf den Kopf der Bevölkerung vereinnahmt worden waren, die „freien" Länder Frankreich, Großbritannien, Amerika ganz unvergleichlich viel größere Zolleinnahmen gehabt hatten: Frankreich (1873—1876) 177,288,472 Mark = 4,88 Mark, Großbritannien (1872/73—1876/77)

---

1) Schultheß, Geschichtskalender 1878. S. 167/68.

412,221,192 Mark = 12,59 Mark und Amerika (1872/73—1876/77) 629,911,645 Mark = 16,34 Mark auf den Kopf der Bevölkerung vereinnahmt hatten.

Um diesen Vorsprung einigermaßen einzuholen, empfahl nun Fürst Bismarck nicht, wie er früher gethan, einzelne besonders geeignete Artikel mit höheren Zöllen zu belegen, sondern den Grundsatz der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze kommenden Gegenstände wieder aufzunehmen, welchen das berühmte preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818[1]) als Regel aufgestellt und der nachher in der allgemeinen Eingangsabgabe des Vereinszolltarifs bis zum Jahre 1865 seinen Ausdruck gefunden hatte. Ausgenommen von dieser allgemeinen Zollpflicht sollten nur die für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe sein, welche, wie die Baumwolle, gar nicht, und nach Umständen auch solche, die in Deutschland nur in ungenügender Menge oder Güte erzeugt werden konnten. Alle unter diesen Ausnahmen nicht aufgeführten Gegenstände sollten mit einer Eingangsabgabe belegt werden, die nach dem Werth der Waaren abzustufen wären und zwar unter Zugrundelegung verschiedener Procentsätze je nach dem Bedarf der einheimischen Verarbeitung. Die hiernach zu bemessenden Zollsätze sollten wie bisher auf Gewichtseinheiten zurückgeführt und danach erhoben werden, soweit nicht nach der Natur des Gegenstandes eine Erhebung des Zolles nach dem Stück (wie beim Vieh) oder unmittelbar nach dem Werth (wie bei Eisenbahnwagen, eisernen Flußschiffen) vorzuziehen sein würde.

Die Vermehrung des Zoll-Ertrags, die Fürst Bismarck von dieser allgemeinen Eingangsabgabe erwartete, berechnete er auf 70 Millionen Mark. Von dem Gesammtwerth der Waareneinfuhr, der im Jahre 1877 auf 3877 Millionen Mark geschätzt ward, fielen 2853 Millionen Mark auf bisher zollfreie Artikel. Darin war aber der Gesammtwerth all der Artikel mit enthalten, die auch ferner zollfrei bleiben sollten; abgezogen mußten ferner alle die Artikel werden, denen freie Durchfuhr auch in Zukunft vertragsmäßig gewährleistet oder im Interesse des inländischen Verkehrs gesetzlich erlaubt werden mußte. Desgleichen konnte die Einführung selbst einer mäßigen Eingangsabgabe auf den Verbrauch gewisser Artikel vermindernd einwirken. Nahm man recht hochgegriffen an, daß der Gesammtwerth aller künftig zollfrei ein- oder durchgehenden Artikel die Hälfte jener Summe betrug, so blieb immer noch eine jetzt erst zollpflichtige Einfuhr von 1400 Millionen Mark übrig, und wenn man ferner annahm, daß, dem Vorschlag des „Ausschusses der Steuer- und Wirthschaftsreformer“ gemäß, die künftigen Eingangsabgaben durchschnittlich auch nur 5% betrügen, so kam man auf eine Vermehrung des Ertrags aus Zöllen auf 70 Millionen Mark, zu deren Erhebung die bestehenden Einrichtungen an der Grenze wie im Innern vollständig ausreichten, so daß für Erhebungskosten irgend namhafte Abzüge nicht zu machen waren.

---

1) I, 4 ff.

Die allgemeine Eingangsabgabe mußte selbst bei mäßigen Ansätzen eine gewisse schützende Wirkung üben, insoweit, daß bei dem allgemeinen Kampf um den deutschen Markt das deutsche Erzeugniß einen bescheidenen Vorzug erhielt vor dem fremden, mindestens durch dieses nicht verdrängt werden durfte von seinem natürlichen Absatzgebiet. Das war aber das Mindeste, was Deutschland sich selber schuldete gegenüber Nachbarländern, die ihre eignen Grenzen mit immer steigenden Zollschranken umgaben, und bedingte in der Allgemeinheit, in der es jetzt geschehen sollte, einen ganz wesentlichen Vorzug vor dem, was damals bestand. Denn der damalige Vereinszolltarif hatte neben den reinen Finanzzöllen für bestimmte Gewerbszweige eine ganze Anzahl mäßiger Schutzzölle. Diese zu vermindern oder gar abzuschaffen, war unmöglich, einzelne besonders nothleidende hatten sogar Anspruch auf Erhöhung. Das Gehässige nun, das in dem Vorrecht auf besonderen Schutz immer liegt, hörte auf, wenn, wie hier vorgeschlagen ward, ein mäßiger Zollschutz nach dem Vorgang von 1818 und dem ursprünglichen System des Zollvereins sich ausdehnte auf das ganze Erwerbs- und Arbeitsleben der Nation. „Die Minderheit der Bevölkerung, welche überhaupt nicht erzeugt, sondern ausschließlich verbraucht, wird durch ein die gesammte nationale Erzeugung begünstigendes Zollsystem scheinbar benachtheiligt. Wenn indessen durch ein solches System die Gesammtsumme der im Inlande erzeugten Werthe vermehrt und dadurch der Volkswohlstand im Ganzen gehoben wird, so wird dies schließlich auch für die nicht erzeugenden Theile der Bevölkerung und namentlich für die auf festes Geldeinkommen angewiesenen Staats- und Gemeindebeamten von Nutzen sein: denn es werden dann der Gesammtheit die Mittel zur Ausgleichung von Härten zu Gebote stehen, falls sich in der That eine Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse aus der Ausdehnung der Zollpflichtigkeit auf die Gesammteinfuhr ergeben sollte. Eine solche Erhöhung wird jedoch in dem Maße, in welchem sie von dem Verbraucher befürchtet zu werden pflegt, bei geringen Zöllen voraussichtlich nicht eintreten, wie ja auch umgekehrt nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Brod- und Fleischpreise in den davon betroffenen Gemeinden nicht in einer bemerkbaren Weise zurückgegangen sind."

Auf die Frage, wer denn eigentlich diese allgemeine Eingangsabgabe zahlen werde, gab er nunmehr eine Antwort, die damals Fachmänner und Laien verblüffte, die von beiden mit wahrem Hohn geleugnet ward, und die sich dennoch sehr bald als vollkommen richtig erweisen sollte. Selbstverständlich war, daß die eigentlichen Finanzzölle, die von unentbehrlichen Erzeugnissen des Auslandes erhoben wurden, vom Inländer allein getragen wurden. Das war bisher so gewesen und mußte auch fernerhin der Fall sein. „Bei Artikeln dagegen, welche das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit zu erzeugen im Stande ist, wird der ausländische Erzeuger den Zoll allein zu tragen haben, um auf dem deutschen Markt noch mitwerben zu können. In solchen Fällen

endlich, in denen ein Theil des inländischen Bedarfs durch auswärtige Zufuhr gedeckt werden muß, wird der ausländische Mitwerber meist genöthigt sein, wenigstens einen Theil und oft das Ganze des Zolls zu übernehmen und seinen bisherigen Gewinn um diesen Betrag zu vermindern. Daß Grenzzölle auf solche Gegenstände, welche auch im Inland erzeugt werden, den ausländischen Erzeuger für das finanzielle Ergebniß mit heranziehen, geht aus dem Interesse hervor, welches überall das Ausland gegen Einführung und Erhöhung derartiger Grenzzölle in irgend einem Gebiet an den Tag legt. Wenn im praktischen Leben wirklich der inländische Verbraucher es wäre, dem der erhöhte Zoll zur Last fällt, so würde die Erhöhung dem ausländischen Erzeuger gleichgiltiger sein."

Schließlich kam er auf einen ebenso ärgerlichen als gemeinschädlichen Mißstand zu sprechen, von dem die Laien damals gar nichts und die Gelehrten sehr wenig wußten, der aber unendlich viel größeren Einfluß auf die Preisbildung hatte, als irgend ein Zoll haben konnte; das waren die Ungleichheiten der Frachtsätze auf den Eisenbahnen, die mit ihren „Differentialtarifen", die sie den ausländischen Händlern gewährten, und zwar oft zum vielfachen Betrag jedes vom Reiche aufzulegenden Zolles, dem Ausland eine förmliche Einfuhrprämie auf Kosten der deutschen Erzeugung schenkten. Diesem Unfug konnte nur gesteuert werden, wenn der Reform der Grenzzölle die Reform der Eisenbahntarife folgte. „Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reichs nach eignem Ermessen Concurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags nach Willkür zu durchkreuzen und das wirthschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten."

Unter den zahllosen Vorwürfen, welche diesem Programm und seinem Urheber alsbald in der Presse und im Parlament gemacht worden sind, war nur einer unbestreitbar richtig: es stand im Widerspruch mit der gesammten Handels- und Wirthschaftspolitik, welche Fürst Bismarck mit dem ganzen preußischen Ministerium ehedem befolgt und vertheidigt hatte. Und das war's, was ihm der Abg. Eugen Richter am 20. Februar 1879 im Reichstag mit großer Schärfe vorhielt, indem er ihn erinnerte an die Entschiedenheit, mit der er für den Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 eingetreten, und die ihm auch von seinen damaligen politischen Gegnern als ein sehr großes Verdienst angerechnet worden sei. Auf diesen Vorwurf antwortete Fürst Bismarck am 21. Februar, eigne wirthschaftspolitische Ansichten habe er damals gar nicht gehabt, der Pflicht aber, im Interesse des Landes von einer falschen Ansicht zu einer richtigen umzukehren, würde er sich nie überhoben geglaubt haben, und in dem Handelsvertrag mit Frankreich habe er damals einen politischen Hebel vorgefunden, der sich Preußen unendlich förderlich erwiesen habe. Durch das Festhalten an diesem Vertrag ward die

freundliche Haltung gepflegt und genährt, welche Napoleon III. zur Zeit der Kriege mit Dänemark und mit Oesterreich Preußen gegenüber einnahm; „dadurch entstand eine wohlwollende Beziehung mit dem Kaiser Napoleon, der seinerseits lieber mit Preußen Verträge hatte, als mit anderen, aber allerdings nicht darauf rechnete, daß der Krieg 1866 den Verlauf nehmen würde, den er nahm. Er rechnete darauf, daß wir geschlagen wurden, und daß er uns dann mit Wohlwollen, aber nicht ganz ohne Entgelt schützen würde. Aber es ist meiner Ansicht nach politisch ein Glück, daß er bis zur Schlacht bei Sadowa, bis zu der Enttäuschung über die gegenseitige militärische Stärke uns wohlgesinnt und mir persönlich namentlich wohlgesinnt blieb."

Die Vorlage, welche diesen Wortwechsel veranlaßt hatte, war so recht geeignet, die Veränderung erkennen zu lassen, welche ohne Schuld Deutschlands in der handelspolitischen Lage eingetreten, durch die ihm die Selbsthilfe in Gestalt gründlicher Tarifreform zur Nothwendigkeit gemacht worden war. Es war nämlich ein Handelsvertrag mit dem befreundeten Kaiserstaat Oesterreich-Ungarn,[1]) der sich von dem am 9. März 1868 abgeschlossenen Vertrag durch zwei höchst bezeichnende Merkmale unterschied: erstens sollte er nur auf ein Jahr Geltung haben, und zweitens war er nur ein Handelsvertrag, nicht wie jener ein Handels- und Zollvertrag. Denn das eifrigste Bestreben der deutschen Unterhändler, auch über Zollsätze wieder zur Einigung zu gelangen, war daran gescheitert, daß Oesterreich-Ungarn ganz unannehmbare Forderungen gestellt hatte. In dem Vertrag von 1868 war ausdrücklich als die Absicht der vertragschließenden Theile angegeben worden, sich gegenseitig den Verkehr zu erleichtern dadurch, daß für Rohstoffe gar keine Zölle, für gewerbliche Erzeugnisse ermäßigte Zölle entrichtet werden sollten. Jetzt aber sagte sich Oesterreich-Ungarn von beiden Grundsätzen los, es wollte Deutschland weder die freie Einfuhr seiner Naturerzeugnisse, noch Zollermäßigungen für seine Gewerbserzeugnisse zugestehen, dagegen verlangte es, daß die Einfuhrfreiheit wie die Einfuhrerleichterungen, welche seine eignen Natur- und Arbeitserzeugnisse bisher beim Eingang nach Deutschland theils vertragsmäßig, theils thatsächlich genossen hatten, nicht nur fortbestehen, sondern auch vertragsmäßig festgelegt werden sollten.[2]) Daß man auch nur wagte, Deutschland so etwas als „Freihandel" anzubieten, zeigte, wohin es mit dem Ruf der deutschen Handelspolitik gekommen war.

Wenn selbst mit Oesterreich ein Zollvertrag auf Grund gegenseitiger Verkehrserleichterung nicht mehr möglich war, weil es einen „autonomen" Zolltarif viel vortheilhafter fand als seinen Vertrag von 1868, so blieb auch Deutschland nichts Anderes übrig, als sich einen „autonomen" Zolltarif zu machen, und das geschah in dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes",[3]) welcher am 4. April dem

1) Deutscher Reichstag 1879. St. B. IV. Aktenst. Nr. 8. 2) S. die der Vorlage beigegebene Denkschrift a. a. O. S. 274. 3) Deutscher Reichstag 1879. St. B. V. Bd. Nr. 132.

Reichstag vorgelegt ward, und in dessen Begründung mit voller Wahrheit gesagt werden konnte: das Beispiel, welches Deutschland seit 1865 auf dem Wege zum freien Handel theils durch vertragsmäßige, theils durch freiwillige Zollerleichterungen — 1870 und 1873 — gegeben habe, sei bei den Nachbarländern ohne die erwartete Nachfolge geblieben, vielmehr seien diese in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung zu einer gerade entgegengesetzten Tarifpolitik übergegangen oder im Begriff überzugehen. Und dazu sei nun die ganz unerwartete Umwälzung gekommen, welche die Erzeugungsstätten und Absatzgebiete durch die großartige Entwicklung der Verkehrsanstalten erfahren hätten. Der einheimische Absatz der wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Land- und Forstwirthschaft wie des deutschen Gewerbfleißes sei durch eine Massenerzeugung derselben Gegenstände im Auslande und deren Massenzufuhr auf den deutschen Markt in einer Weise bedroht, die noch vor Kurzem niemand vorhersehen konnte, während der deutschen Einfuhr andere Länder unzugänglich wurden, die (wie Amerika) durch Sperrzölle sich eine leistungsfähige Industrie innerhalb der eigenen Grenzen geschaffen hätten.

In dem Entwurf war die Landwirthschaft nur mit einem Weizenzoll von 1 Mark und einem Roggenzoll von 50 Pf. auf 100 Kilogramm bedacht; darüber beschwerte sich der Freiherr v. Thüngen auf Roßbach beim Fürsten Bismarck in einem Schreiben vom 12. April und auf dies Schreiben antwortete der Reichskanzler am 16. April in einem Brief, in welchem er aussprach, auch er halte den Getreidezoll für ganz ungenügend, habe aber bei den verbündeten Regierungen, insbesondere denen von Süddeutschland nicht mehr durchsetzen können und könne den Vertretern der Landwirthschaft nur den Rath geben, sich im Reichstag zu rühren und sich mit den Vertretern der Industrie zur Erlangung höherer Zölle zusammenzuthun.[1])

Am 2. Mai 1879 trat der Reichstag in die Berathung der Tarifvorlage ein. Die Redeschlacht dauerte sieben Sitzungstage und endete am 9. mit einem Beschluß, der ein vollständiger Sieg der für die Vorlage verbündeten Parteien war. Fürst Bismarck eröffnete die Verhandlung mit einer Rede, in der er den großen Zweck noch einmal hervorhob, für den mit der Vorlage die einzigen noch erreichbaren Mittel ergriffen werden sollten. Das Reich, sagte er, soll nicht länger „ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten, ein mahnender Gläubiger sein, während es der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte, bei richtiger Benutzung der Quellen, zu welchen die Schlüssel durch die Verfassung in die Hände des Reichs gelegt, bisher aber nicht benutzt worden sind". Selbständige Einnahmen für das Reich, das war das Ziel. Fürst Bismarck behauptete mit den verbündeten Regierungen, der Weg, den die Vorlage beschritten hätte, sei der einzige noch gangbare, derjenige, der ganz sicher ans Ziel führen würde. War das richtig oder nicht richtig? Gab es noch andere, gab es noch bessere

1) Schultheß, Geschichtskalender 1879. S. 126/27.

Wege, dem Reich einen unabhängigen Einnahmehaushalt zu verschaffen? Das war die Frage, auf die der Reichstag zu antworten hatte und nicht etwa die, ob Freihandel besser sei als Schutzzoll, indirekte Steuern besser als direkte. Wer die Mittel und Wege des Reichskanzlers verwarf, der mußte bessere Mittel und Wege anzugeben wissen und wer solche nicht kannte und doch dagegen reden wollte, dem blieb nichts übrig als Betrachtungen anzustellen über die Verwerflichkeit der Schutzzölle an sich, die Herrlichkeit des Freihandels im Allgemeinen und die gemeinschädliche Wandelbarkeit des Reichskanzlers im Besonderen, bei denen nur für die Heilung der Finanznoth des Reiches nicht das Mindeste herauskam, und das ist der Grund, weßhalb die großen Reden, welche von den Abgeordneten Dr. Delbrück, Oechelhäuser, Dr. Bamberger, Dr. Lasker, E. Richter, Dr. Braun, Rickert gegen die Vorlage gehalten worden sind, heute nur noch als Stimmungsbilder aus der Mitte einer überwundenen Gedankenrichtung in Betracht kommen, ganz so wie die Reden, die früher und zwar mit viel größerem Erfolg gegen die Armeereform des Königs Wilhelm gehalten worden sind. So oft eine spätere Zeit auf solche Meinungskämpfe zurückschaut, ebenso oft hat sie Gelegenheit immer von Neuem zu beobachten, daß der schlimmste Feind alles Neuen nicht der Widerspruch ist, denn der hat vielmehr eine läuternde, von Uebertreibungen befreiende Gewalt, sondern das Mißverständniß und daß an all den Mißverständnissen, die namentlich Freunde zu verfeinden pflegen, vor Allem die Schlagwörter schuld sind, die ein Körnchen Wahrheit in einer Handvoll Irrthum zu verbergen pflegen, während sie im Sprachgebrauch der Parteien von Mund zu Mund gehen, wie wenn sie lauter Wahrheit sprächen. So sind damals die Schlagworte „Freihandel" und „Schutzzoll" wie blinkende Messer herüber und hinüber geschleudert worden und doch hatte es in Deutschland so wenig als irgendwo anders jemals „Freihandel" gegeben und an „Schutzzölle" im Sinn Frankreichs und Amerikas dachte überhaupt kein Mensch, am Wenigsten Fürst Bismarck selbst. Der theoretische Streit, der den großen Kampf begleitete, hatte also gar keinen Sinn und der praktische Streit drehte sich um Thatsachen, über deren Gewicht jetzt auch ganz anders geurtheilt wird als in jenen Tagen. Nur insoweit die Redner beitrugen zur Klärung der Ansichten über die Thatsachen, auf die es hier ankam, haben ihre Aeußerungen heute noch Bedeutung, weil belehrenden Inhalt. Nur den Unterricht der Thatsachen wollte Fürst Bismarck gelten lassen, nicht die Orakel einer abstrakten Wissenschaft. „In allen diesen Fragen, sagte er am Schluß seiner Rede vom 2. Mai, halte ich von der Wissenschaft gerade so wenig, wie in irgend einer anderen Beurtheilung organischer Bildungen. Unsere Chirurgie hat seit 200 Jahren glänzende Fortschritte gemacht, die ärztliche Wissenschaft im Bezug auf die inneren Verhältnisse des Körpers, in die das Auge des Menschen nicht hineinsehen kann, hat keine gemacht, wir stehen demselben Räthsel heute gegenüber, wie früher. So ist es auch mit der organischen Bildung der Staaten. Die abstrakten Lehren der Wissenschaft

lassen mich in dieser Beziehung vollständig kalt, ich urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben. Ich sehe, daß die Länder, die sich schützen, gedeihen, daß die Länder, die offen sind, zurückgehen und das große mächtige England, der starke Kämpfer, der, nachdem er seine Muskeln gestärkt hatte, auf den Markt hinaustrat und sagte, wer will mit mir kämpfen? ich bin zu Jedem bereit — auch dieses geht zum Schutzzoll allmählich zurück und wird in wenigen Jahren bei ihm angekommen sein, um sich wenigstens den englischen Markt zu bewahren. Nach meinem Gefühl sind wir, seitdem wir unsere Tarife zu tief herabgesetzt haben — eine Schuld von der ich mich nicht freispreche — in einem Verblutungsprocesse begriffen, der durch die verrufene Milliardenzahlung um ein paar Jahre aufgehalten worden ist, der ohne diese Milliarden wahrscheinlich schon vor fünf Jahren soweit gekommen wäre wie heute."

An belehrende Thatsachen der allerletzten Zeit knüpfte am 6. Mai der Abg. v. Bennigsen an, um das Bekenntniß einer Schuld abzulegen, die allerdings nicht ihn allein belastete. Er erinnerte an die freihändlerischen Thaten des deutschen Reichs von 1870, 1873 und 1877; an die Zollermäßigungen, die Deutschland freiwillig auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt, ohne jede Gegenleistung anderer Länder, insbesondere Frankreichs und Oesterreichs. „Wir haben in einer Zeit, wo einer der größten Gewerbzweige in Deutschland, die Eisenindustrie bereits mehrere Jahre einer schweren Krisis ausgesetzt war, die letzten Eisenfabrikatzölle, die noch bestanden, aufgehoben. Meine Herren, das ist eine Thatsache, eine freihändlerische Thatsache von so radikaler, rücksichtsloser Bedeutung, der letzte Akt der deutschen Zollgesetzgebung, der wenige Jahre erst zurückliegt. An diesem Vorgehen sind wir, wenn ich so sagen soll, alle schuld, vor allen Dingen die verbündeten Regierungen. Ich habe selbst mit Freunden, die mehr der schutzzöllnerischen Richtung angehören, damals im Laufe des Jahres 1876, während der Reichstagsverhandlungen darüber gesprochen, daß wenn die Regierungen angesichts des Nothstandes der Eisenindustrie eine Vorlage uns machen würden, die darauf hinzielte, die bevorstehende Aufhebung der Eisenzölle auf eine Reihe von Jahren oder selbst auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, so würde ich diese Anträge unterstützen. Hätten wir damals im Reichstage, und hier rede ich auch zu den entschiedenen Freihändlern, vorausgesehen, was die Aufhebung der Eisenzölle für eine Wirkung haben würde auf die ganze Gestaltung der wirthschaftlichen Interessenbewegung, wahrlich, dann sage ich, würde man gewiß einen solchen Schritt unterlassen haben. Es sind gewiß viele unter uns, selbst solche, die den freihändlerischen Standpunkt vertreten und Großes darum geben würden, wenn dieser Schritt von damals von 1876 auf 1877 ungeschehen gemacht werden könnte." Worin aber hatte sich der freihändlerische Einfluß dieses Vorgangs auf das Ausland gezeigt? Unter dem frischen Eindruck der Aufhebung der deutschen Eisenzölle war im Februar 1877 in Frankreich ein projet de loi eingebracht worden, das, wie der Abg. Bam-

berger selber hervorhob, viel schutzzöllnerischer war als die bestehende Gesetzgebung, und im Januar 1878 war ein neuer Gesetzentwurf gefolgt, der in schutzzöllnerischer Richtung noch über den von 1877 hinausging. Wie Oesterreich-Ungarn das Beispiel auf sich wirken ließ, haben wir eben aus der Vorgeschichte des letzten Handelsvertrags mit ihm gesehen.

Der Abg. Oechelhäuser hatte am 5. Mai gegen die Vorlage gesprochen und am Schluß gesagt: „Es ist eine Ehrenpflicht für uns die Fahne von 1818 hochzuhalten." Ihm antwortete am 8. Mai Fürst Bismarck mit der Bitte, die wichtigeren Zollsätze von damals mit denen von 1879 zu vergleichen, er werde dann sehen daß die Fahne von 1818 einen Schutzzoll bedeckte, der um das Doppelte oder Dreifache über den jetzt beabsichtigten hinausging. Dieselben Baumwollsätze, die in dem neuen Tarif 40, 60, 100 und 125 Mark betrugen, hatten sich damals auf 142, 183, 183, 183 belaufen; das Blei war mit $3\frac{1}{2}$ Procent bezollt und war jetzt frei, Bleiwaaren, die jetzt 12 Mark tragen sollten, wurden damals mit 73 Mark verzollt, feine Bürstenwaaren, für die jetzt 12 Mark vorgesehen waren, mußten damals 73 Mark zahlen und Eisenwaaren, die zuletzt im höchsten Ansatz 30 Mark trugen und jetzt wieder tragen sollten, waren damals gleichfalls mit 73 Mark angesetzt u. s. w. So wurde das berühmte Zollgesetz von 1818, das ja für seine Zeit ein ungeheurer Fortschritt gewesen war, als ein Beispiel „entlarvt", auf das wohl Fürst Bismarck, aber nicht seine Gegner sich berufen durften. Schließlich konnte er eine Thatsache hervorheben, die in der That sehr bezeichnend war für die Unfruchtbarkeit der ganzen bisher gepflogenen Verhandlung. Trotz der nachdrücklichen Betonung, mit der er in dem Schreiben vom 15. December auf die Verderblichkeit der Einfuhrprämien hingewiesen hatte, welche dem Ausland durch die Differentialtarife deutscher Eisenbahnen gewährt wurden, hatte das Haus in der ganzen bereits fünftägigen Verhandlung nur über Schutzzoll und Freihandel sich erhitzt, aber gar nicht von einem Unfug gesprochen, der viel einschneidender wirkte, als der höchste Grenzzoll wirken konnte. Ueber seinen Brief an den Freiherrn v. Thüngen hatte sich der Abg. Lasker mit leidenschaftlicher Entrüstung geäußert; er hatte darin eine unverzeihliche agrarische Demagogie erblicken wollen, aber die Ausführung nicht beachtet, in welcher Fürst Bismarck von diesen Eisenbahntarifen gesagt hatte, daß durch sie auf den Getreidepreis ein Einfluß geäußert werde, der das Doppelte, ja das Drei- und Vierfache des Zolles betragen könne. Jetzt kam er darauf zurück: „Solange die Neigung unserer Eisenbahnen gewesen ist, Alles, was Einfuhr ist, wohlfeiler hereinzufahren, als sie das, was Ausfuhr ist, hinausfahren, so lange ist sie ein Gegenzoll gegen unsere Zolltarife — solange wir diesen Krebsschaden unserer Erzeugung haben, daß jede Ausfuhr von uns nach höheren Tarifen gefahren wird, als die Einfuhr, daß jedes deutsche, einheimische, nationale Gut theurer gefahren wird, als das ausländische, solange wir davon nicht erlöst werden, kann in Massengütern kein Grenztarif helfen, werden wir ohnmächtig bleiben gegen eine Macht,

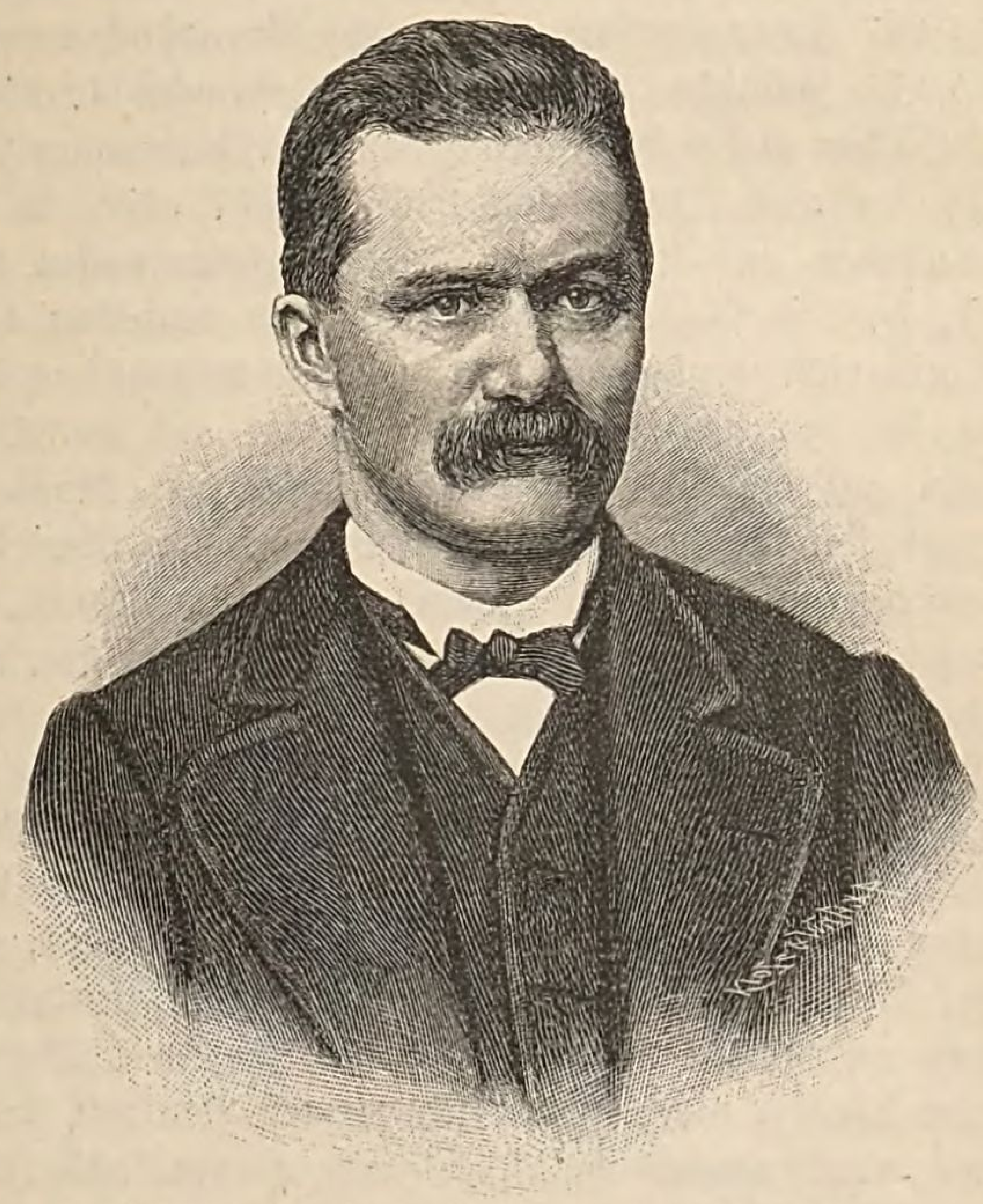
welche in die Hand einzelner Gesellschaften oder in die Hand einzelner Zweige der Staatsverwaltung gelegt ist und gelegt war."

Eine überraschend warme Vertheidigung fand die Vorlage bei der Fraktion des Centrums, in deren Namen der Abg. Reichensperger am 3. Mai und der Abg. Windthorst am 8. Mai das Wort nahmen. Der letztere sagte, die Centrumsfraktion mache nicht Opposition quand même oder à outrance; sie unterstütze die Regierung immer da, wo es ihrer Ueberzeugung entspreche, sie unterstütze die Regierung selbst dann, wenn es ihrer Ueberzeugung nicht ganz entspreche, wenn es sich um wesentliche Grundlagen des Staates handle. Sie werde niemals ihre besonderen Beschwerden, ihre besonderen Zwecke verfolgen, wenn es sich handle um den Thron, um das Vaterland und um die edelsten Interessen der ganzen Nation.

Das Ergebniß der siebentägigen Verhandlung war am 9. Mai der Beschluß, den größten Theil des Tarifes an einen besonderen Ausschuß zu verweisen, den kleineren aber wichtigeren Theil dagegen im Hause selber zu berathen, so insbesondere die Eisenzölle und die Getreidezölle, bei denen das Bündniß der Vertreter der Industrie mit denjenigen der Landwirthschaft seine Probe zu bestehen hatte.

Die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Eisenzölle war in der Begründung der Vorlage nachgewiesen aus der Todesgefahr, welche dem deutschen Eisengewerbe in seinem ganzen Umfange von Seiten Englands drohte. Dort hatte eine Uebererzeugung in Roheisen zur Ansammlung riesiger Vorräthe in unverkäuflichen Beständen bis zu 1500 Millionen Kilogramm geführt. Massenhaft hatten in Folge dieser Stockung große englische Bankinstitute die Zahlungen eingestellt, eine Anzahl bedeutender Hochofenwerke war durch diese Bankrotte in Mitleidenschaft gezogen, die Eisenvorräthe dieser Anlagen mußte um jeden Preis losgeschlagen werden und für sie war der beste Markt in dem noch unverschlossenen Zollvereine zu finden. Um mit diesem Eisen den Preiskampf aufzunehmen, mußte die deutsche Eisenerzeugung weit unter die Selbstkosten heruntergehen. Auch auf dem Gebiet der Stabeisen und der Eisenbahnschienen hatten die Engländer einen Vorsprung von mehr als 20 Mark pro Tonne an Erzeugungs- und Verfrachtungskosten, der auf deutscher Seite in keiner Weise einzuholen oder aufzuwiegen war. Der Abg. Dr. Bamberger, welcher die Eisenzölle bekämpfte, behauptete, Deutschland sei nicht wirthschaftlich schwach, sondern wirthschaftlich stark, ganz besonders in dem Eisengewerbe, „nur England" sei noch stärker. Der Abg. Berger antwortete ihm am 16. Mai: „Das Haus hat diese Worte „nur England" ruhig angehört, aber was würden Sie sagen, wenn ich behauptete: Bayern ist die größte Militärmacht im deutschen Reich, nur Preußen ist noch stärker. (Große Heiterkeit.) Gerade so liegt der Fall mit der Eisenerzeugung. Deutschland ist stark, stärker als Rußland, als die Schweiz, Holland, Italien, auch als Oesterreich, steht auf gleicher Linie mit Frankreich, „nur England" macht eine Ausnahme, aber eine Alles überwältigende Ausnahme, denn es ist auf

dem Gebiet des Eisens drei oder vier Mal so stark als wir." Und worin liegt die Unüberwindlichkeit seiner Stärke? Darin, daß die englischen und schottischen Eisengruben, Cumberland, South-Wales, New-Castle, Cleveland, unmittelbar am Meere liegen. Eisen und Küste dicht bei einander, so nahe noch der Küste, daß die Werke ihre Erzeugnisse unmittelbar in die Seeschiffe laden können. Wo liegt dagegen Oberschlesien? Annähernd 100—120 Meilen von der Meeresküste entfernt, umgeben von den fast hermetisch verschlossenen Grenzen von Oesterreich und Rußland. Und wo das Saarbrückener und Aachener Eisengebiet? Dicht an der belgischen und französischen Grenze. Und wo das westfälische? Ebenfalls wenige Meilen von der Grenze des Nachbarlandes; alle aber weit entfernt vom Meer und alle entbehren, was für den Massenversandt so wichtig ist, der in England so zahlreichen Canäle.


Abgeordneter Louis Berger. Nach Photographie.

Der sehr bescheidene Zollsatz der Vorlage von 1 Mark auf 100 Kilogramm Roheisen, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen wurde mit 218 gegen 88 Stimmen angenommen und damit war auch die Annahme der Zölle auf alle Eisenwaaren entschieden.

Für die Getreidezölle trat als Bevollmächtigter des Bundesraths Geh. Rath Tiedemann in ausführlicher, wirkungsvoller Rede ein. In den letzten zehn Jahren, wies er nach, war auf dem deutschen Getreidemarkt ein vollständiger Umschwung eingetreten dadurch, daß Rußland seine Eisenbahnen um das Vierfache vermehrt und die deutschen Eisenbahnen sich gewöhnt hatten, russisches, galizisches, rumänisches Getreide zu einem außerordentlich niedrigen Frachtsatz — Differentialtarife — bis in das Herz Deutschlands zu verfahren. Während auf der einen Seite die Masseneinfuhr fremden Getreides den Preis des deutschen gewaltsam herunter drückte, hörte auf der anderen die Bewegung von Angebot und Nachfrage auf dem deutschen Markt überhaupt auf, bei der Preisbestimmung mitzuwirken: die Preise auch des deutschen Getreidemarktes

wurden durch den Weltmarkt, durch die Notirungen auf den großen Getreidebörsen in England und Holland festgesetzt. Was Deutschland militärisch und politisch in der Zeit seiner Ohnmacht ehedem gewesen, der Tummelplatz fremder Heere und die Beute fremder Gewaltthat, das war es wirthschaftlich wieder geworden lediglich durch die selbstgewollte Offenheit seiner Grenzen mitten unter verschlossenen Nachbarstaaten. Die Größe des landwirthschaftlichen Nothstandes, der in den letzten Jahren in Preußen eingetreten war, veranschaulichte er mit einigen Ziffern, die geradezu entsetzenerregend waren. In den zehn Jahren von 1858—1867 waren in den alten Provinzen diesseits des Rheins 54,487 Zwangsversteigerungen von Grundstücken vorgenommen worden, wovon 35,175 ländliche, 19,312 städtische Grundstücke waren. Das Verhältniß der ländlichen zu den städtischen Zwangsversteigerungen stellte sich also auf 35 zu 19. In den zehn Jahren von 1868—1877 aber, in denen eine Scheidung von ländlichen und städtischen Zwangsversteigerungen nicht vorgenommen worden ist, hat die Gesammtzahl derselben in denselben alten Provinzen rechts vom Rhein nicht weniger als 161,102 also beinahe das Dreifache betragen, während sie für den ganzen preußischen Staat auf 193,176 sich beliefen. Wendete man auf die Summen von 161,000 den Maßstab von 35 zu 19 an, so ergab sich für jedes Jahr die Summe von über 10,000 ländlichen Zwangsversteigerungen. „Ich glaube, sagte der Redner, daß wir uns einer Krisis gegenüber befinden, wie sie verhängnißvoller nie unser wirthschaftliches Leben heimgesucht hat. Gelingt es nicht den Rückgang des landwirthschaftlichen Betriebes aufzuhalten, findet weiter wie bisher eine Entwerthung des Grundes und Bodens statt; lassen wir es zu, daß eine der Grundfesten unseres Staates, der Bauernstand, erschüttert und dem langsamen Ruin entgegengeführt wird, dann befinden wir uns am Anfang des Endes, dann können wir uns aus der Reihe der wirthschaftlich selbständigen Culturstaaten streichen lassen und uns auf Gnade und Ungnade dem Ausland überliefern. Täuschen wir uns aber darüber nicht, in den allgemeinen Bankrott, der dann hereinbricht, werden mit der Landwirthschaft gleichzeitig Handel und Industrie hineingezogen.“

Angesichts dieser Lage kam die Frage, wer denn den Getreidezoll zahle, eigentlich gar nicht in Betracht, denn erstens war er sehr niedrig, viel niedriger als derjenige, der in Hamburg und Bremen seit langen Jahren ohne irgend welche Klage bestand, und zweitens würde unseres Erachtens selbst ein wesentlich höherer Getreidezoll, auch wenn er ausschließlich vom Inland, und vorzugsweise von der städtischen Bevölkerung gezahlt ward, kein zu hoher Preis gewesen sein, um aus den Mitteln der Gesammtheit den deutschen Bauernstand, die deutsche Landwirthschaft vom Untergang zu retten. Aber es wurde sowohl von diesem Redner wie nachher vom Fürsten Bismarck mit den einleuchtendsten Gründen dargethan, daß dieser Zoll nicht vom Inland sondern vom Ausland gezahlt werden würde, dessen Getreidehandel den Zutritt zum deutschen Markt erkaufen müßte, weil es ihn nicht entbehren konnte: von den vielen Millionen, die er, allerdings gegen damals beträchtlich erhöht, in unsern Tagen der Reichs-

kasse abwirft, ohne das Brod zu vertheuern, hat damals freilich kein Mensch eine Ahnung gehabt.

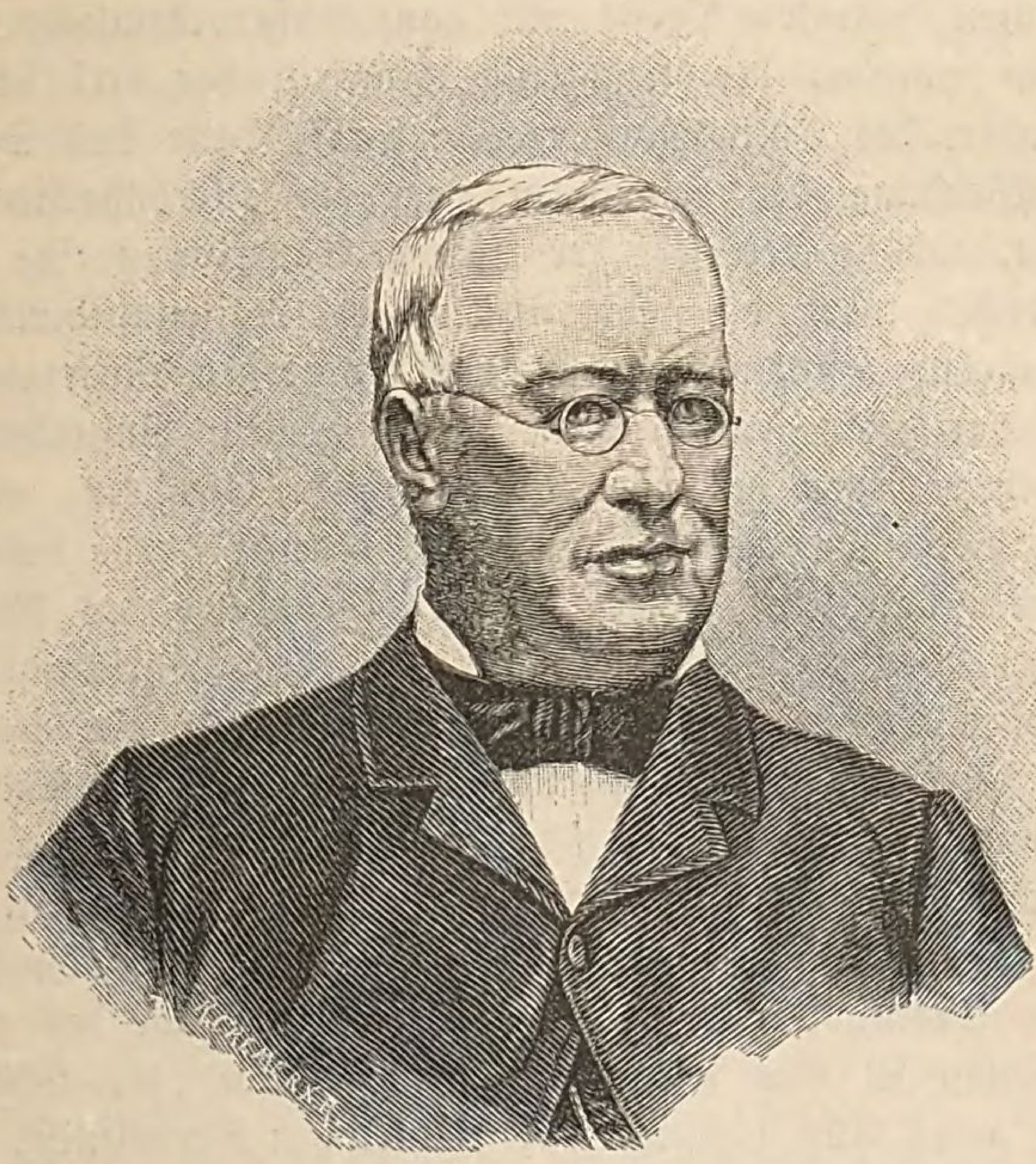
Als Fürst Bismarck am 21. Mai gegen den früheren Reichskanzleramtspräsidenten, den Abg. Dr. Delbrück, mit der größten Bestimmtheit behauptete, der Getreidezoll werde vom Ausland getragen werden, da konnte er sich auf Gewährsmänner berufen, deren Aussagen unbedingt Glauben beizumessen war, das waren die Kornhändler selbst, mit denen er seit Jahr und Tag über diese Sache verhandelte und die ihm, russische und deutsche, ganz übereinstimmend gesagt hatten, der Zoll könne bis zu 1 Mark gesteigert werden und sie würden dennoch gerade so viel Getreide liefern wie bisher; die deutschen sagten, sie würden den ganzen Zoll einfach dem Zwischenhändler in Petersburg abziehen und der wieder würde ihn dem russischen Bauer in Abzug bringen; auf dem bleibe der Zoll sitzen, weil er eben baar Geld haben müsse und seine Ackerfrucht deßhalb meist schon im Juni auf dem Halm verkaufe. Wenn nun durch den Zoll eine wesentliche Verminderung der Getreideeinfuhr und eine Steigerung des Getreidepreises nicht einträte, so würde dem deutschen Getreide doch schon insofern gedient werden, als ihm der deutsche Markt doch nicht entzogen und der Absatz, den er noch habe, wenigstens gesichert werde. Eine Steigerung der Einfuhr werde gehemmt und dem wilden Spekulationshandel ein Zügel angelegt werden. Nach dem bestehenden Mißbrauch der Differentialtarife bekam der Händler, der 100,000 Centner gleichzeitig anmeldete, den wohlfeilsten Frachtsatz und in diesem Vorzugsrecht lag immer eine große Versuchung, für Einen, der vielleicht nur 3000 Wispel unterbringen konnte, sich 5000 zu bestellen, um den erheblich niedrigeren Preis, den die 5000-Wispelmänner für ihre Mühlen und Kornhandlungen bekamen, zu gewinnen. Wenn diese 5000-Wispelmänner jetzt einen Zoll von 25,000 bezw. 50,000 Mark vorlegen mußten, dann war das eine ganz empfindliche Warnung vor leichtsinniger Masseneinfuhr von Getreide. Am 23. wurden auch die Getreidezölle nach der Vorlage mit 226 gegen 109 Stimmen angenommen.

Zur Heilung des Nothstandes, der aus ähnlichen Gründen wie dem Eisengewerbe und der Landwirthschaft auch der deutschen Forstwirthschaft erwachsen war, hatte die Vorlage auch die Wiedereinführung von Zöllen auf Bau- und Nutzholz vorgeschlagen, die namentlich von den Vertretern der Handelsstädte der Ostsee, Rickert aus Danzig und Schlutow aus Stettin, lebhaft bekämpft wurden. Von dem Holzhandel, dessen Schädigung von den Holzzöllen gefürchtet ward, sagte Fürst Bismarck am 27. Mai, ein deutscher Holzhandel sei es nicht, denn er führe ausschließlich fremde Hölzer, russische, ungarische, galizische Hölzer in das Land und durch das Land, und wenn davon gesprochen werde, daß beim Flößen und der sonstigen Bearbeitung dieser Hölzer viele Arbeiter ihr Brod fänden, so möchte er bitten, einmal auszurechnen, welche Massen von Arbeitern in den inländischen Wäldern brodlos geworden seien dadurch, daß diese inländischen Wälder keine Rente mehr abwürfen, weil sie keinen Absatz mehr fänden. Er hatte da namentlich Schlesien

im Auge, dessen Wälder jetzt ihrer ganzen Länge nach durchfahren wurden von den geschnittenen Hölzern aus Oesterreich vor den Augen der brodlosen Arbeiter, die hier früher eine reichliche, tägliche, angenehme, vom Vater auf den Sohn vererbende Beschäftigung gefunden hatten, als Holzhauer, als Beaufsichtiger aller Verarbeitungsstufen des Holzes, als Sägemüller, auch als Unternehmer für die Verfrachtung nach den Schneidemühlen und Bahnhöfen hin. „Alle diese kleinen Leute, die ein Pferd im Sommer auf ihrem Acker beschäftigen, im Winter aber gar keine Beschäftigung für das Pferd haben, die verdienten erhebliches Geld den ganzen Winter hindurch mit den Holzfuhren, die in geschäftsfreie Zeit fielen, und diese Leute haben ihre Pferde abschaffen müssen, weil sie sie im Winter nicht mehr ernähren können. Und diese schlesischen Wälder, die sonst von Arbeitern wimmelten, sind todt und still, nicht bloß zum Kummer des leitenden Oberförsters oder des Privatbesitzers, sondern namentlich zur drückenden Sorge für die Armenpflege und für die Arbeiter, die früher zu Hunderttausenden in allen jetzt ertraglosen inländischen Wäldern ihre Nahrung fanden, deren Zahl doch ganz anders ins Gewicht fällt, als die Zahl der Floßarbeiter, die zum großen Theil, wir kennen ja alle die Flissaken, Ausländer sind und an der Spitze gewöhnlich einen Regimenter haben, der unserer Nationalität angehört." Die Befürchtung, daß das russische Holz durch den Zoll von Deutschland abgelenkt werden könne, schlug er mit dem Nachweis der Thatsache zurück, daß das russische Holz, wenn es überhaupt heraus wollte, gar keinen andern Weg hatte als den deutschen Wasserweg und deßhalb wenn irgendwo hier angesetzt werden mußte, um gegen Rußland Kampfzölle einzuführen. Gegen diese Kampfzölle ward regelmäßig eingewendet, sie würden vom Ausland mit Gegenkampfzöllen erwidert werden. Fürst Bismarck antwortete, darin könne das Ausland Schlimmeres gar nicht mehr thun, als es schon gethan habe. „Unser ganzer Holzzoll ist schon nichts als Gegenzoll. Unsere Nachbarn, Rußland und Oesterreich, haben alle Gegenzölle längst vorweg genommen; was bleibt ihnen übrig? Sie haben seit einem halben Jahrhundert die höchsten Zölle, die möglich sind, vorweg genommen, förmliche Sperrzölle und wenn man einmal durch Sperrzölle ausgeschlossen ist, dann ist mehr nicht thunlich; es ist geradeso wie Jener sagte beim Schrotverkauf: dieses schießt noch tödter! So ist es auch bei den bestehenden Sperrzöllen anwendbar: wir sind ausgeschlossen, können noch ausgeschlossener nicht werden." Auch die Holzzölle wurden am 28. Mai nach der Vorlage mit 172 gegen 88 Stimmen angenommen und damit waren die entscheidendsten Bestandtheile der Zollreform in Sicherheit gebracht.

Inzwischen hatte der Reichstag, entsprechend dem vollständigen Umschwung, der durch die Zollfragen in die Parteiverhältnisse gebracht worden war, sein Präsidium gewechselt. Der Abg. v. Forckenbeck hatte am 20. Mai den Vorsitz niedergelegt, nachdem er am 17. in einer Versammlung von Vertretern deutscher Städte zur Bekämpfung der Eingangszölle auf Getreide, Vieh und Fleisch einen „Städtetag" gegen den Reichstag aufgeboten, eine „Antikorn-

liga" wie E. Richter sich ausdrückt, über die Taufe gehoben hatte,[1]) aus der freilich nichts geworden ist. An seiner Stelle wurde am 21. der Abg. v. Seydewitz von den Conservativen und an Stelle des Vicepräsidenten v. Stauffenberg, der am 23. gleichfalls sein Amt niederlegte, wurde am 24. der Freiherr v. Franckenstein vom Centrum gewählt. In diesen Wahlen drückte sich die neue Mehrheit aus, welche durch das Bündniß für die Zollreform geschaffen worden war. Dasselbe Bündniß legte den Grund zu dem neuen Einnahmehaushalt des deutschen Reichs in seinem Verhältniß zu dem Haushalte der deutschen Einzelstaaten.



Abgeordneter Freiherr von Franckenstein.
Nach Photographie.

Als Zusatz zum Tarifgesetz ward ein Antrag Franckenstein eingebracht, welcher lautete: „Derjenige Betrag der Zölle und der Tabaksteuer, der 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, womit sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Die Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der endgiltigen Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Art. 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalabschlüsse bezw. Jahresabschlüsse."

Bevor dieser Antrag in das Haus kam, reichten drei Minister ihre Entlassung ein: der Cultusminister Dr. Falk, der Finanzminister Hobrecht, der Landwirthschaftsminister Dr. Friedenthal. Ernannt wurden an ihrer Stelle zum Cultusminister der Oberpräsident der Provinz Schlesien v. Puttkamer, zum Minister für Landwirthschaft der Abg. Dr. Lucius, zum preußischen Handelsminister der Staatsminister Hofmann und zum Finanzminister der bisherige Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter.

1) Schultheß, Geschichtskalender 1879. S. 164—168.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach wurde zum Chef des neu errichteten Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ernannt.

Nur die Einreichung der Entlassungsgesuche Falks, Hobrechts, Friedenthals war bekannt, die Neuernennungen waren noch nicht vollzogen, als am 9. Juli 1879 der Antrag Franckenstein als § 7 des Zolltarifgesetzes in den Reichstag kam und vom Abg. Windthorst als Berichterstatter des Ausschusses zur Annahme empfohlen wurde. Gegen diesen Antrag, der ja das Werk des Centrums im Verein mit den Conservativen war, war in der gesammten liberalen Presse mit ganz außerordentlicher Heftigkeit Sturm gelaufen worden; der gleichzeitige Rücktritt der drei liberalen Minister, insbesondere des Cultusministers Dr. Falk, hatte das Seine dazu beigetragen, die Wendung der gesammten Lage im allerdüstersten Lichte erscheinen zu lassen, und so hielt jetzt der Abg. v. Bennigsen eine Rede, in welcher ausgesprochen ward, die ganze Fraktion der Nationalliberalen werde gegen diesen Paragraphen stimmen und er mit der großen Mehrzahl seiner Freunde gegen das Tarifgesetz selber, wenn der § 7 darin Aufnahme fände. Das werde geschehen wegen der schweren politischen Gefahren, mit welchen das Reich, seine Verfassung, seine Finanzhoheit bedroht werde durch diesen Antrag, seine Urheber und seine Folgen. Eine Abdankung des Reichs vor den Mittelstaaten, der nationalen Einheit vor dem Partikularismus ward in den weitesten Kreisen gerade Derjenigen befürchtet, die bisher am Entschiedensten zum Fürsten Bismarck gestanden hatten, und hinzukam die tiefgehende Abneigung, welche dieser ganzen Generation von Gesetzgebern gegen alles und jegliches Zollwesen nun einmal in die Haut geheilt war. Ihr gab der Abg. Dr. Beseler einen allerdings scharfen, aber durchaus nicht verwunderlichen Ausdruck, als er sagte, der Niederschlag der allgemeinen Schutzzollbewegung sei eine Finanzwirthschaft, welche „die Völker trenne, den Krieg Aller gegen Alle organisire, die natürlichen Verhältnisse durch finanzpolizeiliche Maßregeln unter Zwang stelle". Eine solche Finanzpolitik könne er nur bezeichnen als „unchristlich, als culturfeindlich, als unvernünftig" und als er von rechts her mit „Oho" unterbrochen ward, sagte er: „Ja, meine Herren, ich wiederhole: als unchristlich, als culturfeindlich, als unvernünftig."

Fürst Bismarck aber sprach aufrichtig aus, was die Wahrheit war: gestritten werde um Worte, nicht um Sachen: er wenigstens könne die Unterschiede nicht finden, um sich über sie zu zanken, müsse man sie erst erdichten, künstlich hineinlegen. Der einfache Sachverhalt sei dieser. Während in der Fabel des Menenius Agrippa die Glieder sich beklagten, und den Magen nicht mehr ernähren wollten, weil er selber nichts thäte: versage hier der Magen den Dienst, weigere sich, den Gliedern die Nahrung, die ihnen zukomme, auch zufließen zu lassen. Das Reich habe alle Hauptfinanzquellen in Beschlag, habe die Schlüssel dazu in der Hand, aber bisher hätten die Organe des Reichs sich noch nie geeinigt über den Weg, auf dem diese Quellen flüssig gemacht werden könnten. Der Franckenstein'sche Antrag zum neuen Zoll-

tarif gebe endlich dazu ein Mittel an die Hand und die, die ihn bekämpften, wüßten ihm ein besseres nicht anzugeben.[1]) Er habe früher gesagt, bisher sei das Reich ein lästiger Kostgänger bei den einzelnen Staaten, ein mahnender Gläubiger gewesen, während es der freigebige Versorger der einzelnen Staaten sein müßte, wenn es nämlich die Quellen, zu denen es kraft der Reichsverfassung die Schlüssel besitze, richtig zu benutzen verstehe, was ihm nicht gelungen sei. Durch die Annahme des Franckenstein'schen Antrags werde das Reich dieser freigebige Versorger werden. Er unterscheide sich von dem Antrage, den der Abg. v. Bennigsen im Ausschuß gestellt habe, nur dadurch, daß den einzelnen Staaten ein höheres Maß von Selbständigkeit in der Verwendung der ihnen überwiesenen Beträge gelassen werde. Wenn das Reich den Einzelstaaten nach seinem Ermessen die Ueberschüsse zu überweisen hätte, so könnte, wie jüngst die württembergische Finanzverwaltung durch die Abgeordneten Richter und Rickert vor die Schranken der Commission gezogen worden, so sich sehr leicht ein System entwickeln, nach dem alle Budgets, das preußische ebensogut als das württembergische,

1) Aus dem ersten Theil der Rede ist folgender Rückblick auf das Jahr 1866 mittheilenswerth: „Als wir aus dem Kriege 1866 zurückkamen, wäre es ja für mich, in der Stellung, die ich damals, in kleinerem Kreise einflußreicher wie heute einnahm, sehr leicht gewesen, ja ich habe sogar mit Mühe mich dessen zu erwehren gehabt, zu sagen: jetzt ist Preußen größer geworden, die Verfassung ist darauf nicht berechnet, wir müssen sie neu vereinbaren, kurz, die kühnste und einschneidendste Reaktionspolitik auf den Erfolg, der noch von Königgrätz an den Dingen klebte, mit vollen Segeln zu treiben. Sie wissen, daß ich das Gegentheil gethan habe und daß ich mir dadurch zuerst die Abneigung eines großen Theils meiner älteren politischen Freunde zugezogen habe, und es hat mich schwere Kämpfe gekostet, das Gegentheil, die Indemnität, das Fortsetzen des constitutionellen Systems durchzuführen. Habe ich das aus Liebe zum constitutionellen System gethan? Meine Herren, ich will mich nicht besser machen, als ich bin, ich muß das ganz bestimmt verneinen. Ich bin kein Gegner des constitutionellen Systems, im Gegentheil, ich halte es für die einzig mögliche Regierungsform — aber wenn ich geglaubt hätte, daß eine Diktatur in Preußen, daß der Absolutismus in Preußen der Förderung des deutschen Einigungswerks nützlicher gewesen wäre, so würde ich ganz unbedingt zum Absolutismus gerathen haben. Aber ich habe mich nach sorgfältigem Nachdenken — und ich habe schwere und mir theure nahe stehende Einflüsse zu bekämpfen gehabt — dafür entschieden: nein, wir müssen auf der Bahn des Verfassungsrechts weiter gehen, was außerdem meinen inneren Empfindungen und meiner Ueberzeugung von der Gesammtmöglichkeit unserer Politik entspricht." Von dem Kirchenkampf sagte er weiterhin: „Ich habe in diesem Conflikt gekämpft mit der Lebhaftigkeit, die mir, wie ich hoffe, in allen Sachen, wo es sich meinem Bewußtsein nach um das Wohl meines Vaterlandes und um die Rechte meines Königs handelt, solange ich lebe, eigenthümlich bleiben wird, aber ich muß auch hier sagen: ich halte Conflikte wohl unter Umständen für tapfer durchzukämpfen, aber nie für eine auf die Dauer zu erstrebende Institution und wenn sich Mittel und Wege bieten, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, ohne daß man an die Principien der eigentlichen Streitfrage rührt, wenn man sich gegenseitig kennen und durch gemeinsames Arbeiten an einem gemeinsamen und hohen Zweck sich gegenseitig achten lernt — ja, so liegt es doch wahrlich nicht in meiner Berechtigung als Minister, solche Wege zu verschließen und von der Hand zu weisen."

demselben Gerichtshofe unterworfen würden und das wäre ein Unitarismus, den er für schädlich halte und den das Selbständigkeitsgefühl der einzelnen deutschen Stämme sich schwerlich würde gefallen lassen. Das werde vermieden, wenn die Ueberweisung von Rechts wegen im Gesetz stehe, nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz, das dem Reich eine ständige Ausgabe zur Versorgung der einzelnen Staaten auferlege.

„Das Reich ist nicht mehr ein lästiger Kostgänger, sondern ein Kostgänger, der ein gutes Kostgeld zahlt und darüber hinaus sich freigebig erweist, es ist ein Kostgänger, wie ein König, der bei einem Privatmann wohnt, und das Reich steht in voller Finanzhoheit da, wenn es sich der Pflicht unterzieht, durch Flüssigmachung der Quellen, die unter seinem Verschluß liegen, der Finanznoth der einzelnen Staaten aufzuhelfen, ohne eine eifersüchtige und die Grenzen seiner Befugniß überschreitende Einmischung in das Verwaltungswesen der einzelnen Staaten. Das System der bisherigen Matrikularbeiträge hatte das Ergebniß, daß das Reich die Einzelstaaten durch Versagung der Zuflüsse, die aus den indirekten Steuerquellen kommen konnten, aushungerte und dabei doch in jedem Jahr als mahnender Gläubiger die Matrikularumlagen verlangte: — durch die heute in Aussicht genommene Reichshilfe aber schwindet die Finanznoth der Staaten und des Reiches, die ja die einleitende Begründung meines ganzen Vorgehens in dieser Frage gebildet hat; die Finanznoth wird zum größten Theil gehoben und wenn auch nicht in dem Maße, daß alle die Reformen an den direkten Steuern, die Erleichterung der nothleidenden Gemeinden sofort ausgeführt werden können, die mir vorschweben, so doch daß, wie ich glaube und hoffe, ein erheblicher Theil davon schon bald, sobald nur die Ertraglosigkeit der Tabaksteuer überwunden sein wird, die an dem Mangel der Nachsteuer liegt, dieses Reformwerk in Angriff genommen werden kann." Viel vollständiger, als der Redner damals ahnen konnte, ist Alles in Erfüllung gegangen, was er sich von dem Antrag Franckenstein für das Reich sowohl als für die Einzelstaaten versprach. In der Verfassung stand ja allerdings nichts von einer derartigen Ueberweisung von Ueberschüssen der Reichseinnahmen an die Einzelstaaten: aber sie war auch nicht verboten durch die Reichsverfassung. Die Matrikularbeiträge aber, die nach der Verfassung nur ein vorläufiger Nothbehelf sein sollten, bis eigene Reichssteuern in ausreichender Ergiebigkeit vorhanden sein würden, blieben auch jetzt insoweit bestehen, als sie überhaupt nicht abgeschafft werden konnten, insofern sich nämlich darin die Pflicht aller Reichsglieder ausdrückte, aus eignen Mitteln nach Verhältniß derselben für den Bedarf der Gesammtheit aufzukommen: dagegen verloren sie Alles, was sie ungerecht und drückend machte, wenn sie schließlich nur als Abzüge von den Ueberweisungen aus der Reichskasse verrechnet wurden, wie das seit Einführung des neuen Zolltarifs denn auch ganz regelmäßig der Fall gewesen ist und auch ferner sein wird.

Mit 211 gegen 122 Stimmen wurde noch am 9. Juli der Antrag Franckenstein angenommen und in der dritten Lesung des Gesetzes auch von

solchen Abgeordneten vertheidigt oder wenigstens als unschädlich anerkannt, die gegen ihn gestimmt hatten.

Mit 178 gegen 160 Stimmen wurde am 11. Juli eine Erhöhung der Eisenzölle und am selben Tage mit 186 gegen 160 Stimmen die Verdoppelung der Getreidezölle beschlossen. Durch die Annahme des Antrags Franckenstein aber, der jetzt als § 8 im Tarifgesetz stand,[1]) ließen sich die Abg. Dr. Völk und Dr. v. Treitschke nicht abhalten, nunmehr für das ganze Gesetz zu stimmen. Der Erstere verbat sich am 10. Juli jede Anzweifelung seiner Gesinnungstreue als deutscher Patriot. Er habe seit dem Jahre 1848 bewiesen, daß ihm nichts, nichts im Leben über die Macht und Herrlichkeit und Größe des Reiches gehe. Schon zu einer Zeit, als noch Gefahr damit verbunden war, habe er die „preußische Spitze" hochgehalten und es habe im Anfang der fünfziger Jahre für einen vermögenslosen Staatsdienstaspiranten in Bayern allerdings Muth dazu gehört, offen zu bekennen, „aus Deutschland könne nur etwas werden, wenn Preußen an die Spitze gerufen werde". „Wie war damals die Stimmung? Mir hat einmal ein Minister gesagt, warum man mich nicht anstelle: „weil ich ein Republikaner sei". Ich habe dem Herrn geantwortet, das sei nicht wahr, solche Einfälle hätte ich noch nie gehabt, denn ich hätte nie geglaubt, daß man aus Deutschland eine Republik machen könne. „Und was sind Sie denn?" hat er mich gefragt; ich habe ihm geantwortet: „Excellenz, ich bin ein Erbkaiserlicher" und was hat der Minister dann gesagt? „Das ist ja noch viel schlechter!" hat er gesagt."

Der Abg. Dr. v. Treitschke aber, der gleichfalls gegen den Antrag gestimmt hatte, führte am 12. Juli aus, die Sache der deutschen Einheit stehe ihm höher als die Form. Die Idee, die dem ganzen Gesetz zu Grunde liege, sei durchaus nicht rein förderalistisch. Es sei der Gedanke, daß die Theile durch die Gesammtheit leben und erhalten werden sollten und nicht umgekehrt. Diesen Gedanken finde man in keinem Staatenbunde der Geschichte, es sei ein Reichsgedanke. Der Sache nach werde die Reichsgewalt gestärkt durch dies Gesetz und die Einzelstaaten würden abhängiger vom Reich, das sei aber eine gesunde Abhängigkeit, ein lebendigeres Gefühl der Gemeinschaft, des Zusammenlebens auf Gedeih und Verderb werde zwischen dem Reich und seinen Gliedern sich befestigen. Dieser sachliche Fortschritt des Reichsgedankens sei ein mäßiges Zugeständniß in der Form wohl werth. Die Finanzhoheit des Reichs werde durch den Paragraphen keineswegs preisgegeben. Was die Einzelstaaten bisher gewesen, blieben sie auch ferner: die Steuererheber des Reichs im Zollwesen. Was an Zöllen bei ihnen eingehe, das gehöre ja nicht ihnen, sondern zunächst dem Reich. Sie haben abzuwarten, bis das Reich die Rechnung mache und ihnen von den Erträgen zuweise, was ihnen nach § 8 zukommen solle. Sie haben ferner abzuwarten, bis das Reich mit der rechten Hand als Matrikularbeiträge ganz und theil-

1) Deutscher Reichstag 1879, Aktenstücke Nr. 373 (Bd. VI. 1949).

weise wieder zurücknehme, was es mit der linken als Ueberschuß ihnen hingegeben habe. Wenn er heute in der Presse lese von einer Capitulation dieses glorreichen deutschen Reiches, wenn er lese, die Kaiserflagge sei gestrichen worden vor den Rheinbundkönigen, oder der leitende Staatsmann habe verführt von einem unheimlichen Mephistopheles aus dem Schwabenlande, plötzlich den Entschluß gefaßt, sein eignes Werk mit eignen Händen zu zerstören, dann erinnere er sich an ein bitteres Wort, das einst König Wilhelm III. von Oranien gesprochen. Als dieser Befreier Englands von dem Volk, das er gerettet hatte, nichts als Hohn und Undank und Schmähungen zum Lohn empfing, da habe er einmal grimmig gerufen: Heute, da ich lebe, lästern sie mich, bin ich einst gestorben, dann werden sie versuchen, mich mit ihren Fingernägeln aus der Grube wieder herauszugraben. „Meine Herren, der also sprach, hatte unter den glänzendsten Verdiensten um England den großen Fehler, daß er ein Fremder war auf britischem Boden und darum von dieser Nation nicht ganz verstanden werden konnte. Der aber heute gelästert wird als der Wiederzertrümmerer unseres deutschen Reiches, hat vor Jahren schon gestanden und wie ich glaube, auch durch einige Thaten bewiesen, daß er von einem teutonischen Teufel besessen ist. Von dem Pessimismus, der sich an den Schwächen unseres Vaterlandes weidet, sollten wir uns doch fern halten. Zum ersten Mal seit Jahrhunderten ist dies deutsche Volk in Wahrheit frei, gehört in Wahrheit sich selber an und wenn ein solcher Riese so zum ersten Mal den Schlaf aus seinen Wimpern schüttelt, und seine gewaltigen Glieder reckt und dehnt, dann dürfen Sie sich nicht wundern, daß es in seinem Haushalt eine Zeit lang etwas bunt und wild zugeht. Halten wir doch fest an dem guten Glauben an unser Volk! Meine Herren, was Sie auch sagen mögen mit Ihren Befürchtungen und düsteren Weissagungen, das Gestirn des deutschen Partikularismus steht in cadente domo und trotz aller Gährung und allem Verdruß des Augenblicks wird der Reichsgedanke, der auch in diesem Gesetz, wenngleich verhüllt, sich ausspricht, seinen Siegeszug halten."

Mit 217 gegen 117 Stimmen wurde noch in derselben Sitzung das ganze Gesetz angenommen und gleich darauf ohne Feierlichkeit der Reichstag geschlossen.

Nachdem das Parlament gesprochen, erhielt die Wählerschaft Preußens das Wort, um zu richten über das Gericht, das Regierung und Reichstag über die frühere Zoll- und Handelspolitik gehalten hatten. Und das Ergebniß der Abgeordnetenwahl vom 7. Oktober 1879 war eine zerschmetternde Niederlage aller Gegner und ein glänzender Sieg der Urheber des neuen Zolltarifs. In das neue Abgeordnetenhaus zogen an Conservativen 73 (115 gegen 42), an Freiconservativen 15 (50 gegen 35), an Centrumsmitgliedern 7 (96 gegen 89) mehr und an Nationalliberalen 63 (105 gegen 168), an Fortschrittlern 29 (19 gegen 48) weniger ein als bisher darin gewesen waren, und an demselben 7. Oktober 1879 schloß Prinz Reuß zu Wien mit Graf Andrassy das Bündniß ab, das die beiden Kaiserreiche heute noch verbindet zum Segen beider Völker und zum Heil des Völkerfriedens.

IV. Der Eisenbahnstaat in Preußen und die Vollendung des Zollvereins.

Der Umbau, den Fürst Bismarck dem gesammten Wirthschaftshaushalt Preußens und des Reiches zugedacht, forderte eine Neugestaltung des Eisenbahnwesens entweder im Reich oder zum Wenigsten in Preußen, die vielleicht am Kürzesten und Treffendsten bezeichnet wird, wenn man sagt: es galt die Errichtung eines Eisenbahnstaates an Stelle der herrschenden Eisenbahnanarchie und für diese Aufgabe hatte er in Albert Maybach den rechten Mann gewonnen, der am 30. März 1878 zum Handelsminister ernannt, am 30. März 1879 an die Spitze eines neugeschaffenen „Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" berufen worden war. Was diese neue Behörde wollte und sollte, das war offenkundig, noch ehe sie errichtet war. Denn ihr Leiter hatte schon am 13. Februar 1879 im Abgeordnetenhause in einer großen Rede über sein Arbeitsziel wie seinen Arbeitsplan sich unumwunden ausgesprochen. Auf einen Antrag der Budget-Commission, unter den gegenwärtigen finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen von dem Ankauf von Vollbahnen abzusehen, hatte er geantwortet, auf ein solches Ansinnen, innezuhalten, sich Ruhe zu gönnen, könne er nicht eingehen, denn Ruhe auf diesem Gebiete sei Rückschritt und was Preußens dringendes Interesse fordere, sei das gerade Gegentheil. Seit fünfundzwanzig Jahren sei er im Eisenbahnwesen thätig und die Erfahrung dieser ganzen Zeit habe ihn gelehrt, daß was man gewöhnlich unter Staatseisenbahnsystem verstehe für einen Staat wie Preußen das Richtige sei. Was die Regierung im Jahre 1876 für die Schöpfung von Reichseisenbahnen gesagt, das müsse sie um so unbedingter für den Ausbau des eignen Staatsbahnsystems festhalten, als ja das Reichseisenbahngesetz vom 6. Juni 1876 den Beifall der verbündeten Regierungen nicht gefunden habe. Freie Hand habe die Regierung in der Sache gar nicht mehr, man sei schon mitten im Staatsbahnsystem, nur sei dasselbe ein „verkrüppeltes" gewesen und habe weder dem Staat noch den Gesellschaften Vortheil gebracht. „Sie haben seiner Zeit die Zustimmung gegeben zur Ausführung der großen Linie von Berlin nach Wetzlar. Sie hatten ein Netz im Osten, Sie hatten ein Netz im Westen, welches durch die Staatsbahnen der einverleibten Länder verstärkt worden war. Es fehlte aber die Verbindung: eine solche sollte hergestellt werden und diese Verbindung war

die Linie Berlin-Wetzlar. Sie ist damals bezeichnet worden als das Rückgrat des Systems, welches noch der Ausführung bedürfe. Es ist das richtig, es ist eben bloß das Rückgrat, es fehlen noch die Rippen, vielleicht auch etwas Fleisch. Wenn Sie die Karte betrachten, so werden Sie finden, daß zwischen dem Staatseisenbahnnetz des Ostens und demjenigen des Westens, insofern sich die Richtung nach dem Unterrhein bewegt, eine sehr bedenkliche, sehr üble Lücke sich befindet. Die Verbindung des östlichen und des westlichen Netzes empfiehlt sich aus technischen, wirthschaftlichen und finanziellen Gründen."

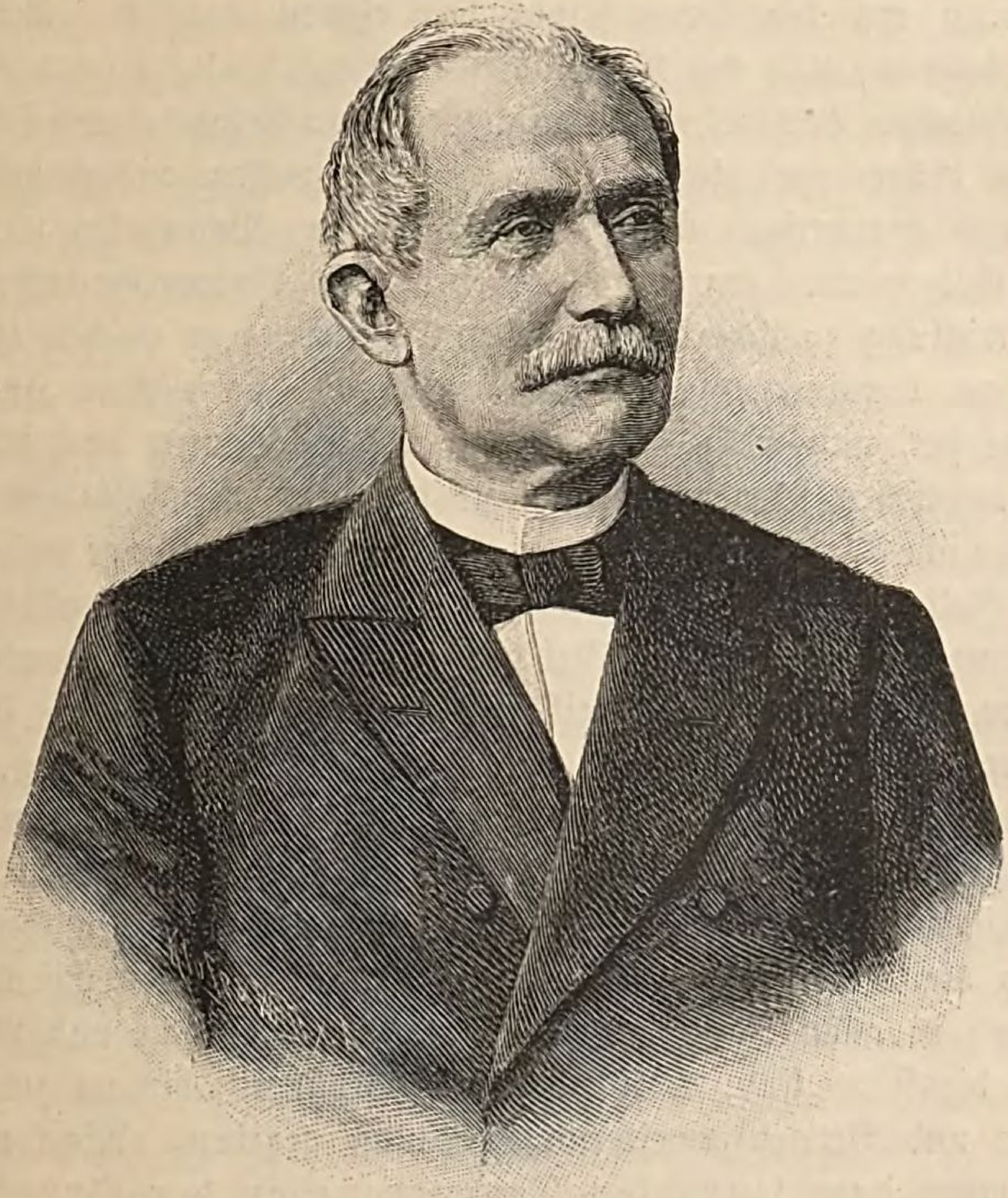
Diesen Andeutungen gemäß wurde verfahren; im Sommer 1879 kamen vier Verträge über den Erwerb von Gesellschaftsbahnen für den Staat zu Stande: es waren die Strecken Magdeburg-Halberstadt (5. Juni), Berlin-Stettin (13. Juni), Hannover-Altenbeken (8. Juli) und Köln-Minden 27. August/10. Oktober.

Alle diese Verträge wurden dem am 28. Oktober 1879 eröffneten Landtag vorgelegt mit einem Gesetz über die Beschaffung der zum Ankauf der Bahnen erforderlichen Mittel und mit einer Denkschrift über Geschichte und Geist der ganzen Eisenbahnpolitik, welche in diesen vier Verträgen ihren ersten Ausdruck fand.

Durch das Gesetz sollte die Regierung ermächtigt werden, die Stammaktien bezw. Prioritäts-Stammaktien der vier Gesellschaften in Staatsschuldverschreibungen umzuwandeln und zwar vierprocentige zum Betrage von M. 359,370,000, in viereinhalbprocentige zum Betrage von M. 10,357,500. Die beigelegte Denkschrift[1]) aber wies die ganze Gemeinschädlichkeit des gemischten Systems nach, das im Eisenbahnwesen Preußens bisher geherrscht hatte, woraus sich dann die Unvermeidlichkeit des Uebergangs zum ausschließlichen Staatsbahnsystem ganz von selbst ergab. Die Vertheidiger der Eisenbahnanarchie hatten gegen alle die Thatsachen, mit denen die Gegner auf sie einstürmten, keine andere Waffe als ein Schlagwort: das Schlagwort von der freien Concurrenz, der von der Manchesterschule alle möglichen Wunderkräfte angedichtet wurden. Nun gab es aber gar kein Feld des öffentlichen Lebens, auf das dies Wort weniger anwendbar war als gerade dieses, und wenn es dennoch darauf Anwendung fand, da trat auch seine Verderblichkeit sonnenklar zu Tage. Eben das war es nun, was in der Denkschrift so schlagend als möglich dargethan ward. Alles, was dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte Segensreiches entspringen kann, ward von Privatbahnen nicht geboten und was diese schädlich und auf die Dauer unerträglich machte, das kam gerade her von ihrer Concurrenz. Als Anstalten des öffentlichen Verkehrs mußten die Eisenstraßen zunächst mit jeder Landstraße die Eigenschaft freier Benutzbarkeit gemein haben, aber gerade diese Eigenschaft war hier unbedingt ausgeschlossen, weil alle Sicherheit des Be-

1) Abg.-Haus 1879/80. Anlagen Bd. I. S. 34—79.

triebes dabei ein Ende gehabt hätte. Der Eigenthümer einer Eisenbahn hatte also das Recht des Alleinbetriebes (Monopol) d. h. des Ausschlusses jeder Mitbewerbung, im Gebrauche seines doch für die Oeffentlichkeit bestimmten Eigenthumes[1]) und war von dem natürlichen Drange beseelt, die Grenzen seiner Alleinherrschaft sachlich zu vervollständigen und räumlich zu erweitern. Der Eigenthümer einer Bahn war demnach nicht



Minister der öffentlichen Arbeiten Albert Maybach.
Nach Photographie.

ein beliebiger Geschäftsmann, der mit jedem anderen Gewerbetreibenden gleiche Rechte und Pflichten theilte, sondern ein Gewalthaber, ein Machtkörper,

1) Hierüber war das „Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen" vom 3. November 1838 im Irrthum. Es ging im § 8 von dem Grundsatz aus, daß „die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne" und begründete damit die Verleihung des Rechts der Bodenenteignung (Expropriation). Im § 26 war der Gesellschaft nur für die ersten drei Jahre das Recht zugestanden, „ohne Zulassung eines Concurrenten den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen". Und § 27 hieß es: „Nach Ablauf der ersten drei Jahre können zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesell-

der mit der Macht des Capitals auch Vorrechte wichtigster Art verband, so das Recht der Bahnpolizei und das Recht der Enteignung von Grund und Boden, wenn über den Erwerb der für die Bahnanlagen nothwendigen Grundstücke mit den Grundbesitzern eine Einigung nicht zu Stande kam. Dies Recht stand den preußischen Bahngesellschaften kraft des Eisenbahngesetzes vom 7. November 1838 urkundlich zu; ein anderes erwuchs ihnen mit der Entwicklung der Bahnen aus der Logik der Dinge selbst, das war das Recht der Kriegführung um die Vermehrung der eignen und die Verminderung fremder Einnahmen, und die Kosten dieser Kriegführung trug das Publikum durch unberechenbare Verluste an Zeit und Geld, von Gefahren und Schädigungen an Leib und Leben gar nicht zu reden. Von vielen ausgedehnten Linien, zahlreichen und großartigen Kunstbauten (Brücken, Bahnhöfen u. s. w.), die bloß ausgeführt worden waren, um bestehenden Unternehmungen die selbständige Entwicklung zu sichern, um selber Concurrenz zu machen oder fremder Concurrenz zu begegnen, sagte die Denkschrift, sie hätten Hunderte von Millionen gekostet, und wenn die dafür errichteten Bauten auch nicht alle als unfruchtbar anzusehen seien, so stellten sie doch auf alle Fälle eine im hohen Maße bedauerliche Verschwendung von National-Capital dar, weil das dafür verwendete Geld andren, nützlicheren oder nöthigen öffentlichen Unternehmungen entzogen worden sei. Viel größer aber als dieser unmittelbare sei der mittelbare, fortwirkende Nachtheil, den dieser hastige, kopflose Concurrenzbau hervorgerufen hat, in der allgemeinen Ueberer zeugung, zu der er die zahllosen auf Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb angewiesenen Gewerbzweige genöthigt habe. „Die Ueberstürzung, die übereilten Concurrenzbauten, die übermäßigen Beschaffungen von Betriebsmaterial haben den richtigen Maßstab für die Beurtheilung der stetigen Entwicklung des Eisenbahnwesens verschoben und in allen Industriezweigen, welche dem Bau und Betriebe der Eisenbahnen dienstbar sind, weit über das Bedürfniß hinaus zu neuen Betriebsanlagen und Betriebserweiterungen Anlaß gegeben. Nicht mit Unrecht wird man daher dem sinnlosen Concurrenzbau der Gründungszeit einen wesentlichen Antheil der Schuld an der gegenwärtigen wirthschaftlichen Calamität geben dürfen, einer Calamität, welche die Industrie des Landes noch schwerer getroffen haben würde, wenn nicht der Staat mit den durch glückliche Umstände zu seiner Verfügung gestellten Mitteln eingetreten wäre und durch die umfassenden baulichen Erweiterungen der Staatseisenbahnen der darniederliegenden Industrie neue Nahrung gegeben hätte.“ Das war

---

schaft selbst, auch Andre, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen.“ Diese Bestimmung erwies sich als ganz unausführbar und es ist bezeichnend, daß das staatliche Hoheitsrecht der Bodenenteignung den Eisenbahngesellschaften in Preußen nur deßhalb verliehen worden war, weil der Gesetzgeber an die Möglichkeit einer Mitbewerbung glaubte, die in Wahrheit nicht vorhanden war.

die eine, vorübergehende Form des Krieges, den die Eisenbahngesellschaften gegen einander führten; die andre Form war die einer beständigen Fehde der Betriebsleitungen unter sich, die ohne böse Absicht der Betheiligten aus der Zersplitterung und dem Durcheinander der planlosen Größenverschiedenheit der Verwaltungsgebiete sich von selbst ergab. Und an beiden Kriegsarten nahm auch der Staat theil, nothgedrungen als mitstreitender Concurrent, während auf keinem Gebiete mehr als auf diesem ihm einzig die Rolle des Richters geziemt hätte, der im Namen des öffentlichen Wohles den Frieden gebietet. In Preußen gab es im Jahr 1877 nicht weniger als fünfzig selbständige Eisenbahndirektionen, denen 45 Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften zur Seite standen. Keine dieser fünfzig verschiedenen Bahnen bildete einen in sich abgeschlossenen Körper mit einheitlichem, selbständigem Verkehrsgebiet, vielmehr zogen sich die einzelnen Strecken in buntem Wirrwarr neben und durch einander hin. 8518 Beamte und Arbeiter waren mit einem Gesammteinkommen von 16,212,386 Mark bei den fünfzig Direktionen angestellt und die Hauptbeschäftigung dieses gewaltigen Beamtenheeres war die Bewältigung der ungeheuren Arbeitslast, welche lediglich entsprang aus der Vielheit und Souveränetät dieser ewig hadernden Direktionen, die ohne Aufhören mit einander verhandeln mußten, um unvermeidlichen Streitigkeiten vorzubeugen oder ein Ende zu machen. „Kaum glaublich ist es, sagte die Denkschrift, bis zu welchem Umfang die zur Erledigung des Geschäftsverkehrs der vielen Verwaltungen unter sich erforderlichen Correspondenzen und Conferenzen angewachsen sind. Die Verhandlungen über gemeinschaftliche Tarifmaßregeln und sonstige Verkehrseinrichtungen, die Auseinandersetzungen über Beschwerden aus den Verbandsverkehren, die Vereinbarungen über die Benutzung der verschiedenen Wagenparks, über den Betrieb auf den Uebergangsstationen oder sonstiger Gemeinschaftlichkeitsverhältnisse, über die Fahrpläne und die Streitigkeiten der verschiedenen Concurrenzstrecken, über die Verkehrsleitungen erfordern einen Kostenaufwand, welcher bei einer einheitlichen Organisation der Verwaltung dadurch, daß nur einer Stelle die Entscheidung übertragen würde, vollständig erspart werden könnte." Dies Alles war denn im Einzelnen mit gründlichster Sachkenntniß auseinandergesetzt und dabei beispielsweise die überraschende Thatsache mitgetheilt, daß von den vielen Tausenden von Güterwagen, welche im Jahre 1877 auf den verschiedenen Bahnen Preußens gelaufen waren, ein volles Drittel gar keine Ladung gehabt hatte, weil in Folge der Vielheit der Verwaltungen auf ihre angemessene Benutzung nicht hatte Bedacht genommen werden können. Unter den vielen Folgen der Entwicklung des Eisenbahnwesens, an welche in den Tagen von 1838 noch kein Mensch gedacht hatte, befand sich auch der unwiderstehliche Einfluß, den die Eisenbahnen durch ihre Frachtpreise (Tarife) auf den Preis der von ihnen beförderten Waaren und damit auf das gesammte Erwerbsleben der Nation gewonnen hatten. Wie der Eigennutz der Eisenbahngesellschaften durch Gewährung von Vorzugspreisen (Differentialtarifen) an das Ausland die Massen-

Einfuhr fremder Waaren zum Nachtheil des einheimischen Gewerbes zu befördern gewohnt war, haben wir schon aus den Reden und Schriften des Fürsten Bismarck[1]) erfahren. Die Denkschrift des Ministers Maybach bestätigte und verschärfte diese Anklage, fügte ihr aber eine neue hinzu, die dem Unwesen der Privatbahnen den letzten Stoß versetzen mußte. Denn hier zeigte sich der Mißbrauch, durch den das „Dividendeninteresse" der Gesellschaften das Recht der „Concurrenz" zum abscheulichen Zerrbild machte, in seinem grellsten Licht, während gleichzeitig die staatliche Aufsicht, auf die man sich immer berief, in ihrer ganzen Ohnmacht erkennbar ward. Die Denkschrift führte aus: „Dem Interesse der Eisenbahnunternehmer entspricht es, die großen Versandte vor den kleinen zu bevorzugen und durch verdeckte Vergünstigungen aller Art den concurrirenden Linien die wichtigern Transporte abzugewinnen. Die Möglichkeit der Gewährung verdeckter Begünstigungen an einzelne Versender ist eine so vielfältige, daß sie sich einer wirksamen, nachhaltigen Verhinderung durch die staatliche Aufsichtsgewalt entzieht. Rückvergütungen der Frachten können z. B. durch die zweite und dritte Hand, durch die geheime Vermittelung von Agenten, welche für die Regelung und Gewinnung der Transporte einer bestimmten Concurrenzstrecke bestellt werden, durch die Vermittelung betheiligter ausländischer Verwaltungen, sowie durch die gefällige Behandlung unzureichend begründeter oder fingirter Reklamation u. s. w. verdeckt und der Ueberwachung des Publikums wie der Aufsichtsbehörden entzogen werden. Die mannigfachen Transporterleichterungen, in welchen eine kaufmännisch glatte Behandlung des Publikums ihren Ausdruck findet, die Gewährung von Lagerräumen und Lagerplätzen, die Nichterhebung oder Erstattung von Stand- und Lagergeld, die Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Versender bei der Wagengestellung, selbst die mißbräuchliche Gewährung von Freifahrtkarten an die hauptsächlichen Versender und die Bevorzugung derselben bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen für die Bahn, gewähren die Möglichkeit einer gesetzwidrigen Bevorzugung des einen Interessenten vor dem andern. Den großen Versendern, den besten Kunden der Bahn, werden alle diese Vergünstigungen bereitwilligst gewährt, während der kleine Versender den strengen Vorschriften unterliegt. Je mehr das Concurrenzinteresse der Verwaltungen eine entgegenkommende Behandlung der großen Versender bedingt, um so mehr steht dieses System verdeckter Begünstigungen in Blüthe. Wie nun erst, wo es den Inhabern großer, an der Bahn gelegener gewerblicher Etablissements, großer Handlungshäuser, welche ihre Transporte mit der Bahn verfrachten, oder bei dem Börsencredit eines Unternehmens ein Interesse haben, gelingt, in die für die Verwaltung und Betriebsleitung der Bahn bestehenden Gesellschaftsvorstände einzutreten? Die Organisation der Aktiengesellschaften schließt die Möglichkeit nicht aus, daß die Betriebsleitung eines Eisenbahnunternehmens in völlige

1) S. S. 672.

Abhängigkeit von andern gewerblichen Unternehmungen geräth, daß die leitenden Vorstände von Privateisenbahngesellschaften an einer Reihe andrer Unternehmungen betheiligt sind, deren Betrieb von den geschäftlichen Beziehungen zu der ersteren vorzugsweise abhängig ist, so daß die Verwaltung der Bahn nicht sowohl durch die eignen Interessen derselben, als durch das fremde, oft genug entgegenstehende Interesse andrer Unternehmungen geleitet und beherrscht wird. Einer solchen Gestaltung gegenüber, welche vermöge ihrer großen Mittel durch die geeigneten Canäle auch auf die öffentliche Meinung irreleitend und corrumpirend zu wirken weiß, ist der Einfluß des Staates machtlos, das Princip der gleichheitlichen Behandlung aller Interessenten des Eisenbahntransportes ein leerer Schein und die gesetzliche Vorschrift nichts als eine bedeutungslose Phrase."

Das ist ein kurzer Ueberblick der unwiderlegbaren sachlichen Gründe, mit welchen die Denkschrift folgende Sätze aus dem Anfang ihres Textes zu rechtfertigen wußte: „Die gegenwärtige Lage des Eisenbahnwesens im preußischen Staate erfordert die Durchführung des Staatsbahnsystems. — Die Mißstände, welche der Privatbetrieb an den Eisenbahnen durch eine große Anzahl verschiedener Unternehmungen von zweifelhafter Solidität und beschränkter Leistungsfähigkeit hervorgerufen hat, die Ausnutzung ihrer bevorrechteten Stellung durch die Unternehmer, der oft erfahrene Widerstand gegen gemeinnützige Reformen, die Complication und die zumeist willkürliche Verschiedenheit in den Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen, die Verworrenheit des Tarifwesens, der Zank und die ungeheure Verschwendung, welche der erbitterte Concurrenzkampf der zahlreichen Verwaltungen mit sich bringt, haben in weiten Kreisen die schwere Schädigung der öffentlichen Interessen erkennen lassen, welche mit einem ausgedehnten Privatbetrieb der Eisenbahnen unvermeidlich verbunden ist. — Die Vortheile der völligen Einheit in Verwaltung und Betrieb eines ausgedehnten, ein weites und staatlich geschlossenes Verkehrsgebiet beherrschenden Bahnbereiches gegenüber den wirthschaftlichen Nachtheilen des Stückbetriebs verschiedener systemlos gegliederter Verwaltungen sind so bedeutend, daß sie nicht allein die vielgerühmten vermeintlichen Vortheile der Concurrenz weit überwiegen, sondern auf die Dauer ohne schwere Schädigung des betreffenden Landes nicht werden entbehrt werden können."

Am 11. November 1879 begann im Abgeordnetenhause der Kampf um den Eisenbahnstaat, und sofort der erste Redner, Dr. Virchow, der gegen die Vorlage das Wort ergriff, verhehlte nicht, daß er den Sieg derselben im Voraus als entschieden betrachte. In Wahrheit war das der Fall, und deßhalb genügt es, wenn wir aus der Verhandlung nur das Wenige herausgreifen, das sie zur Ergänzung der sachlichen Gründe für die Vorlage dargeboten hat. Schon in seiner Einleitungsrede vom 8. November hatte der Minister Maybach darauf aufmerksam gemacht, daß die Klage über schlechte Erträge der Staatsbahnen an sich nicht begründet sei, daß sie selbst unter

den bisherigen Verhältnissen immerhin einen Ueberschuß von 63 Millionen ergeben hätten, während die Zinsen der gesammten Staatsschuldlast nur 59,758,000 Mark betrügen. Aber es komme auf die „Rente" in diesen Dingen gar nicht an. Wir fragen nicht, was bringen uns die Canäle, die Chausseen für eine Rente? Und dennoch sind sie zum Nutzen des Landes da. — „Der Gegensatz zwischen denjenigen, die immer die Rente betonen und der Staatsregierung besteht darin, daß nach der Auffassung der einen Seite die Eisenbahn eine industrielle Anstalt, eine Erwerbsanstalt ist, wie etwa eine Cigarrenfabrik oder eine Aktienbrauerei, während nach der Meinung der Staatsregierung die Eisenbahn eine Anstalt sein soll zur Förderung der Wohlfahrt des Landes im eminentesten Sinne und eine Anstalt, die zur Vertheidigungsfähigkeit des Landes von der allergrößten Bedeutung ist; bei der Privatindustrie ist die Rente Zweck und steht in erster Linie — bei den Staatsbahnen steht die Rente in zweiter Linie. Die Privatbahn ist sich Selbstzweck — die Staatsbahn soll nur Mittel zum Zweck sein. Die Privatbahn ist nach Ansicht ihrer Vertheidiger eine endgiltige Einrichtung — nach der Auffassung der Regierung ist sie eine nur vorübergehende Einrichtung, ein Nothbehelf, welchen man von vorn herein in Aussicht genommen hatte, zur rechten Zeit zu beseitigen."[1]) In einer zweiten Rede wies er am 11. November die Berufungen auf England und Frankreich schlagend zurück. In beiden Ländern war man gerade in den siebenziger Jahren dahinter gekommen, daß die „Concurrenz" der Privatbahnen lediglich zu einer Tyrannei der Gesellschaften über das Publikum und sogar über die Gesetzgebung des Landes geführt habe. In Bezug auf England hatten das die Untersuchungen des Professors Dr. Gustav Cohn erwiesen.[2]) In Bezug auf Frankreich hatte das die dortige Kammer selbst dargethan, als ein aus dreißig Mitgliedern bestehender Ausschuß den Ankauf und Betrieb aller Bahnen durch den Staat befürwortete, nachdem man die Herrschaft der sechs großen Gesellschaften als eine drückende Last hatte empfinden lernen. In Bezug auf die militärischen Leistungen im Kriege 1870/71 gestand er zu, daß die Privatbahnen ebenso wie die Staatsbahnen ihre Schuldigkeit gethan hätten, aber er behauptete, Niemand werde leugnen wollen, wären sie in einer Hand vereinigt gewesen, so hätten sie noch mehr geleistet, und diese Mehrleistung werde doch nothwendig werden für die Zukunft. Eine Maschine, die so verwickelter Natur sei, wie das Eisenbahnwesen, werde, wenn man sie schon im Frieden auf militärische Bedürfnisse einrichten könne, sich im Ernstfalle besser gebrauchen und leichter behandeln lassen, als wenn man sie im Augenblick des Bedarfs erst zusammensetzen müsse. Zur Zeit der Truppenbewegungen des Jahres 1870

1) § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 sagte: „Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen." Und schon im Jahr 1848 hatte der Minister Hansemann den Ankauf sämmtlicher Privatbahnen für den Staat geplant. 2) Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. I—II. Leipzig 1874/75.

habe er mitten in der Praxis gestanden und erinnere sich noch der Nothschreie, die damals laut geworden seien über die plötzliche Störung alles Verkehrs, und damals habe er gefunden, daß man den Anforderungen des Verkehrs in gewissem Umfange allerdings hätte gerecht werden können, wenn nicht die Zersplitterung der Bahnen gewesen wäre. „Es werden nämlich für militärische Zwecke bestimmte Strecken stark oder minder stark in Anspruch genommen, manche Strecken dagegen sind fast gar nicht besetzt. Nun handelt es sich in solchen Zeiten darum, den Verkehr nach Suspension der Lieferfristen, die ja nicht aufrecht zu erhalten sind, über Hilfsstrecken auf Umwege zu leiten, die je nach dem militärischen Bedürfnisse wechseln. Für diese Hilfsstrecken jedes Mal Tarife zu machen, Vereinbarungen zu treffen über die Benutzung der Betriebsmittel ꝛc. ist eine Unmöglichkeit, denn die Strecken wechseln jeden Tag. Sollten wir wieder in die unglückliche Lage kommen, einen Krieg führen zu müssen, dann ist gerade von der Zusammenfassung des Eisenbahnwesens in einer Hand zu hoffen, daß wir eher in der Lage sein werden, dem Verkehr wenigstens nothdürftig zu Hilfe zu kommen, und das ist in einer Zeit, wo es darauf ankommt, auch die Erwerbsthätigkeit des Volkes aufrecht zu erhalten, von großer Wichtigkeit.“ Bei dem Uebergang zum neuen Staatsbahnsystem werde die Gesammtheit unermeßlich gewinnen, verlieren würden nur einzelne Personen, wie die vielen entbehrlich gewordenen Direktoren und — die Börse, die ja ein Interesse habe, eine Menge Papiere zu haben, an denen sie verdiene, aber er rechne sich's zum Verdienste an, daß die Thätigkeit der Börse in dieser Beziehung beschränkt werde. „Ich glaube, daß die Börse hier als ein Giftbaum wirkt, der auf das Leben der Nation seinen verderblichen Schatten wirft, und dem die Wurzeln zu beschneiden und seine Aeste zu nehmen halte ich für ein Verdienst der Regierung.“ Der Minister schloß seine Rede mit den Worten: „Wir haben vor Kurzem das fünfzigjährige Jubiläum der ersten Lokomotive gefeiert, die im Jahre 1829 in England gebaut worden ist. Möchte das Jahr 1879, und ich hoffe es, für Preußen ein Wendepunkt, ein Gedenktag sein für eine segensreiche, durchgreifende Gestaltung und Entwicklung des Eisenbahnwesens, auf daß dasselbe ein kräftiger Hebel sei für die Interessen des Landes und die Interessen der deutschen Nation; denn, meine Herren, es ist und bleibt wahr, was wir in dieser Beziehung für Preußen gewinnen, das gewinnen wir für Deutschland.“

Der Weissagung des Ministers setzte am 12. November der Abg. Eugen Richter eine andere Weissagung entgegen. „Die Lokomotive, sagte er, ist aus England gekommen, aber wie war es denn bei uns, als die Lokomotive aus England kam? Da war es unsere Bureaukratie, die überaus zweifelhaft und mißtrauisch das Ding ansah. Zu seiner Zeit war der Generalpostmeister Nagler im Gebiete des Verkehrswesens eine Autorität, noch höher, wie sie jetzt der Herr Minister Maybach gegenwärtig im Verkehrswesen genießt. — Aber als zuerst die Eisenbahn Berlin-Potsdam eröffnet wurde im Jahre 1838, da betheiligte sich der Generalpostmeister Nagler nicht daran, wie er in seinen

Briefen, die inzwischen gedruckt worden sind, sagt, weil ihm das ganze Ding als Schwindel vorkäme und er die Ueberzeugung habe, daß es sich bald bewahrheiten würde, daß es mit diesem modernen Eisenbahnwesen überhaupt nichts sei. Nun stellt der Herr Minister den Jahrestag der Einführung der Lokomotive in Parallele mit einem Abschnitt, wo wir unser gesammtes Eisenbahnwesen in seiner Fortentwicklung der Weisheit und der Allmacht derselben Bureaukratie anvertrauen sollen, die sich damals in ihrer Auffassung der Eisenbahnverhältnisse so überaus schwer geirrt hat.[1]) Was die Eisenbahnen groß gemacht hat in Preußen und in Deutschland, das ist die Concurrenz, die Privatindustrie gewesen in ihrem vereinigten Schaffen. Was der Staat, was die Gesetzgebung dazu gethan hat, das ist verhältnißmäßig wenig, und man könnte untersuchen, ob sie nicht ebensoviel geschadet, als sie der Entwicklung genutzt hat. Ich bin überzeugt, daß in wirthschaftlichen Dingen die Natur der Dinge sich schließlich mächtiger erweisen wird als alle Versuche der Gesetzgebung: unsere Macht, unsere Weisheit in Bezug auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Wesens ist viel geringer, als wir im Allgemeinen anzunehmen geneigt sind. Darum hüten Sie sich, der Staatsweisheit einen so hervorragenden Platz in der Gestaltung der Entwicklung einzuräumen. Sie können die natürliche Entwicklung mit der Eisenbahn- und Zollpolitik schließlich doch nicht aufhalten, aber große Schädigungen können herbeigeführt werden, die sich in unserem capitalarmen Lande schwer wieder ausgleichen lassen, und ich fürchte, daß der Tag kommen wird, wo man die Rede des Herrn Ministers Maybach von jetzt kaum anders lesen wird, wie wir jetzt die Briefe des Generalpostmeisters Nagler lesen, als eine schwere Verirrung (Widerspruch rechts) — ja, meine Herren, damals waren die Conservativen auch auf Seiten des Herrn Generalpostmeisters (Große Heiterkeit) — nämlich als eine Verkennung der Grundbedingung unseres Eisenbahnsystems. Man wird dann diesen Tag nicht datiren als eine Aera des Fortschritts, sondern als einen Tag verhängnißvoller Verirrung."

Der Irrthum, in dem sich der Abg. Richter über die preußische „Bureaukratie" befand, war schuld an dieser verfehltesten aller Weissagungen. Die neue Wendung der Eisenbahnpolitik Preußens war nur eine zeitgemäße Wiederbelebung derjenigen, die im Jahre 1838 gemeint und nachher zum Schaden Preußens verlassen worden war. Der Ankauf der Privatbahnen für den Staat war die verspätete Ausführung des Vorhabens, das in dem § 42 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehalten worden war, und war zur unabweisbaren Nothwendigkeit dadurch geworden, daß sich alle anderen Mittel unwirksam erwiesen hatten, durch die man den gleichfalls in jenem Gesetze ausgesprochenen Gedanken in vollem Umfang hatte sicher stellen wollen, daß die Bahnen „als öffentliche Straßen zur allgemeinen Benutzung" dienen sollen. Als nun aber der XII. Ausschuß des Abgeordnetenhauses die Zu-

1) Nicht sie allein s. I, 407.

stimmung zu der Vorlage abhängig machte von gewissen Zusagen der Regierung über die Verwaltung des neuen Eisenbahnstaates und dabei den großen Grundsatz an die Spitze stellte, daß die Eisenbahnschuld aus den Erträgen der Eisenbahnen getilgt werden müsse — da war das wiederum ein Gedanke, der sich schon in dem Gesetz vom 3. November 1838 gefunden hatte. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1879 stellte das der Berichterstatter Abg. Dr. Hammacher ausdrücklich fest, indem er sagte: die Verfasser des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 hatten in einer weisen Voraussicht schon den Gedanken ins Auge gefaßt, daß das in den preußischen Bahnen zu veranlagende Capital allmälig abgetragen werden müsse. Im § 38 dieses Gesetzes wurde deßhalb vorgesehen, daß eine Eisenbahnabgabe eingeführt werden solle, und der § 39 bestimmt, daß die Erträgnisse dieser Eisenbahnabgabe verwandt werden sollten zur Tilgung der auf die Eisenbahnunternehmungen verwendeten Capitalien. Sodann schreibt der § 40 vor: „Nach vollendeter Tilgung soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Erhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteigt.“ Zur Ausführung dieses hochwichtigen eisenbahnpolitischen Grundsatzes erfolgte das Gesetz vom 30. Mai 1853, welches im § 6 bestimmte: „Der Betrag der Abgabe ist behufs Tilgung der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktiencapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und die Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichen Zwecken benutzt werden.“



Abgeordneter Eugen Richter. Nach Photographie.

Im Jahr 1853 also war die Kammer noch einverstanden mit der „weisen Voraussicht“ der Bureaukratie von 1838: aber sechs Jahre darauf trat die Wendung ein, mit der die vollständige Verirrung der ganzen Eisenbahnpolitik Preußens begann. „Leider, sagt der Abg. Hammacher, hat

das Gesetz vom 21. Mai 1859 jenes Gesetz wieder aufgehoben. Bekanntlich standen die finanzpolitischen Anschauungen dieses Hauses um jene Zeit der Ansammlung von Fonds in den Händen der Regierung feindselig entgegen, und als nun infolge der nothwendigen Mobilmachung zur Zeit des österreichisch-französischen Krieges die Staatsregierung außergewöhnliche Geldmittel nöthig hatte, ergriff man das traurige Mittel, das Gesetz vom 30. Mai 1853 mit allen seinen Wirkungen aufzuheben und die auf Grund desselben angesammelten Eisenbahntilgungsfonds für allgemeine Staatszwecke zu verwenden." Außer den Bestimmungen über Verwendung der Ueberschüsse zur Bildung eines Eisenbahnreservefonds und zur Tilgung der Eisenbahncapitalschuld forderte der Ausschuß auch die Errichtung von berathenden Körperschaften, welche der Direktion der Staatseisenbahnen zur „beiräthlichen Mitwirkung" an die Seite gestellt werden sollten: nämlich einen Bezirkseisenbahnrath für jede Staatsbahndirektion und einen Landeseisenbahnrath für die Hauptverwaltung der Staatsbahnen.

Was der Ausschuß in diesen beiden Richtungen vorgeschlagen und im Einzelnen zergliedert hatte,[1]) kam im Ganzen einer Art Verfassungsurkunde für den neuen Eisenbahnstaat Preußen gleich, und als der Minister Maybach am 9. December in der Sitzung erklärte, die Staatsregierung sei einverstanden mit diesem Vorschlag und werde nicht verfehlen, die dazu nöthigen Gesetzentwürfe vorzulegen, da war mit der neuen Schöpfung auch die Sicherheit gegeben, daß das finanzielle Gleichgewicht des Staatshaushalts erhalten blieb und der wirthschaftliche Zweck der Vorlage in vollem Maße erreicht ward. An die Bedeutung dieses Werkes, mit welchem der preußische Landtag das Jahr 1879 beschlossen hatte, reichte von den Aufgaben, welche der Reichstag während seiner am 27. Januar 1880 begonnenen Tagung zu erledigen hatte, keine heran.

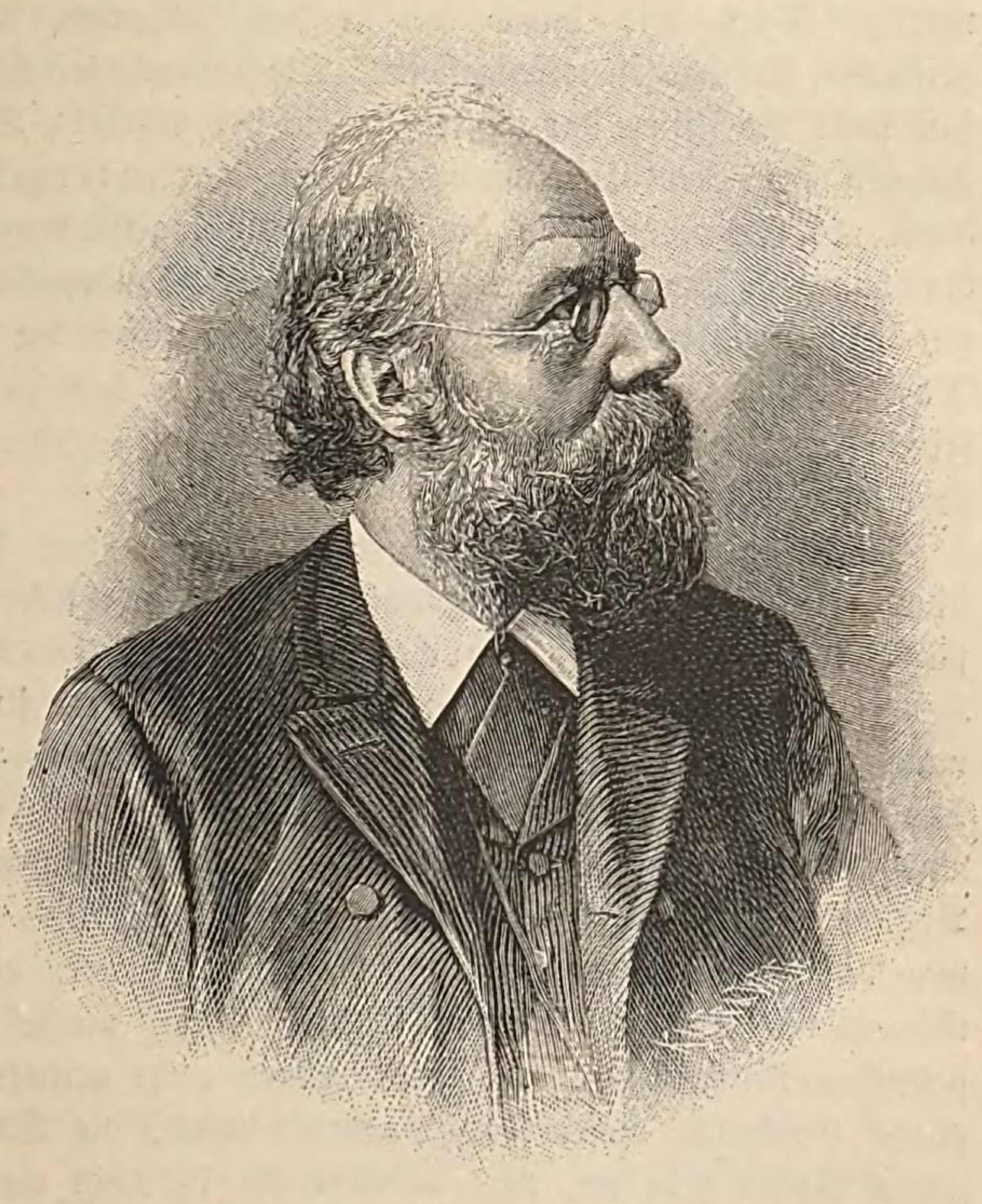
Er beschloß nach Erledigung des Reichshaushaltes eine Ergänzung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dahin, daß die Friedensstärke des Reichsheeres vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann festgesetzt und für Ersatzreservisten erster Classe Uebungen in der Friedenszeit eingeführt wurden. Er beschloß ferner die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Anarchistengesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 30. September 1884. Er nahm Gesetze über Erhebung von Reichsstempelabgaben, gegen den Wucher und über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen an. Er lehnte ein Gesetz über Unterstützung der deutschen Seehandelsgesellschaft (Samoa) ab und verwies ein Gesetz über die revidirte Elbschiffahrtsakte an den Ausschuß zurück.

Um das Zustandebringen des Wuchergesetzes hatte sich der Abg. Graf Wilhelm Bismarck in hervorragender Weise bemüht; für das Reichsmilitärgesetz hatte der Abg. Rickert die wirksamsten Reden gehalten; die

1) Haus der Abg. 1879/80. Anlagen II. Nr. 60. S. 933—935.

Samoavorlage aber war durch den Abg. Dr. Bamberger todtgeschlagen worden.

Gegen ein erneutes Septennat waren zwei Anträge gestellt worden; der des Abg. Richter wollte die Friedensstärke des Reichsheeres jeweils durch das Haushaltsgesetz, also immer nur auf ein Jahr feststellen, der des Abg. Stauffenberg, den Lasker befürwortete, wollte sie nur auf drei Jahre, also für die Dauer eines Reichstags bewilligen. Für die mehrjährige Bewilligung auf fünf oder sieben Jahre sprach im Namen der Nationalliberalen der Abg. Rickert am 9. und am 15. April. Als Hauptgrund machte er geltend, daß der Streit um die Heeresstärke nicht zu oft zu einer Parteifrage im Wahlkampfe gemacht und die Masse der Wähler an dieser empfindlichsten Stelle, wo es sich vorwiegend um militärisch-technische Fragen handle, nicht mehr als nöthig aufgerührt werde. Daß es aber ganz unmöglich sei, die Stellung zu dieser Frage zu einer Cabinetsfrage liberaler Gesinnung zu machen, wie der Abg. Richter das that, zeigte er durch Hinweis auf zwei schlagende Thatsachen. Am 16. Februar 1874 hatte der Abg. Richter gegen das damalge Militärgesetz gesagt: „Wo hat Frankreich jemals eine Friedensstärke gesetzlich festgestellt, zeigen Sie mir doch überhaupt ein cultivirtes Land in Europa, wo einem Parlamente auch nur angesonnen worden ist, eine Friedenspräsenzstärke gesetzlich festzustellen? Das würde sich selbst in Frankreich die dem Marschallpräsidenten ergebene Mehrheit nicht gefallen lassen. Das französische Heergesetz von 1873 enthielt im Entwurf der Regierung die Bestimmung, daß das Effektiv der französischen Armee durch das jährliche Budget festzustellen sei. So ist es auch Gesetz und Recht im ganzen civilisirten Europa.“ Jetzt konnte ihm am 9. April der Abg. Rickert



Abgeordneter Rickert. Nach Photographie.

entgegenhalten: „Das Parlament hat sich gefunden, das diese Unthat begangen hat, diese Unthat gegen den Constitutionalismus und gegen das Budget und zwar in Frankreich die dem Marschallpräsidenten ergebene Mehrheit." Das Gesetz vom 13. März 1875 enthält diese Festsetzung der Friedensstärke und zwar auf die Dauer. Der Artikel 2 dieses Gesetzes lautet nämlich: „Die Zahl und die Zusammensetzung der Cadres auf dem Friedensfuß und auf dem Kriegsfuß, ebenso wie die normale Effektivstärke an einfachen Soldaten, welche die Cadres auf dem Friedensfuß enthalten sollen, werden durch das gegenwärtige Gesetz und durch die in den folgenden Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Sondergesetze festgestellt. Die normale Effektivstärke für den Friedensfuß stellt die Ziffer dar, unter welche der jährliche Durchschnitt des unter den Fahnen stehenden Effektivstandes nicht heruntergesetzt werden kann. Sie dient als Grundlage für die jährliche Budgetschätzung und kann nur durch ein von den Finanzgesetzen unabhängiges Sondergesetz abgeändert werden."[1])

In Frankreich war also die Mindestziffer der Friedensstärke auf die Dauer durch Gesetz festgelegt und es konnte kein Frevel an den Volksrechten sein, wenn in Deutschland die Höchstziffer der Friedensstärke auf sieben Jahre von Neuem bewilligt ward.

Ein anderes schlagendes Zeugniß gegen den Abg. Richter kennen wir schon. Es ist der Vorschlag auf dauernde gesetzliche Feststellung der Heeresstärke, welchen der Abg. Forckenbeck im April 1863, also mitten im ärgsten Kampf um Heer und Verfassung, im Namen jenes streitbaren Ausschusses gemacht hatte, der die schroffsten Gegner der Armeereform von 1860 vereinigte.[2]) Die Worte des Forckenbeck'schen Berichts, die wir früher mitgetheilt haben, wurden am 15. April 1880 dem deutschen Reichstag zum ersten Mal vom Abg. Rickert vorgelesen. Er fügte hinzu: „Was sagen Sie dazu? Das war damals die Forderung der Fortschrittspartei, heute wollen Sie uns die Grenze bei den drei Jahren setzen? Nein, meine Herrn, das ist ein vergebliches Unterfangen. Es wird Ihnen nicht gelingen, wenn unbefangen die ganze Geschichte dieser Frage geprüft wird, die Behauptung zu begründen: „Drei Jahre geht an, was darüber ist, ist nicht mehr liberal.""

Kurz bevor die Tagung des Reichstags zu Ende ging, erschien Fürst Bismarck nach langer Zeit zum ersten Mal wieder im Hause, um einem Antrag zu widersprechen, den der ehemalige Minister und Reichskanzleramtspräsident, Abg. Dr. Delbrück gestellt hatte und den er wie eine persönliche Herausforderung zum politischen Zweikampf betrachtete.

Seit dem 19. April 1880 lag dem Bundesrath ein Antrag Preußens

---

1) Der gesetzgebende Körper des zweiten Kaiserthums hatte es, wie wir wissen, seit 1868 als sein Recht betrachtet, durch willkürliche Streichungen am Heereshaushalt die Friedensstärke der Armee um Tausende von Mannschaften und Pferden herabzusetzen (I, 711 ff.). Der Verzicht auf dies herrliche Budgetrecht war eines der ersten Opfer, welche die Republik der im Kriege von 1870/71 gewonnenen Einsicht brachte.
2) I, 442/44.

vor, welcher forderte, daß Altona und ein Theil der Hamburger Vorstadt St. Pauli dem deutschen Zollgebiet einverleibt werden sollte, dem Stadt und Staat Hamburg bisher nicht angehörte und gegen seinen Willen nach Artikel 34 der Reichsverfassung auch nicht angeschlossen werden konnte. Mit handgreiflicher Klarheit lag diesem Antrag die Absicht zu Grunde, Senat und Bürgerschaft von Hamburg dazu zu bestimmen, daß sie gemäß einem schon im Frühjahr 1879 erfolgten Antrag des Reichskanzlers selber die Aufnahme Hamburgs in den Zollverein beantragten, und über dieses Vorgehen war nun nicht bloß in Hamburg selbst ungeheure Erregung entstanden. Einstimmig fast ward von der Presse das Mittel verdammt und der Zweck ungefähr ebenso ungewürdigt gelassen, wie einst im Jahr 1865 die Februarbedingungen in der Schleswig-Holsteinschen Frage. Der Abg. Delbrück machte sich im Reichstag zum Dolmetscher dieser Stimmung, indem er Namens des XV. Ausschusses beantragte und befürwortete, daß der am 7. März 1880 zu Wien unterzeichneten revidirten Elbschiffahrtsakte nebst Schlußprotokoll von demselben Tage die verfassungsmäßige Genehmigung nur mit einem Vorbehalte ertheilt werden sollte. Das war an sich gegen allen und jeden Brauch; völkerrechtliche Verträge wurden sonst so wie sie waren zur Annahme oder zur Ablehnung empfohlen, aber mit Vorbehalten, Bedingungen u. s. w. niemals belastet. Noch ungewöhnlicher aber war der Inhalt des Vorbehaltes. Derselbe sollte lauten: „Daß die zur Zeit auf der Elbe bestehende Zollgrenze nur durch Gesetz an eine unterhalb dieser Grenze gelegene Stelle verlegt werden könne.“ Wer diesen Vorbehalt annahm, sprach dem Bundesrath das Recht ab, die Verlegung der Zollgrenze, die ihm am 19. April angesonnen war, selbständig vorzunehmen, und schrieb dem Reichstag die Entscheidung darüber zu; wie aber die Lage und die Stimmung damals war, that er noch mehr als das: er verurtheilte Alles was geschah, um den Anschluß Hamburgs an den Zollverein zu beschleunigen, und ermuthigte den Geist des Widerstands gegen diese nothwendige nationale Maßregel, die im allgemeinen, aber namentlich in Hamburgs eignem Interesse nicht länger verschoben werden durfte. Dieser Antrag war's, der den Fürsten Bismarck veranlaßte, am 8. Mai im Reichstag das Wort zu nehmen zu einer Rede, in der er erstens ankündigte, das Recht des Bundesraths in dieser Sache, das auch der Minister Delbrück nie bezweifelt habe, werde er mit größter Entschiedenheit zu behaupten wissen, und gleichzeitig seinem tiefen Schmerze Ausdruck gab über den Rückgang der Reichsgesinnung, der sich in diesem Antrag dieses Antragstellers malte. „Wenn ich sehe, sagte er, daß mein thätigster und bedeutendster Mitarbeiter, den ich bei der Herstellung der Reichsverfassung gehabt habe, heutzutage Arm in Arm mit dem Centrum und mit den Parteien, die damals gegen die Reichsverfassung waren, mir gegenüber tritt, so habe ich das Gefühl, daß die rückläufige Bewegung, die Minderung der Begeisterung für die nationale Entwicklung, die damals uns alle, beherrschte, alle einen ganz außerordentlich weiten Weg schon zurückgelegt hat.

Ich kann ihn nicht aufhalten, aber ich kann wenigstens meine Stimme als Warner von einer Stelle her, wo ich sicher bin gehört zu werden, gegen diese Wege erheben. Ich weiß nicht, ob der Boden der Reichsverfassung fest genug ist, ob der Baum, den sie bildet, fest genug gewurzelt ist, um zur Unterlage derjenigen Parteikämpfe und partikularistischen Strebungen zu dienen, welche heutzutage auf demselben ausgefochten werden sollen. Es ist meines Wissens das erste Mal, daß wir uns vor einer Verfassungsfrage zwischen Bundesrath und Reichstag befinden, wo der Reichstag im Begriff ist — wenigstens hat die Mehrheit Ihrer Commission sich dafür entschieden — dem Bundesrath ein Recht zu bestreiten, welches im Verfassungsrecht ganz zweifellos feststeht und für welches die preußische Regierung auf jede Gefahr hin einzutreten entschlossen ist. Es ist auch das erste Mal, daß im Bundesrath der Antrag, Verfassungsstreitigkeiten durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, soweit getrieben worden ist, daß nur die Machtvollkommenheit, die uns nach der Verfassung in Bezug auf die Leitung der Geschäfte zusteht, mich in den Stand gesetzt hat, weitergehende Abstimmungen zu verhindern. Ich richte besonders an die liberale Partei die Frage: ist es nützlich, Verfassungsentscheidungen anzuregen und bis zum äußersten Punkt zu verfolgen, den Punkt auf das i zu setzen im Streit zwischen Bundesrath und Reichstag? Ist es nützlich, den Partikularismus zu unterstützen? Er ist stark genug ohne Sie, meine Herren. Vor Allem möchte ich warnen vor dem Versuche, zwischen den Regierungen Unfrieden zu säen. Meine Herren, der Friede der Regierungen, der feste vertrauensvolle Friede der Regierungen unter einander, ist der unentbehrliche Hort der Sicherheit unserer Verfassung. Glauben Sie nicht, daß irgend ein Reichstagsrecht fester steht als ein Regierungsrecht, als die Bundesrathsrechte, als die Rechte des Präsidiums; Alles beruht auf derselben Grundlage des Vertrags, den die Regierungen unter einander geschlossen haben, des Bundesvertrags und jeder Zweifel bei einer Regierung, und namentlich bei einer mächtigen Regierung, ob dieser Bundesvertrag gehalten wird, hat seine bedenklichen Nachwirkungen. — Ich habe nunmehr den Kampf für die deutsche Einheit seit dreißig Jahren geführt; es sind nahezu dreißig Jahre, daß ich am Bundestag zuerst dafür eingetreten bin, es sind achtzehn Jahre, daß ich in einer Stellung bin, in der ich mit einem französischen Historiker, den ich vor einiger Zeit in einer schlaflosen Nacht las, wohl sagen kann — er spricht von einem Staatsmann, dem man mehr Verdienst zuschrieb, als ich für mich in Anspruch nehme: il devait succomber au poids des haines inassouvies qui s'accumulent sur la tête de tout ministre qui reste trop longtemps au pouvoir. Ich fürchte, daß ich nach achtzehn Jahren längst in dieser Lage war, ich hatte alle Parteien wechselnd zu bekämpfen, gegen jede hatte ich einen heftigen Strauß zu kämpfen, davon kommen — les haines inassouvies, von denen der französische Minister spricht. Nun, ich bin nicht mehr jung, ich habe gelebt und geliebt, gefochten auch und ich habe keine Abneigung mehr gegen ein ruhiges Leben. Das Einzige, was mich in meiner

Stellung hält, ist der Wille des Kaisers, den ich in seinem hohen Alter gegen seinen Willen nicht habe verlassen können, versucht habe ich es mehrmals. Aber ich kann Ihnen sagen, ich bin müde, todtmüde und namentlich wenn ich erwäge, gegen was für Hindernisse ich kämpfen muß, wenn ich für das deutsche Reich, für die deutsche Nation, für ihre Einheit eintreten will. Ich will das nicht charakterisiren, ich würde den Gleichmuth verlieren."

In der Abstimmung am 10. Mai wurde die Elbschifffahrtsakte angenommen, der Vorbehalt aber mit 138 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Noch am Abend des 10. Mai wurde der Reichstag geschlossen und schon am 1. Juni legte der Reichskanzler dem Bundesrath einen vom 28. Mai datirten Antrag Preußens auf Einverleibung der Unterelbe in das Zollgebiet[1]) vor, der bedeutete, daß Preußen nicht ruhen würde, bis Hamburg selber im Zollverein sei.

Eine Bestätigung dessen, was der Reichskanzler am 8. Mai über den Rückgang des nationalen Gedankens gesagt hatte, konnte man in der Thatsache finden, daß mit einer vom 28. August datirten Kundgebung 28 Abgeordnete zum Reichstag und zum preußischen Landtag ihren Austritt aus der nationalliberalen Partei erklärten. Es war der sogenannte linke Flügel der Partei, dessen Führer Lasker, v. Forckenbeck, Dr. Bamberger, Freiherr v. Stauffenberg, C. Braun und Rickert gewesen waren. Lasker war schon früher ausgetreten, jetzt folgten ihm seine näheren Freunde nach und ließen damit eine Trennung sichtbar werden, die für die Außenwelt unsichtbar thatsächlich längst bestanden hatte. Selbst in ihren glänzendsten Tagen hatte es der Partei an wirklicher Gesinnungseinheit doch gefehlt, wie es denn eine fast übermenschliche Aufgabe war, mit den Geboten nationaler Einheit und Macht einen Freisinn in Einklang zu bringen, der im Kampf mit eben dieser Macht erwachsen war und seine Niederlage in diesem Kampfe nur schwer vergessen konnte. Bei jedem Heergesetz wachten Gelüste wieder auf, die aus Zeiten herrührten, wo stehende Heere für Hebel der Völkerknechtung, der Aufwand dafür für Vergeudung des Nationalvermögens galt und folgeweise der Freisinn des Patrioten nach seiner Bereitschaft zum Streichen am Heereshaushalt gemessen ward. In solchen Fällen kam es häufig vor, daß der Abgeordnete Lasker, der bei jedem Gesetz das erste Wort nahm, in der ersten Lesung eine Rede nach links hielt, aus welcher die Welt schloß, daß die Fraktion so stimmen werde, wie er gesprochen hatte. Zwar hatte er nie versäumt zu betonen, er spreche nur im eignen Namen, nicht im Namen der Fraktion, die er ja auch noch gar nicht gefragt hatte. Aber das wurde ebenso regelmäßig überhört oder von den Parteigegnern absichtlich todtgeschwiegen und wenn dann in der zweiten Lesung die Fraktion anders stimmte, als nach der Rede Laskers vermuthet worden war, so nannte man das die Fahnenflucht, den Abfall, den Meinungswechsel der Wackelmänner der Nationalliberalen,

---

1) Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 176—178.

die wieder einmal über den Stock gesprungen waren. In Wirklichkeit war nur die bisher unbekannte oder verkannte Ansicht der Fraktion zum Ausdruck gekommen. Was aussah wie ein „Compromiß“ mit der Regierung, war meistens ein Compromiß innerhalb der Fraktion selbst, durch welchen — um es beim rechten Namen zu nennen — der vorzeitige Austritt des Flügels Lasker verhindert ward. Am Grellsten war dies Sachverhältniß bei Gelegenheit des Militärgesetzes von 1874 hervorgetreten und hier wie in vielen anderen Fällen hat die staatsmännische Meisterschaft der Abgeordneten v. Bennigsen und Dr. Miquel sich in Vorgängen innerhalb der Fraktion offenbart, von denen die Außenwelt nicht eine Ahnung hatte. Was keine politische Frage zu Wege gebracht, das führte die wirthschaftliche Frage herbei: die Sprengung der nationalliberalen Fraktion und Partei. In Folge ihrer Abstimmung für den neuen Zolltarif hatten am 12. Juli 1879 der Abg. v. Treitschke und außerdem 15 Abgeordnete vom rechten Flügel ihren Austritt aus der Fraktion erklärt. Jetzt am 28. August 1880 traten 28 Mitglieder vom linken Flügel aus der Partei und aus der vom Abg. Bamberger verfaßten Erklärung[1]) war die „wirthschaftliche Freiheit“ als der entscheidende Grund der Trennung zu erkennen. Was die Ausgetretenen schied von ihren früheren Genossen, war damit nicht sehr klar aber doch verständlich ausgedrückt. Was sie aber zusammenhielt und dennoch hinderte, sich einfach der Fortschrittspartei anzuschließen, das war nicht zu verstehen und so blieb ihr Nichts übrig, als ein Parteiname, der weder eine Farbe noch eine Fahne vorstellte, der Name „Secessionisten“, den die Berliner Fortschrittspresse später mit „geärgerte Freihändler“ ins Deutsche übersetzte.

Am 15. September 1880 ereignete sich ein bedeutsamer Ministerwechsel. Die beiden Aemter, welche der Minister Hofmann bisher bekleidet hatte, gingen in andere Hände über. Zum Präsidenten des Reichsamts des Innern wurde der bisherige Oberpräsident von Schleswig-Holstein v. Bötticher ernannt, und das Handelsministerium übernahm Fürst Bismarck selbst; er that das wie die „Provincial-Correspondenz“ sagte, um die wirthschaftliche Reform zu vollenden, welche er vor zwei Jahren im Gegensatz zu manchen von alten Vorurtheilen und veralteten Schulmeinungen irregeleiteten Parteigruppen unternommen, dann aber unter lebendiger Mitwirkung immer weiterer Volkskreise ins Werk gesetzt und zunächst durch den neuen Zolltarif in die Wege geleitet hatte. Am 16. September war seine Ernennung erfolgt, am 17. kündigte er in einem Schreiben an die Handels- und Gewerbekammer in Plauen die bevorstehende Einsetzung eines Volkswirthschaftsraths zur Vorberathung wirthschaftlicher Gesetze an; in denselben Tagen verhandelte er mit dem Commerzienrath Baare über Abschaffung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und Ersetzung desselben durch eine staatliche Zwangsversicherung der Arbeiter gegen die Folgen aller

1) Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 214/15.

Unfälle, einerlei welche Ursache sie hätten, und sogar gegen Arbeitsunfähigkeit aus Altersschwäche,[1]) und am 26. Oktober trat in Bochum ein von Herrn Baare gebildeter Ausschuß zur Vorbereitung eines Arbeiterversicherungsgesetzes zusammen.

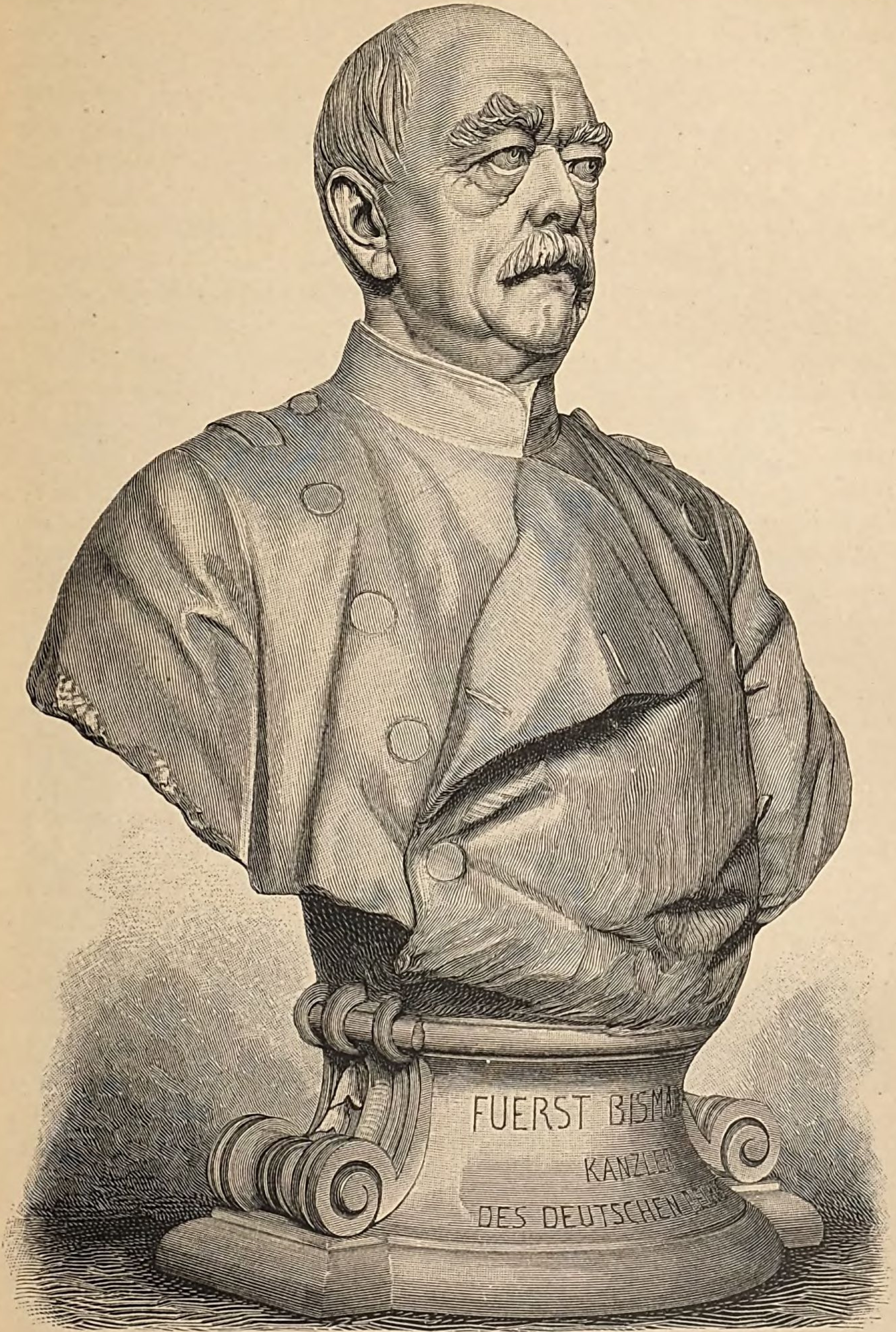
Inzwischen hatten die Finanzen Preußens durch die Erträge der neuen Reichssteuern einerseits und durch die steigenden Einnahmen aus den staatlichen Betriebsverwaltungen insbesondere der Eisenbahnen andererseits eine so durchgreifende Besserung erfahren, daß die Regierung unbedenklich den ersten Schritt thun konnte im Sinn des Gesetzes vom 16. Juli 1880 über die Verwendung der aus dem Ertrag der Reichssteuern an Preußen überwiesenen Geldsummen.[2]) Dem Landtag, welcher am 28. Oktober zusammentrat, wurde in der Eröffnungsrede der Vorschlag angekündigt, aus dem Preußen zustehenden Antheil an den Reichssteuern die Summe von 14 Millionen Mark zu einem Steuererlaß zu verwenden. Diese Ankündigung beantwortete der Abg. Richter am 8. November mit dem Antrag, den Steuererlaß nicht bloß einmal, sondern dauernd zu bewilligen, ein Antrag, den ein gewissenhafter Staatsmann nur dann stellen konnte, wenn er damit Zweierlei ausdrücken wollte, erstens die Ueberzeugung, daß die neue Zoll- und Eisenbahnpolitik nicht bloß vorübergehende, sondern dauernde Mehrerträge liefern werde, also eine gute und richtige und nicht eine schlechte und verkehrte sei, und zweitens die Bereitwilligkeit, die weitere Verminderung der direkten durch fernere Entwicklung der indirekten Steuern fördern zu helfen; in jedem anderen Fall war er die Finte eines Parteimannes, dem für den Stimmenfang jedes Mittel recht ist. Der Fortgang der Besserung der Staatseinnahmen war nun aber ein so glücklicher, daß die Regierung den Antrag, der gegen sie gestellt war, für sich aufnehmen konnte. Am 28. Januar 1881 erklärte der Finanzminister Bitter im Abgeordnetenhause, der Steuererlaß werde als ein dauernder bewilligt werden können, ohne Druck auf die übrigen Verhältnisse des Staatshaushalts. Ihm liege ein Abschluß der drei ersten Viertel des laufenden Rechnungsjahres vor, also bis zum 31. December 1880, und daraus ergebe sich, daß in diesen drei Vierteljahren gegen die des Vorjahres eine Mehreinnahme von 22 Millionen Mark stattgefunden habe, während in den Staatsausgaben bis zum 1. Januar eine Verminderung von zehn Millionen eingetreten sei. Und dabei falle entscheidend ins Gewicht, daß vor dem 1. Juli 1879 eine ungeheure Masse von seitdem erst zollpflichtigen Waaren ins Land gebracht worden sei zum großen, aber nur vorübergehenden Schaden der Zolleinnahmen, auf welche die Reichsregierung sonst hätte rechnen können. Hinzukomme, daß eine Anzahl Artikel erst seit dem 1. Januar und andere erst seit dem 1. Oktober 1880 überhaupt mit Zoll belegt worden sei. Werde das Alles in Anrechnung gebracht, so erscheine die Mehreinnahme, die trotz des Druckes dieser

---

1) Poschinger, Dokumente zur Gesch. der Wirthschaftspolitik in Preußen und im deutschen Reiche. III, (1890) S. 3/4. 2) Gesetzsammlung 1880. Nr. 28.

ungünstigen Umstände sich ergeben habe, als eine solche, die keinen Rückschlag, sondern weiteren Aufschwung in Aussicht stelle.

Für den dauernden Steuererlaß hielt am 4. Februar auch Fürst Bismarck im Abgeordnetenhause eine Rede, in der er als das Ziel seines Steuerreformplans angab, denjenigen ganz steuerfrei zu machen und zwar sowohl von gemeindlichen als staatlichen Steuern, der nichts habe, als seine beiden Hände, mit denen er sein täglich Brod erwerbe und zwar ungeschulte Hände, weil er kein Gewerbe gelernt habe. Die steuerliche Belastung solle erst da anfangen, wo ein werbendes Capital vorhanden sei; dies werbende Capital könne in einer werbenden körperlichen und geistigen Fertigkeit bestehen, die immerhin gelernt sein müsse und also über der Stufe des einfachen Handarbeiters stehe, der nichts habe lernen könne aus Mangel an Mitteln. Um ein Gewerbe zu lernen, sei immerhin ein gewisses, wenn auch bescheidenes Vermögen erforderlich, wer aber nicht einmal das habe und von dem wechselnden Verdienste leben müsse, den er im Winter mit Schneeschippen, im Sommer mit Erdarbeiten erlange, der solle für den Staat nicht anders herangezogen werden, als daß er im Kriege das gemeinsam mit vertheidigen helfe, was auch ihn schütze gegen Fremde. — Für sein Reformideal mache er sich auf vieljährige parlamentarische Kämpfe gefaßt, die ihm der von den Universitäten ins praktische Leben übertragene Corpsgeist der Deutschen bereiten werde, und auch der Widerspruchsgeist von solchen, die mit dem Zweck einverstanden, nicht vertragen könnten, daß die Ausführung nicht in ihren eignen Händen liege, wie im Jahre 1864 ein sehr geistreicher College, als er anfing klar zu sehen, wo er hinaus wollte, gesagt habe: „Mein Gott, nun macht der Mensch meine Politik und verdirbt sie vollständig." — „Die Parteigegensätze, die bei uns noch obwalten, schwinden nur vorübergehend, wenn das Vaterland in hohen Wellen der Gefahr steht, das ist aber eigentlich nur in Kriegszeiten der Fall und diese sind, Gott sei Dank, nicht vorhanden, es ist auch gar keine Aussicht dazu. Ich bin deßhalb auf recht lange parlamentarische Kämpfe, auf längere, wie mein Leben dauern wird, in dieser Frage gefaßt, aber ich werde nicht um ein Haar breit darin schwanken und wenn ich müde bin, werde ich ausruhen, aber in keiner Weise umkehren, und ich werde auf der Bresche sterben, so Gott will vielleicht auf dieser Stelle einst, wenn ich nicht mehr leben kann. (Heiterkeit, Bravo!) Ein braves Pferd stirbt in den Sielen. Ich habe früher die Absicht, zurückzutreten, unumwunden erklärt, weil ich mich körperlich nicht leistungsfähig mehr fühlte, die Sache fortzusetzen und weil ich bei meinen Collegen nicht überall die Unterstützung fand, deren ich bedurfte — ich halte es für nützlich zu constatiren, daß ich von dieser Velleität ganz zurückgekommen bin, es fällt mir nicht ein, zurückzutreten. J'y suis, j'y reste. (Lebhaftes Bravo!) Ich sage, ich gedenke so lange im Amt zu bleiben, wie Seine Majestät der Kaiser es für gut findet; Sein Wille ist das Einzige, was mich aus dem Sattel heben wird. Es hat viel zu dieser meiner Ueberzeugung beigetragen, daß ich gesehen habe, wer sich eigentlich freut, wenn ich



Fürst Bismarck. Marmorbüste von Reinhold Begas.

Berlin, Nationalgalerie.

zurücktrete. Nachdem ich die Herren schärfer ins Auge gefaßt habe, die meinen Rücktritt wollen, da habe ich mir gesagt, ich muß dem Vaterland doch noch zu etwas nutz sein, wenn ich bleibe, und ich habe mich entschlossen, solange ein Faden an mir ist, will ich dem Vaterland dienen."

Der dauernde Steuererlaß vom Abgeordnetenhause beschlossen fand im Herrenhause keinen Beifall. Der Ausschuß desselben lehnte ihn ab und im Hause selbst hatten am 16. Februar drei Redner, Graf zur Lippe, Oberbürgermeister Becker und Graf Brühl, gegen, und außer dem Finanzminister nur einer, Freiherr v. Mirbach, für ihn gesprochen, als Fürst Bismarck das Wort ergriff, um das Scheitern der Vorlage abzuwenden. Er bezeichnete die Vorlage als einen Theil des mühsamen Weges, den er unter beständigen Kämpfen erst im Ministerium, dann im Parlament zum Ziel der Steuerreform zurücklegen müsse, und rechnete die Schwierigkeiten, die ihm gerade an dieser Stelle gemacht würden, zu denjenigen, die eine besonders bedauerliche Rückwirkung auf das ganze Reformwerk haben würden. Der Vorredner habe Zähigkeit der Willenskraft an ihm gerühmt. „Aber, sagte er jetzt, es gibt nichts Lähmenderes für eine solche Willenskraft als das Gefühl, unnöthigen Schwierigkeiten und Hindernissen zu begegnen. Gegen alle, die in der Natur der Sache liegen, kämpft man mit Leichtigkeit; alle, die von den Seiten ausgehen, von denen man Unterstützung erwartet und vielleicht auch zu erwarten das Recht hätte, wirken lähmend — so ist meine Erfahrung — entmuthigend." — „Die Annahme des Antrags ist eine Handlung, als wenn ein Feldherr in alten Zeiten den Marschallstab über die Mauer warf und damit den festen Entschluß bekundete, ihn wieder zu holen; wenn aber das hohe Haus den Schritt vorwärts versagt, so wird es uns damit das Wiederholen des Stabes verboten und in diesem Augenblick unsern Weg zur Steuerreform mit einem entschiedenen Veto gekreuzt haben." Bei der Unterstützung, welche das Herrenhaus gewöhnlich der Regierung geliehen habe, würde eine Versagung derselben in diesem Augenblick Zweifel an der Aufrichtigkeit der Regierung wecken; die letztre werde unverdienten Verdächtigungen ausgesetzt und so auch aus diesem Grunde das große Werk unberechenbar geschädigt werden. Den Vertretern der großen Städte aber legte er ans Herz, daß gerade ihnen der rettende Weg gezeigt werde um hinauszukommen aus ihren Finanznöthen, in die sie durch übereilten Verzicht auf indirekte Einnahmen gekommen seien; statt ihrer hätten sie die Classensteuer mit ihren Auspfändungen erhalten. Ein Hauptzweck der ganzen Reform sei gerade, dahin zu kommen, daß den Städten ein Theil der direkten Staatssteuern unmittelbar überwiesen würde, damit sie nicht mehr Zuschläge zu denselben zu erheben hätten und der Ungerechtigkeit überhoben würden, zur Gebäudesteuer, die auf einem verschuldeten Hause laste, auch noch Zuschläge zu erheben, die den ganzen Steuerbetrag und nicht bloß den auf dem reinen Vermögen beträfen. Insbesondere gelte es auch, den Armen das Schulgeld, der Gemeinde die ganze Schullast abzunehmen, und während dieser ganze Plan bekämpft werde von dem Oberbürgermeister der

Stadt Düsseldorf, liege ihm ein Monatsbericht der Regierung zu Düsseldorf vor, in welchem der Wunsch von den „harten und ungleichdrückenden direkten Steuern" loszukommen als eine Forderung der öffentlichen Meinung bezeichnet werde. Am 17. Februar trat gegen die Vorlage sogar der frühere Finanzminister Camphausen auf, aber die Rede, in der er gleichzeitig die eigne Verwaltung zum Nachtheil seines Nachfolgers verherrlichte, zog ihm eine vernichtende Zurückweisung seitens des Fürsten Bismarck zu. Niemals, sagte der letztre, habe er einen schärferen und beredteren Angriff auf die Finanzleitung des Herrn Camphausen gehört, als dieser ihn in seiner eignen Rede selbst ausgesprochen habe, und das war vollkommen richtig; daß Camphausen aber gar nicht einmal ahnte, wie er sich selbst belastete und bloßstellte, war ein neues Zeugniß für die Richtigkeit des Urtheils, das Fürst Bismarck über ihn fällte, als er sagte, Camphausen habe als Minister der Milliardenzeit sieben Jahre gehabt wie die fetten Kühe Pharaos, aber keinen Joseph, der ihm zur rechten Zeit gesagt hätte, daß die sieben mageren nachher kommen würden, und sein Verschulden sei, daß er eben jede Finanzgesetzgebung, jede fruchtbare Reform unterlassen und in seiner Unthätigkeit beharrt habe, als er, Bismarck, schon entdeckt habe, daß seit 1876 mit einem verborgenen Deficit gewirthschaftet werde, das nur durch sachkundige Gruppirung einigermaßen gedeckt worden sei. Nicht nur habe er selbst keine Vorschläge über Erschließung dauernder Einnahmequellen gemacht, er habe auch die Bismarcks wie die Verstaatlichung der Eisenbahnen, deren Einträglichkeit er jetzt rühme, geradezu bekämpft. „Mein Herr College ist damals der Ueberzeugung gewesen, daß, wenn nicht in der ganzen Welt, doch wenigstens im preußischen Finanzministerium und seiner Verfassung Alles auf das Beste und Vortrefflichste bestellt wäre und nicht besser bestellt sein könnte, und ist deßhalb dem Glauben unzugänglich gewesen, daß in dem alten, ehrwürdigen Gebäude manche Schraube nietlos und manches Rad bocklos geworden war. Ich habe ihn der festen, sicheren und ehrlichen Ueberzeugung gefunden, mit der Gott an dem sechsten Tag der Schöpfung auf das Geschaffene zurückblickte, mit derselben Befriedigung hat er auf die sechs Jahre seines Ministeriums zurückgeblickt und gefunden, daß Alles gut sei und mich vielleicht für einen mauvais coucheur als College gehalten, weil ich nicht Alles so vortrefflich fand und auf Reformen drängte." Das Kassensystem sei natürlich in ausgezeichneter Ordnung, die ganze Geldwirthschaft vortrefflich, aber von Finanzgesetzgebung, von Voraussicht in die Zukunft sei nicht die Rede gewesen. Alle Reformarbeit habe geruht, weil augenblicklich kein Geldbedürfniß da gewesen sei. Das Verdienst des Staatsmannes bestehe aber nicht im Abmachen der Numern, die vorkommen, sondern in der Voraussicht der Zukunft und in der rechtzeitigen Anregung der Reformen und Maßregeln, welche für die Zukunft erforderlich seien. Ein Versuch Camphausens, den Vorwurf der Unfruchtbarkeit von sich abzulehnen, verlief ganz unglücklich. Selbst wenn das richtig war, was er von eignen Reformversuchen sagte, die übrigens das

Licht der Welt nicht erblickt hatten, so war das für einen Zeitraum von sieben Jahren, der voller Neubildungen war, viel zu wenig und einen Anspruch auf Dankbarkeit hatte er verwirkt durch die Haltung, die er jetzt an der Spitze der Opposition einnahm in einer Frage, welche die Regierung als Cabinetsfrage betrachtete.

Am 18. Februar wurde die Vorlage mit 94 gegen 41 Stimmen angenommen und das Gesetz selbst unter dem 21. März 1881 bekannt gemacht.

Zwei Monate später kam auch der viel umstrittene Anschluß Hamburgs an den Zollverein zu Stande durch einen Ausgleich, zu dem Presse und Parlament mit all ihrem aufgeregten Gebahren nicht einen einzigen brauchbaren Gedanken beigesteuert hatten. Wieder einmal hatte in einer großen nationalen Frage die öffentliche Meinung nur den kleinlichen Gesichtspunkten der Parteipolitik Gehör geschenkt und, wie das seit dem Streit um die Zukunft Schleswig-Holsteins[1]) nun einmal üblich war, mit wahrer Leidenschaft Partei ergriffen für das Recht Einzelner gegen das Recht der Nation. Das Recht der Nation war klar und deutlich ausgesprochen in dem Artikel 33 der Reichsverfassung, welcher mit den Worten anfing: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze." Diesem bleibenden, unverjährbaren Recht der Nation auf einheitliche Zollgrenze war im Artikel 34 untergeordnet das Recht der Hansastädte Hamburg und Bremen, außerhalb dieser Zollgrenze zu bleiben, „bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden", d. h. doch nur einstweilen, vorläufig und nicht auf ewige Zeiten. Statt nun zu fragen, ob es denn nicht Mittel gäbe, Hamburg in den Zollverein aufzunehmen und ihm dennoch seinen Freihafen zu lassen, wurde gegen die Reichsregierung, als sie innerhalb der Grenzen ihres Rechtes Schritte that, um dem in Hamburg selbst vorhandenen Anschlußbedürfniß die Oberhand zu verschaffen, in einer Weise Sturm gelaufen, als gäbe es in der ganzen Sache wirklich nur ein heiliges und unantastbares Recht, nämlich das Recht des Großhandels, über den Eintritt Hamburgs in den Zollverein sogar die Unterhandlung abzulehnen. Die Verhandlungen waren schon lange im Gang, und ihr günstiger Abschluß konnte jeden Tag erwartet werden, als der Abg. Richter noch am 20. Mai 1881 mit dem Abg. Dr. Karsten im Reichstag den Antrag stellte, zu erklären, „daß es weder dem bundesstaatlichen Verhältniß, noch der Achtung vor dem geltenden Verfassungsrecht entspricht, wenn der Bundesrath Aenderungen der Zolleinrichtungen vornehmen sollte, lediglich zu dem Zwecke, um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauch ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken". Die grobe Herausforderung, die in diesem Antrag lag, fand ihre Beantwortung in der Sitzung vom 25. Mai, in welcher der Reichstag den Antrag Richter mit noch zwei anderen in derselben Sache gestellten zu berathen hatte. Im Namen des Bundesrathes verlas der Staatsminister v. Bötticher eine Er-

1) I, 507 ff.

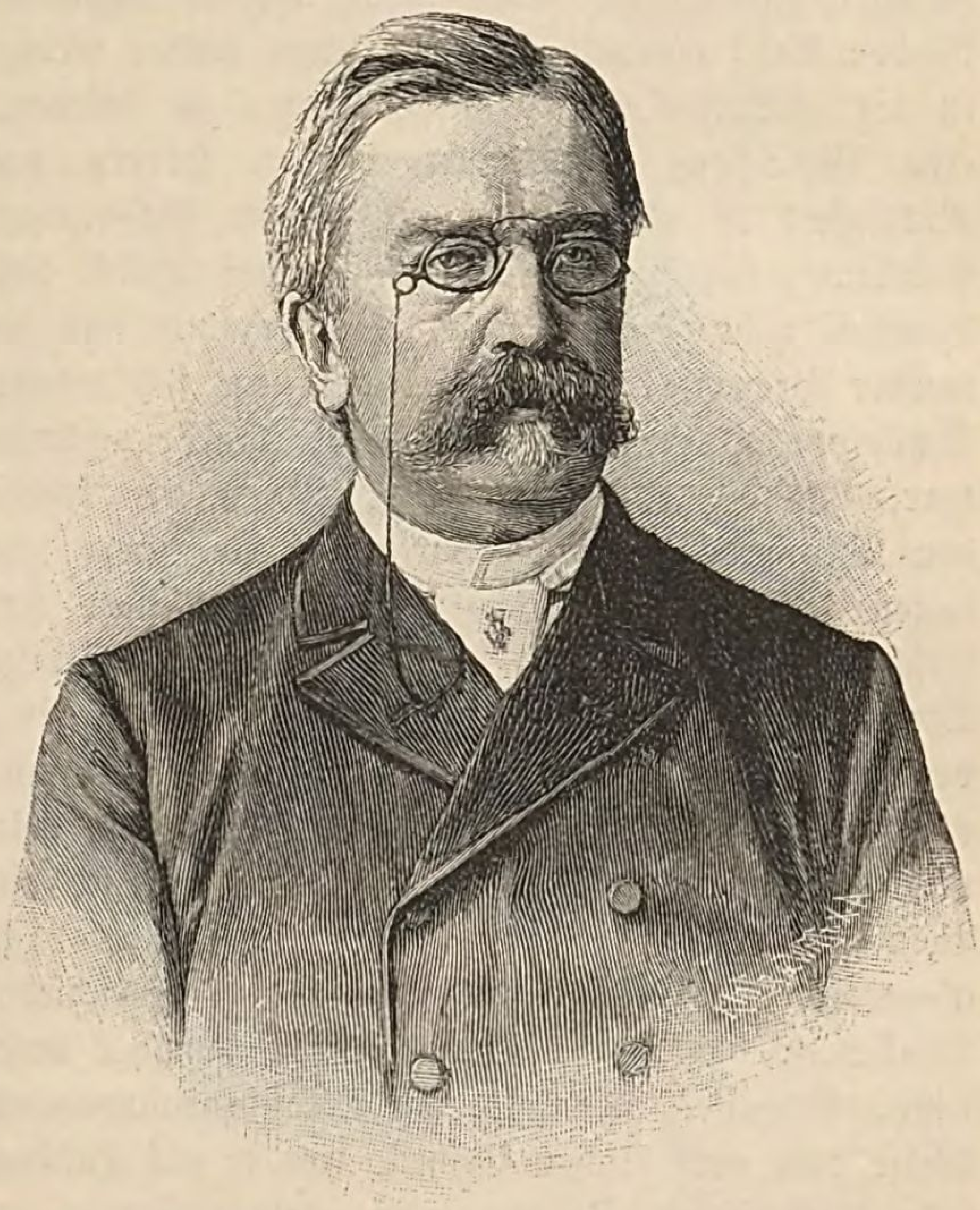
klärung, in welcher die Unterstellung, von der der Antrag Richter ausging, zurückgewiesen und Verwahrung eingelegt ward gegen den Versuch, die freie Entschließung des Bundesrathes durch solches Vorgehen zu beeinflussen: „Der Bundesrath ist sich, wie seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, so auch seiner Pflichten vollbewußt und hält es mit der Würde der verbündeten Regierungen, welche er zu vertreten hat, nicht vereinbar, sich an der Berathung eines Antrages, wie es der von den Abgeordneten Richter (Hagen) und Dr. Karsten gestellte ist, zu betheiligen." Damit verließ er den Saal, und die anderen anwesenden Mitglieder des Bundesrathes folgten ihm.

Mit den Worten: „Wir kommen ja immer weiter auf diesem Wege" begann der Abg. Richter über die angebliche Vergewaltigung Hamburgs eine Rede, die er mit den Worten schloß: „In diesem Vorgehen gegen Hamburg findet ein Bestreben Ausdruck, das immer rücksichtsloser und schroffer auch in der Form sich gegen Alles kehrt, was gegenüber dem Willen des Reichskanzlers Anspruch macht auf selbständige Ansicht, auf selbständigen Willen und selbständige Bedeutung. Wenn dieser Gang der Entwicklung fernerhin eingeschlagen wird, dann werden wir am Ende dieses Weges dahin kommen, daß Macht vor Recht geht, daß wir in unseren inneren deutschen Verhältnissen Gefahren und Krisen entgegen treiben, die wir wahrlich um unseres deutschen Vaterlandes willen zu vermeiden dringend wünschen müssen."

Im Augenblick, da der Abg. Richter diese Kriegsrede im Reichstag hielt, wurde im k. Finanzministerium der Friede mit Hamburg unterzeichnet, und erst nachdem das geschehen — der Vertrag selbst war noch nicht bekannt —, stellte der Abg. Mosle am 27. Mai im Reichstag den einzigen Antrag,[1]) der gleich von vornherein, schon vor Jahr und Tag dem Reichstag geziemt haben würde, nämlich zur Tagesordnung überzugehen in der Erwägung, daß eine Ausführung des Artikels 33 der Reichsverfassung durch den im Artikel 34 vorgesehenen Einschluß der Hansastädte Hamburg und Bremen in die gemeinschaftliche Zollgrenze dringend wünschenswerth sei, und in der zuversichtlichen Erwartung, daß der Reichskanzler sich mit den Senaten der beiden Hansastädte auf reichsverfassungsmäßigem und bundesfreundlichem Wege baldigst verständigen werde. Es ist aber bezeichnend, daß auch jetzt dieser Antrag nicht angenommen ward, sondern dafür ein anderer von Dr. Windthorst Annahme fand, welcher sich wieder nur gegen die Verfahrensweise des Reichskanzlers richtete, indem er diesen ersuchte, vor Abschluß der mit Hamburg schwebenden Verhandlungen keine Veränderung des bestehenden Zustands eintreten zu lassen. Dies wird bemerkt, um zu rechtfertigen, weßhalb auf die Rede des tapferen Abg. Mosle besonders hingewiesen wird, den damals in und außer dem Hause unendlich viel Haß und Verkennung dafür getroffen hat, daß er das auch in den Augen der Nationalliberalen unverzeihliche Verbrechen beging, sich wirthschafts- und handelspolitisch rückhaltlos an Fürst

1) Aktenstück Nr. 188. (Anlagen S. 960.)

Bismarck anzuschließen. Dem Hanseaten, der damals im Reichstag die Fahne des Anschlusses an den Zollverein mit begeistertem Muth erhob und lustig im Winde flattern ließ, ist die Nachwelt wenigstens die Gerechtigkeit schuldig, daß sie einer Rede gedenkt, die von seinen eignen bisherigen Parteigenossen theils ausgelacht, theils ausgezischt worden ist, deren Weissagungen aber vollständig in Erfüllung gegangen sind. Er begann damit, daß er mit den Worten der „Weserzeitung"[1]) den vollständigen Sieg der neuen Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck verkündigte und erklärte, denselben Sieg habe er auch über den Senat von Hamburg davongetragen. Dann wandte er sich gegen die Rede des Abg. Richter und sagte über die Worte des Hamburger Abg. Dr. Wolffson, der gesagt hatte, den nationalgesinnten Patrioten Hamburgs blute das Herz bei dem Vorgehen des Fürsten Bismarck: „Nein, meine Herren, darin kann ich Ihnen nicht beistimmen, ich bin vielmehr der Meinung, daß die Bevölkerung in vollständigem Irrthum begriffen ist und das sehr bald einsehen wird. Sie irrt sich in ihren Freunden. Ich meinerseits rufe den braven Hanseaten von dieser Stelle zu: seid ruhig, Bürger (Heiterkeit), es ist euer bester Freund, der



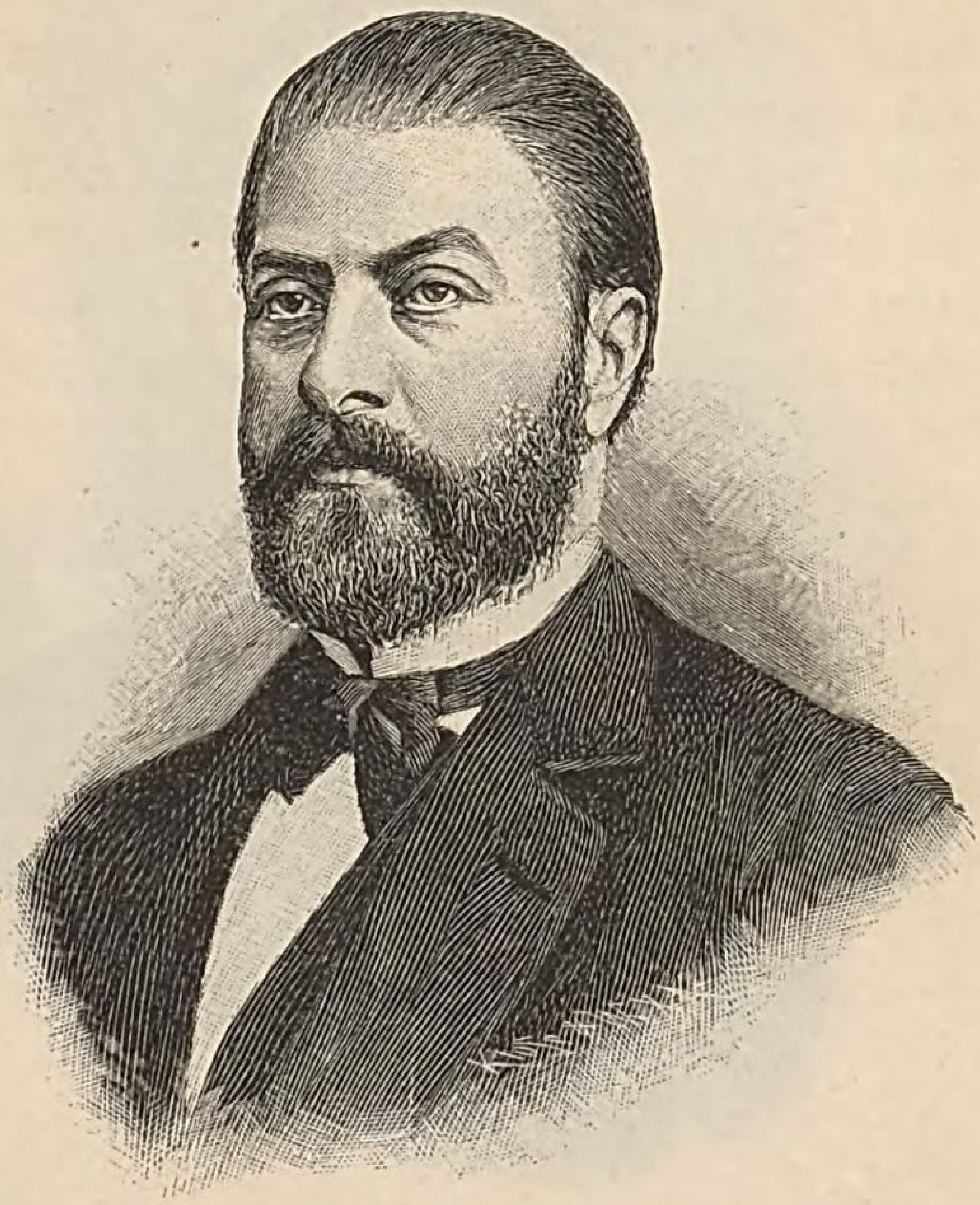
Staatsminister von Böttticher. Nach Photographie.

1) „Weserzeitung", 10. April 1879: „Wenn es sich lediglich um ein Urtheil in Sachen politischer Taktik handelte, so würde man des Reichskanzlers Lob, ja dessen Bewunderung nicht zurückhalten können. Wir müssen einräumen, daß Fürst Bismarck die Menschen und die Dinge mit einem Scharfblick beurtheilt, die mannigfaltigsten Motive und Interessen mit einem Geschick in Bewegung gesetzt, die widerstrebendsten Kräfte mit einer Energie in sein Joch gespannt hat, wie man es nur je den genialsten Staatsmännern hat nachrühmen können. Was uns undenkbar vorkam, erschien ihm Spiel; er hat es unternommen, er hat es durchgeführt, und das Unglaubliche, jetzt ist es Ereigniß. Er hat in allen Stücken Recht behalten; seine

altbewährte Freund des deutschen Volks, der, getragen von dem Vertrauen unseres Kaisers, Hand anlegt an eine wirthschaftliche Anomalie, es ist der alterfahrene, äußerst geschickte, geniale Arzt, der mit scharfem Messer in die Wunde schneidet, um sie zu heilen und sich nicht scheut, dem Patienten vorübergehende Schmerzen zu bereiten. Er ist seines Erfolges gewiß und auch gewiß, daß der Patient ihm Dank sagen wird. Meine Herren, das werden wir erleben und das haben wir schon verschiedentlich erlebt. Die Hansastädte werden, nachdem sie in das Zollgebiet eingeschlossen sind, nach wenigen Jahren gar nicht mehr wissen, weßhalb sie so lange draußen geblieben sind, weßhalb sie nicht schon früher selbst den Antrag gestellt haben, in die Zollgemeinschaft aufgenommen zu werden." — Und nun machte er eine Bemerkung, die seinen meisten Hörern vollständig neu war, deren Richtigkeit er aber sofort mit einem schlagenden Beispiel bestätigte: „Die Kaufleute, sagte er, sind nicht immer gleich bei der Hand, ihren eignen Vortheil richtig zu erkennen," und erzählte nun, wie das der geniale Bürgermeister Bremens Johann Smidt an sich erfahren hat mit seiner großen Schöpfung Bremerhaven. Zwei Jahre, nachdem der Hafen schon eröffnet war, hat die Kaufmannschaft, haben die Rheder ihre Opposition gegen den Bürgermeister noch fortgesetzt, sie haben ihre Schiffe vor dem Hafen liegen lassen, sie wollten nicht hinein, weil sie die Einrichtung für eine falsche Maßregel hielten, und erst ein amerikanisches Schiff von jenseits des Oceans mußte den Bremern den Weg zeigen in ihren eignen Hafen. Erst von da an haben sie den Hafen benutzt, und nun danken sie Niemand mehr als dem großen Bürgermeister, der für richtig erkannt hat, was sie für falsch und verkehrt hielten. Der Abg. Mosle hatte eine Flugschrift für die von Bismarck angeregte Einführung eines Unterscheidungszolles (surtaxe d'entrepôt) geschrieben, und unter den verschiedenen Gutachten, welche die Denkschrift der Handelskammer Köln darüber veröffentlicht hatte, war eines, dessen Verfasser, jedenfalls ein Colonialwaarenhändler, in höchst bezeichnender Weise dem persönlichen Urtheil, das er als Kaufmann fällen würde, das sachliche Urtheil des Staatsmannes entgegengesetzt hatte. Als Kaufmann sagte er nämlich: „Die jetzigen Verhältnisse sind mir angenehm, und es würde mir unbequem sein, mich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden, welche der Unterscheidungszoll jedenfalls herbeiführen müßte." Und dann fuhr er fort: „Träte aber die Frage des Unterscheidungszolls an mich heran vom staatsmännischen Standpunkte, so würde ich mich nach meiner Einsicht in der Sache, für Colonialwaaren entschieden auf Seite des Unterscheidungszolles stellen müssen. Der Gesammtcolonialwaarenhandel muß dabei gewinnen, die nachtheiligen Wirkungen der Trennung Deutschlands im Nordwesten von

Rechnung stimmt, wir haben uns geirrt. Wir haben die Größen, mit denen wir zu operiren dachten, überschätzt. Wo wir Ziffern zu sehen glaubten, standen oft Nullen. Wenn solcher Irrthum schimpflich ist, so müssen wir uns schämen."

der See und das natürliche Ausbeuten Deutschlands durch die kleinen, dasselbe doch vom Meer trennenden Staaten Belgien und Holland würde dadurch aufgehoben werden." Der Abg. Mosle bat den Reichstag, durch Annahme seines Antrags auf die öffentliche Meinung in den Hansastädten Hamburg und Bremen im Sinne des Anschlusses fördernd einzuwirken, damit dieser hochwichtige Akt der deutschen Wirthschaftspolitik doch nicht durch den Reichskanzler allein gemacht werde, der Reichstag vielmehr auch den ihm zukommenden Antheil daran nehme, aber der Reichstag blieb sich treu in dieser Sache; den großen Zweck beharrlich außer Augen zu lassen und bloß über die kleinen Mittel sich Gedanken zu machen, schien nun einmal der unerschütterliche Vorsatz seiner großen Mehrheit zu sein, und nur von der rechten Seite her wurde durch den Abg. v. Kardorff nicht bloß der Zweck, sondern auch die angewandten Mittel vertheidigt mit den Worten: „Wir erachten den Bundesrath nicht bloß für berechtigt, sondern dem ganzen Wortlaut unserer Verfassung nach für verpflichtet, mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß der Zollanschluß erfolgt."

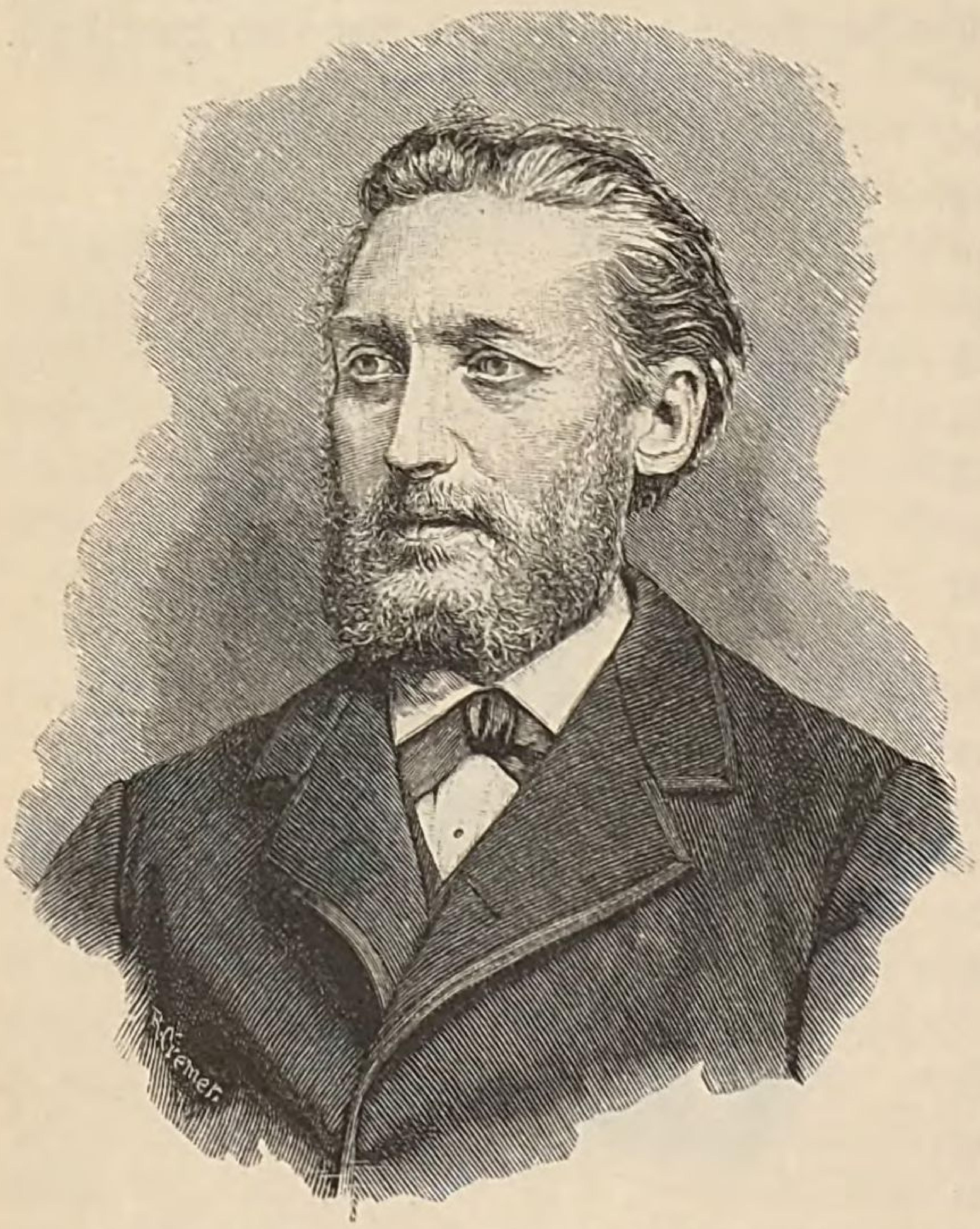


Abgeordneter A. H. Mosle. Nach Photographie.

Inzwischen war, wie schon bemerkt, der Vertrag über den Zollanschluß Hamburgs am 25. Mai bereits unterschrieben worden, und zwar gerade in der Stunde, als der Abg. Richter im Reichstag auseinandersetzte, in dieser Sache habe man von der sonst so viel gerühmten diplomatischen Geschicklichkeit des Reichskanzlers nichts gemerkt. Der Kern des Vertrags bestand in zwei Hauptbestimmungen. Die erste lautete: „Die freie und Hansastadt Hamburg ist bereit, mit ihrem ganzen Gebiet, jedoch mit Ausschluß des nachstehend näher bezeichneten Bezirks, dem Reichszollgebiet beizutreten. Für diesen Bezirk, welcher der Stadt Hamburg als Freihafen dauernd verbleibt, behält der Artikel 34 der Reichsverfassung mit der Wirkung seine Giltigkeit, daß die Freihafenberechtigung jenes Bezirks ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann." Im Folgenden wurde dann die Begrenzung dieses Freihafenbezirks näher angegeben. Die zweite

Hauptbestimmung lautete: „Das deutsche Reich wird zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Enteignungen, welche durch den Zollanschluß Hamburgs und die mit demselben verbundenen Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, einen Beitrag bis zur Maximalsumme von vierzig Millionen Mark leisten."

Der Vertrag ging erst dem neuen Reichstag zur Genehmigung zu, der am 27. Oktober 1881 gewählt und am 17. November eröffnet ward. Nach sehr lebhaften Verhandlungen, auf die wir in anderem Zusammenhang zurückkommen, wurde er am 23. Januar 1882 unverändert angenommen. Mit einem Beitrag von zwölf Millionen Mark wurde auch der freien Stadt Bremen der Einschluß in den Zollverein unter Beibehaltung ihres Freihafens möglich gemacht, und als der Reichstag am 3. März 1885 den hierüber abgeschlossenen Vertrag in dritter Lesung unverändert gut hieß, da endlich war dem Gewölbe des deutschen Handels- und Wirthschaftsstaates der Schlußstein eingesetzt.


Abgeordneter von Kardorff. Nach Photographie.

Für Bremen selbst war damit ein häuslicher Krieg zum Abschluß gekommen, der seit länger als dreißig Jahren sein ganzes Innenleben in Bewegung hielt. Schon im Jahre 1853 hatte der damalige Senator, spätere Bürgermeister Arnold Duckwitz in einer Flugschrift mit großer Beredsamkeit die Sätze dargethan: „Freihafen bleiben heißt nichts weiter, als einen Theil der Einfuhrhändler und Rheder und einige Politiker in ihren Vorurtheilen bestärken und dabei das ganze Gemeinwesen auf eine, mild ausgedrückt, beklagenswerthe Weise schädigen. Eine Freihafenstellung hat für Bremen gar keinen Sinn."[1]) Am

1) Eine Uebersicht der Vorgeschichte des Zollanschlusses gibt die Schrift: Die Bremische Gewerbekammer in den Jahren 1849—1884 von deren Consulenten Dr. Johannes Jacobi. Bremen 1884 (als Manuscript gedruckt).

12. Juli desselben Jahres hatten 16 Bremer Firmen in einer Eingabe der Handelskammer vorgestellt: Wenn gefragt werde, ob denn Bremen aufhören solle, eine Hansastadt zu bleiben? — so müßte geantwortet werden: die alte Hansa sei längst ins Meer der Vergessenheit hinabgesunken, und das letzte Erinnerungszeichen an die Gemeinsamkeit, der Stahlhof, sei jüngst in London versilbert worden. Im neunzehnten Jahrhundert aber sei eine neue Hansa erstanden, viel mächtiger, größer, lebenskräftiger als die alte, längst zerfallene, je gewesen, das sei der Zollverein, und wenn Bremen dieser neuen Hansa entschlossen beitrete, dann sei es für das Handelsgebiet desselben anfangs die einzige, für alle Zukunft eine große Seestadt am Ocean, den sie mit ihrem Schlüssel erst recht dem deutschen Vaterland eröffne. „In dem Diadem der neuen, großen deutschen Hansa wird Bremen seine rechte Stelle finden als ein leuchtender Diamant; außerhalb derselben aber würde sein Glanz bald verbleichen.“ Das wußten und sagten einsichtige Bremer schon im Jahre 1853. Und doch hat es länger als dreißig Jahre gedauert, bis endlich das geschah, was schon damals hätte geschehen müssen. Kein guter Hanseat wird heute wünschen, daß von all den Scheingründen, mit denen dieser Aufschub vertheidigt worden ist, heute auch nur ein einziger aus der Vergessenheit hervorgegraben und dadurch dem allgemeinen Gelächter preisgegeben werde. Aber jeder Republikaner wird die monarchische Thatkraft segnen, die die beiden freien Städte mit sanfter Gewalt aus dem Engpaß herausgerettet hat, aus dem sie sich selber nicht hätten helfen können.

V. Der Waffenstillstand mit Rom.

Die Kirchengesetze des Cultusministers Dr. Falk hatten Zweierlei bewirken sollen: erstens die Zurückweisung des Einbruchs, den das neurömische Papstthum in das Hausrecht des paritätischen Staates gemacht, und zweitens die Wiederbewaffnung der Staatsgewalt mit all den Rechtsmitteln der Abwehr und Selbstvertheidigung, durch deren Preisgebung sie jenen Einbruch selber entweder geradezu verschuldet, oder wenigstens möglich gemacht hatte. Eins wie das Andere war erreicht. An dem Harnisch der kirchenpolitischen Gesetzgebung war der Ansturm zurückgeprallt, mit dem Staat, Schule und Wissenschaft dem Vaticanum hatten unterworfen werden sollen, und an demselben Harnisch würde auch jede Wiederholung solchen Sturmversuchs zu Schanden werden. Nicht aber war erreicht die Erfüllung der Anzeigepflicht durch die Bischöfe und auch nicht erreicht war die Sprengung oder Schwächung der Partei des Centrums im Parlament. „Ein Interdikt in moderner Form" war die Antwort der Curie auf die Maigesetze von 1873 gewesen. Die Folge war, daß, als am 1. Juli 1879 der Minister Falk seinen Abschied erhielt, von zwölf Bisthümern acht ohne Bischöfe, 1400 Pfarreien ohne Pfarrer, und sämmtliche kirchlichen Seminare geschlossen waren, während das Centrum im Reichstag und im Landtag nach wie vor den „Belagerungsthurm"[1]) bildete, an dem alle Widerstandsparteien mit Einschluß der Socialdemokratie jederzeit sicheren und zuverlässigen Rückhalt fanden.

An dieser Sachlage hatte weder der Regierungsantritt des neuen Papstes Leo XIII. (20. Februar 1878) noch die Kunde von Friedensbesprechungen des Fürsten Bismarck mit dem Nuntius Masella zu Kissingen etwas geändert; auch die allerdings sehr lebhafte Mitwirkung des Centrums beim Uebergang zur Schutzzollpolitik[2]) im Jahre 1879 war an der Gesammthaltung der Partei vorübergegangen ohne Spuren eines sichtbaren Umschwungs zurückzulassen.

Erst im Februar 1880 erfolgten Kundgebungen von Seiten des Centrums und von Seiten der Curie selbst, die als Anzeichen beginnenden Einlenkens gedeutet werden konnten, und nun begann auch der Schleier sich zu heben, der die seit zwei Jahren in Gang gesetzten vertraulichen Vorbesprechungen bedeckt gehalten hatte.

1) Reichstags-Rede des Fürsten Bismarck. 8. Mai 1880. 2) S. S. 668 ff.

Seit dem 14. Juli 1879 bekleidete der bisherige Oberpräsident v. Puttkamer das Amt des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und von dem Geiste seiner Verwaltung sagte der Abg. Windthorst im Abgeordnetenhause: „Mit Befriedigung erkennen meine Freunde und ich an, daß ein Wandel eingetreten ist. Wir glauben aus den Sälen des Cultusministeriums wieder den Pulsschlag christlicher Gesinnungen zu vernehmen, sehr leise noch, sehr leise und anscheinend mit der Furcht, draußen zu sehr



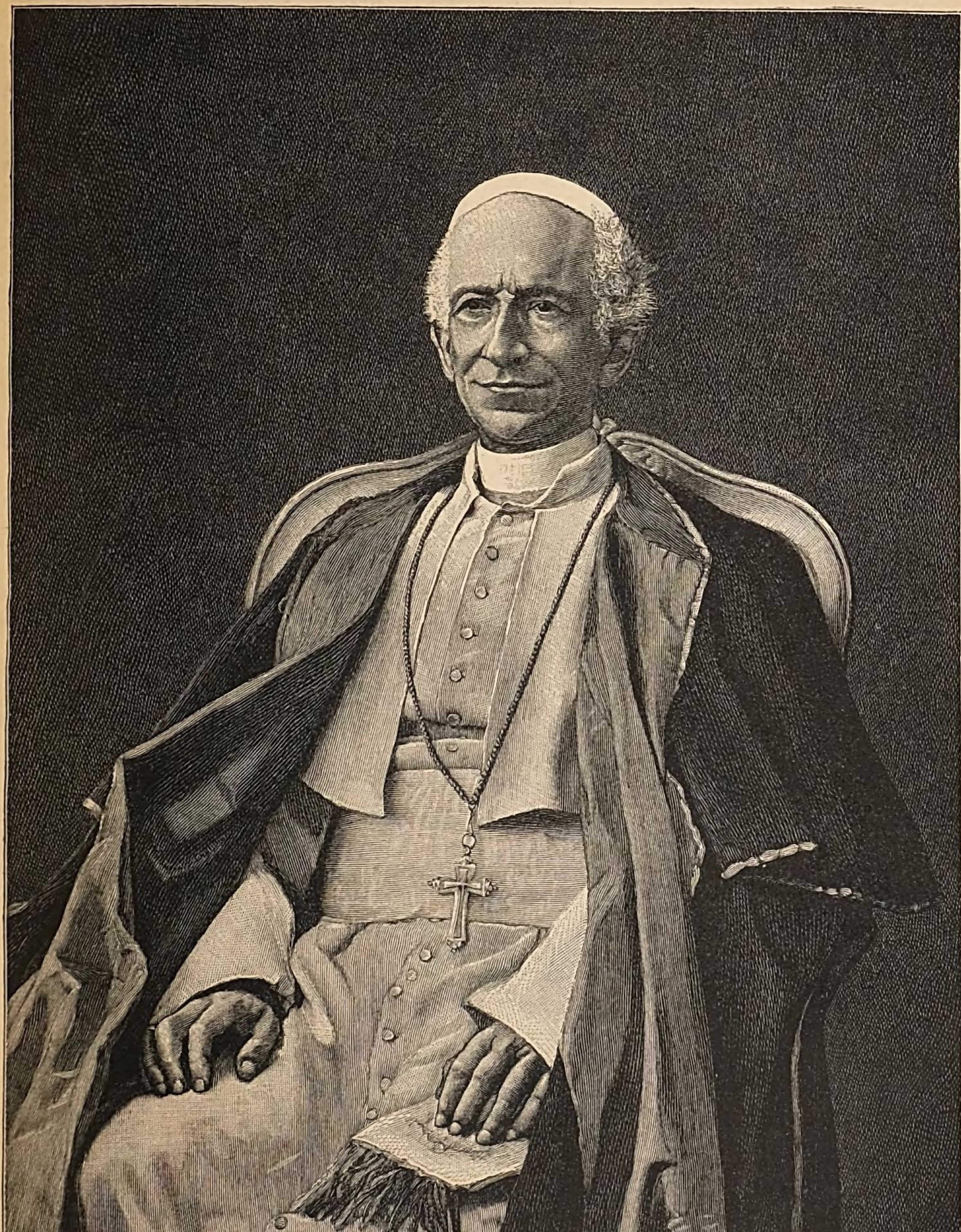
Cultusminister von Puttkamer. Nach Photographie.

vernommen zu werden. Es scheint ein leises Wetterleuchten am Horizont zu beweisen, daß ein warmer Strahl von Humanität wieder in die Säle des Cultusministeriums einzudringen sucht, welcher so lange daraus entfernt gewesen ist." Der Minister v. Puttkamer dankte für diese verbindlichen Worte und hielt dann über die Aussichten auf Wiederherstellung des kirchlichen Friedens eine Rede, in der jedes Wort abgewogen war und mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit betont ward, daß dieser Friede nur auf dem Boden der preußischen Gesetzgebung gesucht und gefunden werden würde. Er sagte: daß die katholische Kirche eine Institution sei, welche der Verehrung

ihrer Angehörigen und der Achtung aller Andersgläubigen durchaus würdig sei, das werde auch ein evangelischer Christ nicht bezweifeln und wenn durch die Ereignisse der letzten Zeit diese Kirche in eine Reihe von Bedrängnissen gerathen sei, welche in ihrem weiteren Fortgang allerdings in Preußen zu ihrer völligen äußeren Zerrüttung führen müßten, so bedaure das Niemand lebhafter und tiefer als er. Es sei durchaus richtig, daß bei längerer Fortdauer der kirchenpolitischen Kämpfe die äußere Organisation der katholischen Kirche in Preußen zerstört werden müsse bis zu einem Grade ähnlich demjenigen, der nach den Stürmen der Revolution über sie hereingebrochen sei — Stürmen, aus welchen einst die helfende Hand eines evangelischen Königs sie emporgehoben habe. Wenn nun die preußische Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung sich gezwungen gesehen habe, die Rechtsordnung unseres staatlichen Lebens mit gesetzlichen Schutzwehren zu umkleiden gegen nach ihrer Auffassung unberechtigte Uebergriffe der katholischen Kirche, wenn sie gezwungen gewesen sei, bei der fortschreitenden Schärfe der Gegensätze und der Lebhaftigkeit des Kampfes diese Vertheidigungsmittel zu verstärken, so habe sie doch niemals von der Hoffnung und dem Wunsche gelassen, daß einst eine Zeit eintreten möge, wo sie dieser Kampfmittel nicht mehr in dem alten Maße bedürfen würde und wo der große Principienstreit in einem friedlichen Mit- und Nebeneinanderleben beider Gewalten sein Ende finden würde, in einem friedlichen Zustande, wie ihn der preußische Staat einst und lange gekannt habe. Deßhalb habe die Regierung „mit großer Befriedigung von der auf andrer Seite bemerkbaren Neigung Kenntniß genommen, den Versuch zu machen, die vorhandenen Gegensätze in einer ruhigen Erörterung auszugleichen“, und dieser Versuch sei ein aufrichtiger und ernstlicher gewesen, wie er gegenüber dem durchaus unbegründeten Zweifel des Abg. Windthorst feststellen müsse. Näheres über den Stand der Sache könne er nicht mittheilen, ohne gerade das zu gefährden, was doch aller Wunsch sei, nämlich die Herbeiführung des Friedens. Eins aber werde mit Befriedigung vernommen werden, nämlich daß der Ausgleich, wenn er überhaupt gelinge, nur stattfinden werde auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung und in dieser Erklärung wie in der dadurch verbürgten freien Mitwirkung der Landesvertretung werde hoffentlich die sichere Gewähr dafür gefunden werden, daß der Ausgleich, bei aller Schonung und aller Rücksicht auf die kirchlichen Interessen und Bedürfnisse, doch die Rechte und Interessen der preußischen Monarchie zum unverrückbaren Endziel haben müsse.

In die Ereignisse, über welche der Minister am 5. Februar nicht reden konnte, ist schon in den nächsten Monaten Einblick gewonnen worden.

Aus einem Staatsministerialbeschluß vom 17. März 1880, der am 12. April veröffentlicht ward, ergab sich eine ganz überraschende Enthüllung über den Inhalt der ersten Friedensbesprechung, welche Fürst Bismarck zwischen dem 29. Juli und 16. August 1878 mit Cardinal Masella in



Papst Leo XIII. Nach Photographie.

Kissingen gepflogen hatte. Da hieß es nämlich: „Die ursprünglichen Franchischen Vorbedingungen, auf Grund deren vor zwei Jahren die ersten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Nuntius Masella eingeleitet wurden, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Theile durch thatsächliche Zugeständnisse auf dem Gebiet des praktischen Lebens eine Annäherung versuchen sollten. Als solche Zugeständnisse wurden damals bezeichnet, auf römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen; auf preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Dieses Programm schien beim Beginn der Kissinger Besprechungen der Genehmigung beider Theile sicher zu sein. Der plötzliche Tod des Cardinals Franchi änderte die Lage. Doch ist derselbe Vorschlag in den Verhandlungen mit dem Pronuntius Jacobini von weltlicher Seite wiederholt gemacht worden."

Hiernach war der Cardinal-Staatssecretär Franchi bereit gewesen, durch Anerkennung der Anzeigepflicht, für deren Verweigerung seit fünf Jahren die katholische Kirche Preußens blutete aus tausend Wunden, den ganzen Streit zu begraben, und hatte dafür gar nichts weiter verlangt, als Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhl. Kaum aber hatte sein Abgesandter, der päpstliche Nuntius in München, Cardinal Masella zu Kissingen dies unerhörte Zugeständniß angeboten, als sein Auftraggeber Cardinal Franchi am 1. August 1878 plötzlich starb. Qui mange du pape, en meurt, dachte vermuthlich die „Germania".[1])

Unter dem neuen Staatssecretär, dem Cardinal Nina, wurde die Friedensbesprechung mit Fürst Bismarck erst im September 1879 durch den Pro-

1) Gesagt hat sie es bei einer andern Gelegenheit. Ihr Herausgeber, Paul Majunke, spricht in seinem Buch über die Geschichte des Culturkampfs S. 462 von der Rede, welche Fürst Bismarck am 5. December 1874 über die Einziehung der preußischen Gesandtschaft beim heiligen Stuhl gehalten hat, und theilt daraus eine Stelle mit, welche mit den Worten schließt: „Vorab haben wir es mit der Thatsache zu thun, daß auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kriegerischer Papst gefolgt ist, der den alten Streit wieder entzündet hat." Daran knüpft Majunke folgende Bemerkung: „Als Fürst Bismarck diese Worte sagte, hatte er sich wohl in der peinlichsten und unsichersten Lage befunden, in welche er je in seinem Leben gekommen war. Er wurde plötzlich bleich, machte längere Pausen und sprach mit matter, leiser Stimme, fing sichtlich zu zittern an, stützte seine Hand krampfhaft bald auf den Tisch, bald griff er in die Busentasche seines Kürassierrockes; bald tändelte er aus Verlegenheit mit dem Bleistifte, bald griff er zum Wasserglase — kurz mit ihm wurde allen Zuhörern „angst und bange". Qui mange du pape, en meurt, sagte die „Germania"." — Ich selbst war damals Mitglied des Reichstags und habe wie alle Reden Bismarcks auch diese mit größter Aufmerksamkeit mit angehört und kann bezeugen, daß was hier von plötzlichem Erbleichen und sichtlichem Erzittern des Reichskanzlers erzählt wird, entweder auf Sinnestäuschung oder Erfindung beruht. Die Bewegungen, welche Fürst Bismarck bei dieser Rede machte, indem er bald mit dem Bleistift spielte, bald nach dem Wasserglase griff, bald auch in die Busentasche seines Waffenrocks griff, habe ich ihn bei jeder Rede machen sehen.

nuntius Jacobini in Gastein wieder aufgenommen und zwar nicht auf der Grundlage, welche im Jahre vorher zu Kissingen bereits gesichert schien. Ueber seine Besprechungen mit den beiden Cardinälen hat Fürst Bismarck in einem vertraulichen Erlaß an den Prinzen Reuß vom 20. April 1880 gesagt: „Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision bezw. Abschaffung der Maigesetze nach Methode der clerikalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher modus vivendi auf der Grundlage beiderseitiger Verträglichkeit ist Alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Princip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustande aber mit großer Bestimmtheit abgelehnt, bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde."

Hieraus geht hervor, daß zwischen den Zusammenkünften in Kissingen und Gastein ein großer Umschwung in der Haltung der päpstlichen Curie Preußen gegenüber eingetreten war. In Kissingen war die Anerkennung der Anzeigepflicht angeboten und nur die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft gefordert worden: in Gastein aber war wiederholt die Abschaffung der Maigesetze verlangt und mit gebührender Entschiedenheit zurückgewiesen worden. Die Vermuthung liegt nahe, daß an diesem Umschwung, der dem Tode des Cardinals Franchi folgte, die Centrumsfraktion nicht unbetheiligt wird gewesen sein.

Am 20. November 1879 begannen zu Wien neue Besprechungen, welche im Auftrag Preußens unter anderen Fachmännern der Kirchenrechtslehrer Dr. Hübler mit dem Pronuntius Jacobini zu führen hatte, und über diese machte der Minister v. Puttkamer am 28. Mai 1880 Mittheilungen im Abgeordnetenhause, aus denen sich ergab, daß die Sprödigkeit der Curie seit Gastein nicht ab- sondern zugenommen hatte. „Verhandlungen" im eigentlichen Sinn, sagte der Minister, hatten nicht stattgefunden, sondern nur Besprechungen; denn vom ersten Augenblicke an wurde kein Hehl daraus gemacht, daß die Grundlinien für die Regelung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche für Preußen durch die Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen seien und daß ein Entgegenkommen von Seiten des Staates sich beschränken müsse auf eine im freundschaftlichen Sinne gehaltene Erörterung über die Möglichkeit der Beseitigung von Differenzpunkten. „Meine Herren, die katholische Kirche, wenngleich sie von ihrem Standpunkt aus stets den Charakter der Universalität wird festhalten müssen, wird sich doch auf der andern Seite nicht entbrechen können, in der Ausgestaltung derjenigen ihrer Rechtsinstitutionen, welche das bürgerliche Rechtsgebiet berühren, sich dem Rahmen des nationalen Staates einzufügen. Hiervon kann Preußen nicht zurücktreten und wird Preußen nicht zurücktreten. Das hat den Aeußerungen jener Sachverständigen, die wir nach Wien entsandt haben, als unabänderliche Richtschnur zu Grunde gelegen und ist von ihnen auch festgehalten worden."

Aus dem Gang dieser Besprechungen zu Wien, die sich monatelang hin-

gezogen hatten, griff der Minister drei Beispiele heraus, welche die neuerdings angenommene Haltung der Curie grell beleuchteten. Bei der Besprechung des recursus ab abusu (Beschwerderecht gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt) in dem Gesetz vom 12. Mai 1873 war der Versuch der preußischen Sachverständigen, eine Einschränkung im Interesse der innerkirchlichen Zuchtgewalt eintreten zu lassen, zurückgewiesen worden mit der Erklärung: „Der recursus ab abusu ist intolerabel, inacceptabel, wir müssen das ganze Institut verwerfen." Auf den Ruf „Sehr richtig", mit dem das Centrum diese Mittheilungen unterbrach, antwortete der Minister sofort: „Sie sagen „Sehr richtig", während in früherer Zeit in Preußen der von Ihnen gewiß hochverehrte Erzbischof v. Geissel ausdrücklich erklärt hat, der recursus ab abusu sei ein organisches Rechtsinstitut der katholischen Kirche und Niemand könne daran denken, daran zu rütteln."

Dasselbe Schicksal hatte das Gesetz vom 13. Mai 1873, betreffend die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel. Statt der Milderungen, die angeboten wurden, wurde die Abschaffung verlangt, insbesondere auf dem Recht, kirchliche Strafen in beschimpfender Weise zu erlassen und zu veröffentlichen, unbeugsam bestanden. Und als mit Bezug auf das Ordensgesetz denjenigen Orden, welche sich der Krankenpflege widmen, besondere Rücksichtnahme und Förderung in Aussicht gestellt ward, aber unter Aufrechterhaltung des allgemeinen Ordensverbotes, da lautete die Antwort: Nein, der Satz muß gedreht und an die Spitze des Gesetzes muß unter allen Umständen gestellt werden: die Orden der katholischen Kirche sind in dem preußischen Staatsgebiet unbeschränkt zuzulassen, und dann wurde eine nachsichtige Beurtheilung im einzelnen Falle zugesagt, ob die Kirche sich mit der Ausschließung einer einzelnen Congregation würde einverstanden erklären können.

So standen die Aussichten auf eine Verständigung herzlich schlecht, als ganz unerwartet die Wendung kam, welche sich ausdrückte in einem päpstlichen Breve an den ehemaligen Erzbischof von Köln vom 24. Februar 1880. In diesem Schriftstück war von der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens gesagt, sie müsse gelingen, wenn auf beiden Seiten der gute Wille dazu vorhanden sei, und dem hinzugesetzt: „Daß Wir von diesem Geist und Willen beseelt sind, steht bei dir, Ehrw. Bruder, und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiß und zuverlässig fest. Ja, Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, das zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preußischen Regierung vor der kanonischen Einsetzung die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen."

Was seit sieben Jahren für nicht duldbar gegolten hatte, war jetzt für duldbar erklärt; was zu Kissingen durch einen Nuntius in Aussicht gestellt

und dann doch wieder in unerreichbare Ferne verschwunden war, hatte jetzt der Papst selbst und zwar in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Aktenstück angekündigt. Das war eine sehr bedeutsame Thatsache, aber, was ihr fehlte um den Rechtsboden für den Ausgleich selbst zu bilden, war auch nicht zu verkennen und die preußische Regierung that nur ihre Pflicht, indem sie auf diesen Mangel ausdrücklich hinwies. In einem Beschluß des Staatsministeriums vom 17. März hieß es: „Die Königlich preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnungen, von welchen der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnungen damit zum ersten Mal einen auch nach Außen hin erkennbaren concreten Ausdruck gefunden haben. Indessen kann die Königliche Regierung jener Kundgebung, solange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen. Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnliche Absicht Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben werde. Sobald die Königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichen entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen." Also die Regierung wollte eine „Vorleistung" sehen, welche den Worten des Breve die unzweideutige Auslegung gab, eine „Anordnung", welche dem tolerari posse und auf Seiten der Geistlichen ein Verhalten, welches der Anordnung des Papstes entsprach, und kaum war diese ihre Antwort festgestellt, als sie eine überaus herbe Enttäuschung traf.

In Rom war von dem Beschlusse des Staatsministeriums noch nichts bekannt, als am 23. März der Cardinal-Staatssekretär Nina an den Pronuntius Jacobini ein Schreiben richtete, in dem er genauer angab, wie das tolerari posse des Breve vom 24. Februar eigentlich zu verstehen sei. Aus dem italienischen Text dieser Depesche theilte der Minister v. Puttkamer am 28. Mai dem Abgeordnetenhause in deutscher Uebersetzung die entscheidende Stelle mit. Sie lautete: „Als Gegenleistung für die Vortheile, welche die Kirche begehrt, erklärt Seine Heiligkeit sich von jetzt ab geneigt, die Verordnung, daß die ordinarii (Bischöfe), welche wieder in den Besitz der Freiheit der Ausübung ihres Hirtenamts getreten sind, sofern es sich um eine Ernennung inamovibler (festangestellter) Pfarrer[1]) handelt, sich an die Regierung

1) Also nicht bei Ernennung von Hilfspriestern und Caplänen.

wenden können, um deren Ansichten oder Einwendungen in Betreff der Candidaten kennen zu lernen. Die vollständige Kenntniß dieser Sache, welche Euer u. s. w. beiwohnt, erspart es mir, Sie darauf hinzuweisen, daß ein solches Zugeständniß niemals anders geschehen kann, als für die festangestellten Pfarrer, da niemals einer Regierung, auch nicht denen, die sich am meisten um die Kirche verdient gemacht haben, mehr zugestanden worden ist.[1]) Um ferner mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, wird Seine Heiligkeit Sorge tragen darzulegen, daß die fragliche Untersuchung der Ansicht der Regierung niemals anders betrachtet werden könne, denn als eine Ermittelung des Agréments (Zustimmung) des Staates. So sehr also auch die Autorität der Kirche alles Verlangen haben und so sehr es auch in ihrem Interesse sein wird, in den fraglichen Fällen den Staat zufrieden zu stellen, wird doch das letzte Urtheil über die Geeignetheit, die Betreffenden zu ernennen, immer den Bischöfen zustehen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Staat, dem obersten Haupt der Kirche."

Also die Anzeige sollte überhaupt nur erfolgen bei Anstellung ordentlicher Pfarrer, nicht bei Verwendung von Hilfspriestern und Berufung von Caplänen; aber auch wenn sie erfolgte, bedeutete sie lediglich eine Mittheilung, auf welche das Jawort der Staatsbehörde erwartet wurde. Erfolgte dieses nicht und wurde gar Widerspruch eingelegt, dann geschah die Anstellung einfach nach dem Ermessen der Kirche, ohne Rücksicht auf den Staat. Das Einspruchsrecht des letztern war also null und nichtig.

Wenn das Zugeständniß vom 24. Februar in Rom so aufgefaßt wurde, dann war begreiflich, daß das Bekanntwerden des Staatsministerialbeschlusses vom 17. März[2]) im Vatikan den „allerpeinlichsten Eindruck" machte, wie der Pronuntius Jacobini am 16. April dem deutschen Botschafter in Wien, Prinzen Reuß VII., sagte.[3]) Wenn die preußische Regierung, fügte er hinzu, einen völligen Abbruch der Verhandlungen verhüten wolle, so müsse sie mindestens die Aussicht eröffnen, daß, was sie durch Erbittung discretionärer Vollmachten und Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen mit der Curie einzuleiten bereit sei, zum Ziel haben solle, zu einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche zu kommen, wie das auf dem Wege einer Abänderung der Gesetze bereits angestrebt worden sei. „Der Papst müsse den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten können, daß man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi kommen werde, der auf gesetzlichem Boden gegründet sei. Dieser gesetzliche Boden sei aber nur in der Revision der preußischen Kirchengesetze zu finden." In dieser Betrachtung verrieth sich deutlich: daß die Rücksicht auf die Centrumsfraktion

1) Hier unterbrach der Minister die Verlesung mit den Worten: „Es wird gar nicht schwer sein, nachzuweisen, daß das eine historische Unrichtigkeit ist." 2) Am 12. April war er veröffentlicht worden. 3) Prinz Reuß an Fürst Bismarck. 16. April 1880. Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 166.

und ihre Machtstellung schuld war an dem Rückschlag, welcher in dieser Sache eingetreten war, und eben das Verhalten der letzteren machte Fürst Bismarck in seiner Erwiderung verantwortlich für die Zurückhaltung der eignen Regierung. In seiner Depesche vom 20. April an Prinz Reuß führte er aus: Als ihm vor einem Jahr die katholische Partei in der Zollfrage ihre Unterstützung lieh, habe er Glauben gefaßt an den Ernst des päpstlichen Entgegenkommens und in diesem Glauben den Muth gefunden zu den Friedensbesprechungen mit Jacobini in Gastein, denen die in Wien gefolgt waren. Seitdem habe aber die katholische Partei im Landtag die Regierung angegriffen bei der Eisenbahnfrage, beim Feldpolizeigesetz, bei dem Schanksteuergesetz, in der polnischen Frage. Sie habe im Reichstag gerade in den Lebensfragen der Reichspolitik, beim Militäretat, der Erneuerung des Socialistengesetzes, den Steuervorlagen geschlossen wie ein Mann gegen die Regierung Partei ergriffen und mit Socialisten, Polen und Welfen beharrlich gemeinsame Sache gemacht. Wenn nun gesagt werde, die Fraktion sei irre geleitet durch Führer, die vom Kampfe lebten und beim Aufhören desselben fürchten müßten, überflüssig zu werden, so sei ihm das nicht glaublich angesichts der Thatsache, daß so viel Geistliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraktion seien und deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, unterstützt werde durch Mitglieder des reichsten und vornehmsten Adels, bei dem diese Haltung nur erklärlich sei aus der Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort vom Papst oder von den Bischöfen, auch nur der zartesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. Solange statt dessen die Regierung in ihren Lebensgrundlagen bekämpft werde durch die römisch-katholische Fraktion, so lange sei der ersteren eine Nachgiebigkeit ganz unmöglich. Die Regierung könne friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen; lasse sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so habe sie abgedankt. „Wenn nun dazukommt, daß auch der Papst oder wenigstens der Pronuntius Ew. Durchlaucht gegenüber von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint, so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen modus vivendi steht. Die Andeutung von endgiltigen oder sonstigen Beschlüssen, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andere Drohung macht auf uns keinen Eindruck. Die katholische Partei hat in Bezug auf Agitation im Lande ihr Pulver zu früh verschossen; die Wühlereien der Geistlichen und ihre wohlfeilen Blätter haben in den ersten Jahren des Conflikts Alles versucht, was möglich war, die Regierung des Königs in den Augen seiner Unterthanen herabzusetzen und ihre Thätigkeit zu hemmen; die clerikale Presse hat darin mehr geleistet als die socialistische und ist in der Wahl der Mittel ebenso wenig bedenklich gewesen wie diese. Was auf diesem Wege uns Unangenehmes und Gefährliches bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen das Fernere erdulden, wenn

die Geistlichkeit diese Rolle fortsetzt, welche sie dem Staate und der Bevölkerung mehr und mehr entfremdet. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flößen uns die lebhafteste Sympathie mit unseren katholischen Mitbürgern ein, die auf diese Weise von ihren Geistlichen verlassen werden, weil die Priester aus politischen, dem Laien schwer verständlichen Beweggründen die Seelsorge verweigern. Es ist Sache der Kirche und des Papstes, dies zu verantworten. Zu anderen Zeiten und in anderen Ländern haben wir gesehen,[1]) daß die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härteren Bedingungen, ja unter großen Gefahren und Demüthigungen dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt ließ, sondern das tolerari posse sehr viel weiter trieb, als es nöthig sein würde, um in Preußen Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Conflikt zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber verhängen. Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegengekommen sind; die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind eingestellt, soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwälten und der Polizei, soweit wir es können, Schweigen und Enthaltung auferlegt, und beabsichtigen Gesetze vorzulegen, welche uns das in größerem Maße gestatten sollen; die Kirche aber läßt ihre Anwälte im Reichstage und Landtage und in der Presse den großen und kleinen Krieg in etwas milderen Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. Es thut mir sehr leid, wenn der Papst glaubt, durch Kampf und Drohungen mehr von uns erreichen zu können, als durch freundliches Nachgeben und wenn ein so liebenswürdiger Prälat, wie Jacobini, über unser Verhalten verstimmt zu sein Ursache hat, aber in Bezug auf die Gleichheit der Zugeständnisse, das Vorgehen pari passu in denselben ist unser staatliches non possumus ebenso zwingend, wie das kirchliche."

Diese und ähnliche Vorstellungen hatten keinen Erfolg im Vatikan, dort war und blieb beschlossen, die Verhandlungen für dies Mal abzubrechen, und dieser Vorfall gab sich in den Entschließungen kund, welche der Cardinal-Staatssekretär unter dem 14. Mai dem Pronuntius in Wien eröffnete.[2]) Was

1) Vgl. R. I, 416/17. 2) In diesen Maitagen des Jahres 1880 — es waren die parlamentarischen Pfingstferien, die der gleich zu besprechenden Vorlage unmittelbar vorangingen — reiste ein Mitglied der Centrumsfraktion nach Rom, um vom Papste selbst Weisungen für die katholische Presse zu holen, während ein andres nach Wien zum Pronuntius Jacobini sich begab, um mit diesem über sein und der Partei parlamentarisches Verhalten Fühlung zu nehmen. Dem ersteren wurde vom Papste selbst unter Zuziehung des Cardinals Franzelin eine dreistündige Unterredung gewährt, deren Ergebniß im folgenden Schriftstück niedergelegt wurde: „Der Papst

wir über diese wissen, verdanken wir einer Depesche des Fürsten Bismarck an Prinz Reuß vom 21. Mai 1880, die mit den anderen von uns schon benutzten Aktenstücken durch die „Norddeutsche Allg. Zeitung" am 26. Mai veröffentlicht worden ist.[1]) Hiernach hatte die päpstliche Curie über die Absicht der preußischen Regierung, sich Vollmachten zu milderer Handhabung der Kirchengesetze zu verschaffen, sich in einer Weise geäußert, die dem Fürsten Bismarck unverständlich war, da es sich doch darum handelte, die Bischöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelsorge wieder herzustellen, also gerade das zu erfüllen, um was es dem Oberhaupt der römischen Kirche zu thun sein mußte und nach wiederholten Aeußerungen auch wirklich zu thun war. Fürst Bismarck konnte daraus nur schließen, daß der Wille zur Verständigung zu gelangen, jenseits entweder nicht ernsthaft war oder „in seiner praktischen Bethätigung auf Hindernisse stieß". Ganz auffallend war die Erklärung: Wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen anderen Vortheil bieten könne, als den, der in „discretionären Gewalten" liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegen den Prinzen Reuß wiederholte Ankündigung als non avenue betrachtet werden. Diese

erklärte: a) In rein politischen Fragen ist das Centrum gänzlich frei und unabhängig vom heiligen Stuhl. b) In kirchenpolitischer Beziehung muß das Centrum beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft oder im Einverständniß mit dem heiligen Stuhl abgeändert werden; es muß erklären, daß die Katholiken des Landes nicht ruhen werden, bis sie zu diesem Rechtsstandpunkt kommen. Das sind die Rechte der Kirche und der Gewissensfreiheit für die Katholiken aller Länder. c) Bezüglich der erwarteten Vorlage ist zu bemerken: 1. Wenn die Vorlage so gefaßt ist, daß sie keinen andern Sinn hat als die discretionäre Gewalt der Regierung zu sichern, um nach ihrem Sinne die Maigesetze anzuwenden oder nicht anzuwenden, so ist es unerlaubt, dem ohne Vorbehalt beizustimmen. 2. Wenn aber der Gesetzentwurf so gefaßt wäre, daß man ihm die Erklärung geben kann — welche vom Centrum ausdrücklich gegeben werden müßte —, daß der Regierung einfach die Befugniß zugestanden wird, die Gesetze nicht anzuwenden, so wäre es allerdings erlaubt, in diesem Sinne dafür zu stimmen. 3. Ob das Centrum thatsächlich dafür stimmen soll, hängt davon ab, ob ein wirklicher Nutzen für die Kirche in Preußen oder die Verhinderung eines größeren kirchlichen Uebels dadurch erzielt werden kann. 4. Wenn in dem Gesetzentwurf mittelbar oder unmittelbar Zugeständnisse von Seiten der Kirche gefordert werden sollten, damit die Nichtanwendung der Maigesetze statthaben könne, so kann dem nicht zugestimmt werden, weil solche Zugeständnisse vom heiligen Stuhl abhängig sind. 5. Auf Grund des Princips der discretionären Gewalt wird der heilige Stuhl sich niemals auf Verhandlungen zum Zweck der Revision der Maigesetze einlassen. Dadurch würde die ganze Grundlage, welche der heilige Stuhl für die Verhandlungen festgesetzt hat, verändert werden. Auch die in dem Schreiben an den Erzbischof Melchers in Aussicht gestellte Zugestehung der Anzeigepflicht könnte erst verwirklicht werden, nachdem die preußische Regierung von dem Princip der discretionären Gewalt abgegangen und die Gesetzgebung in einer zu duldenden Weise geändert wäre." So lautet die Enthüllung, welche Herr Majunke in seinem Buch: Geschichte des Culturkampfs, S. 663—665 gemacht hat. Das Centrumsmitglied, von dem er spricht, ist offenbar er selbst.

1) Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 171/72.

Erklärung rechtfertigte die Vorsicht, mit welcher der Staatsministerialbeschluß vom 17. März diese Ankündigung aufgenommen hatte. Was durch die Depesche des Cardinals Nina vom 23. März auf ein ganz unbefriedigendes Maß eingeschränkt worden war, war jetzt zurückgenommen und so lag denn römischerseits für das seit zwei Jahren besprochene Friedenswerk Greifbares gar nicht vor, als die preußische Regierung auf eigne Hand den ersten derjenigen gesetzgeberischen Schritte that, die sie den eignen katholischen Unterthanen schuldig zu sein glaubte, einerlei ob die Curie dafür Gegenzugeständnisse machte oder nicht.

Schon am 20. Mai, also einen Tag vor Erlaß dieser Depesche, war dem eben wieder zusammengetretenen Landtag eine vom 19. datirte Vorlage gemacht worden über „Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze".[1]) In elf Artikeln waren Vorschläge gemacht, um in den vielen verwaisten Pfarreien die regelmäßige Seelsorge wieder herzustellen, in den erledigten Bisthümern eine ordentliche Diöcesanverwaltung wieder zu ermöglichen und den ausschließlich der Krankenpflege dienenden Orden neue Niederlassungen zu gestatten. Diese Vorschläge waren sämmtlich eingegeben durch den Gedanken, die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen.

Mit Bezug auf die Zulassung von Pfarrern forderte der Artikel 1 für das Staatsministerium das Recht der Feststellung von Grundsätzen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt werden sollte, von den strengen Erfordernissen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über Indigenat, Reifeprüfung, Universitätsstudium, Staatsprüfung zu entbinden, so daß auch nichtpreußischen Geistlichen und solchen Preußen, die ausländische Bildungsanstalten besucht hatten, die Vornahme geistlicher Amtshandlungen oder die Ausübung geistlicher Aemter gestattet werden konnte.

Mit Bezug auf die Bischöfe sagte der Artikel 4: „Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amt entlassen worden ist, kann von dem König die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden!"

Der Ausschuß, dem das Abg.-Haus nach der ersten Berathung (28. und 29. Mai) das Gesetz zur Vorberathung übergab, vermochte sich weder für die Annahme noch über die Abänderung desselben zu einigen; in der ersten Lesung fielen einzelne Theile der Vorlage, in der zweiten fiel das ganze Gesetz und die zweite Lesung im Hause konnte mithin nur die ursprüngliche Vorlage der Regierung zum Gegenstande haben. Das Ergebniß der zweiten Lesung war, daß sowohl der erste als der vierte Artikel abgelehnt wurden.

---

1) Vorlage sammt Gründen abgedr. bei Hahn, Geschichte des Culturkampfs in Preußen. S. 239 ff. Auch Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 153 ff.

Gegen den vierten Artikel hatte der Abg. v. Bennigsen am 21. Juni gesagt: „Dieser Artikel gewährt die Möglichkeit, daß Bischöfe, die durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt sind, nachdem sie sich andauernd in Widerspruch mit den Landesgesetzen gebracht haben und zwar so, daß nach richterlichem Urtheil die Fortführung ihres Amtes mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint, wieder ins Land zurückkehren sollen, nicht etwa bloß unter Begnadigung wegen der erkannten Geld- und Gefängnißstrafen, sondern daß sie in ihr Amt, welches sie unter erwähnten Umständen, durch richterliches Urtheil verloren haben, wieder eingesetzt werden. Meine Herrn, wir halten das für ausgeschlossen, wenn man überhaupt zu friedlichen Zuständen im Lande zurückkehren zu können glaubt; wir halten das so sehr für ausgeschlossen, daß ich behaupte, wenn man jemals bei Erlaß der Maigesetze sich die Möglichkeit gedacht hat, indem man die Bestimmung aufnahm, Bischöfe abzusetzen, daß man richterlich abgesetzte Bischöfe wieder in ihr Amt einführen wollte, so wäre es besser gewesen, solche Maigesetze nie ins Leben zu rufen, es wäre noch besser gewesen, den Kampf, falls man ihn glaubte, mit solchen Waffen nachhaltig führen zu sollen, niemals anzufangen, wenn man als möglich voraussetzte, demnächst in einen Moment zu gelangen, wo man Kirchenfürsten, die unter solchen Umständen ihres Amtes verlustig erklärt wurden, für derartig beschaffen hält, daß sie geeignet erscheinen, nach wiederhergestelltem Frieden in amtlicher Thätigkeit zur Aufrechthaltung eines solchens Friedens zu wirken. Ich behaupte, ungeeignetere Personen als die abgesetzten Bischöfe, um, nachdem ein modus vivendi hergestellt ist, friedliche Zustände dauernd aufrecht zu erhalten, können gar nicht gedacht werden." Darauf ging der Redner auf die Entscheidungsgründe des Urtheils ein, durch welches der frühere Erzbischof von Köln, Paulus Melchers, im Jahre 1876 abgesetzt worden war, und wies an diesem in der That durchschlagenden Beispiel nach, daß die Wiederanstellung eines nach solchen Vergehen gegen die Staatsgesetze entfernten Prälaten eine unheilbare Niederlage des Staates und einen unerträglichen Triumph der ecclesia militans bedeuten würde. In der dritten Lesung (26.—28. Juni) wendete sich das Schicksal der beiden Hauptartikel nicht. Artikel 1 wurde in einer neuvereinbarten Gestalt mit 198 gegen 197 Stimmen zu allgemeiner Ueberraschung abgelehnt; der Artikel 4 aber fiel mit allen gegen die Stimmen der Minister und des Abg. Tiedemann.

Unter den sieben Artikeln, die schließlich den Beifall beider Häuser fanden, war nur einer, der der Regierung werthvoll genug erschien, um auf das Ganze nicht zu verzichten. Es war der fünfte, welcher lautete: „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amt gesetzmäßig beauftragten Geist-

lichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1."

Am 14. Juli 1880 wurde das Gesetz vollzogen und am 26. Januar 1881 sagte von jenem Artikel 5 der Minister v. Puttkamer, nur um die darin gewährte Erleichterung nicht zu verlieren, habe sich die Regierung entschlossen das „verstümmelte Gesetzeswerk" anzunehmen. Durch ausgiebige Benutzung desselben habe sie beabsichtigt, dem geistlichen Nothstand der preußischen Katholiken ein Ende zu machen, und dieser Absicht gemäß auch mit entschiedenen Erfolge gehandelt. Er sagte das bei Berathung eines Antrags Windthorst auf Straffreiheit des Sacramentspendens und des Messelesens und wies gegen dessen Schilderung der noch herrschenden Seelsorgenoth auf die Thatsache hin, daß eben die Milderungen des Juli-Gesetzes den Herren von Centrum „fast mit Gewalt" hatten abgerungen werden müssen, damit es endlich möglich war, auf dem Boden der Praxis eine Besserung der Lage herbeizuführen. Dann aber gab er einige Ziffern, die die Fürsorge der Regierung für ihre katholischen Unterthanen ins hellste Licht setzten. Er führte aus: „Die Gesammtzahl der katholischen Pfarreien in Preußen beträgt 4604 mit rund — ich lasse die Tausende und Hunderte weg — 8,800,000 katholischen Seelen; davon sind allerdings nicht ordnungsmäßig mit Pfarrern besetzt 1103 mit rund 2,085,000 Seelen. Diesem Zustande, der allerdings nach der Ueberzeugung der Regierung einen schweren Nothstand enthält, haben die Regierung und die Landesvertretung durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli in eminentester Weise Abhilfe verschafft. Erledigte, d. h. nicht mehr mit Pfarrern besetzte Pfarreien, in welchen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 seelsorgerische und zwar regelmäßige Aushilfe geleistet wird durch viele angestellte Stellvertreter, also auf Grund des Absatzes 2 des Artikels 5, sind 508 Pfarreien mit 1,463,000 Seelen. Solche Pfarreien, in welchen auf Grund des Absatz 1 des Artikels 5 regelmäßige Aushilfe durch wirkliche Pfarrgeistliche geleistet wird, sind 445 mit 450,000 Seelen. Also über 1,900,000 Katholiken in 953 Pfarreien haben durch die Dazwischenkunft der Gesetzgebung, welche gegen das Centrum zu Stande gekommen ist, eine regelmäßige Seelsorge wieder empfangen; es bleiben Pfarreien, in welchen zwar keine regelmäßige Seelsorge stattfindet, in denen aber doch von Zeit zu Zeit durch bereitwillige Geistliche die Seelsorge ungehindert ausgeübt wird, 150 übrig mit 170,000 Seelen."

Am 17. Juni 1881 wurde der Cultusminister v. Puttkamer zum Minister des Innern und der bisherige Unterstaatssekretär Dr. v. Goßler zum Cultusminister ernannt.

Durch eine neue Vorlage über „Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" gab der neue Minister alsbald zu erkennen, daß die Staatsregierung nach wie vor entschlossen war, ohne Rücksicht auf die Frage, was die Curie für den Frieden that oder nicht that, an ihrem Theil für das Wohlergehen der katholischen Preußen in erweitertem Umfange Sorge zu tragen, insofern

dies geschehen konnte, ohne das Wohlergehen der gesammten Staatsangehörigen, die Sicherheit des Staates und die Unabhängigkeit seiner Gesetzgebung zu gefährden. Das Ziel war auch jetzt die Wiederherstellung der katholischen Seelsorge im weitesten Sinne und den zwei Mitteln, die dafür schon ergriffen worden waren, nämlich: Wiedereinführung einer regelmäßigen Diöcesanverwaltung und Wiederbesetzung der mit der Seelsorge betrauten Kirchenämter, insbesondere der Pfarrstellen — sollte auch die neue Vorlage dienen, doch mußte auch diese sich im Wesentlichen beschränken auf Ertheilung discretionärer Befugnisse an die Staatsregierung, weil ihr mit Rücksicht auf die Landestheile mit polnischer Bevölkerung die Freiheit der Bewegung für die erforderliche Abwehr nicht verschränkt werden durfte.

So nahm die neue Vorlage in ihrem ersten Artikel aus dem Gesetz vom 14. Juli die Artikel 2, 3, 4, wieder auf, die nach dem Fristartikel 7 desselben mit Ende des Jahres 1881 erloschen waren. Die Ermächtigung, die in Artikel 2 dem Staatsministerium ertheilt wurde, nach Lage des einzelnen Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen einem Bisthumsverweser auch ohne vorausgegangene eidliche Verpflichtung zu gestatten, hatte dahin geführt, daß in den Diöcesen Osnabrück, Paderborn, Breslau durch Einsetzung von Capitularvikaren die Wiederkehr geordneter Verhältnisse angebahnt werden konnte. Zusammenhing damit die Erleichterung im Artikel 3, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben, und die im Artikel 4, eingestellte Staatsleistungen wieder aufzunehmen.

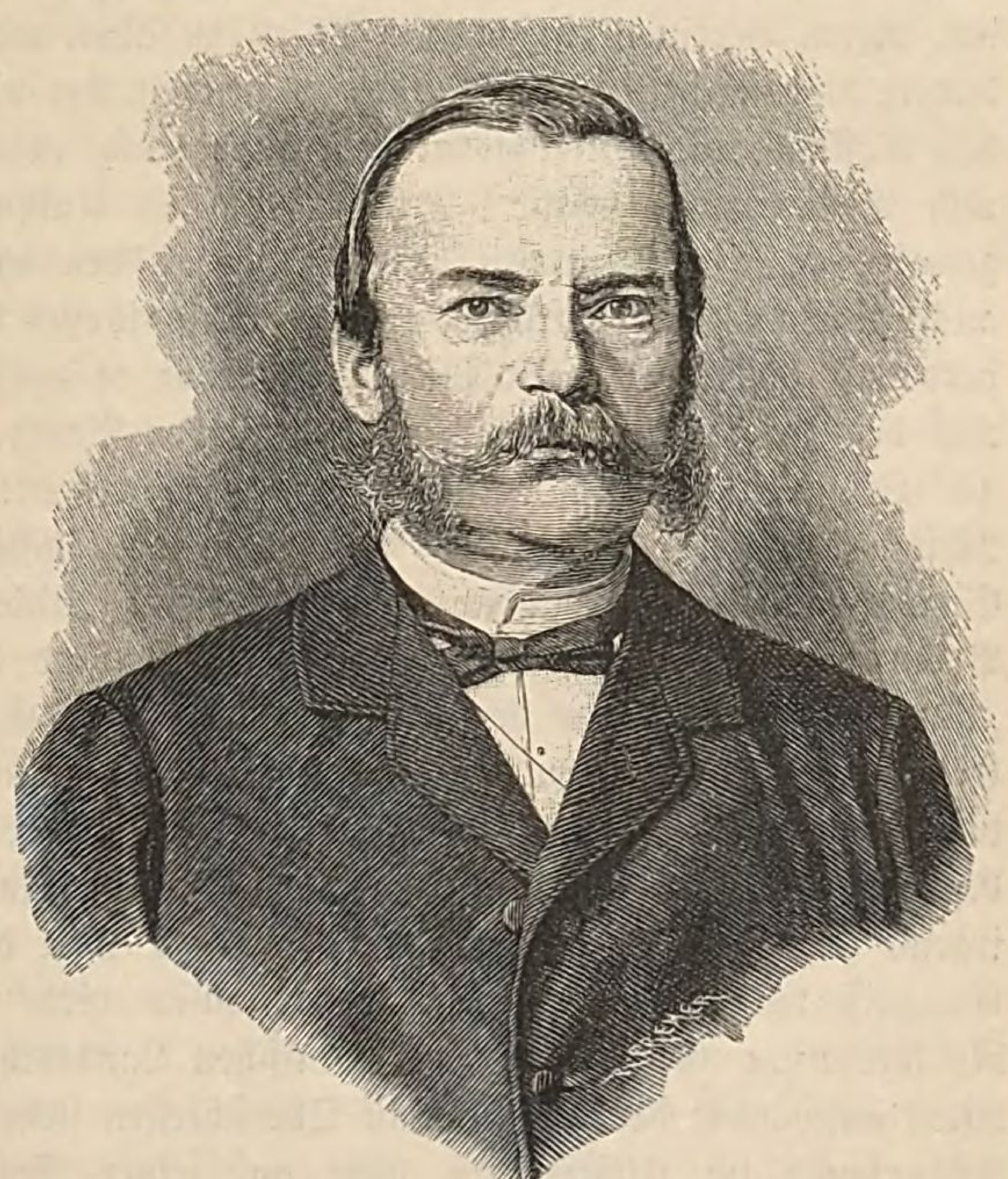
Artikel 2 der Vorlage stellte den Artikel 4 der Vorlage vom 19. Mai 1880 über die Begnadigung der Bischöfe wieder her und Artikel 3 den Artikel 1 derselben Vorlage über Entbindung von Geistlichen und Lehrern an kirchlichen Anstalten von den Bedingungen der Vorbildung.

Artikel 4 schlug eine Umgestaltung des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Ausübung des Einspruchsrechtes vor und Artikel 5 ermächtigte das Staatsministerium, in bestimmten Bezirken widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllt oder davon entbunden wären, zur Hilfeleistung im geistlichen Amt verwendet würden, ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung. Aufrecht erhalten ward der Grundsatz der Benennungspflicht bei allen festen Anstellungen, sowie bei der Einrichtung von Vertretungen in erledigten Aemtern und damit ein Rechtszustand geschaffen, wie er vordem in Preußen bestanden und in den meisten deutschen Staaten zu bestehen nicht aufgehört hatte.[1])

Am 7. Februar 1882 führte im Abg.-Hause der Minister v. Goßler die Vorlage mit einer Rede[2]) ein, in welcher er Bericht erstattete über die Fortschritte, welche die Verwaltung gemacht hatte in ihrem Bemühen, die

1) Gesetzentwurf mit Begründung steht als Aktenstück 7 in den Anlagen zu den Verh. des Abg.-Hauses 1882. I, 416—418. 2) Ansprachen und Reden des Staatsministers Dr. Gustav v. Goßler. Berlin 1890. S. 88.

Wunden des Kirchenkampfes in den katholischen Landestheilen auszuheilen. Unumwunden bekannte er sich zu der Anschauung, welcher ein österreichischer Prälat Ausdruck gegeben in den Worten: „Die philosophische Vertiefung des Culturkampfes ist für Preußen das Unglück.“ Unter Vermeidung grundsätzlicher Erörterung galt es ihm in allen Fragen den festen Boden der Thatsachen aufzufinden, in welchem Berührungspunkte zur Verständigung über friedliches Zusammenleben enthalten waren. Unter diesem Gesichtspunkt hatte sich das Gesetz vom 14. Juli viel brauchbarer erwiesen, als ihm bei seiner Entstehung von hervorragenden Rednern geweissagt worden war. Von zwölf Bisthümern waren damals nur drei besetzt, jetzt waren es acht;[1]) in fünf Diöcesen waren die Staatsleistungen wieder aufgenommen und dadurch die Gemeinden befreit von den Lasten, die sie für die Seelsorge mehr oder minder bereitwillig hatten tragen müssen. Die Zahl der ganz verwaisten Pfarreien war von 150 auf 133 vermindert und die Aushilfsseelsorge durch Nachbar- und Hilfsgeistliche in immer größerem Umfang eingerichtet worden. Die krankenpflegenden Orden, von denen behauptet worden war, sie würden trotz des Gesetzes aussterben müssen, hatten sieben neue Niederlassungen gegründet und in 29 Fällen waren die Behörden in der Lage gewesen, Genossenschaften die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Pflege und Unterweisung von Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter zu gestatten. An



Cultusminister von Goßler. Nach Photographie.

1) Am 26. Februar 1881 war der Domcapitular Drobe in Paderborn, am 28. März der Domcapitular Höting in Osnabrück zum Capitelsvikar gewählt worden. Am 14. August war Dr. Korum Bischof von Trier, am 26. Oktober Dr. Gleich Bisthumsverweser in Breslau, und am 15. Nov. Dr. Kopp Bischof von Fulda geworden. Hierzu kam im Jahr 1882 am 16. Februar die Wahl des Msgr. Höting zum Bischof von Osnabrück, am 18. März die des Propstes Herzog zum Fürstbischof von Breslau, und am 22. Juni des Msgr. Drobe zum Bischof von Paderborn. Majunke S. 551.

14 Genossenschaften konnte die Ermächtigung ertheilt werden, neue Mitglieder aufzunehmen, und die Ziffer der neu aufzunehmenden war bereits auf 700 gestiegen. Eine große Schwierigkeit aber hatte sich in nichts vermindert, das war die, welche in der polnischen Frage lag, und über sie machte der Minister Mittheilungen der ernstesten Art. Er stellte fest, daß der alte Traum von Wiederherstellung des Polenreichs mit den Grenzen von 1772 von seiner Gewalt über die Gemüther der Polen nichts verloren hatte. Im Gegentheil, in dem Maß, in welchem bei den Polen die Preß- und Vereinsthätigkeit zunahm, wuchs auch diese Gewalt und machte sich jede Lebensthätigkeit der Polen unterthan. Von den vielen Vereinen, in welchen Polen zu allen möglichen Zwecken zusammentraten, war schließlich keiner mehr zu nennen, der nicht dem Polonismus diente, von Casinos und Bildungsvereinen an bis auf landwirthschaftliche, gewerbliche und Creditvereine herab. Früher war der Katholicismus noch eine Brücke gewesen zwischen Deutschen und Polen, seit den letzten Reichstagswahlen war auch diese Brücke abgetragen und der Polonismus hatte die unbedingte Alleinherrschaft angetreten. In Westpreußen war es zwischen den katholischen Polen und den katholischen Deutschen zum offenen Bruch gekommen. Dort hatte am 14. Oktober 1881 ein polnisches Blatt geschrieben: „Hier muß man zu stillen Mitteln greifen, um unser Volk vor der geistigen Niederträchtigkeit des Germanismus zu bewahren." Eines dieser „stillen Mittel" war, daß den Polen verboten ward, ihre Töchter an deutsche Katholiken zu verheirathen. „Ueberblickt man, sagte der Minister, das ganze Gebiet, so gewinnt man den Eindruck eines mächtigen Stromes, in den immer neues Wasser hineingegossen, dem immer neue Quellen zugeführt werden — eines Stromes, der dahin treibt, begleitet von der Hoffnung derer, welche auf ihm fahren, daß eines Tages irgend ein, vielleicht nicht bewußt gewolltes, aber doch entfesseltes elementares Ereigniß die schützenden Ufer durchbrechen wird." Auf die Frage, wie sich die katholische Geistlichkeit der polnischen Landestheile zum Polonismus verhalte, antwortete der Minister, in Oberschlesien stehe die Geistlichkeit mit wenig Ausnahmen im Allgemeinen nicht auf seiner Seite, anders in Posen und Westpreußen; in Posen stehe sie fast ganz, in Westpreußen zum größten Theil an der Spitze der Bewegung, es gebe kaum einen Verein, dem nicht ein katholischer Geistlicher als Haupt, Redner, oder sonst in einem Amt angehöre. Selbst der Marczinkowskische Verein, der 1841 gegründet worden sei, um ohne jede Rücksicht auf Abstammung den ärmeren Volksschichten den Erwerb höherer Bildung zu erleichtern, sei durch die Geistlichkeit in den letzten Jahren zu einem Herd der lebhaftesten polnischen Bewegung gemacht worden. Bei dem letzten Wahlkampfe sei die Führerrolle der Geistlichkeit in jedem Vereine, in jeder Versammlung, auf jedem Flugblatt kenntlich gewesen, in einem Umfang und in einer Weise wie noch nie, und das habe der Regierung um so mehr auffallen müssen, als das Alles im schroffsten Widerspruch mit einer Verfügung gewesen sei, in welcher der frühere Erzbischof, nunmehrige Cardinal Ledochowski unter dem 18. Mai 1866 seiner Geistlichkeit jede persönliche

politische Thätigkeit aufs Strengste untersagt habe. Dort war den Geistlichen eingeschärft, wenn sie an politischen Wahlen sich überhaupt betheiligten, was er ihnen nicht untersagen wolle, so hätten sie unter allen Umständen loyale, wahrhafte und gewissenhafte Freunde der Ordnung und der bürgerlichen Treue zu wählen. Sie selbst dürften nicht als Bewerber auftreten und wenn sie doch ohne ihr Zuthun gewählt würden, die Wahl nicht annehmen. „Was endlich, hieß es wörtlich, die weitere, durch die Landesgesetze nicht vorgeschriebene Betheiligung an diesem politischen Akte betrifft, wie z. B. die Theilnahme an irgend welchen Ausschüssen, Versammlungen, Vorwahl u. s. w., in denen gewöhnlich die Vorzüge und Mängel verschiedener Bewerber zur Erörterung kommen, so hat eine derartige Betheiligung, wie vieljährige Erfahrung zur Genüge bewiesen hat, große und empfindliche moralische Nachtheile nach sich gezogen, und darum ermahne und fordre ich kraft der mir von Gott verliehenen Gewalt nachdrücklichst die Geistlichen auf, daß dieselben sich davon gänzlich fern halten." Was war aus dieser Verfügung geworden, der das Verhalten der Geistlichen so durchaus entgegen war? War sie zurückgenommen oder ward ihr nur der Gehorsam verweigert? Der Minister hielt das Erstere für möglich, weil Ledochowski im Juli 1866 seitens der nationalpolnischen Partei zum Gegenstand der heftigsten Angriffe und Anfeindungen gemacht worden und in Folge davon erst später ins nationalpolnische Lager übergegangen war.

In einer Erwiderung auf die übliche Einrede des Abg. Kantak, die, wie alle solche Einreden der Polen, nur bestätigte, was sie widerlegen wollte, erläuterte der Minister am 8. Februar die Tyrannei der polnischen Presse durch ein sprechendes Beispiel. Während früher einem Pfarrer, der sich von nationalpolnischer Agitation fern gehalten hatte, durch Beiordnung eines gesinnungstüchtigen Hilfsgeistlichen der rechte Weg gezeigt zu werden pflegte, so werde das jetzt durch den „Kuryer Poznanski" besorgt, der einen nicht botmäßigen Pfarrer beim Namen nenne und an seine nationale Pflicht gemahne. „Es ist eine tiefgehende Bewegung, die in allen möglichen Zeitungen zu Tage tritt dahin, daß auf dem Gebiet der Schule niemals Ruhe eintreten darf, niemals, wenn ich so sagen darf, eine objektive Beurtheilung der Maßnahmen der Regierung gestattet werden soll. Es wurde beispielsweise in einem Fall, der mir soeben vor Augen tritt, einem Geistlichen in der Zeitung vorgeworfen, er habe es nicht fertig gebracht, aus seiner Diöcese Beschwerden über Schulverhältnisse an die Regierung heranzubringen; er hatte wahrscheinlich die große Unvorsichtigkeit, sich gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen, aber er that es. Er sagte, er sei ein Deutscher und seine Bevölkerung sei im Wesentlichen deutsch, er sei auch erst mehrere Jahre an seiner Stelle. Da kam eine Warnung im „Kuryer Poznanski" dahin: er sei schon fünf oder sechs Jahre in seiner Stellung, er wolle ein katholischer Geistlicher sein und könne nicht einmal eine Petition gegen die Schuleinrichtungen zu Stande bringen, das sei doch sehr sonderbar. In Folge dessen — wie ich annehme — hat der Geistliche auch

eine solche Petition in Bewegung gesetzt und an die Regierung gelangen lassen." Mit dem Hinweis auf diese ganz ausnahmsweisen Verhältnisse rechtfertigte der Minister das Beharren der Regierung auf dem Ersuchen um bloße Vollmachten, deren Anwendung oder Nichtanwendung in ihr Ermessen gestellt war.

In der ersten Berathung des XII. Ausschusses, dem die Vorlage überwiesen worden war, wurde der Minister vom Abg. Windthorst angegangen um Auskunft über den Sinn der Verhandlungen, welche, wie in den Zeitungen zu lesen stand, durch den k. preußischen Gesandten v. Schlözer in Rom gepflogen wurden. Die Antwort des Ministers lautete:[1]) Ihm sei bekannt, daß Herr v. Schlözer über das vorliegende Gesetz mit der Curie Besprechungen gehabt habe, aber er wisse nicht, ob und in wie weit dieselben über den Rahmen der Vorlage hinaus in den sachlichen Inhalt der Maigesetzgebung geführt hätten. Zweifellos erscheine, daß Herr v. Schlözer zu diesen Besprechungen ermächtigt gewesen sei, und er hoffe, daß in dieser Ermächtigung des Herrn v. Schlözer auch durch den weiteren Fortgang des Geschäfts eine Aenderung nicht herbeigeführt werde. Die Regierung halte an der Ansicht fest, daß sich der Staat durch die Entschließungen der Curie in der freien Ausübung seines Gesetzgebungsrechts nicht beschränken lassen könne. Die Freiheit der staatlichen Gesetzgebung aber schließe nicht aus, daß der Staat die Verpflichtung habe, bei der kirchenpolitischen Gesetzgebung auf die religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Bekenntnisse, insbesondere auch der Katholiken, Rücksicht zu nehmen, ebensowenig, daß der Staat bei der die römisch-katholische Kirche leitenden Stelle Erkundigungen einziehe. Es liege kein Anlaß vor, anzunehmen, daß der Staat eine organische Durchsicht der kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht wolle. Von den sechs Artikeln der Novelle von 1880 (der Fristartikel 7 komme hier nicht in Betracht) enthielten drei organische Abänderungen. Von den Artikeln der neuen Vorlage sei Artikel 4 gleichfalls endgiltiger Natur. Die Artikel 3 und 4 verlangten allerdings eine gewisse Freiheit des Ermessens. Der Grund liege darin, daß bei allen Bestimmungen, welche Handlungen von Seiten katholischer Kirchendiener zum Gegenstande hätten, der Staat besondere Vorsicht beobachten müsse. Von dieser Vorsicht könne er sich nur entbinden, wenn, wie im Artikel 4 der Fall sei, nicht allein der katholischen Kirche Entgegenkommen bewiesen, sondern auch dem Bedürfniß des Staates Rechnung getragen werde.

Die erste Lesung der Vorlage hatte im Ausschuß kein Ergebniß; dann aber bildete sich zwischen Conservativen und Centrum ein Compromiß, dem auch die Polen beistimmten, und dies Compromiß drang auch gegen die Stimmen der meisten Liberalen im Hause selber durch. Danach fielen die Artikel 4 und 5 der Vorlage hinweg, die Ermächtigung im Artikel 1 ward durch die Fristbestimmung „auf die Zeit bis zum 1. April 1883" zeitlich

1) Bericht des XII. Ausschusses v. 22. März 1882. Haus der Abg. 1882. Aktenstück Nr. 149. Anl. II. S. 1433.

eingeschränkt. Der Artikel 2 erhielt die neue Fassung: „Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amt erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese." Angenommen wurde ferner ein neu gestalteter Artikel 3, welcher das sogenannte Culturexamen des Gesetzes vom 11. Mai 1873, und ein neuer Artikel 4,[1]) welcher die sogenannten „Staatspfarrer" beseitigte, während die Artikel 4 und 5 der Vorlage auch im Hause unterlagen. Mit zwei leichten Aenderungen, deren eine die Geltungsdauer des Artikels 1 bis zum 1. April 1884 erstreckte, nahm das Herrenhaus den Entwurf des Abgeordnetenhauses an, der dann seinerseits am 4. Mai den Beschlüssen des Herrenhauses beitrat. Bei dem Ersatz des sogenannten Culturexamens war der Ausgleich zum Vorbild genommen, der im Großherzogthum Baden gefunden worden war, und der sich auch in Hessen bewährt hatte.

Am 31. Mai ward das zweite Friedensgesetz vollzogen, das erste, dem das Centrum zugestimmt hatte; ihm folgte am 11. Juli 1883 ein drittes, das veranlaßt war durch eine Note des Cardinalstaatssekretärs Jacobini an den Gesandten von Schlözer. In diesem Schriftstück, das vom 19. Januar 1883 datirt war, hieß es: Der heilige Vater hat dem unterzeichneten Staatssekretär befohlen zu erklären, daß den Bischöfen ertheilt werden sollen die Weisungen zur Anzeige der Pfarrer für die jetzt erledigten Pfarreien, sobald den gesetzgebenden Körpern Maßregeln werden vorgeschlagen sein, welche ausreichen, die freie Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, sowie die Freiheit der Erziehung des Clerus zu gewährleisten, und sobald die gesetzgebenden Körper hierzu ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Anzeige, welche für jetzt beschränkt sein würde auf die gerade erledigten Pfarrstellen, würde einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Uebereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Durchsicht der Gesetze abgeschlossen sein wird.

Diese Kundgebung war veranlaßt durch zwei Briefe, welche im December 1882 zwischen dem Kaiser und dem Papst gewechselt worden waren;[2]) sie wurde ihrerseits der Anlaß erneuter Verhandlungen, aus welchen am 5. Mai

1) Artikel 3 lautete nunmehr: Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiet der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. 2) Das Schreiben des Papstes vom 3. December steht bei Schultheß, Geschichtskalender 1883. S. 28/29. Die Antwort des Kaisers vom 22. December ebendas. S. 16. Die Erwiderung des Papstes vom 30. Jan. 1883 das. S. 30/31.

1883 eine bedeutsame Note des preußischen Gesandten v. Schlözer erwuchs.[1]) Darin war von der Anzeigepflicht die Rede und mit voller Klarheit auseinandergesetzt, aus welchem Grunde und in welchem Umfang die preußische Regierung nach wie vor entscheidenden Nachdruck auf dieselbe legen müsse. Für die königliche Regierung sei es zunächst eine Ehrensache, seitens des päpstlichen Stuhls nicht schlechter behandelt zu werden als andere Regierungen, also dieselbe Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Aemter zu erlangen, wie sie anderen Regierungen unbedenklich bewilligt und nur Preußen vorenthalten werde. Ferner sei sie ein Prüfstein dafür, ob der römische Stuhl ein wohlwollendes Zusammenwirken mit der weltlichen Behörde wolle oder nicht. Ohne ein solches habe die Anzeigepflicht mehr formalen als praktischen Werth. In den meisten Fällen würden der Staatsregierung die anzustellenden Priester weniger genau bekannt sein als den geistlichen Behörden; sie werde deßhalb, wenn sie keinen Widerspruch erhebe, darum doch keine Sicherheit dafür haben, daß sie mit den neuen Geistlichen auf die Dauer in Frieden bleiben werde. Von wirklich hohem Werthe werde die durch die Anzeigepflicht bedingte vorherige Erörterung einer Anstellung nur dann sein, wenn das Verfahren von dem Geiste friedlichen Zusammenwirkens beider Theile getragen werde, während die Anzeigepflicht an sich jeden Werth verliere, wenn die beiden betheiligten Mächte, die weltliche und die geistliche, sich kämpfend oder doch ohne die Absicht gegenseitiger Unterstützung einander gegenüberständen. Einen Beweis ihres Strebens nach friedlichem Zusammenwirken sei die Regierung bereit durch eine Vorlage zu geben, in welcher die Anzeigepflicht eingeschränkt würde auf die festanzustellenden Geistlichen und ihre Pfarrverweser, die ganze Hilfsgeistlichkeit aber davon ausgenommen würde.

Dieser Ankündigung gemäß wurde am 5. Juni, ohne Rücksicht auf die wenig entgegenkommende Antwort der Curie, eine Vorlage gemacht, durch welche die ganze Hilfsseelsorge von der Anzeigepflicht befreit ward. In der Begründung[2]) ward darauf hingewiesen, daß damit lediglich der Zustand wieder hergestellt ward, der in Preußen bis zum Jahr 1849 und in den später einverleibten Gebietstheilen bis zur Einführung der preußischen Verfassungsurkunde bestanden hatte und in Oesterreich wie in den meisten deutschen Ländern, wie Bayern, Baden, Württemberg, noch bestand. Erst das Gesetz vom 11. Mai 1873 hatte der Anzeigepflicht eine weitere Ausdehnung gegeben und sie erstreckt auch auf solche rein vorläufige Stellungen, deren Inhaber ein geistliches Amt nicht bekleideten, sondern lediglich mit Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amt betraut waren. Das ursprüngliche Verhältniß, kraft dessen nur bei dauernder Besetzung von Pfarrämtern die Anzeige zu erstatten war, hatte Unzuträglichkeiten nicht erzeugt und der Möglichkeit der Wahrnehmung staatlicher Interessen merklichen Abbruch nicht gethan. Es konnte also ohne Gefahr wieder aufgenommen werden, und

1) Schultheß, Geschichtskalender 1883. S. 72—74. 2) Das. S. 88/89.

das war nun der Gedanke des Gesetzes, dessen endgiltige Wortfassung im Abgeordnetenhause am 25. Juni, im Herrenhause am 2. Juli angenommen und vom König am 11. Juli vollzogen ward.

Der Artikel 1 des Gesetzes lautete: Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;

2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amt, sofern letztere nicht in der Bestallung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors u. s. w.) besteht. Der Artikel 2 hob die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofs in diesen Dingen auf. Artikel 3 und 4 sprachen Straffreiheit für geistliche Amtshandlungen in erledigten Pfarreien und einzelne Weihehandlungen in erledigten Bisthümern aus.

Das Jahr 1883 endete mit der Begnadigung des Bischofs von Limburg. Das Jahr 1884 begann mit der Meldung des Staatsanzeigers, daß für die Bisthümer Ermland, Kulm, Hildesheim das Sperrgesetz außer Kraft gesetzt sei. Dasselbe geschah am 21. Januar im Bisthum Münster, dessen Bischof zurückkehrte, und am 27. März im Erzbisthum Köln, dessen Oberhirt nicht zurückgerufen ward.[1])

1) Majunke S. 522/23.

VI. Die Krone Preußen und die Grundlegung der Socialreform.

Das Jahr 1881 ist das Jahr der amtlichen Grundlegung der Socialreform, denn ihm gehören an: die ersten Vorlagen über Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, die kaiserliche Botschaft vom 17. November und die Kämpfe im Parlament, in deren Folge endgiltig gebrochen worden ist mit jener Anschauung vom Staat, welcher der Abg. Dr. Bamberger am 1. April den treffendsten Ausdruck gab, als er ehrlich eingestand, der Staat, an den er glaube, sage: „Ich bin der Nachtwächter, ich habe nur dafür zu sorgen, daß die Ordnung im Staat erhalten wird. Das Uebrige wird dem eignen Triebe und der Initiative der Menschen überlassen.“ Er stehe noch auf dem Standpunkt des „Nachtwächterstaates“ und theile die Ansicht des alten englischen Nationalökonomen, der sage: „In der Volkswirthschaft ist viel zu lernen und wenig zu thun“; während die Reichsgesetzgebung sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß sie sage: In der Volkswirthschaft ist viel zu thun, aber wenig zu lernen. — Er fand, der Anlauf, der mit der staatlichen Zwangsversicherung gemacht werde, sei „der letzte Kampf des gebundenen Staates gegen den Staat der freien Entwicklung und die freie Entwicklung werde siegen“.

Er schloß: „es ist heute ein nefaster Tag in der Geschichte des deutschen Reiches“ und glaubte, in andrem Sinn als Goethe am Abend der Kanonade von Valmy das gemeint, könnten die Zeugen dieses Ereignisses sagen: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte an und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.“

Dies Wort griff nachher der Abg. v. Kleist-Retzow auf, indem er am 31. Mai sagte: Für den Nachtwächterstaat des Herrn Bamberger sei der Tag der Einbringung dieser Vorlage allerdings ein dies nefastus. „Der Nachtwächter geht einsam von einem matten Laternenlicht beleuchtet durch die leeren Straßen, hört nur seinen Tritt, seinen Ruf, seine Lieder und zieht sich beim ersten Strahl des Morgenroths in seine Behausung zurück. Ja, meine Herren, wenn von diesem Gesetzentwurfe aus, in Folge einer weiteren Vereinbarung der Regierung und des Reichstags eine fortgesetzte Gesetzgebung auf christlicher Grundlage erfolgte, so würden wir in der That einem neuen Staat entgegen sehen, und der Nachtwächterstaat des Herrn Dr. Bamberger würde wie der Schatten der Nacht dahinfliehen.“

Was die freie Entwicklung vermochte mit ihrem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte und dem ungehemmten Recht der Selbsthilfe, das zu erproben hatte sie Zeit genug gehabt. Seit 7. Juni 1871 gab es im deutschen Reich ein Haftpflichtgesetz, das jeden Arbeiter berechtigte, gegen den Arbeitgeber auf Schadenersatz zu klagen, wenn er in Folge eines von dem Unternehmer verschuldeten Unfalls im Betriebe zu Schaden gekommen war und gerade von den Erfolgen dieses Gesetzes ward jetzt amtlich nachgewiesen, daß die Lage der Arbeiter und ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern dadurch nicht gebessert, sondern ganz erheblich verschlechtert worden war. Das Klagerecht des im Betrieb verletzten Arbeiters wurde geradezu aufgehoben durch die Pflicht, die ihm der § 2 des Gesetzes auferlegte, darzuthun, daß der Unfall durch ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten herbeigeführt worden sei. In der Begründung der Vorlage vom 8. März 1881 über die Zwangsversicherung der Arbeiter war darauf hingewiesen, daß dieser an sich schwierige Nachweis ganz unmöglich werde gerade bei den Massenunfällen, welche in Bergwerken, in Anlagen mit Dampfkesseln und Fabriken zur Herstellung von Sprengstoffen durch Naturkräfte herbeigeführt zu werden pflegen, weil durch den Unfall selbst der Zustand der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, auf den es für den Schuldbeweis ankomme, meist bis zur Unkenntlichkeit verändert werde und diejenigen Personen, durch deren Zeugniß häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, selber wenn nicht getödtet, dann doch meist verletzt und selten vernehmungsfähig, während der Regel nach ihr Zeugniß dadurch wegfalle, daß sie selbst Partei seien. Gerade in solchen Fällen des Massenunglücks in an sich lebensgefährlichen Betrieben, wie sie zum Erlaß jenes Gesetzes hauptsächlich Anlaß gegeben hatten, konnte der Arbeiter von der ihm bewilligten Rechtswohlthat keinen Gebrauch machen. In allen andren Fällen aber, wo der Arbeiter mit Aussicht auf Erfolg wirklich klagen konnte, war durch die „freie Entwicklung" der Unfallversicherungsgesellschaften eine ganz besondere Schwierigkeit zu seinem Nachtheil entstanden. Die Gesellschaften, bei welchen der Arbeitgeber für Haftpflichtfälle Versicherung nahm, waren eben Geschäfte, denen es vor Allem auf ihren eignen Geschäftsgewinn ankam, und diesen konnten sie nur auf Kosten der Arbeiter machen. Ihr Interesse war, nur für solche Entschädigungen Deckung zu leisten, zu denen der Versicherungsnehmer durch das Gesetz unzweifelhaft verpflichtet war, und so kam die Mehrheit derselben zu dem feststehenden Grundsatz, nur zu zahlen, wenn der Entschädigungsanspruch durch die Entscheidung des Richters festgestellt war d. h. wenn sie im Proceß gegen den Arbeiter unterlegen waren und dieser letztere nicht während desselben, weil er den Athem verloren, irgend eine dürftige Abfindung angenommen hatte. Auch wo dieser Grundsatz nicht befolgt ward, ward dem Arbeitgeber die Anerkennung einer Entschädigungsforderung dadurch sehr erschwert, daß er ein eignes oder seinen Beauftragten zur Last fallendes Verschulden einräumen mußte, wenn er seinen Anspruch an die Gesellschaft nicht verlieren wollte, und so blieb auch

dem wohlwollenden Arbeitgeber nichts übrig als, was bald zur allgemeinen Regel ward, sich in jedem einzelnen Fall von seinem verstümmelten, arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter verklagen zu lassen. Zu dem Unglück, das ihn brodlos gemacht, kam das neue Unglück hinzu, daß er nur durch einen Proceß d. h. einen Kampf, für den ihm die Hauptsache, Geld und Bildung, fehlte, zu einer Entschädigung gelangen konnte, und so wurde jeder einzelne der vielen Haftpflichtprocesse[1]) zu einer Schule des socialen Hasses und der Verbitterung zwischen Arm und Reich. Diese Haftpflichtprocesse mußten einfach aufhören; das Gesetz, das diese Unheilsaat ausgestreut, mußte nicht abgeändert, sondern abgeschafft und durch ein ganz andres ersetzt werden, welches gar keinen Unterschied mehr machte zwischen verschuldeten und unverschuldeten Unfällen, dem Arbeiter keine unmögliche Verpflichtung, dem Arbeitgeber keine unsittliche Nöthigung, sich verklagen zu lassen, auferlegte. Den Staat, der mit seiner „freien Entwicklung" zu solch unmenschlichen und unchristlichen Zuständen gekommen war, mußte ein andrer Staat ablösen, der besser wußte, was er sollte und was er konnte, als jener.

Das war der Gedanke der Vorlage vom 8. März 1881 über die Unfallversicherung der Arbeiter, von deren eben benutzter Begründung[2]) der Abgeordnete Dr. Bamberger sagte, sie sei mit „flammender, mit wildbewegter Feder" geschrieben. Dies Urtheil war ganz richtig und galt insbesondere von den Eingangssätzen, welche lauteten:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Classen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am Wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht bloß als eine lediglich zum Schutz der besser gestellten Classen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Anstalt aufzufassen. Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein

1) Am 31. Mai 1881 theilte der Abg. v. Kleist-Retzow Aeußerungen eines genau unterrichteten Fachmanns, des Subdirektors der Unfallversicherungsaktiengesellschaft Schlamp zu Köln mit, welche lauteten: „Der Haftpflichtproceß ist eine Giftpflanze. Leider hat sie tiefe Wurzeln geschlagen, sie muß mit allen gesetzlichen Mitteln ausgerottet werden." — Den prägnantesten Ausdruck für diese Auffassung bot der im Jahre 1878 an das Reichskanzleramt gerichtete Antrag der Magdeburger Unfallversicherungsaktiengesellschaft: „es möge bei der Revision des Haftpflichtgesetzes die Haftpflichtversicherung, weil gegen die guten Sitten verstoßend, gesetzlich verboten werden". 2) Deutscher Reichstag 1881. Bd. III. Anlagen. Aktenstück Nr. 41.

socialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern. In unserem Sinn schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatz zu dem des Alterthums und des Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein socialistisches Moment in sich und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Classen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zu Grunde liegt."

Das Programm, das in diesen Worten ausgesprochen ward, hat auf den Reichstag einen sehr tiefen Eindruck gemacht. Die Verhandlung vom 1.—4. April 1881 hat sich mehr um dies Programm als um das Gesetz selbst gedreht. „Staatssocialismus" oder nicht — das war die große Streitfrage, die seitdem die gesetzgebenden Gewalten unausgesetzt in Athem hielt. Der Grundgedanke des Gesetzes fand die schärfste Bekämpfung seitens der Abgeordneten Dr. Bamberger und E. Richter, die wärmste Vertheidigung seitens des Reichskanzlers Fürsten Bismarck.

Der Letztere gab am 2. April seinen Vorrednern zu bedenken, daß der Staat nicht bloß verantwortlich sei für das, was er thue, sondern auch für das, was er unterlasse. „Ich bin nicht der Meinung, daß das „laisser faire, laisser aller", das „reine Menschenthum in der Politik", „Jeder sehe, wie er's treibe, Jeder sehe, wo er bleibe," „wer nicht stark genug ist zu stehen, wird niedergerannt, und zu Boden getreten," „wer da hat, dem wird gegeben, wer nicht hat, dem wird genommen" — daß das im Staat, namentlich im landesväterlich regierten Staat Anwendung finden könne, im Gegentheil, ich glaube, daß diejenigen, die auf diese Weise die Einwirkung des Staates zum Schutz des Schwächeren verwerfen, ihrerseits sich dem Verdacht aussetzen, daß sie die Stärke, die ihnen, sei es capitalistisch, sei es rhetorisch, sei es sonstwie beiwohnt, zum Gewinn eines Anhangs, zur Unterdrückung der Andern, zur Anbahnung einer Parteiherrschaft ausbreiten wollen und verdrießlich werden, sobald dieses Beginnen durch irgend einen Einfluß der Regierung gestört wird."

Ueber das Ziel, das seinem ganzen Versicherungsplan vorschwebte, sprach er sich in den denkwürdigen Worten aus: „Vor dem Verhungern ist der invalide Arbeiter durch unsere heutige Armenpflege geschützt. Nach dem Landrecht wenigstens soll Niemand verhungern, ob es dennoch geschieht, weiß ich nicht, das genügt aber nicht, um den Mann mit Zufriedenheit auf sein

Alter und seine Zukunft blicken zu lassen und es liegt in diesem Gesetz auch die Bestrebung, das Gefühl menschlicher Würde, das auch der ärmste Deutsche meinem Willen nach behalten soll, wach zu erhalten, daß er nicht rechtlos als ein Almosenempfänger dasteht, sondern daß er ein Peculium an sich trägt, über das Niemand außer ihm verfügen kann und das ihm auch nicht entfremdet werden kann, über das er als Armer selbständig verfügen kann und das ihm manche Thür leichter öffnet, die ihm sonst verschlossen wird und ihm in dem Hause, in dem er Aufnahme gefunden hat, eine bessere Behandlung sichert, wenn er den Zuschuß, den er mit hineinbringt, aus dem Hause auch wieder entfernen kann. Wer den Armenverhältnissen in großen Städten selbstprüfend näher getreten ist, wer auf dem Lande namentlich den Gemeindearmen nachgespürt hat und selbst in den bestverpflegten, guten Gemeinden hat beobachten können, wie ein Armer, namentlich, wenn er körperlich schwach und verkrüppelt ist, unter Umständen behandelt wird im Hause von Stiefmutter, von Verwandten irgend einer Art, von sehr nahen Verwandten mitunter, der muß eingestehen, daß jeder gesunde Arbeiter, der das mit ansieht, sich sagt: es ist doch fürchterlich, daß ein Mensch auf diese Weise durch die Behandlung in dem Hause, das er früher bewohnte, herunter kommt, wo der Hund seines Nachfolgers es nicht schlimmer hat. Das kommt vor. Welche Waffe hat ein schwacher Krüppel dagegen, wenn er in die Ecke gestoßen und hungrig ernährt wird? Er hat gar keine. Hat er aber auch nur 100 oder 200 Mark für sich, so besinnt sich das Haus schon sehr, bevor es ihn drückt. Wir haben es bei den Kriegsinvaliden sehen können, wenn nur fünf oder sechs Thaler gegeben werden, das ist für einen Armenhaushalt auf dem Lande schon etwas Baares, wo die klein rechnende Frau sich schon sehr besinnt, daß sie den Kostgänger, der Geld einbringt, nicht verdrießlich macht und los wird. Also sage ich, wir haben das Bedürfniß, in diesem Gesetze auf eine menschenwürdige Behandlung zunächst dieser Sorte von Armen zu wirken und ich werde Herrn Richter in den weiteren Consequenzen im nächsten Jahr — mag dies Gesetz abgelehnt werden oder nicht — vollständig befriedigen in Bezug auf die Masse und Ausdehnung der staatlichen Fürsorge für eine bessere und würdigere Behandlung der Erwerbslosen. Aber zunächst ist dieses Gesetz gewissermaßen eine Probe, die wir machen und auch eine Sonde, wie tief das Wasser finanziell ist, in das wir Staat und Land vorschlagen einzutreten."

Als diese Verhandlung stattfand, war das Haus noch unter dem frischen Eindruck der Mittheilungen, welche am 30. März der Minister des Innern v. Puttkamer über die Verwilderung der Socialdemokratie in der Richtung zum Anarchismus der Most und Hasselmann gemacht hatte. Auch die Verbrechen des Anarchismus faßte der Sprachgebrauch unverzeihlicher Weise noch immer unterschiedlos unter dem Worte „Socialismus" mit zusammen, und so war es denn im Sinne dieses Sprachgebrauchs ein sehr ernst gemeinter Vorwurf, wenn die Abg. Bamberger und Richter dem Fürsten

Bismarck nachsagten, er besorge selber die Geschäfte der Socialisten, d. h. der Anarchisten. Darauf erwiderte er jetzt: „Die Aufgabe der Regierung ist es, den Gefahren, wie sie uns vor einigen Tagen von dieser Seite hier aus beredtem Munde mit überzeugenden Belegen geschildert wurden, ruhig und furchtlos ins Auge zu sehen, aber auch die Vorwände, die zur Aufregung der Massen benutzt werden, die sie für verbrecherische Lehren erst gelehrig machen, soviel an uns ist, zu beseitigen. Nennen Sie das Socialismus oder nicht, es ist mir das ziemlich gleichgiltig. Wenn Sie das Socialismus nennen, so liegt natürlich der wunderliche Hintergedanke dabei, die Regierung des Kaisers gewissermaßen in die Schußlinie der Kritik zu stellen, die Herr v. Puttkamer uns hier über die Bestrebungen der Socialisten (richtiger Anarchisten) darlegte, man sollte daran glauben, daß von dieser Vorlage bis zu der Mörderbande von Hasselmann und den Brandschriften von Most und bis zu den Umsturzverschwörungen, die uns vom Wydener Congreß enthüllt wurden, daß uns davon nur ein ganz kleiner Raum noch trennt, der allmählich auch überschritten wird. — Nun diese Bestrebungen der Regierung, den verunglückten Arbeiter in Zukunft besser und namentlich würdiger zu behandeln wie bisher, seinen noch gesunden Genossen nicht das Beispiel eines, so zu sagen, auf dem Kehrichthaufen verhungernden Greises zu gewähren, das kann man doch nicht in dem Sinn als socialistisch bezeichnen, wie diese Mörderbande uns neulich dargestellt worden ist, und das ist ein ziemlich wohlfeiles Spiel mit dem Schatten an der Wand, wenn man „socialistisch" darüber ruft. Wenn der Herr Abg. Bamberger, der ja an dem Wort „christlich" keinen Anstoß nahm, für unsere Bestrebungen einen Namen finden wollte, den ich bereitwillig annähme, so ist es der: praktisches Christenthum, aber sans phrase, wobei wir die Leute nicht mit Reden und Redensarten bezahlen, sondern wobei wir ihnen wirklich etwas gewähren wollen."

Die Gestalt, welche der Vorlage erst im Ausschuß und nachher auch im Hause gegeben wurde, erschien dem Reichskanzler deßhalb unannehmbar, weil erstens die Reichsanstalt für Arbeiterversicherung durch Landesanstalten ersetzt und zweitens der Reichszuschuß zur Versicherungsgebühr gestrichen worden war. Mit der Hauptsache aber, dem Grundsatz des Versicherungszwanges, der der „freien Entwicklung" der Haftpflichtprocesse und all ihrem Unfug ein Ende machte, war er siegreich durchgedrungen, und so war der Boden für den Weiterbau immerhin gewonnen. Ohne Säumen ward er noch am Ende des Jahres in Arbeit genommen.

Der am 27. Oktober 1881 neu gewählte Reichstag ward am 17. November eröffnet. Die Rede, welche der Kaiser selbst zu halten durch ein leichtes Unwohlsein in letzter Stunde verhindert ward, wurde durch den Reichskanzler vorgelesen. Sie wurde dadurch zur „Botschaft" und durch ihren Inhalt zu einer Kundgebung gestempelt, die der Weltgeschichte angehört.

Schon in der Thronrede vom 15. Februar 1881 war ausgesprochen worden, daß die sociale Gefahr dauernd nur zu heben sei durch sociale Reform,

d. h. durch Heilung der socialen Schäden, welche die Arbeiterwelt bisher im Anschluß an die sociale Demokratie gesucht hatte. Mit der Vorlage vom 8. März über Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen im Betrieb war damals ein Anfang gemacht worden, der aber zu einer vollen Verständigung noch nicht geführt hatte. Darauf griff der Kaiser jetzt zurück und fügte hinzu: „Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe aufs Neue an das Herz zu legen und würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen." Mit diesen landesväterlichen Worten wurden zwei Vorlagen über Arbeiterversicherung eingeführt und eine dritte als Aufgabe für die Zukunft angekündigt. Das war einmal eine Umarbeitung des Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, das schon die vorige Tagung beschäftigt hatte; ferner eine Vorlage über die gleichmäßige Einrichtung des gewerblichen Krankenkassenwesens. Dann hieß es: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher zu Theil hat werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Grundlagen des christlichen Volkslebens steht. — Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen sein würde. Immerhin wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Ueber die Beschaffung der Mittel für dies großartige Unternehmen fürsorgender Gesetzgebung gab die Botschaft folgende Andeutungen: die weitere Durchführung der in den letzten Jahren begonnenen Steuerreform weise auf die Eröffnung ergiebiger Einnahmequellen durch indirekte Reichssteuern hin, durch welche die Regierungen in Stand gesetzt werden würden, dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schullasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und von anderen drückenden direkten Abgaben zu entlasten. Nach den in benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen liege der sicherste Weg hierzu in der Einführung des Tabakmonopols, über welche eine Vorlage erfolgen werde: außerdem würden frühere Anträge über stärkere Besteuerung der Getränke wiederholt werden, aber nicht um finanzielle Ueberschüsse zu erzielen,

sondern um die Umwandlung der bestehenden direkten Staats- und Gemeindelasten in weniger drückende indirekte Reichssteuern zu bewirken. „Diese Bestrebungen sind nicht nur von fiskalischen, sondern auch von reaktionären Hintergedanken frei: ihre Wirkung auf politischem Gebiet wird allein die sein, daß Wir kommenden Geschlechtern das neu entstandene Reich gefestigt durch gemeinsame und ergiebige Finanzen hinterlassen.“ Von all diesen Aufgaben war schließlich gesagt, daß sich der Kaiser vor Gott und Menschen zu ihrer Anregung verpflichtet halte, ohne Rücksicht auf deren unmittelbaren Erfolg.

Diese Kundgebung war gleich bedeutungsvoll durch das, was sie sagte, wie durch die Lage, in der sie geschah. Der Monarch, der diese Botschaft erließ, schrieb seinem Monarchenberuf Pflichten zu, von denen in keiner Verfassung etwas zu lesen war, und that das am Nachmorgen einer Reichstagswahl, die den Zielen der Socialreform wenig Förderung, einem der vorgeschlagenen Mittel aber, dem Tabaksmonopol, unbedingte Verwerfung in Aussicht stellte. Die kaiserliche Botschaft erkannte den hilfsbedürftigen Classen der Nation Ansprüche auf Staatshilfe zu, die ihnen von der früher herrschenden Lehre so entschieden wie möglich abgesprochen worden waren und mit deren ganzer Auffassung von Rechten und Pflichten der Staatsgewalt in unversöhnbarem Widerspruche standen.

Das sociale Königthum nahm Platz in einem Verfassungsstaat, der aus dem Machtstreit rein politischer Parteien erwachsen war, und erhob gegen diese Parteien den Anspruch auf das Recht, eignen Willen zu haben, eigne Anregungen zu geben und auf diesen zu bestehen, dem Widerstreben der herrschenden Gesellschaftsclasse in Presse und Parlament zum Trotz. Gegen das geschriebene Recht der Besitzenden, oder vielmehr gegen die Auslegung, die diese jenem gaben, erinnerte es an das ungeschriebene Recht der Nichtbesitzenden; es ward der Anwalt derer, die sonst keinen Anwalt hatten, und wies damit auch den eignen Beamten eine neue Stellung und neue Aufgaben an. Seit dem Eintritt in die Bahn monarchischer Socialreform wurde jeder Wahlkampf zu einem socialen Ereigniß, während er bisher ein rein politisches gewesen war. Wenn früher der Beamte eingriff in diesen Kampf, so that er es stets als Parteigänger der Regierung gegen das Volk, jetzt konnte es geschehen, daß er thätig war für das Volk gegen das Sonderinteresse der herrschenden Classe, und an diese Veränderung hat man gewöhnlich nicht gedacht, als am 4. Januar 1882 der Kaiser in einem denkwürdigen Erlaß an das Staatsministerium aussprach: das Königthum in Preußen ist nach der Verfassung, was es vor der Verfassung war, eine Monarchie der That, und diese Monarchie der That haben alle politischen Beamten zu unterstützen, niemals aber zu bekämpfen.

Der Erlaß hatte folgenden Wortlaut:

„Das Recht des Königs, die Regierung und Politik Preußens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht

aufgehoben: die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschließung sie hervorgehen, der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deßhalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen Ministern und nicht vom Könige selbst ausgingen. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deßhalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen als in den gesetzgebenden Körpern des Reiches über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene, durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit der verantwortlichen Gegenzeichnung Meiner Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; ein Gleiches erwarte ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Es liegt Mir fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen: aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deßhalb ihres Dienstes nach dem Disciplinar-Gesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf die Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank anerkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fern halten."

So der Erlaß des Kaisers und Königs vom 4. Januar 1882. War, was er aussprach, altes oder neues Recht? Wie verhielt er sich zu dem Geist, wie dem Buchstaben der Verfassung Preußens und der Verfassung des Reichs? Stand er damit im Einklang, und wenn so, war dieser vollständig oder unvollständig, zweifelhaft oder zweifellos?

So lauteten die Fragen, mit denen der deutsche Reichstag am 24. Januar 1882 an die Erwägung dieser neuen Kaiserbotschaft herantrat und gleich der erste Redner, der Staatsrechtslehrer der Fortschrittspartei, Dr. Hänel, vermochte gegen die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Kundgebung nach Inhalt und Wortwahl keinen Einwand zu erheben; nur ihre Zeitgemäß-

heit leugnete er; daß sie überhaupt erfolgt war, beklagte er tief, denn — die Entlassung des Fürsten Bismarck hatte sich der Kaiser dadurch selber untersagt.

Das persönliche Königthum der preußischen Verfassung verflüchtigte sich in dem Staatsrecht des Abg. Hänel zu einem unpersönlichen; denn seine Erhabenheit und Unantastbarkeit sollte sich darin zeigen und davon abhängig sein, daß es sich aller selbständigen Lebensäußerungen politischen Inhalts durchaus entschlug. Der Monarch des Verfassungsstaates habe das unbedingte Recht, Meinungen und Maßregeln, Minister und Systeme zu wechseln und die ganz außerordentliche, von Niemand im Staat getheilte Stellung, die ihm dies Recht verleihe, werde ihm geraubt, wenn man die Person des Königs mit irgend einem Regierungssystem, das er allerdings gebilligt habe, mit irgend einem Ministerium, das er allerdings gebilligt habe, in eine unlösbare, der Zukunft vorgreifende Verbindung bringe. Der wahre Werth und die wahre Würde des Königs bestehe darin, daß er jede Maßregel, die er ergreife und billige, nur mit dem Vorbehalte ergreife und billige, daß er jederzeit eines Besseren belehrt werden könne. Dieser Vorzug lasse sich auf keinen, auch nicht den höchsten Staatsmann übertragen. „Die Erfahrung wird Ihnen zeigen, daß dieses unmöglich ist. Sehen Sie auf den Staatsmann vom höchsten Verdienst, er, der heute diese Maßregel und morgen die entgegengesetzte vertritt, der heute dieses politische System und morgen jenes als das allein richtige und nützliche behauptet; er mag die größten Verdienste haben, er wird nicht von dem Schicksal befreit bleiben, daß ihm die Leitung der Parteien und die Leitung der Nation aus der Hand gleitet und daß ihm dasjenige Vertrauen, das er früher besessen hat, nicht mehr zur Seite steht. Und dem gegenüber steht gerade das Königthum. Das Königthum kann ohne jede Beeinträchtigung seiner Würde und seines Vertrauens in dieser Weise jede einzelne Regierungsmaßregel, jedes System, jede Persönlichkeit wechseln unter dem obersten Gesichtspunkt nach der Wohlfahrt und der Ehre des Vaterlandes. Ja, und gerade in zugespitzten Zeiten, in kritischen Zeiten, dann wenn es scheint, als ob das Königthum sich persönlich verquickt habe mit irgend einem Ministerium, mit einem System mit bestimmten Maßregeln, dann, wenn plötzlich Erscheinungen hervortreten, welche beweisen, daß dadurch die politischen Kräfte, die zur Mitwirkung hervorgerufen werden müssen, zurückgestoßen werden, daß sich die freudige Zustimmung der Nation nicht mehr behauptet — gerade in solchen kritischen Zeiten ist der König berufen, das erlösende Wort auszusprechen, das von einem deutschen König dahin formulirt worden ist — „ich will Frieden haben mit meinem Volke."

Der Erlaß vom 4. Januar vernichtete die Hoffnung, daß Kaiser Wilhelm im Sinne der Fortschrittspartei dies Wort sprechen werde, und deßhalb war der Abg. Hänel außer Stande, „in den Sätzen dieses königlichen Erlasses, die in einem gewissen Sinn vollkommen richtig sind, die wahre Stellung, welche dem Königthum gebührt, wiederzufinden".

In diesen Ausführungen war Alles richtig, was einen Minister davor warnen konnte, seine Person decken zu wollen durch die des Königs, für seine persönliche Ansicht ein erhöhtes Gewicht zu suchen durch Verpfändung eines öffentlichen Königswortes. Aber lag denn ein Fall dieser Art hier vor? War denn Kaiser und König Wilhelm als ein Monarch bekannt, der sich hergab zum Sprachrohr fremder Stimmen, zum Nachbeter einer Predigt aus fremdem Heft? Oder war Fürst Bismarck etwa den Beweis dafür schuldig geblieben, daß er den Muth hatte, im Kampf mit einer Welt von Feinden und Gefahren mit der eignen Person zu zahlen und selber einzustehen für seinen Willen und sein Werk? In der That, auf die allbekannte Geschichte dieses Monarchen und dieses Ministers paßten die Voraussetzungen Hänels wie die Faust aufs Auge und nur die tiefe Befangenheit in den Vorurtheilen des Nachtwächterstaates, mit denen die Botschaften vom 17. November und vom 4. Januar so rücksichtslos gebrochen hatten, konnte erklärlich machen, daß geistvolle und einsichtige Männer sich so weit verirren konnten, wie Professor Hänel in dieser Rede und Professor Theodor Mommsen in seinen Wahlreden von 1881.[1])

Fürst Bismarck brauchte in seiner Antwort nur zu erinnern an die Jahre 1862—66 und zu fragen, was denn eine parlamentarische Staatsleitung gethan haben würde, an Stelle der königlichen Politik, deren Wunder die Welt gesehen, um zu zeigen, wie ganz unanwendbar diese ganze Hänel'sche Lehre war auf die Person des Königs und die Eigenart seines Staates.

Hätte im Jahr 1862 der Wille des Abgeordnetenhauses Recht behalten gegen den Willen des Königs, der das ganze Land gegen sich hatte, so wäre zunächst die Armeereform rückgängig geworden und das für die Herstellung der deutschen Einheit unentbehrliche Heer wieder zurückgekehrt in die traurige Verfassung, die es im November 1850 so wehrlos machte, daß der tapfre General v. Stockhausen, der damals Kriegsminister war, dem Abgeordneten v. Bismarck, der sich als Landwehroffizier bei ihm meldete, sagte: „Wir können uns gar nicht schlagen, wir haben erst in vierzehn Tagen 70,000 Mann zwischen Oder und Elbe, wir können die Oesterreicher gar nicht hindern, Berlin zu besetzen, wir müssen mobilisiren in zwei getrennten Lagern, das eine in Königsberg, das andre in Koblenz, von da müssen wir unser Land und Hauptstadt wieder erobern; also ich muß Sie bitten, wenn Sie Einfluß auf Ihre Collegen haben, — Sie haben Urlaub von Ihrem Regiment — wiegeln Sie ab, was Sie können, wir können mit der Landwehr heute nicht schlagen, wir haben Stämme von 150,000 Mann in Baden stehen und haben sie nicht zusammen" —.

Im Jahr 1863 war die Königliche Politik, Rußland zu schonen für künftige Kriege, für große Zeiten; die parlamentarische Politik aber forderte Parteinahme gegen Rußland, Ermuthigung der Polen in ihrem Aufruhr und

1) Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege. II. S. 214 ff.

diese Politik wäre dem König aufgezwungen worden, wenn er sich ihrer nicht zu erwehren wußte, um bei seiner eignen zu bleiben.

Im Jahr 1864 forderte die parlamentarische Politik Unterwerfung unter die Bundesmehrheit zu Frankfurt d. h. unter Oesterreich, in dessen Dienst Preußen auf Grund der Bundesprotokolle die Bundesexekution hätte ausführen müssen. Statt der Lösung, welche die königliche Politik für die schleswig-holsteinische und die deutsche Frage fand, wäre nach dem Willen des Parlaments mit dem Blut der Preußen der Bund verewigt und ein zweites Olmütz herbeigeführt worden. Preußen säße noch heute in der Eschenheimer Gasse fest, hätte nicht der König auf seiner eignen Politik bestanden, obwohl er nur elf Conservative im Abgeordnetenhause für sich hatte, und festgehalten an dem, was ihm sein deutsches Gefühl, sein deutsches Herz als Ideal vorzeichneten. „Seine Majestät hat damals in den holsteinschen Sachen, als ich nicht rasch genug im deutschen, im nationalen Sinne vorgehen wollte, mir in einiger Erregung das Wort gesagt: „Sind Sie denn nicht auch ein Deutscher?" — So waren die Gesinnungen Seiner Majestät in nationaler Richtung gebunden und so genau war die Politik, für deren Gelingen man der Armee danken kann, für deren Beginn und Durchführung aber der Dank bei mir an eine falsche Adresse gerichtet ist — er gebührt für die politische Conception einzig Seiner Majestät dem König — und dadurch, daß der König seine Minister gewechselt hat bis er ein Ministerium fand, welches bereit war, dem König den Willen zu thun und was man sagt, flott mitzugehen, losgesagt von der Aengstlichkeit der drei Vorgänger, die ich im auswärtigen Dienst gehabt habe, eine nationale Politik, auf die Spitze des Schwertes gestellt, durchzuführen, dadurch, daß der König eben keine ministerielle Hausmeierei sich bilden ließ, gestützt auf erdrückende Mehrheiten, die der Krone entgegenstanden." — Dies lebendige Königthum wollte Fürst Bismarck nicht verschwinden lassen in einem „Wolkenkukuksheim", nicht schwach werden lassen durch Nichtgebrauch seiner Rechte, nicht der Verpflichtung unterwerfen, stets incognito zu bleiben, seinen Namen nicht laut zu nennen und nur mit einer ministeriellen Maske zu erscheinen, kurz es nicht zum Opfer werden lassen, falschen Auslegungen der Verfassung, constitutionellen Legenden, die sich um die Verfassung herumgelegt wie wucherische Schlingpflanzen, in ihr aber keinen Boden und keine Wurzel hatten.

Was aber ihn selber als Minister anging, so durfte er kühnlich fragen: Habe ich nicht seit 1862 kämpfend auf der Bresche gestanden? Habe ich nicht das Königthum gedeckt, nicht bloß mit meinen körperlichen, sondern auch mit meinen geistigen Leistungen, die ich zur Verfügung habe? Aber im Jahr 1862, wie sah denn da die Lage aus? Da waren sehr Wenige, die bereit waren, diese Deckung des Königthums, die ich damals leistete, zu übernehmen. Lesen Sie die Zeitungen Ihrer eignen Partei, da werden Sie finden, daß die Wohlwollenden bezüglich meiner Person von Strafford und Polignac sprachen, die gemeineren Blätter aber von Wollekrempeln im Zuchthause, was

mein natürliches und berechtigtes Ende sein würde.[1]) Ich selbst habe wenigstens geglaubt, daß man mir unter Umständen, wenn Gegner ans Ruder kämen,

1) Ueber die Lage vom 23. September 1862 hat die „Allgemeine Zeitung" am 7. Oktober 1890 folgende Mittheilung gemacht: „Wer das Verhältniß des Königs und Kaisers Wilhelm I. zum Fürsten Bismarck verstehen will, muß auf den Zeitpunkt zurückgehen, in welchem der Ministerpräsident sein Amt antrat. Bismarck kam damals in Wahrheit als ein Retter in der Not. Dies erhellt am Deutlichsten aus der ersten Audienz, welche der vom Kriegsminister v. Roon aus Frankreich herbeigerufene Staatsmann bei seinem Monarchen hatte und über welche uns schon vor längerer Zeit von diplomatischer Seite eine durchaus vertrauenswerthe Schilderung gegeben worden ist. Die Audienz fand im Park von Babelsberg statt. Der König war sehr niedergeschlagen. Das erste Schriftstück, welches er Herrn v. Bismarck einhändigte, war — seine Abdankungsurkunde. Bismarck sah sie betroffen an und bemerkte, dahin dürfe es in Preußen nicht kommen. Der König erwiderte: „Ich habe Alles versucht und sehe nirgends einen Ausweg. Gegen meine Ueberzeugung kann ich nicht regieren. Meine Minister sind gegen mich, mein Sohn hat sich auf ihre Seite gestellt. Auch Sie sind ja bereits bei ihm gewesen. Komme ich mit Ihnen zu keiner Verständigung, so lasse ich dies hier in den Staats-Anzeiger setzen, und dann mag mein Sohn zusehen, wie er fertig wird. Die Preisgebung der Armeereorgansation ist gegen meine Ueberzeugung, und gegen diese zu handeln würde mir als eine Pflichtwidrigkeit erscheinen." Bismarck entgegnete: „Er sei bei dem Kronprinzen nur gewesen, weil Se. Königliche Hoheit ihn sofort nach der Ankunft in Berlin zu sich befohlen habe. Auf Befragen des Kronprinzen über seine Absichten habe er erwidert: er müsse zuvor die Wünsche Sr. Majestät kennen lernen. Vor allen Dingen aber bitte er den König, die Abdankungsurkunde und alle auf Abdankung bezüglichen Gedanken aufzugeben." Der König wog das Blatt in der Hand und fragte: Wollen Sie es versuchen, ohne Majorität zu regieren? „Ja." Ohne Budget? „Ja." Ohne die Armeereorganisation preiszugeben? „Ja." Dann sehen Sie hier mein Programm. Der König wies Herrn v. Bismarck ein sechs oder mehrere Quartseiten umfassendes, mit seiner kleinen Handschrift eng beschriebenes Schriftstück. Bismarck fing an zu lesen. Obenan stand die Frage der Kreisordnung, bei welcher über die Vertretung der Rittergüter und der Städte auf den Kreistagen ein harter Kampf entbrannt war. Bismarck sagte zum Könige: „Ew. Majestät, es handelt sich jetzt doch nicht um die Frage, ob auf den Kreistagen der Städter oder der Junker das Uebergewicht haben soll, sondern ob in Preußen die Krone oder die Majorität des Abgeordnetenhauses regieren soll. Ist diese Frage entschieden, so ordnen sich die andern von selbst. Wenn Ew. Majestät mir das Vertrauen schenken, so bin ich bereit, die Geschäfte zu übernehmen, aber ohne Programm In einer so schwierigen Lage ist ein geschriebenes Programm für Ew. Majestät wie für mich bindend und kann unter Umständen erschwerend wirken. Zunächst gilt es doch, die Hauptfrage zu entscheiden." Nach einigem Nachdenken willigte der König ein. Man befand sich auf einer Brücke über eine kleine Schlucht im Park, der Monarch begann das Programm zu zerreißen und die Stücke fallen zu lassen. Bismarck nahm sie wieder auf, indem er sagte: „Wollen Ew. Majestät das Papier nicht lieber dem Kamin anvertrauen? Hier könnte es doch aufgefunden werden und ein jeder kennt hier Ew. Majestät Handschrift." Der König steckte das Programm darauf in die Brusttasche seines Interimsrockes, besprach mit Bismarck die behufs der Ernennung zu erledigenden Formalitäten, wobei er unter Anderm betonte, dem Fürsten Hohenzollern, der damals noch formell Ministerpräsident war, selbst schreiben zu wollen, und wandte sich dann zum Gehen. War seine Haltung vor der Unterredung die eines tiefgebeugten Mannes gewesen, so schritt er jetzt aufrecht, fest und straff von dannen. Kreisen, in welchen diese Thatsachen bekannt waren, ist damit auch der Schlüssel für

einen Proceß machen würde, der mein Vermögen ruiniren würde, und hatte für meine Kinder damals in Sicherheit gebracht, was ich von meinem Vermögen in Sicherheit bringen konnte. Als bonus pater familias dürfen Sie mir das nicht verargen. Ich führe das nur an, um zu beweisen, was es damals hieß, auf die Bresche zu treten; auf der einen Seite Straffords Schaffott, auf der andern Zuchthaus, auf der dritten Vermögenseinziehung — ich weiß nicht, wieviel Millionen ich hätte herauszahlen müssen, und es waren damals sehr wenige Leute geneigt, mit mir dieses Risiko zu übernehmen.

Ueber den Erlaß und seine Bedeutung für das politische Wahlrecht der Beamten gab er nun vollständig beruhigende Auskunft. Die Freiheit zu wählen für oder gegen die jeweilige Regierung sollte durch den Erlaß keinem Beamten beschränkt sein; in Bezug aber auf die Thätigkeit, die über die einfache Stimmenabgabe hinausgeht, war ein Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Beamten gemacht; die letzteren waren auch darin nicht beschränkt, die ersteren dagegen hatten die Pflicht „die Politik der Regierung des Königs zu vertreten" und jeder Agitation gegen dieselbe sich zu enthalten. Unter „Vertretung" war verstanden, daß ein politischer Beamter, bei aller Freiheit der Wahl, wenn er z. B. fortschrittlich wählen wollte, darum doch der Verpflichtung nicht überhoben wäre, Lügen, wie sie „die politische Brunnenvergiftung" bei Wahlkämpfen mit sich bringt, zu widerlegen nach bestem Gewissen, so daß er in solchen Fällen als ein Mann von Ehre und Gewissen nicht anstehen würde zu sagen: Ich gehöre nicht zur Partei der Regierung, ich bin gegen sie, aber das ist nicht wahr, das ist eine Uebertreibung. Das werde verlangt, nicht mehr, und ein Oberpräsident z. B., der das nicht einmal leistete, daß er die Regierung gegen offenbare Entstellung und Verleumdung schützte, wäre viel zu lange im Amt gewesen. Die Enthaltung von offener Agitation gegen die Regierung bezeichnete Bismarck als ein Gebot des Anstandes und brachte einen sehr ernsten Fall von Pflichtvergessenheit in dieser Hinsicht zur Sprache, indem er erzählte, ein Beamter habe einem Arbeiter, der zur Wahl ging, einen Zettel, der auf einen regierungsfreundlichen Candidaten lautete, aus der Hand gerissen, ihm einen entgegengesetzten in die Hand gegeben und mit Ungnade bedroht, wenn er diesen nicht abgäbe. Wen aber diese Auskunft über den Beamtenerlaß nicht beruhigte, nun, der mochte sich erinnern, daß die Fortschrittspartei in ihrem Programm, dem Wahlaufruf vom 9. Juni 1861, wörtlich gesagt hatte: „Für unsere inneren Einrichtungen verlangen wir eine feste liberale Regierung, welche es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unnachsichtlich Geltung zu verschaffen." Zum Abschluß kam die sachliche Erörterung der Frage durch die Rede des Abg. Dr. v. Treitschke, der sein Bedauern darüber aussprach, daß solch ein Erlaß überhaupt nöthig ge-

---

die Festigkeit des Bandes, welches den großen König und Kaiser an seinen großen Minister knüpfte, gegeben."

worden sei, aber seine Freude darüber, daß die preußische Krone so reden könne, ohne dem Unglauben der weiten Welt zu begegnen. Wenn in andern Ländern der Monarch mit solcher Zuversicht von seiner persönlichen Macht reden wollte, so würde das im eignen Land mit allgemeinem Kopfschütteln aufgenommen werden. Wenn aber die deutsche Krone solche Sprache führe, so empfinde Freund und Feind: das ist die Wahrheit, das entspricht dem unzweifelhaften Recht und den thatsächlichen Verhältnissen der Stellung, welche die Krone im Leben des Staates einnimmt. Daran, daß ein solcher Erlaß nöthig wurde, sei lediglich die Fortschrittspartei schuld, die, nachdem sie von „Hausmeier" und „deutschem Richelieu" gesprochen, sich nicht wundern dürfe, wenn ihr öffentlich erwidert werde: es ist kein roi fainéant, es ist kein Ludwig XIII., der über Deutschland regiert, sondern ein lebendiges, starkes Königthum. Räthselhaft sei ihm, wie der Abg. Hänel so unklug sein konnte, mit sittlicher Entrüstung anzukämpfen gegen einen Erlaß, von dem er selbst sagen müsse, er sei in seinen ersten Sätzen vollkommen richtig und in seinen letzten mindestens sehr geschickt abgefaßt; wenn das ein erbitterter Gegner zugeben müsse, dann werde die monarchisch gesinnte Mehrheit des Landes wohl der Ansicht sein, daß der Erlaß nichts Anderes sage, als was in der monarchischen Verfassung Preußens und des Reiches stehe und was in der monarchischen Geschichte des Landes von jeher gegeben und bestimmt gewesen sei.

Eine wichtige Unterscheidung habe der Abgeordnete Hänel nicht gemacht, die durchaus gemacht werden müsse, die zwischen rechtlicher und sittlicher Verantwortlichkeit. „Die rechtliche Unverantwortlichkeit unseres Monarchen besteht allerdings, und die rechtliche Verantwortlichkeit tragen allein die Minister. Die sittliche aber, die sittliche Verantwortlichkeit vor Gott und vor Mit- und Nachwelt, sie hat in unserem Staate von jeher der König getragen, es ist so gewesen zu allen Zeiten und wird auch so bleiben. Es ist so gewesen zu allen Zeiten, daß unsern Königen dieses Bewußtsein ihrer sittlichen Verantwortung vor Gott und den Menschen immer auf der Haut gebrannt hat. Ein solches Gefühl der Verantwortlichkeit hebt auch minder begabte Naturen über ihr eigenes Maß hinaus. Wie ist es gekommen, daß in den schweren Jahren 1807—1813 König Friedrich Wilhelm III. gegen seine Feldherrn und Staatsmänner immer[1]) Recht hatte? Ist er etwa bedeutender und begabter von Natur gewesen als Männer wie Scharnhorst, Stein und Hardenberg? Nein, wahrhaftig nicht und dennoch hat er den Augenblick, wo die Erhebung gegen Frankreich möglich war, richtiger berechnet als seine ganze Umgebung. Warum konnte er, welcher von Natur aus zwar mit einem klaren Verstande, aber nicht mit schöpferischer Genialität begabt war, richtiger rechnen als seine Staatsmänner und seine Feldherrn? Darum, weil er der König war, weil das Bewußtsein seiner Verantwortlich-

1) Diese Auffassung stimmt durchaus mit derjenigen überein, die unserer ganzen Darstellung dieser Zeit in „Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege" II. Bd. zu Grunde liegt.

keit für das Dasein des Staates ihm auf dem Gewissen brannte. Und so ist es in Preußen zu allen Zeiten gewesen, auch heute in der verfassungsmäßigen Monarchie. Es ist eben gesagt worden, daß jene weitschauende Politik der sechziger Jahre, die das bequeme „Heute" dem größeren „Morgen" opfert, schlechterdings nur geführt werden konnte von einem Monarchen. Nur ein König, einer, der es war, konnte unter dem Murren und Angriffen einer verblendeten Partei jene Stärkung des Heerwesens durchführen, deren es bedurfte, um Deutschlands Einheit zu schaffen. Auf dieser Selbständigkeit unserer kaiserlichen und königlichen Krone beruht geradezu die ganze Zukunft unseres Staates." In England gelte es für verfassungswidrig, im Parlament den Namen des Monarchen zu nennen, das habe aber seinen Grund darin, daß in England der Wille des Monarchen in der That nichts oder nur sehr wenig bedeute. Der erste Welfe verstand bekanntlich kein Englisch,[1]) folglich konnte ein Ministerrath mit ihm nicht abgehalten werden, man gewöhnte sich daran, die Minister schalten zu lassen ohne Zuthun des Königs und aus der Ohnmacht der Krone heraus bildete sich der jetzige Brauch. „Unser König aber versteht Deutsch sehr gut, wie uns dieser Erlaß von Neuem beweist, und wenn wir in unseren Debatten aus guten Gründen uns hüten, die Person des Monarchen hereinzuziehen, so ist dies einfach Pietät und Ehrfurcht; nicht ohne dringenden Grund soll der Kampf der Parteien bis an die Allerhöchste Person herangehen. Aber dieser Brauch soll in Deutschland nimmermehr ein Dogma sein, weil der persönliche Wille des Monarchen bei uns noch wirklich etwas bedeutet. Wenn ein deutscher Minister in einem ernsten Augenblick dem Reichstage sagt, lassen Sie diesen Gedanken, denn ich kann Ihnen versichern, Sie werden ihn bei unserm kaiserlichen Herrn nicht durchsetzen; wenn ein deutscher Reichskanzler in einem ernsten Augenblick so zu uns redet, so würde ich das ganz correkt finden, er würde etwas sagen, was thatsächlich unbestreitbar ist, denn wenn der Kaiser nicht will, kann ein Gesetz nicht zu Stande kommen und ein Minister, der uns darauf aufmerksam macht, thut mithin nur seine Pflicht."

Die sittliche Verantwortlichkeit die ihn traf, vor Gott und seinem Gewissen, vor Mitwelt und Nachwelt, von der in der Verfassung nichts stand, und von der ihn doch kein Parlament und kein Ministerium lossprechen konnte, hatte Kaiser Wilhelm am 17. November 1881 für das große Werk der Socialreform verpfändet; an das Gefühl derselben sittlichen Mitverantwortung legte er durch den Erlaß vom 4. Januar 1882 bei all seinen Beamten Berufung ein; es war kein Aussprechen neuen Rechts und keine neue Auffassung alten Rechts, es schien nur so, weil die Augen, die nur ein politisches und militärisches Königthum kannten, an den Anblick eines socialen sich erst gewöhnen mußten.

Dieses letztere trat nun im Frühjahr 1882 mit umfassenden Vorlagen

1) F. I, 193/4.

an den Reichstag heran. Die erste vom 27. April 1882 betraf die Einführung eines Reichstabakmonopols; die zweite vom 29. April betraf die Krankenversicherung der Arbeiter und die dritte vom 8. Mai enthielt eine Neubearbeitung des früheren Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter.[1]) Die erste ward abgelehnt, wie alle Welt voraussah; die zweite führte zu dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, die dritte zu dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884; bei allen dreien galt es Auffindung und Sicherstellung von Mitteln, um Quellen des Arbeiterelends zu verstopfen, für die die frühere Gesetzgebung weder Sinn noch Verständniß gezeigt hatte.

Eine dieser Quellen grub Fürst Bismarck auf, als er, um den Druck der direkten Steuern zu beleuchten, in seiner Reichstagsrede am 12. Juni 1882 aus einer amtlichen Denkschrift, die dem Abgeordnetenhause in 500 Abdrücken zugegangen und dennoch todtgeschwiegen worden war, Zahlen und Thatsachen wiedergab, die einen geradezu verblüffenden Eindruck machten. In der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. Oktober 1880 waren in Preußen an Einzelsteuernden und Haushaltungen zur Classensteuer veranlagt gewesen 5,087,470 Personen; davon waren wegen Classensteuerrückstände an Pfändungen 438,973 vollzogen und zwar in der untersten Stufe der Arbeiter, die nichts als ihrer Hände Arbeit zum Leben hatten, 254,166; in der zweituntersten Stufe 102,584 und in der dritten immer noch 28,516. In der vierten bis zwölften Stufe, welche schon vergleichsweise wohlhabende Classen umfassen, waren 53,707 Pfändungen nöthig gewesen, die vollzogen werden konnten und einen Ertrag lieferten. Dazu kamen nun aber die Ziffern der Pfändungen, die versucht und fruchtlos geblieben waren. Davon gab es in der ganzen Monarchie 565,766; davon in der untersten arbeitenden Classe 386,017, in der zweiten 135,635, in der dritten 22,774, in den acht obersten immer noch 21,340. Hiernach betrug die Gesammtheit der wegen Classensteuer vollzogenen und versuchten Pfändungen für ein Jahr 1,004,739. Ein dreijähriger Durchschnitt der Budgetjahre 1878—1881 lieferte eine Gesammtzahl von 3,304,065 Auspfändungen, von denen 1,617,831 vollzogen, 1,686,234 fruchtlos versucht worden waren, immerhin kamen insgesammt 1,100,000 Pfändungen durchschnittlich auf das Jahr. Der Druck der staatlichen Classensteuer war hiernach schon stark genug, aber es kam hinzu der der Zuschläge, welche die Gemeinde erhob. Hierüber hatte Fürst Bismarck nur Ziffern aus dem Gemeindehaushalt von Berlin in den Jahren 1876/77. Danach waren in der Stadt Berlin im Jahre 1876 zur Classensteuer veranlagt im Ganzen 355,992 Besteuerte und von diesen waren zur Zwangsvollstreckung verwiesen 393,837, also mehr als veranlagte Personen, ein Verhältniß, das darin seinen Grund hatte, daß jeder Posten vier Mal im Jahr erhoben ward und also jeder auch vier Mal zur Vollstreckung kommen konnte.

1) Deutscher Reichstag 1882/83. V. Bd. Anlagen Nr. 7, 14, 19.

Von diesen 393,837 Fällen waren erledigt durch Stellung zum Zwangsverfahren 276,902, durch Vollstreckung desselben mit Versiegelung und Pfändung 25,280, durch fruchtlosen Vollstreckungsversuch 91,655. Auf 100 Classensteuerveranlagte überhaupt bezw. in den betreffenden Steuerstufen vorkommende Fälle fielen demnach in der untersten Steuerstufe 101,9 Zwangsvollstreckungen, in der zweiten 135,8, in der dritten 131,9, in der vierten 114,6 und in der fünften bis zwölften immer noch 64,7 Procent. Im Jahre 1877 stieg die Ziffer noch höher. Da gab es in der untersten Stufe 121,2 Ausgepfändete, in der zweiten 156,6, in der dritten 159,6 — immer auf 100 Besteuerte gerechnet —; in der vierten 151,8 und von der fünften bis zwölften immer noch von 100 Personen 74. Mit Recht machte Fürst Bismarck darauf aufmerksam, daß die höchsten Ziffern nicht in der untersten, sondern in der zweiten, dritten und vierten Stufe vorkamen, also dort, wo die Pfändung vom Beginn der Wohlhabenheit in die Armuth zurückschleudert. Aus dem Jahre 1881 hatte er eine Angabe in Bezug auf die Gesammtheit der direkten Steuern, unter denen auch die Staatsclassensteuer durch die Gemeindebehörden erhoben wird. Danach brachte die Haus- und Miethsteuer im Ganzen an Steuerposten 1,048,203, die Einkommen- und Classensteuer 1,468,856, zusammen $2\frac{1}{2}$ Millionen Steuerposten. Darauf hatten 647,981 Mahnzettel geschrieben werden müssen und von diesen waren erledigt worden durch Zahlung nicht ganz die Hälfte mit 308,814, durch fruchtlose Zwangsvollstreckung 244,968 und durch Anmeldung bei der Abtheilung für „Verzogene" 85,302. Diese 85,302 Personen, die durch die „Steuerscheere" aus Berlin vertrieben worden waren, wurden durch den Uriasbrief der „Abtheilung für Verzogene" auch außerhalb Berlins creditlos gemacht und außer Stand gesetzt sich anderwärts wieder emporzuarbeiten. Mit all dem, was solchen Pfändungen vorausgeht und nachfolgt, stellten diese an sich erschreckenden Ziffern eine gar nicht zu beziffernde Menge von Quellen des Elends und Ursachen der Verbitterung dar. Es war aus dem Leben gegriffen, was Fürst Bismarck von dem Erscheinen des Gerichtsvollziehers in dem Haushalt eines kleinen Mannes sagte. Ehe es einer soweit kommen läßt, hat er gewöhnlich den Credit beim Bäcker, Metzger, Milchmann so ziemlich erschöpft, denn diese sind alle nachsichtiger als der Steuerbeamte; nun erscheint dieser um ihn auszupfänden und augenblicklich ist der Credit verloren, dem Armen wird gekündigt und nun wirft er sich entweder einem gefälligen Mann in die Arme, der bereit ist gegen hohe Zinsen ihm vorzustrecken was er braucht, um sich das Letzte verpfänden zu lassen, was er überhaupt noch besitzt, oder er verfällt vor den Augen der Nachbarn der Pfändung selbst; das Wenige von Hausrath, Wäsche und Mobilien, was ein junger Hausvater sich angeschafft hat, wird unter Siegel gelegt, zum Zwangsverkauf gestellt, — vielleicht zu einem geringen Ertrag — eine Kommode, die für fünfzehn Mark gekauft wurde, geht vielleicht mit drei Mark weg. — Wenn Einer so von den ersten Sprossen der wirthschaftlichen Leiter, die er mühsam erklommen hat, wieder herabgeworfen wird, so ist das ein Fehlschlag, der ihn

leicht zur Verzweiflung, manchmal zum Selbstmord bringt, unter allen Umständen mit tiefer Bitterkeit erfüllt bei dem Gedanken, daß der nach seiner Meinung überreiche Fiscus ihm um einer Kleinigkeit willen einen so ungeheuren Schaden thut an seinem häuslichen Besitzthum, seinem gesellschaftlichen Ansehen und seinen aufstrebenden Hoffnungen. Dem Bedürfniß, sich der direkten Steuerschraube und der Zwangsvollstreckung zu entziehen und nach einem Lande zu gehen, wo es keine Classensteuer gebe und außerdem durch Schutzzölle die eigne Arbeit geschützt werde, schrieb Bismarck die vielen Auswanderungen nach Amerika zu. „Die amerikanischen Schutzzölle und die preußische Classensteuer halte ich für die Hauptgründe der Auswanderung. Ich weiß nicht, wer von den Herren Einbildungskraft genug hat, sich in die Lage eines solchen vom Steuerfiscus zerdrückten Daseins hineinzufühlen, daß da eine tiefe Bitterkeit eintritt gegen die Einrichtungen, unter denen er lebt, Einrichtungen, die in Frankreich, England, Amerika, in allen gesitteten Staaten längst zu den überwundenen Standpunkten gehören, dort längst, weil dort die Fraktionspolitik die Regierung nicht hinderte, Verbesserungen einzuführen, durch weniger drückende indirekte Steuerquellen ersetzt worden sind, daß er da nach andern Ländern geht, daß er gegen unsere Einrichtungen einen stillen Ansatz von Haß behält, das ist wohl nicht verwunderlich." Der Fraktionspolitik, insbesondere derjenigen einer Opposition, die „einen Bedarf an Unzufriedenheit" habe, schrieb Fürst Bismarck all die Schwierigkeiten zu, die er bei seinem Bemühen um Beseitigung des Druckes der direkten Steuern fand, und von ihr gab er gegen den Schluß seiner Rede eine Schilderung, die begreiflich erscheinen ließ, daß ihn schließlich eine tiefe Unlust am Weiterregieren befallen hatte, die er nur noch mit einem in schwerer Stunde gefaßten Entschlusse niederkämpfte. „Nachdem ich meinen Herrn und König nach dem Nobiling'schen Attentat in seinem Blute habe liegen sehen, da habe ich den Eindruck gehabt, daß ich dem Herrn, der Seinerseits Seiner Stellung und Pflicht vor Gott und den Menschen Leib und Leben dargebracht und geopfert hat, gegen Seinen Willen nicht aus dem Dienst gehen kann. Das habe ich mir stillschweigend gelobt und das ist der alleinige Grund, warum Sie mich hier noch sehen, das einzige Fleisch und Blut meines alten Herrn, dem ich geschworen habe, dem ich anhänge und den ich liebe."

Eine andre Quelle der Verarmung hatte das Gesetz über allgemeine Krankenversicherung der Arbeiter zum unmittelbaren Gegenstand: es war der Verlust der Arbeitsfähigkeit in Folge von ungenügender Unterstützung in Krankheitsfällen. Die Begründung der Vorlage führte die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien darauf zurück, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer ausreichende Unterstützung nicht erhielten. Waren Arbeiterfamilien damals gegen Krankheit nicht versichert, so blieben sie in solchen Fällen auf die öffentliche Armenpflege angewiesen; diese aber griff mit ihrer Unterstützung in der Regel erst dann ein, wenn Alles, was sie an Ersparnissen, häuslicher Einrichtung, Arbeitsgeräth und Kleidungsstücken besessen, für die

Krankenpflege und den nothdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert war. Auch dann wenn die Hilfe der öffentlichen Armenpflege früher eintrat oder der Erkrankte einer Kasse angehörte, war die Unterstützung meist so ungenügend, daß der Kranke keine ausreichende Pflege erhielt und der Zusammenbruch seiner Wirthschaft nicht verhindert werden konnte. So kam es, daß viele Arbeiter von einer einzigen ernstlichen Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit davon trugen, die sie lebenslang nicht überwanden, und daß selbst diejenigen, die ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangten, nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene soweit ersetzten, um wieder zu einem geordneten Haushalt zu gelangen. Den meisten Arbeitern aber fehlte es dazu an der nöthigen Ausdauer und Umsicht und deßhalb kam eine Arbeiterfamilie, die durch Krankheit und namentlich wiederholte Krankheit einmal heruntergekommen war, so selten wieder auf einen grünen Zweig. Die Zahl der Arbeiterfamilien, sowie der Wittwen und Waisen, die der Noth und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheim fielen, weil ihre Ernährer erwerbsunfähig geworden oder gestorben waren, oder weil ihre Wirthschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet worden war, wurde höher veranschlagt, als die Zahl derjenigen, die infolge von Unfällen bedürftig wurden. Diesem großen Uebelstand ward gründliche Abhilfe gebracht durch das Reichsgesetz, das auf Grund der Vorlage von 1882 vom Reichstag beschlossen und am 15. Juni 1883 vollzogen ward.

Kraft des § 1 dieses Gesetzes besteht Versicherungszwang für alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabrik- und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten, 2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, 3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine besteht. Für die versicherungspflichtigen Personen bestehen Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebene oder auf Grund landesherrlicher Vorschrift errichtete Hilfskassen. Und für alle die, welche keiner dieser Kassen angehören, tritt die Gemeindeversicherung ein, die ihrerseits ermächtigt ist, die Versicherung in einer ganzen Reihe von Fällen über den Kreis der in § 1 genannten Gattungen von Personen auszudehnen. Die Krankenunterstützung gewährt mit Beginn der Krankheit freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung an, für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter; die Krankenunterstützung hört auf spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit. Die Erhebung der Bei-

träge erfolgt beim Arbeitgeber; zu $^2/_3$ fallen sie dem Versicherten, zu $^1/_3$ dem Arbeitgeber zur Last.

Das Unfallversicherungsgesetz kam auch in Gestalt der zweiten Vorlage nicht zu Stande. Am 12. Juni 1883, dem Tage, an dem der Reichstag auseinander ging, beschloß der VIII. Ausschuß seine Vorberathung des Entwurfs mit einem Antrag,[1] der die Ablehnung desselben in allen seinen Theilen forderte und bei Ausarbeitung eines neuen Entwurfs eine ganze Reihe von Wünschen berücksichtigt haben wollte, worunter die wichtigsten waren: Wegfall jedes Reichszuschusses, Wegfall jedes Beitrags der Arbeiter und Bildung von Verbänden der versicherungspflichtigen Betriebe zur Aufbringung der dem Gesetz entspringenden Lasten.

Der neue Entwurf, der unter dem 6. März 1884 an das Haus gelangte, kam diesen Wünschen nach und lieferte überhaupt ein Stück Arbeit, das sofort beim ersten Anblick den Eindruck der vollen Reife machte.

Mit weiser Vorsicht war hier sogleich mit Bezug auf den Kreis der Personen,[2] welche der Unfallversicherung unterworfen werden sollten, der Grundsatz aufgestellt, daß das unmittelbar Nothwendige zuerst in Angriff zu nehmen, in der Art aber, wie hier die Abhilfe gesucht ward, zugleich die Formel zu gewinnen sei, nach der die Wohlthat des Gesetzes auf weitere und immer weitere Kreise ausgedehnt werden könne. Eingeschränkt ward der Wirkungskreis des Gesetzes zunächst auf die Arbeiter in den bisher haftpflichtigen Betrieben, weil hier die gesetzliche Ordnung der Unfallfürsorge am Dringendsten Noth that und die Heilung der Schäden, welche der § 2 des Haftpflichtgesetzes angerichtet, keinen Aufschub mehr zuließ. Aber gleich hier sagte die Begründung:[3] „Die Beseitigung der Haftpflicht für diese Arbeiter und die Herstellung einer besseren und wirksameren Unfallfürsorge für dieselben wird den Ausgangspunkt der Gesetzgebung auf diesem Gebiete bilden müssen, an welchen demnächst die Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Arbeitskreise angeknüpft werden kann. Eine solche

---

1) Reichstag 1882/83. Bd. VI. Anlagen Nr. 372. 2) Der § 1 lautete: „Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.“ 3) St. Berichte. Deutscher Reichstag 5. Legisl. IV. Session 1884, III. Bd. S. 65.

Ausdehnung der Unfallversicherung im Wege besonderer Gesetze wird, wenn die Vorlage Gesetz wird, auf Grund der bei der Ausführung desselben gesammelten praktischen Erfahrungen verhältnißmäßig leicht sein, und sie wird auch, wenn einmal ein lebensfähiger Anfang gemacht worden ist, nicht ausbleiben können. Wollte man alle Arbeiterkreise, welche einer Unfallgefahr ausgesetzt sind, von vornherein in den Bereich der Regelung ziehen, und dahin streben, alle auf diesem Gebiete etwa wünschenswerthen Ziele gleichzeitig zu erreichen, so würde die Aufgabe eine so schwierige und verwickelte werden, daß damit jeder Erfolg in Frage gestellt wäre." Dies Verfahren war so richtig und zweckmäßig, daß nur, wer das Gesetz selbst nicht wollte, und die ganze Richtung, die es geboren, verwarf, gerade diese Beschränkung zum Vorwand seines ablehnenden Votums nehmen konnte.

Als Gegenstand der Versicherung wurde der Ersatz des Schadens bezeichnet, welcher durch Körperverletzung und Tödtung entsteht. Im Fall der Verletzung sollte der Schadenersatz bestehen in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der vierzehnten Woche[1]) nach Eintritt des Unglücks an und in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Im Fall der Tödtung kam hinzu: Ersatz der Beerdigungskosten und eine den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährende Rente.

Zur Aufbringung der Kosten der Unfallversicherung wurden jetzt, mit Ausschluß aller Beiträge der Arbeiter und jedes unmittelbaren Zuschusses von seiten des Reichs, einzig und allein die Unternehmer der vom Gesetz betroffenen Betriebe verpflichtet und diese zum Zweck der gemeinsamen Tragung ihrer gemeinsamen Last zu Berufsgenossenschaften vereinigt. Von diesen sagt der § 9 in seiner endgiltigen Fassung: „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Betriebsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen." Die Bildung von Berufsgenossenschaften als Trägern der Versicherungspflicht und ihre Ausstattung mit den Rechten juristischer Personen unter Ausschluß jedoch der Sammtverbindlichkeit den Gläubigern gegenüber — das war das Ei des Columbus in dieser ganzen Frage, der lichtbringende, schöpferische Gedanke, der Silberblick des Gelingens im Rohgestein ungeklärten Meinungsstreites.

---

1) Bis dahin lag die Fürsorge für den Verletzten den Krankenkassen ob S. 759.

Der Kampf um den § 9, der am 18. Juni 1884 im Reichstag ausgefochten ward, war der Kampf um das Gesetz selbst.

Die Bezeichnung der Berufsgenossenschaften als einziger Träger der Unfallversicherung ward betrachtet als der Todtschlag aller Aktiengesellschaften, welche auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegründet worden waren, und denen ein unvergleichlich glänzendes Geschäft in Aussicht stand, wenn ihnen entgegen der Vorlage neben den Berufsgenossenschaften ein mit diesen gleichberechtigter Antheil an dem staatlichen Versicherungszwang bewilligt ward. Das war's, was ein Abänderungsantrag zu § 9 Absatz 1 verlangte, welcher sagte: „Die Versicherung ist durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe bei einer zu diesem Zweck im deutschen Reich zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) zu bewirken." Mit den Worten „oder sonstigen Versicherungsgesellschaft" war dem im Untersinken begriffenen Fahrzeug der Aktiengesellschaften für Unfallversicherung die Nothleine der Rettung zugeworfen, und es hat ihnen im Ausschuß wie im Hause an feurigen Vertheidigern nicht gefehlt. Insbesondere waren in der ersten Lesung am 13. und 15. März zwei Redner der Nationalliberalen, die Abgg. Oechelhäuser und Dr. Buhl, für die Versicherungsgesellschaften mit solcher Schärfe ins Zeug gegangen, daß dem Gesetzentwurf auch von dieser Seite her die ernstesten Schwierigkeiten zu drohen schienen, während über die Gegenrede des Abg. Bamberger sich Niemand wundern konnte. Fürst Bismarck selber ergriff am 15. März das Wort, um dem Hause einzuschärfen, daß alle Betheiligten die heilige Pflicht hätten, in dieser schwierigen Frage endlich etwas Brauchbares zu Stande zu bringen, und lieber etwas Unvollkommenes, aber künftiger Verbesserung Fähiges, als gar nichts zu schaffen. Dieser Pflicht hätten die Regierungen genügt, als sie bei ihrem dritten Entwurf sich auf den engsten Rahmen des ganz Unerläßlichen beschränkten, nachdem sie aus Erfahrung gelernt hatten, daß die Schwierigkeit um so größer würde, je breiter die Front sei, in der sie zuerst aufträten und durch die enge Pforte der Zustimmung des Reichstags zu marschiren suchten. Dem Abg. Bamberger, der die Regierung mit einem Schuster verglichen hatte, dessen Arbeit man annehme oder zurückschicke, je nachdem sie passe oder nicht, entgegnete er: „Ich bin durchaus nicht unzufrieden mit diesem bescheidenen Vergleich, durch den Sie die verbündeten Regierungen auf den Standpunkt eines für Herrn Bamberger maßnehmenden Schusters stellen. Der Beruf der Regierung im Sinne Friedrichs des Großen ist, dem Volke zu dienen und sei es auch als Schuster; der Gegensatz ist, das Volk zu beherrschen. Wir wollen dem Volke dienen; aber ich mache an Herrn Bamberger den Anspruch, daß er mein Mitschuster sei, um zu verhüten, daß Jemand im Volk barfuß gehe, um dazu zu gelangen, daß dem Volke ein passender Schuh auf diesem brennenden Gebiete gemacht werde. Das vermisse ich hier." Da das Parlament das Recht des Gesetzesvorschlags (Initiative) ebenso gut habe wie die Regierung, so habe es auch die Pflicht von diesem Recht seinerseits Gebrauch zu machen

und wenn es die Vorlagen der Regierung verwerfe, bessere an deren Stelle zu setzen. „Das parlamentarische Element, wenn es nur als Hemmschuh benutzt wird, wenn dem Volke der Beweis geliefert wird, daß es wohlwollenden Absichten der Regierung seine Mitwirkung versagt, daß es nur ein einfaches Nein hat, daß es keinen Versuch macht, der Regierung zu helfen — das muß sich natürlich in hohem Maße abnutzen und abschwächen, was ich für ein großes Unglück halten würde, denn ich weiß nicht, wie wir das ersetzen sollten. Ich bin in keiner Weise für eine absolutistische Regierung, ich halte eine richtig geübte parlamentarische Mitwirkung für ebenso nothwendig und nützlich, wie ich eine parlamentarische Herrschaft für schädlich und unmöglich halte. Das Parlament soll Uebel verhindern können; es soll den Gefahren, die bei einer monarchischen Regierung und bei jeder Regierung mit Verschwendung, mit bureaukratischer Beschränktheit und Auffassung vom grünen Tisch, mit Protektionswesen, männlichem und weiblichem, verbunden sein können — denen soll es sein Veto entgegensetzen können. Es soll verhindern können, daß schlechte Gesetze gemacht werden, es soll verhindern können, daß das Geld des Landes verschwendet wird; aber regieren kann es nicht. — Ich weiß nicht, was man an die Stelle eines Parlaments setzen würde, um den Gefahren, mit denen eine unparlamentarische, eine Regierung ohne Oeffentlichkeit, ohne Preßfreiheit verbunden wäre, vorzubeugen. Ich meine das vollständig ernsthaft." — Allem Mitbewerb der Privatversicherungsgesellschaften auf diesem Gebiet stellte er im Namen der verbündeten Regierungen den Grundsatz entgegen, daß Unfälle und Unglücksfälle überhaupt nicht zur Gewinnung hoher Zinsen und Dividenden benutzt werden sollten, daß dem Arbeiter die Versicherung gegen diese und andere Uebel so wohlfeil verschafft werden müsse, wie das von Versicherungsgesellschaften gar nicht geboten werden könne, weil deren höchstes Gesetz eben der eigne Vortheil sei, und daß die Erfüllung von Staatspflichten überhaupt nicht dem Geschäft privater Unternehmer überlassen werden dürfe. Man könnte sonst, führte er aus, ja auch die Erfüllung solcher Staatspflichten, wie es die Armenpflege im weitesten Sinne, das Schulwesen und die Landesvertheidigung seien, mit mehr Recht an Aktiengesellschaften überlassen, und sich fragen, wer es am Wohlfeilsten und wer es am Wirksamsten thue. Sei die Fürsorge für die Bedürftigen in höherem Maße, als die bisherige Armengesetzgebung es thue, eine Staatspflicht, dann müsse sie auch der Staat in die Hand nehmen, er könne sich nicht damit trösten, daß eine Aktiengesellschaft das übernehmen werde. Hier komme dasselbe Verhältniß in Betracht wie bei Privateisenbahnen, denen das Verkehrsmonopol ganzer Provinzen zur Ausbeutung überlassen wurde. Auf diesem Wege könne man schließlich dahin kommen, daß die gesammte Staatspflicht der freiwilligen Bildung von Aktiengesellschaften überlassen werden müsse. „Das Ganze liegt in der Frage begründet: hat der Staat die Pflicht, für seine hilflosen Mitbürger zu sorgen, oder hat er sie nicht? Ich behaupte, er hat diese Pflicht und zwar nicht bloß der christliche Staat, wie ich mir mit den

Worten „praktisches Christenthum" einmal anzudeuten erlaubte, sondern jeder Staat an und für sich. Diejenigen Zwecke, welche der Einzelne erfüllen kann wäre es Thorheit, für eine Corporation oder gemeinsam in die Hand zu nehmen; diejenigen Zwecke, welche die Gemeinde mit Gerechtigkeit und Nutzen erfüllen kann, wird man der Gemeinde überlassen. Es giebt Zwecke, die nur der Staat in seiner Gesammtheit erfüllen kann. Zu diesen gehört die Landesvertheidigung, gehört das allgemeine Verkehrswesen, gehört alles Mögliche, was in der Verfassung in Artikel 4 gesagt ist. Zu diesen gehört auch die Hilfe der Nothleidenden und die Verhinderung solcher berechtigten Klagen, wie sie das wirklich nutzbare Material zur Ausbeutung durch die Socialdemokratie ja in der That giebt. Das ist die Staatsaufgabe, der sich der Staat nicht auf die Dauer wird entziehen können." Es lag in der Natur der Sache, daß der Ausschluß der Privatgesellschaften von der Unfallversicherung der Arbeiter im Sinne der Vorlage von den Regierungen festgehalten ward als unumgängliche Vorbedingung für die Annahme des ganzen Gesetzes, und damit war gesagt, daß wer die Sache überhaupt wollte, lieber die Privatgesellschaften mußte fallen lassen als das Gesetz. Für den ersteren Entschluß brachte nun Staatsminister von Bötticher noch zwingende sachliche Gründe bei. Wo ist, fragte er, eine Bürgschaft dagegen vorhanden, daß wenn heute ein Massenunglück bei irgend einer Gesellschaft angemeldet wird, diese Gesellschaft sagt: Nein, damit wollen wir nichts zu thun haben, lieber lösen wir uns auf? Was würde dann aus den versicherten Arbeitern und ihrem Rechtsanspruch? Schon jetzt giebt es Privatversicherungsgesellschaften, die ein irgend bedeutendes Risiko nicht tragen könnten. Die kölnische und die schlesische Versicherungsgesellschaft haben nur ein eingezahltes Aktiencapital von je 600,000 Mark baar und 2,400,000 Mark in Wechseln. Jeder Invaliditätsunfall stellt einen Werth dar von 7810 Mark bei einer Lohnhöhe von 1000 Mark; daraus ergiebt sich, daß wenn ein Massenunfall, durch den nur 100 Arbeiter erwerbsunfähig werden, bei einer dieser Gesellschaften zur Anmeldung kommt, beide Gesellschaften mit ihren Zahlungsmitteln bankerot sind. Auf den Zwischenruf: „Rückversicherung" erwiderte er, er wisse wohl, daß man durch Rückversicherung das Risiko theilen könne, aber auch wenn eine Gesellschaft das gethan habe, sei dafür keine Sicherheit gegeben, daß sie nicht dennoch sich auflöse im Augenblick, da größere Anforderungen an sie heranträten. Die Klage, daß es unverantwortlich sei, einem Geschäftsbetrieb, der sich in unserem Wirthschaftssystem entwickelt habe, mit einem Schlage die Möglichkeit des Weiterbestehens zu entziehen, entwaffnete er durch den Hinweis darauf, daß der Privatversicherung, auch nach dem Ausscheiden der Arbeiter, ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit geöffnet bleibe, wie das auch durch eine öffentliche Ankündigung der Lebensversicherungsgesellschaft „Victoria" und einen Artikel der Wallmann'schen Versicherungszeitung zu dieser Ankündigung ausdrücklich bezeugt werde; die Einzelversicherung, die Reiseversicherung insbesondere, sei ihnen ja in keiner Weise verschränkt. Seien aber

die Zahlen richtig, mit welchen der Abg. Dr. Barth hatte nachweisen wollen, daß mehrere der Versicherungsgesellschaften mit Verlust statt mit Verdienst gearbeitet hätten, so müßten diese doch eigentlich den Gesetzgeber segnen, der sie von diesem so wenig einträglichen Zweig ihrer Thätigkeit befreien wolle. Ihm ständen jedoch andere Ziffern zu Gebote, die zeigten, daß dies Geschäft so ganz uneinträglich doch nicht sei. Die Ziffern fänden sich in den Berichten der Unfallversicherungsgesellschaften selbst. Die „Rhenania" habe im Jahre 1878 eine Dividende von 9,40 % vertheilt, diese Dividende sei 1879 auf 9,73 % und 1880 auf 10,43 % gestiegen. Die „Winterthurgesellschaft" habe im Jahre 1877 6,45 %, ein Jahr darauf 10,57 % gegeben, dann sei die Dividende allerdings zurückgegangen, aber nur, weil der Direktor mit einer größeren Summe des Kassenbestandes durchgegangen sei. Die „Züricher Gesellschaft", die wie die vorgenannte auch in Deutschland Geschäfte mache, habe 1877: 15,35 %, 1878: 11,89 %, 1879: 21,13 % vertheilt. Der Minister schloß mit dem entweder — oder: Entweder das Geschäft ist einträglich, und dann soll den Gewinn unsere Industrie selbst genießen, oder es ist nicht einträglich, dann ist es ein Segen, wenn wir die Unternehmer dieser Gesellschaften von dieser Last befreien.

Die Abstimmung ergab den Sieg der Vorlage mit 170 gegen 68 Stimmen.

Seit dieser Abstimmung war ein Scheitern des Gesetzes nicht mehr zu fürchten. Aber der Kampf der Meinungen brach von Neuem aus beim § 10, der von der Aufbringung der Mittel handelte und folgenden Wortlaut hatte:

„Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Betriebsunternehmer, sowie der statutenmäßigen Gesetzentwürfe jährlich umgelegt werden."

Das war das sogenannte Umlageverfahren, das darauf beruhte, daß jeweils nur der jährliche Bedarf aufgebracht ward.

Ihm war schon im Ausschuß ein anderes Verfahren entgegengestellt worden, welches sich in dem Antrag ausdrückte, dem eben mitgetheilten Absatz 1 des § 10 einen Zusatz zu geben, welcher lauten sollte:

„Hierbei werden die Renten für Ganz- und Halbinvalide und für die Hinterbliebenen der Getödteten vom Ablauf des Rechnungsjahres ab, in welchem der Unfall stattfand, mit ihrem nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermittelnden Deckungscapital in Ansatz gebracht."

Das war das Anlage- oder Deckungsverfahren, welches darauf hinaus lief, daß für die jährlich eintretenden Verpflichtungen sofort die ganze Summe, welche zur endgiltigen Deckung dieser Verpflichtung voraussichtlich erfordert ward, aufgebracht werden mußte.[1])

1) Ausschußbericht des Abg. Freiherr v. Hertling (St. B IV) Aktenstück Nr. 115. S. 870/71.

Von dem Umlageverfahren ward, wie vorher in der Presse, nun auch im Parlament behauptet, es sei ungerecht, ja unmoralisch, weil es die Gegenwart entlaste zum Schaden der Zukunft, weil es den elementaren Grundsatz verletze, daß derjenige für den Schaden aufkommen müsse, der ihn veranlaßt habe. Zu Anfang vermindere es die Last ganz außerordentlich, aber von einem bestimmten Zeitpunkt an steigere es sie zu einer unerträglichen, die Concurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigenden Höhe. Dagegen wendeten die Vertreter der Regierungen ein, einen unbedingt durchschlagenden Beweis für das eine, gegen das andere Verfahren gebe es nicht, für das Umlageverfahren aber spreche Zweierlei: erstens die große Einfachheit des Verfahrens; denn es bedürfe keines versicherungstechnischen Apparates, keiner weitläufigen Kassenverwaltung, das wirklich Geleistete werde durch die Post liquidirt und dann durch die Vorstände auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften umgelegt, ganz wie in den Gemeinden die Jahresausgaben auf die Gemeindemitglieder; zweitens spreche dafür der Vorgang der Knappschaften, bei denen das Umlageverfahren sich derart bewährt habe, daß kein Vernünftiger daran denke, ihnen den Uebergang zum Capitaldeckungsverfahren zuzumuthen. Auf dies in der That vollgiltige Zeugniß wies am 15. März mit großem Nachdruck der Abg. Leuschner (Eisleben) hin, um die Schreckbilder zu bannen, mit welchen der Abg. Bamberger die Versammlung vor dem „Sprung ins Dunkle" gruselig gemacht hatte. Umgekehrt wäre das angeblich „solide" Deckungsverfahren ein solcher Sprung ins Dunkle gewesen; denn man hätte riesige Capitalien, Hunderte von Millionen, für deren „versicherungstechnisch" richtige Berechnung gleichwohl kein Mensch bürgen konnte, zunächst einmal dem werbenden Capital der Industrie entziehen und dann auf irgend eine Weise, deren Sicherheit und Ergiebigkeit wiederum kein Mensch verbürgen konnte, anlegen und verwalten müssen. Das Einzige, was dem Umlageverfahren in Bezug auf die steigenden Anforderungen der Zukunft an „Solidität" fehlte, wurde ihm gegeben, als der Ausschuß den § 19 der Vorlage, welcher die Ansammlung eines Reservefonds gestattete, durch einen § 18 ersetzte, welcher anordnete: „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln" und nun über die Bildung, Vermehrung und Verwendung desselben genauere Bestimmungen gab.

In der Abstimmung am 19. Juni ward die Vorlage mit 166 gegen 76 Stimmen angenommen und damit die Partei der Privatversicherung endgiltig aus dem Feld geschlagen.[1])

---

1) Der Abg. Dr. Hirsch legte in der Verhandlung vom 19. Juni zum ewigen Gedächtniß folgende Sätze nieder, die er vorher in der „Neuen freien Presse" hatte drucken lassen: „Wäre die Entscheidung für die Privatversicherung gefallen, Niemand hätte daran gedacht, das Umlageverfahren auch nur für discutirbar zu halten. Im krassen Widerspruch mit allen Grundsätzen der Assekuranz, ja der Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit, wälzt das Umlageverfahren die Schuld und den Schaden der Gegenwart auf die Zukunft, entlastet den nachlässigen oder gewissenlosen Arbeitgeber auf

Eine sehr lebhafte Verhandlung erhob sich noch über § 41, der eine Reihe von Bestimmungen über die Vertretung der Arbeiter in der neuen Unfallversicherungsorganisation eröffnete. Nach der Vorlage lautete der § 41: „Zum Zweck der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht, der Mitwirkung bei der Untersuchung der Unfälle, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamtes, wird für jede Genossenschaftssektion und soweit die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft ein Arbeiterausschuß gewählt."

Gegen diese Bestimmung war im Ausschuß sehr nachdrücklicher Widerspruch erhoben worden. Man hatte der naheliegenden Befürchtung Ausdruck gegeben, diese Ausschüsse neben den Berufsgenossenschaften würden ganz von selber zu Ausschüssen gegen die Berufsgenossenschaften werden; die Classengegensätze würden dadurch nicht versöhnt, sondern künstlich verschärft werden und es sei darum sehr begreiflich, daß die überwiegende Mehrheit der Industriellen sich aufs Entschiedenste gegen diesen Vorschlag ausgesprochen habe. Die Arbeiter selbst würden es nicht verstehen, daß man sie zu gutachtlichen Aeußerungen über die Betriebsleitung auffordere. Die Disciplin, die namentlich in gefährlichen Betrieben von größter Wichtigkeit sei, werde bedenklich gelockert und Umtrieben, Hetzereien aller Art würde in diesen Arbeiterausschüssen ein stets bereiter, wirksamer Hebel dargeboten werden. Das, was in diesen Einwänden berechtigt war, mit dem zu vereinbaren, worauf die Regierungen bestehen mußten, ward ein sehr glückliches Mittel gefunden, als der Ausschuß beschloß, das Wort „Arbeiterausschüsse" fallen zu lassen und dafür „Vertretung der Arbeiter" zu sagen. Hiernach war im § 41 nur von der Wahl von Vertretern der Arbeiter die Rede und hinzugesetzt: „Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein."

In der Sitzung am 20. Juni kam dieser Artikel zur Berathung im Reichstag und da stellte sich das sonderbare Verhältniß heraus, daß die

---

Kosten der vorsorglichen, bevorzugt den jetzt prosperirenden Unternehmer zu Gunsten des künftigen Anfängers, bringt lawinenartig wachsende Ausgaben statt Amortisation und setzt Alles in Allem an Stelle der individuellen und zeitlichen Verantwortlichkeit, welche zur möglichen Verhütung der Unfälle führt, den verderblichsten Communismus nicht nur der Individuen, sondern der Generationen. In solchem Sinne hatte die Reichsregierung selbst durch ihren hervorragendsten Sachverständigen Geh. Rath Lohmann noch vor Kurzem das Umlageverfahren entrüstet zurückgewiesen. Jetzt führten die Liberalen zur Verstärkung dieser Ansicht die beredtesten, unwiderleglichsten Zahlenreihen vor — sie predigten Ohren, die für alles Andere taub waren als für die Begehrlichkeit einer mächtigen Phalanx von Großindustriellen! — Meine Herren, fügte er hinzu, das habe ich dort geschrieben und das wiederhole ich vor dem Reichstag und vor dem Volk als meine innerste Ueberzeugung. Ich warne den Reichstag, diesen verhängnißvollen Schritt zu thun und das zu beschließen, was sicherlich nicht zur Ehre unseres deutschen Vaterlandes gereicht."

Freisinnigen und die Socialdemokraten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die „Arbeiterausschüsse" an Stelle der „Vertretung der Arbeiter" verlangten; ein Verlangen, das mit 152 gegen 77 Stimmen zurückgewiesen ward. Die Mitwirkung der Arbeiter durch ihre gewählten Vertreter war durch die Annahme des Ausschußantrags in vollkommen ausreichender Weise gesichert, und diese Mitwirkung mußte für sie selbst in zwei Fällen besonders werthvoll werden, erstens bei der Anzeige und Untersuchung der Unfälle (§ 51 ff) und zweitens bei dem Erlaß von Vorschriften für die Verhütung von Unfällen (§ 78), zu deren Einschärfung die Berufsgenossenschaften das Recht erhielten, die zuwiderhandelnden Betriebsunternehmer durch Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenclasse oder durch Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, die den Unfallversicherungsvorschriften zuwiderhandelnden Arbeiter mit Geldbußen bis zu sechs Mark zu bestrafen. Der ganze ungeheure Vorzug aber, den die Reichsversicherung als solche vor jeder, auch der vortheilhaftesten Gestaltung der Privatversicherung voraus hatte, trat zu Tage auch für das blödeste Auge in den Anordnungen der §§ 69—71, wonach die Kassen der Reichspost die Auszahlung der zu leistenden Entschädigungen und die Einziehung der zu zahlenden Beiträge zu übernehmen hatten: also in Gestalt von Ersparung an Geld und Arbeitskräften ein Reichszuschuß, wie er wirksamer und fruchtbarer gar nicht geliefert werden konnte. Vergleichbar diesem mittelbaren Reichszuschuß war die mittelbare Reichsgewähr, welche der § 33 durch die Bestimmung aussprach, daß Rechtsansprüche und Verpflichtungen solcher Berufsgenossenschaften, welche der Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit hatte auflösen müssen, auf das Reich übergehen sollten. Und es war nur eine Folge des Unvermögens rein politischer Parteibetrachtung, sich in die neue Begriffswelt dieser socialen Gesetzgebung hineinzudenken, wenn vom Abg. Richter die eben besprochene Art von Reichszuschuß lediglich ein „Geschenk an die Großindustriellen" und die Reichsgewähr des § 33 vom Abg. Dr. Gutfleisch eine Verlockung zu unsolider Wirthschaft genannt ward, „eine ungerechte Bevorzugung einzelner Classen der Bevölkerung, eine Bevorzugung der Unternehmer auf Kosten der Arbeiter, der Industrie auf Kosten der nicht in das Gesetz einbezogenen Landwirthschaft, der einzelnen Industriezweige auf Kosten der andern — eine Ungerechtigkeit, für die es keine Entschuldigung gebe". Am 6. Juli 1884 ward das Gesetz vollzogen und aus den Ziffern, welche die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" Jahr für Jahr über das Wirken der neuen Versicherungsgesetze erscheinen lassen, läßt sich ein Bild gewinnen von dem Umfang des Segens, den sie dort verbreiten, wo bisher Armuth und hoffnungsloses Elend zu Hause war, und von den fortgesetzten Niederlagen, welche ihre Gegner durch das Gewicht der Thatsachen zu erleiden immer von Neuem verurtheilt werden.

Elftes Buch.

Staatenleben und Völkerkämpfe.

I. Das neue Rußland.

Der Krieg ist ein strenger Lehrmeister, gleich streng gegen Sieger und Besiegte, am Meisten belehrend aber für die letzteren. Mit der Lehrkraft eines verlorenen Krieges ist im Grunde gar nichts zu vergleichen, sie wirkt dort, wo nichts Anderes mehr verfangen will, durch das unvergeßliche Schauspiel, welches der jähe Zusammenbruch eines ganzen Götterhimmels von Scheinwerthen und Tagesgötzen, von Wahnvorstellungen und Trugbildern des Dünkels und der Denkträgheit gewährt. Solch' eine Schule hat den Völkern Rußlands der Krimkrieg aufgethan. Das Erwachen der Russen aus dem Schlaftaumel knechtischer Weltvergessenheit und das Sichtbarwerden der großen Krankheit, an der ihr gesammtes Staats- und Gesellschaftsleben litt, — das war die unverwischbare Folge eines Krieges, der begonnen hatte mit einem ruchlosen Friedensbruch und geendet hatte mit einem Einsturz ohne Gleichen. Während des Krimkrieges war in der Lesewelt Rußlands ein Schrifttum von Flugblättern entstanden, ähnlich demjenigen, das im alten Frankreich vor 1789 in den Salons von Hand zu Hand gegangen war: ungedruckte Brandschriften ohne Namen, in denen Alles gesagt war, was die Presse nicht sagen durfte und in den Kreisen der Gebildeten nur geflüstert ward; wilde Naturlaute beleidigten nationalen Stolzes und empörten Rechtsgefühls; leidenschaftliche Verdammungen alles Dessen, was den Massen noch heilig war, wie des Aberglaubens, der es noch heilig hielt. „Erwache, Rußland," hieß es in einer dieser Flugschriften aus unbekannter Feder, „verschlungen von äußeren Feinden, zu Grunde gerichtet durch Sklaverei, schmählich unterdrückt durch die Dummheit der Tschinowniks (Beamten) und durch die Spione, erwache aus dem langen Schlaf deiner Unwissenheit und Gleich-

giltigkeit! Lange genug haben uns die Nachfolger der Tataren-Chane in Knechtschaft erhalten. Erhebe dich, richte dich ruhig vor dem Throne des Zwingherrschers auf, verlange Rechenschaft von ihm für das Unheil des Landes. O Czar! Du hast die Wahrheit begraben, hast vor die Thür ihres Grabgewölbes einen schweren Stein gewälzt und hast gesagt in der Trunkenheit deines Herzens: „Für sie giebt es keine Auferstehung". Aber am dritten Tage hat die Wahrheit sich erhoben, ist auferstanden von den Todten. Auf, Czar! Erscheine vor dem Richterstuhle Gottes und der Geschichte! Ohne Gnade hast du die Wahrheit unter die Füße getreten! Du hast die Freiheit verweigert und warst selbst Sklave deiner Leidenschaften. Durch deinen Dünkel und deinen Starrsinn hast du Rußland erschöpft, die Welt gegen Rußland in Waffen gerufen. Demüthige dich vor deinen Brüdern. Beuge deine stolze Stirn in den Staub. Bitte um Verzeihung, verlange Rath. Wirf dich in die Arme deines Volkes. Es giebt kein anderes Heil für dich." [1]) „Wir Russen schliefen," ließ eine andere Stimme sich vernehmen. „Seufzend zahlte der Bauer seine jährlichen Abgaben; seufzend verpfändete der Gutsherr die zweite Hälfte seines Landes; seufzend zahlten wir alle den Beamten unseren hohen Tribut. Zuweilen bemerkten wir mit ernsthaftem Kopfschütteln, flüsternd, daß es eine Schmach und eine Schande wäre — daß es keine Gerechtigkeit bei den Gerichten gäbe — daß Millionen verschwendet würden für kaiserliche Reisen, Kiosks und Pavillons — daß Alles abwärts gehe, und dann setzten wir uns leichten Herzens zu unserem Robber nieder, priesen die Rachel, bemängelten den Gesang der Frezzolini, bückten uns tief vor käuflichen Magnaten und zankten mit einander um Beförderung in demselben Dienste, den wir so streng verurtheilten. Bei Alledem hatten wir wenigstens einen Trost, einen Stolz — die Machtstellung Rußlands im Rath der Könige. Was kümmern uns die Vorwürfe fremder Völker! sagten wir. Wir sind stärker als die, die uns schelten. Und wenn bei großen Revuen die stattlichen Regimenter mit wallenden Fahnen, glänzenden Helmen und blitzenden Bajoneten vorbeimarschirten, wenn wir das laute Hurrah hörten, mit dem die Truppen den Kaiser grüßten, dann schwollen unsere Herzen von patriotischem Stolz und wir waren geneigt, uns die Worte des Dichters zu wiederholen: Stark ist unser Heimathland und groß der Russen Czar! — Und sieh, nach all' unserem Prahlen wurden wir überrumpelt, wie durch einen Dieb in der Nacht. Der Schlaf angeborener Dummheit machte unsere Gesandten blind und unser Minister des Auswärtigen verkaufte uns an unsere Feinde. Wo waren die Millionen unserer Soldaten? Wo war der wohlerwogene Vertheidigungsplan? Ein Curier brachte den Befehl, vorwärts zu gehen, ein anderer den, zurückzumarschiren, und die Armee wanderte ohne Zweck und Ziel umher. Mit Verlust und Schande zogen wir uns aus den Vorwerken von Silistria zurück und der Stolz Rußlands wurde von dem Adler Habsburgs

---

1) Rambaud, Histoire de la Russie. Deutsch von Steineck. Berlin 1886. S. 737/38.



Kaiser Nikolaus I. von Rußland.

Nach dem Schabkunstblatt von Alexander Sixdeniers (1795—1846); Originalgemälde von Krüger.



Alexandra Feodorowna, Kaiserin von Rußland (Gemahlin Nikolaus I.).

Nach dem Schabkunstblatt von N. Desmadryl; Originalgemälde von Frau J. Robertson.

gedemüthigt. Die Soldaten schlugen sich gut, aber der Paradeadmiral (Ménschikow), der amphibische Held verlorener Schlachten, kannte die Geographie seines Vaterlandes nicht und sandte seine Truppen in den sicheren Untergang." [1])

So war die Stimmung beschaffen, in welcher mit dem Schicksal, das er herausgefordert, die eignen Völker gegen Kaiser Nikolaus in Verschwörung traten, und als er dessen gewiß geworden war, da brach ihm das stolze Herz. Vor die Wahl gestellt zu sterben oder ein Anderer zu werden, als er bisher gewesen, beschloß er das Erstere. An einem Februartage des Jahres 1855 ging er bei einer Kälte von 23 Grad ohne Pelz aus. Dem Arzte, der ihn zurückhalten wollte, sagte er: „Sie haben Ihre Schuldigkeit gethan, lassen Sie mich die meinige thun". Als er sein Ende nahen fühlte, bestellte er in aller Ruhe sein Haus, gab dem Thronfolger seinen letzten Willen kund und ließ den großen Städten seines Reiches melden: „Der Kaiser liegt im Sterben". Am (19. Februar) 2. März starb der Lebensmüde und überließ seinem Sohne, dem siebenunddreißigjährigen Alexander II., die verhängnißvollste Erbschaft, die jemals von einem Monarchen auf den andern übergegangen ist. Bevor er mit den Westmächten zum Frieden kam, hatte er erst den Verzweiflungskampf um Sebastopol zu Ende zu führen. Um welchen Preis er aber mit dem eignen Lande zum Frieden gelangen werde, das sagte ihm von London aus ein verbannter Patriot, Alexander Herzen, in einem offenen Briefe, [2]) der wie ein Manifest des neuen Rußlands an seinen jungen Kaiser klang. In dröhnender Sprache ward hier Sühne verlangt für das Unheil, das über Rußland gekommen war und entschlossene Abkehr von den Wegen, die dahin

---

1) Mackenzie Wallace, Russia. Aus dem Englischen von Röttger. 3. Aufl. der deutschen Ausgabe. Leipzig 1880. S. 555/56.

2) Aus diesem Brief vom 10. März 1855 seien der Anfang und der Schluß hierher gesetzt. Die Anfangssätze lauteten: „Sire! Ihre Regierung beginnt unter einem erstaunlich glücklichen Gestirn. Ihre Fußstapfen sind von Blut freigeblieben und Sie haben ein schuldloses Gewissen. Ihnen ist die Nachricht vom Tode Ihres Vaters nicht von dessen Mördern gebracht worden und Sie hatten nicht nöthig, den Weg zum Thron über einen mit Russenblut besprengten Pfad zu nehmen. Sie haben nicht nöthig gehabt, dem Volk Ihre Thronbesteigung durch die Verhängung von Todesstrafen kund zu thun. In den Jahrbüchern Ihres Hauses ist solch ein Regierungsanfang noch kaum vorgekommen." Der Schluß lautete: „Auf der Höhe, die Sie einnehmen und inmitten des Weihrauchnebels, der Sie umgiebt, werden Sie sich vielleicht über meine Kühnheit wundern. Vielleicht lächeln Sie gar über das verlorene Sandkorn, welches sich abgelöst hat von den 70 Millionen Sandkörnern, die Ihren granitenen Sockel bilden. Aber Sie werden besser thun, nicht zu lachen. Meine Worte sagen Ihnen nur, was das allgemeine Schweigen bei uns Ihnen sagt. Um dieses Schweigens willen habe ich die erste russische Tribüne hier auf freier Erde gegründet: dem Elektromotor gleich soll sie die Thätigkeit und Spannung der gebundenen Kette erzeugen. Einige Wassertropfen, die nicht den rechten Abfluß finden, können hinreichen, eine Granitplatte auszuhöhlen. — Sire, wenn diese Zeilen Sie erreichen sollten, lesen Sie sie ohne Aerger und — ohne Zeugen und ziehen Sie sie nachher in Erwägung. Daß Sie die Stimme eines freien Russen zu hören bekommen, wird Ihnen nicht geschehen." S. Julius Eckardt: Jungrussisch und altlivländisch. 1871. S. 186/87.

geführt hatten: also Bruch mit dem System der allgemeinen Knechtung, Versöhnung mit der Freiheitsbewegung der neueren Zeit und als erstes, unentbehrlichstes Pfand des ehrlichen Willens zur Verständigung mit dem Volk: die Aufhebung der Leibeigenschaft. Alles aber, was dieser wie jeder Reform in Rußland entgegenstand, ward von seiner schonungslosen Feder öffentlich gebrandmarkt in einer besonderen Zeitung, die bald der Schrecken des ganzen amtlichen Rußlands war. Sie hieß die Glocke (Kolokol), erschien zweimal die Woche und brachte im Bunde mit der Zeitschrift „Polarstern", welche Ogarew herausgab, durch die Thatsachen, die aus dem Dunkel der russischen Verwaltung und ihrer Fäulniß ans Licht gezogen wurden, auf die gesammte Lesewelt einen unbeschreiblichen Eindruck hervor.[2]) Von der Polizei verboten und verfolgt, fand sie dennoch, ja erst recht, ihren Weg ins ganze Land; im Beamtenthum selber hatte sie Kundschafter und Mitarbeiter, durch die sie in den Besitz der wichtigsten Staatsgeheimnisse kam; die Agenten, welche abgesandt wurden, um Herzen zu beobachten, lasen ihre Namen in seinem Blatt, noch ehe sie in Dover gelandet waren; und dem Kaiser selbst wurden die schlimmsten Nummern von unsichtbaren Händen auf den Schreibtisch gelegt.

Das amtliche Rußland selbst zeigte seit dem Tode des eisernen Nikolaus ein ganz verändertes Gesicht. In dem Friedensmanifest, mit welchem Alexander II. das Ende der Feindseligkeiten ankündigte, sprach er die Überzeugung aus, den vereinten Bemühungen der Regierung und des Volkes werde es gelingen, die Staatsverwaltung zu verbessern und in den Gerichtshöfen Gerechtigkeit und Gnade herrschend zu machen. Die Kundgebungen der Minister zeigten sich frei von dem Tone der Hoffahrt und des herrischen Besserwissens, der der Sprache der ganzen Verwaltung bisher eigen gewesen war. Der Minister des Innern ließ einen Jahresbericht drucken, in dem er bußfertig eingestand, daß die Beamtenschaft seines Bereiches an Geist und Haltung viel zu wünschen übrig lasse. Der Kaiser, erklärte er, zeige jetzt ein väterliches Vertrauen auf sein Volk und habe das erkennen lassen dadurch, daß er 9000 Personen von der polizeilichen Aufsicht befreit habe. Eben damals wurden die letzten Dekabristen[1]) begnadigt; die Beschränkungen des Universitätsstudiums aufgehoben; die Ertheilung der Pässe zum Reisen ins Ausland von den bisherigen Schwierigkeiten befreit und die Fesseln, welche die Censur der Presse anlegte, ganz fühlbar gelockert. Der Reformdrang war so allgemein, daß keine Regierung mehr ihm verwehren konnte, sich Luft zu machen; die aber, die es ihm gestattete, wie es hier geschah, mußte selber den Willen zur Reform haben und das war in der That der Fall. Eine Forderung gab es nun, in welcher Logik, Menschenliebe und

---

1) Alfons Thun, Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. S. 9/10.

2) Mitglieder der Decemberverschwörung von 1825, s. Rambaud S. 700. [Baron Rosen.] Aus den Memoiren eines Dekabristen. 2. Aufl. 1874.

Staatsweisheit so unmittelbar zusammenstimmten, daß über die Nothwendigkeit ihrer Erfüllung in ganz Rußland schlechterdings gar kein Zweifel sein konnte. Das war die Aufhebung der Leibeigenschaft, die man als die Urquelle aller Schäden in Staat und Gesellschaft und als die Grundursache ihrer bisherigen Unheilbarkeit betrachtete.

Die Leibeigenschaft der Kron- und Gutsbauern, welche in dem Rußland des 19. Jahrhunderts bestand, war in ihrer nunmehrigen Beschaffenheit im 18. Jahrhundert festgelegt worden. Im alten Rußland hatte es eine dreifach abgestufte ländliche Bevölkerung gegeben: auf der untersten Stufe Sklaven in sehr großer Zahl, die durch Kriegsgefangene und zahlungsunfähige Schuldner, sowie bestimmte Verbrecherclassen beständig vermehrt worden waren; dann freie Landarbeiter, welche ohne festen Wohnsitz umherwanderten und der Gelegenheit zur Arbeit im Tagelohn nachzogen; endlich freie Bauern, welche ihr Land entweder als Eigenthümer oder als Pächter bebauten und Mitglieder einer freien Gemeinde (Mir) waren. Im achtzehnten Jahrhundert waren diese drei Stufen verschwunden und Sklaven, Landarbeiter, Bauern zu einer einzigen Classe zusammengeschmolzen, das war die Classe der Leibeigenen, welche theils die Krongüter, theils die Adelsgüter bewirthschafteten, und von deren Rechtlosigkeit uns zwei Ukase Zeugniß geben. Der eine, vom 15. April 1721, besagt: „Die Gutsbesitzer verkaufen ihre Bauern und Hausdiener nicht bloß familienweise, sondern auch einzeln wie das Vieh, wie es nirgendwo sonst auf der Welt geschieht, und dieser Brauch verursacht nicht wenig Jammer.“ Und der andere vom 22. August 1767, erlassen von der menschenfreundlichen Kaiserin Katharina II., die bekanntlich schwärmte für Beccarias Lehre von der Verbannung der herkömmlichen Barbarei aus dem Strafrecht, — beraubt die Leibeigenen jedes Rechts auf Rechtsschutz und befiehlt ausdrücklich, daß jeder Leibeigene, der es wage, eine Klage gegen seinen Herrn einzureichen, mit der Knute bestraft und auf Lebenszeit in die Bergwerke von Nertschinsk geschickt werde.[1])

Für diese Umwandlung sind zwei Ereignisse entscheidend geworden: erstens die Aufhebung der Freizügigkeit, des Wanderrechts der Bauern, ihre Fesselung an die Scholle (glebae adscriptio), welche von den Russen dem Usurpator Czar Boris Godunow schuld gegeben wird, und zweitens die neue Steuerverfassung Peters des Großen, welche Sklaven, Landarbeiter, Hausdiener, Bauern in eine einzige Steuerclasse zusammenwarf und zur Zahlung der Kopfsteuer verpflichtete, für das Eingehen dieser aber die Gutsbesitzer verantwortlich machte, eine Neuerung, aus welcher den letzteren ein staatliches Zwangsrecht gegenüber den Pflichtigen erwuchs, das zusammen mit dem Verluste der Freizügigkeit deren thatsächliche Verwandlung in Leibeigene vollendete.[2])

Was der russische Leibeigene im neunzehnten Jahrhundert war, bezeugen

---

1) Wallace, S. 571—73. 2) Das., S. 577 ff.

die Gesetze noch vom Jahre 1857. „Der Gutsbesitzer," heißt es daselbst im 9. Band, § 1045, „kann seinen Leibeigenen jede Art Arbeit auferlegen, Geldabgaben (obrók) und persönlichen Dienst für sich fordern, mit dem einzigen Vorbehalt, daß sie dadurch nicht zu Grunde gerichtet und der ihnen für die eigene Arbeit gesetzlich festgesetzten Tage nicht beraubt werden." Weiterhin hatte er das Recht, Bauern in Hausdiener umzuwandeln und diese an Andere zu vermiethen, welche Rechte und Vorrechte des Adels besaßen (§ 1047—1048). Es stand ihm das Recht zu, für jedes Vergehen den Leibeigenen mit einer Körperstrafe zu züchtigen, die aber 40 Streiche mit der Birkenruthe oder 15 Stockschläge nicht übersteigen durfte (§ 1052); und wenn er einen seiner Leibeigenen für unverbesserlich hielt, so konnte er ihn der Behörde nach Belieben entweder zur Einreihung in das Heer oder zur Verschickung nach Sibirien überliefern (§ 1053—1055). Wo seine persönlichen Zuchtmittel nicht ausreichten, war er befugt, Polizei und Militär zu seinem Beistand anzurufen.[1])

Solcher leibeigenen Bauern gab es auf den Adelsgütern Rußlands 20,158,231, wozu noch 1,467,378 Hausbediente kamen, die noch rechtloser waren als die Bauern, weil sie keinen Antheil am Gemeindelande und am Gemeinderechte hatten; außerdem gab es etwa 20 Millionen Kron- oder Reichsbauern, die etwas mehr Freiheit und etwas mehr Land hatten, als jene.

Das erste Wort, das der Kaiser Alexander II. im März 1856 nach Ankündigung des Friedensschlusses mit den Westmächten an den Adel seines Reiches richtete, galt der Aufhebung der Leibeigenschaft. Zu Moskau sagte er den Adelsmarschällen: „Um gewisse grundlose Gerüchte zu entkräften, halte ich für geboten, Ihnen zu erklären, daß ich augenblicklich die Absicht nicht habe, die Leibeigenschaft abzuschaffen; aber sicherlich kann, wie Sie selbst wissen, die gegenwärtige Weise des Besitzes von Leibeigenen nicht unverändert bleiben. Es ist besser, die Leibeigenschaft von oben herab aufzuheben, als so lange zu warten, bis sie anfangen wird, von unten herauf sich selber abzuschaffen. Ich bitte Sie, meine Herren, zu überlegen, wie solches zur Ausführung gebracht werden kann, und Meine Worte dem Adel zur Erwägung mitzutheilen."

Diese Ansprache bedeutete: Die Leibeigenschaft wird nicht fortbestehen in Rußland. Der Adel wird eingeladen, selber die Aufhebung einzuleiten, sonst muß der Kaiser eingreifen, damit die Bauern nicht früher oder später sich selbst befreien.

Der getreue Adel von Moskau verstand den Wink des Kaisers nicht und so ging dieser selbst ans Werk. Er ließ einen „Hauptausschuß für Bauernsachen" aus hohen Staatsbeamten zusammentreten, der sechs Monate lang die Frage studirte, um am Ende nichts zu beschließen. Da nahm sich der Kaiser vor, auf eigne Hand durchzugreifen, indem er seinem

1) Wallace, S. 593.

Adel befahl, die Aufhebung der Leibeigenschaft selbst zu wünschen. Auf Grund eines Antrages, den der — polnische — Adel in den litauischen Provinzen auf Neuordnung seiner Vorrechte den Leibeigenen gegenüber gestellt hatte, wurde von General Nasimow ein Erlaß aufgesetzt, der unter dem Namen „Erlaß an Nasimow" berühmt geworden ist. Diesem Schriftstücke wurde die Unterstellung zu Grunde gelegt, die Antragsteller hätten die Freilassung ihrer Leibeigenen selbst in Aussicht genommen, was gar nicht der Fall war; sie wurden um dieser angeblichen Absicht willen belobt und ermächtigt, Ausschüsse niederzusetzen, welche endgiltige Pläne zur Ausführung ihres löblichen Vorhabens entwerfen sollten. Vier Tage darauf erließ der Minister des Innern, Lanskoi, ein Rundschreiben an die Gouverneure und Adelsmarschälle des eigentlichen Rußlands, um ihnen mitzutheilen, daß der Adel der litauischen Provinzen die Nothwendigkeit eingesehen hätte, die Bauern freizugeben und daß diese edle Absicht Sr. Majestät besondere Genugthuung gewährt habe. Zum Gebrauch der Edelleute anderer Provinzen, welche gesonnen wären, diesem Beispiel zu folgen, wurde eine Abschrift jenes Erlasses und eine Denkschrift über die dabei zu beobachtenden Grundsätze beigelegt.[1])

Die Kunde von diesem Schritt, der nun allerdings keine Umkehr und kein Zögern mehr gestattete, zündete in der Presse, entfesselte in dem gesammten jungen Geschlecht einen wahren Sturm begeisterten Vorwärtsdrängens und so hatte sich der Kaiser mit einem Schlage an die Spitze einer Bewegung geschwungen, die unwiderstehlich Alles mit sich fortriß.

Die Adelsversammlungen sämmtlicher Provinzen, in denen Leibeigenschaft bestand, suchten eine nach der andern um die Erlaubniß nach, Ausschüsse zur Erwägung der großen Frage zu bilden, und im Jahre 1858 traten fast allerorten diese Ausschüsse zusammen, um an die Arbeit zu gehen. Die sehr verschiedenen Ergebnisse, zu denen diese Ausschüsse gelangten, wurden einem kaiserlichen Hauptausschusse übergeben, den der Kaiser aus Beamten und ausgewählten Gutsbesitzern gebildet hatte und der auf seine unmittelbare Veranlassung beschloß, alle Gewalt der Gutsherren über die Bauern nicht allmählich, sondern sofort aufzuheben und die befreiten Leibeigenen unter möglichst geringer Störung der bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse in eine Classe freier Bauern zu verwandeln, deren jeder sein Haus, seinen Garten und Antheil am Gemeindelande besitzen sollte. Zu diesem Zwecke war nichts nöthig, als den Leibeigenen persönlich frei zu erklären, von dem Gut einen bestimmten Theil als Gemeindeland abzugrenzen und den Preis oder die Rente festzusetzen, die für diesen Gemeindebesitz mit Einschluß des Landes, auf dem das Dorf gebaut war, gezahlt werden sollte. Für den Umfang des auszuscheidenden Gemeindelandes war die Größe des Landes maßgebend, das die Bauern zur Zeit inne hatten; ebenso wurde für die Staatsabgaben die bestehende Ordnung zum Maßstab genommen: die Arbeitsabgaben dagegen

1) Wallace, S. 603/4.

sollten in jährliche Geldzahlungen umgewandelt und vermittelst staatlicher Vorschüsse ganz abgelöst werden. Nach diesen Grundsätzen sprach das berühmte Gesetz vom 19. Februar (3. März) 1861 die Befreiung der russischen Bauernschaft aus und fügte mit Bezug auf die Hausdiener hinzu, daß diese noch zwei Jahre ihren Herren dienen, dann ganz frei sein, einen Anspruch auf Landantheil aber nicht haben sollten.[1])

Mit der persönlichen Freiheit der Bauern lebte eine uralte russische Einrichtung in neuer Ausstattung wieder auf, die ein deutscher Forscher, August Freiherr v. Haxthausen, auf seinen Reisen in Rußland in den Jahren 1843—1844 entdeckt und dann wiederholt in wissenschaftlichen Werken beschrieben hatte[2]): das war die Dorfgemeinde, auf russisch Mir genannt. Von der rechtlichen Stellung, welche diese im neuen Rußland gewann, handelten zwei Absätze in dem Gesetz vom 19. Februar. Da war verordnet: auf den adeligen Gütern Gemeindeverwaltungen zu errichten und zu diesem Zweck die Landgemeinden in ihrer jetzigen Zusammensetzung zu belassen, in den großen Dörfern Kreisverwaltungen (Volosti) einzuführen, indem die kleinen Gemeinden unter eine dieser Kreisverwaltungen eingereiht werden; in jeder Land- oder Gutsgemeinde eine Landordnung anzulegen, zu beglaubigen und zu bestätigen, worin auf Grund des Ortsgesetzes die Menge des den Bauern zu bleibender Nutznießung bewilligten Landes und der Umfang der Lasten, die sie zu Gunsten der Gutsherren sowohl für das Land, als für andere ihnen zugestandene Vortheile zu leisten haben, aufgezählt werden. — Schon in diesen wenigen Worten läßt die russische Dorfgemeinde die Umrisse einer Rechtsstellung sichtbar werden, welche mit der bisherigen Leibeigenschaft einer- und dem Despotismus der Krone andererseits in schroffem Widerspruche steht. Dieser Widerspruch aber hat in Rußland immer bestanden und besteht, trotz Aufhebung der Leibeigenschaft, auch heute noch. Der russische Mir ist nach oben hin ein Freistaat mitten in der allgemeinen Unfreiheit, eine Republik mitten in der despotischen Monarchie, nach unten aber ein Tyrann, dem im Grunde gar nichts verboten ist. Von dem Leben, das die russische Bauerschaft in ihren Dorfgemeinden führt, hat der Schotte Mackenzie Wallace, dessen classisches Werk über Rußland hier überall benutzt worden ist, auf Grund sechsjähriger Forschungen an Ort und Stelle (1870—1875) das vollständigste und treueste Bild entworfen, das in aller Literatur vorhanden ist.[3]) Indem wir seiner Schilderung folgen, beginnen wir mit der Unfreiheit, welche innerhalb dieser Bauernrepubliken herrscht. Kein Bauer kann anfangen, Gras zu mähen oder das Brachfeld zu pflügen, bevor die

---

1) Der Wortlaut des Gesetzes in deutscher Sprache bei Schultheß, Geschichtskalender 1861. S. 243—48. 2) Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands. I—III. Hannover 1847. Die ländliche Verfassung Rußlands. Ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig 1866. 3) Rußland. Achtes Kapitel: „Der Mir oder die Dorfgemeinschaft." 137 ff.

Gemeindeversammlung dies beschlossen hat; kein Bauer kann sich dem Trunke ergeben oder durch andere Verirrungen seine Steuerkraft vermindern, ohne der Gemeinde gegenüber straffällig zu werden, die tragen muß, was er nicht mehr tragen kann; kein Bauer kann sich auf längere Zeit aus dem Dorfe entfernen, wenn die Gemeinde es ihm nicht erlaubt und sie erlaubt es ihm nur, wenn er genügende Sicherheit für die Erfüllung all' seiner jetzigen und künftigen Pflichten geben kann; kein Bauer kann auch nur auf kurze Zeit anderswo arbeiten, ohne eine schriftliche Erlaubniß, die jeden Augenblick zurückgenommen und dann für schweres Geld von Neuem ausgestellt werden kann. Die Fesseln, durch die solchergestalt jeder Bauer an seine Heimathgemeinde geschmiedet ist, haben ihren Grund darin, daß das Acker- und Weideland eben nicht der einzelnen Familie, sondern der Gemeinde gehört und alle Haushaltungen insgesammt und jede einzeln haftbar sind für den vollen Betrag der Steuersumme, welche die Gemeinde jährlich dem Staatsschatze zu zahlen hat.

In ganz Rußland sind die männlichen Mitglieder der Bauerschaft in Steuerlisten eingetragen, welche in ungleichmäßigen Zwischenräumen „revidirt" werden. Eine solche Steuerliste, auf welcher vom neugeborenen Knäblein bis zum hundertjährigen Greise sich Alles, was männlichen Geschlechtes ist, verzeichnet findet, ist im Besitze jeder Gemeinde und diese zahlt der Regierung jedes Jahr ein nach der Anzahl der „Revisionsseelen", wie der Volksmund das nennt, bemessene Steuersumme. Steuerpflicht ist in Rußland untrennbar mit Besitz von Grund und Boden verbunden. Folglich muß jeder Bauer, der Steuern zahlt, einen Antheil an dem Acker- und Weideland haben, das der Gemeinde gehört. Wenn auf der Steuerliste der Gemeinde 100 Namen von „Revisionsseelen" stehen, so muß das Gemeindeland in 100 Antheile zerfallen und jede dieser Revisionsseelen für ihren Steuerantheil auch ihren Bodenantheil haben. Die Vertheilung und Neutheilung des Bodens ist nun das große Geschäft, das der Mir vollkommen selbstherrlich besorgt, ohne daß von oben oder unten irgend welche Einsprache gegen seine Entscheidungen möglich ist. Die Art, wie die Vertheilung geschieht, liegt durchaus in dem Belieben der Gemeinde selbst. Die Regierung forscht dem nicht nach und erfährt auch nichts davon. Was die Lesewelt davon weiß, stammt nicht aus amtlichen Quellen, sondern aus Mittheilungen von Forschern, die das Gemeindeleben selbst belauscht haben. Einige Gemeinden theilen zur Zeit der Neuaufstellung der Steuerliste das Land in so viel Theile, als Revisionsseelen vorhanden sind und geben jeder Familie soviel Antheile, als sie männliche Köpfe enthält. Diese Vertheilung bleibt dann so lange, bis eine neue Liste gemacht wird. Das sieht sehr einfach aus und wäre es auch wirklich, wenn nicht das Leben den Eigensinn hätte, Ungleichheiten zu schaffen und Veränderungen vorzunehmen, die weder berechnet noch verhütet werden können. Die Revisionen finden in ungleichmäßigen Zwischenräumen statt. Zwischen 1719 und 1875 sind nur zehn Revisionen gemacht worden, folglich hat jede

Liste eine mittlere Lebensdauer von etwa 15 Jahren gehabt. Wie viel kann und muß sich im Laufe von 15 Jahren in dem Personenstande einer Gemeinde und ihrer Haushaltungen verändern allein durch Geburten und Todesfälle, die ins ärgste Unrecht verwandeln, was ursprünglich durchaus sachgemäß und richtig war! Aber von diesen Veränderungen abgesehen liegt sogleich in der Eintheilung nach der Kopfzahl ein Grund unwillkürlicher Ungerechtigkeit, weil bei völlig gleicher Kopfzahl die Arbeitskraft grundverschieden sein kann. Zwei Familien z. B. erhalten für fünf Köpfe männlichen Geschlechts fünf Bodenantheile; aber die eine hat einen starken Vater mit vier starken Söhnen, während die andere eine Mutter mit fünf kleinen Knaben hat; jene Familie darbt, weil sie zu wenig, diese, weil sie zu viel Land hat und die damit verbundenen Steuern nicht erschwingen kann. Dazu tritt die ungleiche Ergiebigkeit des Bodens als besonderer Uebelstand hinzu. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten suchen einige Gemeinden sich dadurch zu helfen, daß sie das Land nicht nach der Anzahl der Revisionsseelen, sondern nach der in den Familien vorhandenen Arbeitskraft vertheilen; andere, indem sie bei eintretenden Veränderungen bestimmte Landstücke von einer Familie auf eine andere übertragen; wieder andere dadurch, daß sie die Umtheilung des Gemeindelandes häufiger vornehmen, als die Steuerlisten neu aufgestellt werden. Immer aber sind und bleiben sie unbedingt die Herren und Gebieter ihres Landes und beschließen unter Vorsitz ihres gewählten Aeltesten in freier Gemeindeversammlung über den Gebrauch, den sie von diesem Gemeindeland machen oder nicht machen, über die Freiheit, die sie sich wechselseitig erlauben und nicht erlauben wollen, mit solch uneingeschränkter Machtvollkommenheit, als ob sie in einem Staate lebten, in dem weder ein Czar, noch ein Tschinownik vorhanden wäre. Und das ist nun die Verfassung, in welcher die gesammte Landbevölkerung des eigentlichen Rußlands lebt. Fünf Sechstel der Gesammtbevölkerung der Monarchie leben in ganz demokratisch eingerichteten Winkelrepubliken[1]), in deren freier Lebensluft ihnen die Waffen- und Beamtenwelt des Czarenstaates wie eine einzige, unheilschwangere Gewitterwolke erscheint, die ihnen den Himmel verdüstert, den Athem beschwert und gelegentlich durch jähen Wetterstrahl Unglück und Verderben sendet.

Diesen breiten Unterbau von bäuerlicher Selbstregierung benutzte nun der Kaiser Alexander II. als Grundlage für den Neubau der Verwaltung und der Rechtspflege in der ganzen Monarchie.

Ein kaiserlicher Ukas vom 1. (13.) Januar 1864[2]) befahl die Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen in ganz Rußland, mit Ausnahme der sogen. westlichen und baltischen Gouvernements, sowie Astrachans und Bessarabiens. Diese Vertretungskörper (Semstwo) waren neu nach ihrer Zusammensetzung, wie nach ihrer Aufgabe, und die Nothwendigkeit ihrer Bildung

1) S. die Schilderungen bei Wallace. S. 146 ff. 2) Schultheß, Geschichtskalender 1864. S. 284/85.

kam einem wahren Todesurtheil über das Berufsbeamtenthum der Staatsverwaltung gleich. In den Semstwos traten zunächst Vertreter des Adels, der Städte und der Bauerschaften unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls zusammen, und zwar in den Kreisen jeweils auf zehn Tage im September, in den Gubernien oder Provinzen auf jeweils zwanzig Tage spätestens im December. Die Mitglieder des Kreissemstwo wurden von den Gutsherren, den Stadtgemeinden und den Landgemeinden in besonderen Versammlungen gewählt; im Adel und in den Städten war das Recht der Wahl an einen Census gebunden, in den Landgemeinden wurden erst Wahlmänner und von diesen die Kreisvertreter gewählt, und zwar in der Regel so, daß dem Adel die eine Hälfte, den Städten und Bauern zusammen die andere Hälfte der Mandate zufiel. Die Mitglieder der Provinzialsemstwo wurden von den Kreisversammlungen auf drei Jahre gewählt. Beide Körperschaften wählten auf drei Jahre bleibende Ausschüsse als Kreis- und Provinz-Landämter, von denen jene aus einem Vorsitzenden mit zwei Mitgliedern, diese aus einem Vorsitzenden mit sechs Mitgliedern bestanden.[1])

Was aber gehörte zum Geschäftskreise dieser Versammlungen und ihrer Ausschüsse? Zunächst das ganze Gebiet der Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege, als: Aufsicht über das Vermögen, Capitalien und Geldabgaben des Kreises bezw. der Provinz; Bau und Erhaltung der Gebäude, Straßen, Brücken u. s. w.; Sicherheitsmaßregeln für die Ernährung der Bevölkerung; Fürsorge für Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäuser, Irrenhäuser und Gefängnisse; Bekämpfung der Massenarmuth; Kirchenbau; gegenseitige Feuerversicherung; Entwicklung von Verkehr und Gewerbefleiß; Förderung der Volksbildung und der Volksgesundheitspflege; Mitwirkung an Verhinderung des Viehfalls; Sorge für Bewahrung der Aussaat u. s. w. Sodann aber auch Aufgaben anderer Art: Erfüllung der den Kreis oder die Provinz angehenden Forderungen der Civil- und Militär-Verwaltung; Veranlagung der Staatsabgaben; Nachrichten und Beschlüsse an die Behörden in wirthschaftlichen Sachen. Das gehörte nicht mehr zum Gebiete dessen, was man in einem monarchischen Staate örtliche Selbstverwaltung nennt, es griff ganz entschieden in den Bereich der Staatsverwaltung ein, und wenn Alles, was wir eben aufgezählt haben, den Wahlbeamten-Versammlungen und -Ausschüssen in ihren Kreisen und Provinzen zustand, was blieb dann den Berufsbeamten übrig, die der Staat anstellte? Im Wesentlichen nur die Aushebung der Truppen, die Eintreibung der Steuern und die Verfolgung von Verbrechern. Es entstand eine Arbeitstheilung ganz ähnlich derjenigen, welche im alten Frankreich durch die Provincialversammlungen von 1787[2]) herbeigeführt worden war und dort den Ruin der monarchischen Verwaltung vollendet hatte. Alle Wohlthaten der

1) Ueber die neue lokale Selbstverwaltung des Semstwo s. Wallace, Rußland. S. 247 ff. 2) R. I, 67 ff.

öffentlichen Gewalt spendeten die Vertreter des Volkes; alle widerwärtigen, lästigen und haßerweckenden Verrichtungen blieben den Organen des Staates, deren Verruf vollends unheilbar ward, als einerseits die Semstwos Einblick gewannen in alle Geheimnisse ihrer Mißverwaltung[1]) und andererseits die Kriegführung gegen die öffentliche Meinung ihnen mehr und mehr zur ausschließlichen Lebensaufgabe ward.

Seinem ganzen Werke setzte der Kaiser die Krone auf durch einen Neubau der Rechtspflege, dessen leitende Gedanken er schon in einem Ukas vom 29. September (10. Oktober) 1862 bekannt gemacht hatte, dessen Durchführung aber erst im Jahre 1866 erfolgte, als in Petersburg am 8. August das erste Schwurgericht Rußlands eröffnet ward. Gewählte Friedensrichter und unabhängige Berufsrichter, die weder abgesetzt noch versetzt werden konnten; Mündlichkeit des Verfahrens; Oeffentlichkeit der Verhandlung und Aburtheilung; Schwurgerichte für alle peinlichen Sachen: das waren die großen Bürgschaften unparteiischer Justiz, die der Kaiser dem fortgeschrittenen Westen entlehnte und mit all' ihren Segnungen fertig nach Rußland verpflanzen wollte.

Als der Kaiser diesen entscheidenden Bruch mit dem alten Rußland vollzog, war er noch nicht irre geworden an dem muthigen, ja verwegenen Volksvertrauen, das ihn bisher geleitet und gefeit hatte gegen jede Enttäuschung. Und doch hatte ein erster Versuch des Kaisermordes, welchen Dimitri Karakasow am 16. April 1866 unternommen, ein grelles Schlaglicht geworfen auf Bewegungen in einem Rußland unter der Erde, in dem Dämonen eines unversöhnlichen Fanatismus ihr unheimliches Wesen trieben. In Wahrheit, Dank hatte der Kaiser für seine Neuerungen nicht geerntet. Was gut und heilsam daran war, hatte man als selbstverständlich angenommen; was unzuträglich und übel war, verurtheilte man ohne Gnade und Erbarmen. Dasselbe Rußland, das anfangs einer jubelnden Festgemeinde geglichen hatte voll Hoffnung und begeisterter Zuversicht, sah sehr bald aus wie eine Armee, die eine große Schlacht verloren hat und deren Führer ihren ganzen Witz erschöpfen in dem traurigen Bemühen, sich wechselseitig der Hauptschuld an der Niederlage anzuklagen.

Kein Mensch hatte erwarten können, daß der Adel sich ohne Weiteres versöhnen werde mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, die ihm über den Kopf hinweg anbefohlen worden war und die ihm mit einem Schlage die freie Verfügung über die Arbeitskräfte für die Bewirthschaftung seiner Güter entrissen hatte. Auf Freude und Dankbarkeit bei den Befreiten aber hatte man allerdings gerechnet; daß sie hier ausblieb, ja, daß man statt ihrer Enttäuschung, Mißvergnügen, Groll und Verbitterung wahrnahm in den weitesten Kreisen, das befremdete allerdings, und doch war nichts erklärlicher, als gerade dies.

---

1) Stepniak, La Russie et les Czars. Paris 1881.



Kaiser Alexander II. von Rußland.

Die befreiten Leibeigenen sahen sich zunächst dadurch enttäuscht, daß nicht das ganze Land der Gutsherren, sondern nur ein Theil desselben der Gemeinde zugesprochen ward: denn das Erstere hatten sie für recht gehalten kraft der Auffassung, die sich in dem Bauernsprichwort ausdrückte: „Wir sind euer, aber das Land ist unser.“ Noch mehr sahen sie sich enttäuscht dadurch, daß sie die bisherige Frohnpflicht ablösen bezw. abarbeiten sollten auf Grund von Vereinbarungen, nach denen sie immerhin noch „zeitweilig verpflichtet“ blieben und am allermeisten dadurch, daß sie das Gemeindeland, das sie als den ungebührlich verkürzten Antheil ihres Eigenthums ansahen, auch noch abkaufen sollten denjenigen, die nach ihrer Meinung gar kein Recht darauf hatten. Die neue Freiheit war also kein Apfel, der reif vom Baume zu pflücken war, sondern ein Gut, das erst mit Arbeit und Geld errungen werden mußte und solange bis das gelang, fühlte der Bauer unter anderem Namen die alte Knechtschaft vermehrt durch neuen Steuerdruck. Wallace[1]) hat berechnet, daß an Staats-, Orts- und Gemeindesteuern $9\frac{1}{2}$ Rubel auf jede männliche Seele fallen, also wenn man auf jede Familie $2\frac{1}{2}$ Revisionsseele annimmt, jede Familie $23\frac{3}{4}$ Rubel = 60 Mark direkter Steuer zu tragen hat, für die große Mehrzahl der Bauerfamilien an sich eine sehr schwere Last. Dazu kommen nun aber die Landabgaben für die Nutznießung des Antheils am Gemeindelande, die wie Steuern „auferlegt“ worden sind und deshalb auch wie Steuern wirken, allerdings in verschiedenen Landestheilen mit verschiedener Schwere. Solange diese Landabgaben jährlich gezahlt werden müssen,[2]) leiden die Bauern unter einem Doppeldruck, der ihnen ganz unmöglich macht, ihre Lage zu verbessern: ja ihre Lage wird schlechter von Jahr zu Jahr, namentlich in der nördlichen Ackerbauzone, die mit der üppigen Fruchtbarkeit der südlichen, der „Schwarzerdzone“, in keiner Weise verglichen werden kann.[3]) Mit einem Worte, die Aufhebung der Leibeigenschaft hat der russischen Bauerschaft den Kampf ums Dasein weder erspart noch erleichtert, sondern ganz wesentlich erschwert und an dieser Klippe allein schon mußten alle Hoffnungen derjenigen scheitern, welche von dem Zauber der Freiheit die plötzliche Wiedergeburt der Mushiks (Bauern) und das blendende Hervortreten all der früher verborgenen Vollkommenheiten erwarteten, welche ihnen die Einbildungskraft der Liberalen angedichtet hatte. Für die Geschäfte der Selbstregierung, der Selbstverwaltung, und der volksthümlichen Rechtspflege, zu denen das Gesetz den Mushik vertrauensvoll berufen hatte, war ihm die erforderliche Reife keineswegs im Schlaf gekommen und nach zehn Jahren vergeblichen Wartens auf Besserung verloren selbst die Optimisten den Muth. Mit tiefer

---

1) S. 682. 2) In 49 Jahren muß die Tilgung vollendet sein. Die Regierung hat die Summen vorgeschossen und in 49 Jahren müssen sie mit 6% an Zinsen und Tilgung zurückgezahlt sein. Im zwanzigsten Jahrhundert also erst werden die russischen Bauern freie Eigenthümer ihres Grundes und Bodens sein. Leroy Beaulien, l'Empire des Tzars et les Russes. Deutsch v. Pezold. I. 2. Aufl. (1887). S. 353 ff. 3) Wallace, S. 674/75.

Trauer gestanden sie sich's ein, daß die freien Bauern noch mehr Schnaps (wodka) tranken und noch weniger arbeiteten als die unfreien, daß das öffentliche Leben in den Dorfversammlungen dem Einfluß der Schreier und der Schwätzer widerstandlos verfiel, in den Wolostgerichten aber der schmählichste Unfug einriß. Für Schnaps oder Geld, oder Beides ward das Recht verkauft. Von den Gemeindeämtern zogen sich die Anständigen zurück; in verschiedenen Gegenden kam das Sprichwort auf: „Wer Richter wird, ladet sich eine Sünde auf die Seele.“ Die alten Bauern, die Wallace über die Entartung der Dorfversammlungen, den Mißbrauch der Bewirthung des Mir mit Schnaps und die Fortschritte der Gemeindeanarchie klagen hörte, pflegten ihre Schilderungen mit den Worten zu beenden: „Es ist keine Ordnung mehr vorhanden, die Leute sind verdorben worden, zur Zeit der Herren war es besser.“ [1])

Schmerzlich genug war die Enttäuschung, welche dem gebildeten Rußland durch das ungebildete widerfuhr, noch schmerzlicher war die, welche das erstere sich selbst bereitete, als es dem Nihilismus das Leben gab.

Die beste Schrift, die wir über das „unterirdische Rußland“ und seine Religion, den Nihilismus, besitzen, beginnt mit den Worten: „Turgeniew, der Novellendichter, der in seinen Schriften sicherlich manches Menschenalter überleben wird, hat sich unsterblich gemacht durch ein einziges Wort. Er war's, der das Wort „Nihilismus“ erfand. Erst war das Wort in verächtlichem Sinn gebraucht, dann aber wurde es aus Parteistolz angenommen von denen, gegen die es gebraucht war, wie das so oft schon in der Geschichte geschehen ist. Das brauchte nicht erwähnt zu werden, wenn nicht die Thatsache vorläge, daß die Partei, die in Europa so genannt ward, nicht die war, die in Rußland so hieß, sondern etwas davon ganz Verschiedenes. Der ursprüngliche Nihilismus war eine philosophische und literarische Bewegung, welche blühte in dem ersten Jahrzehnt nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, d. h. zwischen 1860 und 1870. Sie ist jetzt völlig erloschen und nur wenig Spuren sind davon übrig, die in raschem Schwinden begriffen sind, aber bei dem fieberhaften Leben der wenigen letztvergangenen Jahre kann in Rußland ein Jahrzehnt recht wohl für einen Zeitraum von wenigstens 30—50 Jahren gelten. Der Nihilismus war ein Kampf um die Befreiung der Vernunft von jeder Art von Abhängigkeit und ging gleichen Schrittes einher mit der Befreiung der arbeitenden Classen von der Leibeigenschaft, der Grundgedanke des Nihilismus im eigentlichen Sinn war unbedingter Individualismus. Er war im Namen der persönlichen Freiheit die Leugnung aller Verpflichtungen, welche die Gesellschaft, die Familie, die Religion dem Einzelnen auferlegten. Der Nihilismus war eine leidenschaftliche und mächtige Auflehnung, nicht gegen den politischen Despotismus, sondern gegen den moralischen Despotismus, der auf dem privaten und inneren Leben des Einzelnen lastet. Aber es muß eingestanden werden, daß unsere Vorgänger wenigstens zu Anfang in

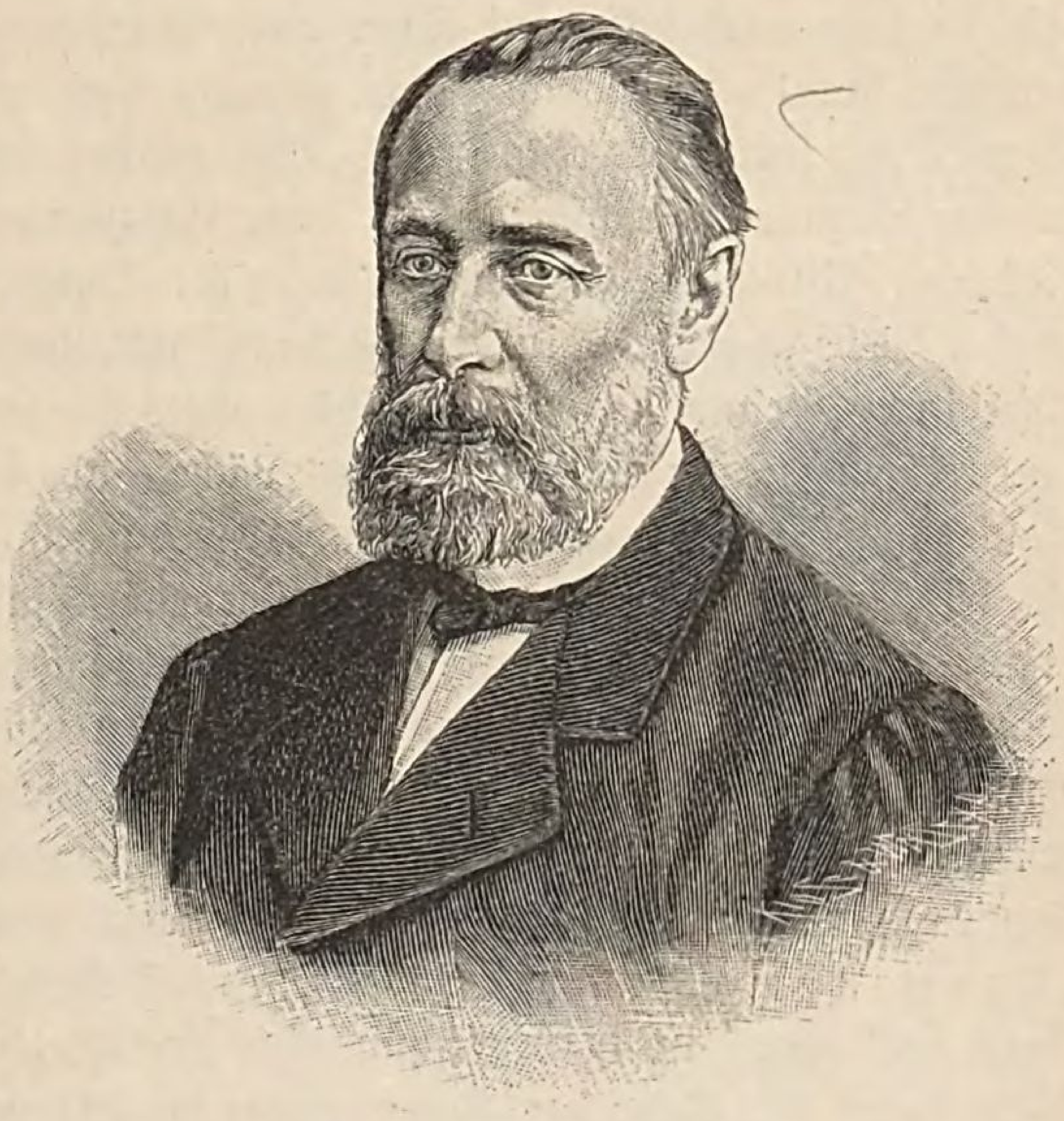
---

1) Wallace, S. 669, vgl. Leroy-Beaulieu II, S. 336/37.

diese durchaus unblutigen Kämpfe denselben Geist der Empörung und namentlich denselben Fanatismus getragen haben, der die heutige Bewegung bezeichnet."

So drückt sich einer der besten Schriftsteller der Petersburger Nihilisten, der ehemalige Artillerie-Lieutenant Krawtschinsky aus, der früher die geheime Zeitung: „Land und Freiheit" herausgegeben und als Emigrant unter dem Namen Stepniak die hier benutzte Schrift: „Das unterirdische Rußland" hat erscheinen lassen.[1])

Die Novelle, in welcher Iwan Turgeniew die Zeitkrankheit, an der er die akademische Jugend seines Landes leiden sah, auf den Namen „Nihilismus" getauft hat, trägt die Ueberschrift „Väter und Söhne": sie ist, wie der Verfasser in einem 1869 geschriebenen Nachwort angiebt, in der Handschrift vollendet im Juli 1861 und zum ersten Mal gedruckt worden im März 1862 in einer Monatsschrift, welche damals der später weltbekannte Schriftsteller, Professor Katkow unter dem Titel „Russischer Bote" herausgab. Der Held, der in der Erzählung den Nihilismus verkörpert, war ein junger Mediciner Basarow, der aus Büchners „Kraft und Stoff" gelernt hat, daß Alles, was den Menschen von einer nicht sinnlichen Welt gefabelt wird, aus Lug und Trug besteht und seinem Fachstudium die beglückende Weisheit verdankt, daß ein Mensch ist wie der andere und alle Menschen genau so viel werth sind wie die Frösche, die er im Sumpfe fängt, um sie aufzuschneiden, und in ihrem zuckenden Gebein zu lesen, was der Innenkörper



Katkow. Nach Photographie.

1) Erst in italienischer Sprache: Russia sotterranea (Mailand). Mir liegt eine englische Uebersetzung vor: Underground Russia. Revolutionary profiles and sketches from life. By Stepniak formerly editor of „Zemlia i volia" (Land and liberty). With a preface by Peter Lavroff translated from the italian. Second edition London: Smith, Elden & Co. 15 Waterloo Place. 1883. 8°. XVI. S. 295. Ueber die Literatur der Nihilisten s. Alphons Thun, Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland, Leipzig 1885 und Karl Oldenberg, Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Leipzig 1888.

der zweibeinigen Frösche minder leicht erkennen läßt. Was er mit dem Messer nicht schneiden, mit den Händen nicht greifen, mit den Sinnen nicht wahrnehmen kann, ist für ihn nicht vorhanden. Was ist eigentlich dein Freund? fragt der Oheim den Neffen Arkadi Kirsanow, der Basarow von der Universität mitgebracht hat. „Er ist Nihilist," lautet die Antwort. — Nihilist ist ein Mann, der sich vor keiner Autorität beugt, der kein einziges Princip auf Treu und Glauben annimmt, gleichviel in wie hohem Ansehen dieses Princip in der Meinung der Menschen steht." Das ist der Standpunkt der „Söhne" in der Erzählung; den der „Väter" bezeichnet der Oheim in den Worten: „Wir Leute der alten Zeit sind der Ansicht, daß ohne Principien, die man, wie du dich ausdrückst, auf Treu und Glauben annimmt, die Welt gar nicht bestehen kann. Aber vous avez changé tout cela. — Früher hatten wir Hegelisten, jetzt also Nihilisten. Wir werden sehen, wie ihr in dem Nichts, in dem Vacuum, gleichsam unter einer Luftpumpe bestehen könnt." Der Vater Arkadis, Nikolaus Petrowitsch, wie der Oheim Paul Petrowitsch sind mit großer Liebe gezeichnet, in der Beschränktheit ihrer Ansichten, aber auch in dem Adel ihrer Gesinnung und der Güte ihres Herzens, Eigenschaften freilich, die den „Söhnen" nur ein verächtliches Lächeln abgewinnen. „Dein Vater," sagt Basarow, „ist ein braver Bursche, aber er gehört in die Rumpelkammer, er hat sein Liedchen ausgesungen. — Vorgestern saß er da und las in Puschkin. Mache ihm doch begreiflich, daß sich das durchaus nicht paßt. Er ist doch kein Knabe mehr: es ist Zeit, diesen müssigen Tröbel in die Ecke zu werfen. Was ist das für eine merkwürdige Liebhaberei, in unserer Zeit noch den Romantiker zu spielen! Gieb ihm ein vernünftiges Buch zu lesen. — Was könnte man ihm etwa geben? — Ich denke, man könnte mit Büchner's „Kraft und Stoff" anfangen. — Daran habe ich auch schon gedacht. Kraft und Stoff ist in volksthümlicher Sprache geschrieben." Gesagt, gethan, kaum findet der Sohn den Vater wieder bei seinem Puschkin, dessen „Zigeuner" er eben angefangen hat, da tritt er schweigend und mit freundlichem Mitleiden auf ihn zu, nimmt ihm wie einem Knaben still das Buch aus der Hand und legt ihm ein anderes hin: die neunte Auflage von Büchner's bekanntem Buch. Mit dem Puschkin aber geht er zur Thür hinaus. Dies die Vorboten einer leidenschaftlichen Auseinandersetzung, in der der Dichter ein ganzes Stück Culturgeschichte zusammendrängt.

„Ich verstehe Sie nicht mehr," sagt der Oheim. „Sie beleidigen das russische Volk. Ich begreife nicht, wie es möglich ist, keine Principien, keine Grundsätze anzuerkennen! Wovon lassen Sie sich denn im Leben leiten?" — „Ich habe dir schon gesagt, Onkel, daß wir keine Autorität anerkennen," mischte sich Arkadi ins Gespräch. — „Wir lassen uns von dem leiten, was wir als nützlich erkennen," sprach Basarow. „Gegenwärtig scheint es uns nützlich, Alles zu verneinen — und wir verneinen." — „Alles?" — „Alles." „Wie, nicht bloß Poesie und Kunst — sondern auch — ich nehme Anstand es zu sagen —". „Alles," wiederholte Basarow mit unaussprechlicher Ruhe.

Paul Petrowitsch sah ihn starr an, das hatte er nicht erwartet. Arkadi erröthete vor Freude.

„Aber erlauben Sie, erlauben Sie," begann Nikolaus Petrowitsch. „Sie verneinen Alles oder, um mich richtiger auszudrücken, Sie zerstören Alles. — Aber man muß doch auch wieder aufbauen!" — „Das geht uns nichts an. . . . Zunächst muß reine Bahn gemacht werden." — „Nein, Nein!" rief Paul Petrowitsch mit plötzlicher Hitze, „ich will nicht glauben, daß ihr die richtige Meinung vom russischen Volke habt, daß ihr die Vertreter seiner Forderungen, seiner geheimen Wünsche seid! Nein, das russische Volk ist nicht so, wie ihr es euch vorstellt. Es hat eine heilige Scheu vor der Ueberlieferung, es ist patriarchalisch, es kann nicht leben ohne Glauben. — — Sie glauben vielleicht, Ihre Ansichten seien neu? Da sind Sie im Irrthum, der Materialismus, den Sie predigen, war schon mehr als einmal Mode und noch immer hat er sich als lebensunfähig erwiesen . . ."

„Schon wieder ein Fremdwort," unterbrach ihn Basarow. „Zudem muß ich Ihnen sagen, daß wir nicht predigen: das ist nicht unsere Gewohnheit..." — „Was thut ihr denn?" — „Ich will's Ihnen sagen. Zunächst haben wir damit begonnen, die Aufmerksamkeit zu lenken auf die Bestechlichkeit unserer Beamten, auf den Mangel an Straßen, auf die Abwesenheit von Handel und Gewerbefleiß und auf den elenden Zustand unserer Justiz. — Ja, ja, ihr seid Ankläger — das ist, glaub' ich der Name, den man auch gegeben hat. Viele eurer Anklagen finde auch ich gerechtfertigt, aber . . . — Und dann erkannten wir bald, daß es nicht genügt zu schwatzen, immer nur zu schwatzen von den Wunden, an denen wir kranken, daß das nur zu Plattheiten und zum Doktrinarismus führt: wir sahen, daß selbst verständige Leute, wie die sogenannten Fortschrittsmänner und Ankläger, absolut nichts taugen, daß wir uns mit Albernheiten beschäftigen, wie z. B. der Kunst um der Kunst willen, der sich selbst unbewußten schöpferischen Kraft, dem Parlamentarismus, der freien Advokatur und hundert ähnlichen Kindereien — während wir uns um unser täglich Brod plagen müssen, während der crasseste Aberglaube uns erstickt, während alle unsere industriellen Gesellschaften Bankrot machen — und zwar einzig und allein aus Mangel an ehrlichen Leuten, während selbst die Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der die Regierung sich so eifrig beschäftigt, uns vielleicht nichts Gutes bringen wird, weil unser Bauer fähig ist, sich selbst zu bestehlen, nur um in der Schenke das liebgewonnene Gift trinken zu können."

„Schön," sagte Paul Petrowitsch, „sehr schön, das Alles habt ihr entdeckt und seid doch nicht entschlossen, etwas Ernstliches zu thun."

„Und wir sind doch nicht entschlossen, etwas Ernstliches zu thun," wiederholte Basarow finster. Er schien sich plötzlich Vorwürfe zu machen, daß er sich vor diesem Aristokraten so weit ausgelassen.

„Und ihr beschränkt euch darauf, zu schimpfen."

„Gewiß, wir schimpfen nur."

„Und das nennt man Nihilismus!“

„Und das nennt man Nihilismus,“ sprach ihm Basarow wieder nach: aber diesmal in besonders herausforderndem Ton. — Hier stehen wir an der Stelle, an der unter den „Söhnen“ selber sehr bald von dem älteren Geschlecht ein jüngeres sich geschieden hat.

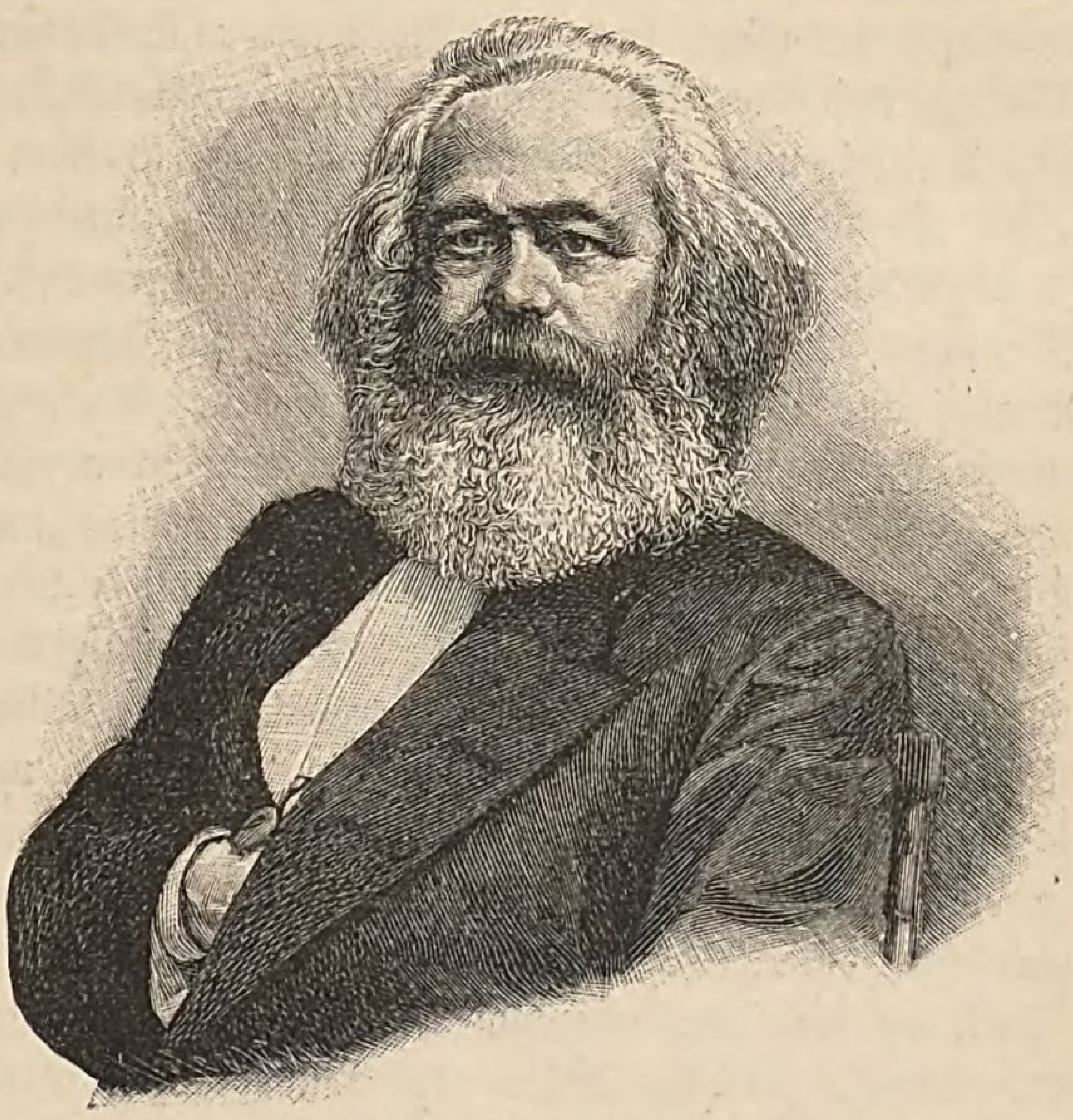
Der Nihilismus verneinte Alles, was bestand und leugnete Alles, was Geltung hatte; er konnte folglich keinem Menschen das Recht bestreiten, den allgemeinen Umsturz zu wollen und zu machen; aber er leugnete die Pflicht, das zu thun. Für das Werk des Umsturzes und des Neubaus mußte man den Glauben haben, daß eine Besserung möglich sei und der Nihilist glaubte eben gar nichts: man mußte den Eigenwillen unterordnen dem Gesammtwillen der Partei, des Volkes, und der Nihilist kannte nichts als die unbedingte, schrankenlose Ungebundenheit des eigenen Selbst. Der ältere Nihilismus war „Individualismus,“ wie Stepniak sagt. Dem entspricht der Ausgang der Nihilisten in Turgeniews Erzählung. Beide verlieben sich, der eine mit Erfolg, der andere ohne Erfolg; der eine lebt als glücklicher Ehemann weiter, nachdem er seine Jugendthorheiten abgeschworen; der andere stirbt als Arzt an einer Blutvergiftung und für das neue Rußland hat auch er nur geredet, aber nichts gethan. Dieser Ausgang vermuthlich war's, der dem Dichter den Zorn des jüngeren Geschlechts auf den Hals geladen hat, als in diesem der Nihilismus der That sich losrang von dem Nihilismus der Phrase und das geschah in dem Augenblick, da er vom Individualismus überging zum Socialismus.

Dieser Uebergang vollzog sich Ende der sechziger und Anfang der siebenziger Jahre im Anschluß an den Gang der Arbeiterbewegung unter Ferdinand Lassalle[1]) 1863—64, die Erfolge der Internationale von Karl Marx seit 1864, den Aufschwung der deutschen Socialdemokratie seit 1868 und den Todeskampf der Commune zu Paris im Jahre 1871[2]): Ereignisse, deren Lehren der russischen Jugend gedeutet wurden durch zwei fanatische Agitatoren, den greisen Michael Bakunin und den jungen Peter Lawrow, den Leiter des Wühlblattes „Vorwärts“. Der erste Sitz der Presse des revolutionären Socialismus der Russen war Genf, seine hohe Schule aber war die Universität Zürich, der Rußland Studenten und Studentinnen in hellen Schaaren sandte.

Da der Kampf um die Befreiung des Weibes, sagt Stepniak, mit dem um das Recht auf Geistesbildung sich verschmolzen hatte und es in Rußland weder Kollegien noch Universitäten gab, welche Studenten weiblichen Geschlechts aufgenommen hätten, so mußten die Russinnen sich entschließen, in fernen Ländern das Wissen zu suchen, das ihnen die Heimath versagte. Die freie Schweiz, die von ihren Grenzen und ihren Schulen Niemand zurückweist, war das Lieblingsland der neuen Pilgrime und die berühmte Stadt Zürich

1) S. S. 637. 2) S. S. 263ff.

ward ihr Jerusalem. Aus allen Teilen Rußlands — aus den Ebenen der friedlichen Wolga, vom Kaukasus, vom fernen Sibirien kamen junge Mädchen von kaum 16 Jahren, mit kleinem Bündel und kargem Wechsel angereist allein in ein unbekanntes Land, dürstend nach der Bildung, die ihnen allein zur ersehnten Unabhängigkeit verhelfen konnte. Wenn sie aber ankamen im Lande ihrer Träume, fanden sie nicht bloß Schulen der Medicin, sondern auch eine große sociale Bewegung, von der sie nichts geahnt hatten. Und nun offenbarte sich ein neuer Unterschied zwischen dem alten Nihilismus und dem Socialismus des neuen Geschlechts. „Was ist all das Wissen, fragten sich die jungen Mädchen, was ist es anderes als ein Mittel, eine vortheilhaftere Stellung in den bevorrechteten Classen zu erringen, zu denen wir schon gehören! Wer außer uns selbst wird davon irgend welchen Vortheil haben und wenn Niemand sonst, was ist dann der Unterschied zwischen uns und dem Schwarm der Blutsauger, die von dem Schweiß und den Thränen unserer armen Landsleute leben? Und die jungen Mädchen ließen die Medicin im Stich und fingen an, die Sitzungen der „Internationalen" zu besuchen, politische Oekonomie zu studiren und die Werke von Marx, Bakunin, Proudhon und all den Gründern des europäischen Socialismus zu lesen. In kurzer Zeit verwandelte sich die Stadt Zürich aus einer Stätte der Wissenschaft in einen ungeheuren stehenden Club. Ihr Ruhm ging durch ganz Rußland und zog Hunderte und Hunderte von Besuchern, männliche und weibliche, an. Da erließ die kaiserliche Regierung als letzten Schritt der Vorsicht den unsinnigen und schmählichen Ukas vom Jahre 1873, welcher allen Russen bei Verlust des Heimathsrechtes befahl, sofort die schreckliche Stadt Zürich zu verlassen. Der Ingenieur ward mit seiner eignen Petarde in die Luft gesprengt. Unter den jungen Russen, die dort versammelt waren, wurden Pläne mehr oder minder unklar geschmiedet, heimzukehren und zu Hause für die Internationale Propaganda zu machen. Der Ukas bewirkte, daß statt einzeln im Laufe von Jahren, sie jetzt alle



Karl Marx. Nach Photographie.

zusammen auf einmal wieder kamen.[1]) Zu Hause fanden sie in Petersburg, Moskau, Kiew, Charkow u. s. w. geheime Gesellschaften von Gesinnungsgenossen vor, die sie mit Wärme willkommen hießen. Auf die Frage von Tscherkaskys Roman: „Was sollen wir thun?" antworteten die jungen Brauseköpfe mit einem Schlagwort Bakunins: „Ins Volk gehen", und sie gingen ins Volk.

Folgend den Befehlen eines geheimen Ausschusses, dem unbedingt Gehorsam geleistet ward, gingen die Sendlinge des neuen Evangeliums im Jahre 1873 aus der Hauptstadt in die Provinz, drangen in die Schulen ein, gingen in Dörfer und Fabriken und ließen überall Brandschriften aus der Bundesdruckerei in Genf zurück. Mit wahrer Selbstverleugnung ertrugen sie die Mühen und die Entbehrungen ihres gefährlichen Berufs, die Verfolgungen der Polizei und die Mißhandlungen des Volkes, das sie befreien wollten. „Die Stunde der Zerstörung der alten Bourgeoiswelt hat geschlagen," hieß es in ihren Büchern. „Eine neue Welt, begründet auf die Brüderlichkeit aller Menschen, in der es kein Elend und keine Thränen mehr geben wird, ist im Begriff aus ihren Trümmern zu erstehen. Auf, ans Werk: Heil der Revolution, diesem einzigen Mittel, dies goldene Ideal zu verwirklichen." Studenten und Studentinnen, die alles Mögliche gelesen und nichts gelernt, in ihren Büchern wenig, im Leben gar nicht heimisch waren, zogen aus den Dachstübchen einer Winkelgasse in Petersburg, wo sie bisher gelebt hatten, Hunderte von Meilen ins Land hinein, legten die städtische Kleidung ab, zogen die Kleider von Bauern und Bäuerinnen, Arbeitern und Arbeiterinnen an, kamen so in Fabriken, Werkstätten und Gutsverwaltungen unter, eröffneten Schulen in den Dörfern, hielten Reden in den Schenken und was sie bei der Arbeit und nach der Arbeit, in Gesprächen oder zusammenhängenden Reden im Anschluß an die Schriftchen, die sie mitgebracht, zum Besten gaben, war immer und überall dasselbe Lied. Der Bauer und der Arbeiter seien die Lastthiere der Gesellschaft, der Arbeiter könne kaum seine Frau ernähren, dem Bauer sei das schlechteste Stück Land zugetheilt, alle Steuern würden von ihm getragen, der Kriegsdienst laste allein auf seinen Schultern, mit dem Schweiß seiner Hände müsse er Beamte und Edelleute, den Czaren und die Pfaffen ernähren und warum das Alles? Weil er den Muth nicht habe, sich selbst zu helfen, mit Riesenkraft aufzustehen, um das Reich des Unrechts zu stürzen und das Reich des Rechts und der Freiheit Aller zu schaffen, das Reich, in dem es keinen Adel und keine Beamten, keinen Czar und keinen Popen mehr geben werde.[2]) Wie Jünglinge und Jungfrauen von guter Herkunft, von fleckenloser Reinheit der Gesinnung und des Wandels zu solchem Fanatismus kamen, sich gegenseitig erhitzten zu verwegenen Entschlüssen und wie jammervoll dann die Enttäuschungen waren, die diesen „Volksgängern" das Volk selbst bereitete, das

1) Underground Russia. S. 20/21. 2) E. v. d. Brüggen, Der Nihilismus in Rußland. Deutsche Rundschau, Bd. 16 (1878), 223.

hat Turgeniew in seinem Roman „Neuland“ [1]) mit packender Anschaulichkeit nach dem Leben geschildert.

37 Provinzen waren bereits von der Krankheit angesteckt, als die Regierung im Mai 1875 mit Massenverhaftungen dazwischengriff, deren Zahl bis in die Tausende gegangen sein muß.[2])

An dem Eingreifen der Regierung, der Unbeweglichkeit der Massen und der kindlichen Unreife ihrer eigenen Apostel ward die Propaganda des Socialismus im Jahre 1875 zu Schanden. Die öffentlichen Proceßverhandlungen von 1877 und 1878 aber schlugen der Regierung blutigere Wunden und gaben der Bewegung größeren Schwung, als Alles, was in der Zwischenzeit durch „Colonisationen“ und Straßenputsche geleistet worden war. Nach dem großen Proceß der „Fünfzig“, welcher Februar und März 1877 zu Moskau stattgefunden hatte, wirkte der noch größere Proceß der „Hundertdreiundneunzig“, welcher nach dreijähriger Vorbereitung vom Oktober 1877 bis Januar 1878 zu Petersburg sich abspielte [3]), wie eine öffentliche Hinrichtung des ganzen herrschenden Systems, das überdies im Kampf mit der tief verachteten Türkei eben erst vor Plewna drei blutige Niederlagen hinter einander erlitten (19. Juli, 30. Juli, 11. September 1877) und während der ganzen Dauer des Krieges durch Liederlichkeit der Verwaltung und Unfähigkeit der Heerführung die öffentliche Entrüstung einmal übers andre herausgefordert hatte. An diesem größten aller Nihilistenprocesse waren 3800 Personen betheiligt, von denen 770 besonders beschuldigt waren und 193 vor Gericht erschienen. Während der Verhandlungen, die am 30. Oktober begannen, war die Anklagebank die Rednerbühne, von der herab die wüthendsten Angriffe gegen die Regierung geschleudert wurden. Diese milchbärtigen Angeklagten sprachen mit einer Begeisterung und einer Kraft, die jedem Parlament Ehre gemacht hätten, sie traten auf mit einer Unerschrockenheit, einer Todesverachtung, die sie als die Vertreter einer großen, heiligen Sache erscheinen ließ, ihre Anwälte standen ihnen bei, wie wenn sie mit ihnen verschworen wären und ihre Richter benahmen sich mit einer Hilflosigkeit und einem Ungeschick, als wären sie gelähmt durch das böse Gewissen des ganzen Systems, dessen Diener sie waren.

„Das ist kein Gericht,“ sagte der Angeklagte Myschkin, „sondern eine alberne Posse, etwas womöglich noch Schändlicheres als ein öffentliches Haus. Da treiben Frauenzimmer aus Noth Handel mit dem eigenen Leibe; hier aber treiben Senatoren aus Niedertracht und Kriecherei, um eines Ranges oder schnöden Lohnes willen, Handel mit dem Leben Anderer, schachern mit der Wahrheit und der Gerechtigkeit, schachern mit Allem, was es Theures für die Menschheit giebt.“ Bei diesen Worten gab es allgemeinen Lärm und ein förmliches Handgemenge zwischen Angeklagten und Gensdarmen, Frauen fielen in

---

1) Auch unter dem Titel: „Die neue Generation“ im Jahre 1876 zuerst erschienen. Deutsch von Lange. Berlin 1877. 2) Underground Russia. S. 28. 3) Thun, S. 148—150.

Ohnmacht und mit Gewalt mußte das Publikum entfernt werden.[1]) Am 23. Januar ward das Urtheil des Gerichts dem Kaiser unterbreitet, aber bevor dieser die Entscheidung gab, ward er schon am 24. Januar 1878 durch ein nihilistisches Verbrechen erschüttert, das ihm einen wahren Abgrund vor seinen Füßen öffnete.

An dem genannten Tage, der zur Entgegennahme von Bittschriften bestimmt war, erschien im Hotel des Polizeipräsidenten General Trepow ein fünfundzwanzigjähriges Mädchen, Wera Sassulitsch mit Namen, überreichte diesem ein Bittgesuch und gab auf den arglos Lesenden einen Revolverschuß ab, der ihn schwer aber nicht tödtlich verwundete. Dann warf sie die Waffe zu Boden und ließ sich mit größter Seelenruhe abführen, indem sie sagte: Der Schuß sei eine Rache für die Mißhandlung des Studenten Boguljubow, den der General im Gefängniß hatte auspeitschen lassen.

Für die Aufnahme, die dieser Mordversuch bei der gesammten öffentlichen Meinung Rußlands fand, war der fanatische Haß entscheidend, den damals die Schreckensherrschaft der Polizei, der berüchtigten „dritten Abtheilung", in den weitesten Kreisen geweckt hatte. Die rechtlose Willkür und Tyrannei der Polizei war ja die allgemeinste der Beschwerden gewesen, gegen die man durch die neue Einrichtung der Rechtspflege endgiltigen Schutz erhofft hatte, aber kaum hatten die neuen Schwurgerichte in einigen Fällen freigesprochen, in denen seitens der Regierung Verurtheilung erwartet worden war, als die Polizei die Geschäfte eines Nachgerichts, ja eines Gegengerichtes übernahm, das ganz in alter Weise verfuhr, als wäre Gesetz und Recht für sie nicht vorhanden. Gerichtlich Freigesprochene wurden von der Polizei verurtheilt und bestraft, Civil- und Strafklagen wurden von der Polizei angenommen, als ob es ordentliche Gerichte gar nicht gäbe, und insbesondere im Untersuchungsgefängnisse hatte General Trepow gegen die Gefangenen ein ganz empörendes Verfahren anzuwenden angefangen. Ueber all diese Uebergriffe war Niemand mehr entrüstet als die kaiserlichen Gerichtsbeamten selbst, die mit der dritten Abtheilung in beständigem Kriege lebten und die Rachethat der Wera Sassulitsch mit ganz unverhohlener Schadenfreude willkommen hießen. Was sie gethan, war ganz ohne Zweifel ein politisches Verbrechen, folglich war ihre Verweisung an ein Schwurgericht durchaus nicht selbstverständlich, aber der Justizminister Graf Pahlen setzte diese Verweisung beim Kaiser durch und am 1. April begann das öffentliche Verfahren vor dem Schwurgericht zu Petersburg. Dasselbe bestand zum größeren Theil aus Staatsbeamten und auf deren Stimmung fiel sofort ein grelles Licht, als der öffentliche Ankläger den Tödtungsversuch als einen löblichen Protest der verletzten Menschenwürde bezeichnete und nur die Selbsthilfe strafbar fand, dann aber auf eine zweistündige, sehr wirkungsvoll ausgearbeitete Rede des Vertheidigers kein Wort

1) Thun, S. 149. vgl. Eckardt: „Rußland vor und nach dem Kriege." Leipzig 1879. S. 356 ff.

erwiderte. Noch weiter freilich gingen die Geschworenen selbst, als sie auf die Frage, ob die Angeklagte schuldig sei, dem General Trepow eine Schußwunde beigebracht zu haben, mit Nein antworteten. Durch dieses Nein ward Wera Sassulitsch nicht bloß freigesprochen, sie ward zur Heldin ausgerufen und gerade deßhalb ward das Verdikt von der ganzen vornehmen Hörerschaft mit lautem Beifall aufgenommen. Das Volk, das vor dem Gericht versammelt war, nahm die Freigesprochene und ihren Anwalt jubelnd auf die Schultern und trug sie zu einem Wagen, der an der nächsten Straßenecke bereit stand. Als jetzt Polizei erschien, offenbar, um die Freigesprochene dennoch festzunehmen, entstand ein fürchterlicher Tumult, in dem aus der Menge drei Schüsse fielen. In diesem Tumult gelang es Wera Sassulitsch zu entkommen, zunächst aus Petersburg, dann aus Rußland selbst. In der Schweiz lebt sie heute noch.[1])

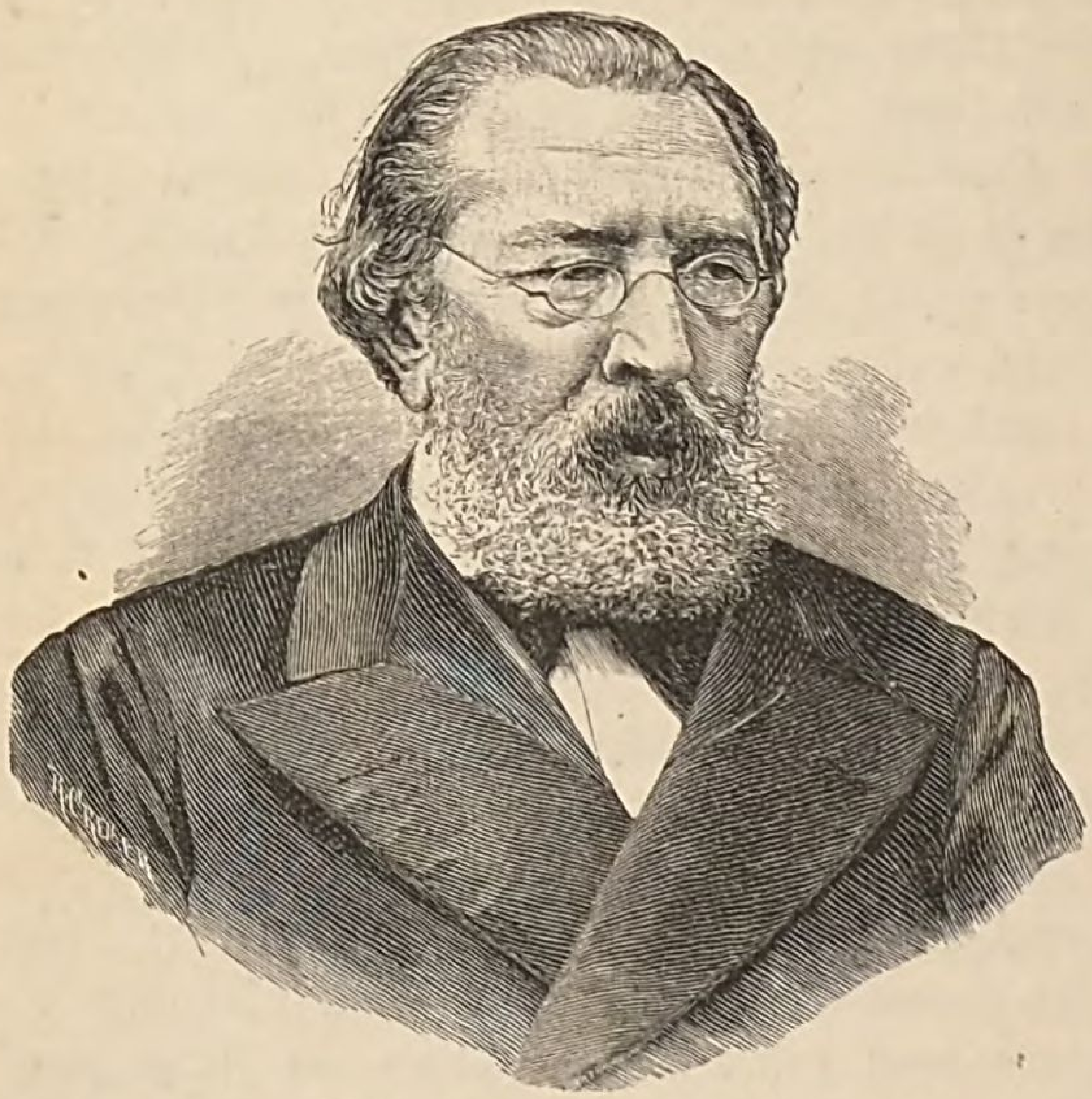
Seit jenem 24. Januar stand der politische Meuchelmord auf der Tagesordnung. Eröffnet hatte der Nihilismus der That sein letztes Kapitel, das wir mit Stepniak „der Terrorismus“ überschreiben können: es begann mit Beamten- und Spionenmord und endete am 13. März 1881 mit dem Kaisermord. Was dazwischen lag und nebenher ging, war ein allgemeines Anstürmen der gebildeten Classen gegen eine Staatsgewalt, die gegen das Vehmgericht der öffentlichen Meinung buchstäblich keine Waffe der Nothwehr mehr hatte als das Bajonet, den Kerker und — Sibirien.

Schon acht Tage nach dem Mordversuch auf Trepow fiel in Rostow am Don ein Polizeispion, Nikonow; drei Wochen darauf ward in Kiew ein junger Beamter der Staatsanwaltschaft, Kotliarewski, auf offener Straße mit Pistolenschüssen angefallen und keiner der Mörder ward gefaßt. Die Verhaftung eines Studenten, der der Schuld verdächtig war, führte einen riesigen Studentenkrawall herbei, der die Ausschließung von 150 und die Verschickung von 30 Studenten nach entlegenen Provinzen zur Folge hatte. Die Durchfahrt dieser 30 Mann war in Charkow und Moskau das Zeichen zu ganz tollen Straßenputschen. Nachdem ein Polizeispion in Odessa und ein anderer in Moskau ermordet worden war, wurde am 25. Mai der Gensdarmeriehauptmann Heyking in Kiew auf einer der belebtesten Straßen der Stadt erdolcht und ein Arbeiter, der sich auf den Mörder warf, durch eine Pistolenkugel niedergestreckt, während der Mörder spurlos verschwand. Von den Mißhandlungen, welche die politischen Strafgefangenen in den Kerkern in Petersburg und Charkow erlitten, wurden grausige Dinge erzählt und geglaubt. General Mesenzew, der Chef der dritten Abtheilung der kaiserlichen Canzlei, ward dafür verantwortlich gemacht und erhielt eines Tages ein Todesurtheil zugestellt, das ein geheimes „Executiv-Comité“ über ihn ausgesprochen hatte. Ein, zwei Tage später, am 4. August 1878, wurde er, als er seinen gewöhnlichen Morgenspaziergang machte, von zwei elegant gekleideten jungen Leuten überfallen: der eine stieß ihm einen Dolch ins Herz, der andere feuerte auf

1) Oldenberg S. 109. vgl. Thun, S. 156 ff.

seinen Begleiter einen Revolver ab; die beiden Mörder stiegen in einen bereit stehenden gleichfalls eleganten Wagen, mit dem sie zu verschwinden wußten, ohne daß je eine Spur von ihnen entdeckt worden ist. Ein Flugblatt, das kurz danach verbreitet ward, war überschrieben „Tod für Tod" und kündigte an, daß dies Morden fortdauern werde, bis die Regierung ihrer Polizeiwillkür entsage und in der Presse der Nihilisten las man später, die „Hinrichtung" Mesenzews habe etwa 6000 Rubel gekostet [1]).

Noch bevor so die Partei, mit der freilich das Czarthum niemals Frieden schließen konnte, in den offenen Krieg mit der Regierung eingetreten war, hatte diese ihrerseits die letzte Stütze verloren, die sie bisher in der öffentlichen Meinung gehabt hatte gegen die Dämonen der westeuropäischen Bildung; auch die panslavistische Partei war von ihr abgefallen und hatte ihr in tiefer Erbitterung den Rücken gekehrt, wenn sie nicht geradezu mit fliegenden Fahnen ins Lager der politischen Reformer übergegangen war. Nach den Unglückstagen von Plewna war Iwan Akſakow zu Moskau, der anerkannte Führer der Nationalpartei, welche den Kaiser in den Türkenkrieg hineingezerrt hatte, und Vorsitzender des slavischen Wohlthätigkeitsausschusses, so weit gegangen, eine für den Großfürsten-Thronfolger bestimmte Denkschrift von zahlreichen Freunden unterschreiben zu lassen, in welcher die sofortige Einberufung einer Hauptversammlung von Provincialvertretern, also einer Art Constituante gefordert ward, weil es unerläßlich geworden sei, „fähigere Heerführer" und „zuverlässigere Diplomaten", als es die bisherigen Räthe Sr. Majestät gewesen seien, an die Spitze der Geschäfte zu stellen und dadurch dem allgemeinen Zusammenbruche vorzubeugen. [2]) Derselbe Akſakow hielt am 22. Juni (3. Juli) 1878 in der slavischen Wohlthätigkeitsgesellschaft zu Moskau eine Rede, in welcher er in leidenschaftlichem Demagogenton für einen ganz unmöglichen Verrath an Rußland erklärte, was das Gerücht von der „Preis-



Akſakow. Nach Photographie.

1) Oldenberg, S. 113—115. 2) Eckardt, Rußland vor und nach dem Kriege. S 351.

gebung Südbulgariens" auf dem Berliner Congreß zu erzählen wußte und was in der That auch schon eingetreten war.[1]) Mitten in den Entrüstungslärm, den die Bekanntmachung des in Berlin am 1./13. Juli unterschriebenen Vertrages entfesselt hatte, fiel die Ermordung Mesenzews, und als nun der Kaiser am 20. August die Mithilfe der ganzen „Gesellschaft" gegen die Mörderbande (Kramola) der Nihilisten anrief, da wagten die Provinziallandtage zu antworten mit einem Sturm von Gesuchen um Erweiterung ihrer Rechte, um allgemeine Rede-, Preß- und Versammlungsfreiheit.

Nach einer Pause von mehreren Monaten, die durch Massenverhaftungen von Nihilisten hervorgerufen war, begannen im Februar und März 1879 die Mordanfälle von Neuem. Am 9. Februar wurde der Gouverneur von

1) Eckardt theilt ebendas. S. 379—81 einige Sätze aus dieser Rede mit: „Es giebt keine Worte, mit denen dieser schmähliche Verrath an dem historischen Beruf und an der Pflicht Rußlands gebührend gekennzeichnet werden könnte. Dieser Bedingung (Zweitheilung Bulgariens und Ueberlassung Bosniens an Oesterreich-Ungarn) zustimmen heißt auf die Stellung Rußlands als Schutz- und Vormacht des Slaventhums und der christlich-orientalischen Welt Verzicht leisten, heißt uns nicht nur um die Sympathien, sondern auch um die Achtung der Slavenstämme bringen, welche unsere nächsten, ja unsere einzigen Verbündeten in Europa sind. Für das slavische Volksthum sind Freiheit, eigenartige Entwicklung und Entfaltung aller geistigen Fähigkeiten allein unter Voraussetzung liebender Vereinigung mit dem russischen Volke möglich. Die russische Diplomatie aber hat anders entschieden. Nur deßhalb sollst du, rechtgläubiges russisches Volk, der einzige unabhängige Slavenstamm sein, nur deßhalb sollst du dein kostbares Blut verspritzt und Hunderttausende deiner Söhne geopfert haben — damit du durch deine eigenen Siege in deiner Stellung als slavische Macht erniedrigt wirst, damit du die Macht deiner Feinde und der Feinde des Slaventhums erhöhst und rechtgläubige Slaven der Herrschaft deutscher und katholischer Elemente unterwirfst. Vergebens bist du zum Märtyrer geworden, du geprellter Sieger. — Gegenüber solcher Thorheit der diplomatischen Köpfe Rußlands, gegenüber einer solch grandiosen Liebedienerei hören die Worte auf, stehen die entsetzten Gedanken still. Auch der böswilligste Feind Rußlands und des russischen Thrones hätte nichts ersinnen können, was für unsern innern Ruf und unsern Frieden verderblicher hätte sein können. Da seht ihr die wahren Nihilisten. Die Leute, für die es kein Rußland und keine russische Ueberlieferung, kein russisches Volksthum und keine rechtgläubige Kirche giebt, das sind die Leute, die gleich den Nihilisten vom Schlage Bogoljubows und der Sassulitsch jedes geschichtlichen Bewußtseins, jedes Funkens von lebendigem Nationalgefühl baar sind. Nein — was immer auf dem Congreß geschehen, wie immer die Ehre Rußlands gekreuzigt werden mag, noch lebt unser gekrönter Schutzherr und er wird unser Rächer sein. Wenn uns beim Lesen der Zeitungsnachrichten das Blut in den Adern erstarrt — was muß der russische Czar erst durchmachen, der vor der Geschichte die Verantwortung für Rußland trägt! Hat er nicht selbst die Sache unseres Krieges eine heilige genannt? Hat er nicht nach seiner Rückkehr vom Donaugestade den feierlich versammelten Abgeordneten Moskaus und der übrigen russischen Städte die Erklärung abgegeben „es werde dieses heilige Werk zu Ende geführt werden?" Entsetzlich sind die Leiden des Krieges und leicht kann es dem Herzen des Herrn nicht fallen, das Blutvergießen erneut zu sehen — diese Greuel können aber weder durch Zugeständnisse, noch auf Kosten von Ehre und Gewissen abgewendet werden. — Laßt uns darum hoffen und vertrauen! Die Hoffnung auf ihn kann nicht zu Schanden werden, denn das Czarenwort: „Die heilige Sache wird zu Ende geführt werden" — kann nicht gebrochen werden."

Charkow, Fürst Krapotkin, auf der Rückkehr vom Ball im offenen Wagen von dem Nihilisten Goldenberg erschossen, ohne daß man des Mörders habhaft werden konnte. Am 12. März wurde der Nachfolger Mesenzews, der General Drentelen, auf offener Straße angeschossen, ohne indeß verletzt zu werden, und wie immer entkam der Mörder. Am 2. April 1879 aber erfolgte der erste Mordanfall auf den Kaiser selbst. Während eines Spazierganges feuerte aus der ehrfurchtsvoll grüßenden Menge heraus ein gewisser Solowiew fünf Schüsse aus dem Revolver auf ihn ab, traf ihn aber nicht und am 26. August 1879 verurtheilte das „Executiv-Comité" den Kaiser zum Tode durch Dynamit.[1]

Der Kaiser weilte in der Krim. Beschlossen wurde, ihn auf der Rückfahrt nach Petersburg in seinem Eisenbahnwagen in die Luft zu sprengen. An drei Stellen, welche der Bahnzug berühren mußte, bei Odessa, bei Alexandrowsk und bei Moskau, war der Bahnkörper mit Dynamitladungen unterminirt; die ganze Arbeit war zu gleicher Zeit von 50 der erprobtesten Genossen in Angriff genommen und im Lauf von zwei Monaten auch beendigt. Im Sektenviertel von Moskau, ganz nahe dem Schienenweg, hatten im Herbst 1879 zwei junge Leute, die man für ein Ehepaar hielt, der Nihilist Leo Hartmann und die Nihilistin Sophie Perowskaja, in einem unscheinbaren Häuschen sich niedergelassen, um die nächtliche Grubenarbeit im Bahnkörper zu leiten und zu überwachen. Sophie Perowskaja, ein blühend schönes Mädchen von 25 Jahren, war die Seele dieses, wie des letzten entscheidenden Anschlags vom 13. März 1881. Einer der vornehmsten Familien Rußlands entsprossen, hatte sie mit 15 Jahren das Vaterhaus verlassen, um Studentin zu werden, war alsbald im Kreise der „Tschaikowzi" Nihilistin geworden und hatte sich rasch durch einen seltenen Verein von Geist, Muth, und vor nichts zurückschreckender Entschlossenheit an die Spitze des engeren Bundes emporgeschwungen[2], dem schließlich der Kaisermord zum einzigen Lebenszweck geworden war. Während die Maulwürfe im Bahnkörper wühlten und gruben und knietief im eiskalten Grundwasser watend nicht nachließen, bis der Minengang unter dem Schienenwege fertig war, stand sie im Hause auf der Wache, den Revolver bei der Hand, um ihn, im Fall der Noth, auf das Fläschchen Nitroglycerin abzudrücken, das vor ihr auf dem Tische stand und sie gab das Zeichen, als der kaiserliche Zug, der Odessa gar nicht berührt und Alexandrowsk glücklich hinter sich hatte, in der Nacht des 18. November heranbrauste. Die Explosion fand statt und schmetterte den Zug in Trümmer, aber der Kaiser war nicht darauf, denn dem Hauptzug, in dem er fuhr, war ausnahmsweise der Gepäckzug vorangefahren und diesen hatte die springende Mine getroffen.

Für den Fall dieser abermaligen Rettung hatte der geheime Mordausschuß bereits einen weiteren Anschlag vorbereitet, um den Kaiser mit seinem

---

1) Oldenberg, S. 130 ff. 2) Ihre Lebensskizze mit einer schwärmerischen Charakteristik in Underground Russia S. 126—45 benutzt von Oldenberg S. 156/57.

Winterpalais in die Luft zu sprengen. Ein verwegener Nihilist, Chalturin, der schwindsüchtig war, hatte den Rest seines Lebens dem Kaisermord geweiht. In der Maske eines ganz harmlosen Bauernburschen fand er Einlaß im Winterpalais, und wurde als geschickter Lackirer angenommen. Nachdem er das Innere des weitläufigen Gebäudes erkundet hatte, schleppte er in das Erdgeschoß, wo er wohnte und das gerade zwei Stockwerke unter dem Speisesaal lag, nächtlicher Weile Dynamitpatronen ein, wobei ihm der Nihilist Scheljäbow behilflich war und am 5. Februar 1880 erfolgte in der Dämmerstunde ein fürchterlicher Krach: alle Lichter im Palais erloschen, der Speisesaal war in die Luft geflogen, mit ihm das Zimmer mit der Palastwache unterhalb: 53 Mann waren verwundet, 10 getödtet, aber der Kaiser war wie durch ein Wunder abermals mit dem Leben davongekommen, er hatte den Speisesaal noch nicht betreten, als die Mine platzte, das verspätete Eintreffen des Fürsten Alexander von Bulgarien hatte ihn zurückgehalten und dadurch gerettet.

Die Wendung, die nun eintrat, war überraschend für alle Welt. Mit außerordentlicher Vollmacht ward General Graf Loris-Melikow an die Spitze der Regierung berufen und dieser bethätigte den Ruf, den er als freisinniger Mann genoß, sofort dadurch, daß er sich selbst schleunigst aus einem Dictator in einen einfachen Minister des Innern verwandelte, die Sonderstellung der berüchtigten „dritten Abtheilung" der kaiserlichen Canzlei abschaffte, 6000 Verhafteten die Freiheit gab, der Presse und den Semstwos der Provinzen freieren Spielraum gewährte und endlich den Rücktritt des den Liberalen tief verhaßten Unterrichtsministers Grafen Tolstoy nach 14jähriger Amtsführung durchsetzte. Amtlich wurde dies Alles als die Einleitung einer tiefer greifenden Reform bezeichnet und nachdem drei Monate lang kein politischer Mordversuch mehr stattgefunden hatte, erklärte Graf Loris-Melikow den Radikalismus für versöhnt, das Vaterland für gerettet. In dieser Zuversicht entschloß sich der Kaiser zu dem folgenschweren Schritt, eine russische Notabelnversammlung zur Berathung über die Lage des Reiches, also eine Art Vorparlament einzuberufen, dem, wenn es einmal getagt hatte, das wirkliche Parlament folgen mußte. Der hierauf bezügliche Ukas hatte erst „nach den Festen" unterschrieben werden sollen, die Verhaftung des Nihilisten Scheljäbow, die am 28. Februar gelang, führte zur Beschleunigung der Unterschrift. Am Morgen des 1. (13.) März 1881 unterschrieb der Kaiser das einer Verfassungsurkunde nicht unähnliche Schriftstück, das am nächsten Tag im „Regierungsanzeiger" erscheinen sollte und dann begab er sich zur allsonntäglichen Wachtparade, die er früher immer und nur während der letzten Wochen nicht mehr persönlich abgehalten hatte.

Was sich nun begab, lassen wir einen Augenzeugen erzählen, dessen Bericht durch Zuthaten noch mehr als durch Kürzung verlieren würde.[1])

---

1) „Der 13. März 1881 in Petersburg von einem Augenzeugen". (Woldemar Horst). Kölnische Zeitung 1891. 13. März.

Zur festgesetzten Stunde öffneten sich die Thüren des großen Exercirhauses und herein ritt der Kaiser in der Uniform des Garde-Sappeur-Bataillons mit wehendem Helmbusch auf einem stolz einherschreitenden Rappen von glänzender Schwärze, den er ganz besonders gern bestieg. Der Kaiser hatte in den letzten Jahren, namentlich durch den türkischen Krieg, sehr gealtert. Das Haupthaar und der Bart waren stark ergraut, das so hervorragend schöne, edle, vornehm geschnittene Antlitz war wie immer blaß, die großen Augen, deren durchdringenden Blick keiner vergaß, auf dem er geruht, hatten jenen kummervollen, fast dulderhaften Ausdruck, der die vielen Enttäuschungen widerspiegelte, welche ihm die letzten Jahre in den Leistungen seines Heeres, in der Liebe seines Volkes und in der äußeren Staatskunst gebracht. Mit freundlichem Ernst grüßte der Czar die Truppen, deren donnerndes Hurrah die Klänge der Musik übertönte, ritt die Front der Offiziere ab, diesen oder jenen mit den Augen grüßend, und reichte dann seinem ältesten Sohne, dem Thronfolger, die Hand, indem er sich bei ihm zum Essen ansagte, um dessen Geburtstag noch nachträglich zu feiern. Wer konnte damals ahnen, daß schon der Todesengel über dem Haupte des mächtigen Zaren schwebte, daß einige Schritte davon die Mörder bereit standen, daß der eben durch den väterlichen Händedruck erfreute Thronfolger in wenigen Stunden als Kaiser an dem blutenden Leichnam seines Vaters knieen würde!

Die Wachtparade verlief in der gewohnten Weise; der Kaiser dankte den Truppen für ihre Haltung, verabschiedete sich von den Generälen und bestieg dann den vor dem Exercirhause haltenden Wagen, wobei er selbst dem Kutscher den Befehl gab, nach dem unweit gelegenen Palast der Großfürstin Katharina Michailowna zu fahren, bei der er sich zum Frühstück angesagt hatte.

Als der Wagen nach jenem Palaste einbog, erblickten einige Vorübergehende — wie die spätere Untersuchung ergab — an der Kasanschen Brücke eine schwarzgekleidete Frauensperson, welche dreimal ein weißes Taschentuch zum Gesicht führte.[1]) Auf dieses verabredete Zeichen näherten sich einige Männer, meist in Bauerntracht, von verschiedenen Richtungen kommend, der längs des Katharinencanals führenden Straße, d. h. dem kürzesten Wege, welchen der Kaiser zur Rückkehr in den Winterpalast benutzen konnte. In einem Hause der unweit gelegenen Gartenstraße schloß jedoch ein dort kürzlich eingezogener Käsehändler seinen Laden, was an einem Sonntage nicht auffallen konnte, und verließ mit seiner Frau die Wohnung. Folgenden Tages wurde dort eine Mine gefunden, welche nutzlos geworden war, nachdem der Czar seinen Rückgang über den Katharinencanal angetreten hatte. In schneller Fahrt nahte der kaiserliche Wagen, geleitet von Mannschaften des Convois, die Menge nahm ehrfurchtsvoll die Kopfbedeckung ab, schon wurde Hurrahrufen vernehmbar.

Da ertönte plötzlich ein donnernder Knall; hinter dem Wagen erblickte

---

1) Es war Sophie Perowskaja.

man Feuer und Rauch, Pflastersteine und Wagensplitter flogen in die Luft, die Pferde standen erschrocken still und in der nächsten Nähe des Wagens wälzten sich einige Personen in ihrem Blute, Kosaken des kaiserlichen Convois, einige Männer und Frauen, auch ein kleiner Bäckerjunge, der jämmerlich aufschrie, fortwährend rufend: „Ich kann ja garnichts davor!" bis nach wenigen Minuten der Tod ihm den Mund schloß. Der Kutscher des kaiserlichen Wagens, eine echt russische Erscheinung, mit langem Vollbart, im Dienste seines Herrn ergraut, überzeugte sich durch einen Blick in das Innere des Wagens, daß der Kaiser lebe und daß der Wagen, wenn auch stark zertrümmert, noch fahrbar sei. Er hieb auf die Pferde ein; doch ertönte aus dem Wagen das Zeichen zum Halten. Die Wagenthür öffnete sich und heraus trat der Kaiser, erdfahlen Angesichts, die Hände mit Blut befleckt; Splitter der Fensterscheiben hatten ihn leicht verwundet. Offiziere und Volk drängten sich an ihn heran mit der Frage, ob er verwundet sei; er verneinte dies, blickte nach den rings um den Wagen liegenden Todten und Verwundeten, bekreuzigte sich und sprach mit leise zitternder Stimme: „Aber diese da!" In dem Augenblicke meldete ihm ein Polizeioffizier, daß der Mörder gefaßt sei, und wirklich sah man wenige Schritte von der Unglücksstätte zwei Polizisten einen jungen Menschen in Bauerntracht haltend, der anscheinend theilnahmlos, stieren Blickes sein Antlitz auf den herannahenden Kaiser richtete. „Bist du der Verbrecher, der mir ans Leben wollte?" „Ja!" entgegnete der Angeredete mit fester Stimme. „Wie ist dein Name?" Er nannte einen, wie sich hernach herausstellte, falschen Namen; sein wahrer war Ryssakow. Da trat ein dem Kaiser wohlbekannter Gardeoffizier mit der Frage an ihn heran, ob er wirklich nicht verwundet sei, worauf der Kaiser nochmals erwiderte: „Gott sei Dank! nein!" Die leichten Wunden an den Händen merkte er wohl nicht. Auf diese Worte hin sprach der Verbrecher mit höhnischer Miene, halb zu sich selbst, jedoch den Nächststehenden vernehmbar: „Es ist noch nicht Zeit, Gott zu danken!"

Der Kaiser hörte diese Worte nicht mehr, sondern schritt längs des Canalgeländers auf seinen Wagen zu, wobei ihm die Menge ehrfurchtsvoll Platz machte. Da sprang plötzlich aus der Menge ein Mann hervor, hob seine rechte Hand, in der er einen, einem Schneeball ähnlichen Gegenstand hielt, empor und warf denselben zwischen sich und den Kaiser. Man sah, wie der Kaiser sich bekreuzigte; doch ertönte in demselben Augenblick eine noch stärkere Entladung als die erstere; der Kaiser wie der Bombenwerfer waren für wenige Secunden in Rauch gehüllt. Als sich derselbe verzog, lagen sie einander gegenüber; beim Kaiser war das Gesicht mit Blut bedeckt, die Beine waren nur noch eine formlose Masse, aus dem Unterleibe quoll das Blut in Strömen, auf dem weißen Schnee eine rothe Lache bildend, wo es sich mit dem des in ganz gleicher Weise verwundeten Mörders [1]) mischte.

---

1) Er hieß Grinewitzki.

Mit einem Schmerzensschrei stürzte der inzwischen herbeigeeilte jüngste und Lieblingsbruder des Kaisers Großfürst Michael auf den verstümmelten Bruder, beugte sich über ihn und rief: „Sascha, erkennst du mich?" Leise entgegnete der Kaiser: „Kalt! kalt!" und dann nach einer Pause: „In den Winterpalast! . . . dort sterben!"

Es waren dies die letzten mit Bewußtsein gesprochenen Worte des Herrschers. Alle die Worte, die er noch im Winterpalast gesprochen haben soll, sind wohl von der Einbildungskraft der Liebe den stammelnden Lippen abgelauscht, aber nicht vernommen worden.

Man hüllte den Kaiser in den Mantel eines Offiziers — sein eigener war in Stücke zerrissen —, hob ihn in einen der leichten offenen Petersburger Schlitten und brachte ihn so im Schritt fahrend nach dem Winterpalast; der Weg dorthin war eine einzige Blutspur.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht durch die Stadt und bald standen wohl an zehntausend Menschen vor dem Winterpalast, von dessen Zinnen stolz die Kaiserflagge wehte. Fortwährend eilten Schlitten und Wagen in rasender Hast dem Czarenschlosse zu; einer der ersten war der Thronfolger mit seiner Gemahlin; auf beiden Gesichtern las man die tiefe Erschütterung; sie erwiderten nicht die Grüße der Menge, fortwährend trieb der Thronfolger den Kutscher zur Eile an, der auf die wild einherstürmenden Pferde einhieb.

In bangem Schweigen verharrte die Menge, angstvoll nach den Fenstern der Kaiserzimmer, angstvoll nach der Kaiserflagge blickend. Fortwährend brachten aus dem Schloß heraustretende Persönlichkeiten Nachrichten über das Befinden des geliebten Heerschers, die dann von Mund zu Mund weitergegeben wurden und immer hoffnungsloser lauteten.

Da kam längere Zeit keine Nachricht. Man besprach, ob dies ein schlimmes oder gutes Zeichen sei.

Doch bald hatte man die stumme Antwort.

Langsam senkte sich die Kaiserflagge auf Halbmast.

In diesem Augenblick entblößte die Menge ihre Häupter und die vielen Tausende knieten sich bekreuzigend nieder, ein stilles Gebet für den dahingeschiedenen Czar-Befreier sprechend.

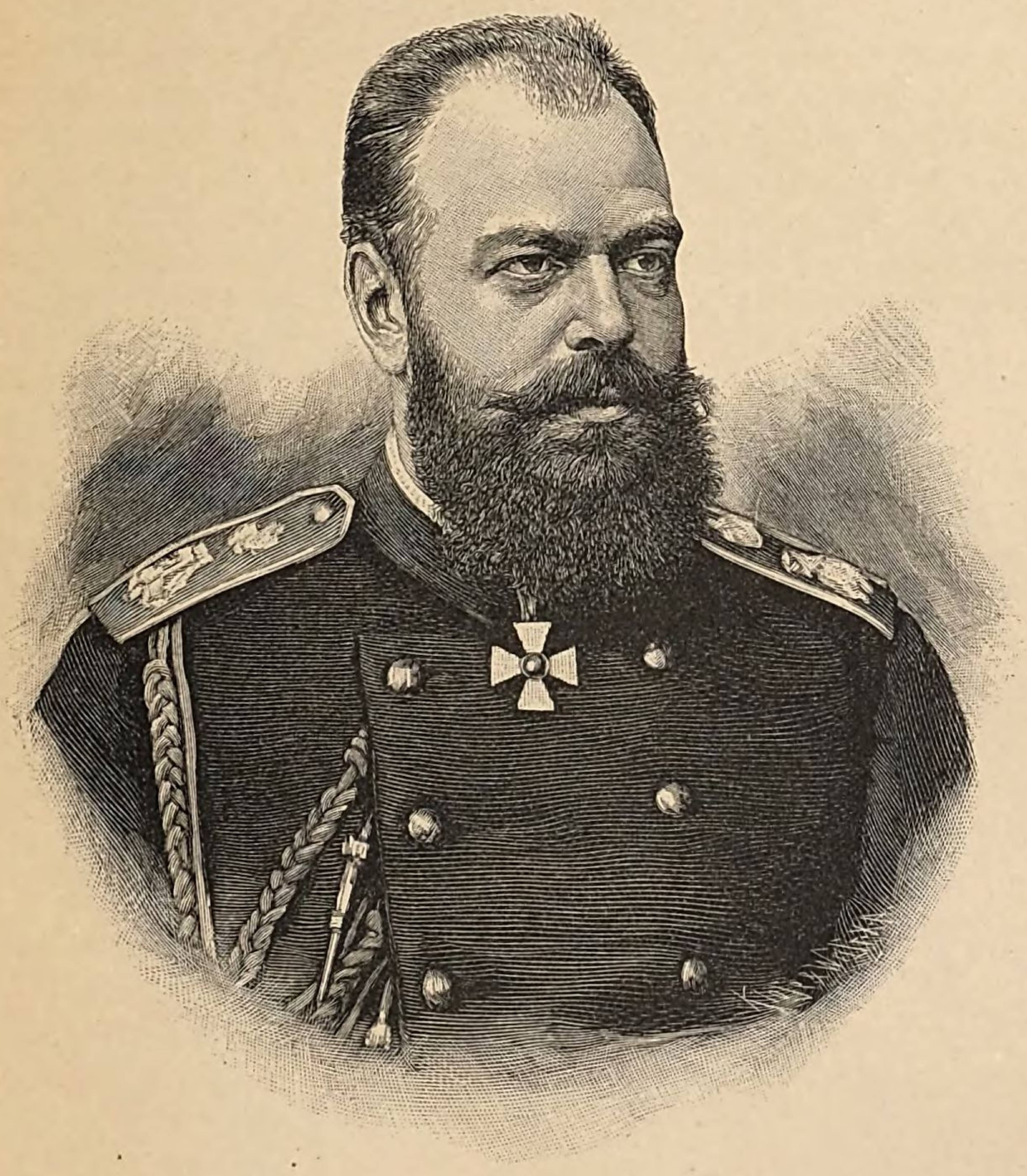
Kaiser Alexander III. hatte die Regierung angetreten. —

Zehn Tage nach dem Kaisermord, am 23. März, verbreitete das geheime „Executiv-Comité" einen offenen Brief an Kaiser Alexander III., in welchem ihm Friede angeboten ward unter der doppelten Bedingung des Straferlasses für alle politischen Verbrecher und der Einberufung eines russischen Parlaments zum Zweck der „Prüfung der besten Formen politischen und socialen Lebens, entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes".[1])

Für die Wahlen zu diesem Parlament wurden erstens das allgemeine,

---

1) Der ganze Brief in Underground Russia Anhang, ein Auszug bei Oldenberg S. 167 ff.



Kaiser Alexander III. von Rußland.
Nach Photographie.

unmittelbare Wahlrecht und zweitens die allgemeine Wählbarkeit ohne irgend welche Beschränkung und während der Wahlzeit volle Freiheit der Rede, der Presse, des Versammlungsrechts und der Wahlprogramme gefordert. Die erste Antwort des sechsunddreißigjährigen Kaisers erfolgte im April: es war die Hinrichtung der fünf Kaisermörder Ryssakow, Scheljäbow, Michailow, Kibaltschisch und Sophie Perowskaja, die, am 10. April verurteilt, am 15. öffentlich gehenkt wurden. Die zweite erfolgte im Mai. Es war ein kaiserliches Manifest, welches nach zwei Monaten des Schwankens und der heftigsten Kämpfe im Rathe des Kaisers am 11. Mai allen Hoffnungen auf ein Einlenken in die Bahnen des Verfassungsstaates mit den Worten ein Ende machte: „In Unserer großen Betrübniß befiehlt Uns Gottes Stimme, die Zügel der Regierung festzuhalten im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und in dem Glauben an die Kraft und Wahrheit der selbstherrlichen Gewalt, welche Wir berufen sind, zu festigen und vor jeder Anfechtung zu bewahren zum Heile des Volks."

Graf Loris Melikow trat zurück, der bekannte Panslavist General Graf Ignatiew erhielt das Ministerium des Innern; in der „Moskauer Zeitung" jubelte Michael Katkow über das Kaiserwort, „vor dem die vielköpfige Hydra des Luges und Truges endlich die Waffen strecken müsse". Das Executiv-Comité der Nihilisten aber erklärte am 14. Mai: Die neue Kriegserklärung werde angenommen und des Vaters Schicksal werde auch das des Sohnes sein.

II. Verfassungs- und Reformkampf der französischen Republik.

Durch eine Verschwörung der Monarchisten war der Präsident Thiers am 24. Mai 1873 gestürzt worden, weil er Miene machte, der Republik die Grundlage eines dauernden Rechtsbodens und die Stütze gediegener Einrichtungen zu geben. Ein wunderliches Schicksal hat es nun gefügt, daß aus den Händen derselben monarchischen Mehrheit zwei Jahre später die Verfassung hervorgehen sollte, in deren Besitz die französische Republik sich heute noch befindet, ohne daß bei den Republikanern bis jetzt ein nachhaltiges Verlangen nach Abänderung derselben hervorgetreten wäre. Dazwischen freilich war ein Versuch zur Wiederherstellung des Königthums unter Umständen gescheitert, die allen Betheiligten den unerschütterlichen Eindruck hinterließen, daß nunmehr die Rückkehr zur alten Monarchie endgiltig unmöglich geworden sei. Den Plänen der Bonapartisten hatte der Tod Napoleons III. am 9. Januar ein Ende gemacht; den Hoffnungen der verbündeten Legitimisten und Orleanisten bereitete am 30. Oktober desselben Jahres der politische Tod des Grafen Chambord den Untergang. Kraft des Zusammentreffens dieser beiden Ereignisse kann das Jahr 1873 als das Todesjahr der Monarchie, wenn auch nicht der monarchischen Parteien in Frankreich angesehen werden.

Die Geschichte des Versuchs, der mit dem Grafen Chambord gemacht worden ist, ist bemerkenswerth, weil darin zu Tage trat, welch' ein Abgrund bestand zwischen den Royalisten und ihrem „Roy", ohne daß jene eine Ahnung davon hatten; wie sehr auch die, die sich einbildeten, sie hingen dem alten Frankreich an, mit allen Fasern ihres Wesens gleichwohl dem neuen Frankreich, und keinem anderen, angehörten.

Am 5. August 1873 erschien in Frohsdorf bei Wien der Graf von Paris, der Enkel des einstigen Bürgerkönigs, bei dem Grafen Chambord, dem Enkel Karls X., nachdem er vorher in einem Schreiben den politischen Sinn seines Besuches angegeben hatte.

Graf Chambord empfing seinen Vetter stehend, reichte ihm die Hand, setzte sich und bot dann auch ihm einen Stuhl an. Der Graf von Paris sagte: „Ich komme, um Ihnen einen Besuch zu machen, den ich Ihnen schon lange zugedacht hatte. Ich komme in meinem Namen und im Namen aller Glieder meiner Familie, um Ihnen unsere ehrfurchtsvollste Huldigung darzubringen, nicht nur als dem Haupte unseres Hauses, sondern auch als dem einzigen

Vertreter des monarchischen Staatsgedankens in Frankreich. Ich wünsche, daß die französische Nation eines Tages begreife, daß auf diesem Principe ihr Heil beruht. Wenn sie je den Wunsch ausdrückt, zur Monarchie zurückzukehren, so wird sich in unserer Familie keine Mitbewerbung um den Thron erheben.“ Das war's, was der Graf Chambord aus dem Munde seines Vetters hatte hören wollen. Nachdem er's gehört, stand er mit Thränen im Auge auf und breitete die Arme aus. Die beiden Prinzen fielen sich um den Hals und die Versöhnung der beiden Linien des Hauses Frankreich war vollzogen.[1])



Graf von Chambord. Nach Photographie.

In dem überaus herzlichen Gespräch, das nun folgte, ward keine der politischen Streitfragen berührt, welche die Parteien und ihre Führer bisher geschieden hatten. Das blieb den Verhandlungen überlassen, welche demnächst zu Paris zwischen der Rechten und dem rechten Centrum in der Kammer, schließlich durch einen Abgesandten der neuen Liga mit dem Grafen Chambord in Salzburg gepflogen wurden. Dem Gelingen dieser Verhandlungen standen Kundgebungen des Grafen selbst im Wege, die theils in Aller Erinnerung waren, theils aus alten Zeitungen hervorgegraben wurden. Im Jahre 1867 hatte er dem Grafen Saint-Priest geschrieben: „Hier richtet sich natürlich mein Gedanke auf Rom, wo wir eben eine der großen Sachen, welche Gott für Frankreich gethan hat, niederwerfen lassen, nämlich die weltliche Oberherrlichkeit des Hauptes der Kirche, diese unentbehrliche Bürgschaft seiner

1) Trois mois d'histoire contemporaine. La vérité sur l'essai de restauration monarchique. Evénements qui se sont accomplis du 5 Août au 5 Novembre 1873. Paris. Dentu. 1873.

Unabhängigkeit und der freien Ausübung seiner geistlichen Autorität im Weltall." Der künftige König war also clerikal durch und durch und wenn das auch in den Augen der gleichfalls clerikalen Monarchisten des Parlaments durchaus kein Gebrechen war, so erschwerte es doch ihren Plan, daß die ganze nicht-clerikale Presse in Aufregung gerieth und dem Bürger und Bauer Angst machte mit einem Kreuzzug, den Heinrich V. nach Italien machen werde, um Rom dem Papst zurückzugeben. Schien doch Victor Emanuel selbst dergleichen zu fürchten, als er am 16. September eine Reise zum Kaiser Wilhelm machte, offenbar, um sich bei diesem einen Rückhalt gegen Frankreich zu sichern. Viel bedenklicher für die entschlossensten unter den Royalisten selbst war die Schärfe, mit der Graf Chambord immer wieder die weiße Fahne des alten Frankreich als den einzigen Rechtsboden seiner Ansprüche und zugleich auch als die einzige Rechtsquelle seiner Unterthanen bezeichnete. In einer Botschaft vom 5. Juli 1871 hatte er gesagt: „Frankreich wird mich rufen und ich werde zu ihm kommen mit meiner Hingebung, meinem Grundsatz und meiner Fahne. Aus Anlaß dieser Fahne hat man von Bedingungen gesprochen, die ich nicht eingehen darf. Ich bin zu Allem bereit, um meinem Lande aus seinem Ruin emporzuhelfen; das einzige Opfer, das ich ihm nicht bringen kann, ist das meiner Ehre. Nein, ich werde mir nicht entreißen lassen das Banner Heinrichs IV., Franz I. und der Jeanne d'Arc. Mit ihm hat sich die nationale Einheit gebildet und mit ihm haben eure Väter, geführt von den meinigen, dies Elsaß und dies Lothringen erobert, deren Treue der Trost unseres Unglückes sein wird. — Ich habe es empfangen als ein heiliges Vermächtniß von dem alten König, meinem Großvater, der in der Verbannung starb; für mich war es unzertrennlich von der Erinnerung an mein fernes Vaterland; es hat geflattert über meiner Wiege, ich will, daß es auch mein Grab beschatte. In den ruhmvollen Falten dieses Feldzeichens ohne Flecken werde ich euch die Ordnung und die Freiheit bringen. Franzosen! Heinrich V. kann die weiße Fahne Heinrichs IV. nicht sinken lassen!" In derselben Weise betheuerte er in Briefen vom 25. Januar 1872 und vom 6. Februar 1873 (an den Bischof von Orleans) die „unerschütterliche Treue", die er seinem Glauben und seiner Fahne halten werde, aber gerade diese Fahne konnten seine Freunde beim besten Willen im neuen Frankreich nicht mehr entfalten. „Nur mit der dreifarbigen Fahne wird die Nationalversammlung die Monarchie errichten." So lautete das Bekenntniß der Monarchisten in Paris[1]) und dem Abgeordneten Chesne-

1) Entscheidend hatte der Marschall Mac Mahon selber eingegriffen, der zum Herzog Audiffret-Pasquier am 5. Oktober 1873 sagte: „Man redet von einer Ersetzung der Trikolore durch die weiße Fahne. Da aber bin ich verpflichtet, Ihnen eine Warnung zu ertheilen. Wenn die weiße Fahne gegen die Trikolore erhoben würde, wenn die Trikolore aus einem Fenster flatterte und die weiße Fahne aus dem andern, so würden die Chassepots von selber losgehen und ich würde weder für die Ordnung in den Straßen noch für den Gehorsam der Truppen einstehen können." Einer brieflichen

long, welcher im Namen des Neuner-Ausschusses der beiden Rechten in Salzburg die entscheidende Verhandlung mit dem Grafen führte, schien hierüber am 14. Oktober wirklich ein Ausgleich gelungen zu sein. Als er am 16. Oktober im Neuner-Ausschuß (General Changarnier, Graf Daru, Herzog von Audiffret-Pasquier, Baron Larcy, Callet, Baragnon, Combier, de Tarteron) Bericht erstattete, brachte er als Ergebniß langer und peinlicher Erörterungen die Formel mit: „Die dreifarbige Fahne wird aufrecht erhalten, sie kann nur durch Vereinbarung zwischen dem König und der Versammlung abgeändert werden.“ [1]) Zur Erläuterung fügte er hinzu: „Der Prinz verzichtet darauf, mit der weißen Fahne nach Frankreich zurückzukehren. Er wird ohne Fahne bleiben, er wird, wo er ihr begegnet, überall die dreifarbige Fahne grüßen, indem er sie anerkennt als die Fahne der Armee, als die Fahne Frankreichs. Alsdann hat er sich vorbehalten, den Kammern ein Sondergesetz vorzuschlagen, welches die Versöhnung der erblichen Monarchie mit der nationalen Monarchie herbeiführen würde, indem der dreifarbigen Fahne hinzugefügt würde eine weiße Binde und Lilienblumen.“ Nachdem dieses Zugeständniß gemacht war, gab es mit Bezug auf die Grundlagen der neuen Verfassung keinerlei Schwierigkeiten mehr und so war denn dem Anschein nach die Restauration selbst zur Thatsache geworden.

Am Abend des 18. Oktober brachte das „Journal de Paris“, das Amtsblatt der Orleanisten, folgende Note: „Ein großes Ereigniß hat sich vollzogen. In einer Zusammenkunft, welche am 14. d. M. zu Salzburg stattgefunden hat, sind der Graf Chambord und die Abgesandten der verschiedenen Gruppen der Parlamentsausschüsse über die Bedingungen einig geworden, unter denen die Wiederherstellung der Monarchie von Statten gehen soll. Der erhabene Chef des Hauses Bourbon, der in einigen Tagen König sein wird, leistet den Bedürfnissen und Wünschen des heutigen Frankreich ganz und voll Genüge. In der Frage der Fahne, den Fragen der Verfassung, wie den Fragen der bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit erlangt die Nation Alles, ohne daß der König etwas opfert: ich will sagen, er opfert weder von seiner persönlichen Würde, noch von seinem königlichen Vorrecht. Wir wünschen uns Glück dazu, daß dem so ist, denn wir wollen kein geknechtetes Land und noch weniger ein entwürdigtes Königthum. Heinrich V. (man gestatte uns, ihm jetzt schon den Namen zu geben, den er in der Geschichte tragen wird) hat sich als würdiger Erbe jenes Geschlechtes tief staatsmännischer Könige erwiesen, dem Frankreich seine Unabhängigkeit, seine Einheit, seine Größe dankt. Die Zusammenkunft in Frohsdorf hatte die Versöhnung im Schooße des Hauses Bourbon geschaffen. Die Zusammenkunft in Salzburg schafft die Versöhnung zwischen dem Hause Bourbon und Frankreich. Die Zusammenkunft in Frohsdorf war die Wiederherstellung der königs-

---

Wiederholung dieser Worte war hinzugefügt: „Indem er so spricht, macht sich der Marschall zum Echo der Stimmung der Armee.“ Schultheß Geschichtskalender 1874. 391/92.

1) Trois mois d'hist. contemp. S. 147. 155.

lichen Familie. Die Zusammenkunft in Salzburg ist die Wiederherstellung der Monarchie."

In demselben Tone ließ sich die gesammte Presse der Royalisten vernehmen. Am 22. Oktober ward auf Antrag des Neuner-Ausschusses von beiden Rechten in zahlreicher Versammlung ein Gesetzentwurf über die Berufung Heinrichs V. und ihre Bedingungen einstimmig beschlossen[1]), dem in der Kammer selbst, trotz alles Gegenredens der Republikaner, eine erdrückende Mehrheit sicher war. Mit ungeheurer Spannung sah man nun dem Worte der Entscheidung entgegen, das aus Salzburg kommen mußte und das in den Abendstunden des 30. Oktober wirklich kam. Die Zeitung L'Union veröffentlichte in ihrer Abendausgabe, die wie gewöhnlich um sechs Uhr zum Verkauf gelangte, einen Brief des Grafen Chambord an Herrn Chesnelong, welcher den Poststempel Salzburg und das Datum des 27. Oktober trug. Durch dies Schreiben machte der Graf Chambord allen „Mißverständnissen" ein Ende, indem er erklärte: „Man fordert heute von mir das Opfer meiner Ehre. Was kann ich antworten? Nur dies, daß ich nichts widerrufe, nichts zurücknehme von meinen früheren Erklärungen. Die Forderungen des Vorabends geben das Maß der Forderungen des Nachmorgens an und ein Regiment der Sühne und der Stärke kann ich nicht eröffnen durch eine That der Schwäche." Und nun folgte eine Ausführung, deren kurzer Sinn in vielen pathetischen Worten der war, daß der Graf unbedingt festhalte an seiner weißen Fahne, und zurückweise Alles, was ihm von „Bedingungen" und „Bürgschaften" abgefordert worden war. Damit war das ganze mühselige Gespinnst des kunstvollen Ausgleichs zerrissen, den der Abgeordnete Chesnelong zu Stande gebracht hatte. Es war nicht gesagt, daß das, was dieser aus Salzburg nach Paris gebracht, irrig gewesen sei; aber es war so bestimmt

1) Schultheß Geschichtskalender 1873. S. 342. Die Nationalversammlung verfügt kraft des Rechtes der Verfassungsertheilung, das ihr zusteht und das sie sich stets vorbehalten hat: Art. 1. Die nationale, erbliche und verfassungsmäßige Monarchie ist die Regierung Frankreichs; folglich wird Henri Charles Ferdinand Marie Dieudonné, Oberhaupt der königlichen Familie Frankreichs, auf den Thron berufen: die Prinzen dieser Familie werden im Mannesstamm nach der Reihenfolge der Erstgeburt seine Nachfolger sein. Art. 2. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und ihr Zutritt zu allen Aemtern in Staat und Heer, die bürgerlichen und religiösen Freiheiten, die Gleichheit des Schutzes, der sich auf die verschiedenen Bekenntnisse erstreckt, die jährliche Steuerbewilligung durch die Vertreter der Nation, die von der Unverletzlichkeit des Königs untrennbare Verantwortlichkeit der Minister, die Freiheit der Presse unter den der öffentlichen Ordnung nöthigen Vorbehalten, und im Allgemeinen alle Bürgschaften, welche das gegenwärtige öffentliche Recht der Franzosen ausmachen, werden in Kraft bleiben. Die Regierung des Königs wird der Nationalversammlung die Verfassungsgesetze vorlegen, welche den Zweck haben die gemeinsame Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch den König und die beiden Kammern, die Zuweisung der vollziehenden Gewalt des Königs, die Organisation des allgemeinen Stimmrechtes und überhaupt alle zur Einrichtung der öffentlichen Gewalten nöthigen Gesetze zu sichern und zu regeln. Art. 3. Die dreifarbige Fahne wird beibehalten: es wird daran nichts geändert werden ohne Vereinbarung des Königs und der Nationalvertretung.

als möglich ausgesprochen, daß der Roy schließlich doch nicht wolle und nicht könne, was das neue Frankreich von seinem König forderte und was er in der Unterredung mit dessen Sprecher doch für möglich und dann vierzehn Tage lang auch für glaublich hatte gelten lassen. Er konnte und wollte nicht „legitimer König der Revolution" werden, sondern der bleiben, der er bisher gewesen, und damit war Alles gesagt.

Am 31. Oktober einigte sich der Neuner-Ausschuß über eine Note, in der er aussprach, der Gesetzentwurf über Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Monarchie in Frankreich, den die verschiedenen Fraktionen der conservativen Parteien für den Wiederzusammentritt der Kammern vorbereitet hatten, werde nicht eingebracht werden, weil mit dem Oberhaupt des Hauses Bourbon über die Grundlagen repräsentativer Einrichtungen eine Verständigung nicht gelungen sei. Am Tage darauf beschloß der Ministerrath die Verlängerung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon zu beantragen, und dies geschah denn auch durch ein Gesetz vom 20. November 1873, welches lautete:

Artikel 1. Die vollziehende Gewalt wird auf sieben Jahre dem Marschall von Mac Mahon, Herzog von Magenta, anvertraut, gerechnet von der Verkündigung dieses Gesetzes an; diese Gewalt wird weiterhin ausgeübt werden mit dem Titel „Präsident der Republik" und unter den jetzt geltenden Bedingungen bis zu den Veränderungen, welche durch die Verfassungsgesetze daran vorgenommen werden könnten.

Artikel 2. In den drei Tagen, welche der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes folgen werden, wird in öffentlicher Sitzung und nach Listenwahlen ein Ausschuß von dreißig Mitgliedern ernannt werden, um die Verfassungsgesetze zu prüfen.

Erst am 4. December kam die Wahl dieses Verfassungsausschusses zu Stande; er umfaßte 25 Monarchisten gegen nur fünf Republikaner[1]) und diese Zusammensetzung erklärt schon, weßhalb das Verfassungswerk selbst einen mehr als vierzehnmonatlichen Kampf mit dem Widerstreben der Legitimisten und den Ränken der Orleanisten bestehen mußte, bis es im Februar 1875 endlich unter Dach und Fach kam.

Was man heute die Verfassung der französischen Republik nennt — es ist die achte Verfassung Frankreichs nach den Verfassungen von 1791, 1795, 1799, den Charten von 1814 und 1830, den Verfassungen von 1848 und 1852 — besteht aus zwei Gesetzen, welche am 24. und 25. Februar 1875 beschlossen und am 16. Juli desselben Jahres durch ein drittes Gesetz ergänzt worden sind.

---

1) Mitglieder dieses ersten Dreißiger-Ausschusses waren die Abg.: Dufaure, Laboulaye, Waddington, de Talhouet, Audren de Kerdrel, Mercier de Lacombe, Lambert de Sainte Croix, Pradié, de Meaux, Grivart, Cumont, Tailhand, Graf Daru, Pâris (du Pas de Calais), Chesnelong, d'Andelarre, de Sugny, Antonin Lefèvre-Pontalis, Keller, Tarteron, Vingtain, Merveilleux du Vignaux, Tallon, La Rochefoucauld, Combier, Lucien Brun, Batbie, Delsol, Cézanne, Vacherot.

Das Verfassungsgesetz vom 24. Februar hat zum Gegenstand die Organisation des Senats und bildet (nach dem Entwurfe des Abgeordneten Wallon) ein Oberhaus, bestehend aus 300 Mitgliedern, von denen 225 auf neun Jahre gewählt und 75 auf Lebenszeit ernannt werden. Die ersteren wählen die Departements und die Colonien, die letzteren die Nationalversammlung. Der Senat übt gleichberechtigt mit der Kammer der Abgeordneten das Recht der Gesetzgebung, insbesondere des Antrages auf den Erlaß von Gesetzen (initiative) aus; nur Finanzgesetze müssen der Kammer der Abgeordneten zuerst vorgelegt und zuerst von ihr erledigt werden (Artikel 8). Der Senat kann als Gerichtshof zusammentreten, um den Präsidenten der Republik oder die Minister zu richten, und im Falle des Hochverraths an der Sicherheit der Republik erkennen.

Das Gesetz vom 25. Februar handelt von der Einrichtung der Staatsgewalten und hat zum Hauptgegenstand die Rechte des Präsidenten der Republik. Von ihm heißt es in den Artikeln 2 und 3: „Der Präsident der Republik wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt von der Nationalversammlung, zu der der Senat und die Kammer der Abgeordneten zu diesem Zwecke zusammentreten. Er wird ernannt auf sieben Jahre und ist wieder wählbar. Der Präsident der Republik hat das Recht des Antrags auf Erlaß von Gesetzen, ebenso wie die Mitglieder der beiden Kammern; er verkündet die Gesetze, sobald sie von den beiden Kammern beschlossen sind; er überwacht und sichert ihre Ausführung. Er hat das Recht der Begnadigung; Amnestieen können nur durch ein Gesetz ertheilt werden. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Er ernennt zu allen Aemtern des Staates und der Armee. Er hat den Vorsitz bei den National-Festen. Die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte werden bei ihm beglaubigt. Jeder Akt des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet werden."

Das Verhältniß des Präsidenten zu den beiden Kammern, als deren Sitz Versailles bezeichnet ist, ist der besondere Gegenstand des Gesetzes vom 16. Juli 1875 über die Wechselbeziehungen der Staatsgewalten.[1])

Darnach treten die Kammern jedes Jahr am zweiten Dienstag des Januar zusammen und tagen neben einander mindestens fünf Monate lang (Artikel 1). Der Präsident spricht den Schluß der Tagung aus. Er hat das Recht, die Kammern außerordentlicher Weise zu berufen und sie zu vertagen, doch nicht länger als einen Monat und nicht öfter als zweimal in derselben Tagung (Artikel 2). Die Kammer der Abgeordneten kann er nach dem vorhergehenden Gesetze (Artikel 5) auflösen, wenn der Senat das beantragt, dann aber müssen die Neuwahlen binnen drei Monaten stattfinden. — Wenn der Präsident stirbt oder seine Entlassung nimmt, treten die beiden Kammern ohne Aufschub und ohne Ladung zusammen (Artikel 3). Der Präsident verkehrt mit den

1) Den Entwurf hatte die Regierung eingebracht und die Vorberathung hatte ein neuer Dreißiger-Ausschuß vorgenommen. Berichterstatter war der Abg. Laboulaye.

Kammern durch Botschaften, welche ein Minister auf der Rednerbühne verliest. Die Minister haben das Recht, in den Kammern zu erscheinen und müssen gehört werden, so oft sie es verlangen. Sie können sich beistehen lassen durch Commissare, welche durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik für die Berathung eines bestimmten Gesetzentwurfes dazu bezeichnet werden. — Der Präsident verkündet die Gesetze in dem Monat, welcher der Einreichung des endgiltig beschlossenen Gesetzes an die Regierung folgt. Binnen drei Tagen muß er die Gesetze verkünden, die durch einen besonderen Beschluß der einen oder anderen Kammer für dringlich erklärt worden sind. Innerhalb der für die Verkündung festgestellten Frist kann der Präsident der Republik durch eine mit Gründen versehene Botschaft von beiden Kammern eine neue Berathung verlangen, die nicht verweigert werden kann (Artikel 6, 7). Der Präsident verhandelt und schließt die Verträge. Er giebt sie den Kammern bekannt, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestattet. Friedensverträge und Handelsverträge, sowie solche, welche die Finanzen des Staates belasten und solche, welche den Personenstand und das Eigenthumsrecht der Franzosen im Auslande betreffen, treten in Geltung erst dann, wenn sie von beiden Kammern beschlossen worden sind. Keine Abtretung, kein Austausch, kein Zuwachs von Gebiet kann stattfinden außer in Kraft eines Gesetzes. Der Präsident der Republik kann keinen Krieg erklären ohne vorhergehende Zustimmung der beiden Kammern (Artikel 8, 9).

Das Staatsrecht dieser dritten Republik unterschied sich ganz wesentlich von dem der beiden früheren. Die erste Republik hatte keinen Präsidenten und keinen Senat gekannt, die zweite einen Präsidenten, aber gleichfalls keinen Senat und ihr Präsident war durch die Volkswahl[1]) über die Kammern gestellt, durch den Ausschluß von jeder Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf die Bahn des Staatsstreiches mit Gewalt hingewiesen worden. Der Präsident der neuen Republik hatte die ganz gesunde Stellung, die der Landesfürst in jedem Verfassungslande einnimmt, nur daß er gewählt ward und nach sieben Jahren von selber aus dem Amte schied.

Das Parlament aber, das diese Republik gemacht hatte, obwohl es einerseits monarchischer, andererseits clerikaler gesinnt war, als irgend eine frühere Kammer, machte Epoche in dem öffentlichen Leben Frankreichs dadurch, daß es brach mit politischen und militärischen Ueberlieferungen, die in diesem Lande für alle Regierungen und alle Parlamente unantastbar gewesen waren. Mehr als Alles, was freisinnige Staatsmänner für „Decentralisation" und „Verwaltung des Landes durch das Land" jemals gewollt und geschrieben hatten, ward gegen die Tyrannei der Präfekten und ihrer Schreiberkaste erreicht durch das Gesetz dieser Versammlung vom 10. August 1871, welches die Generalräthe der Departements zum Rang öffentlich berathender und beschließender Kammern für Finanzsachen erhob, die der Präfekt wohl anreden aber nicht

---

1) S. I. 265.

leiten durfte, denen in nicht weniger als 26 Fällen die endgiltige Entscheidung zustand und die sogar, wenn sie nicht tagten, durch ständige Departementsausschüsse dem Präfekten zur Seite blieben und[1]) außerdem das Recht erhielten, unter sich Bündnisse und Verbände zu bilden. Was nie einem Republikaner eingefallen war und der Kaiser Napoleon III. nicht einmal den Mameluken seines Gesetzgebenden Körpers anzusinnen wagte, das beschloß diese Versammlung, als sie in dem Gesetz über Heeresergänzung vom 16. August 1872 die zwei in Frankreich völlig neuen Sätze aussprach: „Jeder Franzose ist zum persönlichen Dienst im Heer verpflichtet — die Stellvertretung ist abgeschafft.“[2])

Zur politischen Belebung aber der „schnarchenden“ Provinzbevölkerung trug die Versammlung noch mehr als durch ihr Gesetz über die Generalräthe dadurch bei, daß sie zur Wahl der Senatoren die 36000 Gemeinden Frankreichs mitberief. Die Wahlkörper nämlich, welche in den Hauptstädten der Departements zusammentraten, um eine Senatorenliste aufzustellen, hatten nach dem Gesetz vom 24. Februar außer den Abgeordneten, den Generalräthen und den Bezirksräthen des Departements aus den Wahlmännern (délégués) zu bestehen, welche zu diesem Zweck von den Gemeinden gewählt werden mußten und zwar je einer von jeder Gemeinde.[3]) Ueber diesen Schritt dieser Versammlung sagte Gambetta am 23. April 1875 seinen Wählern in Belleville: „Lange habe ich mich dagegen gesträubt zu glauben, daß diese Versammlung, die sicherlich die am meisten monarchisch und — wie soll ich doch sagen? — am wenigsten weltlich (laïque) gesinnte ist, die Frankreich je gehabt hat, gesättigt wie sie ist mit den Vorurtheilen des oligarchischen Regiments bei der Aufgabe, eine erste Kammer zu bauen, dahin kommen würde, ihr als Grundlage zu geben, was das am meisten Demokratische ist, was Frankreich besitzt, das, was hier recht eigentlich die Eingeweide der Demokratie ausmacht: den Gemeindegeist nämlich, die 36000 Gemeinden Frankreichs. Sehen Sie jetzt, in welchem Maße der Geist der Demokratie alle Köpfe eingenommen und selbst unsere erklärtesten Gegner durchdrungen haben muß, damit die Gesetzgeber von 1871 dem Senat, den sie schaffen wollten, die 36000 Gemeinden Frankreichs als Quelle anweisen konnten? Bewundern Sie in der That die Folgen und die Bedeutung eines solchen Gesetzes! Da sind Gemeinden, die bisher in Unmündigkeit erhalten worden sind, die man streng ausgeschlossen hatte von der Politik, deren sämmtliche Verhandlungen man überwacht hat, damit die Politik nicht eindrang und Alles umgestaltete, und eben diese Gemeinden können heute nicht mehr einen einzigen Gemeinderath wählen, ohne sich im Voraus auch der politischen

1) S. das Gesetz bei Hélie: Les constitutions de la France. S. 1363 ff. 2) Die sehr belehrende Rede Gambettas zu diesem Gesetz s. Discours de Gambetta II. 302 ff. 3) Das Wahlverfahren war durch besonderes Gesetz vom 2. August 1875 festgestellt. S. Hélie S. 1427 ff.

Gesinnungen der Candidaten für den Fall der Senatorenwahl zu versichern. Nicht bloß beruft man die Bürger an der Wurzel des Staates, in der Gemeinde, zu dieser beständigen Befragung ihres politischen Gewissens, man thut noch mehr. Diese Gemeinden, zwischen denen man unüberschreitbare Gräben gezogen, die nichts von einander wußten, die an der Erde gelegen hatten wie ein Staub von unthätigen und zersplitterten Moleculen, diesen Staub nimmt man auf, verhärtet, verdichtet, verkittet ihn, giebt ihm Zusammenhang, Kraft und Leben, macht ein wirkliches lebendiges Wesen aus ihm, das redet, handelt im Namen aller Gemeinden Frankreichs! — Seht nur zu, wie diese Gemeinden zum politischen Leben erweckt, sich zusammenfinden, vereinigen, befragen, belehren, berathen, um ihre Wahlmänner abzuordnen; wie dann diese sich im Hauptort des Departements versammeln und ihre Wünsche geltend machen, die am Tag der Wahl dieselben sein werden, die sie am Tage vorher gewesen sind — Und was wird nach geschehener Berathung hervorgehen aus den Urnen? Ein Senat? Nein, Bürger, es wird daraus hervorgehen der große Rath (Grand conseil) der Gemeinden Frankreichs." [1])

Unmittelbar nach der entscheidenden Abstimmung über das dritte der oben genannten Verfassungsgesetze nahm die Versammlung am 12. Juli ein unheilvolles Gesetz über die Freigebung des höheren Unterrichts an, das wir aus seinen Folgen kennen lernen werden: es folgte am 2. August das Gesetz über das Verfahren bei der Senatswahl, diesem am 30. November ein Gesetz über die Abgeordnetenwahl, wonach für diese letzteren die Einzelwahl nach Bezirken, an Stelle der sonst üblichen Departementswahl nach Listen vorgeschrieben ward. Nachdem die Versammlung schließlich noch die 75 lebenslänglichen Senatoren gewählt hatte, wobei von den Namen der Linken nicht weniger als 70 durchgedrungen waren, ging sie am 31. November 1875 nach fünfjähriger Tagung auseinander, um den Wählern das Wort zu geben, die am 30. Januar die Senatoren und am 20. Februar die Mitglieder der Abgeordnetenkammer zu wählen hatten.

Mit den Senatswahlen des 30. Januar 1876 begann das öffentliche Leben der Republik nach den Gesetzen ihrer neuen Verfassung. In den 87 Departements ihres Staatsgebietes waren zum ersten Mal die Wahlkörper gebildet worden, in denen die Gemeinden Frankreichs durch 36000 freigewählte Abgeordnete zur Bildung des Oberhauses mitgewirkt hatten. Von diesem in Wahrheit großen Ereignisse sagte Gambetta am 6. Februar in einer Rede zu Lille: „Die Gemeinden Frankreichs sind zusammen getreten und haben zum ersten Mal seit 87 Jahren die öffentliche Gewalt ausgeübt. Was sage ich? Es ist das erste Mal seit Jahrhunderten, denn die Geschichte der französischen Demokratie ist die Geschichte des langen, hartnäckigen Ringens der Gemeinden um ihre Entlassung aus der Vormundschaft und ihre Theilnahme

1) Discours de Gambetta IV. 314—318.

an der Leitung der Geschäfte des Staates. — Dieses Ringen dauert seit fünf Jahrhunderten und man kann sagen, daß der 30. Januar 1876 der Tag ihres Triumphes ist, denn an diesem Tage haben die 36000 Gemeinden Frankreichs das vom Gesetzgeber ihnen ertheilte Vorrecht ausgeübt, das vorwiegende und regelnde Element in dem Bau und dem Leben der Einrichtungen der Republik zu sein. Wenn ich an dieses ungeheure Ergebniß der Abstimmung des 30. Januar denke, wenn ich sehe, wie aus den Urnen auf der ganzen Fläche unseres Landes eine unbestreitbare Mehrheit von Republikanern hevorgeht, welche aus dem Oberhaus nicht ein Werkzeug der Reaktion, ein Trittbrett des Bürgerkrieges, eine beständige Drohung mit Anarchie und Unordnung, sondern ein festes Bollwerk der Ordnung und des republikanischen Fortschritts machen werden, oh! dann fühle ich mich voller Dankbarkeit für diese große Demokratie, voller Vertrauen auf den gesunden Sinn und die Weisheit meines Landes und mit einer Rührung, die Sie mir sicherlich alle nachempfinden, grüße ich die Wiedergeburt Frankreichs durch die niedrigste wie die höchste der Gemeinden Frankreichs. Ja! Alle Gemeinden sind berufen worden und jeder Wahlmann ist aus dem Winkel seines Dorfes nach dem Hauptort gegangen und trotz des Druckes, trotz der Einschüchterung, trotz der Bestechungen vielleicht, trotz der aufgedrungenen Bürgermeister, trotz der tausend Kniffe einer im Sterben liegenden Kampfregierung, hat Frankreich seine Ansicht kund gegeben und mit lauter Stimme seinen Willen diktiert, den Niemand verwischen und vor dem Alle, Regierende und Regierte, sich beugen müssen, es hat gesagt: diese erste Kammer wird die beste Citadelle der republikanischen Demokratie sein. — Mit Dankbarkeit und Vertrauen können Sie, meine Herren, hinzusetzen: die Republik ist gegründet." [1])

Der Sieg bei der Abgeordnetenwahl vom 20. Februar aber ging über die kühnsten Erwartungen der Republikaner hinaus. Der erste Wahlgang gab ihnen 300 Sitze gegen 135; der zweite 56 gegen 49. Schließlich waren es 360 Republikaner gegen 90 Bonapartisten und 80 Royalisten. Während Gambetta in Paris, Lille, Marseille, Bordeaux, also vier Mal gewählt war, fiel der Minister des Innern Buffet in allen vier Wahlkreisen, in denen er sich hatte aufstellen lassen, kläglich durch. Seine Niederlage war so zerschmetternd, daß er gar nicht wagte, noch vor den neuen Kammern zu erscheinen: am 23. Februar schon las man im Amtsblatt seine Entlassung. Was aber bedeutete das Volksurtheil, das in diesem Ausfall der Wahlen sich kundgab? Nach der Rede, welche Gambetta am 28. Februar in Lyon hielt, war es die Auflehnung des französischen Geistes gegen den römischen Clerikalismus, der seit fünf Jahren in Frankreich am Ruder war und in dem jetzt auseinandergegangenen Parlament sein eigentliches Hauptquartier gehabt hatte. Er brauchte nur an allbekannte Vorgänge zu erinnern, um Jedermann zum Bewußtsein zu bringen, daß das Parlament,

1) Discours V. 62/63.

das am 8. Februar 1871 geboren worden war, in nichts so einig war als in seiner clerikalen Politik, keiner Partei so ergeben als der der Ultramontanen und der Jesuiten. Die letzteren hatten einen wahren Feldzug unternommen, um sich zu Herren des öffentlichen und geistigen Lebens der Franzosen zu machen. Er hatte angefangen mit der Bittschrift der Bischöfe vom Juni 1871,[1]) die ohne jede Rücksicht auf die Außen- und Innenlage Frankreichs, auf seine Streitkräfte und Geldmittel, die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes d. h. einen Krieg mit Italien verlangt hatten und den Schluß hatte ein Gesetz gemacht, durch welches die Jesuiten sich des Hochschulunterrichtes bemeisterten, wie der Clerus das Volksschulwesen schon lange in Händen hatte. Was dazwischen lag, schilderte Gambetta in den Worten: „Im Herzen Frankreichs hat man eine Liga errichtet, nach dem Vorbild unserer alten Religionskriege im 16. Jahrhundert und wir haben zusehen müssen, wie besondere Vereine erfunden, Wallfahrten, Missionen und Wunder veranstaltet, ganze Pilgerzüge nach dem Vatikan gerichtet, Bekehrungsverbände geschaffen wurden für Arbeiter und Jünglinge, für den Volks- und Mittelschulunterricht. Und was vernahm man in diesen Vereinen, diesen Congressen und Verbänden? Man vernahm, daß es einfach gelte, die Grundsätze von 1789 einzuscharren. Das ist nicht Alles, man blieb dabei nicht stehen. In der Verwaltung fand man das größte Entgegenkommen, die entschiedenste Gunst für die maßloße Entwicklung der religiösen Körperschaften. Man vergaß, man übersah, daß es eine bestehende Gesetzgebung gab, welche für die Bildung religiöser Gesellschaften gewisse Förmlichkeiten, gewisse Bürgschaften vorschrieb. Gewisse Vorschriften mußten beobachtet werden, aber man ging darüber hinweg und nie sah man die Kinder Gottes so massenhaft anwachsen und sich ausbreiten, als seit 1870. Ja, man fand, an denen, die unser Land schon beherbergt, hatte man noch nicht genug, man öffnete Frankreich auch denen, die von draußen kamen, so daß wir die Zuflucht aller Jesuiten der Christenheit geworden schienen. Und während die Verwaltung den religiösen Orden diesen maßlosen, mißbräuchlichen Schutz gewährte und in einem Lande bürgerlicher und demokratischer Gleichheit diese immer furchtbarere Ausdehnung der kirchlichen Orden begünstigte durch Zulassung ihrer Verfassung, ihrer Ausbreitung und ihres Eigenthumserwerbes, wurde gleichzeitig in der unerbittlichsten Weise Sturm gelaufen gegen den weltlichen Rechtsstaat (principes civiles) wo immer er lebt, in der Gemeinde, in der Schule, in der Rechtspflege und selbst in der Armee. Aber solchen Bestrebungen kann man sich nicht hingeben, ohne die Blicke des Landes und auch die Blicke Europas auf sich zu ziehen und als man sah, wie dieses System mehr und mehr sich entfaltete und immer weiter eindrang im Staat und in der Verwaltung, als man sah, wie es selbst die Lebenswurzeln des von der französischen Revolution geschaffenen Staatsrechtes bedrohte und schon die Hand

1) Schultheß Geschichtskalender 1871.

ausstreckte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch; als man reden hörte von der Unterordnung der bürgerlichen Eheschließung unter die kirchliche Trauung, von Wiederherstellung der Güter der todten Hand, von Antastung der Gleichheit des Erbrechts, von Erhebung der Diöcesen zu der Stellung von juristischen Personen;[1]) als man die Absicht durchschaute, Frankreich in ein solides Netz einzuschließen, dem modernen Frankreich nur eine einzige Freiheit zu lassen, diejenige, schweigend zu ersticken unter einem Deckel von Blei, als man sah, daß der Feldzug mit Genauigkeit und Einheit geführt ward, daß er seinen Griffen nichts entgehen ließ, was ihm in der Familie, in der Schule, in der Armee, im Parlament irgend greifbar war, da ist Frankreich aufgestanden, da hat es Angst bekommen, Angst vor dem alten Regime, Angst vor der Wiederkehr des theokratischen Geistes, der nach Allem lüstern ist, nach Allem greift und den man niemals sättigen wird. Das war der Grund, weshalb die Landbevölkerungen so einmüthig mit den Städtern gegangen sind, überzeugt, daß sie diesmal nur einen Hüter, nur einen wachsamen und zuverlässigen Beschützer hatten: den Republikaner, um vor Allem zu behaupten die bürgerliche Gleichheit, die bürgerliche Ordnung, das bürgerliche Eigenthum, die bürgerliche Ehe, die bürgerliche Freiheit, wie die französische Revolution sie begründet hat.“

Das fanatische Treiben der Clerikalen hatte es dahin gebracht, daß der französische Bauer aufgehört hatte, die Republik zu verabscheuen als das rothe Gespenst der Anarchie und der Bürgerkriege und die große Aufgabe dieser Republik war nun nach Gambetta, sich von all den Überlieferungen von 1793 und 1848 endgiltig freizumachen, durch die sie dem Inland und Ausland furchtbar und hassenswerth geworden war.

Als ersten Grundsatz, den die Republik zu befolgen hatte, bezeichnete er den, der Welt unablässig die Ueberzeugung beizubringen, daß die französische Demokratie die Absicht habe, „eine wahrhaft französische Republik zu sein, d. h. eine Republik für das eigne Haus, eine Republik der Ordnung, der Sammlung, des Friedens und der Freiheit, die unbedingt verzichtet habe auf Proselytismus und Kosmopolitismus,“ weil sie eingesehen, „daß die Völker außerhalb gleichfalls Herren im eignen Hause seien und daß die auswärtige Politik einer französischen Republik die Verpflichtung auferlege, die Verfassung der anderen Völker zu achten, einerlei wie beschaffen sie sei.“

Weil Europa selbst einzusehen beginne, daß diese Demokratie nicht mehr revolutionär sei, weder nach Innen noch nach Außen, deßhalb gewahre man jetzt die unerhörte und völlig neue Thatsache, für die die Republikaner den Dank der Nachwelt finden würden, daß die französische Republik nicht bloß von den Völkern, sondern von den Regierungen des Auslandes betrachtet

---

1) Am 1. Juni 1874 gestand die Regierung auf Antrag des Staatsrathes den Diöcesen die juristische Persönlichkeit und damit das Recht zu, Kirchengüter zu erwerben, nachdem seit 1840 jedes Ansinnen dieser Art beharrlich abgewiesen worden war. Schultheß Geschichtskalender 1874, S. 383.

werde als „ein Pfand des Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt, als ein Pfand der Sittlichkeit für Frankreich, als ein Pfand der Ordnung und der Beruhigung" und daß man zum ersten Mal in Europa begreife, „die französische Republik könne bestehen, d. h. die im hervorragenden Sinn freie Regierung könne von einem großen Volke allerdings geübt werden ohne Sorgen, Befürchtungen oder Schaden für die Nachbarlande an seinen Grenzen." Und hieran schloß er nun ein Bekenntniß, das in der Geschichte der Demokratie Frankreichs in der That Epoche macht: „Diese Anschauung, die noch nicht lange besteht, muß ihren Weg machen, sie muß eindringen bis in die tiefsten Schichten unserer Bevölkerungen. Wir haben uns immer geschadet durch einen Fanatismus der Propaganda und der übertriebenen Proselytenmacherei. Verrichten wir ferner unsere Arbeit bei uns, für uns selbst mit unseren Mitbürgern. Heilen wir unsere eignen Wunden und lassen wir die übrige Welt ebenso für sich selbst sorgen, ohne unsere Mitwirkung zu versprechen. Uebrigens haben wir seit lange nichts mehr, was wir andern Völkern mittheilen könnten, wir haben vielmehr von ihnen zu lernen. Von England haben wir zu entlehnen die Freiheit der Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht. Unseren harten Siegern haben wir zu entlehnen die wirkliche Allgemeinheit der Dienstpflicht mit der wirklich allgemeinen Schulpflicht".[1]) Unter der Fahne dieses Programms dachte Gambetta das republikanische Frankreich in den Kammern zu versammeln, in der Regierung zu verkörpern und in umfassenden Reformen sich bethätigen zu sehen. Eine erste Vereinigung von über 300 Republikanern des Senats und der Abgeordnetenkammer fand am 7. März 1876 im Hotel des Reservoirs, wo früher die Fraktion Broglie getagt hatte, wirklich statt: sie forderte auf Antrag Gambettas und Brissons ein „einheitliches Cabinet, das entschlossen sei, das Land in streng republikanischem Sinne zu verwalten, entsprechend dem Geiste der Verfassung und dem Willen der Nation."[2]) Aber das Ministerium, das der Marschall am 9. März unter Vorsitz von Dufaure bildete, zählte nur einen Minister, der mit Entschlossenheit und Kraft auf den Hauptgedanken Gambettas einging: das war der Unterrichtsminister Waddington, der, kaum im Amt, keinen Zweifel daran ließ, daß er dem Clerikalismus sowohl die Hochschulen als die Volksschulen entreißen wollte.

Am 23. März brachte er eine Vorlage ein, betreffend Abänderung des Gesetzes über den höheren Unterricht, worin er für den Staat das alleinige Recht auf Verleihung der Grade zurückforderte und am 14. Juni entwickelte er der Kammer einen umfassenden Plan, nach dem er vorhatte, allen Gemeinden in Frankreich mit Staatsunterstützung eigne Volksschulen zu verschaffen und diese durch die allgemeine Schulpflicht zu bevölkern.[3])

---

1) Discours V. 174 ff. 181/82. 2) Das. 202/3. 3) Schultheß Geschichtskalender 1876. S. 346/47.

Aber schon mit seiner ersten Vorlage scheiterte er im Senat; derselbe verwarf sie mit 144 gegen 139 Stimmen und dieser Versammlung ein förmliches Volksschulgesetz vorzulegen, hielt er von vornherein für aussichtslos. Nur auf dem Wege der Verwaltung, für die ihm die Kammer bereitwillig zehn Millionen mehr als früher bewilligte, war eine Vorbereitung der allgemeinen Unterrichtsreform möglich, und schon diese Vorbereitung gerieth ins Stocken, als die Kammer die Mittel für die neuen Regimentsalmoseniers strich und dadurch das Ministerium ins Wanken brachte. Der Nachfolger Dufaures ward am 13. December Jules Simon, der zwar als überzeugter Republikaner längst bekannt war, gegen die Clerikalen aber nicht die mindeste Kampfeslust zeigte. Um ihm solche zu erwecken, brachte der Republikaner Leblond am 1. Mai 1877 einen Antrag ein „über die Maßregeln, welche die Regierung genommen habe und nehmen werde, um die ultramontanen Umtriebe zu unterdrücken, deren erneutes Aufwuchern das Land beunruhige.“ 1) Von diesen Umtrieben entwarf der Antragsteller in der Sitzung vom 3. Mai ein farbenreiches Bild und Gambetta hielt am Tage darauf über denselben Gegenstand eine gewaltige Rede, die mit den Worten schloß: Le cléricalisme? Voilà l'ennemi! Beide Male sprach auch der Ministerpräsident Jules Simon in einem Ton, der deutlich zu erkennen gab, daß er den Ultramontanen nicht wehe thun werde. Aber er versprach auch nicht, den letzteren zu helfen gegen die Republikaner der Kammer und das genügte für die Geheimregierung im Rathe des Marschalls, um ihn zu den Todten zu werfen. Gerade am 3. Mai war in der „Défense“, dem Blatt des Bischofs von Orleans, ein Artikel erschienen, welcher besagte, Herr Simon sei durch „die Regierung des Marschalls“ gemahnt worden, dem Clerus und den Katholiken alle wünschenswerthen Bürgschaften des Schutzes und der Sicherheit gegen die Gewaltthätigkeiten der Radikalen und gegen den Federkrieg zu geben, der morgen sich in einen Bürgerkrieg verwandeln werde. Wenn Herr Simon im letzten Augenblick zurückweiche und nur im Mindesten den Gedanken der „Regierung“ verletze, die er vertrete, so werde man schon Mittel zu finden wissen, um endlich zu der Politik religiösen und socialen Schutzes zu gelangen, an der es bisher gefehlt habe. „Die Regierung wird dahin gelangen, vielleicht Herrn Simon zum Trotz, aber gelangen dazu wird sie.“ Der Minister warf in höchster Entrüstung die Nummer des Blattes auf die Erde, als ihm am 4. Mai dieser Artikel im Parlament vorgelesen ward, er nannte den Inhalt eine Verleumdung für den Marschall wie für ihn — aber sein Sturz war nur um so sicherer entschieden. Am 16. Mai schrieb ihm der Marschall einen Brief wegen seiner Haltung in der Sitzung vom Tage vorher, der so grob war, daß er sammt seinen Mitministern auf der Stelle seine Entlassung gab. Beim Abschiedsempfang sagte ihm der Marschall, von den Conservativen zum Präsidenten der Republik gewählt, könne er in den Bahnen der Republik nicht

1) Discours VI. 286 ff.

weiter gehn; er sei an der äußersten Grenze seiner Zugeständnisse angekommen und könne kein Ministerium behalten, das im Schlepptau Gambettas einhergehe. „Ich bin ein Mann der Rechten und muß zu denen zurückkehren, die mich zur Gewalt erhoben haben.“ 1)

Am nächsten Tage brachte das Amtsblatt ein neues Ministerium, das durch die beiden Namen an der Spitze, Herzog v. Broglie (Vorsitz und Justiz) und Fourtou (Inneres) sofort als ein gouvernement de combat gezeichnet ward und durch jedes seiner Worte und jede seiner Handlungen diesen Eindruck lediglich bestätigte.

Am 18. Mai verlasen die beiden Minister im Senat und in der Kammer eine Botschaft des Präsidenten der Republik, durch welche beide Körper auf einen Monat vertagt wurden und da hiernach in der vertagten Kammer keine Verhandlung mehr stattfinden konnte, so traten die vereinigten Gruppen der republikanischen Linken im Hotel des Reservoirs zusammen und richteten auf Antrag Gambettas ein von seinem Freunde Spuller verfaßtes Manifest an das Land, welches mit den Worten schloß: „Liebe Mitbürger, diese neue Prüfung wird nicht von langer Dauer sein: in spätestens fünf Monaten wird Frankreich das Wort haben, wir sind gewiß, daß es sich nicht verleugnen wird. Stärker als jemals wird die Republik aus den Urnen der Volkswahl hervorgehen, die Parteien der Vergangenheit werden endgiltig besiegt werden und Frankreich wird der Zukunft vertrauend und heiter entgegen sehen können.“ Darunter standen 363 Namen, unter ihnen der des ehemaligen Präsidenten Thiers und nie ist in der Geschichte dieses unberechenbaren Volkes eine Weissagung glänzender in Erfüllung gegangen als diese.



Herzog von Broglie. Nach Photographie.

Was die neue Verwaltung vorhatte, verrieth sie durch das, was sie that.

Zunächst setzte der Minister des Innern alle republikanischen Präfekten ab, welche unter den Ministerien Dufaure und Jules Simon ins Amt ge-

1) Discours de Gambetta VII. 5.

kommen waren und ersetzte sie durch ihre Vorgänger, die lauter erprobte Kämpen der „moralischen Ordnung“ waren, und so erschien das ganze Gerüste der kaiserlichen Verwaltung wieder, die sich auch nach dem Sturze des Kaiserthums behauptet, unter Thiers wie Mac Mahon die Geschäfte der kirchlichen und politischen Reaktion besorgt, nach wie vor dem Abschluß der Verfassung die Republik nach Kräften geschädigt, die Republikaner mit Leidenschaft verfolgt hatte.

Alsdann ward nach Ablauf des Vertagungsmonats dem Senat die Ermächtigung zur Auflösung der kaum gewählten Abgeordnetenkammer abgeängstigt und die Auflösung am 25. Juni wirklich ausgesprochen. Was dann kam, war ein Wahlkampf von oben herab, wie ihn selbst in Frankreich noch keine Regierung unternommen hatte. Bei dem Sturmlauf wider die 363 und Alles was ihnen nahe stand, war den Ministern, ihren Präfekten, Richtern und Maires schlechterdings gar nichts heilig. Verfassung und Gesetz, Sitte und Anstand ward offen mit Füßen getreten, in das Wahlrecht der Bürger ward eingegriffen mit Versprechungen, Drohungen und Gewalt, mit Geschenken, Aemtern und Orden. Ganz offen stellte die Regierung ihre Candidaten auf und setzte für ihren Sieg den ganzen Druck der amtlichen Gewalten ein, vom Gerichtspräsidenten an bis auf Flurschützen und Tagschreiber herunter. Ein schamloser Handel ward getrieben mit Aemtern und Begünstigungen aller Art, um hier einen Candidaten aufzustellen, dort einen zum Rücktritt zu bewegen. Um Stimmen und Familieneinfluß für die Wahl zu gewinnen, wurden hier Steuern geschenkt, dort Anklagen zurückgenommen, hier verwirkte Strafen unvollstreckt gelassen, dort Urkunden entfernt und Papiere aus den Archiven gestohlen.[1]) Die drei monarchischen Parteien, die dem Orleanisten Broglie und dem Bonapartisten Fourtou in den Wahlkampf folgten, hielt unter sich nichts zusammen, als der gemeinsame Haß gegen die Republik und der Umstand, daß keine von ihnen ein Haupt besaß, das irgend welche Aussicht hatte, zum Nachtheil des andern das Haupt Frankreichs zu werden. So mußten die Minister auf jedes Programm verzichten und durch einen Namen ersetzen, was sie an Gedanken nicht hatten oder nicht äußern durften. Der Name Mac Mahon ward in dem Rundschreiben vom 4. Juli als Feldgeschrei hinausgegeben. Die Person des Präsidenten ward in den Wahlkampf geworfen, als sollte ihm — dessen Amtsgewalt ja bis 1880 unanfechtbar feststand — eine Diktatur auf Lebenszeit[2]) erstritten werden und so ward die Wahl, die endlich auf den 14. Oktober ausgeschrieben ward, im Voraus zu einem Plebiscit gestempelt, von dessen Ausgang Gambetta mit Recht sagte: Wenn Frankreich seine souveräne Stimme erhoben hat, wird es

---

1) Bericht von Louis Brisson über die enquête parlementaire sur les élections du 14 et 28 Octobre 1877. Discours de Gambetta VII. 399—435. 2) Eine solche hatte der Präsidialsekretär Vicomte d'Harcourt in der That wiederholt durch die Presse in Anregung gebracht.

heißen: „Gehorchen oder zurücktreten".[1]) Nicht einen Augenblick zweifelte die republikanische Partei an ihrem vollständigen Siege. Der Glaube an den Sieg gab ihr die kaltlächelnde Seelenruhe ein, mit der sie geduldig dem Tag der Abstimmung entgegensah. Während die regierende Minderheit die verzweifeltsten Anstrengungen machte, durch brutale Gewaltthaten und Herausforderungen Gegenbewegungen zu erzeugen, die dann zu bewaffnetem Einschreiten den ersehnten Vorwand gegeben hätten, blieb die nationale Wählerschaft unerschütterlich einer Haltung treu, die zeigte, daß hier nicht mehr eine Partei gegen die andere, sondern eine Verschwörung von Fraktionen gegen die Nation selbst im Kampfe stand. An der Selbstbeherrschung, die Gambetta in diesem Wahlkampfe selber übte und der ganzen Linken einzuflößen wußte, ließ sich erkennen, wie viel er seit dem Kriege gelernt, wie erfolgreich er gestrebt hatte, aus einem Parteimann ein Staatsmann zu werden. Am 9. Oktober schloß er eine große Rede zu Paris mit den Worten: „Am Tage nach der Wahl muß der besiegte Theil nicht diese oder jene der Republik feindliche Partei sein, sondern die Partei, die alle anderen führt, die sie deckt, sie drillt und hineinstößt in den Kampf, diejenige, die wir als den großen Feind betrachtet haben. Wir haben gesagt: Der Clerikalismus ist der Feind! Dem allgemeinen Stimmrecht kommt es zu, wenn es die Welt auffordert, daß sie sein Werk betrachte, zu erklären: Der Clerikalismus ist der Besiegte." [2])

Und so war es in der That. Die Hauptwahl vom 14. Oktober 1877 ergab mit den Nachwahlen zusammen den Republikanern eine Mehrheit von nahezu 140 Stimmen. Die Wahlen zu den Generalräthen und den Bezirksräthen vom 4. November fielen gleichfalls zu Gunsten der Republikaner aus, so daß diese von den Senatswahlen des Jahres 1879 auch im Senat die Mehrheit erwarten durften. Der Wahlfeldzug der Minister des 17. Mai war also verloren auf der ganzen Linie. Gleichwohl nahmen Broglie und Fourtou ihren Rücktritt nicht, trotzten vielmehr den wüthenden Angriffen, welche die Republikaner am 13., 14. und 15. November in der Kammer wider sie richteten, reichten erst, als auch das rechte Centrum des Senats sich entschieden gegen sie erklärte, am 16. November ihre Entlassung ein, hofften nun aber durch einen bewaffneten Staatsstreich die im Parlament verlorene Schlacht dennoch zu gewinnen.

Denn ein bewaffneter Staatsstreich, nicht mehr und nicht weniger, war der geheime Auftrag, der dem General Rochebouët mündlich bereits ertheilt war, als er am 23. November nach Paris berufen ward, um als Kriegsminister und Ministerpräsident an die Spitze eines „Geschäftsministeriums", bestehend aus lauter unbekannten Namen zu treten. Wir haben die Telegramme, aus denen hervorgeht, daß er mit dem General Ducrot, der das

1) Il faudra se soumettre ou se démettre. Rede zu Lille am 15. August (Discours VII. 230), für die er vom Zuchtpolizeigericht zu drei Monaten Haft und 2000 Frcs. Geldstrafe verurtheilt worden ist. (Das. 243.) 2) Discours VII. 303.

8. Corps zu Bourges befehligte und seinem Stabschef Miribel über den Staatsstreich einverstanden war und auf beider unbedingte Ergebenheit zählen konnte, ferner die Depeschen, in welchen den General-Commandanten von Marseille und Lyon militärische Vorkehrungen sehr bezeichnender Art empfohlen wurden und auch Telegramme, welche Besorgniß wegen der Haltung der Truppen verriethen. Am 4. December fragte der Kriegsminister beim Generalcommandanten zu Toulouse an: „Man sagt mir, man könnte auf das 9. Regiment nicht zählen? Ist das wahr? Ist eine Maßregel zu treffen?“ Am 5. telegraphirte er an den Militärgouverneur zu Lyon: „Nach einer Nachricht, die gewiß scheint, hätten die Aufrührer Kenntniß von den Befehlen, die Ihren Corpschefs gegeben sind. Das Geheimniß wäre nicht gewahrt worden über Ihre geheimen Weisungen für den Fall des Ausbruchs von Unruhen.“ Am 6. December schien eine Wendung bevorzustehen. Der Kriegsminister telegraphirte an Ducrot: „Ich ermächtige Sie Sonntag nach Paris zu kommen. Eben ist ein Ministerium Dufaure in der Bildung begriffen.“ Darüber gerieth Ducrot in große Angst. Aber schon am 7. beruhigte ihn der Kriegsminister, die Unterhandlungen hätten sich zerschlagen, weil der Marschall die Ministerien des Kriegs und des Auswärtigen nicht habe preisgeben wollen. Da antwortete Ducrot seelenvergnügt: „Danke schön! Der gütige Gott und der Marschall Mac Mahon seien gesegnet und gepriesen.“ Von nun ab nehmen die militärischen Anordnungen ohne Rückfall ihren Fortgang bis zum 13. December. Am 9. December befiehlt der Intendant des 5. Corps den Unterintendanten zu Blois, Auxerre, Melun, Fontainebleau, Sens und den Unterpräfekten von Joigny, Provins, Montargis, Vendôme, Romorantin: „Lassen Sie unverzüglich in jede Kaserne zur sofortigen Verfügung der Infanterie, Cavallerie und Artillerie für zwei Tage den Feldbedarf von Lebensmitteln schaffen, einschließlich das conservirte Fleisch, für die Pferde auf zwei Tage Heu. Geben Sie Nachricht.“ Dieser Befehl war auch andern Corps zugegangen. Am 10. December verabreden der Kriegsminister und Ducrot durch den Draht eine Zusammenkunft in Paris auf den 11., in deren Folge der erstere am 12. an den Generalcommandanten zu Lyon telegraphirt: „Organisiren Sie die Brigade Delaunay zur Ausführung des Planes Nr. 2, wie Sie mir vorschlagen in dem Briefe, welchen Herr Commandant Gossard mir in Ihrem Namen übergeben hat.“ Und an den Commandanten des 10. Corps zu Rennes sandte er den Befehl: „Sorgen Sie dafür, daß Sie auf Donnerstag spätestens bereit sind. Die Truppen sollen alles Lagerzeug mitnehmen, aber Wagen dazu zu geben ist unmöglich.“

Der 13. December also war angeordnet als Vorabend oder als Tag der Entscheidung selbst. Am Abend dieses 13. December gegen 10 Uhr vernahm der Major Labordère in seiner Garnison Limoges, daß alle Offiziere des 14. Linienregiments sich unverzüglich in Feldausrüstung mit ihrem Revolver zur Kaserne begeben sollten. „Ich eilte dahin,“ erzählt er in einer Eingabe an die Abgeordnetenkammer. „Als ich ankam, waren die Soldaten

bereit die Gewehre aufzunehmen: die Pferde der berittenen Offiziere standen gesattelt im Hof; die Offiziere waren im Schulsaal versammelt, ich ging hinein. Als ich eintrat, verlas in Gegenwart des Obersten Billot der Commandant Tardif Weisungen, die für den Fall von Unruhen in Limoges ertheilt waren: die Punkte, welche von den verschiedenen Theilen der Garnison besetzt werden, das Benehmen, das eingehalten werden sollte, um Ansammlungen zu verhüten und zu zerstreuen; Befehl, mit der größten Kraft einzuschreiten und nach den Aufforderungen Feuer zu geben, ohne Rücksicht auf die Frauen und die Kinder, welche die Gruppen wahrscheinlich in die vorderste Reihe stellen würden u. s. w.

Als diese Vorlesung zu Ende ging, kam der Lieutenant Laferrière, Adjutant der Garnison, flüsterte dem Obersten Billot leise ein paar Worte zu und sagte dann halblaut, man müsse bereit sein, um jeden Augenblick abzumarschiren. Der Oberst las einen Dienstbrief, den er in der Hand hatte, durch und sagte kraft der empfangenen Befehle würden die Offiziere in der Kaserne versammelt bleiben und beim ersten Zeichen jeder sich auf seinen Posten begeben. Keiner unter uns konnte bezweifeln und hat bezweifelt, daß es sich um einen Staatsstreich handelte und daß noch in der Nacht die Waffen aufgenommen würden. Die Gesichter waren finster und besorgt. Ich erhob die Stimme und sagte: „Herr Oberst, ein Staatsstreich ist ein Verbrechen: ich werde keine Mitschuld daran übernehmen. Ich bin ein ehrlicher Mann, die Rolle, die man mir bei diesem Verbrechen zumuthet, werde ich nicht spielen." Der Oberst sagte: „Sie haben nicht zu verhandeln, ihre Pflicht ist zu gehorchen auf alle Fälle." [1])

Als dieser Auftritt in Limoges sich ereignete, war die Entscheidung in Paris schon gefallen. Bis dicht an den Abgrund des Bürgerkriegs war der Marschall von seinem Kriegsminister und dessen Hintermännern geführt worden, als er mit einem plötzlichen Entschluß das Netz zerriß, in dem er sich selbst verstrickt hatte und unter Vermittelung des Herzogs von Audiffret-Pasquier mit Dufaure über ein rein republikanisches Cabinet einig ward. Das war freilich eine Unterwerfung und zwar unter Umständen, die so empfindlich waren, daß der Marschall ihr unmittelbar den eignen Rücktritt hätte folgen lassen müssen, wenn er diesen nicht schon vorher nahm. Ein Weiterführen des Präsidentenamts nach solcher Niederlage mußte für den Marschall ein wahres Martyrium werden, das nur dadurch einigermaßen erträglich war, daß vor und während der großen Weltausstellung, welche am 1. Mai 1878 zu Paris eröffnet wurde, alle Parteien eine Art von Waffenruhe hielten, um dies große Fest der Arbeit und des Friedens nicht zu stören, von dessen Gelingen Frankreich die Heilung so vieler Wunden und Erholung von so schrecklichen Verlusten hoffte. Mit der Ausstellung selbst ging auch diese Waffenruhe zu Ende. Bei den Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Senats,

1) Bericht von Brisson s. Discours de Gambetta VII. 424—30.

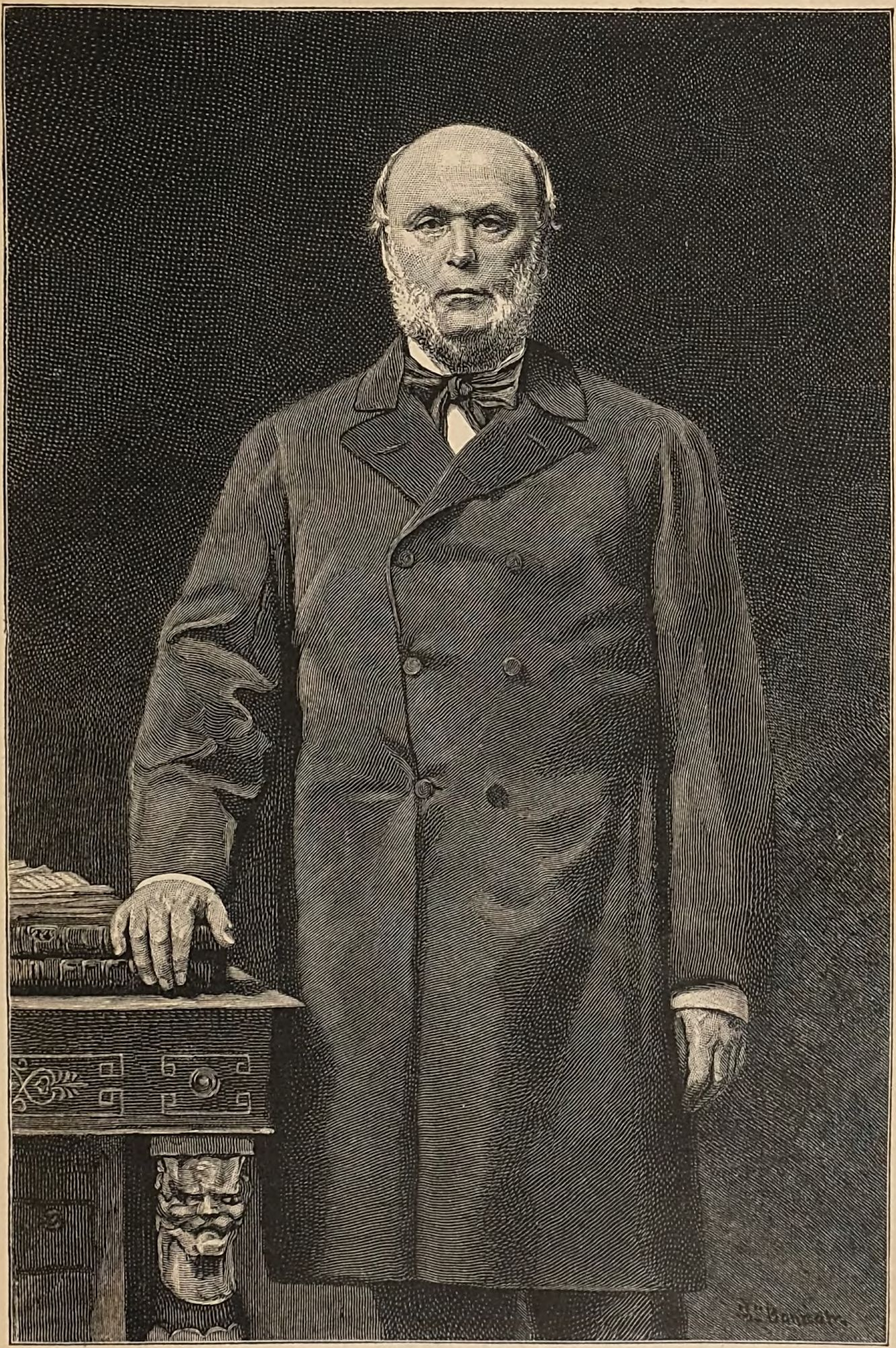
welche am 5. Januar 1879 stattfanden, gewannen die Republikaner von 82 freigewordenen Sitzen nicht weniger als 66, so daß in dem neuen Senat 178 Republikaner gegen 120 Conservative saßen. Alsbald brachen auch die Wunden vom December 1877 wieder auf. Minister Dufaure forderte Absetzungen von Corpscommandanten und Oberstaatsanwälten, die sich damals bloß gestellt hatten und der Marschall wies die Unterschrift mit wahrer Entrüstung zurück. Der Ausschußbericht über die Wahlen vom 14. und 28. Oktober 1877 kam auf Grund der Thatsachen, welche die parlamentarische Untersuchung zu Tage gefördert hatte und von denen wir die wichtigsten in unserer Darstellung verwerthet haben, zu dem Antrag, gegen die Mitglieder der Ministerien des Herzogs von Broglie vom 17. Mai und des Generals Rochebouët vom 17. November 1877 vor dem Senat die Anklage wegen Amtsverbrechens zu erheben, d. h. in seinen ehemaligen Ministern den Marschall Mac Mahon selber vor Gericht zu stellen. Und nun reichte der Präsident am 30. Januar endgiltig seine Entlassung ein. Noch am Abend traten Senat und Kammer zum Congreß zusammen und wählten mit 563 von 713 abgegebenen Stimmen den bisherigen Vorsitzenden der Abgeordnetenkammer Jules Grévy zum Präsidenten der Republik. Am 31. wählte die Kammer der Abgeordneten den bisherigen Vorsitzenden des Budgetausschusses Gambetta zum Präsidenten der Kammer und am 3. Februar erhielt Waddington den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden, das alsbald mit folgender Arbeitsvertheilung zu Stande kam.

Waddington übernahm den Vorsitz und die auswärtigen Angelegenheiten, Marcère das Innere und vorläufig auch den Cultus, Leroyer die Justiz, Léon Say die Finanzen, Jules Ferry den Unterricht und die Künste, Gresley den Krieg, Jaureguiberry die Marine, Freycinet die Arbeiten und Lepère den Handel.

Das wahre Oberhaupt der neuen Regierung aber war Gambetta, welcher, als er am 6. Februar den Vorsitz in der Kammer übernahm, unter dem stürmischen Beifall der Versammlung sagte: „Wir alle können, wir alle müssen in dieser Stunde fühlen, daß die Kämpfe ihre Zeit gehabt haben. Unsere Republik ist endlich aus dem Handgemenge der Parteien siegreich herausgetreten und muß nun das Werk organischer Schöpfungen beginnen. Vor Allem werde ich Sie einladen, Ihren Eifer, Ihre Einsicht, Ihre Talente, all' Ihren Fleiß den großen Fragen der Schule, des Heerwesens, der Finanzen, des Gewerbefleißes, des Wirthschaftslebens zuzuwenden, mit denen Sie befaßt sind, und deren Lösung die jungen Geschlechter, die Armee, die Arbeiter, die Erzieher, die Nation mit einem Wort, mit Recht erwarten." [1])

Wollte nun die sich selbst zurückgegebene Republik endgiltig Herr werden im eignen Hause, so mußte ihre erste und dringendste Angelegenheit die sein, die französische Schule frei zu machen von der Fremdherrschaft der

1) Discours IX. 3.



Präsident Grévy.

Nach dem Gemälde von Léon Bonnat.

Jesuiten und das war auch der Vorsatz des Unterrichtsministers Jules Ferry, als er am 15. März 1879 zwei Gesetze einbrachte über die Neugestaltung des obersten Unterrichtsrathes und über die Freiheit des höheren Unterrichtswesens. Nach der ersten Vorlage sollten aus dem oberen Unterrichtsrathe alle Geistlichen ohne Ausnahme entfernt werden und nur noch weltliche Fachmänner darin Sitz und Stimme haben. Er sollte fünfzig Mitglieder umfassen, zwei Mal jährlich zusammentreten und in der Zwischenzeit durch einen beständigen Ausschuß von zwanzig Mitgliedern bei dem Minister vertreten sein.

Die zweite Vorlage war bestimmt, die Freiheit der Ertheilung höheren Unterrichts, welche das Gesetz vom 12. Juli 1875 ausgesprochen hatte, [1]) wieder einzuschränken, sie den nicht ermächtigten Orden und Ordensgesellschaften wieder zu entziehen. Es handelte sich dabei um 27 Männer-Congregationen mit einem Personal von 1937 Mitgliedern, unter denen die Jesuiten mit 27 Anstalten und 843 Ordensgliedern vertreten waren. Die Anzahl der Zöglinge, welche in jenen Anstalten Unterricht erhielten, berechnete man auf 71 000. Die Frauen-Congregationen aber, die unter das Gesetz fielen, hatten an 200 000 Schülerinnen. All diese Anstalten mußten aufhören. Das neue Gesetz zählte acht Artikel. Darin waren auch die „freien" Schulen, die weder vom Staat noch von den Gemeinden unterhalten wurden, den Schulgesetzen des Staates unterworfen und die Prüfung ihrer Zöglinge ausschließlich den Staatsfakultäten vorbehalten. Ausdrücklich hieß es im Artikel 7:

„Niemand, der einer nicht ermächtigten religiösen Congregation angehört, möge es ein Orden sein welcher es wolle, darf Unterricht ertheilen oder eine Schule leiten. Artikel 8: Jede freie Schulanstalt, jede Schulgenossenschaft erlangt nur durch Gesetz die Anerkennung des öffentlichen Charakters."

Dem Schulreformentwurf des Ministers ließ der Abgeordnete Paul Bert einen Antrag auf Errichtung von Lehrerinnenseminarien in jedem Departement folgen, um die Alleinherrschaft der Schulschwestern über den gesammten Mädchenunterricht zu brechen. Weiterhin brachte am 20. Mai der Minister Ferry einen Gesetzentwurf ein, welcher die für den Volksschulunterricht nöthigen Befähigungsnachweise behandelt; wurde er angenommen, so fielen die sogenannten „Obedienzbriefe", durch welche bisher den Schulbrüdern das Recht der Unterrichtsertheilung gegeben worden war, von selbst hinweg. Schließlich brachte der Abgeordnete Paul Bert als Berichterstatter des großen Schulausschusses der Kammer am 4. September den Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes zum Abschluß, in welchem der unentgeltliche Zwangsunterricht durch weltliche Lehrer festgestellt, die Religion aber aus der Reihe der Zwangsfächer gestrichen, und als Wahlfach auf die Zwischenstunden verwiesen ward. [2])

1) S. S. 809. 2) Schultheß Geschichtskalender 1879. S. 402—417.

In dem Schulkampf, der sich aus Anlaß dieses Gesetzentwurfs entspann, nahm Paris mit seinem socialistisch gesinnten Gemeinderath sofort den Vortritt durch massenhafte Umwandlung der geistlichen in weltliche Schulen. Dabei wurden in dem Cultusbudget der Stadt allerlei überraschende Entdeckungen gemacht. In zwei prachtvollen palastähnlichen Gebäuden mit großen Gartenanlagen, die der Stadt gehörten und zusammen 5 1/2 Millionen Franken werth waren, hatten sich die Generaldirektionen und Generalseminare der christlichen Schulbrüder und der Schwestern des heiligen Vincenz von Paula seit vielen Jahren häuslich niedergelassen, ohne jemals einen Pfennig Miethe zu bezahlen. Selbstverständlich mußte Paris diesem Mißbrauch jetzt ein Ende machen. Bei Gelegenheit der Neuschätzung aller Staatsgebäude aber, die eben zu jener Zeit zum Zweck der Aufstellung eines neuen Katasters veranstaltet ward, ergab sich, daß Staatsgebäude und Staatsgüter im Werthe von mehr als hundert Millionen in Verschollenheit gerathen, d. h. von den Congregationen in aller Stille in Besitz genommen worden waren, die sich jetzt als ihre Eigenthümer betrachteten und weder Miethe noch Steuer bezahlten. So nahm sich die „Freiheit“ der Schule bei Licht besehen aus. Diese Freiheit war die planmäßige Entwendung von Rechten und Gütern des Staates zum Zweck der allmählichen Ausrottung alles staatlichen, alles weltlichen Unterrichts. Daß nichts Geringeres als dies das Ziel war, dem mit Hilfe der so verstandenen „Freiheit“ seit dem Gesetz von 1850 [1]) zugestrebt ward, wie Jules Ferry am 23. Januar 1880 im Senat nachwies, war ganz offen eingestanden in einer geheimen Druckschrift, welche von Herrn v. Falloux und dem Bischof Dupanloup herrührte, welche das Wappen des Erzbisthums von Paris trug und die vom Papst bestätigt, selbstverständlich aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Das hinderte freilich nicht, daß verblendete Liberale wie Jules Simon und Eduard Laboulaye im Senat dem zweiten Gesetze Ferrys im Namen der „Freiheit“ den erbittertsten Widerstand entgegensetzten und dabei die Mehrheit hinter sich herzogen.

Am 15. März 1880 verwarf der Senat den Artikel 7 des zweiten Gesetzes Ferry auch in zweiter Lesung mit 149 gegen 132 Stimmen, worauf der Minister die Erklärung abgab, es gebe jetzt keine andere Lösung mehr als die Anwendung der Gesetze, d. h. die Austreibung der Jesuiten und aller nicht anerkannten Ordensgesellschaften, auf einfache Anordnung der Regierung, die ja dazu eines eignen Gesetzes gar nicht bedurfte. Die Kammer der Abgeordneten erklärte sich am 16. März mit diesem Vorsatz des Ministers ausdrücklich einverstanden und am 29. März ward er ausgeführt. Zwei Decrete des Präsidenten der Republik verordneten die Auflösung aller Jesuitenanstalten binnen drei Monaten und drohten allen andern nicht anerkannten Ordensgesellschaften die gleiche Maßregel an, falls diese nicht binnen drei Monaten die

1) I. 333.

gesetzliche Anerkennung nachgesucht hätten.[1]) Nur die Jesuiten also waren unbedingt, verurtheilt, die anderen konnten sich ihrem Schicksal entziehen, wenn sie sich rechtzeitig unterwarfen.

Das große Ereigniß dieser Zwischenzeit war eine Verhandlung, welche am 21. Juni in der Kammer stattfand aus Anlaß eines Gesetzes über vollständige Amnestie der verurtheilten Communards von 1871.

Für dies Gesetz hatte Gambetta am 16. Juni in einer großen Parteiversammlung die Mehrheit im Voraus sicher gestellt; sein Hauptgrund war die Erfahrungsthatsache gewesen, daß die Rückkehr von 14 000 ehemaligen Communards, die nach und nach vom Präsidenten amnestirt worden waren, keine von all den Folgen, die man befürchtete, wirklich gehabt hatte; jetzt waren nur noch ein paar Hundert Verurtheilte übrig, vor denen man wahrlich keine Angst mehr zu haben brauchte. Gambettas Freund, v. Freycinet, der am 23. December 1879 an Waddingtons Stelle Ministerpräsident geworden war, brachte am 19. Juni selber den Gesetzentwurf ein, welcher lautete: „Erster und einziger Artikel. Eine Amnestie wird erlassen zu Gunsten Aller, die verurtheilt worden sind für Verbrechen und Vergehen, welche mit den Aufständen von 1870 und 1871 zusammenhängen, sowie wegen politischer oder Preßverbrechen und -Vergehen, die bis zum 19. Juni 1880 begangen worden sind.“

In der Kammersitzung des 21. Juni gab Gambetta den Vorsitz an den zweiten Präsidenten Brisson ab, um selber in die Verhandlung einzugreifen und hielt dann für das Gesetz eine Rede, durch die er die Versammlung zu stürmischer Begeisterung mit sich fortriß. Am Schluß warf er einen Blick auf das bevorstehende Nationalfest, das die Republik am 14. Juli mit besonderer Pracht zu feiern gedachte. „Man hat gesagt und zwar mit Recht gesagt, daß, da der 14. Juli ein nationaler Festtag ist, ein Stelldichein, wo zum ersten Mal die Armee, der gerechte Stolz der Nation, sich der Regierung

---

1) Den Umfang der Thätigkeit bloß der nicht anerkannten Ordensgesellschaften veranschaulichen folgende Ziffern. Die weiblichen Congregationen zählten 13994 Mitglieder, die sich auf 406 Gesellschaften und 950 Niederlassungen vertheilten. 5199 beschäftigten sich mit Unterricht in 331 Anstalten, 1693 mit Krankenpflege, 1456 zugleich mit Unterricht und Krankenpflege in 200 Häusern, 982 überwachten Waisenhäuser, Arbeitsanstalten und Zufluchtsstätten für Obdachlose, 325 dienten in Irrenhäusern, 252 widmeten sich der Feldarbeit, 144 der Unterbringung von Dienstmädchen, 3616 der religiösen Beschauung, 70 dem Dienst in auswärtigen Missionen, 257 lebten in strenger Klosterzucht und in Noviciaten. Die bedeutendsten dieser Gesellschaften waren die Schwestern des Sacré Coeur mit 1091 Mitgliedern in 21 Departements, 950 Dominicanerinnen in 24 Departements und 742 Franziscanerinnen in 26 Departements. Daneben hatten die anerkannten weiblichen Congregationen nicht weniger als 113750 Mitglieder.

An männlichen Ordensgesellschaften, die nicht anerkannt waren, gab es 93 mit 7439 Mitgliedern in 446 Niederlassungen. Darunter die Jesuiten mit 1509 Mitgliedern in 74 Niederlassungen, die Trappisten 1455 Mitglieder in 23 Niederlassungen, 450 Franciscaner in 30 Niederlassungen, 393 Karthäuser in 11 Niederlassungen.

vorstellen und wieder aufnehmen wird die ach! so unrühmlich verlassenen Fahnen — Sie das Buch dieser letzten zehn Jahre schließen, den Grabstein des Vergessens auf die Verbrechen und die Blutspuren der Commune wälzen und zu Allen sagten sollten, Diesen, deren Abwesenheit man beklagt, Jenen, deren Widerspruch und Streitsucht man oft betrauert: es giebt nur ein Frankreich und nur eine Republik." [1])

Am 30. Juni begann die Ausführung der Märzdecrete damit, daß alle Ordenshäuser der Jesuiten geschlossen wurden. Ihren Schulanstalten blieb gestattet, bis Ende des Schuljahres weiter zu bestehen. Am 1. September wurden auch sie geschlossen.

Das Vorgehen gegen die Ordensgesellschaften aber, die sich dem Gesetz nicht unterworfen hatten, kam erst in Fluß, nachdem Freycinet zurückgetreten war und der Unterrichtsminister Jules Ferry das Präsidium übernommen hatte (23. September). Am 6. Oktober begann die Schließung der Niederlassungen und Schulanstalten auch der nicht zugelassenen Congregationen und im December nahm die Kammer die Gesetze Ferrys über Schulzwang, und Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts an. [2])

Der Sommer 1881 brachte Frankreich zwei Ereignisse, die seiner äußeren und inneren Politik eine neue Wendung gaben.

Am 12. Mai begab sich der französische Ministerresident Roustan nach dem Bardo, der Residenz des Beys von Tunis und zwang denselben einen Vertrag zu unterschreiben, wonach derselbe sich unter den militärischen Schutz der Republik begab und sich verpflichtete, dem Ministerresidenten Frankreichs bei allen wichtigen Regierungsgeschäften eine Stellung einzuräumen, die von der eines Vormundes sachlich in nichts verschieden war. [3]) Durch diesen Bardovertrag lenkte Frankreich in die Geleise einer „afrikanischen Großmacht" ein, die auf diesem Wege für sehr zweifelhafte Erfolge sofort einen unzweifelhaften Nachtheil in Kauf nehmen mußte, die unheilbare Entfremdung des Königreichs Italien, das als Großmacht des Mittelmeers auf Tunis sein Augenmerk gerichtet hatte und auf dieses durch ähnliche Interessen sich hingewiesen glaubte, wie das alte Rom auf das alte Karthago.

Am 19. Mai setzte Gambetta in der Kammer durch [4]), daß an Stelle der Bezirkswahl, die in der Verfassung stand, die Listenwahl einzuführen beschlossen ward und als am 9. Juni der Senat diese Verfassungsänderung verwarf, beschloß er zum Zweck einer Umbildung des Senats die Forderung einer theilweisen Verfassungsrevision in den bevorstehenden Wahlkampf zu werfen. Das that er in einer Rede zu Tours am 4. August und nachdem die allgemeinen Neuwahlen vom 21. August zusammen mit den Stichwahlen vom 4. September eine Mehrheit von nicht weniger als 459 Republikanern gegen 57 Bonapartisten und 41 Monarchisten ergeben hatten, war die

1) Discours IX. 50/51. 2) Schultheß Geschichtskalender 1880. S. 378. 3) Schultheß 1881. S. 446/47. 4) Discours IX. 221 ff.

Bildung eines Ministeriums, an dessen Spitze er selber trat, nachgerade unvermeidlich geworden.

Nach einer viertägigen Redeschlacht, welche durch Anfragen wegen des wenig befriedigenden Verlaufes der Dinge in Tunis veranlaßt und die am 9. November durch eine von Gambetta beantragte einfache Tagesordnung beendigt worden war, hatte der Präsident der Republik den letzteren mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, nach der Meinung seiner nächsten Freunde zu spät und zu früh. Zu spät, weil der richtige Augenblick für ein Ministerium Gambetta der des Eintritts der Präsidentschaft Grévys (30. Jan. 1879) gewesen wäre und zu früh, weil ihm die Einführung der Listenwahl für Herstellung eines Parlaments Gambetta noch nicht gelungen war[1]), aber nach der Meinung seiner Feinde, die auf der äußersten Rechten und auf der äußersten Linken saßen, gerade im rechten Augenblick, um ihn in Kurzem zu „verbrauchen“ und vielleicht auf immer unschädlich zu machen.

Gleich mit der Bildung des Cabinets fingen die Enttäuschungen an. Ein „großes Ministerium,“ wie es die öffentliche Meinung von dem gefeierten Haupt der Republikaner „des Vorabends“ erwartete, mußte mindestens Namen wie Léon Say und Charles de Freycinet enthalten, aber der erstere lehnte die Finanzen sofort, der letztere das Auswärtige am 12. November ab, nachdem er es am 11. angenommen hatte. Léon Say wollte nichts von Rentenumwandlung und nichts von einem Rückkauf der Eisenbahnen wissen, während Gambetta die Rückkaufsclausel in den Verträgen mit den großen Eisenbahngesellschaften als die einzige Waffe ansah, um Preisherabsetzungen und Materialverbesserungen zu erzwingen, nach denen seit Jahren vergebens gerufen ward.[2])

Das Fehlen dieser beiden Namen in der Liste vom 14. November genügte den Unversöhnlichen rechts und links, den Stab zu brechen über das ganze Cabinet. „Wenn die Herren Say und Freycinet,“ sagten sie, „sich auf den heiligen Berg zurückgezogen haben, so beweist das, daß Herr Gambetta sich mit unsinnigen und verbrecherischen Plänen trägt, drinnen die Diktatur und draußen den Krieg beabsichtigt.“ Die jugendlichen Minister selbst, die er seinem engsten Freundeskreis entnommen hatte, hießen sofort die commis de Gambetta, die nicht nach ihren Fähigkeiten, sondern nach dem Maße ihrer Unterwürfigkeit gewählt worden seien und eine Stimmung eisiger Zurückhaltung auf der einen und haßerfüllter Schadenfreude auf der andern Seite lag über der Versammlung, vor der er am 15. November erschien, um das Programm der neuen Verwaltung vorzulegen. Er sprach in ihrem Namen die Hoffnung aus, daß sie in beiden Versammlungen auf eine Mehrheit zählen könne, welche vertrauensvoll und frei die Regierung unterstütze und zu ihrem Dienst ein Beamtenthum finden werde, das gehorsam (disciplinée), redlich und treu, ent-

1) Reinach, Le ministère Gambetta, vgl. Discours X. 15 ff. 2) Das. S. 27. Anm. 2.

zogen den persönlichen Einflüssen wie den örtlichen Zwistigkeiten, einzig der Liebe zur Pflicht und zum Staate ergeben sei. Bevor er dann das Verzeichniß von Reformen aller Art verlas, die seine Verwaltung sich vorgenommen, sagte er wörtlich: „Frankreich hat, in der Absicht, die Reformen zu sichern den Willen kund gegeben, durch eine weise begrenzte Durchsicht der Verfassungsgesetze, die eine der Hauptgewalten des Landes in vollständigeren Einklang mit der demokratischen Beschaffenheit unserer Gesellschaft zu bringen.“ Diese Stelle entschied über das Schicksal des ganzen Schriftstücks. Sie verhieß den Einen zu wenig, ging den Andern zu weit und das Ergebniß der Vorlesung war ein allgemeines Schweigen, wie es Gambetta als Redner noch niemals erlebt hatte. Kaum aber hatte er geendet, als der Abgeordnete Barodet die Dringlichkeit verlangte für einen Antrag auf allgemeine Revision der Verfassungsgesetze und zu dem Behuf auf Zusammentritt der beiden Kammern als Nationalversammlung am 25. Januar 1882. Gambetta widersprach dem Antrag höchst entschieden, er erklärte ihn für grundsätzlich unzulässig, mußte sich aber durch den Abg. Clemenceau darüber belehren lassen, daß er sich für seine begrenzte Revision auf alles Mögliche, nur nicht auf die Verfassung berufen könne, denn das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875 sage in seinem Artikel 8 nichts weiter als dies: „Die Kammern werden das Recht haben, durch besondere Schlußnahmen, die in jeder derselben mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt sind, entweder aus eignem Antrieb oder auf Antrag des Präsidenten der Republik zu erklären, daß Grund vorliege, die Verfassungsgesetze durchzusehen. Nachdem jede der beiden Kammern diesen Beschluß gefaßt hat, treten sie als Nationalversammlung zusammen, um die Durchsicht vorzunehmen. Die Beschlüsse, welche eine Abänderung der Verfassungsgesetze im Ganzen oder in einzelnen Theilen anordnen, müssen von der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung gefaßt werden.“ Hiernach war das Revisionsrecht der Nationalversammlung unumschränkt und von einer Verpflichtung derselben, sich die Gegenstände ihrer Berathung durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Einzelkammern vorschreiben zu lassen, wie Gambetta wollte, konnte auf Grund der klaren Worte der Verfassung gar nicht die Rede sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen konnte die Versammlung, wie sie auch that, dem Antrag Barodet die Dringlichkeit versagen, aber sie konnte nicht aussprechen, daß etwas in der Verfassung stehe, was nicht darin stand und damit auch nicht die Schlappe wegwischen, die Gambetta durch Clemenceau erlitten hatte. Noch viel übler ging es dem Conseilpräsidenten am 8. December, als die Gehalte bewilligt werden sollten für zwei neue Ministerien (Ackerbau und schöne Künste) und zwei neue Unterstaatssekretärstellen für Krieg und Ackerbau, welche Gambetta eigenmächtig errichtet hatte, um einige Freunde, die er sonst nicht verwenden konnte, zufrieden zu stellen. Der Budgetausschuß hatte die Forderung bewilligt, aber in seinem Bericht den Wunsch ausgesprochen, es möchte künftig die Errichtung neuer Ministerien nur auf Grund besonderer Gesetze erfolgen.

In herrischem Tone verlangte Gambetta, daß dieser „Wunsch“ zurückgezogen oder die ganze Forderung gestrichen würde und nun antwortete ihm der Berichterstatter Ribot mit einer wahren Meisterrede, die fast nach jedem Satz von lautem Beifall unterbrochen wurde und mit dem vollständigsten Siege endete, der jemals im Kampf der Gründe und Gegengründe davon getragen worden ist. Er gestand, bisher habe er immer geglaubt, was eine demokratische Regierung zu ihrem Vortheil von einer monarchischen unterscheide, sei insbesondere das, daß die Gewalten sich unter eine geringere Anzahl von Köpfen vertheilten und daß der ganze prunkende Hofstaat von überflüssigen Menschen verschwinde, den man zur Verzierung alter Monarchieen rechne. Er sei denn auch nicht ganz sicher, daß das beste Mittel, das zu vermindern, was man das „Geschwür der Bureaukratie“ nenne, das sei, die Chefs der Dienstzweige zu vermehren, auch dann nicht, wenn man ihnen den Titel und die Mappe eines Ministers gebe. Er sehe mit Staunen, wie seit einigen Jahren das Personal der Ministerien beständig zunehme, statt abzunehmen. Aus einer vergleichenden Zusammenstellung der Budgets seit 1874 ergebe sich, daß allein die Besoldungen der Beamten der Hauptverwaltungen um vier Millionen Franken gewachsen seien und durch die neueste Vorlage würde sie wiederum um 125 000 Francs vermehrt. Allerdings sei der Brauch, neue Ministerstellen durch einen Federstrich des Staatsoberhauptes zu schaffen, durchaus herkömmlich und dem gegenwärtigen Cabinet Schwierigkeiten zu machen, habe dem Ausschuß ganz und gar fern gelegen, aber es sei gegenüber der Kammer seine Pflicht gewesen, in aller Bescheidenheit daran zu erinnern, daß nach dem geschriebenen Staatsrecht älterer Zeit, nach den Verfassungsurkunden von 1791, vom Jahr III, vom Jahr 1848 die Errichtung eines neuen Ministeriums für ein Vorrecht der gesetzgebenden Gewalt gegolten habe und in monarchischen Ländern wie Preußen und Italien auch jetzt dafür gelte. Noch einschneidender wirkte der Hinweis darauf, daß Gambetta selber im Jahr 1878 als Vorsitzender des Budgetausschusses mit Bezug auf die Verwaltung von Algerien ganz denselben Grundsatz aufgestellt hatte. Als schließlich Gambetta fragte, warum denn der Ausschuß, nachdem er das Recht der Gesetzgebung für künftige Fälle genügend gewahrt, sich nicht dazu verstehen wolle, seinen Wunsch für dies Mal zurückzuziehen, um naheliegende Mißdeutungen zu vermeiden, da entwaffnete ihn Ribot durch die Gegenfrage: Wir haben nur eine Meinung ausgesprochen und ich frage den Herrn Conseilpräsidenten, wie man eine Meinung zurückziehen kann, ohne sie aufzugeben?

Die Credite wurden bewilligt, aber die blutige Niederlage, welche Gambetta persönlich erlitten, verlor dadurch nichts von ihrer Schärfe.

Am 13. November wurde in seiner Gegenwart der Kriegsminister General Campenon angegriffen, weil er den uns schon bekannten General Miribel[1])

---

1) S. S. 818.

zum Chef des Generalstabs der Armee, den Marschall Canrobert und den General Galliffet zu Mitgliedern des obersten Kriegsraths ernannt hatte. Der Abg. Clovis Hugues, einer der Unversöhnlichen (Intransigents) von dem Schlage Rocheforts, sagte: „Sie vertrauen die Republik denen an, die zu allen Zeiten darauf aus waren, die Republik zu schlachten." Der Kriegsminister antwortete, er habe die fähigsten, einsichtigsten und schneidigsten Offiziere auf den Posten gestellt, der ihnen gebühre und erkenne sich im Uebrigen nicht das Recht zu, die Rechtschaffenheit und Pflichttreue eines französischen Generals in Verdacht zu ziehen. — „Dann nehmen Sie doch Bazaine!" warf Henry Maret dazwischen und Clovis Hugues wandte sich an Gambetta mit den Worten: „Ich muß Herrn Gambetta bemerklich machen, daß wenn diese Leute ihn nach der Commune an einer Straßenecke gefunden hätten, sie ihn hätten erschießen lassen." — Gambetta erwiderte: „Davon wissen Sie gar nichts und auf alle Fälle liegt wenig daran." In derselben Sitzung ereignete sich noch ein anderer Zwischenfall. Als Clovis Hugues auf die Rede des Kriegsministers geantwortet hatte und dieser von Neuem zur Tribüne wollte, hielt ihn Gambetta vom Reden zurück. Der Abg. Maret rief nun dem General zu: „Sprechen Sie nicht; Cäsar verbietet es." Gambetta: „So sprechen Sie doch französisch." Maret: „Es sei: ich sage nicht Cäsar, sondern Vitellius!" —

Nicht geringeren Verdruß als der Kriegsminister durch seine militärischen, erregte Gambetta durch seine politischen Ernennungen. Daß er Männer wie Graf Chaudordy und Baron Courcel als Botschafter nach Petersburg und Berlin sandte, und einen Journalisten wie J. J. Weiß zum Direktor im Ministerium des Auswärtigen ernannte, ist ihm nicht bloß von den Unversöhnlichen nie verziehen worden. Zu Alledem, was dem Gerede seiner Verleumder von Staatsstreich- und Diktaturgelüsten Nahrung gab, wären, wenn man seinen Briefwechsel mit England über ein Einschreiten in Aegypten [1]) gekannt hätte, noch sehr ernste Sorgen wegen kriegerischer Verwickelungen mit dem Ausland hinzugekommen, aber in dem, was alle Welt wußte, lag vollkommen Grund genug, um den demnächstigen Sturz Gambettas als unvermeidlich zu betrachten. Verlassen und hilflos stand er einer Verschwörung von Reaktionären und Radikalen gegenüber, an deren Spitze Wilson, der Schwiegersohn des Präsidenten Grévy, stand, die im Werben und Wühlen unermüdlich thätig war und die ihre Stunde gekommen sah, als Gambetta mit seiner längst angekündigten Revisionsvorlage vor die Kammer trat. Und das geschah am 14. Januar 1882.

An diesem Tag verlas Gambetta ein umfassendes Schriftstück, welches seine Revisionsanträge sammt Begründung enthielt. Seine Anträge bezogen sich auf Artikel I des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 über die Organisation der Staatsgewalten, auf die Artikel 4, 7, 8 des Verfassungs-

1) Abgedruckt Discours X. S. 528 ff.

gesetzes vom 24. Februar 1875 über die Organisation des Senats und auf das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 über die Wechselbeziehungen der Staatsgewalten. Nur der erste der drei Anträge braucht uns zu beschäftigen, weil in ihm schon die Entscheidung über das Ganze enthalten war.

Der Artikel I des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 lautete im ersten Absatz: „Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Versammlungen ausgeübt: die Kammer der Abgeordneten und den Senat.“ Gambetta schlug vor, diesen Satz nicht abzuändern, sondern stehen zu lassen, und damit das Zweikammersystem als eine der unerschütterlichen Grundlagen des Staatsrechts der Republik von Neuem anzuerkennen. Dadurch wies er das Begehren der äußersten Linken zurück, welche die Revision nur wollte, um den Senat selber abzuschaffen.

Der zweite Absatz des Artikels lautete: „Die Kammer der Abgeordneten wird durch das allgemeine Stimmrecht gewählt, nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes.“ Gambetta schlug vor, diesen Hinweis auf ein wandelbares Wahlgesetz zu ersetzen durch die bleibende Verfassungsbestimmung, daß die Wahl nach dem Listenverfahren (scrutin de liste) zu geschehen habe und stieß durch diesen Vorschlag sämmtliche Anhänger des Bezirkswahlverfahrens auf der Rechten vor den Kopf.

Die beiden gegen ihn verschworenen Parteien hatten also jede die Kriegserklärung, die sie erwarteten, und auf der Stelle nahmen sie den Handschuh auf. Die Vorlage, welche Gambetta verlas, faßt in dem uns vorliegenden Druck 23 Seiten;[1]) einer so langen Vorlesung zuzuhören, war eine große Zumuthung für ein französisches Parlament. Zu der Ungeduld Aller kam der Unwille über den Inhalt, der sich bald auf der Rechten, bald auf der Linken in lautem Murren Luft machte. Als Gambetta fertig war, vernahm er nur bei dem kleinen Häuflein seiner Getreuen in der Mitte und ihrer nächsten Nachbarschaft zur Linken einigen Beifall. Am 19. Januar traten die Abtheilungen zusammen und wählten einen Ausschuß zur Vorberathung des Entwurfes, der unter 33 Mitgliedern — einen einzigen Anhänger der Vorlage zählte, entsprechend der Auffassung, welche sich in dem Worte des Abg. Renault-Morlière spiegelte: „Herr Gambetta will Herr der Kammer sein. Man muß wählen zwischen der Kammer und ihm.“

Am 21. Januar ward Gambetta von diesem Ausschuß zu einem vertraulichen Gedankenaustausch eingeladen und über die Frage vernommen, welche der Abg. Margaine als Vorsitzender an ihn richtete: Warum er gerade in dem Augenblick, da die Kammer neu gewählt worden sei, das Listenverfahren in seinen Revisionsplan aufgenommen habe? Durch diesen Reformvorschlag scheine die Geltung des Mandats der neuen Abgeordneten beeinträchtigt zu werden. Den Eindruck, welchen die Aeußerungen des Ministers zurückließen, hat der Berichterstatter des Ausschusses, der ehemalige Polizei-

1) Discours X. S. 176—199.

präfekt Andrieux, in folgenden Worten wiedergegeben: „Die Erklärungen des Herrn Conseilpräsidenten waren nicht geeignet, unsere Ansichten zu erschüttern und wir haben um so mehr die entschiedenste Wahrung der Rechte der Versammlung für unsere Pflicht gehalten, je mehr wir durch die unerwartete Entwicklung einer Lehre ergriffen waren, deren Charakter äußerst ernsthaft wäre, wenn wir nicht hoffen dürften, daß wir uns ihre Tragweite übertrieben haben . . . Wenn der Ausschuß die Listenwahl nachdrücklichst zurückweist, so hat das seinen Grund darin, daß ein besonderer Wille sich an Stelle des nationalen Willens gestellt hat. — Wenn das Listenverfahren in die Verfassung geschrieben wird, so ist das die Verdammung unseres Ursprungs und unseres Grundrechtes; was jede Kammer an Geltung und moralischem Ansehen durchaus besitzen muß, ist unmittelbar in Frage gestellt; der Feldzug der Auflösung ist angekündigt und dem Ausbruch nahe. — Worin besteht denn der Werth dieses Dogmas, das man nur zu definiren braucht, um sofort die Geister zu heben und die Bezirksabgeordneten umzuschaffen? Man spricht davon, uns unabhängig zu machen von unseren Wählern; nehmen Sie sich in Acht, daß nicht dieser ehrenwerthen und gesetzmäßigen Abhängigkeit eine solche anderer Art nachfolge." 1)

Das Listenverfahren war denn auch die wahre Streitfrage, über welche die Kammer am 26. Januar zu Gericht saß und nicht der Wortlaut des Ausschußantrags, über den abgestimmt ward und in dem die Listenwahl gar nicht erwähnt war. Gambetta täuschte sich über seine Lage nicht, als er das Wort ergriff, um die eindringlichste, vollendetste all seiner Reden zu halten; in dieser Versammlung war keine einzige Stimme mehr zu gewinnen, das Urtheil der Mehrheit war fertig, ehe die Verhandlung begann und ihrem größten Redner blieb nur übrig, sein Herz auszuschütten, ehe er als Minister seinen Rücktritt nahm. Auf die Anklage, die Listenwahl führe zur Diktatur, antwortete er sehr glücklich durch Hinweis auf die Thatsache, daß die Listenwahl, eingeführt mit dem allgemeinen Stimmrecht zugleich im Jahre 1848, nach dem Staatsstreich abgeschafft worden war durch die Verfassung von 1852, weil es die Wahlen „fälsche", nämlich im Sinne des Despotismus. Schließlich sagte er: „Ihren Befürchtungen kann ich nichts entgegenstellen, als meine Redlichkeit, die Aufrichtigkeit meiner Worte, die Entwürfe, die wir vorbereitet haben, endlich meine Vergangenheit (tiefe Bewegung) und ich lege Berufung ein an Ihr Gewissen. Ja, ich glaube, diese Legion von Republikanern, mit der ich mir die Sporen verdient, mit der ich so viel Kämpfe und Prüfungen bestanden habe, sie wird uns nicht fehlen am Tage des Erfolgs, wie sie uns nicht gefehlt hat am Tage der Schlacht. Auf alle Fälle werde ich mich beugen unter Ihren Spruch, ohne Kummer, ohne den Schatten persönlicher Empfindlichkeit. Denn was man auch gesagt haben mag, Etwas giebt es, das ich höher stelle als jeden Ehrgeiz, wie berechtigt er auch sei: das ist das Ver-

1) Discours X. 212.

trauen der Republikaner, ohne das ich nicht vollenden könnte, was — ich habe einiges Recht das zu sagen — meine Aufgabe in diesem Lande ist: die Wiedererhebung des Vaterlandes." (Lebhafter Beifall.)

Bei der Abstimmung ward die Regierung geschlagen mit 282 gegen 227 Stimmen. Augenblicklich erklärte Gambetta, daß das ganze Cabinet sich an der Berathung nicht mehr betheiligen werde; als er hinausging, folgten ihm mehr als sechzig Abgeordnete; noch am Abend reichte er dem Präsidenten der Republik die Entlassung des ganzen Ministeriums ein; es hatte genau 76 Tage gedauert und machte einem abermaligen Cabinet Freycinet Platz. Der neue Finanzminister Léon Say rechnete am 2. März der Kammer vor, daß die schwebende Schuld der Republik in den letzten Jahren von 700 Millionen auf drei Milliarden gewachsen sei und daß der Staat, da er in seiner Finanzklemme an eine weitere Steigerung des schon unerträglich angewachsenen Steuerdruckes nicht denken könne, keine andere Rettung habe, als einen Vertrag mit den sechs großen Eisenbahngesellschaften dahin, daß diese sich verpflichteten, binnen fünf Jahren die fast 700 Millionen empfangener Vorschüsse sammt Zinsen zurückzuzahlen, während dafür der Staat sich verpflichtete, für einen Zeitraum von im Ganzen dreißig Jahren von seinem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen. Im Ausschuß wußte dann der Arbeitsminister Varroy Wunderdinge zu erzählen von den Fahrpreisherabsetzungen, durch welche die großen Gesellschaften sich dankbar erweisen würden für das Entgegenkommen des Staates, von den Vortheilen, die dieser davon haben werde, daß die Gesellschaften die Ausführung des großen Bautenplanes Freycinet's in die Hand nehmen würden, wie mächtig der Staat werden würde, wenn er nach fünfzehn Jahren den Vollbesitz all dieser neuen Linien antreten und dann als Herr eines Netzes von 17 000 Kilometer Eisenbahnen und 12 500 Kilometer Canälen und anderen Wasserstraßen, im Jahre 1897 die Verstaatlichung der dann noch 23 000 Kilometer Gesellschaftsbahnen in Angriff nehmen könne.[1])

Die Kammer stand im buchstäblichen Wortsinn vor einem Abgrund finanzpolitischer Verirrung. Aber sie sah ihn nicht oder täuschte sich über die Größe ihrer Verantwortung hinweg. Auf der einen Seite drohten die Schrecken neuer Anleihen und neuer Steuern, auf der andern wirkte ein für jeden einzelnen Abgeordneten persönlich höchst angenehmes Geschäft: ein mit den Eisenbahngesellschaften in einem sehr glücklichen Augenblick abgeschlossener Vertrag sicherte jedem Abgeordneten gegen eine Jahreszahlung von nur 150 Francs das Recht der unbeschränkt freien Fahrt auf sämmtlichen Bahnen zu, ein neu erfundenes, schamloses Mittel des Ankaufs der Stimmen eines ganzen Parlaments sammt der zugehörigen Presse, die ja in solchen Dingen durch unverbrüchliches Schweigen Freiheit und Vaterland weit sicherer und gründlicher rettet, als durch all' ihren Aufwand an Zeitungspapier und Druckerschwärze. Die Kammer machte aus ihrem Herzen keine Mördergrube, sie wählte am 23. März einen

---

1) Müller: Politische Geschichte der Gegenwart. 1882. S. 173.

Budgetausschuß aus lauter guten Freunden dieses sauberen Handels und der Ausschuß selbst gab sich in Herrn Wilson einen Vorsitzenden, dessen Name den Eingeweihten Alles sagte. Was aber sagte Gambetta zu der Sache? Er, der in seiner einstigen Ehrenstellung jetzt einen so unwürdigen Nachfolger gefunden! Er, der für einen Gegner der Gesellschaftsbahnen, für einen entschiedenen Anhänger der Staatsbahnen galt und der das auch sein mußte im Interesse der Landesvertheidigung und des Rachekrieges, der ja nach wie vor der Traum seines Lebens, die Arbeit seiner Tage und die Sehnsucht seiner Nächte war?

Wir kennen keine Rede, die er dagegen gehalten, keinen Aufsatz, den er dagegen geschrieben oder veranlaßt und keinen Gegenplan, den er entworfen oder hervorgerufen hätte. Anfang Februar hatten seine ehemaligen Mitminister in der Kammer ihre Mappen ausgeschüttet und als einfache Abgeordnete die Gesetzentwürfe eingebracht,[1]) die sie als Minister einzubringen durch den jähen Sturz des Cabinets waren verhindert worden. Das waren Vorlagen über Organisation der Gerichte, über den Volksschulunterricht, über die Abschaffung der Fakultäten der katholischen Theologie, über Unfallversicherung der Arbeiter (nach deutschem Muster), über Verschickung rückfälliger Verbrecher, über Ruhegehalte für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, über Reform des Aktiengesetzes und auch eine, welche die Eisenbahngesellschaften betraf: aber diese hatte nicht deren Rückkauf durch den Staat, sondern bloß die schmachvolle Rechtlosigkeit ihrer Beamten (agents commissionnés) zum Gegenstand[2]) d. h. gerade eine Frage, die trotz ewiger und wohlbegründeter Beschwerden, aus demselben Grunde bisher nicht gelöst worden war, aus dem sie auch durch den neuen Gesetzentwurf nicht gelöst werden konnte. Denn dieser Nothstand lag wie alle übrigen, über die nur still geseufzt, aber nie laut geklagt ward, an dem System solchen Gesellschaftsbetriebes selber, dessen Geschäft nun einmal die rücksichtslose Ausbeutung der Menschenkraft und die vollständige Gewissenlosigkeit in Allem ist, was nicht Dividende heißt. Ein Streben, dem Schaden auf den Grund zu gehen, das Uebel aus der Wurzel zu heben, verräth sich in dem kleinen Entwurf an keiner einzigen Stelle und so ergiebt sich, daß das Ministerium Gambetta in dieser Frage genau so wie seine Vorgänger und seine Nachfolger in den Banden des Capitalismus lag und der wahrhaft staatsmännischen Einsicht in das hier Nothwendige entbehrte.

Den Abschluß dieser Angelegenheit hat Gambetta nicht mehr erlebt, denn am 31. December 1882 ist er gestorben an den Folgen eines Schusses in die Hand, den am 27. November eine enttäuschte Geliebte, Frau Leon,[3]) auf ihn

1) Sämmtlich gedruckt Discours X. S. 302 ff. 2) Discours X. 351—63. 3) Das ist von den Freunden beharrlich abgeleugnet und todtgeschwiegen worden; in unsern Tagen — Anfang April 1891 — hat es die wohlunterrichtete Frau Juliette Adam, die mit Gambetta sehr befreundet war, dem Herausgeber des Eclair ausgeplaudert. Bis dahin wurde standhaft behauptet und verbreitet, Gambetta habe beim Reinigen seines Revolvers aus Versehen sich selbst verwundet.

abgefeuert hatte. Für die Frage der Eisenbahnen aber war, aus dem oben angegebenen Grunde, dieser Todesfall ohne Belang.

Selbstverständlich fiel das Geschäft, je länger sich der Abschluß verzögerte, nur um so ungünstiger für den Staat und die von ihm vertretenen Interessen aus. Eine Ermäßigung der Tarife hatte der Minister Varroy im Ausschuß sicher in Aussicht gestellt; die großen Bahngesellschaften lehnten sie am 11. April 1883 unbarmherzig ab; für die Wahrung der Forderungen der Volkswohlfahrt wollte die Regierung je einen Vertreter in jedem Verwaltungsrath der großen Bahngesellschaften haben; das bestimmte ein Absatz in dem Entwurfe des Vertrags mit der Lyon-Mittelmeerbahn, der das Muster für alle anderen Verträge werden sollte. Aber in der Urkunde, die am 25. April unterschrieben ward, war dieser Satz ebenso wie jede Fahrpreisermäßigung gestrichen worden. In den sämmtlichen Verträgen, über welche vom 16.—30. Juli die Kammer zu berathen hatte, war der Staat in großen und kleinen Dingen geschlagen worden und die Gesellschaften hatten keinen Deut mehr nachgegeben, als durchaus unerläßlich war, um den allgemeinen Schrei nach Verstaatlichung hintanzuhalten. Nur eine der sechs Gesellschaften, die der Orleansbahn, hatte auch dieser Rücksicht kein Opfer gebracht. Der Vertrag, auf dem sie bestanden hatte, war noch ungünstiger als alle anderen und nun erst erhob sich am 30. Juli ein Gambettist, Allain-Targé, um zu beantragen, daß diese Bahn lieber zurückgekauft als unter solchen Bedingungen ihrer bisherigen Verwaltung überlassen werde. Aber sein Antrag ward mit 304 gegen 183 Stimmen abgelehnt und auch dieser Vertrag mit 206 gegen 94 Stimmen gutgeheißen.

Damit hatte sich denn die Republik auf ein Menschenalter hinaus aller Hoheitsrechte über die Eisenbahnen selbst beraubt und das Haus Rothschild zum Herrn und Gebieter über die Finanzen Frankreichs gemacht. „Innen keine Regierung und außen kein Frankreich“: so hatte Jules Simon die Verwaltung des zweiten Cabinets Freycinet bezeichnet: schon Anfang August 1882 hatte dieses wieder geendet. Das nunmehr regierende Cabinet Ferry, dem ein kurzes Zwischenministerium Duclerc vorangegangen war, trat zwar nach Außen entschieden auf, war aber, wie sich hier zeigte, im Innern um nichts muthiger oder einsichtiger als jenes.

Drei Jahre nach dieser verhängnißvollen Entscheidung — Kriegsminister war General Boulanger — erschien mit einer Vorrede des Dichters Paul Déroulède ein dickes Buch,[1]) welches überschrieben war: „Vor der Schlacht“ und mit den Worten schloß: „Hoch die Herzen, Kinder Frankreichs! Hoch die Fahne! Vorwärts für Elsaß und Lothringen, die da unten nach uns rufen! Vorwärts für die Freiheit und für die Bildung, für die Unabhängigkeit und für die Menschheit! Vorwärts für das Vaterland!“ Gegen dieses Buch richtete ein Commandant . . . Z. eine kleine Schrift mit dem Titel: „Noch

1) Avant la bataille. Paris. Levy 1886. XXVIII. 502. S. S.

nicht! Antwort auf ‚Vor der Schlacht‘ ohne irgend welche Vorrede von Paul Déroulède.“[2])

Und einer der entscheidendsten Gründe seines Warnungsrufs: „Noch nicht“ war hergenommen von der Thatsache, daß Preußen durch Verstaatlichung seiner Eisenbahnen seine Angriffskraft verdoppelt, Frankreich aber durch die Verträge von 1883 die seine unheilbar geschädigt habe. „Wenn wir,“ hieß es da, „morgen einen neuen Feindeseinbruch erlebten, so würden die Deutschen dank ihrer unbedingten Verfügung über die Eisenbahnen augenblicklich 300 000 Mann in die Champagne werfen und wir hätten, dank der Art, wie in den neuen Conventionen die Interessen der Nationalvertheidigung gewahrt worden sind, nur 80—100 000 Mann ihnen entgegenzustellen. — Die Frage des Rückkaufs aller Eisenbahnen wird sich eines Tages auferlegen entweder vor oder nach einer nationalen Katastrophe.“

Merkwürdige Fügung des Schicksals! Zwei Männer, Gambetta und Freycinet, theilten sich in allen Ruhm der Nationalvertheidigung von 1870/71. Beide hatten seitdem mit fieberhafter Hast den Neubau der Wehrkraft ihres Landes betrieben und für Waffen und Festungen, Eisenbahnen und Wasserstraßen Milliarden ausgegeben und ausgeben lassen: schließlich aber wirkten sie zusammen bei einem Schritt, der für ihren Zweck schlimmer war, als durch alle Opfer anderer Art wieder gut gemacht werden konnte: die Auslieferung der Eisenbahnen Frankreichs an das Haus Rothschild war ihr gemeinsames Werk, das Freycinet's durch das, was er als Minister that, das Gambetta's durch das, was er als Abgeordneter unterließ.

2) Le commandant. . . Z. Pas encore. Paris 1886. 108. S. S.

III. England und Irland, Cypern und Aegypten.

Seit Beginn des Weltfriedens, welcher den Weltkriegen des Soldatenkaisers gefolgt ist, wird das gesammte Innenleben des Königreichs Großbritannien und Irland durch zwei Bewegungen beherrscht. Der Gegenstand der einen ist der Kampf der Engländer um Volksvertretung im Parlament und der der andern ist der Kampf der Iren um Grund und Boden im eigenen Lande. Die letzten Ziele des Kampfes um das Stimmrecht hat John Cartwright († 1831) in den Worten bezeichnet: allgemeines Wahlrecht, gleiche Vertretung, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente.[1]) Das stärkste Bollwerk all der Schranken, welche der ersten dieser Forderungen entgegenstanden, war die anglikanische Kirche, welche die kirchliche Rechtgläubigkeit zur Vorbedingung auch aller politischen Rechte machte und so protestantischen Dissenters ebenso wie Katholiken und Juden den Zutritt zu Parlament und Staatsämtern untersagte. In diesem Zusammenhang lag es begründet, daß Irland, auf dem der Druck dieser Staatskirche am Schwersten lastete, der Sitz einer Volkserhebung ward, welche die Gleichstellung der Katholiken im ganzen Königreich erzwang. Ein Cabinet, das aus bekehrten Tories bestand, hob unter Führung des Herzogs von Wellington und des Sir Robert Peel am 9. Mai 1828 die Test- und Corporationsgesetze auf[2]) und fügte im Jahre 1829 ein Katholikenbefreiungsgesetz (Catholic Relief Act 13. April) hinzu, nachdem der große Tribun der Iren, Daniel O'Connell, dem bestehenden Gesetz zum Trotz sich das Parlamentsmandat von Clare im Sturm erobert hatte. Im heftigsten Kampf mit eben diesen Tories hatte Lord John Russell das erste Gesetz über Parlamentsreform durchzufechten, das seit Cromwells Tagen gegeben worden ist. Von dem Sumpf grauenhafter Mißbräuche, aus welchem damals das Unterhaus bei jeder Neuwahl neu hervorzugehen pflegte, hat der Urheber des Reformgesetzes von 1832 noch in seinen alten Tagen Einzel-

1) Held: Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. Leipzig 1881. S. 290.
2) Pauli: Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. I. Leipzig 1864. S. 439.

heiten mitgetheilt,[1]) die kein Mensch für möglich halten würde, wären sie nicht so wohl bezeugt. Die Wahlflecken (boroughs), welche seit Graf Chatham von den Reformfreunden als „verfault“ (rotten) bezeichnet wurden, hießen in der Sprache der Lords, welche sie sammt den Wählern in der Tasche hatten, Taschenflecken (pocket-boroughs). Von solchen Lords erzählt Russell: Ein edler Lord pflegte, wenn er auf die Jagd ging, sechs oder sieben Parlamentsmitglieder bei sich zu haben, die er alle zu Abgeordneten gemacht hatte. Ein anderer stellte als Candidaten für einen seiner Taschenflecken einen Kellner vom „Whites Club“ auf; der Mann wurde natürlich gewählt, die Wahl aber später für ungiltig erklärt, weil der Lord vergessen hatte, den Taufnamen des Kellners anzugeben. Eine Neuwahl mußte ausgeschrieben werden und in dieser wurde der Kellner, dessen Taufname unterdessen ermittelt worden war, nunmehr regelrecht zum M. P. abermals gewählt. Es gab ein sehr nützliches und einträgliches Gewerbe, das war das der Boroughmongers (Wahlfleckenhändler), die in solchen kleinen Wahlflecken Häuser und Grundstücke von Freisassen anzukaufen pflegten, um sich bei den Wahlen die Mehrheit der Stimmen zu sichern. Wenn aber ein Freisasse keine Lust hatte, so sein Wahlrecht zu verkaufen, so geschah es gar nicht selten, daß man ihm das Haus mit Schießpulver in die Luft sprengte und sich dadurch einen politischen Gegner vom Halse schaffte. Bei der Verfügung über solche Flecken hörte jede Wahl auf und deshalb nannte man sie geradezu „Ernennungsflecken“ (Nomination-boroughs) und diese bildeten ein sehr werthvolles Eigenthum. Ein Sitz im Unterhause wurde für die ganze Dauer eines siebenjährigen Parlaments mit 6000 Pfund bezahlt. Da es aber vorkam, daß einem Parlament durch plötzliche Auflösung das Leben gekürzt wurde, so war es ein Gebot der Geschäftsvorsicht, statt der ganzen Summe jährlich tausend Pfund zu bezahlen, solange einer im Besitz des Mandates war. Männer wie Ricardo, Sir Francis Burdett und viele Andere sind durch solche Käufe zu einem Sitz im Unterhause gelangt. — So war es denn ein großer Augenblick, als am 1. März 1831 Lord John Russell seine Reformbill im Unterhause verlas und mit einer erläuternden Rede begleitete. In dem dicht gefüllten Hause saßen 168 Mitglieder, die ihr Mandat von solchen Taschenflecken hatten und diesen ward bei Russells Rede ungefähr so zu Muth, wie den Notabeln zu Versailles, als ihnen am 22. Februar 1787 der Minister Calonne entwickelte, die Rettung Frankreichs sei die Abschaffung der Mißbräuche, von denen sie doch selber lebten.[2]) Sechzig der kleinsten Wahlflecken entzog die Bill das Wahlrecht ganz, sieben und vierzig anderen, die bisher zwei Abgeordnete gesandt hatten, je eines ihrer Mandate, dafür sollte London acht weitere Vertreter, eine Anzahl großer Orte, die bisher gar nicht vertreten gewesen waren, vier und dreißig Abgeordnete erhalten, während die Grafschaften in England fünf und fünfzig, in Schottland fünf, in Irland drei und in Wales einen Sitz mehr bekommen

1) Recollections and suggestions. 1813—1873. London 1875. 2) R. I. 61.

sollten. Zu dieser Neuvertheilung der Sitze, deren Gesammtzahl von 658 auf 596 vermindert ward, kam eine Neuordnung des Wahlrechts hinzu. Neben dem Wahlrecht, welches bisher die alten Körperschaften allein ausgeübt hatten, ward ein Wahlrecht jedem Hausstand von Zehn Pfund Rente zuerkannt und durch die Neueinführung dieser „Zehnpfünder“ die Wählerschaft um etwa eine halbe Million Stimmberechtigte vermehrt.[1]) Was diese Reform zur Nothwendigkeit machte, was auf dem Spiele stand, wenn dem Reformdrang der Nation nicht einmal dies Mindeste bewilligt ward, das hat mit wahrer Meisterschaft ein junger Abgeordneter auseinandergesetzt, der selber fü einen Taschenflecken des Marquis von Lansdowne (Calne) im Unterhause saß und der sich mit seinen sechs Reden für die Reformbill einen Platz unter den ersten Rednern seines Landes errungen hat: es war Thomas Babington Macaulay (geb. 25. Oktober 1800), der nachmals als Geschichtschreiber Englands weltberühmt geworden ist. Als Ziel der Reform bezeichnete er in seiner ersten Rede am 2. März 1831 den einfachen Gedanken, den Mittelclassen der Nation einen wirksamen und unmittelbaren Antheil an der Landesvertretung zu geben, ohne dabei die Grundeinrichtungen Englands gewaltsam zu erschüttern und die ganze Unnatur des bestehenden Zustandes machte er der Versammlung mit einem Blicke klar, indem er hinwies auf die unermeßliche Stadt der Paläste, der Kaufläden und Prachtstraßen, welche sich im Norden der großen Russellstraße und der Oxfordstraße Londons ausdehnt, eine Stadt, die an Umfang und Seelenzahl manchem Königreich, an Glanz, Reichthum und Bildung wahrscheinlich jeder Stadt der Welt überlegen und die dennoch im Parlament unvertreten sei, ebenso wie Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield, die gar keine, während Glasgow und Edinburgh eine gefälschte Vertretung hätten. In dem künstlichen Bau der alten Parlamentsverfassung sei nun einmal ein neues Volk groß geworden, dessen natürlichem Wachsthum die Gesetzgebung leider nicht gefolgt sei und daraus sei derselbe Kampf neuer Kräfte mit alten Einrichtungen entsprungen, für den jeder Zeitraum der Geschichte Beispiele genug darbiete, von dem Kampf der Patricier und Plebejer im alten Rom an bis zum Kampf der Colonien Neuenglands mit dem Mutterland. „So war der Kampf, den in Frankreich der dritte Stand gegen den Adel der Geburt ausfocht. So war der Kampf, den die Katholiken Irlands gegen den Adel des Bekenntnisses zu kämpfen hatten. So ist der Kampf, den augenblicklich die freien Farbigen auf Jamaica gegen den Adel der Haut durchfechten. So endlich ist der Kampf, den die Mittelclassen Englands gegen einen rein örtlichen Adel führen, gegen eine Aristokratie, die den Grundsatz hat, an einem Ort hundert betrunkene Küchengäste,[2]) an einem andern die Eigenthümer einer in Trümmern liegenden Hütte

---

1) Pauli II. 26/27. 2) Pot-wallopers, pot-wabblers heißen solche Wähler, die das Wahlrecht in einem bestimmten Flecken davon herleiteten, daß sie dort gekocht hatten. Reden Macaulay's, Deutsch von Steger I. (1854) S. 27.

mit Gewalten zu bekleiden, die man Städten verweigert, welche wegen der Wunder ihres Reichthums und ihres Gewerbfleißes berühmt sind bis zu den fernsten Enden der Welt." Den ehemaligen Minister Sir Robert Peel, der ihm schweigend gegenüber saß und von dem die Tories eine Donnerrede gegen die Bill erwarteten, erinnerte Macaulay an eine Sitzung im Mai 1827, in welcher er — Peel — aufgestanden sei, um zu fragen, ob es die Absicht des neuen Cabinets sei, die Test- und Corporationsgesetze abzuschaffen und das Parlament zu reformiren und um, im bejahenden Fall, jeder solchen Maßregel den äußersten Widerstand anzukündigen. Und wer habe zwei Jahre später die Test- und Corporationsgesetze widerrufen? Eben der hochachtbare Baronet. Wer aber habe sogar die Ausschließungsgesetze gegen die Katholiken zu Fall gebracht? Derselbe hochachtbare Baronet. Der Redner fragte, ob diese ganze Posse sich etwa bei der Parlamentsreform wiederholen solle, die Posse, daß dieselben Leute, die mit dem Ruf „keine Reform" ins Ministerium traten, als Minister sich in Reformer verwandelten, dieselben, die mit dem Geschrei: no popery! Kein Papstthum! — ins Amt kamen, nachher die Entlastung der Katholiken selbst in die Hand nahmen? „Blickt um euch," rief er schließlich aus, „und vernehmt den Ruf der Weltereignisse: Reformirt, auf daß ihr aufrecht bleibet. Jetzt, da Alles, was drinnen und draußen geschieht, jedem den Untergang verkündet, der in hoffnungslosem Ankämpfen gegen den Geist der Zeit verharrt, da das Zusammenkrachen des stolzesten Thrones auf dem Festland euch noch im Ohre dröhnt, da das Dach eines britischen Palastes dem landflüchtigen Erben von vierzig Königen eine schimpfliche Zuflucht bietet, jetzt, da wir überall alte Einrichtungen zusammenstürzen und große Gemeinwesen auseinanderbrechen sehen, jetzt, da das Herz Englands noch gesund ist, da die alten Gefühle und die alten Vorstellungen noch einen Zauber bewahren, der nur zu bald von ihnen weichen wird — jetzt, in dieser euch noch geschenkten Frist, jetzt, an diesem Tage eures Heils, nehmt Rath an, nicht von Vorurtheilen, nicht vom Parteigeist, nicht von dem kläglichen Dünkel verhängnißvoller Grundsatzstrenge, sondern von der Geschichte, von der Vernunft, von den Menschenaltern, die dahin gegangen sind, von den Zeichen dieser verderbenschwangeren Zeit. Fällt euren Spruch, würdig der Erwartungen, mit denen man dieser Verhandlung entgegensah, wie des langen Andenkens, das sie hinterlassen wird. Erneuert die Jugendkraft des Staates. Rettet das Eigenthum, das sich selbst zerfleischt. Schützet die Masse vor der Unbändigkeit ihrer eignen Leidenschaft. Rettet den Adel vor den Gefahren seiner eignen unbeliebten Macht. Rettet das größte, schönste, gebildetste Gemeinwesen, das jemals lebte, vor Unglücksfällen, die in wenig Tagen die ganze reiche Erbschaft so vieler Jahrhunderte der Weisheit und des Ruhmes zerstören könnten. Die Gefahr ist fürchterlich, die Frist ist kurz. Wenn dieses Gesetz verworfen wird, so bete ich zu Gott, daß Keiner von denen, die sich zu seinem Fall verbinden, sich dereinst mit nutzlosen Gewissensbissen seiner Abstimmung erinnern möge, wenn die Gesetze in die Brüche gehen, die Stände

durch einander stürzen, das Eigenthum dem Raub verfällt und die öffentliche Ordnung in Vernichtung endet."

Mit nur einer Stimme Mehrheit bestand die Bill die zweite Lesung am 22. März; bevor sie aber an das Oberhaus kam, löste König Wilhelm IV. das Parlament auf und aus dem Wahlkampf ging ein Unterhaus hervor, das der Bill eine Mehrheit von 136 Stimmen brachte, aber erst nachdem sie zweimal vom Oberhause verworfen worden war, ward sie mit ganz erheblichen Aenderungen am 7. Juni 1832 ein Gesetz,[1]) von dem Macaulay sagte, es komme ihm vor, wie eine zweite Bill of Rights; so werde es genannt im Lande und so werde es genannt werden von der Zukunft. Für die Mittelclassen Englands bedeutete es in der That einen großen Fortschritt, aber die Arbeiterclasse, die in dem Kampfe eifrig mitgewirkt, war leer ausgegangen und auch dem eigentlichen Sieger fehlte noch eine sehr wichtige Waffe für den Gebrauch des neu errungenen Rechts, nämlich die geheime Abstimmung durch Zettel (ballot) statt der Abstimmung durch Händeschau, durch die der Bestechung und Einschüchterung in der gröbsten Gestalt Thür und Thor geöffnet blieb. Der Antrag auf Einführung des Ballot ward Jahr für Jahr vom Abg. George Grote (geb. 17. Nov. 1794) gestellt, und jedesmal, so oft er kam, schon im Unterhause abgewiesen. So geschah es auch im Jahr 1839 trotz einer glänzenden Rede, welche Macaulay am 18. Juni dafür gehalten hatte.[2]) Als Grote der fruchtlosen Tretmühlarbeit müde war, entsagte er im Jahre 1841 dem Parlament und lebte ausschließlich der Wissenschaft. Die stolze Frucht seiner Studien war das classische Buch „History of Greece", das 1846—56 in zwölf Bänden erschienen und in dem Verfassung und Geschichte des attischen Volksstaates zum ersten Mal politisch verstanden und dargestellt worden ist.[3])

Inzwischen hatte der Reformkampf gezündet im eigentlichen Volk, das zur Zeit der ersten Reformbill, wie Disraeli sich ausdrückte, „erst halb geboren" war. Die Arbeiterclasse hatte sich zum Kampf ums Stimmrecht zusammengethan und stellte der Magna Charta der Besitzenden eine Magna Charta der Nichtbesitzenden gegenüber. Im November 1838 trat aus dem nächtlichen Dunkel einer bisher unterirdischen Arbeiterbewegung zum ersten Mal ein Programm ans Licht, das in sechs Artikeln forderte: Allgemeines Stimmrecht, die Weiber mit eingeschlossen; geheime Abstimmung; Tagegelder für die Mitglieder des Parlaments; gleichmäßige Wahlbezirke, Abschaffung jedes Census und jährliche Neuwahl zum Parlament.[4]) Das war die neue Charta des Volkes, nach der die Bewegung Chartismus, ihre Anhänger Chartisten genannt wurden. Genau sieben Jahre nach dem Sieg des dritten

1) Pauli II. 116. 2) Ausgew. Schriften XIII. Bd. (Braunschw. 1861) S. 110—134. 3) Über die neue Richtung, die durch dies Buch eingeschlagen ward, s. mein Jugendwerk: Athen und Hellas I—II (Leipzig 1865—66). 4) Pauli II. 447 ff.

Standes wandte sich der vierte Stand mit seiner Bitte um Recht unmittelbar ans Parlament. Am 14. Juni 1839 ward dem Unterhaus ein wahres Ungeheuer von einer Riesenbittschrift übergeben. Es war eine Urkunde in Gestalt einer colossalen Pergamentrolle vom Durchmesser eines Wagenrades mit 1 280 000 Unterschriften bedeckt. Das dünn besetzte Haus lehnte die Bittschrift mit einer Mehrheit von 189 Stimmen ab. Drei Jahre später, am 2. Mai 1842, wiederholte sich der Vorgang in vergrößertem Maßstabe. Wieder ward eine Pergamentrolle ins Unterhaus gewälzt, die mit eisernen Reifen zusammengehalten war und 3 317 708 Unterschriften trug. Ein Abgeordneter Duncombe stellte den Antrag, den Sprecher der Unterzeichner vor den Schranken des Hauses über die sechs Artikel der Volkscharta selbst zu hören: ein Antrag, der ebenso wie die Bittschrift selbst am 3. Mai mit 287 gegen 49 Stimmen abgewiesen wurde, nachdem Macaulay eine Rede dagegen gehalten hatte, welche in den Worten gipfelte: Der wesentliche Inhalt der Volkscharta ist das allgemeine Wahlrecht, verweigern Sie dieses, so kommt nicht viel darauf an, was Sie sonst bewilligen. Bewilligen Sie es aber, dann ist das Vaterland verloren. Denn das allgemeine Stimmrecht ist unvereinbar mit dem Eigenthum und folglich auch unvereinbar mit der Civilisation.

Die Einheit, welche die Arbeiterschaft im Chartismus gefunden hatte, ward gesprengt durch den großen Streit um die Getreidezölle, der Sir Robert Peel gerade deshalb politisch hochwillkommen war und von der ganzen erdbebenähnlichen Volksbewegung blieb nichts übrig, als ein Vermächtniß von Forderungen, die schließlich weit über die bescheidenen sechs Artikel hinausgingen und die eine Chartistenconferenz vom April 1851 in einem wahren Umsturzprogramm zusammenfaßte.[1])

Dem zweiten Ministerium Peel erging es genau wie dem ersten: es ward zum widerwilligen Werkzeug einer unabweisbaren Reform, nur mit dem Unterschiede, daß die Rolle, die das erste Mal der Ire O'Connell bei der Zwangsbekehrung der Tories gespielt hatte, diesmal durch den Engländer Richard Cobden, Kattundrucker in Manchester, übernommen ward. Im Juni 1846 fielen nach jahrelangem Parteikampf die alten Korngesetze, dies sprechendste Wahrzeichen der Alleinherrschaft, welche bisher der Landadel über die Gesetzgebung Englands ausgeübt hatte und in der Abschiedsrede, welche Robert Peel am 29. Juni 1846 hielt, als er durch den Abfall seiner ehemaligen Freunde nach dem Siege in die Stellung des Besiegten gebracht worden war, legte er das Geständniß ab, daß der Ruhm der großen Entscheidung keiner der alten Parteien, die sich Whigs und Tories nannten, zugestanden werden dürfe. „Der Name, der mit dem Erfolge dieser Maßregel verbunden bleiben muß, ist nicht der Name des edlen Lords (Russell), des Sprechers der Partei,

---

1) Abgedruckt bei Lothar Bucher: „Der Parlamentarismus wie er ist." Neuer Abdruck. Stuttgart 1881. S. 280—86.

deren Führer er ist; auch der meinige ist es nicht. Das ist vielmehr der Name eines Mannes, der wie ich glaube, aus reinen und uneigennützigen Beweggründen gehandelt, an unsere Vernunft Berufung eingelegt und diese Berufung durch eine Beredtsamkeit verstärkt hat, die um so bewunderungswürdiger ist, als sie naturwüchsig und schmucklos war. Der Name, der mit dieser Maßregel verbunden bleiben wird, ist der Name Richard Cobden." [1])

Aber die Zeit, die nun begann, gehörte weder Peel, noch Russell, noch Cobden, sondern dem Lord Palmerston [2]) d. h. einer Politik, die alle inneren Fragen ruhen ließ um der Machtentfaltung nach Außen willen, die im Bunde mit Frankreich in alle Festlandhändel eingriff im kecken Vertrauen auf die noch ungebrochene Gewalt des Zaubers, mit dem das Machtwort Englands auf Höfe und Völker wirkte, auf den nie versagenden Schutz, den der breite Wassergraben des Aermelkanals vor den Folgen der ärgsten diplomatischen Tollheiten gewährte und auf die Unübertrefflichkeit der von der ganzen Welt bewunderten Parlamentsverfassung, die gestattete, der Landesvertretung von den auswärtigen Geschäften gerade das niemals zu sagen, worauf ihr Alles ankommen mußte [3]) und durch einen einfachen Ministerwechsel sich allen politischen und moralischen Verpflichtungen aus Verträgen und Versprechungen zu entziehen.

Die Klippe, die jeder gewissenhaften Festlandpolitik Englands ihre Schranken zog, hat Lord Palmerston sehr wohl gekannt und bevor er sich ganz aufs Auswärtige warf, auch streng in Acht genommen. Im Jahre 1823 sagte er als Mitglied des Ministeriums Canning im Unterhause: „Sonderbarer Weise erklärt man auf gewisser Seite, wir hätten Drohungen anwenden sollen bei der Unterhandlung, obgleich wir nicht gewillt waren, Krieg anzufangen, wenn die Unterhandlungen fehl schlugen. Von Krieg geredet und Neutralität gemeint zu haben, mit einer Armee zu drohen und sich hinter ein amtliches Actenstück zurückzuziehen, das Schwert des Trotzes zu schwingen in der Stunde der Berathung und mit einer Feder voller Proteste zu endigen am Tage der Schlacht, das wäre das Benehmen eines feigen Renommisten gewesen, und die

---

1) Ueber ihn s. Althaus: Englische Charakterbilder. Berlin 1869. I. 49—85.
2) Geboren am 20. Oktober 1784, gestorben am 18. Oktober 1865. Mit kurzen Unterbrechungen war er 1830—1841 und 1846—1852 Minister des Auswärtigen, von 1855—1865 Premier. 3) Es ist ja bekanntlich gar nicht zu sagen, was dem Parlament von dem ihm verantwortlichen Minister des Auswärtigen Alles verschwiegen oder in Blaubüchern durch ostensible Depeschen, die bloß zum Zwecke der Täuschung angefertigt sind, geradezu vorgeschwindelt wird. S. die Beispiele bei Bucher: Der Parlamentarismus S. 193 ff. Vgl. mit den von mir selbst angeführten Beispielen aus der Napoleonischen Zeit: Österreich u Preußen II. 503 ff. Am 16. Sept. 1865 klagte die Times: „Wir machen beständig die Entdeckung, daß unsere Politik eine Richtung eingeschlagen hat, von der wir nie gehört und daß wir in der unverzeihlichsten Weise unsere Stellung verändert haben, ohne daß wir im geringsten wahrgenommen hätten, wie das zugegangen ist."

Verachtung und das Gelächter Europas herausgefordert zu haben."[1]) Genau das Schicksal, dem er in den Anfängen seiner Laufbahn entgehen wollte, ist schließlich das Verhängniß geworden, dem er am Ende derselben unterlag und zwar deßhalb unterlag, weil er sich angewöhnt hatte, zu thun, wovor er sich früher selbst gewarnt. Die Versuchung war eben zu groß, den Dreizack nicht zu schwingen, den England in der öffentlichen Meinung besaß, solange die Völker im Kampf um die Freiheit auf ihn hofften und die Höfe vor ihm zitterten. „Sie haben," sagte er dem Lord Malmesbury im Jahre 1851, „bis Sie Ihr Amt näher kennen, gar keine Vorstellung davon, welche Macht das Ansehen Englands außerhalb besitzt und es wird Ihre erste Aufgabe sein, diese nicht schwinden zu lassen."[2]) Wodurch bewahrte sich nun das England Palmerstons den Schein einer Macht, die es als ein Staat ohne Heer gar nicht besaß und aus eignen Mitteln auch nie erwerben konnte? Durch Ausbeutung der Stärke Frankreichs und durch Mißbrauch der Schwäche Deutschlands. Das war Palmerston's ganzes Geheimniß. Er war groß, solange damit Geschäfte zu machen waren und er wurde klein und immer kleiner, als das nicht mehr ging. Eine treulose Verschwörung mit Frankreich und Rußland gegen das Recht Deutschlands und der Herzogthümer Schleswig-Holstein war im Jahr 1850[3]) sein erstes Eingreifen in die deutschen Dinge. Eine eigenmächtige Huldigung, die er dem Sieger des 2. December 1851 ohne Rückfrage bei seinen Mitministern zu Theil werden ließ, war die erste unbedachte Enthüllung des Geheimplans, nach dem er Weltpolitik zu treiben gedachte. Er büßte dafür mit dem Verlust seines Amts, sicherte sich aber die Freundschaft des Kaisers der Franzosen, der er, ein Jahr später wieder im Amt, im Jahr 1854 ein sehr großes Opfer bringen half. Die Theilnahme Englands am Krimkriege erscheint uns immer mehr als die ganz planwidrige Folge einer Politik, die mit aller Bestimmtheit darauf rechnete, den Krieg, den Frankreich und England angefangen, auf die Schultern Deutschlands abzuwälzen; eine Rechnung, der die Kriegslust Oesterreichs, die Kopflosigkeit und Schwäche des preußischen Cabinets zusammen mit dem fanatischen Russenhaß aller Liberalen ein so sicheres Gelingen verhieß, daß die schäumende Entrüstung, der sich das ganze amtliche England über ihr unverhofftes Scheitern hingab, im höchsten Maße erklärlich ist.[4]) Auf einen großen Russenkrieg zum Zweck der Lösung der Balkanfrage, die man die „orientalische Frage" nennt, war England weder militärisch noch politisch

1) Althaus: Charakterbilder S. 14. 2) Malmesbury Memoirs of an Ex-Minister II. 28. Vgl. Geffcken: Politische Federzeichnungen. Berlin 1888. S. 215. 3) Ihr Ergebniß war das erste Londoner Protokoll vom 2. August 1850 über die Unverletzlichkeit des dänischen Gesammtstaates, die Grundlage des zweiten Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852 über die Erbfolge, s. I. 481. Zur Beurtheilung des ersten s. die Schreiben Bunsen's v. Juli 1850. Nippold: Bunsen III. S. 133 ff. 4) I. 375 ff.

eingerichtet. Jenes bewies die mehr als mangelhafte Art seiner Kriegführung, dieses die gänzliche Abwesenheit eines verständigen Friedensprogramms. Das erste und nothwendigste Erforderniß, um die Völker der Balkanhalbinsel auf sich selbst zu stellen, war doch sicherlich die Vereinigung der vielumstrittenen Donaufürstenthümer Moldau und Walachei zu einem lebensfähigen Staat. So dachten die Mächte Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien, als sie diese Vereinigung auf dem Congreß zu Paris befürworteten. Was aber mag Palmerston gedacht haben, als er sich ihr widersetzte und Reformversprechungen der Pforte, die ihrer Natur nach unerfüllbar waren, für eine bessere Friedensbürgschaft hielt? Hier zeigte er dieselbe Kurzsichtigkeit, die ihn in deutschen Dingen beständig gegen Preußen und sein nationales Streben Partei ergreifen hieß. Ein papierner Vertrag, welcher die Neutralisirung des Schwarzen Meeres aussprach und auch verbürgte bis zur ersten Krise, die Rußland benutzte, um ihn zu zerreißen, war die ganze Frucht der ungeheuren Opfer, die dieser gewaltige Krieg gekostet hatte. Aber die Beliebtheit Palmerstons litt darunter nicht. Eine Bill gegen Mordverschwörungen, die er im Jahre 1858, nach dem Bombenattentat Orsinis auf Andringen Napoleons einbrachte, vertrieb ihn zum letzten Mal aus dem Ministerium. Napoleon vergalt ihm diesen erneuten Freundschaftsbeweis mit rückhaltlosem Vertrauen. Nachdem er im Juli 1858 mit Graf Cavour in Plombières den Befreiungskrieg für 1859 verabredet hatte,[1]) rief er Palmerston nach Compiègne und weihte ihn in sein Vorhaben ein, für das er ohne Mühe die Zusage seiner Unterstützung gewann. Als er nun im Jahr 1859 wieder an die Spitze der Verwaltung kam, da fielen ihm zwei große Erträge fremder Arbeit in den Schooß: die Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft Oesterreichs und der Handelsvertrag mit Frankreich, den in seinem Auftrag Richard Cobden in Paris zu Stande brachte und der dort am 24. Januar 1860 unterzeichnet ward. Mit der Gründung des Königreichs Italien im Jahr 1861, die England wenigstens mit Wort und Schrift gefördert hatte, erstieg er den Höhepunkt seiner Erfolge und alsbald begann ein Niedergang, der zeigte, daß von Palmerston nicht bemerkt eine neue Zeit angebrochen war, die er nicht mehr verstand. Seine ganz unbesonnene Parteinahme für die Sklavenbarone des Südens gegen den Norden der Union, für die Polen gegen Preußen und Rußland,[2]) für die Dänen gegen Preußen und Oesterreich[3]) brachte England in Niederlagen über Niederlagen und machte eine Diplomatie, die mit großmäuligen Drohungen anfing und regelmäßig mit schimpflichem Rückzug endete, die Jeden im Stiche ließ, der thöricht genug gewesen war, sich im Vertrauen auf England ins Feuer zu wagen, im buchstäblichen Wortsinn zum Kinderspott in ganz Europa. Der Tod des „old Pam“ am 18. Oktober 1865 befreite England aus einer ganz unhaltbar gewordenen Lage und machte allzu

1) I. 417 2) I. 471. 3) I. 496 ff.

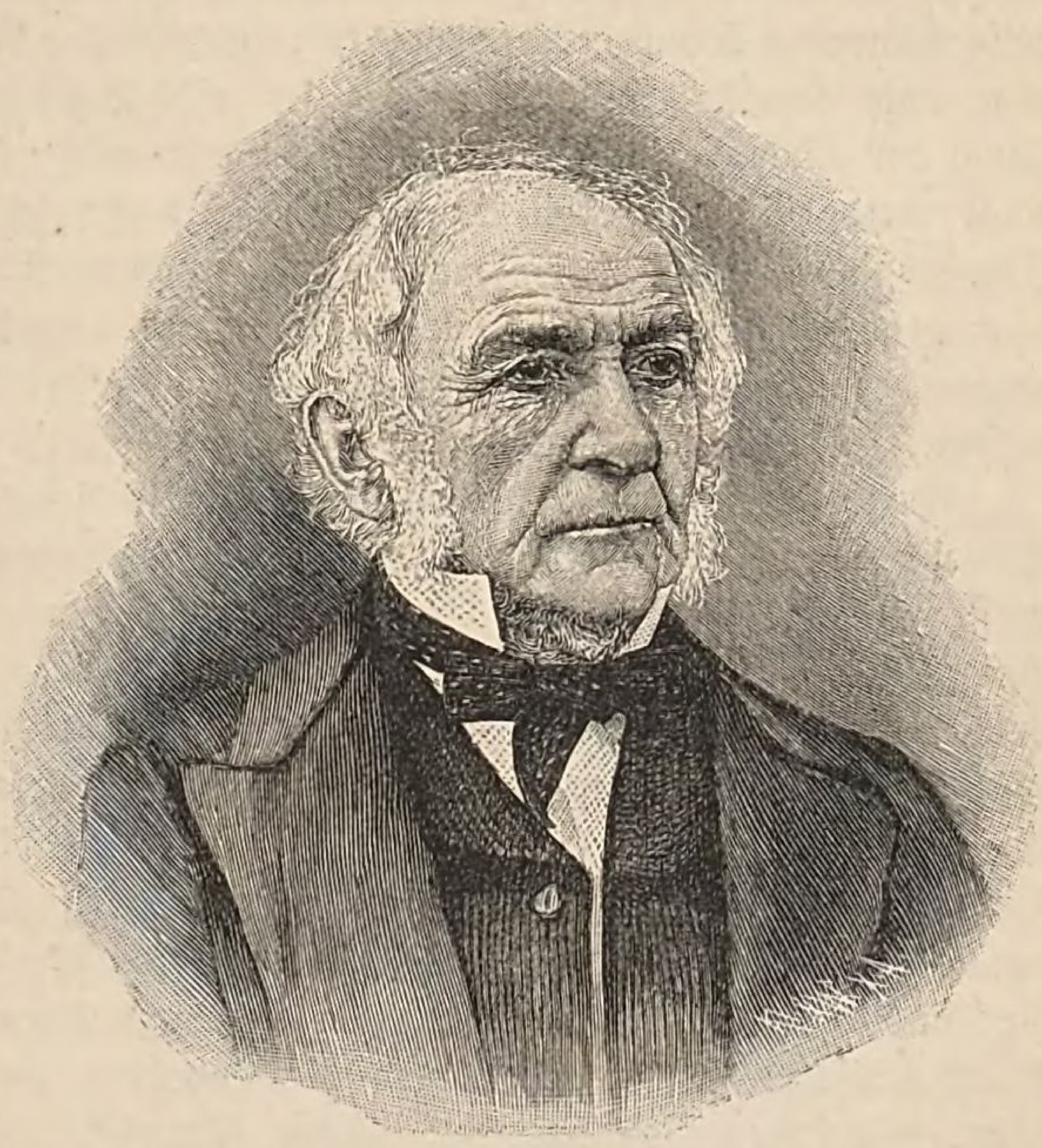
lang zurückgedrängten Bedürfnissen des inneren Lebens endlich freie Bahn.[1]) Nur eine einzige folgenreiche Reform war in der ganzen Zeit der Verwaltung Palmerston's vorgenommmen worden: am 1. November 1858 hatte die ostindische Compagnie, deren Mißregierung den letzten großen Sepoyaufstand von 1857 verschuldet, aufgehört zu bestehen und das gewaltige ostindische Reich mit seinen 190 Millionen Seelen war unter die unmittelbare Verwaltung der Krone gekommen, die es fortan durch Vicekönige und Generalgouverneure regierte.

Nur auf den Tod des Lord Palmerston hatten die Minister gewartet, um, sowie seine Einsprache nicht mehr zu fürchten war, mit Anstellung der zeitraubenden statistischen Erhebungen vorzugehen, welche eine neue Reformbill über Ausdehnung des Wahlrechts, Neuvertheilung der Parlamentssitze und Bekämpfung der Wahlbestechung nöthig machte. Erst am 12. März 1866 konnte der Schatzkanzler William Gladstone eine Vorlage über Ausdehnung des Wahlrechts vorlegen, der er am 7. Mai eine zweite über Neuvertheilung der Parlamentssitze folgen ließ. Schon aus Anlaß der Vorberathungen, welche das Haus als Ausschuß vornahm, sah sich das Ministerium Russell-Gladstone zum Rücktritt genöthigt (25. Juni 1866) und erst das neue Ministerium

1) Kurz vor seinem Tode war er wenigstens in deutschen Dingen zur Vernunft gekommen. Ein im Jahr 1876 veröffentlichter Brief Palmerstons vom 13. September 1865 lautet: „Mein lieber Russell! Es war unehrlich und ungerecht, Dänemark Schleswigs und Holsteins zu berauben. Eine andere Frage ist, wie man über diese beiden Herzogthümer, nachdem sie von Dänemark losgerissen sind, am Besten für die Interessen Europas verfügen kann. Meine Meinung ist, in dieser Beziehung ist es besser, die Macht Preußens zu verstärken, als daß sie einen neuen Kleinstaat bilden, der den Klumpen winziger Staatskörper vermehrt, welche Deutschland belasten und bewirken, daß es geringere Kraft hat, als es haben sollte in der großen Wagschale, in der die Mächte der Welt gewogen werden. Preußen, wie es jetzt ist, ist zu schwach, um ehrlich oder unabhängig in seinen Handlungen zu sein und im Hinblick auf die Zukunft ist es wünschenswerth, daß Deutschland im Ganzen stark sei, um die beiden ehrgeizigen und eroberungssüchtigen Mächte, Frankreich und Rußland, im Zaume halten zu können, die im Westen und Osten auf uns drücken. Von Frankreich wissen wir, wie rastlos und eroberungssüchtig es ist und wie sehr bereit, über Belgien, über den Rhein und über Alles herzufallen, was es ohne zu große Anstrengungen erreichen kann. Was Rußland betrifft, so wird es seiner Zeit eine Macht werden, fast so groß wie das alte römische Reich. Es kann sich zum Herrn von ganz Asien machen — das britische Indien ausgenommen — wenn es sich zur Wegnahme entscheidet; und wenn einsichtige Anordnungen seine Einkünfte mit seiner Ländermasse in Einklang gebracht und Eisenbahnen die Entfernungen abgekürzt haben, wird es über eine ungeheure Zahl von Mannschaften verfügen, seine Geldmittel werden riesenhaft sein und seine Macht, Heere nach weiten Entfernungen auszusenden, höchst furchtbar. Deutschland muß stark sein, um russischen Angriffen wiederstehen zu können und ein starkes Preußen ist unentbehrlich für Deutschlands Kraft. Obgleich ich daher das ganze Verfahren Österreichs und Preußen in den Herzogthümern von Herzen verurtheile, so gestehe ich doch, daß ich sie lieber Preußen einverleibt, als in einen neuen Planetoiden des europäischen Systems verwandelt sehe. Aufrichtig der Ihrige Palmerston."

der Tories Derby-Disraeli brachte zur allgemeinen Ueberraschung fertig, was den Whigs beim besten Willen nicht gelungen war.

Die bedeutendste Persönlichkeit des neuen Cabinets war unstreitig der Schatzkanzler Benjamin Disraeli,[1] als ganz ausgezeichneter Schriftsteller auch bei seinen Gegnern seit langen Jahren anerkannt, als Staatsmann aber über den Ruf eines höchst unruhigen, unberechenbaren und in seinen Mitteln nichts weniger als wählerischen Strebers noch nicht hinaus. Als Schriftsteller[2] hatte er im Jahr 1826 gleich mit seinem ersten Wurf ein neues Feld der Prosadichtung aufgeschlossen: mit seinem „Vivian Grey" hatte er den politischen Zeitroman geschaffen und in diesem den Parlamentsadel Englands in einer Weise vor sich selbst enthüllt, wie das noch niemals geschehen war. In diesem seinem Erstlingswerk hatte der Zwanzigjährige einen Reichthum der Anschauungen, eine Tiefe der Menschenkenntniß und bei vollkommener Herrschaft über die Sprache ein Vermögen ebenso vielseitiger als naturwahrer Charakterzeichnung an den Tag gelegt, wie das Alles nur bei echten Dichternaturen gefunden wird. Der Eindruck war gewaltig, drei Ungenannte schrieben „Schlüssel" zu dem Buch, um den Unkundigen haarklein nachzuweisen, welche seiner Zeitgenossen und welche seiner persönlichen Erlebnisse der Verfasser habe wiedergeben wollen; das aber hat keiner dieser Ausleger geahnt, daß genau so wie der geniale Vivian Grey des Romans sich des albernen Marquis von Carabas bemeistert, um seines Einflusses und seiner Machtmittel Herr zu werden, genau so der blutjunge Verfasser selbst dereinst der alt und stumpf gewordenen Partei der Tories sich bemächtigen werde, um sie mit frischem Blut und neuem Leben zu erfüllen. Der Staatsmann Disraeli, der es Ende 1837 glücklich



Gladstone. Nach Photographie.

---

1) Geboren 21. Dec. 1805, gestorben 19. April 1881. 2) Althaus: Englische Charakterbilder I. Berlin 1869. S. 89 ff.

zu einem Sitz im Unterhause brachte, fiel bei seinem ersten Auftreten am 17. December 1837 auf durch das Jüdische seiner Erscheinung, durch das falsche Pathos seiner Sprache und den herausfordernden Trotz, mit dem er die Regeln der Parteizucht und die pflichtmäßige Zurückhaltung des Neulings verleugnete. Nach sechs Jahren lauernden Wartens, während deren er in einer ganzen Reihe von Romanen all die Reden drucken ließ, die er im Parlament nicht gehalten hatte, schlug er als Redner und als Dichter eine Doppelschlacht, die ihm mit einem Mal unter den führenden Geistern des Landes einen Platz ersten Ranges anwies. Im Jahr 1843 warf Disraeli dem gefeierten Toryführer Sir Robert Peel offen den Fehdehandschuh hin, weil er gegen die ewig blutenden Wunden Irlands kein Heilmittel wisse als immer neue Knechtung und Gewalt. Dem Widersinn der irisch-anglikanischen Staatskirche, dem Fluch der ländlichen Leibeigenschaft der Iren müsse ein Ende gemacht werden, sonst werde Schmach und Unglück England und seine Staatsmänner treffen. Im Frühjahr 1844 erschien dann sein berühmter Roman „Coningsby or the new generation", der sofort in drei Auflagen vergriffen ward und das Programm der Partei des jungen Englands, der Neutories zum allgemeinen Tagesgespräch machte.

Da war entwickelt: die überlieferten Zustände sind abgelebt, die alten Parteien haben abgewirthschaftet; um jene zu bessern und diese umzubilden, muß wieder einmal ganz von vorn angefangen werden. Das ist die Aufgabe eines jungen, genialen Geschlechts, das sich nicht besinnt, zu brechen mit aller Geschichte, um dies altgewordene England zu retten. Große Männer bedürfen der Erfahrung nicht. Man denke an Raphael und Grotius, Ignaz Loyola und Wesley, Luther und Lord Clive, William Pitt und Don Juan d'Austria. Wahrhaft groß ist der Mensch nur dann, wenn er mit Leidenschaft handelt, wahrhaft unwiderstehlich nur, wenn er auf die Einbildungskraft wirkt. Die letztere muß ihren Antheil haben an den socialpolitischen Einrichtungen und die Loyalität zwischen dem alten Lehnsherrn und seinen Vasallen, den großen Baronen und ihren Hintersassen war menschlich schöner als die Sinnesweise der Zeit, welche den aus der Revolution geborenen Geldadel der prosaischen Whigs zur Macht erhob. Nur Eines kann dieser kranken Zeit helfen: ein Bündniß der Krone mit den arbeitenden Classen. Jene muß heraus aus ihrer Ohnmacht und zurück zu einer wirklich königlichen Gewalt: diesen muß geholfen werden, indem man den Hungernden Brod und der freudlosen Arbeit gesellige Erholung bietet. Auch die Kirche muß los von den Fesseln des Staates, in denen sie schmachtet. Als Vertreterin der höchsten geistigen Interessen der Menschheit soll sie über den Staat erhoben werden, die Priester Gottes sollen die Tribunen des Volkes sein [1]). So trat Disraeli auf als ein Anwalt Derer, die sonst gerade unter den Tories niemals einen Anwalt hatten, und noch

1) Althaus S. 133 ff.

kühner als im Coningsby that er es 1845 in einem neuen Roman „Sibyl or the two nations". Chartistin ist die Heldin des Werkes, aus Chartisten besteht der ganze Kreis, in dem die Handlung sich bewegt. Mit glühenden Farben wird das Massenelend der Fabrikarbeiter, mit grausiger Naturwahrheit der Abgrund geschildert, der in England zwischen Reich und Arm wie zwischen „zwei Nationen" klafft, und mit ingrimmiger Bitterkeit gegeißelt die herzlose, heuchlerische Selbstsucht der satten Tugend und zahlungsfähigen Moral, die bei Whigs und Tories sich mit ebenbürtigem Behagen spreizt. Disraeli ist der erste Tory Englands gewesen, der seiner Partei das Gewissen geschärft hat für die Pflicht socialer Reform und Selbstentsagung, aber er hat es gethan mit einer wunderlichen Zuthat. Er, der Abkömmling einer ehemals jüdischen Familie, die im fünfzehnten Jahrhundert aus Spanien vertrieben war, dann zweihundert Jahre in Venedig geblüht hatte und seit 1748 in England lebte, wo schon der Großvater zur englischen Hochkirche übergetreten war, bleibt in seinen Schriften mit seinem ganzen Idealismus festgewachsen am Stamme des Volkes Israel. Er träumt von einer Weltherrschaft jüdischen Geistes und jüdischen Geldes; er spricht mit schwärmerischer Andacht von der Macht der Geistesspuren seiner Nation, die er überall beobachtet, wo sie ist, und wo sie nicht ist, und der er die Pariastellung ihrer Angehörigen mit wahrer Trauer gegenüberhält [1]). Dieser Zug seines Wesens trat vollends in dem Roman „Tancred" (1847) in einer Weise hervor, wie sie nicht bloß für englisches Christentum gar nicht verletzender gedacht werden konnte. Gleichwohl blieb er der Partei der Neutories unentbehrlich und trotz der grellsten Widersprüche und Umschläge in seinem langen Parlamentsleben brachte er es schließlich zu der neidlos anerkannten Führerstellung, in der er als Reformminister sein erstes Meisterwerk verrichtete. Ein Meisterstück nicht der Gesetzgebung, wohl aber der parlamentarischen Taktik war das Reformgesetz vom 15. August 1867, dem England das allgemeine Wahlrecht der Haushaltsvorstände in den Städten verdankt [2]). Das Verdienst Disraeli's bestand in der Weisheit, mit der er die Durchschnittsstimmung des Hauses in Sachen der Reform zu ermitteln wußte, ohne sich selber vorzeitig zu binden, in der wohlberechneten Geschmeidigkeit, mit der er Zugeständnisse machte, die ihm die Liberalen gewannen, ohne ihm seine eigene Partei zu entfremden und endlich in der Kunst, mit der er sein widerstrebendes Torygefolge zusammenhielt, bis es nicht mehr rückwärts konnte und mit den frohlockenden Liberalen zustimmen mußte einem Ergebnisse, von dem man ihm freilich ebenso gut nachsagen konnte, was er einst Robert Peel nachgehöhnt: auch er hatte die Libe-

---

1) Sein Werk war die schließliche Abschaffung der jewish disabilities, die der Wählbarkeit der Juden zum Parlament entgegen standen. Am 26. Juli 1858 trat an seiner Hand der erste Jude, Baron Lionel de Rothschild über die Schwelle des Unterhauses. Vgl. Geffcken: Politische Federzeichnungen. 1888. S. 253.
2) Molesworth: History of England 1830—1874. Abridged edition. London 1878. S. 521 ff.

ralen beim Baden überrascht und ihnen die Kleider gestohlen. An sich war es ja, wenn auch neu, doch keineswegs unrichtig, wenn er immer von Neuem wiederholte, je festere Wurzeln der Grundadel der Tories im Erdreich des englischen Staates habe, desto freier und freisinniger könne seine Politik sein, folglich seien die Tories in seinem Sinn die wahren Demokraten. In der That, je größer das Kraftgefühl ist, das Einer hat, desto weniger braucht er die Freiheit Anderer zu fürchten, und je reicher Einer ist, desto freigebiger und mildthätiger müßte er eigentlich sein. In der Anwendung treffen aber solche Schlüsse nur selten zu, und Disraeli selber zögerte nicht, den Beweis dafür zu erbringen, daß mit der Kraftanstrengung dieser Reformbill sein und der Seinen Liberalismus sich vollständig verausgabt hatte. Den Liberalismus der Neutories brachte die irische Frage zu Fall.

Gleichzeitig mit Disraeli's jungem England war auch ein junges Irland herangewachsen. Sein Führer war nicht mehr O'Connell, sondern Smith O'Brien: sein Feldgeschrei lautete nicht mehr „Widerruf der Union" (Repeal of the Union), sondern „Los von England", Errichtung einer irischen Republik durch Aufruhr und bewaffnete Gewalt, und sein Britenhaß entzündete sich stets von Neuem an dem unauslöschlichen Eindruck eines Erlebnisses, in dem sich Unrecht und Elend von Jahrhunderten wie in einem einzigen Bild des Entsetzens zusammendrängte. Dies Erlebniß war das gräßliche Massensterben der Iren während der großen Hungersnoth 1846—1849, welche schon im ersten Jahr 300 000 Opfer forderte und die noch gräßlichere Massenaussetzung der nicht Verhungerten durch unmenschliche Grundherren, die allein im Jahr 1847 300 000 Menschen hilflos auf das Pflaster warfen und dann die zwangsweise Verschiffung der Ausgesetzten nach Amerika mit einer Grausamkeit betrieben, die zum Himmel schrie.[1])

1) Einem lehrreichen Aufsatz: „Irische Zustände" (Unsere Zeit 1881. I. 898/99.) entnehme ich ein paar Zahlen. Im Jahr 1841 hatte Irland 8 175 124 Einwohner; nach der gewöhnlichen Zunahme der Bevölkerung hätte sie im Jahre 1851 über neun Millionen betragen müssen: statt dessen betrug sie nur 6 552 385. Im Jahre 1841 gab es 1 528 839 bewohnte Häuser in Irland, im Jahre 1851 nur 1 046 223. In der Schreckenszeit der ärgsten Hungersnoth wurde gegen die Pächter, die nicht zahlten, mit vermehrter Schärfe eingeschritten. Im Jahre 1847 wurden 70 000 Aussetzungen vorgenommen und dadurch 300 000 Menschen auf die Straße gesetzt: im Jahre 1849 fanden 50 000 Aussetzungen von Pächtern statt, in der ganzen Zeit von 1849—52 deren 221 845. Ganze Bezirke wurden entvölkert. Mitten in dem Hungerjahr 1846 ließ der Agent des Earl of Glengall durch Anschlag und Rundschreiben bekannt machen: „Wenn nicht bis zum 12. Mai alle Pachtzinsen und Pachtzinsrückstände bezahlt seien, würden summarische Maßregeln ergriffen werden." Zu Bellinglaß in der Grafschaft Galway ließ der Gutsherr Gerard am 13. März 1847, obgleich die Einwohner nur unbedeutend im Zinsrückstand waren, eine Aussetzung im Großen vornehmen; 60 Häuser wurden niedergerissen: stehen blieb eins, in dem ein paar alte Leute fieberkrank lagen und diesen wurde erklärt, binnen 14 Tagen müßten sie das Haus verlassen, sonst würde es ihnen über dem Kopf niedergerissen werden. Die ausgesetzten Bewohner des Dorfes, alte Männer, Weiber, Kinder brachten die folgenden Nächte in den Zaungräben zu, wo

Dieser Irish Exodus, welcher Hunderttausende von Iren nach Amerika trieb, war der Anlaß einer ganz eigenthümlichen Neugeburt des Irenthums auf fremder Erde. Aus lauter tödtlich erbitterten, verzweifelten, bettelarmen Menschen, deren unausrottbares Heimathsgefühl Haß und Rachsucht vergiftet hatte im innersten Mark, erwuchs drüben ein neues Irland, dessen einziger Gedanke der dereinstige Krieg der Vergeltung und der Befreiung war. Viele Tausende von Iren dienten in dem Landsturm der Nordstaaten gegen die Sklavenbarone des Südens, für die England Partei ergriffen hatte, und machten hier ihre Schule in der Kriegskunst und der Mannszucht durch; die „irische Brigade" des amerikanischen Heeres wurde der Stab und Kern jenes bewaffneten Geheimbundes, der sich unter dem Namen „Fenian Brotherhood" dem mächtigen England bald genug furchtbar machen sollte. Sein Haupt in Amerika hieß O'Mahony, sein Haupt in Irland James Stephens; seine ersten Geheimversammlungen im Westen von Irland fanden Anfang 1862 statt: seine erste öffentliche Kundgebung erfolgte auf dem Kongreß aller „Centren" und „Hauptcentren" des Bundes, der sich am 3. November 1863 in Chicago versammelte: seine Vertretung in der Presse übernahm eine neue Zeitung, welche unter der Überschrift The irish people seit dem 28. November desselben Jahres in Dublin erschien und deren Schriftleitung das irische Hauptquartier der ganzen Verschwörung ward. Mit den Geldern und den Waffen, welche die reichen Brüder in Amerika zusammenschossen, ward in Irland und England in aller Stille eine förmliche Armee organisirt, der, als im Frühjahr 1865 in Amerika der Krieg plötzlich zu Ende ging, von dort her beträchtliche Verstärkung kam, und der Stephens am 8. September 1865 in einem Schreiben sagte: „Dieses Jahr — Niemand zweifle daran — muß das Jahr des Handelns sein. Ich spreche mit einer Kenntniß und Autorität, auf welche kein Anderer Anspruch hat, und ich wiederhole, das Banner Irlands, das Banner der Republik, muß in diesem Jahre erhoben werden. Da die Zeit drängt, will ich nur noch hinzufügen, daß es erhoben wird in einem Hoffnungsglanze, wie er es nie vorher umstrahlt hat. Seid daher festen Glaubens und frohsten Muthes, denn Alles geht

---

sie sich ihr kümmerliches Feuer machten. Die Auswanderung nach Amerika ward mit allen Mitteln der Drohung und Gewalt erzwungen. Von 1842—1851 wanderten 1 436 862 Personen aus. Auf den überfüllten Schiffen starben während der Fahrt nach Canada erst 50, später 100 von 1000 Köpfen. Von 89 738 Auswanderern starben 15 330 auf der Ueberfahrt oder kurz nach der Ankunft im Krankenhause. Im Schiff Erin Queen starben von 493 Auswanderern 136 auf der Fahrt, von 452 im Avon 246, von 476 im Virginius 267, von 600 in einem andern Schiff 500. Lord Lansdowne zeichnete sich durch besonderen Eifer bei der Fortschaffung der Iren aus Irland aus, und von denen, die durch seine Bemühungen hinübergebracht und in den amerikanischen Häfen völlig mittellos ans Land gesetzt wurden, starb dort sofort nach der Ankunft eine so große Zahl, daß in den amerikanischen Krankenhäusern die Auswandererabtheilung den Namen „Lansdowne Ward" erhielt. Im ersten Jahr der Hungersnoth waren an Hunger und Hungerseuche 300 000 Menschen zu Grunde gegangen.

wacker vorwärts." [1]) Aber ehe der Aufruhr losbrechen konnte, ward in der Nacht vom 15./16. September das Gebäude des Irish people polizeilich besetzt, alle Papiere in Beschlag, alle anwesenden Führer der Fenier gefangen genommen. Das Haupt der Verschwörung selbst, J. Stephens, ward im Oktober auch verhaftet, entkam aber in der Nacht vom 24./25. Oktober aus dem Gefängniß zu Dublin und flüchtete nach Amerika. Von dorther kamen Mitte Januar 1867 die Anstifter der verschiedenen Putsche, welche in diesem Jahr zu Chester und Manchester in England, zu Kerry, Drogheda, Munster in Irland stattfanden, und deren letzter in einer Art von Pulververschwörung zum Zweck der Befreiung gefangener Fenierhäuptlinge bestand. Am 13. December 1867 Nachmittags $3^1/_2$ Uhr wurde eine Gasse bei dem Londoner Gefängnisse Clerkenwell, in welchem die Fenier Buck und Casey saßen, durch eine fürchterliche Explosion zertrümmert, bei der vierzig Menschen theils getödtet, theils jammervoll verstümmelt wurden. Am 23. November waren zu Manchester drei Fenier, die an dem Aufruhr des 18. September daselbst die Hauptschuld getragen, öffentlich hingerichtet worden: ein Tag der Trauer für England, das bisher stolz darauf gewesen war, daß es politische Hinrichtungen nicht kannte, und ein Tag der Belehrung für all die gutherzigen Träumer, die meinten, die Freiheit an und für sich sei das Gegengift für alle politischen Verbrechen, und Englands inneres Leben beweise das.

Für jeden denkenden Staatsmann war durch die Verbrechen der Fenier erwiesen, daß in der irischen Frage die letzte Stunde gekommen war, in der versucht werden mußte, durch Reform zuvorzukommen der allgemeinen Revolution. Im Lager der Tories war Disraeli der erste gewesen, der laut und entschieden Gerechtigkeit für Irland gefordert und das Elend dieses Volkes hergeleitet hatte von der „fremden Kirche", die es ertragen und einer „außer Landes weilenden Aristokratie", die es ernähren mußte. An diese Aeußerungen aus früheren, besseren Tagen wurde er im März 1868 erinnert, als William Gladstone den Sturmlauf der Liberalen auf die englische Staatskirche in Irland eröffnete und sein beredter Anhänger John Bright unter dem Gelächter des Hauses sagte: was die Tories gegen die Krankheit Irlands vorzuschlagen wüßten, das erinnere ihn an jenen Marktschreier, der dem Landvolk gegen Erdbeben Pillen aufgeschwatzt habe. Disraeli gestand zu, daß in kirchlichen Sachen sich seine Partei von ihm nicht erziehen lasse, redete sich aber schließlich gegen das ganze Reformbegehren der Liberalen in einen Eifer hinein, als ob er selber niemals anders gedacht hätte, als jene ganz verbohrten Hochtories, die leugneten, daß eine irische Frage überhaupt auf der Welt sei. In jeder Abstimmung geschlagen, erwartete er die Entscheidung von den bevorstehenden Wahlen nach dem neuen Wahlgesetz, und als diese auf 658 Mitglieder 387 Liberale gegen 271 Conservative ergeben hatten, reichte er am 2. December 1868 der Königin seine und des Cabinets Entlassung ein.

---

1) Althaus: Engl. Charakterbilder I. 505 ff.

Der Premier des neuen Cabinets, William Gladstone, brachte sofort am 1. März 1869 seine Bill über Entstaatlichung (disestablishment) und theilweise Entpfründung (disendowment) der irischen Kirche ein und empfahl sie mittelst einer Rede, die drei Stunden dauerte, und in der dennoch, wie sogar Disraeli meinte, kein Wort zu viel gesagt war [1]). Nach dieser Bill sollte am 1. Januar 1871 die Irische Kirche aufhören vom Staate anerkannt zu werden. Die Krone verzichtete auf das Recht, irische Bischöfe zu ernennen, und die irischen Bischöfe verloren ihre Sitze im Oberhause. Die bisherige Verfassung wurde ersetzt durch eine synodale oder regierende Körperschaft, welche die gewählte Vertretung der Geistlichkeit wie der Laienschaft der irischen Kirche bildete, und die, sobald die Formgerechtheit ihrer Einsetzung nachgewiesen war, die Geltung einer gesetzlich anerkannten Behörde gewann. Darin bestand die „Entstaatlichung", worin aber bestand die Entpfründung? In einer Neuvertheilung des Vermögens der irischen Staatskirche. Dasselbe betrug noch immer 16 500 000 Pfd. St. Davon sollte die neue Gemeindekirche 6 650 000 Pfd. mit allen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden behalten und von den zehn Millionen Pfund, die sie herausgab, sollten zwei den Katholiken und Presbyterianern, acht den unkirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäusern, Blinden- und Taubstummenasylen u. s. w. zu Gute kommen [2]). „Diese Maßregel," sagte Gladstone, „ist eine in jedem Sinne große Maßregel; groß in Ansehung ihrer Grundsätze, groß in Ansehung der Vielfältigkeit ihrer trockenen, technischen, aber dennoch bedeutungsvollen Einzelheiten und groß als Zeugniß der Gesinnung, denn sie wird von jedem unter uns angeben, aus welchem Metall wir gemacht sind. Uns alle beladet sie mit einer großen Verantwortlichkeit. Insbesondere wir auf dieser Bank sind anklagbar, nein, strafbar im höchsten Maße, wenn wir unredlich oder auch nur voreilig oder unklug ein so gigantisches Wagniß unternommen haben. Ich kenne die Strafen wohl, die in der Politik die Uebereilung treffen und die auf jene Phaëtone der Staatskunst fallen müssen, die mit unfähigen Händen sich vermessen, den Sonnenwagen zu lenken. Aber die Verantwortung fällt auf uns und haftet auf Jedem, der an der Berathung und Beschlußfassung über diese Bill theilzunehmen hat. Jeder tritt in die Besprechung mit der feierlichen Verpflichtung ein, seinen Blick zu heben und zu erweitern nach dem Maße der Größe dieser Sache. Die Leistungskraft unseres Verfassungslebens selber ist in Frage: denn ich glaube nicht, daß jemals, seit die Räder des Triebwerkes unserer Gesetzgebung im Gange sind, eine größere und tiefere Aufgabe zu lösen war. Noch mehr steht für das Ansehen und den Ruf dieser großen Versammlung auf dem Spiel. Dieses Haus, das im Laufe vieler Menschenalter die gehäuften Ehren glänzender Triumphe friedlicher, aber muthvoller Gesetzgebung als Erbe angetreten hat, wird heute mit einer Aufgabe betraut, welche der besten Kräfte der besten Männer unter unseren Vätern

1) Molesworth S. 554 ff. 2) Schultheß, Geschichtskalender 1869. S. 313/14.

und Ahnen würdig gewesen wäre. Ich hoffe, es wird sich dieser Aufgabe ebenbürtig zeigen. Schlüge die Sache fehl, so würde selbst der Ruhm des Hauses der Gemeinen Schaden nehmen; gelingt sie aber, so wird selbst dieser Ruhm, ich wage es zu sagen, keinen kleinen, keinen unmerklichen Zuwachs gewinnen." Disraeli erklärte mit großem Nachdruck, die Stellung der Opposition sei unverändert: sie glaube nach wie vor, die Entstaatlichung sei ein politischer Fehler, die Entpfründung aber sei, namentlich wenn verbunden mit Säcularisation, der reine, nackte Vermögensraub. Damit im Einklang sagte später im Oberhause der alte Graf Derby (ehemals Lord Stanley) in der letzten Rede, die ihm das Schicksal vergönnte: „Wenn ich heute zum letzten Mal die Ehre habe, Ihre Lordschaften anzureden, so erkläre ich: es wird mir noch in meiner Sterbestunde eine Genugthuung sein, daß ich im Stande war meine Stimme zu erheben gegen eine Maßregel, deren politische Unzulässigkeit (political impolicy) nur erreicht wird von ihrer sittlichen Ungerechtigkeit (moral iniquity)." 1) Ein heftiger Conflikt, welcher über das Gesetz zwischen beiden Häusern entstand, wurde am 22. Juli durch einen Ausgleich beigelegt, wonach die entpfründete anglikanische Gemeindekirche in Irland mit nicht weniger als zwölf Millionen Pfund (= 240 Millionen Mark) neu bepfründet ward, so daß ihre 600 000 Bekenner in der That zur reichsten Religionsgesellschaft der Welt wurden. Der Urheber dieses Ausgleiches war — Disraeli. Der Anfang des Jahres 1870 brachte zwei weitere Reformgesetze: eine Landbill für Irland, welche Gladstone am 15. und eine Schulbill für England, welche Forster am 19. Februar vorlegte.

Das irische Landgesetz stellte sich die Aufgabe, den Pächtern in Irland erstens den Erwerb von eigenem Grund und Boden zu erleichtern durch Vorschüsse aus der Staatskasse und ihnen zweitens beim erzwungenen Abzug aus dem Pachtgut Entschädigungen für ihren Aufwand zur Aufbesserung desselben zu sichern. Das war recht gut gemeint, aber dem eigentlichen Uebel ging es nicht auf den Grund; denn für die landlose Masse der Feldarbeiter war gar nichts geschehen, und was den Pächtern zugedacht war, war theils an sich ganz unzulänglich — nicht einmal das allgemeine Verlangen der Pächter nach Erbpacht (fixity and perpetuity of tenurel) war berücksichtigt — theils wurde es durch das weitläufige Gerichtsverfahren, das mit der Anwendung der Bestimmungen verknüpft war, so erschwert, daß ein Abgeordneter vorschlagen konnte, dem Gesetz die Ueberschrift zu geben: „Bill zur Beförderung der Processe in Irland und zur gänzlichen Ausrottung der kleinen Pächter." Die Bill war so lächerlich harmlos, daß das Oberhaus ihr nicht einmal die Ehre irgend welcher Bekämpfung anthat, sondern sie sang- und klanglos annahm, sicher, daß nach dem Gesetz in Irland Alles beim Alten bleiben werde, d. h. so — wie der Abg. Moone im Unterhaus die Lage gezeichnet hatte:

---

1) Er starb am 23. Oktober 1869.

„Im Namen der Gerechtigkeit fordern die Pächter von der Gesetzgebung, daß die Grundbesitzer enterbt werden; im Namen der Menschlichkeit fordern die Grundherren von der Regierung, daß das Volk niedergeschossen werde (ein Zwangsgesetz war vier Wochen nach dem Landgesetz eingebracht); und Par-



Disraeli, Lord Beaconsfield. Nach Photographie.

lament und Regierung scheinen bisweilen zweifelhaft zu sein, ob sie nicht wohlthun würden, beide Forderungen zu erfüllen." [1])

Die Schulbill Forsters hatte zum Gegenstand die alte, noch immer ungelöste Frage, wie es anzufangen sei, die Eltern von mehr als einer Million Kinder dahin zu bringen, daß sie diese Kinder nicht bloß in die Schüler-

1) „England seit 1870." „Unsere Zeit." 1877. I. 257—63.

verzeichnisse eintragen ließen, sondern auch zum regelmäßigen Schulbesuch anhielten? Der Minister sah wohl ein, daß das ohne den in Deutschland seit lange eingebürgerten staatlichen Schulzwang nicht zu machen sei, und konnte auch darauf hinweisen, daß damit in England bereits ein Anfang gemacht sei durch das Gesetz, welches die in einer Fabrik beschäftigten Kinder zum Schulbesuch nöthigte. Aber der Besonderheit englischer Verhältnisse brachte er das Opfer, daß er nur einen örtlichen Schulzwang vorschlug und diesen in das Belieben der neu zu errichtenden Bezirksschulämter (School boards) legte. Diesen selber, sowie den großen Vereinigungen der Educational League zu Birmingham und der Educational Union zu London blieb es vorbehalten, die Lücken und Mängel des Gesetzes einigermaßen gut zu machen durch den Wetteifer der Selbsthilfe und des Bürgersinnes.

Von dem inneren Walten des ersten Ministeriums Gladstone kann man hiernach sagen, daß es bei mäßigen Leistungen wenigstens guten Willen und bei vielfachem Fehlgreifen in den Mitteln wenigstens Verständniß für die Ziele der nothwendigen Reform in höherem Maße gezeigt hat als irgend ein Torycabinet. Aber von seiner auswärtigen Politik kann ein solches Urtheil nicht abgegeben werden: diese hat in der großen Prüfung, die das Jahr 1870 ihm auferlegte, eine tief beschämende Niederlage nach der andern erlitten.

Es bewies gleich großen Mangel an nationalem Stolz wie an politischem Scharfblick, wenn Gladstone bei Vorlage seiner Landbill am 15. Februar dem Kaiser der Franzosen Dankesworte spendete für seine freundliche Erwähnung der Fortschritte Englands auf dem Pfade der Gerechtigkeit und für des Kaisers eigene Thätigkeit „zu Gunsten freiheitlicher Entwicklung“. Und es war eine kaum begreifliche Gedankenlosigkeit, daß sein College für's Auswärtige, Lord Clarendon, von dem kaiserlichen Minister, Grafen Daru, sich wiederholt verleiten ließ, einen amtlichen Antrag auf Abrüstung an Preußen zu richten, ein Antrag, der dem britischen Botschafter daselbst eine höchst empfindliche Zurückweisung in Gestalt eines schneidenden Hinweises auf den Unterschied zwischen dem Soldheere Englands und dem Nationalheere Preußens eintrug. „Die Organisation,“ sagte ihm Graf Bismarck, „die wir zu dem Behuf abändern müßten, ist gleichzeitig eine politische und sociale Einrichtung, eine Art Schule für alle Classen der Bevölkerung, in der Hingebung an König und Vaterland gelernt wird, eine Form, in der sie das Patriotengepräge empfangen, aus der sie hervorgehen beseelt von demselben Geist und denselben Gefühlen. Man könnte sie also nicht abändern, ohne sich gleichzeitig an der militärischen Kraft und der nationalen Einheit zu vergreifen, ohne die öffentlichen Ueberzeugungen zu verletzen, welche in der allgemeinen Dienstpflicht und ihren natürlichen Folgen die Grundlage und die beste Bürgschaft der Sicherheit und der Größe Preußens sehen.“ [1])

1) Dem Grafen Benedetti ist die Rede Bismarcks wörtlich wiedergegeben worden; durch des Letzteren Bericht vom 8. März 1870 (Ma mission en Prusse S. 295) kennen

Als Lord Clarendon am 27. Juni 1870 starb, wurde Lord Granville der Erbe seines Amtes und — seiner Gesinnungen. Die Vermittelung, welche ihm der Herzog von Gramont antrug, war nach dessen Erklärung vom 6. Juli 1870 ganz unannehmbar für ein britisches Cabinet, das nicht in unverzeihlicher Weise von vorn herein für den Kaiser Partei ergriff. Das aber that Lord Granville, als er unter dem frischen Eindruck dieser Erklärung am 6. Juli dem britischen Botschafter in Berlin, Lord Loftus, Weisungen sandte, in denen der König von Preußen, ganz wie das Gramont gethan, als der verantwortliche Urheber dessen behandelt ward, was in Madrid der Marschall Prim und seine Mitminister verbrochen hatten und an deren Schluß es bezeichnender Weise hieß: „Sie werden sich hüten, irgend etwas zu sagen, das zu der Unterstellung Anlaß geben könnte, als wollte die Regierung Ihrer Majestät das Recht Spaniens auf die Wahl seines Souverains als solches in Zweifel oder auch nur in Berathung ziehen. Zu Ihrer Anweisung kann ich hinzusetzen, daß wir in keiner Weise zugegeben haben, daß das Gelangen des Prinzen von Hohenzollern auf den Thron von Spanien die sofortige Waffenergreifung rechtfertigen würde, mit welcher Frankreich droht. Hierüber dürfen Sie gleichwohl augenblicklich mit der preußischen Regierung in keine Erörterung eintreten. Die Grundlage der Vorstellungen, welche Sie zu machen haben und die zu gleichem Zweck die Regierung Ihrer Majestät an die spanische Regierung gerichtet hat, ist die Vorsicht" [1]), d. h. das einzig Richtige und Vernünftige, das in dieser Sache eine neutrale Großmacht so laut und



Lord Granville. Nach Photographie

---

wir sie und da dieser am Anhang sagt: J'ai appris que mon collégue d'Angleterre a tout récemment touché avec M. de Bismarck la question de désarmement — so muß die hier gemeinte Anregung wohl Anfang März geschehen sein; vgl. übrigens I. 727—731. 1) Angeberg, Recueil des traités etc. I. 25/26.

entschieden wie möglich hätte sagen müssen, durfte der britische Botschafter in Berlin nicht sagen; die „Vorsicht" des Vermittlers forderte, daß er wider besseres Wissen dem preußischen Cabinet Unrecht gab und von ihm die Sühnung eines angeblichen Frevels forderte, den es gar nicht begangen hatte. Der Herzog von Gramont wußte, was er der Langmuth seiner englischen Freunde bieten durfte. Am 8. Juli scheute er sich nicht, dem Botschafter Lord Lyons zu sagen, „ein freiwilliger Rücktritt seitens des Prinzen würde eine sehr glückliche Lösung der ganzen Verwicklung sein und er bitte die Regierung Ihrer Majestät, ihren ganzen Einfluß für ihre Herbeiführung einzusetzen." [1]) Und als er genau vier Tage später, nachdem dieser freiwillige Rücktritt erfolgt war, demselben Botschafter zu sagen wagte, jetzt sei Spanien aus dem Handel heraus, Preußen aber ganz und gar nicht, da hielt ihm zwar Lord Lyons eine Standrede über den unerhörten Wechsel, der damit jählings herbeigeführt ward; Lord Granville aber beauftragte ihn nicht, die Entrüstung seiner Regierung über diesen groben Bruch des Versprechens vom 8. auszudrücken und noch weniger legte er das Amt des Vermittlers nieder, wie er gemußt hätte. Der Botschafter in Berlin, Lord Loftus, hatte am 13. Juli eine Unterredung mit Graf Bismarck [2]), unter deren Eindruck er dem Lord Granville schrieb, das einzige Mittel den Frieden zu erhalten, werde eine Erklärung der Regierung Frankreichs sein, durch welche ausgesprochen werde, daß dank der maßvollen und friedliebenden Gesinnung des Königs von Preußen der spanische Zwischenfall auf befriedigende Weise geordnet und nunmehr keine neue Störung der zwischen beiden Regierungen bestehenden guten Beziehungen mehr zu fürchten sei. Den Antrag auf solch eine Kundgebung hätte Lord Granville in entschiedenem Tone stellen und wenn er kein Gehör fand, sofort jede fernere Mitwirkung versagen müssen. Statt dessen behandelte er nach wie vor den König Wilhelm als den ausschließlich zur Genugthuung verpflichteten Theil: die unverschämte Forderung Gramonts, der König Wilhelm solle gegen künftiges Wiederauftreten des Prinzen als Wahlbewerber Bürgschaft geben, unterstützte er zwar nicht, aber er ließ sich durch die Thatsache der Aufstellung derselben auch nicht abhalten, am 14. Juli darauf zu bestehen, daß der König Wilhelm seine Zustimmung zu dem Rücktritt des Prinzen dem Kaiser wörtlich anzuzeigen habe; in der unbegreiflichen Meinung, daß dieser dadurch von dem längst beschlossenen Friedensbruch werde abgehalten werden.

Der Krieg selbst war nun für das große Bank- und Handlungshaus England ein so ausgezeichnetes Geschäft, wie seit der Zeit des ersten Napoleons keines mehr gemacht worden war. Der Ausfuhrhandel in Waffen und Schießbedarf, in Kohlen, Lebensmitteln und Manufakturen nahm einen riesigen Aufschwung; schon im Oktober stieg er um eine Million Pfund und als das Jahr zu Ende ging, hatte er um acht Millionen Pfund = 160 Millionen

---

1) Das. S. 52. 2) I. 794.

Mark zugenommen. Leider wies Graf Bernstorff, der Botschafter des Norddeutschen Bundes, mit unwidersprechlichen Gründen nach, daß dieser herrliche Handel, durch den die Widerstandskraft der kaiserlichen Waffen zum größten Schaden Deutschlands mächtig gestärkt, die Neubildung der Heere der Republik aber überhaupt erst möglich ward, einen einzigen fortgesetzten Bruch der Neutralität Englands bildete, für welche die Regierung durch die Erklärung vom 19. Juli ihr Wort verpfändet hatte. Mit seiner Note vom 8. Oktober [1]) setzte er sie in die peinliche Zwangslage entweder einzugestehen, daß sie die Unwahrheit gesagt, als sie behauptete, der Freihandel mit Kriegsschmuggelwaaren lasse sich gar nicht verbieten oder hintanhalten, oder zuzugeben, daß der norddeutsche Botschafter über Ausdehnung und Schleichwege des Waffenschmuggels ihrer Unterthanen besser unterrichtet sei, als sie selbst. Diese Art planmäßiger Unterstützung des Krieges bis ans Messer stand durchaus im Einklang mit dem heuchlerischen Gejammer über die Zurückforderung der alten Reichslande Elsaß und Lothringen und über die „Barbarei“ einer Beschießung von Paris. Wie eine wohlverdiente Züchtigung solchen Gebahrens erschien die grausame Verlegenheit, in welche England am 9. November durch die Aufrollung der Pontusfrage versetzt ward [2]) und aus der es mit einer ganz empfindlichen Niederlage heraus kam. Doch war das nur ein Kinderspiel im Vergleich mit derjenigen, die ihm bald darauf in dem Alabamastreit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bereitet wurde.

Am 8. Mai 1871 ward zu Washington ein denkwürdiger Vertrag unterzeichnet [3]), in welchem das stolze England Buße that für allen Mißbrauch, den es in fremden Seekriegen mit seiner Seemacht bisher getrieben hatte und nachdem es Jahrhunderte lang gewohnt gewesen war, zur See kein ungeschriebenes Recht zu achten, jetzt zum ersten Male sich dazu bequemte, Pflichten der Neutralität im Seekriege anzuerkennen, denen es bisher in Regierung und Parlament unermüdlich widersprochen hatte. Die beiden Mächte kamen überein, dem Spruch eines gemeinsam zu bestellenden Schiedsgerichtes die Entscheidung darüber zu überlassen, in welchem Maße England für den ungeheuren Schaden aufzukommen habe, den es durch offene Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten einer neutralen Seemacht den Nordstaaten Amerikas während des Bürgerkrieges zugefügt hatte. [4]) Ihrer Majestät Regierung sprach im Eingang des Vertrags „in freundschaftlichem Geist“ ihr Bedauern aus über das wie immer gelungene Entrinnen der „Alabama“ und anderer Schiffe aus britischen Häfen

---

1) Hirth, Tagebuch II. 2643 ff. 2) S. S. 515 ff. 3) Vollständiger Text bei Geffcken: Recueil des traités et conventions II. (Leipzig 1887) S. 135—51. 4) Ueber deren Zukunft hatte sich Gladstone gerade so im Irrthum befunden wie Palmerston. In einer Rede vom 7. Oktober 1862 hatte er gesagt: „Wir können mit Gewißheit den Erfolg der Südstaaten voraus sagen, soweit es ihre Trennung vom Norden angeht. Ich kann nur glauben, daß dies Ereigniß so gewiß ist als irgend ein künftiges und doch unausbleibliches.“

wie über die Räubereien, die von diesen Schiffen begangen worden waren und erkannte, um die Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu verhüten, folgende Grundsätze an: „Eine neutrale Regierung ist verpflichtet: 1. sich alle Mühe zu geben, daß im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit die Ausrüstung, Bewaffnung oder Bemannung von Schiffen unterbleibt, von denen vernünftigerweise geglaubt werden kann, daß sie bestimmt seien gegen eine Macht zu kreuzen oder Krieg zu führen, mit welcher sie im Frieden lebt; ebenso das Auslaufen eines in solchem Verdacht stehenden Schiffes zu verhindern, wenn dieses im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise zu kriegerischen Zwecken besonders hergerichtet worden ist. 2. keinem der Krieg führenden Theile zu gestatten, ihre Häfen oder Gewässer zu Flottenunternehmungen gegen den andern Theil oder zur Erneuerung oder Vermehrung von Vorräthen, Waffen oder Mannschaften zu Kriegszwecken zu benutzen. 3. in ihren Häfen und Gewässern und unter allen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen jede Verletzung dieser Vorschriften zu verhindern." So viel Worte, so viel Schuldbekenntnisse Englands. Denn Alles was hier als Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten eines neutralen Seestaates aufgestellt war, das hatte England entweder sich wirklich erlaubt, oder für erlaubt gehalten, immer unter der fadenscheinigen Ausrede, die Regierung habe keine Mittel, ihren Unterthanen Geschäfte dieser Art zu verbieten, und nun war, sozusagen auf Befehl der Amerikaner, das Alles doch möglich geworden wenigstens auf dem Papier, das eine der ärgsten Niederlagen Englands verzeichnete. Die innere Politik war nicht geeignet für die trostlosen Ergebnisse der auswärtigen zu entschädigen. In Irland hatte sich nichts gebessert, die Greuel der agrarischen Morde und des Fenierunfugs dauerten fort und mit ihnen die Tyrannei der Zwangsgesetze. Die Gesetzgebung Englands selbst offenbarte eine lächerliche Unfruchtbarkeit. Die Tagung von 1871 hatte von anderthalb hundert Vorlagen nach monatelangen Verhandlungen kaum ein halbes Dutzend annähernd im Sinn der Regierung erledigt und die einzige grundsätzlich bedeutsame Reformthat, die durchgesetzt worden ist, die Abschaffung des Stellenkaufs in der Armee, war nur im Widerspruch mit dem Votum des Oberhauses durch königliche Verordnung (Warrant vom 20. Juli) zu erzwingen gewesen. Ein Ergebniß, das um so beschämender erscheinen mußte, je ernstere Lehren der deutschfranzösische Krieg dem Lande ertheilt hatte, und je mehr gewiß war, daß diese Regierung an rüstigem Reformeifer alle früheren weit übertraf. „Wir haben eine Armee, die nicht marschiren, eine Flotte, die nicht fahren kann," klagte die Presse, als sie erwog, was England denn hätte thun wollen, wenn es etwa zur Vertheidigung der Neutralität Belgiens das Schwert ziehen mußte. Aber zu irgend einer ernsthaften Armeereform hat sich der Parlamentarismus Englands vollständig unfähig erwiesen. Englands Buße für die Alabamasünden ward beendet durch Bezahlung der artigen Summe von 15 500 000 Dollars, welche das Schiedsgericht zu Genf den Amerikanern am 14. September 1872 als Schadenersatz zugesprochen hatte. Kurz darauf, am 21. Oktober, fällte

Kaiser Wilhelm in einer andern Streitsache Englands mit Amerika einen schiedsgerichtlichen Spruch, der gleichfalls gegen England fiel [1]) und nur in der inneren Politik ward Gladstone noch ein Erfolg zu Theil, als ihm endlich gelang, die geheime Stimmabgabe bei Parlamentswahlen durchzusetzen (18. Juli 1872). Mit seiner irischen Universitätsbill im Jahre 1873 geschlagen, löste er im Januar 1874 das Parlament auf, unterlag aber bei den Neuwahlen den Conservativen, an deren Spitze Disraeli am 20. Februar mit seinen Freunden neuerdings die Verwaltung bildete und die alsbald den Entschluß zu erkennen gaben, unter Versagung jeder Wahlrechts- und Schulreform sich mit ganzer Kraft auf die große Politik zu werfen. In diese aber führte Disraeli ein Verfahren des Auftretens und Zugreifens ein, wie man es auf Seiten Englands seit langer Zeit nicht mehr erlebt hatte.

Er eröffnete seine Politik der That mit einem Streich, durch den England auf eine verblüffend unanfechtbare Weise seine schwere Hand auf Aegypten legte und, ohne von eignen Einverleibungsplänen ein Wort zu sagen, zunächst einmal den Einverleibungsgedanken anderer Mächte aufs Wirksamste entgegenarbeitete. Der Suezcanal war das Werk französischen Wagemuthes und französischen Geldes. Im Kampf mit England nahm Ferdinand von Lesseps am 24. November 1854 seine Arbeit auf, und in beständigem Kampf mit England führte er sie im November 1869 ruhmvoll zu Ende. Zu dem Gesellschaftscapital von 344 Millionen Franken hatte Frankreich etwa 256 Millionen beigesteuert und den Rest von 88 Millionen hatte die Regierung des Vicekönigs von Egypten durch Zeichnung von 177,000 Stück Aktien übernommen. Die Eröffnung des Canals, welche am 17. November 1869 in Gegenwart der Kaiserin Eugenie, des Kaisers von Oesterreich und des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen stattfand, hatte ganz Frankreich wie ein nationales Fest, Südfrankreich aber wie den Tagesanbruch eines riesigen Aufschwungs französischen Ausfuhrhandels nach Indien mitgefeiert. Aber bei der Benutzung des Canals ward die französische Schifffahrt von der englischen vollständig überflügelt. Schon im Jahre 1872 führten von 1082 Fahrzeugen, welche durch den Canal gingen, nur achtzig die französische und 761 die englische Flagge. [2]) Nicht eine französische, sondern eine englische Wasserstraße war der von den Franzosen erbaute Canal geworden und um ihn dazu auch rechtlich zu machen, bedurfte es nur noch eines Schrittes. Die englische Regierung that ihn, in dem sie dem ewig geldverlegenen Khedive mit vier Millionen Pfund Sterling, d. h. noch etwas über den Curswerth, seinen ganzen Aktienbesitz abkaufte [3]). Und noch ehe das Unterhaus den Vertrag gutgeheißen

---

1) In Bezug auf die Insel San Juan im San Juan- oder Haro-Archipel zwischen der Nordwestküste des amerikanischen Festlandes und der Insel Vancouver s. Müller: Politische Geschichte 1872. S. 258—59. 2) Schultheß Geschichtskalender 1875. S. 297—99. 3) Durch Vertrag vom 25. November 1875. S. Geffcken: Recueil des traités et conventions II. 511/12.

hatte, machte ihm Disraeli am 17. Februar 1876 bereits eine neue Vorlage über einen neuen Titel, den die Königin annehmen sollte, um auf die Empfindung das Siegel zu drücken, daß England entschlossen sei, Indien zu behaupten, es keineswegs betrachte als eine Last, oder eine Gefahr, von der es sich befreien müsse. Am 28. April nahm die Königin Victoria den Titel „Kaiserin von Indien" an und eine Sprache voll kaiserlichen Machtbewußtseins führte Disraeli — seit dem 12. August Earl of Beaconsfield — sofort bei den ersten Kriegsdrohungen Rußlands gegen die Türkei.

Durch die Bestimmtheit seiner Sprache, die kampfbereite Entschiedenheit seiner Haltung erzielte er bei Kaiser Alexander einen ganz erstaunlichen Erfolg. In dem Augenblick, da er am 2. November dem Lord Loftus in Livadia ankündigte [1]), wenn Europa ihn nicht unterstütze, werde er allein gegen die Türkei einschreiten müssen, fügte der Kaiser hinzu, in der ernstesten und feierlichsten Weise gebe er sein Ehrenwort darauf, daß er nicht die Absicht habe, Konstantinopel zu erwerben und daß wenn er sich genöthigt sehen sollte, einen Theil der Bulgarei zu besetzen, dies doch nur vorläufig geschehen würde, bis der Friede und die Sicherheit der christlichen Bevölkerung gesichert seien. Das Kriegsmanifest vom 24. April 1877 beantwortete die Königin Victoria durch die Erklärung strenger, unparteiischer Neutralität. Lord Derby aber gab in einer Depesche vom 6. Mai durch die Namen: Suezcanal, Konstantinopel, Donau und Dardanellen — die Grenzen an, innerhalb deren diese Neutralität gelten würde und eine russische Depesche vom 30. Mai legte das feierliche Gelöbniß ab, daß die Interessen Englands in keiner Weise verletzt werden sollten. Aber die Aufrichtigkeit der Worte, die vor einem Kriege gesprochen worden sind, erprobt sich erst in den Thaten, die dem Siege folgen. Als Rußland die Vermittelung Englands abwies, um die der Großsultan nach dem Falle Plewnas flehentlich gebeten hatte, da nahte im Januar 1878 die Stunde der Entscheidung. Am 21. Januar rückten die Russen in Adrianopel ein und am 24. Januar schoben sie ihr Hauptquartier nach San Stefano vor, das am Marmarameer dicht bei Konstantinopel liegt. An demselben Tag kündigte die englische Regierung in beiden Häusern des Parlaments an, daß sie für die Marine und militärische Zwecke überhaupt eine Nachforderung einbringen werde, und am 28. forderte sie in der That einen Rüstungscredit von sechs Millionen Pfund Sterling, die ihr auch am 8. Februar in erster Lesung mit einer Mehrheit von 204 Stimmen bewilligt wurden. Am 10. Februar sandte Fürst Gortschakow den Botschaftern Rußlands in Berlin, Wien, London, Paris und Rom durch den Draht die Nachricht zu, es sei beabsichtigt, einen Theil der russischen Armee in Konstantinopel einrücken zu lassen. England legte gegen diese Absicht sofort Verwahrung ein und ließ am 13. Februar, dem Einspruch der Pforte

1) Schultheß: Geschichtskalender 1876. S. 309.

zum Trotz, seine Flotte in die Dardanellen einfahren. Nun unterblieb zwar der Einmarsch der Russen in Konstantinopel, aber in San Stefano schloß dafür der Bevollmächtigte Rußlands, General Ignatiew, am 3. März einen Vorfrieden ab[1]), dessen wesentlichste Bestimmung in ganz England einen wahren Aufschrei von Entrüstung weckte. Darnach sollte außer der Unabhängigkeit und Vergrößerung von Montenegro, Serbien und Rumänien ein Fürstenthum Bulgarien gebildet werden, welches von der Donau bis zum ägäischen Meere gereicht und die Türkei von dem Rest ihres Landgebietes auf der Balkanhalbinsel geradezu abgeschnitten haben würde.

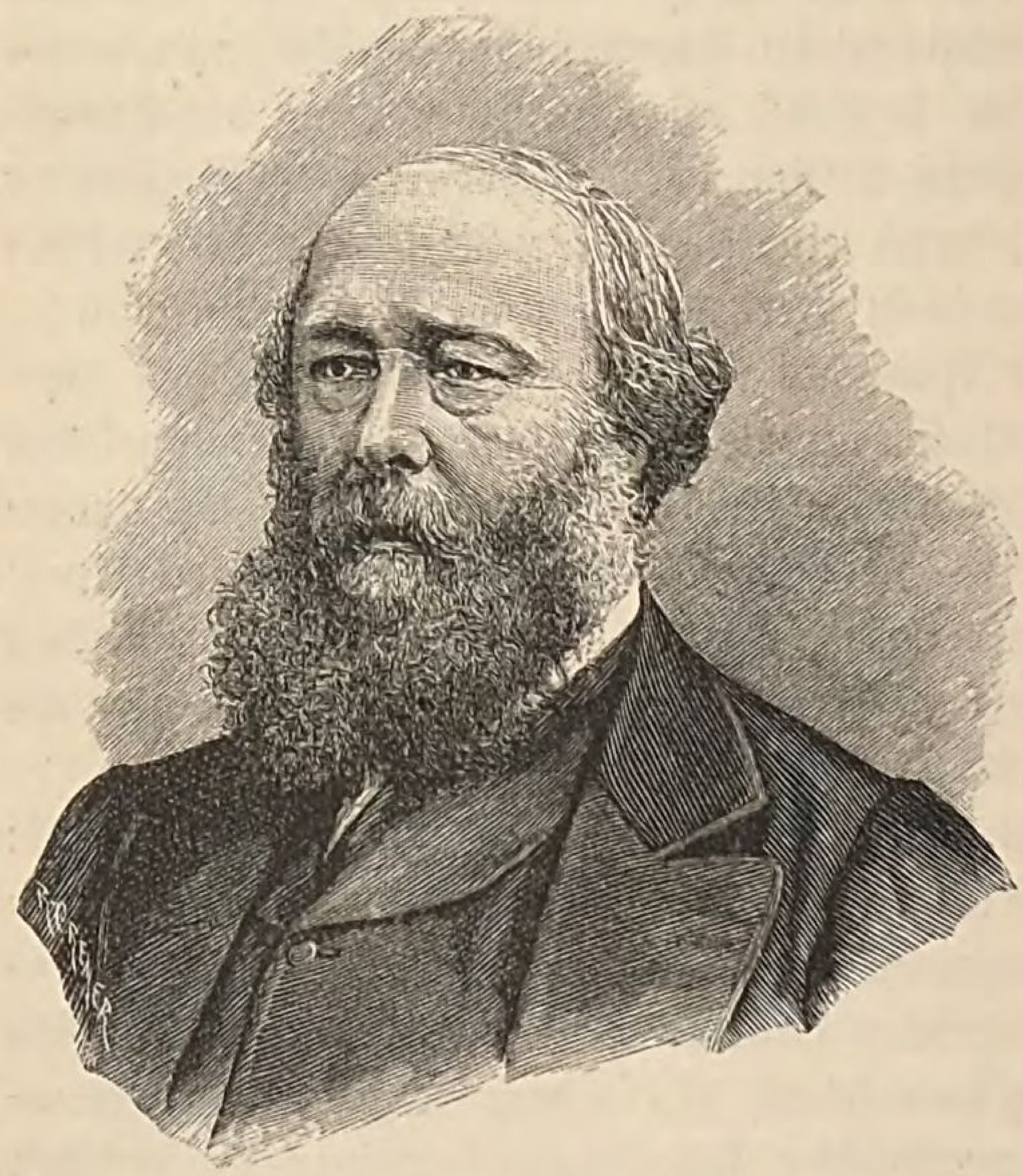
Unter dröhnendem Waffenlärm forderte England, daß dieser ganze Vertrag in allen seinen Theilen dem Richterspruch der Großmächte Europas unterworfen würde. Rußland lehnte einen Congreß der Mächte mit solcher Machtvollkommenheit entschieden ab, ließ sich aber durch den Ernst der Kriegsrüstung Englands zu einem Ausgleich bestimmen, den der russische Botschafter in London, Graf Schuwalow, durch eine besondere Reise nach Petersburg zu Stande gebracht hatte. Nach einem Vertrage, den dieser am 30. Mai in London unterzeichnete, verzichtete Rußland auf das Großbulgarien des Vertrags von San Stefano und fand sich in die Herstellung zweier bulgarischer Provinzen: die eine sollte nördlich des Balkan unter einem Fürsten, die andere südlich des Balkan, aber das ägäische Meer nicht berührend, unter einem christlichen Gouverneur und einer Regierung ähnlich der einer englischen Colonie gebildet werden.[2]) Dieser Vereinbarung mit Rußland folgte am 4. Juni zu Konstantinopel eine solche mit der Türkei.

Sie enthielt einen Schutzvertrag[3]), welcher folgende Bestimmungen traf: „Wenn Batum, Ardahan, Kars oder einer dieser Punkte von Rußland zurückbehalten wird oder zu künftiger Zeit von Rußland irgend ein Versuch geschehen sollte, von den in Asien liegenden Ländern Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans mehr Stücke in Besitz zu nehmen, als in dem endgiltigen Friedensvertrage festgestellt werden, so verpflichtet sich England Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan bei Vertheidigung derselben mit Waffen beizuspringen. Andererseits ertheilt S. K. M. der Sultan an England das Versprechen, nothwendige Reformen, über welche beide Mächte sich vereinigen werden, in die Verwaltung einzuführen zum Schutz der Christen und anderer Unterthanen der Pforte in diesen Ländern. Und um England zur Erfüllung seiner Verpflichtung in Stand zu setzen, willigt S. K. M. der Sultan ferner ein, daß die Insel Cyprus von England in Besitz und Verwaltung genommen wird." Mit diesen beiden Verträgen in der Tasche konnte England getrost den Congreß beschicken, der am 13. Juni in Berlin zusammentrat; es hatte dort wenig mehr zu wünschen und gar nichts mehr zu fürchten.

---

1) Abgedruckt bei Geffcken: Recueil des traités et conventions II. 640 ff. 2) Schultheß Geschichtskalender 1878. S. 317 ff. Der Wortlaut ward am 15. Juni durch den „Globe" veröffentlicht. 3) Geffcken Recueil II. 693.

Mit dem Ankauf der Suezcanalaktien hatte Disraeli seinen Feldzug in dem Morgenlande begonnen und mit Erwerbung eines Inselkönigreiches vollendet, das in der Ostkammer des Mittelmeeres eben so gute Dienste versprach, wie sie Gibraltar im Westen und Malta in der Mitte leistete. Wieder war eine jener Nasen gewonnen worden, mit denen England das Riesen fremder Völker überwacht. Konstantinopel war gerettet, ein russisches Großbulgarien war vereitelt, durch bloßes Drohen mit dem Krieg hatte England, ohne einen Blutstropfen zu vergießen, für sich und die Welt mehr erreicht, als ihm der blutigste Krieg hätte eintragen können. Fürwahr, die Huldigungen waren wohl verdient, mit denen die Bevollmächtigten Englands, Lord Beaconsfield und Lord Salisbury, bei ihrer Rückkehr aus Berlin gefeiert wurden und verzeihlich wie die Siegeszuversicht, mit welcher dies Cabinet, nachdem im Jahr 1879 gegen die Zulus mit entscheidendem, in Afghanistan mit befriedigendem Erfolg gefochten worden war, im Frühling 1880 zur Auflösung und Neuwahl des Unterhauses schritt, ein Jahr bevor das 1874 ertheilte Mandat desselben ablief.



Lord Salisbury. Nach Photographie.

Die Neuwahl aber, die nun am 30. März 1880 ihren Anfang nahm, ergab zur allgemeinsten Ueberraschung einen vollständigen Umschwung: 349 Liberale, gegen 235 Conservative und 63 irische „Homeruler“. Nach einem ebenso unerwarteten als zerschmetternden Wahlsieg kehrte Gladstone mit seinen Freunden am 28. April 1880 an das Ruder der Verwaltung zurück und da unter den neuen Ministern selbstverständlich auch John Bright und Forster sich befanden, so war damit gesagt, daß ihre Hauptaufgabe die endliche Lösung der Frage Irland sein würde.

Das jahrelange Stillliegen jeder Reformarbeit hatte sich in Irland fürchterlich gerächt. Unter dem Namen „Landliga“ hatte sich dort eine Schreckensherrschaft aufgethan, von deren ganzer Entsetzlichkeit man in England gar keine Ahnung hatte. Am 9. Oktober 1880 ward sie auf dem Schlosse zu Dublin in Gegenwart des Vicekönigs Graf Cowper dem Minister für Irland Herrn Forster auseinandergesetzt durch eine Abordnung von 105

irischen Großgrundbesitzern, deren Sprecher Graf Donoughmore war. Ihre Bitte um Schutz für Leben und Eigenthum war ausgesprochen in einer schriftlichen Vorstellung, die im tiefsten Geheimniß berathen worden war und deren Unterzeichner flehentlich um Geheimhaltung ihrer Namen baten, weil sie sonst sofortige Ermordung fürchten müßten. „Es ist," hieß es da, „so weit gekommen, daß keiner von uns, so wie wir hier sind, gewiß ist, ob er heute seine Wohnung lebend erreicht. Mehrere von uns sind, wir wissen es, längst dem Vehmgericht verfallen, Andere haben sich dem schleichenden Mord bisher nur dadurch entziehen können, daß sie nie ohne Polizeibedeckung ihre Schwelle verließen. Als Gutsbesitzer können wir den uns schuldigen Pachtzins nicht mehr einfordern, als Friedensrichter können wir unsere Amtspflicht nicht mehr thun, weil jeder der Landliga mißliebige Urtheilsspruch, den wir fällen, gleichbedeutend sein würde mit einem Todesurtheil wider uns selbst. Redliche Pächter, die zahlen können und auch zahlen wollen, wagen nicht es zu thun aus Furcht als Verräther mißhandelt zu werden. Wenn sie es trotzdem thun, dann schleichen sie sich mit dem Geld des Nachts heimlich zum Gutsherrn oder Gutsaufseher, verbitten sich aber jeden Empfangsschein, damit kein bloßstellendes Papier bei ihnen gefunden wird, wenn sie beim Nachhausegehen von den Dienern des Vehmgerichts überfallen und durchsucht werden sollten." [1])

So machte sich den englischen Landlords in Irland eine Vereinsbildung fühlbar, in welcher die Iren endlich den Hebel machtvoller Selbsthilfe gefunden hatten, es ist aber bezeichnend für das unglückliche Volk, daß der Gründer und Redner dieser land-league nicht irischer, sondern englischer Abkunft, nicht Katholik, sondern Protestant, nicht Pächter oder Arbeiter, sondern selbst ein Grundherr war. Gerade in den Oktobertagen, wo der Vicekönig von Irland wieder einmal zur einzigen Waffe Englands, zur Verhängung des Belagerungszustandes griff, zog das Parlamentsmitglied Charles Stewart Parnell mit dem Stab seiner Landliga, begleitet von einer Leibwache von 200 Berittenen im Triumph durch die Grafschaften des Westens, wo das Massenelend der Iren zu Hause war [2]), sprach Tag für Tag in Versammlungen von 10-, 20-, 40,000 Menschen, predigte den Aufruhr des ganzen Volks gegen die Fremdherrschaft der Briten, damit den Iren das geraubte Vaterland zurückgegeben würde und organisirte ein Netz von Zweigvereinen, die bis in das letzte Dorf und die letzte Hütte dem Vehmgericht Gehorsam schafften, das die Herabsetzung des Pachtzinses erzwingen, den willkürlichen grausamen Aussetzungen der Pächter ein Ende machen und durch allgemeine Einstellung der Arbeit und der Geldzahlungen der Iren das ganze Britenthum zum Lande hinausschwefeln wollte.

Die Ziffer der Briten gegen die der Iren, die Ziffer der Besitzenden

---

1) Schultheß: Geschichtskalender 1880. S. 360/61. 2) Ueber dieses s. F. I. 142 Anm. 4.

gegen die der Nichtbesitzenden gehalten, erschien an solchem Unterfangen nur Eines überraschend, nämlich daß es nicht längst versucht und gelungen war. Der Minister John **Bright** wars, der in einer sehr großen Versammlung zu Birmingham am 16. November 1880 vor lauter Vollblutengländern unter deren lautem Beifall auseinandersetzte[1]): Die Iren kämpfen um Irland, um den Grund und Boden, den, wie sie glauben, unsere Vorfahren ihnen geraubt haben, um Heilung des ganzen unnatürlichen Zustandes, der durch Einführung des englischen Landsystems entstanden ist. Sie nehmen zurück, was sie als ihr Eigenthum betrachten „durch Einschüchterung, Gewaltthat und zuweilen, jedoch nur in einzelnen Fällen, durch Mord." — „Die Anzahl der Grundeigenthümer in Irland ist nur gering. Ein Drittel Irlands ist das Eigenthum von 292 Personen. Eine Hälfte Irlands ist das Eigenthum von 744 Personen, ich glaube, ungefähr so viel wie sich dort in der Gallerie am Ende der Halle befinden. Zwei Drittel Irlands sind das Eigenthum von 1942 Personen, ein wenig über die Hälfte der augenblicklich in diesem Gebäude anwesenden Personen. Auf der andern Seite giebt es über 500,000 Pächter. Dies ist eine große Thatsache. Gegen 500,000 Familien, drei Millionen Menschen, leben ausschließlich vom Ackerbau und ringen mit einander um den Besitz einer Landwirthschaft, ohne die Auswahl unter Beschäftigungen, welche sich in England bietet und mit nur einem rettenden Ausweg aus der Noth, dem Weg aus dem Lande. Diese 500,000 Landwirthe leben meistens in einem Zustand fortwährender Unsicherheit.[2]) Der Pachtzins für den Acre wird in einem Jahre um eine halbe Krone erhöht und im nächsten Jahr wieder um eine halbe Krone. Wenn die Wirthschaft vom Vater auf den Sohn, oder von der Wittwe auf den Sohn, oder auf einen andern Wirth und eine andere Familie übergeht, so ist das jedesmal ein Anlaß zur Steigerung des Pachtzinses. Die Steigerung ist vielleicht nicht so groß, daß dem Pächter das Wirthschaften unmöglich wird, aber die Steigerung ist eine unaufhörliche, die Erbitterung des Landwirths wird größer und immer größer: er sieht das Ende, dem er zugetrieben wird". — Die Pachtzinssteigerung war in Irland um so ungerechter und widersinniger, als das Pachtgut selbst hier nicht wie in England und Schottland stets mit einem guten Wohnhaus und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden übergeben wird. In Irland thut der Gutsherr, der ja meist seine Rente im Ausland verzehrt, gar nichts für die Instandsetzung des Betriebes. Was hier auf einem Pachtgut an Wohn- und Betriebsgebäuden, an Zäunen und Pforten vorhanden ist, das Alles rührt

1) Die Rede ist wiedergegeben in dem Aufsatz: „Irische Zustände" in „Unsre Zeit." 1881. I. 888 ff. 2) Daher das Verlangen nach den 3 F.: Fixed Tenure (feste Pacht, keine willkürliche Aussetzung); Fixed Rent (fester Zins, nicht ewige Steigerung) Free Sale (freier Verkauf): was der Ire nicht will, ist Tenancy at will d. h. jährlicher Pacht mit willkürlicher dreimonatlicher Kündigung und der steten Gefahr der Zinssteigerung und ebenso wenig will er das noch herrschende Verbot, das Pachtrecht einem andern Landwirth zu verkaufen.

von dem Pächter her[1]), das gehört nicht zum Gut selbst, sondern zur „Aufbesserung“ (improvement) desselben und doch wird gerade von diesem unentbehrlichen Aufwand der Anlaß zur Zinssteigerung hergenommen und mit ihm durch Aussetzung des Pächters diesem die ganze Frucht von vielen Jahren, vielleicht Jahrzehnten der Arbeit und Sparsamkeit entrissen.

Die Kriegführung der Landliga und der mit ihr verbündeten geheimen Vehme, deren Urtheilssprüche mit „Rory von den Bergen“ unterzeichnet waren, war viel weniger blutig, als man nach der Sprache der englischen Presse annehmen sollte. In der Zeit zwischen den Unruhen von 1879 und Ende 1880 hat man fünf agrarische Morde gezählt, während es im Jahre 1850: 113, im Jahre 1851: 118 eigentliche Morde gegeben hat, von den vielen Mordversuchen, Schuß- und Stichangriffen und Tödtungen derselben Jahre gar nicht zu reden.[2]) Aber auch ohne Blutvergießen konnte sie sehr herbe Wunden schlagen, die herbsten durch die Aechtung, welche im November 1880 über den Hauptmann Boycott zuerst verhängt und seitdem das Boycottverfahren genannt worden ist.

Der Hauptmann Boycott hatte sich als Verwalter der großen Güter des Grafen Erne in der Grafschaft Mayo bei Arbeitern und Dienstleuten derart verhaßt gemacht, daß er von der irischen Vehme in den Bann gethan ward. Das ganze Gesinde verließ ihn, kein Arbeiter that ihm Arbeit, Niemand kaufte von ihm, Niemand verkaufte an ihn. Auf den Feldern seines eigenen Gehöftes hatte er eine ganze Ernte von Getreide und Kartoffeln. Niemand kam, das erstere zu schneiden, die letzteren auszunehmen. Sein ganzes Jahreswachsthum war in Gefahr zu verfaulen, denn man war schon im November. Auf die Kunde von seiner Nothlage kamen ihm aus dem protestantischen Lande Ulster sechzig Mann freiwilliger Arbeiter zu Hilfe, aber diese brauchten eine ganze Armee von mehreren Tausend Mann, Fußvolk und Reiterei, um beim Anmarsch, bei der Arbeit und beim Rückmarsch gegen die Volkswuth der Iren nur ihres Lebens sicher zu sein. Der bewaffnete Schutz der Ernte des Hauptmanns Boycott kostete dem Staate 10,000 Pfund = 200,000 Mark und der so Geschützte verlegte schleunigst seinen Wohnsitz außerhalb der Grenzen dieses ungastlichen Landes. Ein Heer von 30,000 britischen Söldnern erschien Gladstone erforderlich, um in Irland den offenen Bürgerkrieg hintanzuhalten, als er die neue irische Landbill entwarf, die er am 7. April 1881 im Unterhause mit einer großen Rede entwickelte und begründete. Nach diesem Gesetzesvorschlag sollte ein besonderer Landgerichtshof gebildet werden, um auf Verlangen des Pächters den Pachtzins festzustellen, der dann auf fünfzehn Jahre in Geltung blieb. Vor Ablauf dieser Frist konnte kein Pächter ausgesetzt werden, wenn er nicht bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen entgegen-

1) Diesen wichtigen Umstand hatte schon im Jahr 1845 ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß, die sogenannten Devon-Commission ermittelt. S. „Unsere Zeit.“ a. a. O. S. 894. 2) Unsere Zeit 1881. II. 86/87.

gehandelt hatte. Den Pächtern ward das freie Verkaufsrecht zugestanden, doch durfte der Grundherr Einsprache dagegen erheben, wenn der Gerichtshof dieselbe begründet fand. Für Aufbesserungen und Besitzstörungen waren Entschädigungen vorgesehen. In den wegen Aussetzungen noch schwebenden Processen durfte sich der Pächter auf das neue Gesetz berufen, um sich gegen zu hohen Pachtzins zu schützen. Vorschüsse aus der Staatskasse wurden gewährt, wenn Pächter ihrer bedurften, um Pachtgüter zu übernehmen, Landgüter anzukaufen, Brachland zu erwerben, oder auch um auszuwandern. So hoffte Gladstone, Irland durch Gerechtigkeit mit England zu versöhnen. Mit großer Mühe und empfindlichen Meinungsopfern setzte er seine Bill in beiden Häusern durch; aber noch ehe sein Landgerichtshof zusammentrat, schleuderte ihm Parnell durch einen von ihm berufenen „irischen Nationalconvent“ am 17. September die Erklärung zu, die Ursache aller politischen und socialen Leiden, unter denen das Land verarme, sei in der verruchten Fremdherrschaft zu finden und nicht eher werde Irland glücklich und zufrieden sein, als bis es in den Vollgenuß seiner Selbstregierung getreten sei, ein Recht, das es niemals verwirkt noch aufgegeben habe und um dessen Wiedererlangung es nicht aufhören werde zu ringen. Für dieses Auftreten in Dublin wurde er auf Befehl des Ministers Forster am 13. Oktober in Kingsbridge verhaftet: dasselbe Schicksal traf seinen Freund Dillon und nun gab am 18. die Landliga ein noch von ihm unterzeichnetes Kriegsmanifest hinaus, in welchem den Pächtern in Irland befohlen ward, überhaupt keinen Pacht mehr zu zahlen, bis die Regierung den Weg der Gewaltpolitik verlasse und dem Volk seine verfassungsmäßigen Rechte wiedergebe. „Laßt euch nicht durch die Verhaftung eurer Führer schrecken. Eure Väter schafften die Zehnten auf dieselbe Weise ab, ohne Führer und ohne einen Schatten jener herrlichen Organisation, die jetzt jeden Theil Irlands umfaßt. Laßt euch nicht einschüchtern durch Drohungen mit militärischer Gewalt. Gegen den leidenden Widerstand einer ganzen Bevölkerung hat die Militärgewalt keine Waffen. Eine ganze Nation kann man nicht ausweisen und nicht einkerkern. Werdet ihr ausgewiesen, so sollt ihr keinen Mangel leiden, der Gutsherr aber, der ausweist, ist ein ruinirter Bettler und die Regierung, die ihn mit ihren Bajoneten unterstützt, wird in einem einzigen Winter erfahren, wie machtlos die Gewalt ist gegen den Willen einer geeinigten Nation.“

Inzwischen hatte der Landgerichtshof seine Thätigkeit begonnen und aller No-Rent-Agitation der Landliga zum Trotz hatte sich im Laufe eines Monats die Zahl der irischen Pächter, die bei ihm Recht suchten, von anfänglich 340 auf angeblich 10,000 gesteigert [1]). Seine Urtheile lauteten eben den Pächtern so günstig, die Ermäßigung der Pachtzinse, die sie bewirkten, war so bedeutend, daß die Grundherren ihrerseits zusammentraten und Protest gegen die Schädigung erhoben, die ihnen zugefügt ward. Die Landliga war in

---

1) Schultheß Geschichtskalender 1881. S. 249—433.

siegreichem Vordringen auf der ganzen Linie. Aus Amerika floß ihr das Geld in Strömen zu. Im April 1882 bescheinigte ihr Schatzmeister Egan den Empfang von über 20,000 Pfund, die ihm aus New-York zugegangen waren. Nach seinem Finanzbericht hatte die Liga seit ihrer Gründung überhaupt 188,000 Pfund eingenommen, wovon 127,000 aus Amerika stammten, davon waren 113,000 Pfund für Vertheidigung vor Gericht, Kriegführung gegen die Gutsherren und Unterstützung ausgetriebener Pächter verwendet worden; 55,000 Pfund waren zur weiteren Verfügung bereit. Wichtiger war der überraschende Erfolg, der darin lag, daß die Tories, die bisher die unversöhnlichsten Gegner jeder irischen Landreform gewesen waren, jetzt ganz offen für einen Vorschlag eintraten, der selbst den fortgeschrittensten Liberalen chimärisch erschienen war; es war der, die ganze Landfrage in großartigem Umfange dadurch zu lösen, daß den Großgrundbesitzern in Irland ihre Güter durch den Staat abgekauft und mit diesen dann ein freier irischer Bauernstand ausgestattet würde. So lautete der Vorschlag, den der frühere Marine-Minister Smith machte; so der Antrag, den Lord Salisbury am 12. April 1882 in einer Rede zu Liverpool als das Programm seiner Partei öffentlich bekannt machte. Parnell aber, der im Gefängniß zu Kilmainham saß, erlebte einen Triumph, der ihn mit den kühnsten Hoffnungen erfüllte, als Gladstone am 27. April mit ihm, dem Häftling, insgeheim zu unterhandeln begann wie die Macht mit der Macht. Das Ergebniß des Briefwechsels, welchen der radikale Minister Chamberlain für Gladstone mit dem Homeruler O'Shea für Parnell führte, war ein Abkommen, kraft dessen Gladstone sich verpflichtete, die Häupter der Liga freizulassen und eine Vorlage über theilweisen Erlaß der rückständigen Pachtzinsen einzubringen, dafür aber die Unterstützung Parnells bei seinen sonstigen Vorlagen gewann. Am Schlusse seines entscheidenden Briefes an O'Shea sagte Parnell: „Die Beilegung des Landstreites wird uns in den Stand setzen, mit der liberalen Partei zur Förderung liberaler Grundsätze gemeinsam zu arbeiten.“ 1)

Von diesem Hergang hatte Niemand Kenntniß, als Gladstone am 2. Mai das Unterhaus mit der Nachricht überraschte, es sei die Weisung nach Irland ergangen, die Unterhausmitglieder Parnell, Dillon, O'Kelly, Davitt freizulassen, desgleichen alle die anderen Verhafteten, die sich nicht an gemeinen Verbrechen betheiligt hätten. Der Staatssekretär für Irland, Herr Forster, habe seine Entlassung genommen, weil er die Verantwortung für diese Maßregel nicht übernehmen wolle und auch der Vicekönig von Irland sei zurückgetreten. Es war also ein vollständiger Systemwechsel eingetreten und dem langen Hader um Irland stand ein Friedensschluß bevor, der des Segens aller Theile sicher war, da geschah eines jener Verbrechen, welche in bewegten Zeiten wie ein

1) So die Enthüllung, welche am 16. Mai der gewesene Minister Forster über den „Pakt von Kilmainham“ im Unterhause machte. Schultheß Geschichtskalender. 1882. 364.

Blitz aus heiterem Himmel niederfahren und alle Gespinnste der Staatskunst in Stücke reißen.

Am 6. Mai wurden der neue Staatssekretär für Irland, Lord Frederik Cavendish und der Unterstaatssekretär Bourke während einer Spazierfahrt im Phönixpark von Dublin am hellen lichten Tage schmählich ermordet und den Mördern gelang es, in einem bereit gehaltenen Wagen spurlos zu verschwinden. Viel aufrichtiger, als damals angenommen ward, war der Schreck, dem sofort am 7. Mai Parnell, Dillon und Davitt in einem Manifest der Landliga Ausdruck gaben über einen Mordfrevel, der ihre Sache gerade in dem Augenblick befallen hatte, da die Wege der Gewalt und des nationalen Mißtrauens verlassen und die Politik der Versöhnung eröffnet worden war. Das Ministerium brachte am 11. Mai eine Bill zur Verhütung von Verbrechen in Irland ein, die durch ihre drakonische Strenge alle früheren Zwangsgesetze überbot. Parnell mußte diese Bill verdammen, er that es denn auch und brach damit den kaum geschlossenen Bund mit Gladstone, dem er ankündigte, daß er ihn von nun an noch heftiger bekämpfen werde als bisher.

Am 16. Mai enthüllte Forster im Unterhause das Geheimniß des Pakts von Kilmainham und brachte damit dem Premier Gladstone, der noch am 4. jede Abmachung mit Parnell öffentlich geleugnet hatte, eine blutige, kaum zu heilende Wunde bei. Noch tiefer aber ward Parnell selbst getroffen, denn den Unversöhnlichen seiner Parteigenossen erschien der Pakt mit Gladstone als Abfall und Verrath, die Iren in Amerika stellten ihre Geldsammlungen ein und setzten so den Kriegsschatz der Landliga aufs Trockene. Die Bewegungspartei daheim brach auseinander: die Tausende von gesättigten Pächtern, die durch die erste Landbill eignen Grund und Boden, durch den neuen Landgerichtshof niedrige Pachtzinse erhalten hatten, zogen sich zurück, um ihre Mahlzeit ruhig zu verdauen. Was aber Parnell im Oktober selber unternahm, um auf einer irischen Nationalconferenz zu Dublin an Stelle der alten Landliga eine neue „nationale Liga“ zu errichten, das trat mit Allem, was dazu gehörte, in den Hintergrund vor den Erfolgen, welche eben damals die Regierung in Aegypten erntete.

Hier war eine höchst gefährliche Militärrevolution, die nichts Geringeres im Auge hatte, als Aegypten sammt dem Canal von Suez den Großmächten des christlichen Europa zu entreißen und der arabischen Barbarei zu überantworten, durch Englands Flotte und Heer mit solcher Wucht niedergeschmettert worden, daß seit Ende des Jahres 1882 die Lage dieses für die Kaiserin von Indien unschätzbar werthvollen Landes sich von der Lage einer britischen Provinz durch keinen wesentlichen Zug mehr unterschied.

Die vollkommene Unhaltbarkeit der Zweiherrschaft, welche England mit Frankreich gemeinsam über die Regierung des von ihm eingesetzten Khedive Tewfik Pascha, des Sohnes des Verschwenders Ismael P., ausgeübt hatte, war klar zu Tage getreten, als der Kriegsminister des Khedive, Arabi Bey, den fanatisirten Araberpöbel von Alexandria wider die reichen Christen

hetzte, unter denen am 11. Juni auf dem Consulplatz und im eigentlichen Frankenquartier ein grauenvolles Gemetzel angerichtet ward — 350 Menschen sollen getödtet worden sein — während die zu einer „Flottenkundgebung" vereinigten Kriegsschiffe Englands und Frankreichs unthätig im Hafen von



Lord Wolseley. Nach Photographie.

Alexandria lagerten. Da weder Frankreich noch die Pforte zu einem Eingreifen in diese Wirren zu bringen war und auch eine zu Konstantinopel versammelte Conferenz von Botschaftern der Großmächte weder zu rathen noch zu thaten wußte, so schritt England auf eigne Hand ans Werk. Als Arabi Bey anfing den Hafen und die Forts von Alexandria zu befestigen,

forderte Lord Seymour, der Admiral der englischen Flotte, die Einstellung dieser Arbeiten, widrigenfalls er ernste Maßnahmen ergreifen werde und am 11. Juli machte er seine Drohung wahr. Während die französische Flotte nach Port Said abdampfte, unternahm die englische Flotte eine Beschießung der Forts von Alexandria, die aber nicht bloß diese Festungswerke, sondern auch den schönsten Theil der Stadt selbst in Asche legte. Arabi zog die weiße Fahne auf und verließ mit seinen Truppen die Stadt, um sich in Kafr el Duar zu verschanzen, der Khedive aber stellte sich unter den Schutz der englischen Flotte und sagte sich dadurch für immer von Arabi los. Am 23. sprach er seine Absetzung als Kriegsminister aus, wogegen Arabi ihn am 2. August für einen Verräther erklärte. Sich selbst bezeichnete er als „Befehlshaber über Aegypten an Stelle des Sultans" und kündigte an, wenn der rechte Zeitpunkt gekommen sei, werde er nach Alexandria marschiren, um „uns mit unseren moslemischen Brüdern von Stambul zu vereinigen und alle Feinde, Gläubige wie Ungläubige, mit Feuer und Schwert zu vertilgen".[1]) Inzwischen war die englische Landungsarmee in Aegypten angekommen und General Wolseley hatte den Oberbefehl übernommen. Dieser wandte sich ohne Weiteres nach dem Suezcanal, den die englische Flotte bereits besetzt hatte und rückte von Ismailia aus nach Kairo vor. Dadurch zwang er Arabi seine uneinnehmbare Stellung bei Kafr el Duar zu verlassen und ihm bis Tel el Kebir entgegenzumarschiren, wo er sich verschanzte. In diesem Lager wurde er, nach zwei mißglückten Angriffen, in der Nacht des 13. September seinerseits angegriffen. Mit dem grauenden Morgen stürmten die Engländer in seine Schanzen herein, die Aegypter stoben ohne Gegenwehr auseinander. Arabi entkam nach Kairo, wurde dort aber von der englischen Reiterei gefangen genommen und nun war der ganze Aufruhr erloschen und ausgetreten. Der Khedive trat seine Regierung wieder an, aber es war die Regierung Englands durch eine völlig ohnmächtige Puppe. Durch ein Kriegsgericht ward Arabi wegen Hochverraths zum Tode verurtheilt; der Khedive begnadigte ihn zu lebenslänglicher Verbannung und auf der englischen Insel Ceylon lebt er noch heute im Exil.

1) Genaueres über diese Dinge bei Schultheß Geschichtskalender 1882. S. 484—493.

IV. Italien, Oesterreich-Ungarn und der Dreibund.

In dem Ausschußbericht über das Haushaltsgesetz des Königreichs Italien für 1871 finden sich die Worte: „Wir müssen rüsten, weil wir den Thron des Papstes umgestürzt haben. Von Italien selbst droht uns keine Gefahr, weil die clerikale Partei antinational, von Deutschland und England nicht, weil sie in der Minderheit oder partikularistisch gesinnt ist, wohl aber von da, wo sie als nationale Partei auftreten kann;" d. h. von Frankreich her. Und das erste Wort, das dem König Victor Emanuel II. entschlüpfte, als er am 2. Juli 1871 in Rom auf dem Quirinal seine Wohnung nahm und hier die Abordnungen von hundert Stadtgemeinden empfing, lautete: „Ja, wir sind in Rom und werden auch darin bleiben: um darin zu bleiben, werden wir, wenn es nöthig sein sollte, kräftige Maßregeln ergreifen, denn die Geschicke Roms sind augenblicklich die Geschicke des ganzen Vaterlandes." In diesen Aeußerungen zeichnet sich das eherne Gesetz, das die gesammte Innen- und Außenwelt des Königreichs Italien beherrscht. Der Gegensatz zwischen dem Quirinal und dem Vatikan zwingt seiner Regierung, seiner Gesetzgebung, seiner Diplomatie einen beständigen Kriegsfuß auf und zwar mit solchen Mächten, von denen ein Italiener sich nur mit blutendem Herzen loszureißen vermag. Denn in der politischen Ideenwelt Frankreichs hat das junge Italien nun einmal seine geistige Heimath und die Waffen des dritten Napoleon haben im Jahre 1859 nur vollendet, was die des ersten im Jahre 1796 angefangen hatten. „Frankreich haben Sie gerettet, aber Italien haben Sie geschaffen," sagte 1804 der Erzbischof von Mailand dem Kaiser der Franzosen und Aehnliches hätte ein Schmeichler auch dem kleinen Neffen des großen Oheims sagen können. Dem Papstthum aber haben die Italiener von jeher Unverzeihliches verziehen, weil es die Majestät der weltbeherrschenden Roma verkörperte, die die Patrioten dieses Landes, trotz aller Gleichgiltigkeit und alles Unglaubens in religiösen Dingen, nur schwer aus ihrem Zauberbann entläßt. Für die Einheit und Freiheit Italiens aber hatte nie ein Papst so warm empfunden, als Pius IX. einst in den nationalliberalen Anfangsjahren seines wechselvollen Pontifikates, da selbst Mazzini gehuldigt hatte dem Patrioten unter den Päpsten und dem Papst unter den Patrioten. Folglich konnte Italien in den Bahnen, auf denen es schließlich in den Friedens-

hafen des Dreibunds einlief, nur beharren, wenn eine unerbittliche Lebensgefahr ihm keinen andern Ausweg ließ, und das war denn auch der Fall.

Den unvermeidlichen Schritt der Einverleibung Roms hatte König Victor Emanuel erst gethan, als kein Kaiser der Franzosen mehr regierte, der ihn dafür büßen lassen konnte, als dafür der nationale Schrei nach Rom mit einem Ungestüm erscholl, der ihn seitens der Mazzinisten das Schlimmste befürchten ließ, wenn er ihm nicht Genüge that. Dem Streit der Empfindungen, der ihm dabei das Herz zerriß, gab er in dem Schreiben Ausdruck, in dem er am 8. September 1870 den Papst mit den Worten anredete: „Heiligster Vater! Mit der Liebe eines Kindes, mit dem Glauben eines Katholiken, mit der Loyalität eines Königs, mit dem Gefühl eines Italieners wende ich mich, wie ich es früher gethan, noch einmal an das Herz Ew. Heiligkeit.“ Demselben Grafen Ponza di San Martino, der den von allen Seiten über die römische Grenze rückenden Truppen voraus dies Schreiben überbrachte, war der Plan einer Uebereinkunft mitgegeben, nach der der Papst mit dem weitesten Ausmaß geistlicher Herrscherrechte entschädigt werden sollte für den Verlust der Königswürde und des Kirchenstaates.[1]) Der Papst aber fuhr den Grafen mit den Worten an: „Ihr seid wie übertünchte Gräber“ und wies jedes Uebereinkommen mit einem unversöhnlichen Non possumus zurück. Die Volksabstimmung vom 2. Oktober schied mit seinen einstigen Unterthanen den König von dem Papst auf alle Zeit[2]) und gegen alle Gefahren, mit welchen das tödtlich erbitterte Haupt der streitenden Weltkirche den neugeborenen Nationalstaat bedrohte, suchte dieser seinen einzigen Schutz in einem Schlagwort des Grafen Cavour, welches lautete: Libera chiesa nel libero stato, freie Kirche im freien Staat.

„Wir haben den Glauben an die Freiheit,“ sagte Visconti-Venosta in seinem Rundschreiben vom 18. Oktober über die Einziehung des Kirchenstaates, „sie wird die Ausschreitungen zu hemmen und zu verhüten wissen, sie wird ein hinlängliches Gegengewicht gegen den Fanatismus sein.“ In diesem Glauben kündigte die Regierung auf den Trümmern des letzten Kirchenstaates die „Trennung von Staat und Kirche“ an und glaubte sie dadurch zu vollstrecken, daß sie einerseits jeden staatlichen Zwang in Glaubenssachen rückhaltlos verwarf, andererseits die geistliche Gewalt nicht bloß von jeder Verpflichtung gegen den Staat entband, sondern ihr auch eine ganze Reihe der bedeutsamsten Vorrechte einräumte und diese unter den Schutz derselben Staatsgewalt stellte, von der sie angeblich „getrennt“ worden war.

Am 1. Juli 1871 schlugen sämmtliche Regierungsbehörden des Königreichs Italien in Rom ihren Wohnsitz auf und die Morgengabe, die das Ministerium dem Papste mitbrachte, war das noch im Palazzo Vecchio zu Florenz unter dem 13. Mai vollzogene Gesetz über die Bürgschaften seiner

---

1) S. die Weisungen des Grafen bei Schultheß: Geschichtskalender 1870. S. 401/2.
2) S. S. 392.

geistlichen Allgewalt. Das sogenannte „Garantiegesetz" gewährte dem Papste eine Stellung, der gegenüber das Gerede von seiner „Gefangenschaft" einfach lächerlich war, der gesammten römischen Hochkirche aber bewilligte es Privilegien, die in einem weltlichen Staat gar nicht ertragen werden können. Alle Nachtheile und Lasten, welche dem Papst aus den weltlichen Sorgen um Regierung und Verwaltung des verfaulten Kirchenstaates erwachsen waren, hörten auf und alle Vortheile, welche dieser Besitz angeblich gewähren sollte, in Wirklichkeit aber nie gewährt hatte, wurden ihm durch das Königreich Italien mit freigebiger Hand verbürgt. Und so war unter allen Depossedirten der letzten Jahre dem Papst weitaus das glänzendste Geschäft zugedacht; er brauchte nur zu wollen, nur zu ergreifen, was ihm der Staat weit hinübergebogen dargeboten hatte.

Das Gesetz über die Bürgschaften der Rechte und Prärogative des heiligen Stuhles und des Papstes sowie über die Beziehungen des Staates zur Kirche zerfiel in zwei Theile: in dem ersten war von den Berechtigungen des Papstes, in dem zweiten von der Entrechtung des Staates die Rede.

In den ersten fünf Absätzen dieses Gesetzes[1]) war im Wesentlichen verordnet: Die Person des Papstes (sommo pontefice) ist heilig und unverletzlich. Angriffe auf die Person des Papstes und Aufreizungen, solche zu begehen, werden wie Angriffe auf die Person des Königs bestraft. Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen der Person des Papstes in Reden, Thaten und durch die in Art. 1 des Preßgesetzes angegebenen Mittel werden nach Art. 19 dieses Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen werden vor dem Schwurgericht verhandelt. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. Der heilige Vater genießt im Königreich Italien königliche Ehren und denselben Vorrang, den ihm katholische Souveraine zuerkennen. Der Papst hat das Recht, seine Schweizergarde und Nobelgarde beizubehalten und empfängt eine Dotation von 3 225 000 Lire jährlicher Rente, d. h. genau die Summe, welche im römischen Budget bisher für heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, geistliche Versammlungen, Staatskanzlei und auswärtigen Dienst ausgeworfen war. Diese Dotation wird als ewige Rente auf den Namen des heiligen Stuhls in das große Buch der Staatsschuld eingetragen und wird auch während der Stuhlerledigung für die Bedürfnisse der römischen Kirche ausgezahlt. Dieselbe bleibt von allen Abgaben und Steuern an Staat, Provinz, Gemeinde durchaus frei und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später die Aufsicht und Unterhaltung der Museen und Bibliotheken übernehmen sollte. Außer der Dotation behält der Papst den Vatikan, den Lateran, sammt zugehörigen Gebäuden, Gärten und Gütern, sowie das Castell Gandolfo mit Nebengebäuden. Die genannten Paläste aber sind gleichfalls von jeder Steuer frei und können auch nicht im öffentlichen Interesse enteignet werden. Der Beschluß der Abgeordneten, welcher die in

1) Schultheß, Geschichtskalender 1871. S. 410.

diesen Palästen befindlichen Kunstsammlungen und Museen zu Nationaleigenthum erklärte, der der Kunst und namentlich der Wissenschaft glänzende Aussichten eröffnet haben würde, ward in Folge eines Gegenbeschlusses des Senates fallen gelassen.

Weiterhin ward bestimmt: Kein Staatsbeamter kann, um Amtshandlungen zu verrichten, die päpstlichen Paläste oder die zeitweiligen Aufenthaltsorte des Papstes betreten ohne seine Einwilligung. Dasselbe gilt von den Orten, wo ein Concil oder ein Conclave versammelt ist. Der Papst hat das unbedingte Recht, alle Akte seines geistlichen Amts an den Kirchenthüren Roms oder anderweitig zu veröffentlichen. Er briefwechselt frei mit den Bischöfen und der ganzen katholischen Welt, ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung; in all seinen Residenzen wird ihm ein Post- und Telegraphenamt zu errichten gestattet, das er mit Beamten seiner Wahl besetzen darf. Briefe und Telegramme, welche die päpstliche Marke tragen, sind von allen Taxen und Kosten frei. Die Seminarien, Akademien, Collegien und katholischen Schulen, denen die Ausbildung der Geistlichen obliegt, werden allein vom päpstlichen Stuhl abhängen, unter Ausschluß jeder Einmischung der italienischen Regierung; die Laureate und Diplome, die sie ertheilen, haben dieselbe Geltung, wie die auswärtiger Fakultäten. Der zweite Theil enthält dann den ausdrücklichen Verzicht des Staates auf alle Rechte, die er bisher auf Besetzung geistlicher Stellen, auf Exequatur und königliches Placet gegenüber Veröffentlichungen der geistlichen Gewalt besessen hatte. Die Ernennung der Bischöfe stand künftig ausschließlich dem Papste zu und einen Treueid hatten sie dem König nicht mehr zu leisten. Gegen Entscheidungen der geistlichen Gerichtsbarkeit war eine Berufung an den Staat nicht mehr zulässig, andererseits lieh er auch zu ihrem Vollzug den weltlichen Arm nicht mehr her; über ihre bürgerlich rechtlichen Wirkungen befanden die ordentlichen Gerichte und ungiltig waren sie, wenn sie den Gesetzen des Staates widersprachen.

Die Urheber dieses Gesetzes haben es sicherlich ernst gemeint mit der Absicht, die erzürnte Curie moralisch zu erobern, den grollenden Papst zu versöhnen mit einem Verlust, der auf solche Art vergolten, sich in ungeheuren Gewinn verwandelte und sehr groß mußte ihr Vertrauen auf die Wunderkraft der Freiheit sein, den schrankenlosen päpstlichen Absolutismus, den der 18. Juli 1870 begründet hatte, durch Freiheit zu überwinden, wenn sie es unbedenklich fanden, die letzten Gegengewichte vor ihm hinwegzuräumen, die bis dahin noch in mancherlei Rechten des Staates enthalten waren. Sie waren aber in glücklicherer Lage als die Gesetzgeber im Deutschen Reich. Italien kannte damals nur ein sehr beschränktes Wahlrecht und die 500 000 Italiener, welche der ziemlich hohe Census zu Wahl und Wählbarkeit berechtigte, gehörten meist der gebildeten Classe an: folglich hatten sie mit jener clerikalen Wählermasse nicht zu rechnen, deren stolze Blüthe die Centrumspartei im deutschen Reichstag bildet und deren gänzliche Abwesenheit nicht die Folge, sondern die Ursache des päpstlichen Befehles nè elettori nè eletti

(nicht Wähler noch Gewählte) ist. Ein ganz katholisches Parlament ohne papistisches Centrum — damit ist jede Selbsttäuschung über Kirchenfreiheit zur Genüge erklärt.[1]) Noch ein Grund kam hinzu, dem Parlament die Entscheidung leicht zu machen: das war die bestimmte Erwartung, daß der Papst für die ganze Bescheerung danken werde und diese ging denn auch in Erfüllung. Die einzige Antwort, deren der Papst das Garantiegesetz würdigte, bestand darin, daß er die 3¼ Millionen Lire, wie sie alljährlich formell angeboten wurden, alljährlich zurückwies, wie er denn auch im Genuß von über dreizehn Millionen Lire, die er jedes Jahr an Peterspfennigen vereinnahmte, auf die Almosen des „subalpinen“ Königreichs ohne Unbequemlichkeit verzichten konnte.

In der Unabhängigkeit, die ihm der Reichthum seiner Mittel für das Geschäft der Verschwörung und der unablässigen Grubenarbeit gegen den Staat verlieh, mußte er Trost suchen für das himmelschreiende Aergerniß, das ihm die neue Kirchenpolitik am Sitze seiner Herrschaft selbst bereitete. Daß Bibelgesellschaften nicht bloß geduldet, sondern anerkannt, des Erzketzers Luther Bibelübersetzungen öffentlich feilgehalten, am 25. Januar 1873 gar der Grundstein zur ersten evangelischen Kirche Roms gelegt werden durfte, nachdem die Zahl der Evangelischen in drei Jahren von 637 auf 3 798 angewachsen war — das waren schmerzliche Anzeichen dafür, daß der Artikel I der Verfassung: „Die katholische Religion ist die einzige Religion des Staates“ außer Kraft gesetzt war und die Aufhebung der Klöster in Rom vollendete 1873 den Greuel des „Kirchenraubs“.[2])

Nur auf einem Lande weilten damals die Blicke des Papstes mit ungemischtem Wohlgefallen und steigender Hoffnungsfreude. Dort ward am hellen lichten Tage der Kreuzzug gepredigt, den der deutsche Kaiser abgelehnt und das deutsche Volk mit Abscheu zurückgewiesen hatte. Von dort her waren neue Gesta Dei per Francos zu erwarten, wenn es der katholischen Nation unter Führung ihrer streitbaren Bischöfe gelang, die Tyrannei der Atheisten zu brechen, die Monarchie des „allerchristlichsten Königs“ wieder aufzurichten: dann war die Erlösung des im Vatikan „Gefangenen“ und die Wiederherstellung des Kirchenstaates gewiß.

Für den Friedensverkehr zwischen Frankreich und Italien war der 17. September 1871 ein großer Tag gewesen: die neue Alpenbahn über den Montcenis ward zum ersten Mal befahren, nachdem der Durchstich eines Tunnels[3]) gelungen war, zu dem im Jahre 1847 die erste Sprengmine war angezündet worden. Der neue Tunnel geht durch das Gebirgsjoch des Col

---

1) O. Speyer: „Das Königreich Italien“ V. „Unsere Zeit“ 1873. Neue Folge. IX. 2. S. 23 ff. 2) Otto Speyer: „Das Königreich Italien von Ende 1872 bis auf die Gegenwart.“ Unsere Zeit Neue Folge. XIV. (1878) ?. S. 8 ff. 3) „Der Alpendurchstich auf dem Mont-Cenis.“ Unsere Zeit. Neue Folge. XIII. 1. S. 81—102.

de Frejus hindurch, welches 26 Kilometer vom Montcenispaß entfernt ist. Die Bezeichnung „Montcenistunnel" ist also mehr als ungenau. Die hohe Kette der Cottischen Alpen bildet eine zusammenhängende Scheidemauer zwischen Frankreich und Italien, genauer gesprochen zwischen Savoyen und Piemont; ihr niedrigster Paß liegt immer noch mehr als 2000 Meter über dem Meere. Nach italienischer Seite fließt von dieser Kette ein Flüßchen herab, die Dora, die mit einem andern, der Ripa, vereinigt den Namen Dora-Riparia annimmt und als Bergstrom durch ein theilweise enges Thal nach Susa, weiter nach Rivoli strömt und bei Turin in den Po fällt.[1]) Nach französischer Seite fließt von derselben Bergkette der Arc herab, der anfangs durch wilde Schluchten, dann zwischen sehr hohen Gebirgswänden in ziemlich gerader Linie fortläuft und sich dann in die Isère ergießt. Diese beiden Flußthäler der Dora und des Arc hat man zur Anlage der Eisenbahn benutzt; auf beiden Seiten folgt der Schienenstrang den Thälern, hebt sich allmählich zu den Bergketten empor, bis endlich der Gipfel derselben, der Paß überschritten werden mußte und da das mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war, hat man die letzte Höhe durchstochen und der Durchstich ist eben der große Tunnel. Die eigentliche Montcenisstraße überschreitet die Höhe zwischen dem großen und dem kleinen Monte Cenisio, zum Durchstich aber hat man den Col de Frejus gewählt, weil hier die Abfälle beiderseits sehr steil und das Gebirge der Art war, daß man nicht fürchten mußte, auf viel unterirdische Gewässer zu stoßen. Es ist das die Strecke zwischen Modane im Thal des Arc und Bardonnecchia im Thal der Dora Riparia. Der Erste, der an dieser Stelle den Alpendurchstich vorgeschlagen, war ein Einwohner von Bardonnecchia, Giuseppe Médail, der schon 1841 dem König Karl Albert einen Plan darüber vorlegte. Die glücklichen Meister des Baues, der erst nach unermeßlichen Vorarbeiten vollendet werden konnte, sind die drei Sarden Grandis, Grattoni und Sommeiller, deren Plan im Jahr 1854 von der sardinischen Regierung angenommen worden war und der Siegestag in diesem ungeheuren Kampf des Menschengeistes mit der Natur war der 25. December 1870, als Grattoni „aus der Tiefe des Tunnels" nach Turin die Drahtbotschaft sandte: „In diesem Augenblick, 4 Uhr 25 Minuten, drang ein Lichtstrahl durch die letzte Scheidewand von vier Metern, gerade im Mittelpunkt des Tracis. Wir sprachen mit einander durch die Oeffnung; der erste Ruf war: Es lebe Italien!" Wunderbar waren die Berechnungen

1) Durch dieses Thal muß Hannibal von der Höhe der Alpen heruntergekommen sein, denn Livius XXI. 38 giebt an: der Annalist Cincius Alimentus habe erzählt, während seiner Gefangenschaft im Lager der Karthager habe er aus Hannibals eigenem Munde vernommen: se e Taurinis, quae Gallis proxima gens erat, in Italiam degressum (von dem Gebiet der Tauriner aus, das dem der Kelten am nächsten gelegen habe, sei er nach Italien hinabgestiegen). Die entscheidende Beweiskraft dieser Stelle ist von vielen Derjenigen, die über Hannibals Alpenübergang geschrieben haben, nicht hinlänglich gewürdigt worden

der Ingenieure zugetroffen bei dem Bau von beiden Seiten her: die Abweichung der Achse betrug nur vierzig, der Unterschied des Niveaus nur sechzig Centimeter Eine Arbeitsleistung, auf die die ganze Menschheit stolz sein kann, war mit dieser Alpenbahn fertig geworden und wohl konnte auf dem Festmahl am Tunnel das Wort gesprochen werden: „Es gibt keine Alpen mehr.“ Es hatte einen friedlicheren und edleren Sinn als das Despotenwort, dem es nachgebildet war: „Il n'y a plus de Pyrénées“. Wer aber war bei diesem Festmahl? Das ganze italienische Ministerium war zum Einweihungsfest erschienen und nicht wenig betroffen, als es von französischer Seite nur den Arbeitsminister Lefranc vorfand, der durch seine kühlen, vorsichtig abgemessenen Worte die Stimmung der Italiener vollends auf den Gefrierpunkt brachte. Bei dem Banket, das am Abend darauf in Turin stattfand, fand sich allerdings noch der Minister des Auswärtigen, de Rémusat, ein, aber die banalen Trinksprüche, die nun noch ausgetauscht wurden, änderten nichts an der tiefen Verstimmung, mit der man auseinander ging.[1])

Die eisige Zurückhaltung, mit der die Regierung der Republik vermied, dem Friedensfest des 17. Septembers auch nur den leisesten Anklang freundnachbarlicher Herzlichkeit zu geben, entsprach nur den Stimmungen der Kammer, die sich einen mühsam gedämpften Ausdruck gestattet hatte, als sie am 22. Juli 1871 sich begnügte, die Bittschriften der Bischöfe um Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes dem Ministerium des Auswärtigen zu überreichen, statt sie zum Gegenstand eines Antrags zu machen, was den Bruch und weiterhin den Krieg mit Italien zur Folge haben mußte. Jene Kammerverhandlung war nur ein schwaches Vorspiel der Bewegung, die im Frühling 1873 zum Ausbruch kam, als die Führer derselben Partei, welche am 24. Mai den Präsidenten Thiers gestürzt hatte und alsbald die Verhandlungen mit Graf Chambord eröffnet, die wir kennen[2]), zu Massenwallfahrten nach Paray-le-Monial aufboten, wo dem Himmel fromme Gewalt angethan ward mit dem Gebet: „Gott der Gnade — Gott der Rettung — rette Rom und Frankreich — durch dein heiliges Herz“, und wo am 29. Juli 1873 ein geistlicher Redner, der Canonicus Besson von Besançon, unter unbeschreiblicher Begeisterung rief: „Die Zuaven haben ihre Fahne an diesem heiligen Orte niedergelegt; lassen wir sie hier nun eine Weile ruhen und wenn die Stunde schlägt, marschiren wir Alle — die Zuaven voran — um den Papst auf den Stuhl des heiligen Petrus zurückzuführen“.[3]) An diesen Kundgebungen hatten die Bischöfe einerseits, die Abgeordneten und Offiziere der clerikal-monarchischen Parteien andererseits mit solchem Eifer und in solcher Anzahl Theil genommen, daß die Monarchie, deren Rückkehr damals dem Anscheine nach ganz sicher in Aussicht stand, sich lediglich ausnahm wie das Mittel zum Zweck des heiligen Krieges. Auf die Frage Pauls de Cassagnac:

---

1) O. Speyer: Unsere Zeit, Nr. V., IX. 2, 21. 2) S. S. 802. 3) Schultheß: Geschichtskalender 1873, S. 322 ff.

Bedeutet das Königthum Heinrichs V. den Krieg mit Italien? erwiderte am 10. September der „Univers“ von Louis Veuillot: „Ohne zu zaudern, antworten wir: Ja! Denn wir fürchten nicht den Krieg, wenn er für eine gerechte Sache unternommen wird. Wenn wir diesen Rath ertheilen, so haben wir das Bewußtsein, daß wir an der Wiedererhebung Frankreichs arbeiten. Die Geschichte bezeugt, daß unser Unglück mit dem Abzug aus Rom seinen Anfang nahm, und so werden unsere Erfolge wiederkehren in den Kämpfen, welche dieser ebenso französischen als heiligen Sache gelten werden!“

Das Ministerium Sella-Lanza, seit dem 14. December 1869 im Amt, war schon im Wanken begriffen, als es noch eine letzte patriotische That verrichtete: es bestimmte den König Victor Emanuel zu dem mit großem Widerstreben gefaßten Entschluß, den Einladungen der Höfe Wien und Berlin zu folgen, die er nicht ohne Zuthun dieser Minister erhalten hatte, und die erste That des neuen Ministeriums Minghetti, das am 10. Juli 1873 ins Amt trat, war die Begleitung des Königs auf dieser Reise, die am 16. September angetreten und in allen italienischen Städten, die sie berührte, durch Volkskundgebungen verherrlicht ward. Mit schäumender Entrüstung erfuhr die clerikale Partei von dem glänzenden Empfang, dessen der König von Italien auf der Hofburg zu Wien theilhaftig ward, und von der großartigen Heerschau, die der Kaiser Franz Joseph seinem hohen Gast zu Ehren am 20. September, dem Tage des Einzugs der Italiener in Rom, veranstaltete. War der Wink, der damit den Zeloten des Vatikans ertheilt worden war, schon verständlich genug: noch verständlicher war der, den die Franzosen erhielten durch den Empfang, den der König mit seinen Ministern am 23. September am Kaiserhofe zu Berlin[1]) und bei den Berlinern fand. Die „Provincial-Correspondenz“ begrüßte ihn hier mit den vielsagenden Worten: „König Victor Emanuel weilt als Gast am Hofe des Kaisers; der Empfang aber, der ihm bei uns bereitet worden, wird ihn haben empfinden lassen, daß er zugleich der willkommene Gast unseres Volkes ist und daß die Beweggründe, Gedanken und Ziele, die ihn gerade jetzt nach Deutschland führen, im deutschen Volke ebenso wie auf Seiten unserer Regierung vollkommen gewürdigt werden.“ Die Besuchsreise Victor Emanuels nach Wien und Berlin war der Vorbote des Dreimächtebunds, dem beizutreten seinem Sohne König Humbert vorbehalten war.

Als aber genau eine Woche später, in den Tagen vom 17.—23. Oktober, der Kaiser Wilhelm sich in Wien aufhielt, da wurde ihm amtlich und nichtamtlich, von der deutschen wie von der ungarischen Presse bezeugt, daß die

1) Als Victor Emanuel mit Kaiser Wilhelm allein war, war sein erstes Wort: „Ich muß Ew. Majestät gestehen, daß ich im Jahre 1870 im Begriffe war, gegen Sie die Waffen zu ergreifen“. Kaiser Wilhelm antwortete: „Das wußte ich wohl“. So hat Victor Emanuel selbst später erzählt, wie Emil Ollivier im Jahre 1879 in seinem Buch: „Kirche und Staat auf dem vatikanischen Concil“ mittheilt. Vergl. Müller: Politische Geschichte der Gegenwart, 1879, S. 217.

Freundschaft der beiden Kaiserreiche eine neue Weihe und Bekräftigung erhalten hatte durch das gemeinsame Interesse im Kampf wider einen gemeinsamen Feind. Es war das Oesterreich des Fürsten Adolf Auersperg und der Verfassungspartei, das Ungarn der Grafen Andrassy und Lonyay, das den Kaiser Wilhelm in diesem Sinne zu Wien begrüßte.

Der Ministerwechsel, welcher, wie wir uns erinnern, durch den Sturz des Grafen Beust eingetreten war, hatte den Grafen Andrassy — nachdem der Titel Reichskanzler wieder eingegangen war — an die Spitze des gemeinsamen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und den Grafen Lonyay an seiner Stelle an die Spitze des Ministeriums der transleithanischen Reichshälfte berufen. Präsident des Ministeriums der cisleithanischen Reichshälfte war Fürst Adolf Auersperg geworden, und dieser hatte am 25. November 1871 sein Ministerium aus den Reihen der Verfassungstreuen gebildet und dem Kaiser vorgeführt (Lasser, Inneres; Glaser, Justiz; Stremayr, Unterricht; Banhans, Handel; Chlumetzky, Ackerbau; Unger, ohne Portefeuille.)

Das erste bedeutendere Werk der neuen Regierung Cisleithaniens war ein Gesetz über die Wahlreform des Reichsraths, wonach die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses künftig von 203 auf 351 erhöht ward und die Wahl derselben unmittelbar, nicht mehr mittelbar durch die Landtage der Kronländer, zu erfolgen hatte, ein Gesetz, das gegen den leidenschaftlichen Widerspruch der Polen und der Czechen endlich am 3. April 1873 vollzogen werden konnte.

Ihr zweites und bedeutendstes Werk bildeten die vier „confessionellen Gesetzentwürfe" über das Verhältniß des Staates zur Kirche, welche am 21. Januar 1874 zur Vorlage gelangten. Der erste Entwurf hatte zum Gegenstand die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Er sagte sogleich in seinem ersten Eingangsartikel: „Das Patent vom 5. November 1855 (Verkündigung des Concordats vom 18. August 1855) ist aufgehoben", und gab dann über die Besetzung von Kirchenämtern Anordnungen, welche ganz wie in Preußen der kirchlichen Behörde die Anzeigepflicht auferlegten und der weltlichen das Einspruchsrecht ausdrücklich zuerkannten.

Im § 1 war für Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen als Vorbedingung gefordert: der Besitz der österreichischen Staatsbürgereigenschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, sowie die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene besondere Befähigung. Im § 5 hieß es: „In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation hat der Bischof die für das erledigte Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Einsetzung des betreffenden Geistlichen nichts im Wege. Gegen die Einwendung der Landes-

behörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird derselben nicht Folge gegeben, so darf die Einsetzung nicht stattfinden. Im § 6 hieß es: Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder sonstiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist und wird die von Seiten der Regierung verlangte Entfernung seitens der kirchlichen Behörde nicht vollzogen, so ist das Amt oder die Pfründe als erledigt anzusehen und es haben die Staatsbehörden für Besorgung der staatlichen Verrichtungen, welche mit dem Amte des Seelsorgers verbunden sind, das Nöthige vorzukehren. § 9 forderte die Anzeige von jeder Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe. Zu diesen Bestimmungen, die theils ebenso theils härter wie in Preußen waren, kamen zwei, an die im paritätischen Deutschland kein Mensch gedacht hat. § 14 verpflichtete die Bischöfe, ihre Erlasse, Verordnungen, Anweisungen, Hirtenbriefe u. s. w. zugleich mit ihrer Veröffentlichung der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und § 15 fügte den schwerwiegenden Satz hinzu: „Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. Die Kirchenbehörden sind verpflichtet, die Anordnungen über einen öffentlichen Gottesdienst, welche über das Herkommen hinausgehen, vor ihrer Bekanntmachung der zuständigen Staatsbehörde anzuzeigen."

Der zweite Gesetzentwurf betraf die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, machte die Errichtung derselben von staatlicher Genehmigung abhängig, forderte Einsicht in ihre Statuten, ihre Mitgliederverzeichnisse und Strafertheilungen, und regelte das Recht des Staates, solche Genossenschaften aufzuheben, wenn Mitglieder derselben die öffentliche Ruhe und den Familienfrieden störten, wenn ihre Vorstände wiederholt verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergerniß gereichen.

Ein dritter Gesetzentwurf regelte die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonds behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, und ein vierter betraf die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Dazu kam nun ein sehr ausführlicher „Motivenbericht" aus der Feder des Hofraths Lehmeyer, der jedem Betrachter der Redeschlachten über die deutschen Kirchengesetze zu ganz besonders aufmerksamer Prüfung zu empfehlen ist. Diese Ausführungen eines katholischen Rechtsgelehrten, durch die ein katholisches Ministerium sich an zwei katholische Parlamente wendete im Namen eines durch und durch katholischen Monarchen, gingen von lauter Voraussetzungen aus, die von den katholischen Centrumsrednern in Deutschland als Irrlehren von Ketzern und Ungläubigen verurtheilt wurden. Ja unter den Sätzen, welche von Windthorst, Mallinckrodt, Reichensperger geleugnet und verurtheilt wurden, war nicht einer, der nicht von diesem katholischen

Oesterreicher ebenso behauptet und festgehalten worden wäre, wie von den Protestanten und freisinnigen Katholiken Deutschlands auch. Insbesondere die ganze Geschichtsauffassung, welche den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit von den verschrieenen „Kulturkämpfern" entgegengehalten ward, fand sich in diesem Schriftstücke wie in einem Spiegel vor.

Hörte man die Clerikalen des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, so war an aller „Unfreiheit", „Knechtung" und „Verfolgung" der Kirche lediglich der „Polizeistaat" des „evangelischen Kaiserthums der Hohenzollern" schuld, und hier ward von einem grundgelehrten Oesterreicher mit lauter Thatsachen nachgewiesen, daß in keinem Lande der Christenheit von Seiten der Staatsgewalt so rücksichtslos in das gesammte kirchliche Leben eingegriffen worden war, als im katholischen Oesterreich, der katholischen Heimath des „Josephinismus". Von diesem war ganz richtig gezeigt, daß wenn er sich auch zu seiner theoretischen Rechtfertigung auf kirchenrechtliche Grundsätze des Gallikanismus, Jansenismus, Febronianismus berief, er in Wirklichkeit doch auf der damals herrschenden Staatsauffassung ruhte, wornach die Kirche, ebenso wie die Schule, der Staat und die Monarchie selbst nur Mittel zum Zweck der allgemeinen Wohlfahrt war und sein sollte. „Demgemäß ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit des Systems liegt vielmehr darin, daß es die Selbständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten ließ, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung politischer Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit" sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals die ganze Staatsaufgabe sah. Wie nun die politische Grundlage dieses Systems fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen. So in Bayern, Preußen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal. Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen ward, wie in Oesterreich. Mit einem an die Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdruck schrieb sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung zu über die ganze Aeußerlichkeit des religiösen Lebens — ja über Alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist" — „die Abstellung aller Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen" — speciell „die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der geistlichen Orden" — überhaupt „alle Gegenstände, welche nicht dogmatisch und innerlich, die Seele allein angehende Dinge betreffen" (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. December 1781, Hofdecret vom 19. December 1781). Diesen Grundsätzen entstammten dann die

bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, das General-Seminar, die Amortisationsgesetze, die Josephinische Pfarr-Regulirung, die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen, wie über den vom Staat gewünschten Inhalt der Predigten, die Inanspruchnahme der Geistlichen für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung u. s. w. Es versteht sich von selbst, daß bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schließlich auch jene religiösen Gebiete, die man angeblich freiließ, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mußten. Wo die ganze Ausbildung der Cleriker nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staats wegen abgefaßt und herausgegeben wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da mußte naturgemäß der staatliche Einfluß bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Facultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.), und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube" und was „Aberglaube" sei, was der „wahren, christlichen Religion", der „reinen Lehre des Evangeliums" entspreche u. s. w.

Woher aber rührte nach Ansicht dieses katholischen Fachmannes die neue Lehre von Freilassung der Kirche aus den Fesseln der Polizeigewalt?

Erstens von den protestantischen Urhebern der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, denen die katholischen Gründer des Königreichs Belgien sich angeschlossen hatten; und zweitens von dem allgemeinen Freiheitsrausch der Revolution des Jahres 1848. Erst dieses Jahr hat in Oesterreich den tiefgewurzelten Josephinismus zu Fall gebracht. Die Verfassung vom 25. April 1848 sprach zum ersten Mal aus: „Glaubens- und Gewissensfreiheit", „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Bekenntnisse sowie für den israelitischen Cultus", „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften". Die Märzverfassung von 1849 aber stellte im Anschluß an den § 14 der Frankfurter Grundrechte [1]) den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihren Cultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen." Die Nothwendigkeit dieses Vorbehaltes, den die Nationalversammlung zu Frankfurt auf Antrag eines katholischen Priesters angenommen hatte, um den Staat gegen Mißbrauch der Kirchenfreiheit zu schützen, war also in dem katholischen Oesterreich sehr wohl gewürdigt worden, während man sie im protestantischen Preußen unbegreiflicher Weise völlig übersah. [2]) Gegen diesen Vorbehalt

1) I. 202 ff. 2) I. 289.

richteten sich die acht Denkschriften, in welchen die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episkopates seine Wünsche der Regierung unterbreitete, und in dem Concordate, das am 18. August 1855 zu Stande kam, war nach fünfjährigen Verhandlungen an Stelle des Josephinischen ein ganz neues System des Staatskirchenrechtes aufgerichtet. Weßhalb konnte nun das katholische Oesterreich bei diesem neuesten System, das durch Patent vom 5. November 1855 eingeführt worden war, nicht bleiben? Weil mit der „freien Kirche" Erfahrungen gemacht wurden, die zeigten, daß die Gesetzgeber sich im Irrthum befunden hatten. Diese freie Kirche stellte sich im Leben anders heraus, als man sie sich in der Lehre gedacht hatte. Man hatte erfahren, daß ein und derselbe politische Satz, auf verschiedene Art angewendet, zu ganz verschiedenen Ergebnissen führt. „Man erfuhr insbesondere, daß dieselbe Anwendung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und daß daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der großen Religionsgesellschaften) mit „anderen Gesellschaften" zur Wahrung der staatlichen Rechte nicht genüge. Eben weil eine große Kirche ein anderer Organismus ist als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen". Dazu kam die durchgreifende Verwandelung, welche Pius IX. in der Verfassung der römischen Kirche und in ihrem Verhältniß zum Staat vorgenommen hat, die mit der päpstlichen Encyklica vom 8. December 1864 sammt angehängtem Syllabus begann und mit dem am 18. Juli 1870 verkündeten Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramt und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Papstes sich vollendete.

Das ist wörtlich und buchstäblich derselbe Gedankengang, der jedem deutschen und preußischen Kirchengesetze seit 1871 geschrieben oder gesprochen zum rechtfertigenden Vorwort diente, und dem die Regierung des österreichischen Verfassungsstaates mit strenger Folgerichtigkeit die Richtschnur ihres Handelns entnommen hatte, als sie erstens die Ausrufung des neuen Dogmas, dem sie selber kein Hinderniß in den Weg gelegt, durch Entschließung vom 30. Juli 1870 durch die Erklärung beantwortete: daß in Folge des neuen Dogmas das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei, und daß die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre; als sie zweitens ohne jede Vorverhandlung mit dem heiligen Stuhl von dem eigenen Gesetzgebungsrecht Gebrauch machte, indem sie die gegenwärtige Vorlage mit dem Satz eröffnete: „das Patent vom 5. November 1855 — ohne welches das Concordat keinerlei Gesetzeskraft besessen hätte — ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben" und in dem Gesammtinhalt der vier Entwürfe sich zu der ungeheuren Ketzerei folgender Grundsätze bekannte: „Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß auch die Verhältnisse der katholischen

Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschließlich auf staatlichem Gebiet zu ordnen sind, und daß die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in dem Staatsgesetz selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden: die Wahrnehmung dieser Rechte ist aber ausschließlich Sache der gesetzgebenden Körper, nicht eines außenstehenden Dritten." Gerade die Befugniß, die Grenzen seines Rechts selber zu bestimmen, war von den Centrumsrednern der deutschen Parlamente dem Staat unbedingt abgesprochen worden, und hier wurde sie von den katholischen Gesetzgebern Oesterreichs für ihren Staat ebenso unbedingt in Anspruch genommen; von dem Versuche aber, den der Titel II des italienischen „Garantiegesetzes" vom 13. Mai 1871 gemacht hatte, die „freie Kirche im freien Staat" durch Trennung der Kirche vom Staat zu verwirklichen, war hier mit vollem Rechte gesagt, dies System, das man nach seinem Ursprung das „amerikanische" nennt, sei theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. [1])

Mit Ausnahme des Klostergesetzes drangen die Vorlagen, vom Fürsten Auersperg und Minister Stremayr mit großem Nachdruck vertheidigt, trotz lebhafter Proteste der Bischöfe und Ultramontanen, in beiden Häusern durch und schon Anfang Mai war gewiß, daß die ganze Gegenbewegung erlöschen und nach dem weisen Vorgange des Cardinals Rauscher der ganze Episkopat sich thatsächlich den Gesetzen unterwerfen werde. Insbesondere die Anzeigepflicht bei kirchlichen Ernennungen, die in Preußen verweigert ward, als ob sie ein Verbrechen, eine Todsünde wäre, wurde in ganz Oesterreich ohne Widerstand erfüllt, und wo ein solcher versucht ward, auf nachdrückliche Mahnung der Behörden sofort erzwungen. Wer noch nicht gewußt hatte, daß die Bischöfe in Deutschland nicht um ein gefährdetes oder verletztes Recht, sondern lediglich um Macht und Herrschaft stritten, der konnte es aus diesem Verhalten der Bischöfe im katholischen Oesterreich lernen.

Eine starke Betonung der Richtung, welche die Politik Oesterreichs mit diesen Gesetzen eingeschlagen hatte, erblickte die Welt in dem Gegenbesuche, welchen Kaiser Franz Joseph am 5. April 1875 dem König Victor Emanuel in Venedig machte, demselben Venedig, um welches im Jahre 1866 Ströme von Blut vergossen worden waren. Es war nicht möglich, den endgiltigen Verzicht auf die einstige Perle der italienischen Lande des Kaiserhauses taktvoller zugleich und wirksamer auszudrücken, als durch die Wahl dieser Stadt zur Stätte dieser Zusammenkunft. „Vergeben und ver-

1) Der ganze Motivenbericht zu dem ersten der vier Gesetze ist bei Schultheß, Geschichtskalender 1874, S. 273—291, abgedruckt.

gessen" war der Gedanke, mit dem man hier zusammentraf und voneinanderging. Diesem ersten Gegenbesuch folgte, durch den Kronprinzen Friedrich Wilhelm angekündigt, ein zweiter, der des Kaisers Wilhelm zu Mailand im Oktober 1875. Der Römerzug, den die Clerikalen ihm angesonnen hatten, konnte nicht schneidender verleugnet, was den deutschen Kaiser des neuen vom römischen Kaiser des alten Reiches unterschied, konnte nicht anschaulicher und ergreifender versinnlicht werden, als es durch einen Besuch des Kaisers Wilhelm in derselben Stadt geschah, deren Mauern einst Kaiser Friedrich der Rothbart dem Erdboden gleich gemacht hatte (1162), um die Bürgerfreiheit der Lombarden ins Herz zu treffen, eine That, für die er durch die Niederlage von Legnano (29. Mai 1176) schrecklich büßen sollte. Der Gemeinderath von Mailand nahm am 5. Oktober die Tagesordnung an: Der Gemeinderath schätzt sich glücklich, daß der erste deutsche Kaiser nach Mailand kommt, um dem ersten König von Italien die Hand zu drücken. Und wie die Väter dieser Stadt dachte hier in Oberitalien alles Volk. „Es war ein Triumphzug bis hierher," berichtete der Kaiser aus Mailand der Kaiserin, „aber der Einzug mit dem König spottet jeder Beschreibung." Ueberwältigend war die Huldigung, die dem Kaiser in den strahlenden Räumen des riesigen Scalatheaters dargebracht ward. „Ich habe nie etwas Aehnliches gesehen," schrieb er seiner Gemahlin. Nicht wie Herrscher, sondern wie Freunde, ja wie Brüder verkehrten die beiden Monarchen. „Möchten wir und unsere Söhne nach uns stets Freunde bleiben!" rief der Kaiser, und auf dem Rückweg sandte er dem König von Bozen am 23. Oktober noch einmal seinen Dank in den Worten zu: „Unsere Begegnung war ein Moment von historischer Bedeutung, weil wir Beide von der Vorsehung an die Spitze von Nationen gestellt sind, die nach langem Kampfe ihre Einheit errungen haben." Ein erneutes Aufwallen des clerikalen Fanatismus in Frankreich mit dem unheilverkündenden Kriegsruf: „Sauvez Rome et la France" hatte dazu beigetragen, den Machthabern wie den Völkern die Zwangswahl klar zu machen, welche die Opinione unter Hinweis auf den Kirchenkampf in Deutschland in den Worten ausdrückte: „Es giebt keinen Mittelweg: entweder mit den Clerikalen oder mit dem Staate, entweder Bündniß mit dem Vatican oder mit dem deutschen Reich." Das Bündniß, das so ohne Vertrag durch die Umarmung der Monarchen und die Verbrüderung der Völker bekräftigt ward, hatte einst der Graf Cavour im Traume geschaut. „In den Sternen steht unser Bündniß mit Preußen geschrieben," hatte er mehr als einmal gesagt und dem preußischen Gesandten, Grafen Brassier de St. Simon, der ihm September 1860 eine urkräftige Note des Herrn von Schleinitz wegen des Einrückens der Piemontesen in Umbrien und in den Marken vorlas, trocken geantwortet, ihm gereiche bei all den Vorwürfen eines zum Troste: das Bewußtsein, daß Preußen das Beispiel, das er jetzt gebe, seiner Zeit nicht verfehlen werde nachzuahmen. Noch war die Parteiverbrüderung (consorteria) am Ruder, die er gestiftet zur Unterstützung des großen

Werkes der nationalen Monarchie: ihr, die einst in Frankreich den einzigen Schirmherrn und Waffenbruder, in Preußen aber vor 1866 nie einen Verbündeten gesehen, war es sehr schwer geworden, ihren alten Herzensneigungen zu entsagen und so öffentlich sich zur deutschen Fahne zu bekennen. An dem Tage, da es geschah, trat das Ministerium Minghetti in seine glänzendste Zeit. Bis dahin war ihm recht wenig gelungen. Ein Versuch des Unterrichtsministers Scialoja, den allgemeinen Schulzwang einzuführen, scheiterte schon in der Kammer der Abgeordneten, und doch hatte die letzte Aushebung noch immer von hundert Rekruten achtundfünfzig als Analfabetti (des A B C Unkundige) nachgewiesen; dafür bot einigen Ersatz, daß dem Kriegsminister Ricotti wenigstens die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht (Frühling 1875) gelang; denn die Armee führte bei ihren Rekruten den Zwangsunterricht unnachsichtlich durch, sie war bisher die Volksschule der männlichen Jugend des Landes gewesen und wurde es jetzt mehr als je. Aber gegen die heillose Räuberwirthschaft der Mafia auf Sicilien, die ganze Mischung von Anarchie und Schreckensherrschaft, die dort heimisch war,[1]) richtete die Regierung anfangs gar nichts aus, ihre Finanzpolitik schwankte zwischen Erfolg und Mißerfolg unsicher hin und her, und ihre Kirchenpolitik bot ein geradezu klägliches Bild der Würdelosigkeit und Schwäche. Erst seit dem Kaiserbesuche von 1875 kam Muth und Kraft, Wagen und Gelingen in das Thun des Cabinets. Die Finanzen ergaben überraschende Mehreinnahmen. Zum ersten Mal seit Gründung des Königreichs Italien war für 1876 statt des alljährlichen Fehlbetrags ein Ueberschuß von zehn Millionen nachgewiesen, das lange heißersehnte Gleichgewicht (il pareggio) der Finanzen war erreicht, und Minghetti, dem das gelungen war, fühlte sich dadurch so gestärkt, daß er mit einem großartigen Plane hervorzutreten wagte, für den ihn die Beredtsamkeit seines Vorgängers Quintino Sella gewonnen, und den dieser mit dem Bautenminister Spaventa im Bunde eifrigst vorbereitet hatte: es war der, sämmtliche Eisenbahnen des Königreichs, deren Eigenthum für den Staat schon erworben war, auch in den Betrieb des Staates zu übernehmen.[2]) Ueber diese Frage kam es zwischen der Regierung und ihrer bisherigen Mehrheit zum Bruch, die Consorteria, die bis zur Erreichung des pareggio zusammengehalten, fiel plötzlich auseinander, und das zeigte sich darin, daß Minghetti unmittelbar nach Erstattung seines glänzenden Finanzberichts vom 18. März 1876, wegen der allgemein verhaßten, aber vermöge ihres Ertrags von neunzig Millionen unentbehrlichen Mahlsteuer interpellirt, eine Verschiebung dieser Sache bis zur Entscheidung der Eisenbahnfrage verlangte, mit diesem Verlangen aber durch 242 gegen 181 Stimmen zurückgewiesen ward.

Als der König nach Entlassung des Ministeriums Minghetti den anerkannten Führer der Opposition, Agostino Depretis, berief und dieser ein

---

1) Speyer, Das Königreich Italien. Unsere Zeit. N. F. XIV. 207 ff.
2) Speyer a. a. O. S. 593 ff.

Ministerium zu Stande brachte, in welchem nicht weniger als fünf ehemalige Mazzinisten, Depretis selbst, Mezzacapo, Melegari, Mancini, Nicotera, und vier Süditaliener saßen, während früher ausschließlich die Monarchisten des Nordens die Minister geliefert hatten, da begann für das Staatsleben Italiens mit den neuen Männern nach allgemeiner Ansicht eine neue Zeit.

Der Ministerpräsident Depretis war ein stattlicher Mann von 63 Jahren, seit 1848 Mitglied aller Kammern, kein großer Redner, aber ein ungemein schlagfertiger Sprecher, kein Mann von umfassenden Plänen und eigenartigen Ideen, aber ein klarer und kluger Kopf, mit Fachkenntnissen nicht beschwert, aber als unermüdlicher und gescheidter Arbeiter in jedem Ausschuß hochwillkommen, ohne die Gabe, das ganze Parlament durch Schwung und Feuer mit sich fortzureißen, dafür um so geschickter, die Parlamentarier, auf die es ankam, im Einzelnen zu behandeln und zu gewinnen, schlau und durchtrieben wie irgend ein Piemontese, und dabei doch gutmüthig, wohlwollend und aufrichtig, ausdauernd und zäh im Ringen um den Besitz der Macht und im Genuß derselben so schlicht und bedürfnißlos, so nüchtern und spartanisch einfach, wie er stets gelebt: so war Depretis eine jener durch und durch tüchtigen Naturen, die als Abgeordnete jeder Partei zur Ehre gereichen, und die als Minister wagen dürfen, Parteiverbände zu sprengen und Fraktionsfesseln abzustreifen.

Das Programm, das er am 28. März 1876 in der Kammer entwickelte, enthielt ein erschöpfendes Verzeichniß von all den Wünschen, die das neue Italien damals hegte: eine Fülle von Versprechungen, die der Minister machen mußte, wollte er nicht verleugnen, was er als Haupt der Opposition gefordert hatte. Da war die Rede von Reform des Wahlgesetzes im Sinne der wahren Freiheit; von der Ausschließung der Beamten aus dem Parlamente; Aufbesserung der Gehälter; Reform der Gemeinde- und Provincialverwaltung, neuer Gerichtsverfassung mit Unabhängigkeit des Richterstandes; völlig neuer Veranlagung der Grundsteuer; strenger, wenn auch nicht feindseliger Handhabung der Gesetze gegen die Hierarchie; neuen Vorlagen über die Verwaltung des Kirchenvermögens und den unentgeltlichen, zwangsweisen Volksunterricht; Ankauf der oberitalienischen Privatbahnen mit möglichster Vermeidung des Staatsbetriebs; Prüfung der Handelsverträge; nach Außen aber Beibehaltung der Richtung des gestürzten Ministeriums. Im Beamtenkörper wurden unter Präfekten nicht nur, sondern auch unter Staatsanwälten und Richtern viele Absetzungen vorgenommen und zuverlässige Liberale an Stelle der Männer der Consorteria ernannt; der Senat wurde durch einen Pairsschub von achtzig Mitgliedern umgestaltet, die Abgeordnetenkammer aufgelöst, und für die Neuwahlen gab der Ministerpräsident vor seinen Wählern zu Stradella am 8. Oktober 1876 die Losung aus: Eine Neubildung der Parteien sei unvermeidlich. Die veralteten Bezeichnungen der Rechten und der Linken müßten fallen, eine neue Partei des Fortschrittes müßte gegründet werden und diese

alle die Patrioten umfassen, „die weder fliegen noch stehen bleiben wollen.“ Gute Gedanken, nützliche Erfahrungen werde er nehmen, wo er sie finde.[1]) Die Wahlen vom 5. und 12. November brachten der Regierung einen überwältigenden Sieg, der Rechten eine vernichtende Niederlage. Von den 508 Abgeordneten gehörten nicht weniger als 385 zur entschiedenen Regierungspartei; dieser gewaltigen Mehrheit gegenüber standen neun Wilde, zwanzig Republikaner und 94 von der früher herrschenden Rechten, die nicht weniger als 181 Sitze verloren hatte. Diesem Ergebniß entsprach die Präsidentenwahl: Francesco Crispi ging mit mehr als $^2/_3$ der Stimmen aus der Urne hervor.

Die neue Verwaltung hatte noch nichts geleistet, sie hatte nur gezeigt, daß die Linke in der Regierung es zunächst nicht viel anders machen konnte als die Rechte, wenn sie überhaupt regieren wollte, als bereits im December 1877 eine Ministerkrisis eintrat, die dadurch beigelegt ward, daß an Stelle des heißblütigen Barons Nicotera der eben genannte Sicilianer Francesco Crispi das Ministerium des Innern übernahm. Noch aber hatte dieser nicht den ersten Versuch gemacht, die gänzliche Unausführbarkeit seiner radikalen Reformträume zu erproben, als ein Todesfall eintrat, der auf Monate hinaus das ganze politische Leben Italiens aus dem Geleise warf. Am 9. Januar 1878 starb urplötzlich an einer Rippenfellentzündung der König Victor Emanuel, genau fünf Jahre nach seinem Freunde Napoleon III., inmitten einer nationalen Trauer, wie sie dies Volk noch nie erlebt. Der König Humbert[2]) legte in der Kundmachung seines Regierungsantritts ein Gelöbniß ab, das die würdigste Verherrlichung seines Vaters war. In der von dem Justizminister Mancini entworfenen Ansprache an die Nation sagte der junge König: „Ich fing des Vaters letzten Athemzug auf, der der Nation galt, und sein letztes Gebet, das dem Glück seines Volkes geweiht war, dem er Freiheit und Ruhm geschenkt hat. Ich werde das Erbe des großen Vorbildes, das er mir hinterließ, bewahren: die Hingebung an das Vaterland, die werkthätige Liebe zu jedem Fortschritt der Bildung, und den unerschütterlichen Glauben an die freien Einrichtungen, die von meinem erhabenen Großvater verliehen, von meinem Vater gewissenhaft vertheidigt und bewacht, der Stolz und die Kraft meines Hauses sind. Wie er, werde ich der Soldat der nationalen Unabhängigkeit und ihr wachsamster Vertheidiger sein. Mein einziger Ehrgeiz wird sein, die Liebe meines Volkes zu verdienen, wie mein Vater sie besaß. — Italiener! Euer erster König ist todt: sein Nachfolger wird euch beweisen, daß die Einrichtungen nicht sterben.“ Am 17. Januar wurden die Gebeine des Königs nach dem Pantheon gefahren, um dort beigesetzt zu werden. An der grandiosen Feier dieser Beisetzung nahmen

1) O. Speyer: „Agostino Depretis“ in „Unsere Zeit“. 1888. II. 329—39.
2) König Humbert ist am 14. März 1844 in Turin geboren und seit dem 22. April 1868 mit der liebreizenden Prinzessin von Savoyen, der Tochter des Herzogs von Genua (Bruders von Victor Emanuel) und der sächsischen Prinzessin Maria Elisabeth vermählt.

Caro Conte

Lo ringrazio delle varie lettere che Ella mi scrisse e più ancora del suo operato. Le cose governative nelle Provincie Napoletane prendono buona piega e sono sicuro che con la sua attività e capacità esse andranno sempre di meglio in meglio. — La morte del Conte di Cavour è un fatto grave e grandemente da me sentito, ma però tal luttuoso evento non ci arresterà un istante sul cammino di nostra vita

politica; vedo l'avvenire chiaro come in un specchio e niente può sgomentarmi.

Auguro al ministero presente forza e coraggio perchè gravi prove ci sono ancora riservate, ma se Dio mi dà vita le percorreremo impavidi ed incolumi.

La ricognizione della Francia va essere in questo mese fatto compiuto. La questione di Roma non è caso di spingerla, la ritardo più che posso, sono sicuro che quella della Venezia deve precederla e sono fermo su quel punto.

Caro Conte Si ricordi

tal volta di me e stia

sempre saldo nella fede

come sono io, l'avvenire

è nostro. Le stringo

affettuosamente la mano

Suo Aff.mo

Vittorio Emanuele

Torino li 15 Giugno 1861

Transscription und Uebersetzung
zu dem Facsimile eines Briefes von König Victor Emanuel von Italien,
datirt: Turin, 15. Juni 1861. Originalgröße.

(Paris, Privatbesitz.)

Caro Conte

Lo ringrazio delle varie lettere che Ella mi scrisse e più ancora del Suo operato. Le cose governative nelle Provincie Napoletane prendono buona piega e sono sicuro che con la Sua attività e capacità esse andranno sempre di meglio in meglio. — La morte del Conte di Cavour è un fatto grave e grandemente da me sentito, ma però tal luttuoso evento non ci arresterà un istante sul cammino di nostra vita politica, vedo l'avenire chiaro come in un specchio e niente può sgomentarmi.

Auguro al ministero presente forza e corraggio perchè gravi prove ci sono ancora riserbate, ma se Dio mi da vita le percoreremo impavidi ed incolumi.

La ricognizione della Francia va essere in questo mese fatto compiuto. La quistione di Roma non è caso di spingerla, la ritardo più che posso, sono sicuro che quella della Venezia deve precederla e sono fermo su quel punto.

. . . .

Caro Conte si ricordi tal volta di me e stia sempre saldo nella fede come sono io, l'avenire è nostro. Le stringo affetuosamente la mano

Il Suo affezion

Torino li 15 Giugnia 1861. Vittorio Emanuele.

Lieber Graf!

Ich danke Ihnen für die verschiedenen Briefe, welche Sie mir schrieben, und noch mehr für Ihre Handlungsweise. Die Regierungsangelegenheiten in den Neapolitanischen Provinzen nehmen eine gute Wendung, und ich bin gewiß, daß bei Ihrer Regsamkeit und Befähigung dieselben immer besser werden. — Der Tod des Grafen von Cavour ist ein ernstes und von mir sehr empfundenes Ereigniß, doch wird dieser Trauerfall uns keinen Augenblick auf der Bahn unseres politischen Lebens hemmen; ich sehe die Zukunft so klar wie in einem Spiegel und nichts kann mich zaghaft machen.

Ich wünsche dem gegenwärtigen Ministerium Kraft und Muth, weil ernste Prüfungen uns noch bevorstehen, aber, wenn Gott mir Leben schenkt, so werden wir durch dieselben gehen, unerschrocken und unversehrt.

Die Anerkennung von Seiten Frankreichs wird in diesem Monate zur vollendeten Thatsache. Die römische Frage vorwärts zu bringen ist kein Grund vorhanden, ich ziehe dieselbe so viel ich kann in die Länge; ich bin sicher, daß die Venedigs ihr vorausgehen muß, und in diesem Punkte bin ich fest.

. . . .

Lieber Graf, erinnern Sie sich meiner hin und wieder, und bleiben Sie immer unerschütterlich im Vertrauen, wie ich es bin, die Zukunft ist unser. Ich drücke Ihnen mit Zuneigung die Hand.

Ihr wohlgeneigter

Turin, den 15 Juni 1861. Victor Emanuel.

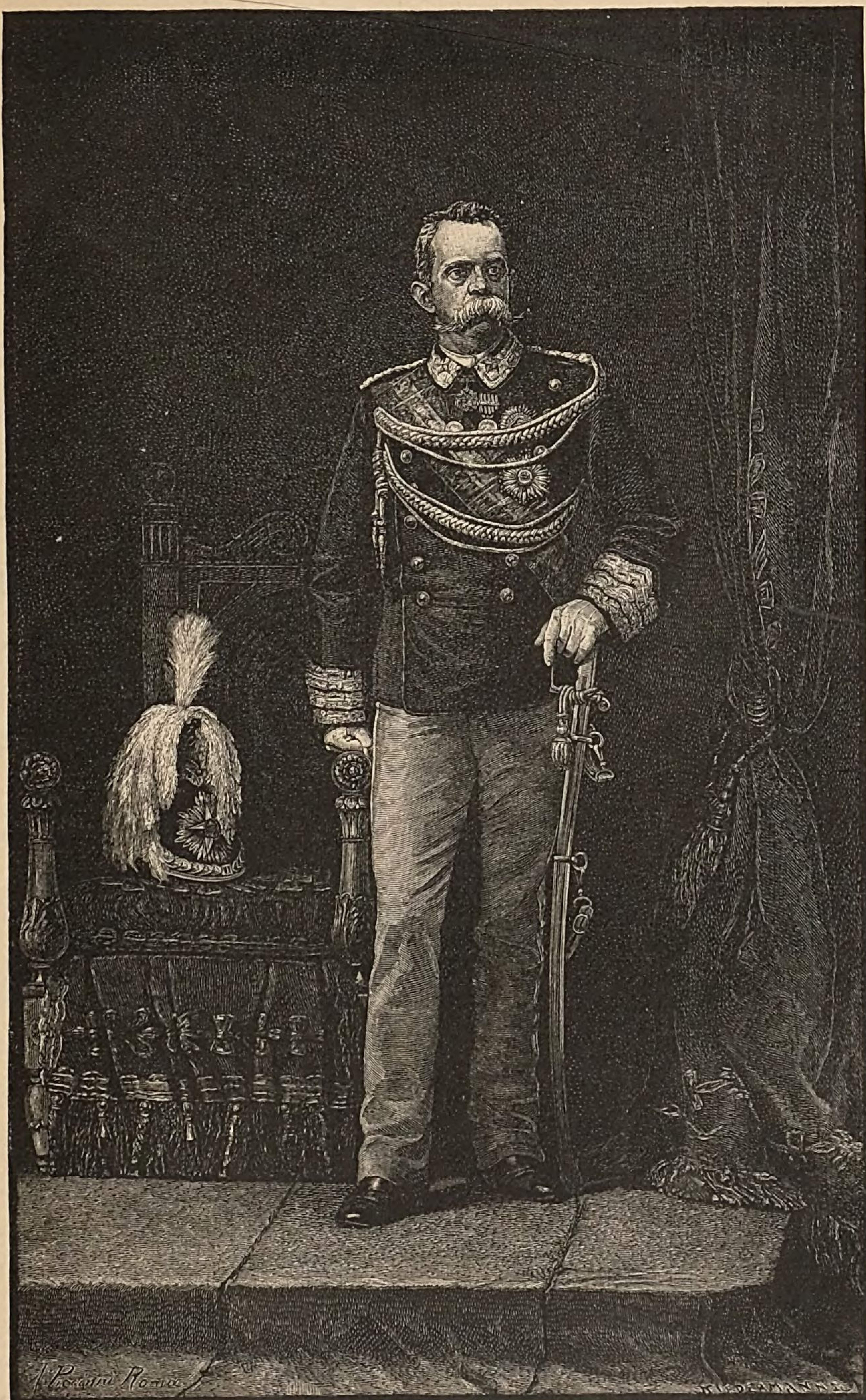
200 000 Menschen als tief ergriffene Zuschauer theil. Ganz Italien schien sich versammelt zu haben, um einem Herrscher die letzte Ehre zu erweisen, dessen Name Alles in sich einschloß, was den Italienern den Glauben an ihr besseres Selbst und an die Zukunft ihres Staates eingeflößt. Am 19. Januar leistete der junge König den Verfassungseid und hielt eine Thronrede, in der er sagte: „Das gesegnete Andenken des Königbefreiers hat aus allen Familien Italiens eine einzige gemacht. Diese großartige Einmüthigkeit Aller war eine Herzstärkung für mich und die Königin, die unseren geliebten Sohn nach dem ruhmwürdigen Beispiel seines Großvaters erziehen wird. Italien beweist heute die Wahrheit der Lehre meines herrlichen Vaters, daß die gewissenhafte Achtung freier Einrichtungen der sicherste Schutz gegen alle Gefahr ist. — Mein einziger Ehrgeiz ist, mir das Lob zu verdienen: er ist seines Vaters würdig gewesen." Als der König nach dem Quirinal zurückkehrte und hier von jubelnden Volksmassen immer von Neuem stürmisch herausgerufen, mit der Königin auf demselben Balkon erschien, auf dem einst Pius IX. zum Papst ausgerufen worden war, da nahm der neben ihm stehende Kronprinz des deutschen Reichs den achtjährigen Prinzen von Neapel auf die Arme, zeigte ihn dem Volk und küßte ihn. Und ein donnerähnliches Jubeln und Händeklatschen begrüßte dies in der That unwiderstehlich beredte Bild unter den immer neu ausbrechenden Rufen: Viva la Germania! Viva l'Italia!

Das Verhältniß zu Deutschland blieb denn auch unerschüttert: nicht so das Verhältniß zu Oesterreich. Dieses erlitt vielmehr schon in den nächsten Monaten eine sehr ernste Trübung, in Folge der üblen Wendung, welche die Politik Italiens unter einem neuen Minister, Benedetto Cairoli, nahm. Dieser [1]), einst ein rastloser Verschwörer in der Schule Mazzinis, nachmals einer der tapfersten Freiheitskämpfer im Stabe Garibaldis, stand in der Kammer an der Spitze der äußersten Linken und ward im März 1878 Minister, als Depretis mit seinem Candidaten für den Vorsitz in der Kammer gegen ihn unterlegen war. Das kurze Ministerium Cairoli ward für den jungen König zu einer Schule, in welcher er den Liberalismus von der Anarchie unterscheiden lernte. Der Freisinn Cairolis und seiner Freunde bestand in der Einstellung jeder Regierungsthätigkeit, in dem Gewährenlassen all der Leidenschaften, für deren Zügelung die staatliche Ordnung da ist. Bei der Ländertheilung, welche der Berliner Congreß auf Kosten der Türkei vorgenommen hatte, war Italien, so verwöhnt seit 1866 und 1870, leer ausgegangen, Oesterreich aber hatte ein Mandat Europas erhalten, Bosnien und die Herzegowina zu besetzen. Das war ein Frevel am Völkerrecht im Allgemeinen, an dem Nationalrecht der Italiener im Besonderen; denn die Italiener in Südtirol und die Italiener in Triest waren noch „unerlöst". „Triest und Trient! Italia irredenta!" so hallte es mit einem Mal in der Presse

1) Geboren 28. Januar 1826 zu Pavia. O. Speyer: B. Cairoli. Unsere Zeit 1889. II, 499—512.

und den Volksversammlungen der Rothen wieder, denen Menotti Garibaldi präsidirte und der alte Garibaldi seinen Segen ertheilte durch den Gruß: „Geknechtete Völker haben das Recht der Empörung. Männer von Triest, zieht in eure Corps." Ein Corporal, Namens Barsanti, hatte seinen Lieutenant ermordet und war nach dem Spruch des Kriegsgerichts mit Fug und Recht erschossen worden. Diesen Meuchelmörder stempelten die Anarchisten zum Märtyrer: „Barsantivereine" nannten sich Hunderte von politischen Clubs, in denen Geld und Waffen gesammelt wurden zum Sturz der Monarchie. Cairoli weigerte sich, gegen das heillose Treiben dieses Gesindels einzuschreiten, und weigerte sich nicht minder, an einem andern Soldaten, der neuerdings gleichfalls seinen Vorgesetzten ermordet hatte, die vom Kriegsgericht ausgesprochene Todesstrafe vollziehen zu lassen. Im November begleitete er den König nach Neapel und ward hier Zeuge eines Auftritts, der endlich den unvermeidlichen Umschwung brachte. Am 17. November hielt das königliche Paar in Neapel seinen Einzug. Dem König gegenüber im Wagen saß der Ministerpräsident Cairoli, gegenüber der Königin der Prinz von Neapel. Mehrere Bittschriften wurden dem König in den Wagen gereicht. Plötzlich schwang sich ein Mensch auf den Wagentritt, zog ein langes Messer aus dem Rock und führte damit einen heftigen Stoß nach der Brust des Königs. Dieser fuhr in die Höhe und stieß dem Mörder die Säbelscheide entgegen. Dieser Gegenstoß lenkte die Waffe in der That von der Brust des Königs ab und bewirkte, daß nur der linke Oberarm gestreift ward. In dem Augenblick, da der Mörder einen zweiten Stoß führen wollte, warf sich Cairoli über den König, um den Stoß, der diesem galt, mit dem eignen Leibe aufzufangen, und packte, während ihm das Messer in den linken Oberschenkel fuhr, den Mörder bei den Haaren und am Rockkragen. In demselben Augenblick erhielt der Mörder durch einen Kürassieroffizier von der Begleitung einen Säbelhieb über den Kopf, der ihn zu Boden streckte. Auf die Polizei verbracht, ward er sofort einem ersten Verhör unterworfen, in dem sich ergab, daß er Giovanni Passanante hieß, seines Zeichens ein Koch aus Calabrien und seiner Gesinnung nach ein ganz roher, frecher Anarchist war, den augenscheinlich das Beispiel Hödels angefeuert hatte, denn er erklärte offen, er sei Anarchist und habe den König ermorden wollen, weil Kaiser und Könige überhaupt ermordet, die Monarchie abgeschafft, alle Obrigkeit vernichtet werden müßte, um der Armuth auf der Welt ein Ende zu machen [1]). An dieser Mordthat richtete sich endlich der monarchische Sinn der Italiener auf. In allen großen Städten wurden monarchische Kundgebungen veranstaltet, und die Orsinibomben, die dabei platzten, zeigten nur von Neuem, an welchem Abgrund von Verbrechen man angekommen war. Als Lebensretter des Königs ward Cairoli in der Kammer mit Huldigungen überschüttet, als er aber gegen den öffentlichen Nothstand, der sich in dem amtlich zugestandenen Vorhanden-

1) Müller, Politische Gesch. 1878, S. 223 ff.



König Humbert von Italien.

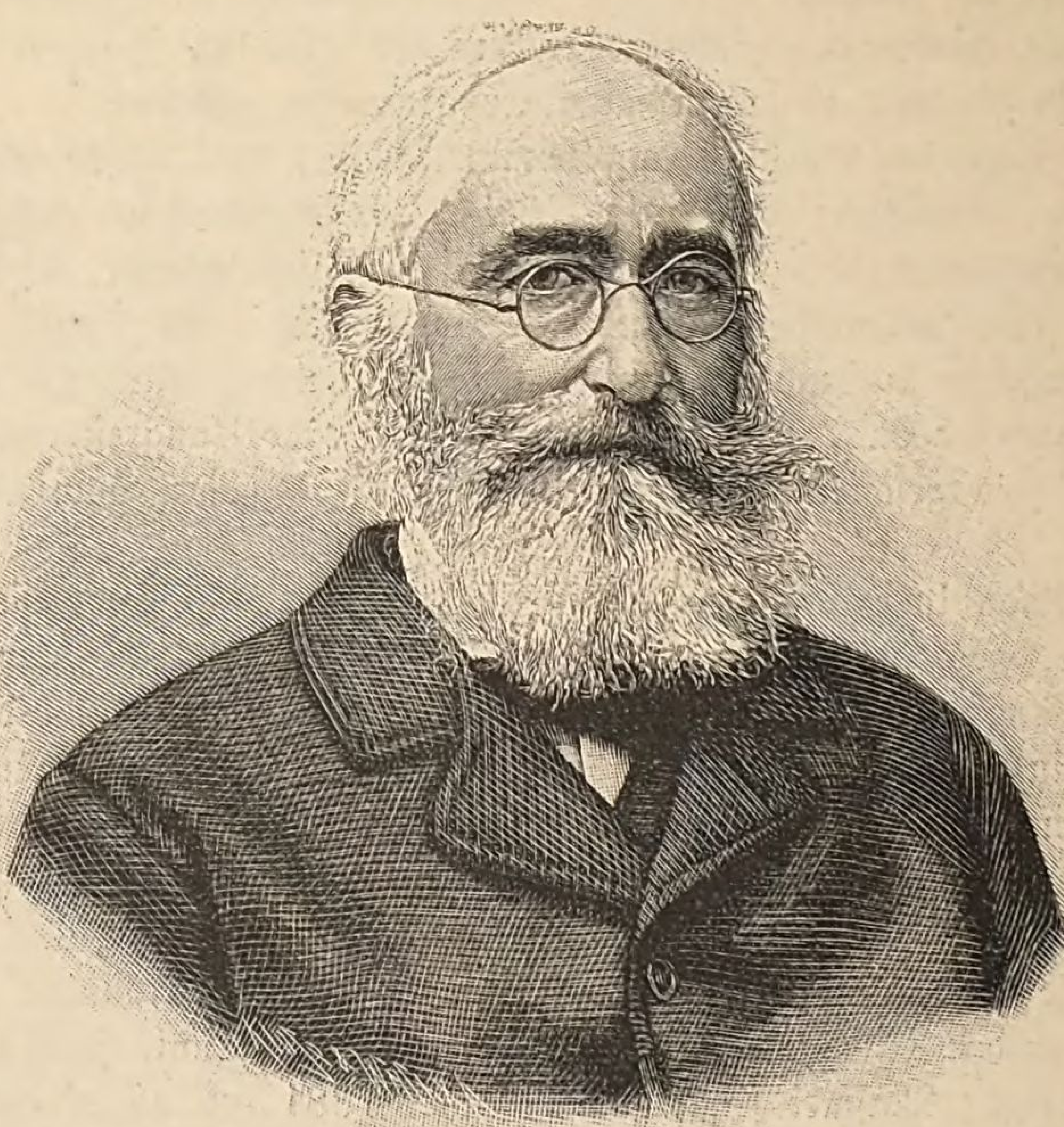
Nach dem Carton von A. Piccinni.

sein von 227 republikanischen Vereinen verrieth, nach wie vor nichts anzugeben wußte als Wahrung des heiligen Vereins- und Versammlungsrechts, da fielen die Parteien auf der Rechten und Linken von ihm ab, und Depretis ward am 19. December 1878 abermals Ministerpräsident. Schon am 3. Juli 1879 stürzte ihn Cairoli von Neuem, nahm ihn aber am 24. November als Minister des Innern in sein neugebildetes Cabinet auf, und dem Ministerium Cairoli-Depretis blieb nun vorbehalten, mit dem letzten Traum der Linken, dem von der Freundschaft Frankreichs, die letzte Erfahrung zu machen, die nöthig war, um den Anschluß Italiens an Oesterreich und Deutschland zu einem unwiderruflichen zu gestalten.

Wir kennen den Bardovertrag vom 12. Mai 1881, durch welchen Frankreich sich der Schutzherrschaft über Tunis, das Nachbarland seiner Provinz Algerien, bemächtigte und kennen auch die schmerzliche Wunde, die dadurch den Hoffnungen des italienischen Volkes geschlagen ward. In Tunis, wo außer den Einheimischen fast nur Italiener wohnten, hatte Italien sich schadlos zu halten gedacht für das, was ihm auf dem Berliner Congreß entgangen und durch alles Zetergeschrei nach den „unerlösten“ Brüdern auch nicht erreichbar war.

Aber schon im Kampf um die Eisenbahnen, die es in Tunesien gab und geben sollte, zog Italien gegen Frankreich überall den Kürzeren, der Bey hatte mehr Angst vor den Franzosen als vor den Italienern und die Republik ließ das minder mächtige Italien, das auf der Welt keinen Verbündeten hatte, mit wahrem Hohn empfinden, daß in Gebietssachen und Machtfragen auch unter befreundeten Staaten jede Gemüthlichkeit ein Ende habe, aber der biedere Cairoli glaubte an die Biederkeit der Franzosen, denen doch nicht zuzutrauen war, daß sie ihn, ihren besten Freund, zum Besten halten könnten. Durch die Nachricht von dem Einmarsch französischer Truppen in Tunis ward die Kammer fieberhaft erregt. Massari fragte am 7. April 1881 an, ob es wahr sei, daß England bei der Besetzung Cyperns der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit in Tunis zugestanden habe. Cairoli wußte natürlich mit Bestimmtheit anzugeben, daß England dergleichen nicht gethan habe, das Einrücken der Franzosen bezwecke lediglich die Züchtigung der nomadischen Stämme und der Minister Barthélémy St. Hilaire habe den Botschaftern in Paris mitgetheilt, daß Truppen aus Toulon hätten abgesandt werden müssen, weil man Algier nicht von Truppen entblößen könne; die ganze Sache habe sich unerwarteter Weise entwickelt. In diesem Vertrauensdusel wurde der Minister festgehalten durch die Pariser Berichte des Botschafters Cialdini und durch einen Brief des Ministers Barthélémy St. Hilaire, in dem es Schwarz auf Weiß zu lesen stand, daß Frankreich weder Einverleibung noch Schutzherrschaft im Auge habe. Erst der Vertrag vom 12. Mai selber riß den Minister aus seinen Wahnvorstellungen heraus, und nun brach er buchstäblich in sich zusammen. Augenblicklich reichte er seine Entlassung ein und zum französischen Gesandten sagte er: „Ich war der letzte italienische Minister, der Frankreich

geliebt hat.“ Nach einem vergeblichen Versuche, den Sella[1]) machte, aus den gemäßigten Mitgliedern der Rechten und der Linken ein neues Cabinet zu bilden, trat am 17. Mai das alte Cabinet Depretis, mit Mancini statt Cairoli als Minister des Auswärtigen, wieder ins Amt und der erste Gruß, der ihm aus Frankreich zuging, war die Kunde von einem erneuten Freundschaftsbeweise der Franzosen: gelegentlich der Rückkehr der Truppen aus Tunis waren am 18. Juni in Marseille die dort ansässigen italienischen



Koloman Tisza. Nach Photographie.

Arbeiter von ihren französischen Brüdern überfallen und aufs Aergste mißhandelt worden. Angesichts der immer ernsteren Gefahren, mit denen die fortdauernde Anarchie im Innern, und die Vereinsamung nach Außen das Land und das Herrscherhaus bedrohte, reifte im Schooße der Regierung der Entschluß, auf einen vertraulichen Wink des Fürsten Bismarck einzugehen und einen öffentlichen Schritt zu thun, dessen Bedeutung Jedermann einleuchten mußte, in Wirklichkeit aber noch weit größer war, als die Uneingeweihten

1) Ueber diesen größten Finanzmann Italiens, der zugleich Deutschlands treuester Freund war, s. außer dem im ersten Theil schon angeführten Buch von Guiccioli die Schrift von A. W. Hofmann: Zur Erinnerung an Quintino Sella. Berlin 1886.

damals ahnten. Es war der Entschluß zu dem Besuche, den das Königspaar mit den Ministern Depretis und Mancini in den Tagen vom 27. bis 31. Oktober am kaiserlichen Hoflager zu Wien machte, zwei Jahre nachdem hier ein überaus folgenreicher Friedensbund mit Deutschland unterschrieben worden war.

Es war dies das letzte der drei großen Ereignisse, welche die neuösterreichische und die neuungarische Politik seit 1875 bezeichnet haben. Das erste war die Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn von 1867, welche nach zweiundeinhalbjährigen Verhandlungen am 27. Juni 1878 endlich vollzogen werden konnte. Auf Seite Ungarns waren die Verhandlungen geführt worden durch den Grafen Coloman Tisza, der, seit dem 1. März 1875 Minister des Innern und seit dem 21. Oktober außerdem Ministerpräsident, bei diesem Geschäft zuerst die Gaben des regierenden Staatsmannes erprobte, nachdem er bis dahin nur als Oppositionsredner und Parteiführer im Kampf gegen eben den Ausgleich, das Werk Deaks, bekannt gewesen war, den er jetzt erneuerte.

Das zweite war die erfolgreiche Theilnahme am Berliner Congreß, der beschloß: „die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn in Besitz und Verwaltung genommen" [1]); ein Auftrag, der noch Ende Juli 1878 durch die Truppen des Feldzeugmeisters Philippovich in Angriff genommen und durch blutige Niederwerfung eines Muhamedaneraufstandes unter Hadschi-Loja zur Ausführung gebracht ward. [2])

Das dritte war der vertragsmäßige Anschluß der Monarchie an das deutsche Reich, der, vorbereitet durch den Verzicht Oesterreichs auf den Artikel V des Prager Friedens [3]), vollzogen ward durch das Bündniß vom 7. Oktober 1879.

---

1) Artikel 25 des Friedens vom 13. Juli 1878. 2) Vervollständigt ward die Maßregel noch durch die Besetzung des sehr wichtigen Sandschaks Novi Bazar, welche auf Grund einer Vereinbarung vom 21. April 1879 mit der Pforte, im September 1879 durch die österreichischen Truppen des Feldzeugmeisters Herzog Wilhelm von Württemberg stattfand. Geffcken III. 21—23. Müller, Polit. Gesch. 1879, S. 125/26. 3) Durch einen zu Wien am 11. Oktober 1878 vom Prinzen Reuß und vom Grafen Andrassy unterzeichneten Vertrag wurden die im Artikel V des Friedens vom 23. August 1866 enthaltenen Worte „mit der Maßgabe, daß die Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden solle" „außer Giltigkeit gesetzt". (Geffcken, Recueil II. 725/26. In dem Eingang dieses Vertrags war ausgesprochen, daß der deutsche Kaiser den Werth zu erkennen gegeben habe, den er auf Beseitigung dieser Bestimmung lege; daß der Kaiser von Oesterreich seinerseits die Schwierigkeiten würdige, „welche sich der Durchführung des in jenem Artikel niedergelegten Princips entgegenstellten"; daß endlich der letztere gewillt sei, einen Beweis seines Wunsches zu geben, „die zwischen beiden Mächten bestehenden freundschaftlichen Bande noch enger zu schließen."

Die Vertragsurkunde ward am 4. Februar 1879 durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht. Bei Schultheß Geschichtskalender 1879, S. 54—58 findet sich Näheres über die Vorgeschichte des Vertrags.

Die Vorgeschichte dieses weltgeschichtlichen Vertrages ist noch nicht geschrieben. Bekannt sind nur gewisse unmittelbare Vorereignisse desselben. Einmal eine Begegnung, welche Kaiser Wilhelm am 3. und 4. September 1879 mit Kaiser Alexander von Rußland gehabt hat und an der sogleich das auffiel, daß sie auf russischem statt auf preußischem Boden stattfand, daß der greise Kaiser Wilhelm die Reise nach Alexandrowo machen mußte, statt daß der viel jüngere Kaiser Alexander ihm von Warschau nach dem ganz nahe gelegenen Thorn entgegenreiste. Bekannt wurde auch, daß der Entschluß zu dieser Reise ganz plötzlich gefaßt worden und daß ihm ein sehr lebhafter Depeschenwechsel des Kaisers mit dem nach Warschau gesandten Feldmarschall Manteuffel vorangegangen war. Sodann der Aufenthalt, den Fürst Bismarck in den Tagen vom 21.—24. September in Wien nahm und während dessen er mit Graf Andrassy und dem bisherigen Botschafter zu Rom Freiherrn v. Haymerle wiederholt mehrstündige Berathungen pflog. Das Ergebniß derselben war der schon erwähnte Vertrag vom 7. Oktober, dessen Unterzeichnung die letzte Amtshandlung des Grafen Andrassy als Minister war und dessen Text am 3. Februar 1888 bekannt gemacht worden ist. Derselbe lautet wie folgt:

„In Erwägung, daß Ihre Majestäten der deutsche Kaiser, König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, es als Ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit Ihrer Reiche und die Ruhe Ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen; in Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, im Stande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen; in Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehn von Deutschland und Oesterreich-Ungarn Niemand bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Abmachungen geschaffenen europäischen Frieden zu befestigen, haben Ihre Majestäten, indem Sie einander feierlich versprechen, daß Sie Ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Vertheidigung zu knüpfen beschlossen. Zu diesem Zweck haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: S. M. der deutsche Kaiser Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Generallieutenant Prinzen Heinrich von Reuß, S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Feldmarschall-Lieutenant Julius Grafen Andrassy von Csik-Szent-Kiraly und Krassna-Horke u. s. w., welche sich zu Wien am heutigen Tage vereinigt haben und nach Austausch ihrer gut und genügend befundenen Vollmachten übereingekommen sind, wie folgt:

Artikel I. Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von Seiten Ruß-

lands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesammten Heeresmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Artikel II. Würde einer der Hohen kontrahirenden Theile von einer andern Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen Seinen Hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Hohen Mitkontrahenten zu beobachten. Wenn jedoch in solchem Fall die angreifende Macht von Seiten Rußlands, sei es in Form aktiver Mitwirkung, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die in Artikel I dieses Vertrags festgesetzte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft, und die Kriegführung der beiden Hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

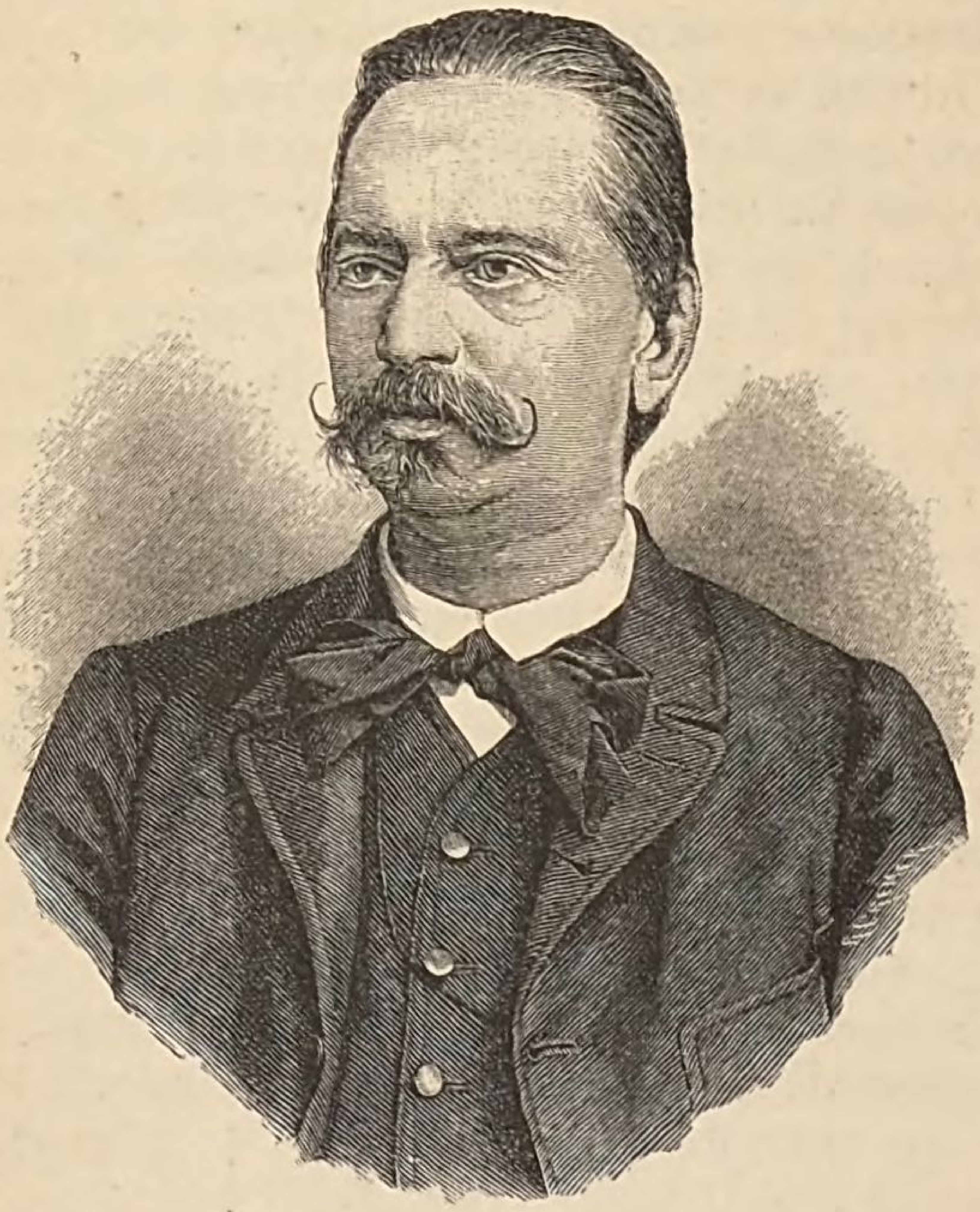
Artikel III. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden Hohen Kontrahenten geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständniß beider Theile und nach Maßgabe besonderer Einigung mitgetheilt werden. Beide Hohe Kontrahenten geben Sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für Sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden und haben aus diesem Grunde zu einer Mittheilung für jetzt keinen Anlaß — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrthümliche erweisen, so würden die beiden Hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß Sie einen Angriff auf einen von Ihnen als gegen Beide gerichtet betrachten müßten. Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Wappen beigedruckt. Geschehen zu Wien am 7. Oktober 1879. Heinrich VII. P. Reuß. Andrassy.[1])

Am Tage nachdem Graf Andrassy diesen Vertrag unterschrieben hatte, wurde Baron Haymerle, den er selbst zu seinem Nachfolger ausgesucht und dem Kaiser empfohlen hatte, zum gemeinsamen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und das erste Wort des neu Ernannten war ein Rundschreiben vom 9. Oktober, in welchem er aussprach, seine Aufgabe sei, das Werk seines Vorgängers fortzusetzen, insbesondere über strenge und vollständige Ausführung des Berliner Vertrags zu wachen, an dessen Zustandekommen er selbst als dritter Bevollmächtigter Oesterreichs theil genommen hatte.

Inzwischen war auch in der Regierung der cisleithanischen Reichshälfte ein Wechsel eingetreten. Fürst Adolf Auersperg hatte schon am 16. Fe-

1) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1888 I. S. 271/72.

bruar 1879 seine Entlassung erbeten und erhalten und an die Spitze des Uebergangsministeriums Stremayr ward am 12. August Graf Taaffe als Ministerpräsident berufen, nachdem bei den Neuwahlen zum Abgeordnetenhause die bisherige Mehrheit der Verfassungspartei in die Minderheit versetzt worden war; in der neuen Volksvertretung saßen nämlich 176 „Verfassungstreue" und 177 „Föderalisten", ein Name, unter dem die drei Gruppen der Czechen, Polen und Clerikalen zusammengefaßt wurden. Die Czechen hatten die Verfassung bisher dadurch bekämpft, daß sie gar nicht in den Reichsrath eingetreten waren: jetzt traten sie ein, um von ihrem Rechtsboden aus sich ihr böhmisches Staatsrecht zu erkämpfen.



Graf Taaffe. Nach Photographie.

Sein Programm bezeichnete Graf Taaffe am 29. Oktober im Abgeordnetenhause mit den Worten: „Das Ministerium hat bei seinem Antritt nicht nur eine schwierige Aufgabe vorgefunden, sondern hat sich auch selbst eine höchst schwierige Aufgabe gestellt, die Aufgabe: die Verständigung und Versöhnung herbeizuführen zwischen Elementen, die wenngleich von patriotischen Gefühlen beseelt, durch einen langjährigen fruchtlosen Kampf zum Schaden des gemeinsamen Zieles, nämlich das Wohl des geliebten Vaterlandes zu fördern, sich einander entfremdet haben. Die Vermittlerrolle zu übernehmen ist immer undankbar, in diesem Fall ist sie aber eine patriotische Pflicht. Dieses Ministerium ist kein Parteiministerium. Es kann keines sein, denn wäre es eines, dann wäre es nicht geeignet, über den Parteien und zwischen den Parteien vermittelnd einzutreten."

Eine Lebensfrage ersten Ranges lag dem Reichsrath vor in Gestalt eines Gesetzentwurfes, welcher in seinem § 2 die damalige Kriegsstärke des österreichisch-ungarischen Heeres mit 800 000 Mann, die bisherige Friedensstärke mit 255 000 Mann — bis zum Ende 1889 — also auf zehn Jahre festsetzen wollte; es war eine jener Machtfragen, in deren Behandlung der deutsche

Liberalismus vermöge seiner Abstammung aus kleinen Landtagsstuben sich immer besonders unglücklich erwiesen hat: der österreichische machte es jetzt nicht besser. Während die Rechte den § 2 der Vorlage bedingungslos annahm, verwarf ihn die Linke; sie fand die Friedensstärke zu hoch, die Fristbestimmung zu lang und beschloß entweder die 255 000 Mann nur auf drei Jahre oder nur 230 000 Mann auf zehn Jahre zu bewilligen. Da sich's um eine Verfassungsänderung handelte, so mußte die Mehrheit zwei Drittel aller Stimmen betragen, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte. In zwei Abstimmungen vereitelte die Linke das Zustandekommen der erforderlichen Mehrheit und erst in der dritten, die dem Spruch einer Ausgleichsconferenz aus beiden Häusern folgte, kam sie zu Stande, weil 43 Liberale sich von dem Beschluß ihres Parteiclubs losgesagt hatten, früh genug, um das Gesetz, aber viel zu spät, um die Regierungsfähigkeit der Deutschen zu retten: seitdem schien die Verfassungspartei politisch todt und parlamentarisch begraben. Unter dem Jubel der Czechen warf die Fortschrittspartei den abgefallenen Liberalen den Fehdehandschuh hin. Der Czechen Erntezeit hatte begonnen und die Sprachzwangsverordnung, welche Graf Taaffe als Minister des Innern und v. Stremayr als Justizminister unter dem 27. April 1880 [1]) erließen, betrachteten sie als ihren ersten Erfolg.

Während nun die Deutschen in Böhmen gegen die Czechen, in Siebenbürgen gegen die Magyaren nicht um die Macht, sondern um das Recht auf's Dasein selber kämpften und dabei dort die Regierung nicht für sich, hier die ganze Staatsgewalt gegen sich hatten, stand der Kaiserstaat Oesterreich-Ungarn selber zum deutschen Reich in einem Bundesverhältniß, das bei Völkern und Parteien diesseits und jenseits der Leitha für unerschütterlich und unangreifbar galt.

„Dieses Einvernehmen," sagte der Minister Haymerle am 15. Januar 1880 im Ausschuß der österreichischen Delegation, „ist ein Werk des Friedens. Es bedroht Niemanden, im Gegentheil, es soll in Mitteleuropa durch enges Aneinanderschließen zweier bedeutender Mächte einen Kern bilden, an den jede Macht, welche die gleiche Richtung des Friedens und der Beruhigung verfolgt, sich anschließen kann. Dasselbe hat auch an sich solche Festigkeit und Dauer, als irgend eine Form geschriebener Worte ihm verleihen könnte. Es wurzelt in der Gemeinsamkeit der Interessen, in der Gleichheit der politischen Auffassung, in der Freundschaft der Souveraine und den Sympathien der Bevölkerungen."

Italien war, wie wir eben sahen, die erste Macht, die das Bedürfniß fühlte, sich diesem Kern zu nähern. Es geschah durch den Besuch, den im Oktober 1881 König Humbert und Königin Margherita am kaiserlichen Hoflager in Wien machten. Der Empfang der Majestäten war sehr herzlich, aber der Eindruck, den die Minister Depretis und Mancini empfingen

1) Schultheß, Geschichtskalender 1880. S. 298/99.

und hinterließen, scheint ein sehr gemischter gewesen zu sein. Der Sektionsrath von Kallay sagte am 6. November in der ungarischen Delegation, zu dem Besuch in Wien sei die Anregung von Italien ausgegangen, in seinem eignen Interesse suche Italien die Annäherung an die österreichisch-ungarische Monarchie: die letztere habe von Italien nichts zu verlangen und nichts zu fürchten. Graf Andrassy fügte hinzu, die Irredenta sei eine Gefahr nicht für Oesterreich, sondern lediglich für Italien selbst und in diesem Gefühl wurzle die Aufrichtigkeit der Freundschaft, welche Italien für Oesterreich hege. Fürst Bismarck aber sagte am 29. November im Reichstag: „Ist in Italien nicht von Ministerium zu Ministerium der Schwerpunkt immer mehr nach links geglitten, so daß er, ohne ins republikanische Gebiet zu fallen, nicht mehr weiter nach links gleiten kann?" Das war sehr empfindlich für die Partei, die in Italien regierte und noch immer keine feste Stellung zwischen Monarchie und Anarchie genommen hatte: aber diese mochte eben durch Thaten zeigen, daß sie besser sei als ihr Ruf. Das war's, was ihr Minghetti am 6. December in einer bedeutenden, staatsmännischen Rede zu bedenken gab, auf die die beiden Minister eine recht kleinlaute Erwiderung fanden.

Im Innern brachte Depretis die Früchte jahrelanger Mühen und Kämpfe endlich unter Dach. Es gelang ihm wirklich, die dringendsten der Reformen zu verwirklichen, die er vor sechs Jahren in seinem Programm sich zur Aufgabe gestellt hatte und das machte solchen Eindruck, daß einer der Führer der Conservativen, Bonghi, in einer Rede zu Como sagte: Nachdem der Linken gelungen sei, die vier Gesetze, die an der Spitze ihres Programms gestanden (Aufhebung der Mahlsteuer und der Zwangscurses, Ankauf der Eisenbahnen und Wahlreform) durchzubringen, heiße es für die Rechte nicht mehr: Bekämpfung, sondern Unterstützung des Ministers Depretis. Glänzend waren die Aussichten, mit denen Depretis am 6. Oktober 1882 die Kammer auflöste, um die erste Probe zu machen mit dem neuen Wahlgesetz, das die Zahl der Wähler vervierfacht und außerdem das Verfahren der Listenwahl eingeführt hatte. Und über alles Erwarten glänzend war das Ergebniß der Wahlen des 29. Oktober. Die neue Kammer war eine einzige große Regierungspartei, der gegenüber nur dreißig Mann auf dem Sperrsitz des radikalen linken Flügels saßen. „Aufrechterhaltung der Verfassung und der nationalen Monarchie gegen die Radikalen und die Republikaner" — so hatte des Ministers neue Wahlparole zu Stradella am 8. Oktober gelautet und mit einem überwältigenden Votum des nationalen Vertrauens hatte ihm das Land geantwortet. Das Todesurtheil war durch die Nation gesprochen über die Irredenta und die ruchlosen Bombenattentate, mit denen sie die Ausstellung zu Triest gestört und noch ärger hatten stören wollen. Als Urheber dieser Frevel wurde Wilhelm Oberdank am 20. December 1882 durch den Strang hingerichtet und gegen die Anarchisten, die ihn rächen wollten, endlich mit Entschiedenheit eingeschritten. So reifte im Jahre 1883 die Wiedergeburt der italienischen Politik zum Abschluß. Am 1. März dieses Jahres unterschrieb

der König Humbert den Erlaß, der die Abschaffung des Zwangscurses des Papiergeldes und die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zum 12. April anordnete — eine Frist, die pünktlich und ohne alle Störungen innegehalten werden konnte — und am 13. März machte der Minister Mancini in der Kammer die erste Mittheilung von der Thatsache, daß Italien dem Zweikaiserbündniß von 1879 beigetreten und damit der weltgeschichtliche Dreibund zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien begründet worden war. Mit einer Schärfe, welche das neue Gefühl eines ganz neugewonnenen Rückhalts erkennen ließ, ging der Minister mit den Irredentisten ins Gericht: „Darum," sagt er, „weil einige Gebietstheile in Oesterreich italienisch sind, sollen wir sie von Oesterreich verlangen. Ja, dann müßten wir mit Frankreich und England wegen Nizzas, Corsikas, Maltas ganz dasselbe thun. Deutschland müßte von Oesterreich und Rußland deren deutsche Provinzen fordern und ganz Europa würde in einen entsetzlichen Krieg hineingezogen. An die Möglichkeit solchen Aberwitzes glauben die Bannerträger der Irredenta selber nicht. Nein, ich will die harte Wahrheit aussprechen. Was sie wollen, ist nicht Triest und Trient, sondern der Untergang der Monarchie, dieser Einrichtung, an der die Nation mit ihrem Herzblut hängt. Diese unverschämten Anschläge einer frechen, verschwindenden Minderheit finden im Ausland die gebührende Würdigung". Die Herkunft des Kraftbewußtseins, mit dem er zum ersten Mal das Verbrechergesindel von seinen Rockschößen abschüttelte, mit dem seine Partei so lange geliebäugelt hatte, verrieth sich eben in dem Geständniß, daß es mit Deutschland und Oesterreich zu einer „völligen Einigung" gekommen sei, durch die aber Niemand angegriffen oder bedroht, vielmehr nur Angriffsversuche Anderer verhindert werden sollten. „Wenn ein solch unseliger Tag jemals anbrechen sollte, so würde die italienische Nation in der Lage sein, sich ein sicheres Urtheil zu bilden über den wirksamen Schutz, den die Innigkeit und Festigkeit unserer Beziehungen zu den beiden Mittelmächten unserer Sicherheit gewähren".

In einer zweiten Rede kam er am 11. April im Senat auf die Sache zurück, vervollständigte seine Angaben über den Werth des Bündnisses als Friedenswerk, ohne zu verrathen, ob es bloß mündlich verabredet oder schriftlich festgelegt sei und betheuerte schließlich: „Die Regierung wird sich von diesem Wege nicht abdrängen lassen, sie wird aber auch gute Beziehungen mit England pflegen und mit größter Sorgfalt das Verhältniß zu Frankreich zu einem wirklich freundschaftlichen zu gestalten suchen: denn Eines schließt das Andere nicht aus. Aber das bedeutet nicht, daß wir nicht mit wachsamem Auge alle Vorgänge beachten werden, welche unseren Interessen Schaden bringen könnten. Was wir von allen Mächten verlangen, ist Rücksichtnahme auf diese Interessen. Wenn z. B. die französische Nation an den Küsten des Mittelmeeres ein afrikanisches Reich gründen wollte, könnte Italien, das ein seefahrender Staat ist und im Seehandel die Grundlage seines Bestehens hat, dem ruhig zusehen? Nein, denn Selbstmordpolitik kann Italien nicht treiben."

Der Verständigung mit Deutschland und Oesterreich folgte eine solche mit England nach und diese bereitete dem Minister Mancini die Genugthuung, ein Wort wahr zu machen, das er dreißig Jahre früher als Professor vom Lehrstuhl herab gesprochen hatte, das Wort nämlich: wenn Italien seine Einheit errungen hat, wird es Alles aufbieten müssen, Colonien zu gründen, damit das Mittelmeer für Italien ein italienischer See werde. Im December 1884 nämlich sagte Lord Granville zu dem Botschafter Italiens in London, er glaube, die ägyptische Regierung werde nicht im Stande sein, die Küste des Rothen Meeres länger zu behaupten. Unter diesen Umständen falle dieselbe natürlich an die Türkei zurück und England habe schon seit längerer Zeit der Pforte gerathen, dort wieder Besitz zu ergreifen, freilich ohne Erfolg. Nun habe England allerdings kein Recht, das wegzugeben, was ihr selber nicht gehöre, aber wenn Italien die Häfen am Rothen Meer besetzen wolle, so werde England gegen die Besetzung der Küste zwischen Beilul und Massauah keinen Widerspruch erheben.1)

Dieser Wink hatte zur Folge, daß die italienische Regierung am 7. Januar 1885 beschloß, eine Expedition nach der Bai von Assab zu senden, die südlich von Beilul und nördlich der Straße Bab el Mandeb liegt; angeblich um die Ermordung des italienischen Afrikareisenden Bianchi zu rächen, in Wahrheit, um den Anfang mit einer Colonialpolitik zu machen, zu der sich Mancini am 27. Januar in der Kammer ganz offen bekannte und für die er sich auf den Rückhalt Englands berufen konnte. „Unsere Vereinbarungen mit England," sagte er, „sind so weit gediehen, daß man mit Recht von einem innigen Anschlusse Italiens an England sprechen kann, der aber nicht im Mindesten das Bündniß mit den Centralmächten getrübt hat".

Anfang Februar 1885 wurden nun in der That die Häfen Massauah und Beilul durch italienische Truppen besetzt und neben der ägyptischen Fahne die italienische aufgepflanzt.

Auf den Protest der Pforte gegen das Vorgehen Italiens antwortete Lord Granville am 3. Februar, die englische Regierung bedaure sehr, daß der Sultan den guten Rath Englands, durch Besitzergreifung von einigen Häfen am Rothen Meer seine Souverainetätsrechte geltend zu machen, nicht befolgt habe. Für die Folgen der Unthätigkeit des Sultans müsse England jede Verantwortung ablehnen. Mit Italien stehe England auf sehr freundschaftlichem Fuß; ein Uebereinkommen über gemeinschaftliches Handeln sei jedoch nicht geschlossen. Unmittelbar nach dieser Kundgebung schlug wie der Blitz in London die Kunde ein, daß der heldenmüthige General Gordon, der im Jahre vorher nach Khartum gekommen war, um von hier aus den Aufruhr des Mahdi im Sudan niederzuwerfen, am 26. Januar ermordet worden war. Durch Verrath hatte sich der Feind der Stadt bemächtigt und in dem Ge-

1) Nach einer Depesche Granvilles an den englischen Gesandten in Rom vom 22. December 1884. S. Schultheß, Geschichtskalender 1885. S. 268.

metzel, das nun unter den Ueberfallenen angerichtet ward, war auch er ums Leben gekommen. Aus dem, was nunmehr die italienische Regierung that, ergiebt sich, daß deren Plan war, durch Dienste, die sie im Rothen Meere leistete, sich die Gegendienste Englands im Mittelmeer zu verdienen. Am 17. März sagte Mancini in der Kammer: „Die Regierung war auf ein Zusammenwirken mit England vorbereitet, als unerwartet die Nachricht vom Falle Khartums eintraf. Sie ließ sich dadurch nicht abschrecken, und nach einem Ministerrath wurde der Botschafter Nigra beauftragt zu erklären, daß Italien, wenn aufgefordert, bereit sei, den Engländern im Sudan die Hand zu reichen. Ein unmittelbares Hilfsangebot wurde nicht gemacht, weil dies die Empfindlichkeit einer großen und stolzen Nation hätte verletzen können. Als Vorbedingung wurde nur gestellt: daß von uns nichts gefordert werde, was im Geringsten unseren Verträgen mit den Centralmächten zuwiderlaufe, und daß England uns im Mittelmeer unterstütze. Die großbritannische Regierung antwortete in der denkbar herzlichsten Weise und mit den lebhaftesten Danksagungen, aber sie gab uns mit Recht zu bedenken, daß sie vor ihren muselmännischen Unterthanen nicht als militärisch hilfsbedürftig erscheinen dürfte. Doch behielt sie sich unsere Mitwirkung für spätere Ereignisse vor". Das war aber keine Antwort auf die Frage: was thun unsere Truppen in Massauah? die von der Opposition mit steigendem Nachdruck gestellt ward. Der Minister fand dafür auch später keine befriedigende Antwort und gerieth in große Verlegenheit, als seine Behauptung, das ganze Unternehmen koste nur zwei Millionen, von dem Budgetausschuß durch den Nachweis widerlegt ward, daß vielmehr neun Millionen aufgewendet worden waren. Das Budget des Auswärtigen ward am 17. Juni mit so geringer Mehrheit bewilligt, daß das ganze Ministerium seine Entlassung einreichte. Depretis,

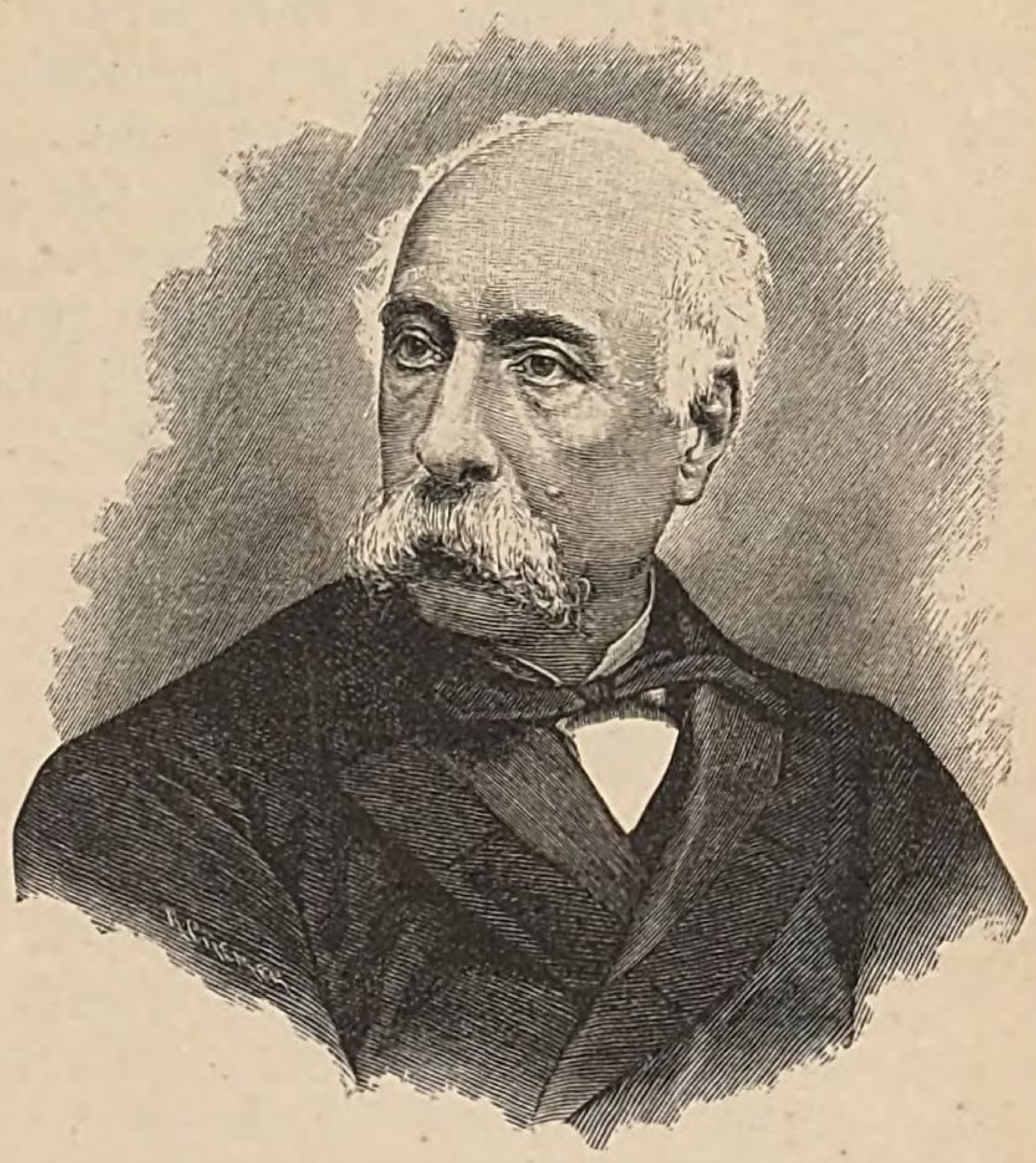


General Gordon. Nach Photographie.

mit der Neubildung des Cabinets beauftragt, nahm seine sämmtlichen Minister wieder an, außer Mancini, an dessen Stelle er den Botschafter in Wien, Grafen Robilant, berief und dieser erklärte, er werde die Politik Mancinis fortsetzen und die nationale Fahne, wo sie einmal aufgepflanzt sei, auch nicht mehr herunternehmen. Aber die Stellung der Italiener in Massauah war ganz unhaltbar, wenn es nicht gelang, dem Negus von Abessinien die Ansicht auszureden, daß dieser Hafen von Gottes und Rechtes wegen zu Abessinien gehöre, weil dieses sonst gar keinen Zugang zum Meer besitze. Auf der Meinung, daß mindestens keine fremde Macht sich dieses Hafens bemeistern dürfe, bestand der Negus so hartnäckig, daß er nicht einmal anhören wollte, was der General Pozzolini dagegen zu sagen hatte. Statt ihn in Adouah zu erwarten, reiste er nach Südabessinien ab, ohne auch nur ein Wort der Höflichkeit für ihn zu hinterlassen (Januar 1886). Ja, er ging so weit in seiner Unbelehrbarkeit, daß er im Januar 1887 seinen Feldherrn Ras Alula mit 20—30 000 Mann gegen die italienischen Stellungen vor Massauah vorrücken ließ. Dieser griff die Italiener am 25. Januar bei Sahati frischweg an und wurde zurückgeschlagen, am Tag darauf aber überfiel er bei Dogali eine Colonne, welche einen Munitions- und Provianttransport nach Sahati begleitete, als sie in einem Hohlweg sich verstrickt hatte und vernichtete fast die ganze Mannschaft, bestehend aus drei Compagnien Italiener und fünfzig Baschi-Bozuks; nach tapferster Gegenwehr waren hier 23 Offiziere und 407 Soldaten gefallen, nur neunzig Mann, meistens Verwundete, konnten sich retten. Der Hauptangriff auf Massauah selber fand gleichwohl nicht statt. Ras Alula hatte selber so große Verluste erlitten, daß er sich auf Ghinda zurückzog. Das war an demselben 26. Januar geschehen, an dem Graf Robilant in der Kammer sagte: „Ich fühle mich nicht berufen, Bulletins über einen Krieg mit Ras Alula zu veröffentlichen. Offen gestanden, glauben Sie wirklich, daß vier Strolche, die uns in Afrika in die Quere kommen, so viel Aufmerksamkeit verdienen?"

Am 1. Februar mußte Depretis die Unglücksdepesche des Generals Gené verlesen, und einen außerordentlichen Credit von fünf Millionen für Nachschub nach Massauah fordern. In Folge des Sturms, den nunmehr die äußerste Linke in Presse und Parlament entfesselte, verlangte erst Graf Robilant, dann das ganze Ministerium seine Entlassung, erhielt sie aber nicht, weil kein Versuch, ein anderes Cabinet zu bilden, gelingen wollte und erst nachdem Graf Robilant, außer der Verständigung mit England über gemeinsame Politik im Mittelmeer, auch die Erneuerung des Dreibundes zu Stande gebracht, erst da erhielt er in einer neuen Cabinetskrisis mit drei anderen Ministern seinen Abschied (4. April 1887). Zum achten Mal wird der greise Depretis, schon krank, zum Ministerpräsidenten ernannt und zum Minister des Innern Francesco Crispi, der mit außerordentlicher Entschiedenheit für die Fortsetzung der afrikanischen wie der europäischen Politik der Regierung eintrat und insbesondere für die erstere die Bewilligung von zwanzig Millionen

mit glänzendem Erfolge durchsetzen half. Als am 29. Juli Depretis in seiner Vaterstadt Stradella starb, da verstand sich von selbst, daß kein anderer als Crispi sein Nachfolger wurde und als dieser, am 8. August in der That zum Ministerpräsidenten ernannt, nicht bloß dem eignen Lande, sondern der ganzen Welt kund thun wollte, wer er eigentlich sei, da machte er am 1. Oktober 1887 dem Fürsten Bismarck auf Friedrichsruh einen mehrtägigen Besuch, der rein als Thatsache, ohne alle Erläuterungen, für sich selber sprach. Nach seiner Rückkehr aber hielt er auf einem großen Banket in Turin am 25. Oktober eine meisterhafte Rede[1]), in der er an seiner eignen Vergangenheit zeigte, wie die Wiedergeburt der Nation die Demokraten bekehrt habe zur Monarchie, die sie ehedem für unverträglich mit der Freiheit gehalten hätten und kleidete dann die Eröffnung über sein Werk in Friedrichsruh in folgende Federzeichnung des Fürsten Bismarck, die diesem Abschnitt den geeignetsten Abschluß giebt: „Die Geschichte unserer Zeit wird beherrscht durch einen Namen: den Namen eines Mannes, für den meine Bewunderung eine alte ist, wie denn auch die persönlichen Beziehungen, die mich an ihn knüpfen, alte sind: eines Mannes, dessen Regierungsprogramm ausgezeichnet ist durch eine bewundernswürdige Zusammenfügung der verschiedenen Theile zu einem und demselben Ziele. Dieses Ziel, doppelt dem Anschein nach, ist im Grunde eines: der Friede und die Größe seines Landes. Dieser Mann hat dreißig Jahre gearbeitet, zuerst um jenes Ziel zu erreichen und dann es zu bewahren. Dieser Mann ist ein alter Freund Italiens, ein Freund der ersten Stunde, ein Freund aus den Tagen des Unglücks und der Knechtschaft, denn seit 1857 war er eingeweiht in das, was inmitten so vieler Schwierigkeiten die Politik des Grafen Cavour heranreifen ließ: und er schwieg und brachte die zum Schweigen, welche reden wollten, denn er merkte wohl, welchen Widerstand



Ministerpräsident Crispi. Nach Photographie.

1) Schultheß, Geschichtskalender 1887. S. 377—381.

das Reden erweckt haben würde und wie viel für sein Land darauf ankam, daß die Geschicke Italiens sich erfüllten, weil die deutsche Einheit sich mit der italienischen vorbereitete. Ich werde mich über die jüngst mit ihm gehabten Besprechungen nicht verbreiten. Ich will nur sagen, daß die Uebereinstimmung der Gedanken und Empfindungen, welche schon zwischen uns bestand, während aller Wechselfälle fortgedauert und sich neu bekräftigt hat, seit die Politik Italiens mir anvertraut worden ist. Man hat behauptet, wir hätten uns verschworen in Friedrichsruh. Mag sein, mir, dem alten Verschwörer, verursacht das Wort keine Angst. Ja, wenn man will, wir haben uns verschworen, aber für den Frieden und deshalb können alle, die dies höchste aller Güter lieben, sich anschließen an unsere Verschwörung. Von den denkwürdigen Aussprüchen, welche ich gehört habe, gestattet mir die Verschwiegenheit nur einen vor Ihnen anzuführen, der gethan ward, als ich Abschied nahm. Ich will ihn nicht verschweigen, denn in ihm faßt sich unsere ganze Besprechung zusammen. Er lautet: Wir haben Europa einen Dienst erwiesen. (Stürmischer Beifall.) Für mein Land bin ich stolz auf diese Erinnerung: denn niemals sind in einer vollständigen und herzlichen Einigung, wie in derjenigen Italiens mit seinen Verbündeten, in gleicher Weise seine Würde geachtet und seine Interessen gewährleistet worden." (Begeisterter und langanhaltender Beifall.)

V. Reichspolitik und Weltpolitik der Jahre 1883—85.

Als der achtzehnjährige König Alfonso XII., Sohn der im September 1868 entthronten Königin Isabella, auf den Trümmern der in Anarchie und Bürgerkrieg zerfallenen Bundesrepublick von 1873[1]), die Fahne des spanischen Königthums neu entfaltete, da war seine erste Regierungshandlung dem monarchischen Ausland gegenüber die, daß er dem Kanzler des deutschen Reiches, Fürsten Bismarck, am 8. März 1875 den Orden des goldenen Vließes verlieh. Und als er acht Jahre später der Welt verkünden wollte, daß ihm das Werk des Neubaus der monarchischen Gewalt auf Grund der Verfassung von 1876, die Beendigung des Bruderkriegs mit den Carlisten, die Wiedereroberung des Landes für und durch den Staat gelungen sei und daß er demgemäß versuchen dürfe im hohen Rath der Mächte der Stimme Spaniens wieder Geltung und Gehör zu schaffen, da reiste er im Herbst 1883 über Paris und Wien zu Kaiser Wilhelm, nahm an dessen großen Manövern zu Homburg theil und betrachtete es als seinen Ritterschlag, als ihm der ehrwürdigste und mächtigste aller Monarchen ein in Straßburg stehendes preußisches Ulanen-Regiment verlieh, dessen Uniform er sofort mit gerechten Stolze anlegte und trug.

Ueber Bedeutung und Art dieser Auszeichnung öffentlich Urkunde auszustellen, blieb dem Gassengericht der Pariser Patrioten vorbehalten. Am 29. September kam Alfonso nach Paris, um hier den förmlichen Besuch nachzuholen, den er schon auf der Hinreise hatte machen wollen, auf ausdrücklichen Wunsch des Präsidenten Grévy aber bis zur Rückreise verschoben hatte. Und nun nahmen ihn auf dem Bahnhof johlende, pfeifende Volkshaufen in Empfang, die in langer Zeile und dichten Massen aufgestellt ihn als Roi-Ulan mit einer Fluth von Schimpfwörtern überschütteten und unter Flüchen und Verwünschungen Spießruthen laufen ließen bis zur spanischen Botschaft, dann bis zum Elysée und von da wieder zurück. Der König behandelte diese Schreier, wie man Leute behandeln muß, von denen anständige Menschen gar nicht beleidigt werden können. D. h. er strafte sie mit dem Schweigen der

1) Die Leidensgeschichte derselben unter den Diktaturen von Piy Margall, Salmeron, Castelar ist nach Urkunden und eigenem Erleben dargestellt von W. Lauser, Geschichte Spaniens von dem Sturz Isabellas bis zur Thronbesteigung Alfonsos. Leipzig 1877 II. (100—175).

Verachtung. König Wilhelm telegraphirte ihm: „Ich beklage die Ihnen in Paris zugefügte Beleidigung, ich weiß übrigens, daß sie sich weit eher an Mich als an Sie wendet.“ Der Präsident Grévy mußte am 30. September, als er seinen Gegenbesuch machte, Frankreich ausdrücklich entschuldigen wegen der Rohheit der gebildetsten aller Franzosen, der König war noch sein Gast im Elysée, reiste aber am frühen Morgen des 1. Oktober ab, nachdem er 10 000 Frcs für die Armen von Paris zurückgelassen, zu denen er offenbar die Lärmpatrioten vom 29. nicht gerechnet hat. Als er aber am 2. Oktober



König Alfons XII. von Spanien. Nach Photographie.

wieder in Spanien eintraf, da wurden ihm von seinem eignen Volk auf der ganzen Reise nach Madrid Huldigungen zu Theil, wie sie noch keinem Bourbon in Spanien bereitet worden waren.

Inzwischen hatte Kaiser Wilhelm einem Nationalfest seltenster Art die Weihe gegeben: er hatte am 28. September 1883 das Nationaldenkmal auf dem Niederwald enthüllt.[1])

Der Gedanke, die Erinnerung an den gerechtesten und siegreichsten aller Kriege in einem Denkmal festzulegen, welches am deutschen Rhein die „Wacht

1) „Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald“. Geschichte und Beschreibung desselben von O. Sartorius, früherem stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer des Denkmal-Bau-Comités. Bingen am Rhein 1888.

am Rhein" verkörpern sollte, war sofort nach dem Kriege von einer Gesellschaft in Münster ausgesprochen, von der Kölnischen Zeitung befürwortet und dann von dem Curdirektor zu Wiesbaden, Ferdinand Hey'l, durch mehrere warm geschriebene Aufsätze u. A. in der „Gartenlaube" auf den Niederwald als geeignetste Aufstellungsstätte geleitet worden. Für diesen Vorschlag gewann Landrath Fonck in Rüdesheim den Regierungspräsidenten Grafen zu Eulenburg in Wiesbaden und in einer von diesem berufenen Versammlung von 34 Patrioten aus der Rhein-, Main- und Lahngegend wurde am 29. September 1871 beschlossen: „Die Errichtung eines nationalen Denkmals auf dem Niederwald zur Erinnerung an die großen kriegerischen und politischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871, insbesondere an die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches zu unternehmen". Aus dieser Versammlung ging der geschäftsführende Ausschuß hervor, der in zwölf Jahren hingebender und opferreicher Arbeit das gewaltige Werk schließlich mit glänzendem Erfolg zu Stande brachte. Ueber den Grundgedanken des Modells, welches im April 1874 zur Ausführung endgiltig angenommen wurde, schrieb der Urheber desselben, Professor Johannes Schilling in Dresden: „Die Gestalt der Germania ist nach vollbrachtem Kampfe vor dem Throne stehend gedacht, im Siegeskranz die Kaiserkrone emporhaltend, in der Linken das lorbeerumwundene Schwert. — Das große Relief soll die Wacht am Rhein darstellen und die Gelegenheit bieten, eine große Anzahl von Portraits vorzuführen; es ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem darunter befindlichen Text der Wacht am Rhein gedacht und soll darstellen, wie die Wehrkraft aller deutschen Stämme sich um den Kaiser schaart. Die Gestalten des Krieges mit der Kriegstrommete, des Friedens, die Uebergabe des Wachthorns an die Mosel und der deutsche Reichsadler bilden die Umrahmung dieses Reliefs. Die Seiten und die Rückfläche des Unterbaues habe ich nur mit Inschrifttafeln bedeckt, welche als Ergänzung der darüber angedeuteten Hauptsiege die Geschichte des Kriegs in kurzen Sätzen verewigen könnten. Als Umgebung denke ich mir zunächst dem angedeuteten Wege mäßig hohes Gebüsch, in einiger Entfernung dahinter den Waldsaum. Als Architekt hat auch bei Herstellung dieses Entwurfes Herr Professor Weißbach mitgewirkt." Von der Germania insbesondere schrieb er noch, sie solle die Siegesfreude und Besitznahme des wieder aufgerichteten deutschen Kaiserthrons und der Kaiserkrone versinnbildlichen: „Darum ist ihr Haupt gehoben und weithin den mächtigen Rheinstrom überschauend gedacht, der ihr durch deutsche Gauen entgegenwallt, darum hält sie im Siegeskranz die Kaiserkrone empor, um sie auf das eigne Haupt zu setzen. Sie steht gepanzert, den Mantel in das Wehrgehänge verschlungen, das ruhende Schwert fest in der Linken vor dem Thron, welcher zum Ausdruck dieses Gedankens wie zur Entwicklung des massigen Unterbaus unentbehrlich ist."

Am 16. September 1877 bereits konnte die Grundsteinlegung des Denkmals erfolgen. Sie wurde in feierlichster Weise durch Kaiser Wilhelm selbst vollzogen. Die Festrede hielt Graf Eulenburg, nunmehr Oberpräsident

der Provinz Hannover, die Urkunde wurde von ihrem Verfasser, dem Landesdirektor Sartorius, dem Schriftführer des engeren Ausschusses, verlesen. Indem der Kaiser die drei Hammerschläge that, sprach er: „Wie mein königlicher Vater einst dem preußischen Volk an dem Denkmal bei Berlin zurief, so rufe ich heute an dieser bedeutungsvollen Stelle dem deutschen Volke zu: Den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung". Dann führte die Kaiserin Augusta die drei Schläge mit den Worten: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Und mit dem Ausruf: „Mit Gott für Kaiser und Reich" begleitete der Kronprinz des deutschen Reichs die drei letzten Hammerschläge, mit denen der Grundstein gefestigt ward.

Zwei Jahre darauf war, nachdem aus freiwilligen Beiträgen etwa 700 000 Mark zusammengebracht worden waren, durch eine Bewilligung von 400 000 Mark aus Reichsmitteln der gesammte Geldbedarf sicher gestellt, und im Sommer 1883 konnte die Aufstellung der Gußstücke des gewaltigen Kunstwerkes begonnen werden. Sie ward unter der unermüdlichen Aufsicht des um die ganze Denkmalsache hochverdienten Ausschußmitgliedes Generalconsul a. D. Eduard von Lade[1]) aus Geisenheim auch pünktlich vollendet.

Am 28. September 1883 stand ein glänzender Kreis deutscher Fürsten, Generale, Minister und Volksvertreter, denen sich Abordnungen deutscher Krieger und Turnvereine, Sänger und Studenten in dichten Schaaren anschlossen, am Fuße des Denkmals versammelt, als, von Trompetengeschmetter und Volksjubel begrüßt, der sechsundachtzigjährige Kaiser Wilhelm mit dem Kronprinzen und der Kronprinzessin, den Prinzen Wilhelm und Friedrich Karl von Preußen,

---

1) Der gütigen Mittheilung dieses ausgezeichneten Mannes danke ich nachstehendes Schreiben, mit welchem ihn Kaiser Wilhelm aus Anlaß des Ablebens seiner Gattin beehrt hat und das als Beitrag zur Kennzeichnung des edlen Monarchen hier wiedergegeben wird.

„Berlin 23. Mai 1876.

Erst heute geht mir Ihr Schreiben vom 17. zu, das mir die Trauernachricht leider bestätigt, die ich heute durch meine Tochter erhielt. Ich kann Ihnen nicht aufrichtig genug meine Theilnahme schildern, die ich Ihrem unersetzlichen Verluste widme! Die kurzen Stunden, in denen ich Ihre Gemahlin kennen lernte, reichten hin, um das Glück zu verstehen, das Sie an ihrer Seite genießen mußten! Selten habe ich in so kurzen Momenten solche Sympathie empfunden, wie in jenen in Ihrem Monrepos! Unvergeßlich wird mir jener Tag sein, und wie oft sprach ich mit meiner Tochter von der nun Verklärten, die ganz dieselben Eindrücke von Letzterer empfangen hatte wie ich. Nie werde ich die Worte vergessen, die Ihre Gemahlin mir beim Abschied sagte: Erlauben Sie mir Ihnen Glück zu wünschen, eine solche Tochter zu besitzen! und mit einem Ausdruck, der genug sagte, wie tief sie fühlte, was sie aussprach! Daß Ihre Gemahlin so lange leidend war, wußte ich und auch ihr Wiedersehen voriges Jahr in Rüdesheim zeigte mir, wie leidend sie sein mußte. — Nun, was Gott sendet, muß der Mensch tragen und nirgends mehr als im Tode spricht der höchste Wille sich aus! Möge er Ihnen Trost senden in Ihrem nur zu gerechten Schmerz.

Ihr Wohlgeneigter König
Wilhelm."

dem Großherzog und der Großherzogin von Baden auf dem Festplatz erschienen, um sofort die festliche Handlung vorzunehmen. Sieben Ehrenjungfrauen schritten dem Kaiser entgegen und die Sprecherin trug ein Festgedicht von Emil Rittershaus vor. Nach einer Ansprache des Landesdirektors Sartorius sang von vier Musikcorps begleitet die ganze mächtige Versammlung das Lied, das auf dem Schlachtfeld von Sedan, wie einst auf dem von Leuthen von Regiment zu Regiment weitergeklungen war, das Lied: „Nun danket Alle Gott, mit Herzen, Mund und Händen, der große Dinge thut hier und an allen Enden".

Es folgte die gedankenreiche und formvollendete Festrede des Grafen Eulenburg, die mit den Worten schloß: „Möge es feststehen und ragen bis in die fernsten Zeiten, in Ehren gehalten von einem freien und einigen, glücklichen Volke. Mögen die Nachkommen freudig Gehör geben und sich erheben an dem, was das Denkmal kündet; mögen von Geschlecht zu Geschlecht die Gefühle forterben, welche uns heute erfüllen, von denen beseelt wir begeisterungsvoll rufen: Heil Deutschland, Heil dem Kaiser! Hoch Kaiser und Reich!"

Darauf ergriff der Kaiser selbst das Wort und sprach zu der athemlos lauschenden Versammlung:

„Wenn die Vorsehung ihren Willen zu mächtigen Ereignissen auf Erden kundgeben will, so wählt sie dazu die Zeit, die Länder und die Werkzeuge, um diesen Willen zu vollbringen. Die Jahre 1870/71 waren eine Zeit, in welcher ein solcher Wille geahnt wurde. Das bedrohte Deutschland erhob sich in Vate landsliebe wie ein Mann und das Werkzeug war das deutsche Volk in Waffen, seine Fürsten an der Spitze. Der Allmächtige führte diese Waffen nach blutigen Kämpfen von Sieg zu Sieg und Deutschland steht geeinigt in der Weltgeschichte da. Millionen Herzen haben ihr Gebet zu Gott erhoben und ihm für diese Gnade ihren demüthigen Dank dargebracht und ihn gepriesen, daß er uns würdig befand, seinen Willen zu vollziehen. Aber für die spätere Zeit will Deutschland diesem Dank einen bleibenden Ausdruck geben. In diesem Sinne ist das vor uns stehende Denkmal geschaffen, das nun enthüllt werden soll. Und mit den Worten, die Ich hier bei der Grundsteinlegung sprach, welche nach den Befreiungskriegen 1813/15 in eiserner Schrift der Nachwelt mein Vater, weiland König Friedrich Wilhelm der Dritte, hinterließ, weihe Ich dieses Denkmal: „Den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den kommenden Geschlechtern zur Nacheiferung. Das walte Gott!" Der Vorhang vor dem Reliefbild fiel, der Kanonendonner von den Batterien in Bingen scholl herüber, die Böller auf den Schiffen wurden gelöst und von den Kirchthürmen der ganzen Gegend erklang festliches Glockengeläute. Mit der Kaiserhymne schloß die Feier und unter dem Festgesang: Lieb Vaterland, magst ruhig sein, fest steht und treu die Wacht am Rhein — ging die große Versammlung auseinander, und Niemand von all den begeisterten Theilnehmern der Feier ahnte, in welcher Lebensgefahr während dieser

festlichen Stunde mit dem Kaiser und den Seinen jeder Einzelne geschwebt hatte.[1])

Am 10. November d. J. feierte das protestantische Deutschland die vierhundertjährige Wiederkehr des Geburtstages von Martin Luther und die Art, wie diese Feier von Statten ging, mußte Antwort geben auf die Frage: Lebt Martin Luther noch im deutschen Volke oder lebt er nur in einem Theil desselben? Ist das Werk seines Lebens, der Hauch seines Geistes noch thätig in der Nation, die er so warm geliebt oder nur in der kirchlichen Gemeinschaft, die er gestiftet und die sich theilweise noch heute nach seinem Namen nennt? Als ein Fest für die ganze Nation und nicht einen Bruchtheil derselben hatte sich der Kronprinz Friedrich Wilhelm die bevorstehende Feier gedacht, als er am 13. September bei der Eröffnung der Lutherhalle in Wittenberg in einer denkwürdigen Rede sagte: „Unser Volk kann nicht oft und nicht lebhaft genug an die Segnungen erinnert werden, welche es dem Manne verdankt, dessen Namen diese Halle trägt. Wer gedächte nicht hier und heute dessen, was Martin Luthers Geist und Wirken auf mehr als einem Gebiete deutsch-nationalen Lebens für uns erworben hat. Möge diese seinem Gedächtniß gewidmete Feier uns stärken, um sie mit demselben Geist zu behaupten, mit dem sie einst errungen worden sind! Möge sie insbesondere uns in dem Entschlusse festigen, allezeit einzutreten für unser evangelisches Bekenntniß und mit ihm für Gewissensfreiheit und Duldung. Und mögen wir stets dessen eingedenk bleiben, daß die Kraft und das Wesen des Protestantismus nicht in Buchstaben beruht und starrer Form, sondern in dem zugleich lebendigen und demüthigen Streben nach der Erkenntniß christlicher Wahrheit. In diesem Sinne begrüße ich den heutigen und die noch folgenden Luthertage mit dem innigen Wunsche, daß sie beitragen mögen, unser protestantisches Bewußtsein zu stärken, unsere deutsch-evangelische Kirche vor Zwietracht zu bewahren und ihren Frieden fest und dauernd zu begründen." In diesem Geiste ist die Feier wirklich aufgefaßt und begangen worden. Das bewies die Einhelligkeit, mit welcher die deutschen Hochschulen zusammenstanden, um

1) Während der Feier lagen hinter einem Busch rechts der zum Niederwald führenden Fahrstraße zwei Anarchisten, Küchler und Rupsch, an einer Zündschnur, mit welcher sie eine beim Denkmal eingegrabene Dynamitmine zur Entladung bringen wollten, um den Kaiser mit Sohn und Enkel und der ganzen Versammlung in die Luft zu sprengen. Das für den Mordanschlag bestimmte Geld hatte aber ein dritter Anarchist Peukert unterschlagen und so kam es, daß die beiden anderen nicht Mittel genug hatten, um sich statt einer einfachen Zündschnur eine solche mit einer Gummihülse zu kaufen; die Zündschnur versagte, weil sie ganz durchnäßt war und dadurch ward das teuflische Vorhaben verhütet. Als Urheber des Complots wurde nachher der Anarchist A. Reinsdorff ermittelt und hingerichtet, den sein würdiger Gesinnungsgenosse Johann Most als „Vater des Anarchismus" verherrlicht und mit folgenden Worten gekennzeichnet hat: „Seine Parole war kurz und bündig: dem Verräther der Strick, dem Büttel der Dolch, dem Pfaffen das Gift, dem Protzen die Kugel und dem Fürsten die Bombe." Dem Dolch des Genossen Lieske ist am 13. Januar 1885 der Polizeirath Rumpff in Frankfurt a/M. zum Opfer gefallen.

auf besonderen Lutherfesten den Professor Dr. Luther zu feiern, als den ersten Praeceptor Germaniae, der dem deutschen Volk die Sprache verliehen, der deutschen Wissenschaft das Gesetz des Wahrheitssinnes und die Pflicht des Bekenntnißmuthes zuerst gepredigt hat und das bewies auch die Haltung der nicht protestantischen Deutschen, die längst hatten einsehen lernen, daß Martin Luther der Befreier des deutschen Gewissens, folglich auch ihrer Aller Wohlthäter sei.

In den Tagen dieser nationalen Feste rüstete sich Fürst Bismarck zu seinem zweiten Feldzug auf dem Gebiet der überseeischen Politik. Sein erster Versuch war mit einem Gesetzentwurf gescheitert, den er am 6. April 1880 dem Bundesrath vorgelegt hatte und durch den er den deutschen Handelsinteressen auf den Samoainseln in der Südsee mittelst Reichsunterstützung einer neugebildeten „deutschen Seehandelsgesellschaft" hatte aufhelfen wollen. Dieser Gesetzentwurf war unter dem Eindruck einer Rede des Abg. Dr. Bamberger am 29. April mit 128 gegen 112 Stimmen im Reichstag abgelehnt worden. Durch diese Zurückweisung tief verletzt, enthielt sich Fürst Bismarck vier Jahre lang jedes neuen öffentlichen Schrittes in dieser Richtung, aber aus dem Auge verlor er die Sache darum nicht.

Noch am 4. November 1880 schrieb in seinem Namen Graf Limburg-Stirum an den Botschafter Grafen Münster in London: „Die in Barmen bestehende Rheinische Missionsgesellschaft, welche seit etwa 35 Jahren in Südafrika, insbesondere in der Kap-Colonie und in dem an der Westküste Südafrikas belegenen Herero- (Damara-) und Namaqua-Land mit großem Erfolge Missionsarbeit und in Verbindung hiermit seit zehn Jahren als Handelsgesellschaft auch Handel betreibt, hat sich mit dem Antrag hierher gewandt, daß die Kaiserliche Regierung sich ihrer Interessen, die durch den kürzlich ausgebrochenen Krieg unter den Eingeborenen bedroht sind, annehmen möge." Der Botschafter ward darauf aufmerksam gemacht, daß solch ein Antrag schon 1868 gestellt worden war und damals die deutsche Regierung gegenüber der englischen sich erboten hatte, durch ein deutsches Kriegsschiff der englischen Flotte bei dem Schutz der dortigen Missionen behilflich zu sein. Die Antwort hatte gelautet, von „maritimen Demonstrationen" an der Küste verspreche sich England überhaupt keinen Erfolg und es könne deshalb die Entsendung eines Kriegsschiffs dorthin nur widerrathen. Dagegen zeigte sich England bereit, den Schutz, den es seinen eignen Angehörigen dort gewähren könne, auch auf die deutschen Reichsangehörigen auszudehnen. An diese Zusage sollte der Botschafter jetzt erinnern, nachdem England seit 1876 in der Walfisch-Bai, dem Schlüsselpunkt jener ganzen Gegend, sich festgesetzt habe. Da aber dies Ersuchen ganz ohne Erfolg blieb, während der Krieg zwischen Namaquas und Hereros mit großer Erbitterung geführt ward und schon zur Ausraubung von sechs deutschen Missionsstationen geführt hatte, stellte der Inspektor der Rheinischen Missionsgesellschaft, Dr. Friedrich Fabri, am 28. August 1881 bei dem Auswärtigen Amt den Antrag, es möge bei der englischen Regierung

einen Ersatz für die durch den Krieg herbeigeführten Verluste der Missions- wie der Handelsgesellschaft erwirken. Eine Schrift aus der Feder desselben Mannes, welche im Jahre 1879 unter der Ueberschrift „Bedarf Deutschland der Colonien?“ erschienen war, ward im Winter 1883 zum dritten Male aufgelegt[1]) und trug die Einsicht von der Nothwendigkeit überseeischen Gebietserwerbs für Deutschland in die weitesten Kreise. Noch im Herbst 1883 ward dem Bremer Kaufmann F. A. E. Lüderitz, der in der Bai von Angra Pequena von einem Hottentotten-Häuptling ein Gebiet von 150 englischen Geviertmeilen käuflich erworben hatte, und der im August nach Kapstadt abreisen wollte, um sich von da nach seinem Eigenthum zu begeben, in einem an den kaiserlichen Consul Lippert in Kapstadt gerichteten Schreiben vom 18. August 1883 der Schutz des deutschen Reiches zugesagt, insoweit sein Unternehmen sich auf wohlerworbene Rechte stütze, und nicht mit früheren Rechtsansprüchen, sei es der einheimischen Bevölkerung, sei es der benachbarten Engländer, im Widerspruch stehe. In einem an diesen Consul gerichteten Telegramm hat Fürst Bismarck am 24. April 1884 die erste Kundgebung über seinen Eintritt in die aktive Colonialpolitik an die Oeffentlichkeit gelangen lassen. Dies Telegramm lautete:

„Herrn Lippert, deutschen Consul Kapstadt. Nach Mittheilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Colonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen.

gez. von Bismarck.“ [2])

Dies war der erste Ausgriff nach Südafrika. Gleichzeitig war ein anderer nach Westafrika vorbereitet worden, nach Verhandlungen mit den Senaten der Hansestädte, welche seit April 1883 eröffnet worden waren.[3]) Mit Bezug hierauf erging am 19. Mai 1884 an den kaiserlichen Generalconsul Dr. Nachtigal folgender Auftrag:

„Um den Angehörigen des Reiches an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Stellungen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat S. M. der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reiches unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen, und die Uebernahme einer Verpflichtung des Reiches, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird dabei nicht beabsichtigt. Für unsern Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schutz-

1) Gotha. F. O. Perthes. 2) Siehe das Weißbuch von 1884. Aktenstück 61 (Angra Pequena). 3) Siehe das Weißbuch: „Togogebiet und Biafra-Bai.“

herrschaftsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Unterthanen erforderlichen Rechte erworben werden". Als Punkte, welche gegen Beschlagnahme von Seiten anderer Mächte sicher gestellt werden sollten, wurden bezeichnet:

I. Angra Pequena, II. der Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gaboon, insbesondere die Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra möglichst westlich von der Kamerunmündung bis zum Kap St. John. Auf diesem letzteren Gebiet hatten die Hamburger Firmen Woermann, Jantzen & Thormählen Niederlassungen.

Die Ausrichtung seines Auftrags begann Dr. Nachtigal mit einem Schritt, der ihm nicht aufgetragen war, der sich ihm aber aus der Lage der Sache, wie eine Pflicht, auferlegte. Am 4. Juli vereinbarte er mit dem König von Togo und seinen Häuptlingen einen Schutzvertrag, der das ganze Togoland im Golf von Benin unter den Schutz des deutschen Kaisers stellte und nahm am 5. Juli die feierliche Aufhissung der deutschen Flagge vor. In seinem Bericht vom 9. Juli sagte er darüber: „Der Vertrag selbst war noch im Laufe des 4. Juli vereinbart worden, die Unterzeichnung desselben und die feierliche Aufhissung der Kaiserlichen Flagge fanden erst am folgenden Tage gegen Mittag statt. Zu diesem Zweck kam der Commandant S. M. S. „Möwe" mit einer Flagge an Land und nachdem ein einstweiliger Flaggenstock außerhalb der Faktoreien errichtet war — leider war das Dorf Bagida zu weit vom Strande entfernt — und eine möglichst große Menge von Eingeborenen versammelt worden war, erklärte ich im Namen S. M. des Kaisers, auf Grund des abgeschlossenen Vertrags und vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter das Gebiet des Königs von Togo und insonderheit den Bezirk von Bagida als Schutzgebiet des deutschen Reichs und ließ zum äußeren Zeichen der Schutzherrlichkeit Seiner Majestät die deutsche Flagge hissen. Ein dreimaliges begeistertes Hochrufen der versammelten Deutschen auf S. M. unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn und 21 Salutschüsse von S. M. S. beendigten die Feierlichkeit; die Bedeutung dieser, sowie der Wortlaut meiner Erklärung waren den Eingeborenen von den Dolmetschern zum Verständniß gebracht worden." Am 6. Juli wurde in dem zwei Stunden entfernten Dorfe Lome dieselbe Feierlichkeit vorgenommen und nach dem Aufhissen der Flagge ein etwa drei Meter langer Pfahl, der an seinem oberen Ende eine Tafel mit der eingegrabenen Inschrift: „Kaiserlich deutsches Protektorat" trug, unter der Begleitung der Deutschen und vieler Eingeborenen bis in die Nähe der durch einen Flaggenstock bezeichneten englischen Grenze getragen, dort im Boden befestigt und mit den deutschen Farben versehen.

Aus dem Golf von Benin fuhr die „Möwe" nach der Biafra-Bai und traf am 11. Juli gegen Abend vor der Mündung des Kamerunflusses ein.[1]) Hier kam mit den Königen Bell und Aqua alsbald ein Vertrag zu

1) Bericht vom 16. August 1884.

Stande, durch den sie den Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen sämmtliche Hoheitsrechte abtraten, jedoch so daß die Häuptlinge ihre Abgaben weiter erheben durften wie bisher. Hierüber herrschte am Abend des 12. Juli große Freude unter den Deutschen, nicht geringere Freude über den Anschluß an das mächtige Deutschland gaben die Eingebornen selber kund, als sie am andern Tag in ihren bunt bemalten, oft zwanzig Meter langen Kanoes herangefahren kamen und ihre Häuptlinge sich förmlich herbeidrängten zur Unterzeichnung des Vertrags, und am 14. wurde in den Residenzen der Häuptlinge Bell, Aqua und Dido der Akt des Flaggenhissens vorgenommen. Am 19. Juli lief das englische Kanonenboot „Flirt" in den Kamerunfluß ein, der an Bord befindliche Consul Hewett ließ noch am Abend die Häuptlinge Bell und Aqua bitten an Bord zu kommen, aber nur der Erstere leistete Folge. Diesem machte nun der Brite Vorwürfe, daß er über das Land verfügt hätte, ohne die Antwort der großbritannischen Regierung abgewartet zu haben; er bringe werthvolle Geschenke der Königin für ihn mit und frage ihn, ob er nicht doch noch vielleicht in der Lage sei, mit ihm einen Vertrag zu schließen. King Bell aber lehnte ab; er habe lange genug vergeblich auf die Antwort Englands gewartet und schließlich die sichere Gelegenheit ergriffen, seinem Lande die Segnungen einer starken Regierung unter einem mächtigen Souverain und der Bildung einer hochentwickelten Nation zu verschaffen. Am nächsten Tage legte Hewett bei Nachtigal persönlich, aber in freundschaftlichem Tone Protest ein gegen das, was hier geschehen war im Widerspruch mit früheren Versprechungen, durch die diese Könige sich gegen England gebunden haben sollten und Nachtigal meldete diesen Protest nach Berlin. Am 7. August wurde in Anwesenheit der Schiffe „Leipzig" und „Elisabeth" auch das Lüderitzland mit Angra Pequena vom Oranjefluß bis zum 26. Grad, schließlich alles Land von da nordwärts bis Kap Frio, — mit Ausschluß der Walfischbai — unter deutschen Schutz gestellt.

So haben die ersten deutschen Besitzergreifungen auf afrikanischem Boden stattgefunden; die deutsche Flagge ward durch Dr. Nachtigal gehißt auf dem ganzen Gebiet von Bimbia bis Klein Batanga und in den südlich davon gelegenen Strichen; sowie er aber der Nordgrenze des französischen Congolandes nahe kam, telegraphirte der Reichskanzler am 29. August an den deutschen Botschafter Fürsten Hohenlohe in Paris, er möge dem Minister Ferry mittheilen, daß eine Besitzergreifung, welche französischen Ansprüchen widerstreite, nicht werde aufrecht erhalten werden.

Mit Frankreich bestand damals ein so herzliches Einvernehmen, wie nie vorher noch nachher, während die englische Regierung, bevor sie sich doch zum Ziele legte, nichts verabsäumte, fühlen zu lassen, wie durchaus zuwider ihr dieses ganze Vorgehen Deutschlands war. Es waren die freisinnigen Minister Gladstone, Granville und Derby, die jetzt wie immer dem Emporkommen Deutschlands die meiste Mißgunst und Feindseligkeit erwiesen.

Mit Deutschland gemeinsam brachte Frankreich den englisch-portugiesischen Vertrag vom 26. Februar 1884 zu Falle, der die freie Schifffahrt auf dem unteren Congo vernichtet und insbesondere die Congo-Gesellschaft des Königs der Belgier vom Meere ausgeschlossen haben würde.[1]) Das Auftreten beider Mächte war so einig und entschieden, daß Lord Granville schon am 30. Juni in einer Note erklärte, in Folge des Widerspruchs der deutschen Regierung lasse die Regierung Großbritanniens ihren Vertrag vom 26. Februar fallen.

Mit dem Vorschlag Portugals, die Congofrage auf einer Congoconferenz zu erledigen, waren die Großmächte Deutschland und Frankreich sofort einverstanden und als am 29. Mai der Ministerpräsident Jules Ferry wünschte, die Aufsicht über die Schifffahrt auf dem Congo möchte einer internationalen, nicht einer englisch-portugiesischen oder ausschließlich englischen Behörde übergeben werden, da nannte Fürst Bismarck diesen Vorschlag „durchaus zweckentsprechend und annehmbar". Desselben Beifalls erfreute sich der französische Botschafter zu Berlin Baron Courcel, als er weiterhin anregte, daß hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Niger eine ähnliche Vereinbarung getroffen werde, und so kam am 8. August zwischen beiden Regierungen eine vollständige Einigung darüber zu Stande, daß auf einer internationalen Conferenz der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen in Bezug auf den Handel im ganzen Congogebiet zur Anerkennung gebracht werden müsse.

Inzwischen hatten die deutschen Besitzergreifungen in Süd- und Westafrika ihren Anfang genommen; das Interesse Frankreichs war darin aufs Strengste wahrgenommen worden und nachdem Baron Courcel in den Tagen von 26. bis 28. August bei ihm zu Varzin gewesen war, schrieb ihm der Reichskanzler am 13. September eine Depesche, die als ein wahres Denkmal deutsch-französischen Einvernehmens der Geschichte angehört.[2]) Darin war Bezug genommen auf die Besprechungen, welche beide Staatsmänner zu Varzin gehabt und noch einmal betont, daß wenn unter den deutscherseits vorgenommenen Besitzergreifungen in Westafrika solche sich befinden sollten, welche mit den Rechten und der Politik Frankreichs nicht vereinbar wären, diese nicht aufrecht erhalten werden würden. Deutschlands Zweck sei nicht ein ausgedehnter colonialer Besitz, sondern nur der gesicherte Zutritt des deutschen Handels nach den Theilen Afrikas, die von anderen Mächten Europas noch unabhängig seien. Hierüber werde durch die amtlichen Berichte des Herrn Nachtigal und der französischen Colonialbehörden volle Klarheit hergestellt werden. „Bis dahin bitte ich Ew. Excellenz bei der französischen Regierung der Dolmetscher der Befriedigung sein zu wollen, mit der wir bestätigen, daß zwischen beiden Regierungen voller Einklang besteht über die wichtigsten Grundsätze, die sie im gemeinsamen

1) Hahn: Fürst Bismarck. V. Bd. (v. Wippermann, Berlin 1891). S. 473—74.
2) Im französischen Urtext, s. das. 476—77.

Interesse im afrikanischen Handel giltig sehen und anderen betheiligten Nationen empfehlen möchten. Wie Frankreich, habe auch Deutschland eine wohlwollende Haltung gegenüber den belgischen Unternehmungen an den Ufern des Congo beobachtet, in Folge des Wunsches, den beide Regierungen hegen, ihren Landesangehörigen die Freiheit des Handels gesichert zu wissen in der ganzen Ausdehnung des künftigen Congostaates sowie in den Stellungen, welche Frankreich an diesem Flusse besitzt und die es dem freisinnigen System anschließen will, welches man von diesem Staat eingeführt zu sehen erwartet. — Der Meinungsaustausch, den ich die Ehre gehabt habe mit Ew. Excellenz zu pflegen, beweist, daß die beiden Regierungen gleichmäßig bestrebt sind, auf die Schifffahrt des Congo und des Niger die Grundsätze anzuwenden, welche der Wiener Congreß angenommen hatte, um die freie Schifffahrt auf einigen internationalen Strömen zu sichern und die später auf die Donau Anwendung gefunden haben. Um die regelmäßige Entwicklung des europäischen Handels in Afrika sicher zu stellen, wäre es gleichzeitig angebracht, über die Förmlichkeiten einig zu werden, nach welchen bei neuen Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas verfahren werden müßte, um ihnen Rechtskraft zu geben. Ich bitte Ew. Excellenz die Einheit unserer Ansichten über diese Punkte durch einen Austausch von Noten zu bethätigen und die anderen an dem Afrikahandel betheiligten Cabinete einzuladen, sich auf einer zu dem Behuf zu berufenden Conferenz über die zwischen beiden Mächten verabredeten Bestimmungen auszusprechen."

Auf Grund der Vorverständigung mit Frankreich konnten am 6. Oktober die Einladungen zu einer internationalen Afrika-Conferenz nach Berlin erlassen werden. Sie gingen an die Regierungen von Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Spanien und der Vereinigten Staaten, später auch der Türkei. Mit England mußte ein besonderer Schriftenwechsel gepflogen werden, der aber schließlich auch zur Annahme der Einladung führte.

Am 15. November 1884 ward die Afrika-Conferenz zu Berlin eröffnet, am 26. Februar 1885 ward sie geschlossen mit Unterzeichnung einer Generalakte in 38 Artikeln und sieben Abschnitten, welche Epoche macht in der Geschichte des Völkerrechts, nicht bloß in der überseeischen Welt.

Auf einem Commers, den im Februar 1874 die Studentenschaft Berlins zu Ehren Theodor Mommsens veranstaltete, brachte der verdienstvolle Historiker Karl Wilhelm Nitzsch ein Hoch aus auf Fürst Bismarck als „Historiker der That", der gemacht habe, was die Historiker der Feder und des Lehrstuhles nur gewünscht und geträumt. In demselben Sinne könnte man ihn einen „Juristen der That" nennen, denn dem neuen Reich, das er geschaffen, ist ein neues Recht entsprungen, das Völkerrecht des Weltfriedens, in dessen Festlegung diese Afrikaakte einen hochbedeutenden Fortschritt that. Damit auf dem Mittelfelde unseres Welttheils ein halbwegs dauerhafter Weltfriede bestehe, ist nothwendig, daß eine Weltmacht vorhanden sei, deren Ueberlegenheit einerseits so bekannt und anerkannt ist, daß es keinem Staate ein-

fallen kann, sie leichtfertig zum Kampfe herauszufordern und deren Staatskunst andererseits so viel überzeugende Beweise der strengsten Achtung fremden Rechts gegeben hat, daß ihren Aussprüchen unfriedliche und rechtswidrige Absichten schlechterdings nicht unterstellt werden können. Solch eine Weltmacht war das deutsche Reich des Kaisers Wilhelm geworden und als solch eine Staatskunst hat sich die des Fürsten Bismarck erwiesen. Die große Leistung beider war die Erhaltung und Pflege des Weltfriedens durch Congresse und Anbahnung eines Staatengerichtsverfahrens zum friedlichen Austrag der Streitfragen des Völkerrechts.[1])

In seiner Schlußrede vom 26. Februar hob der Reichskanzler als große Ergebnisse des Congresses und seiner Beschlüsse hervor die Sicherstellung der freien Schifffahrt auf den Strömen des Niger und des Congo, die Anerkennung des Menschenrechts der Afrikaner auf Frieden und Freiheit und fügte sodann hinzu: „In demselben Gedankengang haben Sie sich bemüht, Mißverständnissen und Zerwürfnissen zuvorzukommen, zu denen neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas Anlaß geben könnten. Die Erklärung über die Förmlichkeiten, welche erfüllt werden müssen, wenn solche Besitzergreifungen als rechtsgiltig anerkannt werden sollen, führt in das Völkerrecht eine neue Regel ein, die ihrerseits beitragen wird zur Verhütung von Störungen des Völkerfriedens."[2]) Dies bezog sich auf den Artikel 34 im sechsten Capitel der Akte, welcher lautete: „Die Macht, welche künftighin außerhalb ihrer augenblicklichen Besitzungen auf den Küsten des afrikanischen Festlandes von einem Gebiet Besitz ergreift, oder welche, ohne früher eines gehabt zu haben, ein solches erwirbt, ebenso die Macht, welche daselbst eine Schutzherrschaft errichtet, wird die betreffende Urkunde mit einer Anzeige an die anderen Mächte, die Mitunterzeichner dieser Akte sind, einsenden, damit diese Gelegenheit erhalten, etwaige Beschwerden dagegen einzulegen." Vorher schon war im 3. Abschnitt, Artikel 12, ganz allgemein der hochwichtige Satz ausgesprochen worden: „Für den Fall, daß unter den Mächten, welche diese Akte unterzeichnet haben, oder sich ihr später anschließen würden, ein ernster Streit ausbrechen sollte mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und unter das Gesetz der Handelsfreiheit gestellten Gebiete, so verpflichten sich diese Mächte, bevor sie die Waffen ergreifen, die Vermittelung einer oder mehrerer verbündeten Mächte anzurufen. In demselben Fall behalten sich dieselben Mächte den wahlweisen Antrag auf schiedsgerichtliches Verfahren vor.[3])

Eine ganz ähnliche Bestimmung stand einst in dem Friedensvertrag, welchen der große Perikles im Jahre 445 v. Chr. mit den Peloponnesiern auf dreißig Jahre schloß, und der, noch ehe die Hälfte dieser Zeit ablief, sein Ende fand,

---

1) Vgl. Gareis: Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1888. 2) Hahn: Bismarck V. 482. 3) Der französische Text der Generalakte bei Geffcken: Recueil III., 606—619. Eine deutsche Uebersetzung bei Gareis. S. 240—49.

weil die Peloponnesier eben dieser Bedingung nicht gehorchten und dadurch den Frieden brachen. Alle gutgemeinten Bestimmungen dieser Art pflegen dasselbe Schicksal zu haben, wie die Reden vom ewigen Frieden, die Ohnmacht ruft sie an, die Uebermacht aber setzt sich hohnlachend über sie hinweg. Solch ein Artikel ist auf dem Papier ganz gut, besser ist ein Beispiel, das ein mächtiger Staat durch seine Handlungsweise giebt, auf die Gefahr, seine Beweggründe verkannt zu sehen und dies Beispiel gab das Deutsche Reich nicht lange nach Abschluß dieser Acte, in seinem Streit mit Spanien wegen der Karolineninseln.

Bevor wir von diesem Handel reden, werfen wir einen Blick auf die innere Politik des Reiches und die Aussichten, welche der neuen groß angelegten Weltpolitik des Reichskanzlers durch den am 28. Oktober 1884 neu gewählten Reichstag gegeben wurden. In der Thronrede, mit welcher der Kaiser am 20. November diesen Reichstag persönlich eröffnete, konnte er seiner aufrichtigen Befriedigung über zwei große Erfolge der Reichspolitik Ausdruck geben. Der erste bestand in der Vollendung der beiden Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter[1]), deren beschleunigte Fertigstellung er dem Reichstage in einer besonderen Botschaft vom 14. April 1883 ans Herz gelegt hatte. Er hatte Berufung eingelegt an die Empfindungen, mit denen er in seinem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicke, die zu lösen seien, bevor die in seiner Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochenen Absichten auch nur so weit Bethätigung erhielten, um bei den Betheiligten volles Verständniß und folgeweise auch volles Vertrauen zu finden.[2]) Jetzt durfte er unter Hinweis auf die wesentlichen Fortschritte, welche inzwischen auf dem Wege zu den Zielen dieser Botschaft gemacht worden waren, sagen: „Ich entnehme daraus am Abend Meines Lebens die Zuversicht, daß der stufenweise Ausbau der begonnenen Reform schließlich gelingen und für den innern Frieden im Reiche die Bürgschaft herstellen werde, welche nach menschlicher Unvollkommenheit erreichbar ist“.

Der zweite große Erfolg der Reichspolitik malte sich in der Thatsache der eben besprochenen Afrika-Conferenz, die damals in Berlin versammelt war. Der Kaiser hob hervor, daß er „im Einverständniß mit der französischen Regierung“ die Vertreter der meisten seefahrenden Nationen eingeladen habe, um über Mittel zur Förderung des Handels mit Afrika und Sicherung desselben vor Störungen durch internationale Reibungen zu berathen. „Die Bereitwilligkeit der betheiligten Regierungen, der Einladung zu ent-

1) S. S. 759—768. 2) Die Schlußworte der Botschaft hatten gelautet: „Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, solange Gott Uns Frist giebt, zu wirken. Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen“.

sprechen, ist ein Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen und des Vertrauens, von welchem alle Staaten des Auslandes Deutschland gegenüber erfüllt sind. Diesem Wohlwollen liegt die Anerkennung der Thatsache zu Grunde, daß die kriegerischen Erfolge, die Gott Uns verliehen, Uns nicht verleiten, das Glück der Völker auf anderem Wege als durch die Pflege des Friedens und seiner Wohlthaten zu suchen."

Europa also hatte den Eintritt Deutschlands in die Rennbahn überseeischer Weltpolitik entschieden gut geheißen. Was aber sagte dazu die neugewählte Vertretung des deutschen Volks, in welcher zum ersten Male die aus Conservativen (76), Freiconservativen (28), und Nationalliberalen (50) bestehende Rechte mit nur 154 Stimmen[1]) einer Mehrheit von 245 Stimmen gegenüberstand, welche aus Clerikalen (108), Freisinnigen (64), Welfen (10), Polen (16), Socialdemokraten (24), Elsaß-Lothringern (15), Demokraten (8), bunt genug zusammengesetzt war?

Bei der Vorlage über die Reichsunterstützung überseeischer Postdampfer mußte sich das zeigen. Sie hatte schon im Juni 1884 den vorigen Reichstag beschäftigt[2]), war aber im Ausschuß begraben worden durch Zusammenwirken der Clerikalen mit den Freisinnigen. Bamberger hatte vor jeder Colonialpolitik gewarnt, weil sich Deutschland dabei lediglich „Nasenstüber" von Seiten älterer Seemächte holen werde, hatte die Vorlage als eine revanche pour Samoa behandelt und die Begeisterung, die in der Nation für überseeische Politik sich zu regen angefangen, als Erzeugniß einer sehr unzeitgemäßen „Schützenfeststimmung" lächerlich gemacht. Der Abgeordnete Richter hatte die Vorlage in seiner Presse schon „todter als todt" gemacht, bevor nur ein Wort im Reichstage darüber gesprochen ward und auch Windthorst hatte von „Colonialschwindel" gesprochen. Eben diese beiden Parteien wogen nun im neuen Reichstag für sich allein die Gesammtheit der Conservativen und Nationalliberalen auf, mit dem Anhang der Polen, Socialdemokraten, Welfen aber konnten sie, wenn sie selbst einig blieben, Alles erdrücken. Der Kampf, der alsbald in den Verhandlungen über den Reichshaushalt und die für den Reichskanzler, die Reichskanzlei und das Auswärtige Amt geforderten Erhöhungen entbrannte, ließ für die Dampfervorlage das Schlimmste fürchten, denn um die Colonialpolitik, mit der sie wenigstens in mittelbarem Zusammenhange stand, ward dabei fort und fort gestritten, und am 15. December kam es darüber zu einer Redeschlacht, die ganz Europa mit ihrem Eindrucke erfüllte.

Ueber 2700 Mark für drei Unterbeamte der Reichskanzlei ward am 4. December eine Verhandlung gepflogen, der die Nation neben dem überaus peinlichen Eindruck, den der Antrag Richters auf Streichung dieser Summe machte, doch auch einen werthvollen Einblick in die verschwiegene Werkstatt

---

1) S. die endgiltigen Ziffern bei Schultheß: Geschichtskalender 1884, S. 137.
2) Müller: Polit. Gesch. d. J. 1884, S. 62—79.

dankte, in welcher ganz insgeheim seit 22 Jahren die Riesenarbeit der auswärtigen Politik Preußens und des deutschen Reichs geleistet ward. Es handelte sich um Zulagen für drei ganz ausgezeichnete Beamte von wissenschaftlicher Bildung, welche ebensoviel Arbeitstage hatten, wie das Jahr Tage zählt, also keine Sonntagsruhe kannten, von denen jeden Tag eine vierzehnstündige Arbeitszeit gefordert ward und die auf ihrem Dienstzimmer derart angebunden waren, daß jeder nur alle drei Tage einmal zu Hause Mittag essen konnte; Männer, denen Staatsgeheimnisse, die für das Ausland Millionen werth waren, in den unbestechlichen Händen lagen, die von ihrem Gehalte kaum anständig leben konnten und denen die Zulage nur eine Erleichterung, aber keinen Ersatz für die Untergrabung ihrer Gesundheit durch den Druck beständiger Ueberbürdung bot. Der Oberregierungsrath Dr. Rottenburg, der Abgeordnete Graf Bismarck, ja der Reichskanzler selbst mußte das Wort ergreifen, um von diesen braven Hilfsarbeitern das empörende Unrecht abzuhalten, das ihnen drohte. „Ich muß", sagte der Reichskanzler, „von acht Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends, ja selbst in der Nacht, Leute zur Verfügung haben, die sofort da sind. Es vergeht von früh an bis ziemlich spät kaum eine Viertelstunde, in mancher Zeit nicht fünf Minuten, wo nicht die Thür geöffnet wird und mir neue Papiere, neue Mittheilungen hereingebracht werden, über die ich mich entschließen muß, ob sie sofortige geschäftliche Behandlung erfordern, was sehr oft der Fall ist, oder ob sie nur zu den Acten gehen sollen. Daraus folgt also eine Arbeitslast von acht Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends: ja die Erledigung dessen, was zum nächsten Morgen fertig werden muß, hält die Herren gewöhnlich bis elf Uhr Abends auf." Gewiß, die Unterbeamten des Reichskanzlers mußten sehr fleißige, sehr gewissenhafte Arbeiter sein, welch' ein Arbeiter aber war der Reichskanzler selbst! Um den Reichstag mit seiner Mehrheit: „Windthorst — Richter — Grillenberger", zu erweichen, mußte der Reichskanzler sich auf seine 22 Dienstjahre als Minister und auf die unbestreitbare Thatsache berufen, daß er nie große Ansprüche gemacht habe in Bezug auf die Zahl seiner Hilfsarbeiter und es lediglich ihrer ausgezeichneten Tüchtigkeit zu danken habe, daß er mit so wenig Kräften ausgekommen sei. Mit zwei Reden setzte er wenigstens so viel durch, daß die Streichung abgewendet und die Forderung an den Ausschuß zurückverwiesen wurde; hier ward sie denn am 9. December angenommen und fand nachher auch im Hause, selbst beim Abgeordneten Richter, Gnade. Als aber am 15. December die erschreckliche Summe von 20000 Mark für einen zweiten Direktor im Auswärtigen Amt, die im Ausschuß gestrichen worden war, im Hause zur Bewilligung vorgeschlagen ward, da halfen dem Reichskanzler all seine Verdienste, all seine Beredtsamkeit und sogar die Berufung auf seinen Diensteid nichts. Da fand eine Verhandlung und Beschlußfassung im deutschen Reichstage statt, deren jeder gute Deutsche nur mit tiefer Beschämung gedenken kann. Die Regierung hatte für das Auswärtige Amt außer dem Unterstaatssekretär zwei Direktoren mit je 20000 Mark, d. h. die Errichtung

einer neuen Abtheilung verlangt, weil die ungeheure Steigerung der Geschäftslast das durchaus verlangte. Im Jahre 1810 war die Einrichtung des Auswärtigen Amts geschaffen worden, die noch jetzt bestand. Damals hatte die Zahl der Eingänge im Jahre nur 10000 betragen, jetzt war sie auf 70000 gestiegen und davon fielen auf die zweite Abtheilung, von der jetzt eine dritte abgezweigt werden sollte, nicht weniger als 58000. Die Gründe der Regierung machten auf den Ausschuß keinen Eindruck. Derselbe war, wie der Berichterstatter Dr. v. Bunsen sagte, „der Meinung, daß eine Vermehrung der Hilfsarbeiterthätigkeit, wie bisher, so auch in Zukunft, wohl genügen würde, um dem Drang der Geschäfte, wie wir ihn sehr wohl uns vorstellen können, doch gerecht zu werden". Er strich also den neuen Direktor, weil die finanzielle Nothlage des Reiches das so gebiete. Bei dieser „Meinung" blieb die Partei, ohne einen einzigen sachlichen Grund anzuführen, als eben den, daß für diese Ausgabe von 20000 Mark das deutsche Reich zu arm sei. Das war die unerschütterliche „Meinung" derselben Partei, die eben erst am 26. November wieder einmal die Einführung von Tagegeldern für Reichstagsabgeordnete beschlossen hatte. Eine Mehrausgabe von jährlich mindestens einer Million, die nach den Erfahrungen von siebzehn Jahren nachweisbar entbehrlich war, war nicht unerschwinglich, weil sich's um die Abgeordneten selber handelte: aber 20000 Mark waren unerschwinglich, weil Fürst Bismarck erklärte, er könne ohne sie die Geschäfte des Auswärtigen Amtes nicht weiter führen. Niemals hat in irgend einem parlamentarischen Meinungsstreit so klar, so handgreiflich aller Sinn und alles Recht auf der einen, und aller Unsinn und alles Unrecht auf der andern Seite gelegen, als in diesem Falle. Hätte darüber nach den ausführlichen Verhandlungen im Ausschusse noch ein Zweifel sein können: nach den Mittheilungen, welche im Hause selbst gegeben wurden, und gegen die sachlicher Widerspruch nicht einmal versucht ward, war das nicht mehr möglich.

Der Unterstaatssekretär Dr. Busch führte aus: Nachdem die Zahl der Eingänge bei der zweiten Abtheilung[1]) im vorigen Jahre auf 58000 gestiegen und im laufenden Jahre abermals eine Steigerung zu erwarten sei, könne ein einzelner Beamter die Geschäfte derselben schon der Zahl nach nicht mehr übersehen, von der Verschiedenartigkeit der Arbeiten im Einzelnen gar nicht zu reden. „Ein Beamter, dem es obliegt, täglich 160 Concepte nicht nur durchzusehen, sondern für deren Inhalt einzustehen, der außerdem Vorträge entgegen nehmen, selbst Vorträge erstatten, Besprechungen mit Interessenten halten, Gutachten abgeben soll, der ist nicht mehr im Stande, mit voller Verantwortlichkeit seines Amtes zu walten. Es tritt von zwei Dingen eines ein: entweder die Arbeiten werden nicht mehr wie bisher erledigt, sie bleiben liegen, sie bleiben zurück, oder aber der Beamte, dem das Uebermenschliche zugemuthet

1) Die erste umfaßte die politischen, die zweite die handelspolitischen und staatsrechtlichen Angelegenheiten.

wird, bricht unter der Arbeitslast zusammen. Wir haben leider in den letzten Jahren die Erfahrung, von der ich eben spreche, wiederholt machen müssen. Noch heute sind wir in der Lage, einen unserer bewährtesten Beamten in Folge dieser Ueberanstrengung an das Krankenlager gefesselt zu sehen". Der Abgeordnete Graf Dönhoff zu Friedrichstein schilderte aus eigner Wahrnehmung die Größe der Verantwortung, welche auf dem unterzeichnenden Direktor laste und die ungeheure geistige Anstrengung, die aus der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der zu treffenden Entschließungen folge. Der Abgeordnete Löwe gestand zu, das Auswärtige Amt habe „ungeheuer große Aufgaben zu erfüllen", aber so arg, daß jeder dieser Beamten sein „Todesurtheil unterschrieben" habe, werde die Sache doch nicht sein. Da zählte ihm Fürst Bismarck zwei Beamte auf, von denen der eine der Ueberanstrengung nahezu, der andere wirklich erlegen war; das waren der frühere Generalconsul zu London, von Bojanowski, und der frühere Unterstaatssekretär von Bülow, beide ganz ausgezeichnete Beamte, von riesiger Arbeitskraft und unerschöpflicher Arbeitslust; beide waren „zu Schanden gearbeitet worden", der letztere, in seinem amtlichen Sessel, sozusagen „unter dem Feuer geblieben". Eine Zeit lang hatte Fürst Hohenlohe, der Botschafter in Paris, Aushilfe geleistet, aber schon nach einem halben Jahre hatte er ablehnen müssen, um nicht das Schicksal der eben Genannten seinerseits zu erleiden. Von seinen jetzigen Beiständen aber lag der eine, Graf Hatzfeld, krank zu Bett, und der andere, Dr. Busch, fühlte sich gleichfalls so angegriffen, daß er nur auf einem Gesandtenposten glaubte, seine Arbeitskraft dem Staate länger erhalten zu können. Was er von dem neuen Direktor verlangen müßte, gab er in den Worten an: „Wie schon erwähnt, beläuft sich die Zahl der Nummern der zweiten Abtheilung auf 58000; das macht, wenn man ein Jahr auf 300 Arbeitstage, wie im Unfallgesetz, rechnet und den Arbeitstag etwa auf zehn Stunden, beinahe auf eine Minute eine Nummer, und es sind Nummern darunter, deren Lesen und Bearbeiten mehrere Tage erfordert. Jede dieser Nummern, auch die kleinste, kann den Keim einer Verwickelung in sich tragen; es ist oft sehr schwer, bei einer politischen Verwickelung das πρῶτον ψεῦδος aufzufinden, wo der falsche Weg, der eingeschlagen ist, von dem richtigen, der hätte eingeschlagen werden müssen, sich getrennt hat. Es ist deßhalb nothwendig, auch die kleinen Sachen im Auge zu behalten, weil sehr leicht eine Verletzung oder eine unberechtigte Inanspruchnahme darin enthalten sein kann. Der Auswärtige Minister muß also entweder selbst Alles sehen, oder er muß so viel Leute, wie nothwendig sind, haben, die von der Beschaffenheit sind, daß er sich sagt: wo dessen Paraphe steht, setze ich meine Unterschrift auch hin — in fidem, ich glaube, daß er ein richtiges Urtheil hat. Man kann natürlich nicht jedem jüngern und ältern Rath diesen Grad von Vertrauen schenken, und deßhalb sage ich: der Direktor einer Abtheilung ist der Vertrauensmann des Ministers, auf dessen Unterschrift hin er die seinige hinsetzt, auf dessen Urtheil, auf dessen Takt, auf dessen sorgsame Arbeit und Aktenlesung er rechnet,

wenn er, der Minister selbst, persönlich nicht im Stande ist, dies Alles in jedem einzelnen Falle zu leisten. — Wenn ich Ihnen nach einer bald 23jährigen Erfahrung und re bene gesta, auf mein Wort, auf meinen Diensteid hin hier versichere: diese Geschäfte sind nothwendig — und Sie sagen: nein, das ist nicht wahr — so bin ich entweder unglaubwürdig oder unwissend und unfähig. Tertium non datur. Im ganzen Ausland — kann ich mit einer gewissen Befriedigung sagen, die mir in der Heimath leider versagt ist — wird die Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit, mein Verständniß zur Sache und meine Gewissenhaftigkeit allgemein anerkannt: — hier werden sie in Zweifel gezogen, so oft ich amtlich dafür eintrete."

So war die tief schmerzliche Zwangslage beschaffen, der die Welt zu danken hat, daß sie auch von dem unsichtbaren Heldenthum etwas weiß, das in den von Lauschern und Verräthern nie entweihten Räumen des Auswärtigen Amts von Mitarbeitern entfaltet ward, die in selbstvergessener Hingebung und Treue Leben und Gesundheit ihrer heiligen Amtspflicht zum Opfer brachten. Waren diese Mittheilungen schon merkwürdig und für den Uneingeweihten überraschend genug, noch mehr war das der Eindruck, den sie auf diese Versammlung nicht hervorbrachten. Zwei Abgeordnete sprangen dem Fürsten Bismarck mit warmen Worten bei, Namens der Nationalliberalen der Württemberger Dr. v. Lenz, Namens der Conservativen der Freiherr v. Hammerstein. Der Erstere bezeugte ihm, daß er dastehe nicht re bene gesta, sondern re optime gesta, und sprach unter wiederholtem lebhaftem Beifall auf der Rechten die Ueberzeugung aus, diese Art Bemängelung so geringfügiger Ausgaben, auf denen Fürst Bismarck bestehe, müsse nach Außen den Eindruck machen, als ob es sich nicht um finanzielle Erwägungen, sondern um eine Fortsetzung jener Politik der Nadelstiche handele, die man einer großen Politik entgegenhalten wolle. Aber es werde sich dabei, wie bisher, auch ferner herausstellen, daß die, die sie treiben, nicht denjenigen treffen, den sie treffen wollen, sondern sich selbst da und dort ganz bedeutend in die Finger stechen. Der Letztere erzählte von einem Engländer, den man jüngst die Geschichte von den 2700 Mark erzählte, und der darauf erwidert habe, dergleichen möge man einem Andern weißmachen, er wolle sich nicht zum Narren halten lassen. Man brauche ja nur die jüngst mitgetheilten diplomatischen Aktenstücke über Angra Pequena zu vergleichen, um zu sehen, wie das Auswärtige Amt in Berlin arbeite im Vergleich mit dem in Downing-Street und man werde sich ein Bild davon machen können, wie das übrige Ausland über einen Reichstag denken müsse, der die Mittel nicht gewähre für ein Auswärtiges Amt, das durch seine Leistungen alle Auswärtigen Aemter Europas weitaus übertroffen habe. Noch zweimal mußte Fürst Bismarck das Wort ergreifen. Zu der einen Rede nöthigte ihn der Abgeordnete Dr. Hänel, zu der andern der Socialdemokrat v. Vollmar. Jenen erinnerte er an den einstigen Kampfruf der Freisinnigen: „Fort mit diesem Ministerium! Fort mit diesem Reichskanzler!" und fügte hinzu: Sie schweigen jetzt bei Wahlen

darüber: es hat der Ausspruch im Lande den Anklang nicht gefunden, den Sie erwartet hatten, aber die Grundlage Ihres ganzen Thuns und Treibens ist doch nichts Anderes, als daß Sie mir das Leben sauer machen wollen. Das steht Ihnen vollständig frei. Ich stehe und fechte hier im Namen des Königs als Soldat und deutscher Unterthan meines angestammten Herrn und ob ich dabei zu Schaden komme oder ungesund dabei werde, das ist mir so gleichgültig wie Ihnen". Der Abgeordnete v. Vollmar aber hatte gewagt, die Berufung des Reichskanzlers auf seinen „Diensteid" zu verhöhnen, weil man in Deutschland so viel unangenehme Erfahrungen mit dem Diensteid gemacht habe, worauf ihm Fürst Bismarck den Ordnungsruf, den der Präsident unterlassen hatte, durch die Worte ertheilte: „Sie sind eine starke und wachsende Partei: beherzigen Sie den Grundsatz noblesse oblige! — und wenn Sie in der Politik eine Geltung überhaupt haben wollen, so lernen Sie die Formen der anständigen Gesellschaft achten und beschimpfen Sie nicht Ehrenmänner auf eine ehrlose Weise!" Der Abgeordnete Prinz zu Carolath-Schönaich erinnerte die Herren vom Fortschritt daran, daß sie den Fürsten Bismarck bisher doch in seiner Meisterschaft als Minister des Auswärtigen rückhaltlos selbst im Wahlkampfe anerkannt hätten, daß seine Meisterschaft gerade in diesem Augenblicke glänzendster Entfaltung von ganz Europa bewundert werde und las aus der République française die Worte vor: „Deutschland hat vom Reichskanzler und der durch ihn geführten Auswärtigen Politik so viel Nutzen gezogen, daß es seinen Abgeordneten übel ansteht, über die Kosten derselben zu feilschen". Der Abgeordnete v. Helldorff versicherte, das Votum des Reichstags wegen der „lumpigen" 2700 Mark habe ihm die Schamröthe ins Gesicht getrieben und fragte: Ist denn Herr Hänel und seine Partei blind gegen das, was die Welt bewegt? Ist der Eintritt Deutschlands in die große überseeische Politik nicht eine Thatsache, ist das nicht eine Folge unserer ganzen nationalen Entwicklung? Sind nicht in diesem Augenblicke die Augen der ganzen Welt auf Deutschland gerichtet und sollen wir uns hier damit abgeben, an dem Etat des Auswärtigen Amtes herumzumäkeln in diesem Augenblicke? Das sage ich den Herren, die hier mit dieser kleinlichen, mäkelnden Politik kommen: Das deutsche Volk wird Ihre Abstimmung nie verstehen und wird einst über Sie zur Tagesordnung übergehen[1]). — Alles war vergebens. Der Abgeordnete Richter blieb bei seinem Nein und das entschied. In namentlicher Abstimmung ward der neue Direktor mit 141 gegen 119 Stimmen abgelehnt und kaum war dieses Votum bekannt, als die Nation in eine Bewegung des Zornes und der Entrüstung gerieth, die sich in der Presse, in Versammlungen und Adressen an den Reichskanzler mit orkanartigem Nachdruck Luft verschaffte. Schon am 21. December konnte der Reichskanzler ein Schreiben bekannt machen, in welchem er sagte: „Aus Anlaß des Reichstagsvotums vom 15. d. M. sind mir aus allen Theilen des Reiches so zahlreiche

1) Stenogr. Berichte 1884/85, I, 356 ff.

Kundgebungen zugegangen, daß ich außer Stande bin, eine jede derselben zu beantworten. Dem Mißtrauensvotum, welches die Mehrheit des Reichstags durch Ablehnung dienstlich unentbehrlicher Mittel mir ertheilt hat, stehen zahlreiche Beweise des Vertrauens gegenüber, mit welchen das deutsche Volk die von mir vertretene auswärtige Politik Sr. Majestät des Kaisers zu unterstützen bereit ist. In den Kundgebungen der im Volke lebendigen nationalen Gesinnung finde ich die Ermuthigung, auch bei abnehmenden Kräften auszuharren im Kampfe gegen die Parteien, deren Unverträglichkeit unter einander und deren Einmüthigkeit im Widerstande gegen jede staatliche Leitung die Entwickelung des Reiches hemmen und unsere mit schweren Opfern von der Nation erkämpfte Einheit gefährden!"

Gehoben, beschwingt von dem Gefühl, daß das gewaltsam aufgestürmte Gewissen der Nation sich unwiderruflich für ihn entschieden habe, warf er sich im neuen Jahre in den parlamentarischen Kampf mit einer Kraft und Rüstigkeit, die den siebzigjährigen Greis wie einen Jüngling erscheinen ließ. In den Monaten Januar, Februar und März 1885 schritt der große Streitredner von Schlacht zu Schlacht, von Sieg zu Sieg. Der ungünstigste aller Reichstage schien damals nur dazu da, dem bestgehaßten Minister im Reiche die seltensten Triumphe zu bereiten. Die Mehrheit vom 15. December hielt noch ein einziges Mal nothdürftig zusammen, um am 9. Januar „zur Förderung der auf Erschließung Centralafrikas und anderer Länderstriche gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen" nur 100000 statt 150000 Mark zu bewilligen; aber der Abstrich gelang ihr nicht, nur die Zurückverweisung an den Ausschuß, der nachher die Bewilligung doch aussprach und auch im Hause durchsetzte. Schon am 10. Januar brach die bisherige Mehrheit auseinander, als es sich handelte um 180000 Mark für die Einsetzung eines Statthalters in Kamerun, die Beschaffung eines Küstendampfers und einer Dampfbarkasse. Ein Welfe und zwei Freisinnige traten sofort für die Bewilligung ein und als Fürst Bismarck die Drahtnachricht mittheilen konnte, daß die Mannschaft der Schiffe „Bismarck" und „Olga" am 20., 21., 22. December 1884 einen von Engländern angezettelten Negeraufruhr niedergeschlagen hatten, da wagten auch Windthorst und Richter keinen Widerstand mehr: die Forderung ward voll bewilligt. Als aber am 10. Februar ein Nachtragsgesetz zum Zolltarif vom 15. Juli 1879 zur Berathung kam, da trat das schutzzöllnerische Centrum gegen den ihm verbündeten Freisinn mit rücksichtsloser Schärfe in die Schranken. Dem Abgeordneten Rickert, der im Namen des Volkes und seines Rechtes auf wohlfeiles Brod gegen jeden Kornzoll und vollends die vorgeschlagene Erhöhung desselben geredet hatte, antwortete der clerikale Abgeordnete v. Schalscha: Der Herr Abgeordnete Rickert hat gesagt: Das Volk will die Vorlage nicht! Ja, da stehe ich doch auf einem andern Standpunkte: Das Volk will die Vorlage wohl. Ich kann dem geehrten Herrn sagen, daß ein großer Theil meiner politischen Freunde ausdrücklich in der Erwartung der Zollvorlage gewählt worden ist, der größte Theil meiner

politischen Freunde ist darauf gewählt; und wenn der Herr Abgeordnete Rickert beklagt, daß die geplante Erhöhung des Getreidezolles zurückgehalten worden sei bis nach den Wahlen, so muß ich sagen, daß ich mich darüber in hohem Grade freue, daß diese Vorlage nicht vor der Wahl gekommen ist: denn, meine Herren, Sie wissen ja, daß eine ganze Masse Sitze, die Sie (die Freisinnigen) hier innehaben, durch uns gewonnen sind. Wenn nun die Vorlage schon herausgekommen wäre vor den Wahlen und Sie hätten sich vor den Wahlen schon gegen die Vorlage so scharf ausgesprochen, wir hätten dann die größte Noth gehabt, sie hier hineinzubringen! (Anhaltende Heiterkeit rechts und im Centrum). Fürst Bismarck aber erwiderte am 12. Februar dem Abgeordneten Bamberger, der ihn des Widerspruchs mit früheren Aeußerungen anklagte: „Es giebt eine Menge Leute, die haben ihr ganzes Leben hindurch nur einen einzigen Gedanken und mit dem kommen sie nie in Widerspruch (Große Heiterkeit). Ich gehöre nicht zu denen, ich lerne vom Leben, ich lerne, solange ich lebe, ich lerne noch heute. Es ist möglich, daß ich das, was ich heute vertrete, in einem Jahre oder in einigen, wenn ich sie noch erlebe, als überwundenen Standpunkt ansehe und mich selbst wundere: wie habe ich früher dieser Ansicht sein können? Wenn Sie, meine Herren, das nicht mit sich erlebt haben, wenn Sie sich nie fragen, wie habe ich vor dreißig, zwanzig, zehn Jahren diese Ansicht eigentlich haben können, und nie mit dem überlegenen Lächeln dessen, der es jetzt besser weiß, zurücksehen auf Ihre eignen Thorheiten, dann kann ich nur empfehlen: fangen Sie, so spät es sein mag, fangen Sie mit diesem Selbststudium an: dann sind Sie mit Bezug auf das bekannte γνῶθι σαυτόν doch noch weiter zurück, als es Jemand sein sollte, der über die wichtigsten Interessen des Reiches mitreden will. Unfehlbar darf doch Niemand sein. Es ist damit außerdem ein ganz erheblicher Zeitverlust für den Reichstag verbunden; der Reichstag, alle meine Gegner können einen gewissen Triumph darüber empfinden, daß ich nicht jeden Tag dasselbe sage; ich sollte doch meinen, es müßte Ihnen auch angenehm sein; ich wenigstens empfinde es mitunter peinlich, daß meine Gegner alle Tage dasselbe sagen (Große Heiterkeit) und sich immer wiederholen". Die Aufnahme, welche die Zolltarifnovelle im Reichstage fand, war der erste wirkliche Triumph des Fürsten Bismarck über den Lindwurm des clerikal-freisinnigen Parteiverbandes; der zweite war am 4. März der Widerruf des Beschlusses vom 15. December mit 172 gegen 153 Stimmen, und am Abend desselben Tages weilte sein Sohn, Graf Herbert v. Bismarck, in London bei Lord Granville, um der Weltpolitik seines Vaters einen noch weit größeren vorzubereiten. Am 6. März hielt Lord Granville im Oberhause eine Rede, deren Wortlaut er offenbar vorher mit Graf Bismarck festgestellt hatte und deren Ohrenzeuge der letztere war; darin that er Abbitte für alle Taktlosigkeiten, die er seit Jahr und Tag in Reden, Depeschen und Blaubüchern aus Anlaß der jungen Colonialpolitik des deutschen Reichs begangen und wegen deren ihm Fürst Bismarck am 2. März im Reichstage unumwunden Vorhalt gemacht hatte. Er gelobte Besserung für die Zukunft,

in der Einsicht, daß Deutschland und England mehr als je Ursache hätten, gute Beziehungen mit einander zu pflegen in einer Zeit, da sie im Begriffe ständen, einander fast in allen Welttheilen zu begegnen. Er werde alle seine Anstrengungen darauf richten, die versöhnliche Politik, die von dem deutschen Reichskanzler angedeutet worden sei, zur Ausführung zu bringen. Noch weiter ging Gladstone am 12. März im Unterhause. Der hielt seinen Landsleuten mit wahrer Salbung eine Predigt, in der er sie ermahnte, sich nicht gelüsten zu lassen nach dem, was Deutschland als Colonialmacht erwerbe, nicht mit scheelem Auge und krämerhaftem Sinn das zu betrachten, was dadurch England zu entgehen scheine. Praktisch und grundsätzlich könnte seitens Englands kein ärgerer Fehler begangen werden, als solche Launen in sich vorherrschen zu lassen. Werde Deutschland eine colonisirende Macht, so rufe er ihm Gottes Segen zu seinen Bestrebungen zu, es werde Englands Bundesfreund und Genosse werden zum Segen der Menschheit. „Ich begrüße seinen Eintritt in diese Thätigkeit und werde mich freuen, wenn es unser Genosse in der Verbreitung des Lichtes und der Gesittung in weniger gesitteten Ländern wird. Bei diesem Werke wird es unsere herzlichsten und besten Wünsche und jede Ermuthigung finden, die in unserer Macht steht". Damit war die ganze bisherige deutsche Politik der Minister Ihrer Majestät durch eben diese Minister selbst öffentlich verurtheilt und abgeschworen worden. Das war die Vorrede zu den Vereinbarungen mit Deutschland über die Abgrenzung der beiderseitigen Schutzgebiete in Afrika und Neuguinea: mit diesen zusammen ein würdiger Abschluß der Regierungsthätigkeit des alten Gladstone, über den nach seinem Sturz (8. Juni 1885) folgende Aeußerung des Fürsten Bismarck aus dem Jahre 1884 bekannt wurde: „Wenn ich im Verlaufe meines ganzen Lebens Deutschland nur halb so viel Schaden und Schande angethan hätte, als Gladstone im Laufe weniger Jahre über England gebracht hat, so würde ich nicht den Muth haben, irgend einem meiner Landsleute wieder unter die Augen zu treten".[1])

Bismarcks vierter Triumph war nach vier heißen Kampfestagen die Annahme der Reichspostdampfer nach Ostasien und Australien und damit ging eine parlamentarische Kampfeszeit zu Ende, während welcher Fürst Bismarck als Redner sich selber übertroffen hat. Nie vorher, noch nachher hat er überzeugender, machtvoller, ergreifender gesprochen als in diesen Monden, nie war seine Laune besser, seine Streitfertigkeit sicherer auf Hieb und Stich.

Besonders tiefen Eindruck hat eine Aeußerung gemacht, die er am Schlusse seiner großen Rede vom 2. März that und die so lautete: „Bei den fremden Nationen machen die Vorgänge in Deutschland ja sehr leicht den Eindruck, daß bei uns zwar, unter Umständen wie 1813 und 1870, die geharnischten Männer aus der Erde wachsen, wie aus der Saat der Drachenzähne in der

1) Hahn, Fürst Bismarck, V., 36/37, 160/61

griechischen Sage in Kolchis, aber daß sich dann auch stets irgend ein Zaubersteinchen der Medea findet, welches man zwischen sie werfen kann, worauf sie über einander herfallen und sich so raufen, daß der Fremde ganz ruhig dabei stehen kann und zusehen, wie die deutschen gewappneten Recken sich unter einander bekämpfen. Es liegt eine eigenthümliche Voraussicht in unserem alten nationalen Mythus, daß sich, so oft es den Deutschen gut geht, wenn ein deutscher Völkerfrühling, wie der verstorbene College Völk sich ausdrückte, wieder anbricht, daß dann auch stets der Loki nicht fehlt, der seinen Hödur findet, einen blöden, dämlichen Menschen, den er mit Geschick veranlaßt, den deutschen Völkerfrühling zu erschlagen bezw. niederzustimmen."

Auf dieses Gleichniß führte ihn eine Aeußerung des Abgeordneten Rintelen am 13. März zurück, und er gab ihm nun am Schlusse seiner Rede über Postdampfer und Colonialpolitik folgende Erläuterung: „Es liegt nicht in meiner Gewohnheit, mythologische Anspielungen weit auszuspinnen. Es war nur etwas, was — ich kann es nicht leugnen — mich in den letzten zwanzig Jahren ununterbrochen gequält und beunruhigt hat, diese Analogie unserer deutschen Geschichte mit unserer deutschen Göttersage. Ich habe unter dem Begriff „Völkerfrühling" mehr verstanden als die Colonialpolitik, ich habe meine Auffassung — ich will nicht sagen so niedrig — aber so kurz in Zeit und Raum nicht gegriffen. Ich habe unter dem Frühling, der uns Deutschen geblüht hat, die ganze Zeit verstanden, in der sich — ich kann wohl sagen — Gottes Segen über Deutschlands Politik seit 1866 ausgeschüttet hat, einer Periode, die begann mit einem bedauerlichen Bürgerkriege, der zur Lösung eines verschürzten gordischen Knotens unabweisbar und unentbehrlich war, der überstanden wurde und zwar ohne die Nachwehen, die man davon zu befürchten hatte. Die Begeisterung für den nationalen Gedanken war im Süden wie im Norden so groß, daß die Ueberzeugung, daß diese — ich möchte sagen — „chirurgische Operation" zur Heilung der alten deutschen Erbkrankheiten nothwendig war. Sobald sie sich Bahn brach, war auch aller Groll vergessen und wir konnten schon im Jahre 1870 uns überzeugen, daß das Gefühl der nationalen Einheit durch das Andenken dieses Bürgerkrieges nicht gestört war, und daß wir Alle als „ein einig Volk von Brüdern" den Angriffen des Auslandes entgegentreten konnten (Lebhaftes Bravo). Das schwebte mir als „Völkerfrühling" vor; daß wir darauf die alten deutschen Grenzländer wieder gewannen, die nationale Einheit des Reiches begründeten, einen deutschen Reichstag um uns versammelt sahen, den deutschen Kaiser wiede erstehen sahen, das Alles schwebte mir als „Völkerfrühling" vor, nicht die heutige Colonialpolitik, die bloß eine Episode bildet in dem Rückgange, den wir seitdem gemacht haben. Dieser Völkerfrühling hielt nur wenige Jahre nach dem großen Siege vor. Ich weiß nicht, ob der Milliardensegen schon erstickend auf ihn gewirkt hat. Aber dann kam, was ich unter dem Begriff „Loki" verstand: der alte deutsche Erbfeind, der Parteihader, der in dynastischen und confessionellen, in Stammesverschiedenheiten und in den Fraktionskämpfen seine



Fürst Bismarck. Nach dem Gemälde von F. Lenbach.

Nahrung findet. Der übertrug sich auf unser öffentliches Leben, auf unsere Parlamente, und wir sind angekommen in einen Zustand unseres öffentlichen Lebens, wo die Regierungen zwar treu zusammenhalten, im deutschen Reichstag aber der Hort der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden ist; sondern der Parteigeist überwuchert uns: und der Parteigeist, wenn er mit seiner Lokistimme den Urwähler „Hödur", der die Tragweite der Dinge nicht beurtheilen kann, verleitet, daß er das Vaterland erschlage: der ist es, den ich anklage vor Gott und der Geschichte, wenn das ganze herrliche Werk unserer Nation von 1866 und 1870 wieder in Verfall geräth und durch die Feder hier verdorben wird, nachdem es durch das Schwert geschaffen wurde" (Lebhaftes Bravo rechts, Zischen links, erneuter lebhafter Beifall rechts, Beifallklatschen auf den Tribünen).

In seiner Rede am Tage darauf kam er auf Poschingers „Preußen am Bundestag" [1]) zu sprechen und das Behagen, mit dem das heutige Deutschland auf die kleinlichen Zänkereien der Bundespolitik jener Tage zurückschaue. Er knüpfte daran die Betrachtung: Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Poschingerleser von 1912 mit demselben Gefühl der Befriedigung auf die heutige Zeit, wenn sie einmal zusammengestellt wird, zurückblicken und sagen werden: Nein, wir sind doch bessere Leute als die damals lebten, — ich nehme mich nicht aus. Ich nehme an, daß der Fraktionszopf und Parteizopf dann etwas aus der Mode gekommen sein wird. Was mich dazu ermuthigt, das sind die Zeichen an unserem heranwachsenden Geschlecht. In unserer Jugend ist ein ganz anderer nationaler Schwung und eine großartigere Auffassung des politischen Lebens als in allen meinen Altersgenossen, die durch die Jahre 1847 und 1848 mit dem Fraktions- und Parteistempel nothwendig hindurchgegangen sind und den nicht von ihrer Haut wegwaschen können. Lassen Sie uns mal erst Alle sterben, dann sollen Sie sehen, wie Deutschland in Flor kommen wird. Wir sind augenblicklich das Hinderniß seiner nationalen Entwicklung. Wir sind Alle noch viel zu sehr erfüllt vom Parteikampfeszorn, wir glauben noch an die Größe der Parteien, an die Bedeutung der Frage, ob einer bei dieser oder jener Partei eintritt, ob ein Wahlsieg hier oder da, ob bei einer Abstimmung ein Sieg erfochten wird. Mit welchem Triumph erfüllt das die Herzen — das meinige nicht ausgenommen! Auch ich bin freudig wie ein Kind darüber. Aber ich habe zu der deutschen Nation und namentlich zur Jugend, zu der jetzt studirenden Jugend, zu der Jugend, die unter dem Eindrucke der großen Zeit studirt hat, die unser Kaiser an der Spitze seines Heeres eröffnete, das Vertrauen: die wird mit Poschinger'schen Augen auf die heutige Politik, auf den Sondergeist der zehn oder zwölf Fraktionen, die hier mit einander kämpfen, zurückblicken. Das ist die Hoffnung, in der ich ruhig sterben werde."

In all dem Herzeleid also, das er über den Reichstag empfand, tröstete

---

1) S. I. 366 ff.

ihn die Kaisertreue der deutschen Fürsten und die Reichsbegeisterung der deutschen Jugend. Und das wars denn auch, was er mit Nachdruck wiederholte, inmitten der großartigen Huldigungen, die ihm an seinem siebenzigsten Geburtstag, dem 1. April 1885, aus allen Kreisen der deutschen Nation gewidmet wurden.

Die lange Reihe der Geburtstagsspenden eröffnete ein prachtvolles Bild, das der Kaiser gesandt hatte. Es stellte dar die Verkündigung des neuen deutschen Kaiserthums im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles und war von dem berühmten Künstler Anton von Werner gemalt. Begleitet aber war die Ehrengabe von dem schönsten Brief, den jemals ein Monarch seinem Minister geschrieben hat. Er lautete:

„Mein lieber Fürst!

Wenn sich in dem deutschen Land und Volke das warme Verlangen zeigt, Ihnen bei der Feier des 70. Geburtstags zu bethätigen, daß die Erinnerung an Alles, was Sie für die Größe des Vaterlandes gethan haben, in so vielen Dankbaren lebt, so ist es Mir ein tief gefühltes Bedürfniß, Ihnen heute auszusprechen, wie hoch es Mich erfreut, daß solcher Zug des Dankes und der Verehrung für Sie durch die Nation geht. Es freut Mich das für Sie als wahrlich im höchsten Maße verdiente Anerkennung und es erwärmt Mir das Herz, daß solche Gesinnungen sich in so großer Verbreitung kund thun; denn es ziert die Nation in der Gegenwart und es stärkt die Hoffnung auf ihre Zukunft, wenn sie ihre Erkenntniß für das Wahre und Große zeigt und wenn sie ihre hochverdienten Männer feiert und ehrt! An solcher Feier theilzunehmen, ist Mir und Meinem Hause eine besondere Freude und wünschen Wir Ihnen durch beifolgendes Bild auszudrücken, mit welchen Empfindungen dankbarer Erinnerungen Wir dies thun; denn es vergegenwärtigt einen der größten Momente der Geschichte des Hohenzollernhauses, dessen niemals gedacht werden kann, ohne sich zugleich auch Ihrer Verdienste zu erinnern! Sie, mein lieber Fürst, wissen, wie in Mir jederzeit das vollste Vertrauen, die aufrichtigste Zuneigung und das wärmste Dankgefühl für Sie leben wird! Ihnen sage Ich daher mit diesem nichts, was Ich Ihnen nicht oft genug ausgesprochen habe und Ich denke, daß dieses Bild noch Ihren späten Nachkommen vor Augen stellen wird, daß Ihr Kaiser und König und sein Haus sich dessen wohl bewußt waren, was wir Ihnen zu danken haben. Mit diesen Gesinnungen und Gefühlen endige Ich diese Zeilen als über das Grab hinaus dauernd.

Ihr dankbarer treu ergebener Kaiser und König

1. April 1885. gez. Wilhelm."

Auf die warmen Glückwünsche des Bundesrathes, welche der Staatsminister v. Lutz „dem tapfern Ritter des Reiches und seiner Verfassung" aussprach, antwortete Fürst Bismarck in einer längeren Rede, in der er ausführte, wie die Erfolge von 1870 in erster Reihe dem einträchtigen Zu-

sammenwirken der deutschen Fürsten mit seinem Kaiserlichen Herrn, so seien die seit 1870 dem einträchtigen Zusammenwirken der Vertreter der deutschen Regierungen zu danken, die leicht auf das Unwesentliche verzichtend, sich immer in den ersten Aufgaben zusammengefunden hätten. Den festesten Anker habe das deutsche Reich von jetzt in den einigen Gesinnungen der deutschen Fürsten und Regierungen, mehr, als sich die Hoffnungen bewahrheitet hätten, daß die parlamentarische Vertretung der Nation, die sich in Fraktionspolitik verliere, zur Festigung des Reiches beigetragen habe.

Auf die Huldigungen der Studentenschaft erwiderte er: „Auf die akademische Jugend setze ich mein ganzes Vertrauen für die Zukunft unseres Vaterlandes.“ Durch diese Aeußerung des einstigen Corpsburschen, der das Programm der Burschenschaft ausgeführt, war der ungeheure Umschwung bezeichnet, der in unserem Nationalleben dadurch eingetreten war, daß der Abgrund sich geschlossen hatte, der ehedem geklafft zwischen dem Staat, der in der Wirklichkeit und demjenigen, der nur in den Ahnungen und Träumen der heißblütigen Jugend lebte. Wie fest sein Vertrauen auf den Geist war, in dem diese Jugend gebildet und erzogen ward, das zeigte die Stiftung, die er zur Erinnerung an seinen Ehrentag machte.

Aus den Sammlungen, welche nach dem 15. December veranstaltet worden waren, um den Reichskanzler für die ihm persönlich widerfahrene Unbill durch eine nationale Ehrengabe zu entschädigen, war am Tage seiner Geburtstagsfeier bereits über eine Million Mark eingegangen und mit diesem Capital war dem Fürsten das alte Stammgut seines Hauses, Schönhausen, das der Familie im Laufe der Zeit verloren gegangen war, zurückgekauft worden. Das war das Ehrengeschenk der Nation, welches im Namen des Ausschusses der Herzog von Ratibor am 1. April 1885 dem Fürsten überreichte.

Nachträglich aber ging noch über eine zweite Million Mark aus den Sammlungen ein, über deren Ergebniß dem Fürsten die freie Verfügung anheimgegeben ward und dieser machte von seinem Recht Gebrauch, um den deutschen Oberlehrer zu fördern und zu ehren, den Bildner und Erzieher der akademischen Jugend, der er die Zukunft seiner Schöpfung anvertraute. Von der Gesammtsumme: 2,750,099.44 Mk. waren nach Abzug von 20,905.50 Mk. Kosten auf das Gut Schönhausen 1,500,000 Mk. verwendet worden, und aus dem Rest von 1,229,143.94 Mk. errichtete nun Fürst Bismarck die „Schönhauser Stiftung“, um Candidaten des höheren Lehramts in der Zeit nach ihrer Staatsprüfung und vor ihrer Anstellung Unterstützungen von jeweils 1000 Mk. auf's Jahr zu bewilligen. „Das höhere Lehrfach,“ sagte der Fürst in seinem Stiftungsschreiben an den Herzog von Ratibor vom 16. Januar 1886, „bedarf auch noch deßhalb einer besonderen Unterstützung, weil es die Pflegestätte des nationalen Gedankens bildet und in seiner idealen Gesinnung, ohne welche der Lehrerstand seinem mühevollen und selten

einträglichen Beruf nicht würde treu bleiben können, ein sittliches Gegengewicht zu dem Materialismus der Zeit darstellt. Die Erhaltung und Pflege dieser Gesinnung bei der Jugend liegt in den Händen der Lehrer und ist für unsere nationale Entwicklung von hoher Bedeutung." 1)

So war die Hauspolitik des deutschen Reiches während der Wintermonate beschaffen, welche seine Weltpolitik in die Zeit des gediegensten Glanzes eintreten sahen, wenn man darunter die Fülle solcher Erfolge versteht, welche hier dem unbegrenzten Vertrauen aller Mächte mit Einschluß Frankreichs entsprangen. Nie vorher noch nachher wieder hat es eine Zeit gegeben, in welcher der gründlichste Kenner aller öffentlichen und geheimen Politik sagen konnte, was er am 10. Januar 1885 dem Abgeordneten Windthorst entgegenhielt: Wo sind denn die Feinde, von denen wir umgeben sind? Ich sehe rundum nur befreundete Regierungen, mit denen wir in den engsten, vertrauensvollsten Beziehungen stehen. — Mit den beiden östlichen Mächten, den beiden Kaiserreichen leben wir in intimen und sicheren Verhältnissen und diese Verbindung an sich bildet ein starkes Dach und eine starke Wölbung, von der gestützt jedes der drei Kaiserreiche schon Manches aushalten kann, was ihm von anderer Seite kommen könnte. Wir leben mit Italien in intimer und guter Freundschaft, in sicheren Verhältnissen: das Gleiche ist mit Spanien der Fall. Wir haben mit Frankreich seit vielen Jahren — ich kann wohl sagen seit der Zeit vor 1866 — nicht in so guten Beziehungen gestanden wie heute. Es ist das das Ergebniß einer weisen und gemäßigten Regierung in Frankreich, die die Wohlthaten des Friedens ebenso hoch zu schätzen weiß wie wir: beide Regierungen wissen, daß es auf dem Festland kaum ein größeres Unglück geben kann als einen deutsch-französischen Krieg. — Daß England in dem Bewußtsein: Britannia rule the waves etwas verwunderlich aufsieht, wenn die Landratte von Vetter — als die wir jenen erscheinen, — plötzlich auch zur See fährt, ist nicht zu verwundern, die Verwunderung wird indeß von den höchsten und leitenden Kreisen in England in keiner Weise getheilt, die haben nur eine gewisse Schwierigkeit, den Ausdruck des Befremdens bei allen ihren Unterthanen rechtzeitig zu mäßigen." 2) Mit England war inzwischen sowohl über Westafrika (29. April), als über Neuguinea (Juni) volle Verständigung gelungen und seit dem 23. Juni war dort ein neues Cabinet unter Lord Salisbury am Ruder, von dem eine solch gehässige Krämer- und Abenteurerpolitik wie unter Gladstone und Granville, nicht wieder zu erwarten war.

1) Hahn-Wippermann: Fürst Bismarck V. 464—67. Bemerkenswerth ist die hier gegebene Nachweisung der Einzeleingänge zur Bismarck-Ehrengabe aus dem Inland und Ausland. Aus England waren 26,746.56 Mk., aus Frankreich 16,847.15 Mk., aus Italien 7,758.55 Mk., aus Oesterreich 14,074.49 Mk. und aus Rußland 37,852.69 Mk. eingegangen. Aus Afrika waren 21,393.65 Mk., aus Amerika 31,204.14 Mk. und aus Asien 9,518.02 Mk. gekommen. 2) Stenogr. Ber. 1884/85. I. 532.

Dies ganze europäische Friedensverhältniß ward nun im August des Jahres durch einen Zusammenstoß mit Spanien in höchst unerwarteter Weise erschüttert.

In dem Theil der Südsee, welcher westlich von den spanischen Philippinen und südlich von Neu-Guinea begrenzt wird, liegt eine sehr große Gruppe sehr kleiner Inseln — man zählt ihrer 5—600 auf 1600 Seemeilen —, welche mit den Namen Karolinen- und Pelew- oder Palao-Inseln bezeichnet werden. Auf diesen Inseln gab es zahlreiche Niederlassungen englischer und deutscher Kaufleute, die sie als herrenlose insbesondere von Spanien ganz unabhängige Länder betrachteten, weil sie nie spanischen Ansiedlern und Kaufleuten, niemals spanischen Beamten oder Offizieren begegnet waren. Als „herrenlose Länder" betrachteten sie auch die Regierungen von England und Deutschland, als sie gegen den Versuch des spanischen Consuls zu Hongkong Amtshandlungen bezüglich der Karolinen vorzunehmen, im Jahr 1875 durch Noten vom 3. und 4. März jeden Anspruch Spaniens auf Hoheitsrechte über diese Inseln zurückwiesen und als „herrenlose Länder" erkannte die spanische Regierung selbst sie an, als der damalige und jetzige Ministerpräsident nicht bloß schwieg auf diese Noten, sondern sogar im Jahr 1876 wiederholt ausdrücklich erklärte, daß Spanien keine Hoheitsrechte über die Karolinen beanspruche, wie er denn vorher schon den königlichen Consul in Hongkong angewiesen hatte, sich aller Eingriffe in den Handelsverkehr fremder Schiffe im Karolinen-Archipel fernerhin zu enthalten. Folglich gab es für die deutsche Regierung, welche durch deutsche Landsleute um Schutz für ihr Eigenthum angegangen ward, keinerlei rechtliches Bedenken, ihn denselben zugewähren und nur eine Pflicht der Höflichkeit, nach dem neuen Seerecht, das durch die General-Akte vom 26. Februar lediglich für Afrika ausgemacht war, von dem Schritte, den sie hier vorhatte, der spanischen Regierung Anzeige zu machen. Das geschah am 6. August, als der deutsche Gesandte in Madrid, Graf Solms-Sonnenwalde, dem spanischen Minister des Auswärtigen vertraulich mittheilte, Kaiser Wilhelm habe beschlossen, die Pelew- und Karolineninseln unter deutschen Schutz zu stellen und deutschen Kriegsschiffen den Befehl ertheilt, dort die deutsche Flagge aufzuhissen. Gegen diese Besitzergreifung legte die spanische Regierung, zur großen Ueberraschung der deutschen, am 12. August Verwahrung ein und am 21. August erschien auch das spanische Kriegsschiff „Manila" vor der Karolineninsel Yap, um die Hissung der spanischen Flagge zwar vorzubereiten, aber schließlich doch nicht vorzunehmen. Eine Landung zwar fand statt, aber keine Handlung, welche auf Ausübung von Hoheitsrechten hingedeutet hätte. Anders das deutsche Kanonenboot Iltis, das am 24. August Abends sechs Uhr kaum vor Anker gegangen war, als auch sofort Mannschaften an Land erschienen, deren Commandant, Capitänlieutenant Hofmeier, um sieben Uhr auf der Faktorei der Herren Robertson und Hernsheim unter Trommelschlag die Kaiserliche Kundmachung verlas und dann die deutsche Flagge hissen ließ zum Zeichen dessen, daß die Schutzherrschaft des deutschen

Reichs über diese Inseln ihren Anfang genommen habe. Sofort ward von dem Vorgang der spanische Befehlshaber in Kenntniß gesetzt und dieser erwiderte, was die Deutschen am 24. gethan, hätte er seinerseits am 27. nach Fertigstellung eines von Manila zu dem Zweck mitgebrachten Altars im Namen der Krone Spanien thun wollen.

Bevor von dieser Besitzergreifung in Europa etwas bekannt ward, war auf die bloße Kunde von ihrem Bevorstehen hin, in Madrid und allen größeren Städten Spaniens eine gewaltige Volksaufregung gegen Deutschland entstanden, die zwar zur sachlichen Begründung spanischer Hoheitsansprüche nicht das Mindeste beitrug, desto mehr aber zur Aufklärung aller Freunde der seit zehn Jahren wieder aufgerichteten Monarchie, als hinter und in diesen Straßenkundgebungen die Hand der Anarchisten und Republikaner von 1873 fühlbar wurde. Weil Kaiser Wilhelm der Hort und Schirmherr der monarchischen Ordnung in unserem Welttheil war, deßhalb riefen die spanischen Anarchisten „Nieder mit Deutschland" und diesem ersten Ruf würde unfehlbar der zweite: „Nieder mit dem Königthum," gefolgt sein, wenn die deutsche Politik anders verfuhr, als sie verfahren ist.

Fürst Bismarck machte es mit den Schreiern in Madrid genau so, wie s. Z. König Alfonso mit den Schreiern in Paris, er handelte, wie wenn sie gar nicht auf der Welt wären. In einer Note vom 31. August wies er der spanischen Regierung nach, wie vollständig haltlos jeder Anspruch Spaniens auf diese Inseln war, erklärte aber gleichzeitig, für Deutschland sei die Sache nicht dazu angethan, sie anders als auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlung, schlimmsten Falls durch das Schiedsgericht einer beiden Theilen befreundeten Macht zu lösen, d. h. er verfuhr wiederum wie von Anfang an, nach der auf der Afrikaconferenz zu Berlin vereinbarten Vorschrift. Darin ließ er sich auch nicht beirren, als am 4. September der Pöbel von Madrid von dem deutschen Gesandtschaftsgebäude die deutsche Fahne herunterriß und öffentlich verbrannte. Dieser Frevel wider das Völkerrecht ward durch den Ministerpräsidenten Canovas del Castillo dadurch gesühnt, daß er alsbald dem deutschen Gesandten seinen Besuch machte, sein Bedauern über die der deutschen Flagge widerfahrene Unbill aussprach und das deutsche Wappen unter den üblichen Feierlichkeiten an der deutschen Gesandtschaft wieder anbringen ließ. Mit dem spanischen Entschuldigungsakte vom 10. September war für Deutschland dieser Zwischenfall erledigt. Ueber die Rechtsfrage aber erbot sich Fürst Bismarck in einer Note vom 10. Oktober unmittelbar nachdem er die spanischen Ansprüche mit vernichtenden Gegengründen zu Boden gestreckt hatte, zur allgemeinsten Ueberraschung das Schiedsgericht — Sr. Heiligkeit des Papstes entscheiden zu lassen, ein Erbieten, das die spanische Regierung seltsamer Weise nur mit der Bedingung annahm, daß der Papst nicht als Schiedsrichter, sondern nur als Vermittler sprechen sollte, d. h. mit Vorbehalt des Rechts, einem päpstlichen Spruch, der ihr nicht gefiel, die Anerkennung zu versagen. Aber der Vorschlag, den der Papst unter dem

22. Oktober machte, gefiel der spanischen Regierung, denn er sprach ihr die Oberhoheit über die Karolinen- und Palao-Inseln zu und gefiel auch der deutschen Regierung, denn er bot den Deutschen volle Freiheit des Handels, der Schifffahrt und der Fischerei dieser Inseln, das Recht eine Flottenstation und ein Kohlenlager dort zu errichten, sowie Pflanzungen und Ackerbauanlagen zu machen, ganz wie die Spanier auch. Ein höchst schmeichelhaftes Schreiben, mit welchem der Papst dem Fürsten Bismarck am 31. December den Christusorden in Brillanten verlieh, den noch kein Protestant erhalten hatte, und eine nicht minder verbindliche Danksagung, welche ihm Fürst Bismarck am 13. Januar 1886 zurücksandte, bildete den Schluß dieser merkwürdigen Verhandlung [1]), in welcher das deutsche Reich mit einem kleinen Opfer ein großes Ergebniß erkaufte: die Erhaltung der spanischen Monarchie, die Rettung dieses viel gequälten Landes vor einem Rückfall in das Elend alter Anarchie. Als König Alfonso, der sich in dieser Sache gegen seine schwankenden Minister außerordentlich fest und ritterlich benommen hatte, am 25. November 1885 an der Schwindsucht starb, da konnte seine Wittwe für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft antreten so selbstverständlich ruhig und ungefährdet, als hätte es in diesem Lande nie eine Republik und niemals bewaffnete Feinde des Königthums gegeben.

Ein Friedenswerk anderer Art kam eben damals auch im Innern des deutschen Reiches selbst zu Stande.

Am 18. Oktober 1884 war der greise Herzog Wilhelm von Braunschweig 79 Jahre alt gestorben und unter demselben Datum hatte der Sohn des verstorbenen Königs Georg V. von Hannover, Herzog Ernst August von Cumberland, seinen Regierungsantritt als Herzog von Braunschweig bekannt gemacht mit dem Beisatz, daß das Ministerium das Patent gegenzeichnen und verkünden möge. Aber ein Ministerium, das dieser Anordnung Folge gab, war nicht vorhanden und dasjenige, welches unter Vorsitz des Grafen Görtz-Wrisberg die Regierung führte, behandelte ihn als „behinderten Landesherrn", weil er ebenso wie sein Vater mit der Krone Preußen im Kriegszustand lebte, nach wie vor sich als König von Hannover betrachtete und betrachten ließ, in seiner Anzeige vom Tode seines Vaters im Jahre 1878 weder den Kaiser noch die Reichsverfassung anerkannt und auch jetzt nicht mit einem Worte diese Anerkennung nachgeholt hatte. In seiner Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Hannover lag die eigentliche Gefahr. Die Reichsfeindschaft eines Herzogs von Braunschweig an sich war zu ertragen, da die Gesinnung des Landes durch und durch national war: aber anders stellte sich die Sache, wenn in Hannover elf Wahlkreise unter neunzehn welfische Abgeordnete wählten, deren Programm wie das des Herrn Götz von Olenhusen lautete: „da Preußen dem Herzog von Cumberland nicht freiwillig den han-

---

1) Hahn-Wippermann: Fürst Bismarck, V, 172—184. Vergl. Müller, Politische Geschichte, 1885, S. 81 ff.

noverschen Thron anbieten wird, müssen Verwicklungen nach Außen benutzt werden[1]), um es zur Wiederherstellung Hannovers zu zwingen." Unter solchen Umständen würde Braunschweig unter einem Herzog Ernst August geradezu das Hauptquartier ewiger Welfenverschwörungen gegen Kaiser und Reich geworden sein. Gegen diese Gefahr war schon am 16. Februar 1879 ein Regentschaftsgesetz mit dem verstorbenen Herzog vereinbart worden. Diesem Gesetz gemäß war noch am 18. Oktober ein Regentschaftsrath, bestehend aus den drei stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums, dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammengetreten und hatte die Leitung aller Regierungsgeschäfte übernommen. Auf Antrag Preußens vom 20. Mai 1885 beschloß der Bundesrath am 2. Juli „die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältniß zu dem Bundesstaate Preußen befindet und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebiete dieses Bundesstaates, mit den Grundprincipien der Bündnißverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei." Am 21. Oktober wählte der Landtag zu Braunschweig auf Vorschlag des Regentschaftsrathes den Prinzen Albrecht von Preußen einstimmig zum Regenten und am 2. November 1885 trat dieser seine Regierung an.

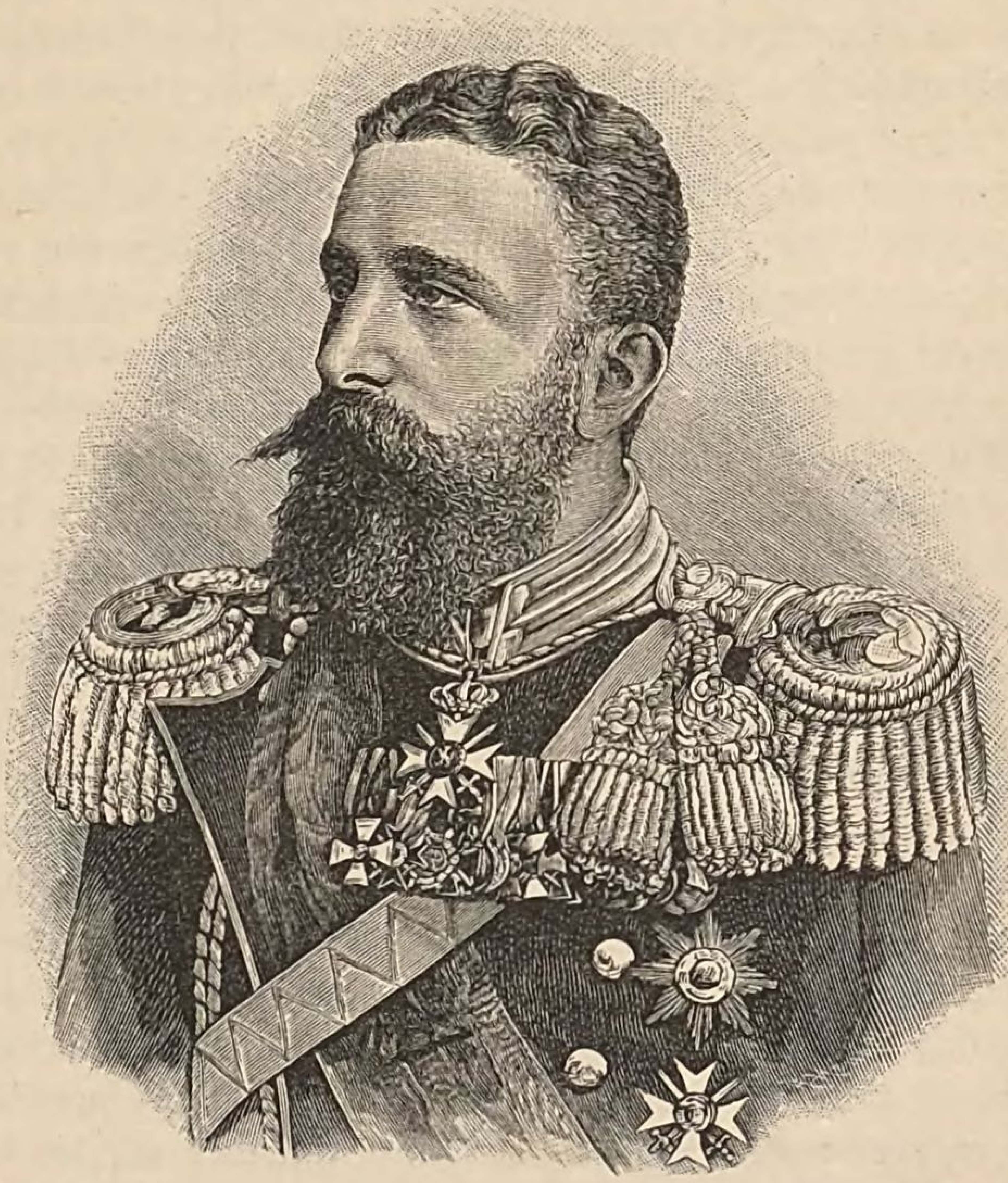
Inzwischen waren auch auf der Balkanhalbinsel Dinge vorgefallen, die die Festigkeit des Weltfriedens und die Weisheit seiner Bürgen auf eine recht ernste Probe stellten, deren Ablauf aber auch zeigte, wie viel die orientalischen Dinge von ihrer sprichwörtlichen Feuergefährlichkeit verloren hatten, seit auf dem Berliner Congreß die deutsche Politik in die Rolle des ehrlichen Maklers eingetreten war.

Der Inhalt dessen, was man die „orientalische Frage" nennt, ist die Zukunft der Christenvölker, welche auf der Balkanhalbinsel wohnen und die, nach der Eroberung Konstantinopels von den Türken unterjocht, unter deren Herrschaft vierhundert Jahre gelegen haben wie unter einem Leichentuch. Weil dem so ist, hätte man vielen Unklarheiten und Mißverständnissen vorgebeugt, wenn man immer von einer „Balkanfrage" und nie von einer „orientalischen Frage" gesprochen hätte. Die Frage galt für hoffnungslos verwickelt, solange man glaubte, was hier die Türkei verliere, das könne nur Rußland gewinnen und werde in dessen Händen zu einer Machtanhäufung führen, die Westeuropa niemals zulassen dürfe. Neuerdings hat sich mit immer größerer Klarheit herausgestellt, daß dieser Schluß durchaus irrig ist. Bei der allmählichen Erbtheilung der europäischen Türkei giebt es nicht einen Gewinner, sondern verschiedene Gewinner und unter diesen befindet sich Rußland nicht. Jedes Balkanvolk, das sich mit Rußlands Hilfe in einen Balkanstaat

---

1) S. Die Welfenverschwörung von 1867/68, oben S. 7 ff.

verwandelt, wird nicht bloß unabhängig von der Türkei, es macht sich auch unabhängig von den Russen. Die Balkanländer für die Balkanvölker — so lautet die Lösung der orientalischen Frage und wenn einmal auf der ganzen Halbinsel die letzten Reste der Türkenprovinzen lebensfähigen Christenstaaten einverleibt sein werden, dann kommt vielleicht auch einmal die Zeit, da auf der Sophienkirche zu Konstantinopel an Stelle des Halbmondes das Kreuz der Christen erglänzt, aber die, die es aufgepflanzt haben, werden schwerlich die Russen sein. Das ist die Lehre, die sich aus den Geschicken des Bulgarenstaates ergiebt.



Fürst Alexander von Bulgarien.

Die bestehenden Balkanstaaten Rumänien und Serbien, Montenegro und Griechenland hatte der Berliner Friede vom 13. Juli 1878 vergrößert und die beiden erstgenannten zum Rang von Königreichen erhöht, einen Staat, Bulgarien, hatte er nördlich vom Balkan neu geschaffen und ein Mittelding zwischen Staat und Provinz südlich des Balkan unter dem Namen „Ostrumelien" ihm an die Seite gesetzt: das war die Zweitheilung, der auf Andringen Englands das Großbulgarien des Vorfriedens von San Stefano unterworfen worden war.

Mit dem neuen Staat Bulgarien beschäftigten sich die ersten zwölf Artikel des Berliner Friedens. Der erste lautete: „Bulgarien wird als selbständiges und zinspflichtiges Fürstenthum unter der Oberhoheit (suzeraineté) Seiner Majestät des Sultans eingerichtet; es wird eine christliche Regierung und eine nationale Miliz haben." Der zweite gab die Grenzen des Fürstenthums an. Der dritte sagte: „Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt. Kein Mitglied der regierenden Fürstenhäuser der Großmächte Europas kann

zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden. Im Fall der Erledigung der fürstlichen Würde geschieht die Neuwahl unter denselben Bedingungen und in denselben Formen." Der vierte Artikel schrieb vor: „Eine Versammlung von Notabeln Bulgariens wird in Tirnowa zusammentreten und vor der Wahl des Fürsten das Staatsgrundgesetz des Fürstenthums ausarbeiten."

Nach diesen Vorschriften wurde verfahren. Am 23. Februar 1879 ward in der alten Landeshauptstadt Tirnowa die Notabelnversammlung der Bulgaren eröffnet. Der russische Generalstatthalter Fürst Dondukow Korsakow legte den Entwurf einer Verfassung vor, die am 28. April angenommen ward und am 29. April wählte eine neue Notabelnversammlung nach dem Wunsche Rußlands den Prinzen Alexander von Battenberg [1]) einstimmig zum Fürsten von Bulgarien. Dieser leistete am 9. Juli in der alten Krönungskirche zu Tirnowa den Eid auf die Verfassung, am 14. Juli zog er in die neue Hauptstadt Sofia ein und bildete sein erstes Ministerium — das verfassungsmäßige Staatsleben des neuen Fürstenthumes hatte seinen Anfang genommen. Wie dies Fürstenthum ein Geschöpf russischer Politik, der Fürst persönlich der Liebling des Kaisers Alexander war und das ganze Offiziercorps der nationalen Miliz aus Russen bestand, so schien auch die Politik des Landes durchaus russisch werden zu müssen. An den Russen suchte und fand der Fürst Rückhalt gegen den wilden Radikalismus seiner Sobranje, die mit Hilfe der ganz unbrauchbaren Verfassung durch ein zügelloses Demogenthum hin- und hergerissen ward. Ein russischer General war sein Kriegsminister Ernroth, der ihm seinen Degen und seinen Namen lieh, als er am 9. Mai 1881 dem Lande verkündigte, er werde entweder mit einer neuen Verfassung, deren Grundzüge er angab, oder gar nicht mehr regieren; ein russischer General Krilow übernahm das Kriegsministerium in dem ersten Cabinet, das nach dem Staatsstreich gebildet ward und zwei russischen Generalen, Alexander Kaulbars und Sobolew, vertraute er am 5. Juli 1882 die Leitung seiner Regierung an. Nicht viel mehr als Jahresfrist war nöthig, um den Erweis zu bringen, daß die Bulgaren von Russen nun einmal nicht auf russisch zu regieren waren und daß der Fürst entweder auf die Russen oder auf Bulgarien verzichten müsse. Eine Verschwörung aller Bulgaren im Ministerium und in der Sobranje, bei welcher in dem Gedanken „fort mit den Russen! Bulgarien für die Bulgaren!" jede persönliche Rücksicht und jeder Parteihaß untergegangen war, führte am 16. September 1883 die Entscheidung herbei. [2])

Am 15. hatte der Fürst mit einer Thronrede die Kammertagung eröffnet und unmittelbar darnach war der Führer der Liberalen Zankow, bisher der Vertrauensmann des Generals Sobolew, zu ihm gekommen, um ihm anzu-

---

1) Geboren am 5. April 1857. 2) Das Folgende nach der Erzählung, welche Adolf Koch, der damalige Hofprediger des Fürsten, in seinem Buch: „Fürst Alexander von Bulgarien. Mittheilungen aus seinem Leben und seiner Regierung nach persönlichen Erinnerungen. Darmstadt, 1887" S. 149—151 gegeben hat.

vertrauen, daß seitens seiner russischen Minister der Antrag bevorstehe: ihn, den Fürsten, abzusetzen und eine zehnjährige Schutzherrschaft Rußlands in Bulgarien zu errichten. Zur Rettung Bulgariens, zur Entfernung der Russen sei er bereit sich ganz auf die Seite des Fürsten zu stellen und mit den Conservativen zusammen zu gehen. Dann ging er zu den Conservativen und schlug ihnen einen Ausgleich auf Grund der Wiederherstellung der Verfassung von Tirnowa vor. Die Conservativen waren dazu bereit, wenn die Liberalen den vom Fürsten vorzuschlagenden Abänderungen dieser Verfassung zustimmen wollten. Diese Zugeständnisse wurden beiderseits gemacht, dem Fürsten mitgetheilt und dieser versprach die Rückgabe der Verfassung, wenn die Kammer ihn einstimmig darum bitten wollte und das geschah in einer mit ihm verabredeten Adresse, die am 16. in der Sitzung verlesen ward. Darin hieß es: „Wir Vertreter des Volks, beseelt von unterthänigster Ergebenheit gegen die Person Ew. Hoheit, bitten Ew. Hoheit, durch ein Manifest die Verfassung von Tirnowa wieder herzustellen, indem Sie gleichzeitig angeben, welche Punkte derselben geprüft und geändert werden sollen." Lautlose Stille herrschte, als der Berichterstatter mit dem Verlesen zu Ende war. Aller Blicke waren auf die Generale Kaulbars und Sobolew gerichtet, die stumm und blaß vor Zorn auf ihren Stühlen hin und herrückten. Als aber Zankow, dem sie bisher unbedingt vertraut und der alle ihre Geschäfte gegen den Fürsten besorgt hatte, aufstand und der Adresse seine Zustimmung ertheilte, da wars am Tage: die Verschwörung der Bulgaren gegen sie war fertig und ihre eigne Verschwörung gegen den Fürsten war verrathen. Wüthend sprangen sie auf und stürmten — Kaulbars sogar mit Zurücklassung seiner Mütze — mit dem Ruf: „Schweine! Kanaillen! Verlogenes Pack!" zum Saal hinaus; das Hurrah der Bulgaren folgte ihnen.

Am 19. September hatten beide ihre Entlassung und seitdem hörte die politische Herrschaft der Russen in Bulgarien auf, die militärische aber dauerte fort und gewann sogar unter dem neuen Kriegsminister Fürst Cantacuzeno einen verschärften Ausdruck; sie endete erst in dem allgemeinen Umschwung, der sich an den 18. September 1885 anknüpfte.

An diesem Tag brach in Philippopel eine Bewegung los, die schon in der Geburtsstunde der verunglückten Schöpfung „Ostrumelien" ihren Anfang genommen hatte. Die Theilung Großbulgariens, welche England auf dem Berliner Congreß erzwungen hatte, war von den Bulgaren selber niemals anerkannt worden. Auf Veranlassung Rußlands bildeten sich diesseits und jenseits des Balkan großbulgarische Vereine, die den Tag der Vereinigung unter dem Fürsten Alexander gar nicht erwarten konnten und die auch die Unterstützung Rußlands genossen, solange der Fürst in der Gnade des Kaisers stand. Von dem Augenblick der Entlassung der beiden russischen Generale an war das freilich anders: jetzt wurden die großbulgarischen Patrioten die Gegner Rußlands, weil sie die Anhänger des Fürsten Alexander waren, der Groll Rußlands war aber dadurch behindert, daß ihm ein Gegenbewerber fehlte, und seinem eignen Programm offen entgegen zu handeln ihm doch unmöglich war.

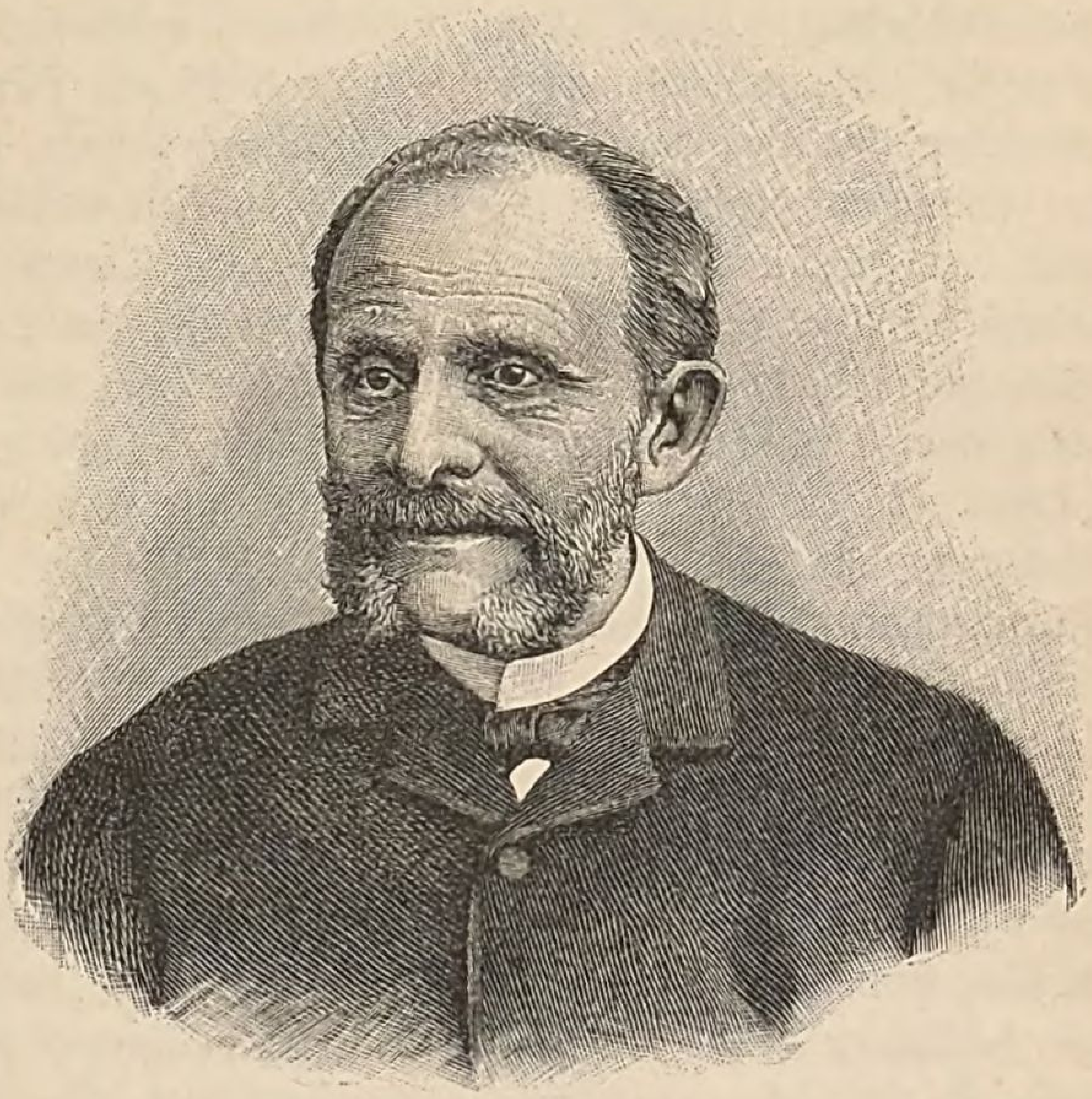
Was sich nun am 18. September 1885 in Philippopel begab, erklärte sich nur daraus, daß es eben im ganzen Lande nur eine einzige Partei gab, deren Mitglieder sich überall auch ohne Worte und Zeichen kannten, und daß dies die der Großbulgaren war. Die Vorbereitungen waren so geheim und so gut getroffen, daß die Häupter der Verschwörung Dr. Stransky, Rizew, Nikolajew, Stojanow, Kaltschew und Panitza sich nur zu zeigen brauchten, um ohne Blutvergießen obzusiegen.[1])

Der türkische Generalstatthalter Gavril Pascha Krestowitsch saß nichts Arges ahnend beim Frühstück, als der Milizmajor Nikolajew mit einigen Offizieren in sein Zimmer trat und ihm ankündigte, er sei abgesetzt und festgenommen. Der Pascha eilte ans Fenster, vermuthlich um die Wache zu rufen, aber im Hof des Konak sah er das Bataillon Nikolajew stehen, und dieser Anblick sagte ihm Alles. Er ergab sich in sein Schicksal und ließ sich sogar, von einer mit einem Säbel bewaffneten Lehrerin begleitet, in einem Wagen in der Stadt umherfahren, als diese unter allgemeinem Jubel den Fürsten Alexander als Landesherrn des bulgarischen Vaterlandes ausrief. Durch den Lärm auf die Straße gelockt, kam der Oberbefehlshaber des rumelischen Heeres, Drigalski Pascha, auf den Marktplatz, um zu sehen, was es gebe. Dort fand er das schon erwähnte Bataillon des Majors Nikolajew; den fragte er sofort: „Was machen Sie hier mit dem Bataillon auf dem Marktplatz?" Nikolajew erwiderte: „Ich kenne Sie nicht." „Was, Sie kennen mich nicht?" rief der Pascha. „Gendarm," befahl der Major, „führen Sie den Herrn nach Hause." Und so geschah es, zwei Gendarmen nahmen den Pascha in die Mitte und führten ihn nach Hause, ohne ihn zu verhaften. Augenblicklich ward eine vorläufige Regierung gebildet, an deren Spitze Dr. Stransky trat, die durch den Draht Seitens sämmtlicher Ortsverwaltungen anerkannt ward, und die sich nunmehr an den Fürsten Alexander wandte, um seinen Schutz zu erbitten. Ueberaus peinlich war die Lage, in welcher der Fürst seinen Entschluß zu fassen hatte. Er befand sich auf seinem Schloß in Varna und war kurz vorher in Franzensbad mit dem russischen Minister von Giers zusammengewesen, um sich mit Rußland in ein besseres Verhältniß zu setzen. Und der Minister hatte ihm gesagt, die augenblickliche Politik Rußlands und der Nordmächte fordere die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung auf der Balkanhalbinsel, es werde deßhalb allen auf eine Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien gerichteten Bestrebungen aufs Entschiedenste entgegengetreten werden. Der Fürst erwiderte, selbstverständlich sei ihm derallgemeine Wunsch der Bevölkerung nach Vereinigung wohl bekannt, aber in absehbarer Zeit glaube er nicht an einen Ausbruch der Bewegung. In Varna aber kamen am 15. September zwei Abgesandte des Revolutionsausschusses zu Philippopel, Rizew und Kurtew, zu ihm, um ihm

1) Das Folgende nach A. v. Huhn: Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit. Leipzig, 1886. S. 28 ff.

im Namen seines eignen Ministerpräsidenten Karawelow mitzutheilen, nach einem Beschluß ihres Ausschusses solle zwischen dem 27. September und 2. Oktober losgeschlagen werden. Von dieser Ankündigung war der Fürst aufs Aeußerste überrascht; er antwortete sofort, davon könne unmittelbar nach seiner Unterredung mit Giers weniger als je die Rede sein. Er bot Alles auf, die Verschworenen von der Unmöglichkeit eines Streichs zu überzeugen, sie wurden auch überzeugt, aber ehe sie ankamen, war die Schilderhebung schon geschehen. [1])

Folgte er nun dem Ruf der Bulgaren, so überwarf er sich unheilbar mit dem Kaiser Alexander, der ihm den scheinbaren oder wirklichen Wortbruch nie verzieh und früher oder später schon Mittel fand, ihn vom Thron zu stoßen. Versagte er sich aber ihrem Ruf, dann ward er als Fürst unmöglich. Er mußte sofort abdanken, weil ihm sonst das unnatürliche Ansinnen gestellt ward, mit seinen eignen Bulgaren den Kampf gegen die aufständischen Brüder zu versuchen, was ja ganz unmöglich war. Die Erwägung, die ihn zu sofortiger Annahme bestimmte, hat er selber in den Worten ausgedrückt: „Ich kenne mein Land und wußte, daß die allergrößte Gefahr vorlag, die Bewegung in furchtbarer Weise ausarten zu sehen. Noch ist der Haß der Nationalitäten nicht erstickt trotz all meiner Bemühungen, und ich sah voraus, daß zu dem Aufstand noch ein Bürgerkrieg zwischen Bulgaren und Mohammedanern hinzukommen würde. Ich allein war im Stande, die Bewegung in ruhigen Bahnen zu halten und sie vor Ausschreitungen zu bewahren; ohne mich drohte Anarchie, mit mir war Ruhe und Ordnung gesichert. Deßhalb nahm ich an.“ [2])


Minister von Giers. Nach Photographie.

1) Vgl. des Fürsten eigene Worte bei Huhn S. 36 mit den Angaben bei Koch S. 230/31. 2) Huhn S. 37. Die Wildheit der Bulgaren hatte sich im Jahr 1877 in fürchterlicher Weise wider die Mohammedaner entladen. Gleich nach dem Einmarsch der Russen hatte das Schlachten angefangen: über 100 000 unglückliche Türken Männer

Die Aufrichtigkeit dieser Worte ward erwiesen durch sein Handeln. Seine Reise von Schipka nach Philippopel war ein Triumphzug, sein Empfang in der Stadt ein allgemeines Freudenfest, aber nicht bloß für die Bulgaren, sondern auch für die Türken. Während ein Türkenkrieg bis ans Messer für unabwendbar galt und die allgemeine Mobilmachung, die sofort angeordnet ward, die Geister für eben diesen Türkenkrieg in Flammen setzte, erklärte der Fürst in demselben Augenblick, da er als „Fürst beider Bulgarien" die Regierung in Philippopel übernahm, zur allgemeinsten Ueberraschung, die Union sei keiner feindseligen Absicht gegen die Türkei entsprungen, er bleibe nach wie vor der treue Vasall Sr. Majestät des Sultans [1]) und bat diesen auch durch den Draht, das Geschehene anzuerkennen, die einmal vollzogene Thatsache nicht zu bekämpfen. Die im ersten Eifer heruntergerissenen Türkenfahnen ließ er wieder aufziehen und ließ daneben seinen hessischen Löwen, den er zum Wappenthier der Bulgaren gemacht hatte, friedlich auf seinem Konak wehen, ja er ging aus der griechischen Kirche, in der er das Tedeum angehört, in die große Moschee und hörte die Gebete an, die dort für den Sultan gesprochen wurden. Das hatten doch selbst die vom Großsultan gesandten Statthalter Aleko Pascha und Gavril Pascha nie gethan. „Und nun," sagte ein alter Mohammedaner, „kommt dieser fremde Rebell, vertreibt mit Waffengewalt die Vertreter des Sultans, und sein erster Gang ist in die Moschee! Man sagt, daß er im Fürstenthum seine mohammedanischen Unterthanen ebenso liebt, wie seine christlichen. Bringt er auch uns Gerechtigkeit und Duldung, so soll er gesegnet sein." [2]) Schon hatten die Präfekten aus allen Theilen des Landes gemeldet, nachdem die bewaffneten Bulgaren die Dörfer verlassen hätten, herrsche unter den Christen die Befürchtung, die zurückgebliebenen Mohammedaner möchten über sie herfallen. Unter den letzteren mache sich schon eine bedrohliche Aufregung bemerkbar, und wenn sie nicht entwaffnet würden, sei das Schlimmste zu befürchten. Die Erlaubniß zur Entwaffnung der Mohammedaner hätte ohne Zweifel sofort den Bürgerkrieg entfesselt. Der Fürst antwortete deßhalb den Präfekten, die erbetene Vollmacht müsse er aufs Bestimmteste verweigern. Dann berief er den Mufti von Philippopel zu sich in den Konak, legte ihm die Depeschen der Präfekten vor und sagte: „Sie sehen, was da von mir verlangt wird. Nun wohl, ich bin mit meinen mohammedanischen Unterthanen immer sehr zufrieden gewesen, ich habe Vertrauen zu euch und deßhalb die Erlaubniß zur Entwaffnung nicht ertheilt. Werdet ihr mein Vertrauen täuschen?" Und der Mufti antwortete: „Mein Fürst, wir wissen, wie Sie in Bulgarien gegen unsere Glaubensgenossen gehandelt haben, und wir sehen, wie Sie uns hier entgegenkommen: Solange Sie in Ostrumelien sind, wird

---

Frauen, Kinder, sind von ihnen niedergemetzelt worden und zwar nicht bloß aus nationalem oder religiösem Fanatismus, sondern sehr oft aus Habsucht und Raublust. Huhn S. 7.

1) Rundschreiben vom 21. September 1885. Schultheß, Geschichtskalender 1885. S. 365/66. 2) Huhn S. 41.

kein Mohammedaner gegen Sie die Waffen ergreifen." Und dies Wort ist redlich gehalten worden.[1]) Die staatsmännische Weisheit des jungen Fürsten belohnte sich auf der Stelle auch in anderer Weise. Der Großsultan legte gegen die Verletzung des Berliner Friedens selbstverständlich Verwahrung ein, aber er rief zur Ahndung derselben das Einschreiten der Großmächte an und sprach von eigner Kriegführung nicht mit einem Wort. Dafür kam ein schwerer Schlag von anderer Seite. Am 23. September gaben auf Befehl des Czaren der Kriegsminister und sämmtliche russische Offiziere der Armee ihre Entlassung ein, und das wäre für das junge Heer das Entzweibrechen ihres Rückgrates gewesen, wenn diese russischen Offiziere sich in den sechs Jahren, seit dieses Heer bestand, nicht selbst entbehrlich gemacht hätten. Dies aber hatten sie gethan, wie es die Pflicht guter Lehrer und Erzieher ist. Aus den Mannschaften, deren Tüchtigkeit, Anstelligkeit und Feuereifer alle Erwartungen übertraf, hatten sie eine ausgezeichnet folgsame, schlagfertige Truppe gemacht, auch ein zahlreicher Stamm sehr brauchbarer junger Offiziere, zum Theil auf der Junkerschule in Sofia gebildet war vorhanden, und diese Lieutenants rückten jetzt mit Wonne in die Hauptmannsstellen ein, die ihnen von den lange beneideten Vordermännern mit einem Male eingeräumt wurden. Nun erst hatten die Bulgaren ein rein bulgarisches Heer, was es aber zu leisten fähig war unter seinen blutjungen, jeder Kriegserfahrung entbehrenden Führern, das konnte nur die Probe lehren. Gewiß ist, der Aufmarsch an der Türkengrenze, wo man den ersten Feind erwartete, vollzog sich mit musterhafter Ordnung. Der Artilleriehauptmann Nikoforow leitete das Kriegsministerium, der 26jährige Hauptmann Petrow den Generalstab, als ob beide nie einen andern Beruf als diesen gekannt hätten; der Fürst aber, der in Ostrumelien umherreiste, um Volk und Heer zum Kampfe anzufeuern, eroberte sich die Geister wie im Sturm. „Jetzt erst," sagte Karawelow, „wissen wir, was wir an ihm haben. Volk und Fürst sind eins, und wie das vereinigte Bulgarien dem Fürsten Alexander, so gehört Fürst Alexander dem vereinigten Bulgarien."[2]) Nicht von der Hohen Pforte, sondern von Serbien ward der Krieg erklärt, der die Verschmelzung beider Bulgarien unter ihrem ritterlichen Fürsten vollenden sollte.

Daß die Rüstungen, welche König Milan an der Grenze Bulgariens vornahm, wirklich bestimmt seien, im Auftrage Rußlands Großbulgarien mit Gewalt auseinanderzureißen, erschien unglaublich. Fürst Alexander nahm ein „Mißverständniß" an und sandte, um es aufzuklären, seinen Justizminister Grekow mit einem eigenhändigen Schreiben an den König ab. Der aber weigerte sich, Brief und Boten zu empfangen, und erklärte am 13. November an Bulgarien den Krieg, um das „Gleichgewicht der Balkanvölker" aufrecht zu erhalten und viele Unbilden zu rächen, die Serbien durch Bulgarien erlitten habe. Am 14. überschritt sein Heer an vier verschiedenen Stellen die

1) Das. S. 43. 2) Huhn S. 71.

bulgarische Grenze, und an demselben Tag begann die Heldenlaufbahn des Fürsten Alexander.

In einem Kriegsmanifest vom 14. November rief er, den der Czar von der Liste seiner Armee gestrichen hatte, den Beistand des Allmächtigen an für den heiligen Krieg, den sein Volk, durch meuchlerischen Ueberfall herausgefordert, beginnen müsse um seiner Freiheit und Ehre willen, und während sein Minister Tsanow in meisterhaften Rundschreiben die Großmächte, deren Botschafter eben in Konstantinopel tagten, in Kenntniß setzte von dem Verrath der Serben, warf Fürst Alexander in wilder Hast sein ganzes Heer von der türkischen nach der serbischen Grenze, um den Angriff des Königs Milan auf seine Hauptstadt Sofia zurückzuweisen. Dabei hatte er die große Freude, daß die Mohammedaner von Ostrumelien ihm mit 6000 Freiwilligen zu Hilfe kamen. Das bulgarische Heer zählte in drei Aufgeboten, von denen das letzte nur als Landsturm in Betracht kam, zusammen 47 000 Gewehre, 2600 Reiter und 96 Geschütze. Dazu kam die Miliz von Ostrumelien mit 25 000 Gewehren, 1600 Reitern und vier Geschützen. Alles in Allem 80 000 Streiter, mit 72 000 Gewehren, 4200 Reitern und 100 Geschützen.[1]) Die Ausrüstung mit Schießbedarf war sehr reichlich. Während Serbien nur fünf Millionen Patronen besaß, hatte Bulgarien deren bloß für das Berdangewehr 21 Millionen. Der Kriegsschatz betrug 43½ Millionen Franken und einen Credit von zehn Millionen hatte die Sobranje hinzubewilligt. Für die Kriegszeit verzichteten alle Beamte und Offiziere nach dem Beispiel des Fürsten auf einen Theil ihres Gehaltes, die Soldaten auf den Sold. Sie begnügten sich mit den Lebensmitteln, die geliefert wurden, und der durch seinen Geiz ebenso wie durch seine Wohlhabenheit bekannte bulgarische Bauer leistete allen Beitreibungen willig Folge. 3000 Bauern mit ihren Büffelkarren mußten der Armee nachziehen und die Zufuhr der Lebensmittel durch regelmäßige Hin- und Herfahrt besorgen. Was hier in gewöhnlichen Zeiten schwierig, ja unmöglich war, das war jetzt wie selbstverständlich. Die Begeisterung übte ihre Zauberkraft, und das Wunder der Wunder war sogleich der Aufmarsch selbst. Nur bis Sarambey stand dazu eine Eisenbahn zu Gebot, auf der aber nur vier Locomotiven waren, die jeden Tag nicht mehr als vier Züge befördern und in der Stunde bloß 22 Kilometer bei voller Ladung zurücklegen konnten. Von da an mußten auf schlechten Wegen bei abscheulichem Wetter wahre Riesenmärsche gemacht und der schwierige Ichtimanpaß überschritten werden, aber sie wurden gemacht, weil es sein mußte, wenn nicht Alles verloren gehen sollte. Am 20. November war der Aufmarsch beendet. Von der bulgarischen Armee stand das erste und zweite, von der ostrumelischen das erste Aufgebot nicht bei Sofia, sondern einen Tagemarsch vorwärts

---

1) Möller: Der serbisch-bulgarische Krieg 1885. Hannover 1888. S. 75. Vgl. Der serbisch-bulgarische Krieg bis zum Waffenstillstand. Vier Vorträge von einem preußischen Offizier. Minden 1886.

dieser Stadt, bei Sliwnitza und hier war eben die dreitägige Schlacht beendet worden, die diesen ganzen Krieg entschied, nachdem er kaum begonnen hatte.

Rechts und links der Straße Dragoman-Sliwnitza standen die Vortruppen der Bulgaren, 10 000 Mann unter Major Gudschew, als am 17. November der Angriff des serbischen Hauptheeres begann. Es bestand aus den vier Divisionen der Nischawa-Armee, die mit 34 000 Mann unter den Augen des Königs Milan Sofia erobern sollte, während die Timokarmee mit 17 000 Mann unter General Leschjanin auf Widdin marschirt war. Das Gefecht dauerte den ganzen Tag und endete mit der Zurückweisung der Serben. Ihre Artillerie kam trotz ihrer Ueberzahl an Geschützen gegen die Kruppgeschütze der Bulgaren nicht auf, das rasende, aber ungezielte Schnellfeuer ihres Fußvolks ging den Bulgaren meist über die Köpfe hinweg. Die Letzteren behaupteten sich nicht nur nach anfänglichem Wanken in ihren Stellungen, sie gingen sogar zum Angriff vor. Auf Befehl des Rittmeisters Benderew [1]) setzten sich am Nachmittag zwei Bataillone des Donauregiments in Bewegung, um eine eben verlorene Stellung wieder zu erstürmen. Am Fuße der Anhöhe traten sie an, ohne einen Schuß zu thun, ging es mit fliegenden Fahnen und wirbelnden Trommeln den Berg hinan, den zu erklettern an sich schon ein tüchtiges Stück Arbeit war. Hier hörten die Serben zum ersten Mal die Weise der „Dschumi Maritza" („Brause, Maritza"), die ihnen nachher so oft das Zeichen zum Flüchten gab. Unter dem heftigsten Feuer der Serben ward der Höhenrand gewonnen, nun ein Anlauf mit dem Bajonnet, und die Serben waren aus ihrer Stellung heraus den Berg hinabgeworfen. Jetzt waren beide Theile hinter dem Berg verschwunden. Eine lange Pause trat ein, da hörte man wieder aus der Ferne das „Dschumi Maritza", wieder verzweifeltes Schießen der ~~Bulgaren~~ und gleich darauf das Hurrahgeschrei der stürmenden Bulgaren. Die zweite Stellung ward genommen, nach ihr ward noch eine dritte erobert, bis es Benderew gelang, die athemlos Weiterstürmenden wieder einzufangen. [2]) Um sechs Uhr war die Schlacht vorüber. Wo immer Gefahr gewesen war, hatte man den Fürsten unter seinen tapfern Bulgaren gesehen, öfter in der Feuerlinie, als einem Oberbefehlshaber gestattet ist, und der Zauber seiner Erscheinung und seines anfeuernden Wortes hatte sich nie verleugnet. Als er am Abend die tapfer behaupteten Stellungen noch einmal abritt, da begrüßte ihn endloses Hurrahrufen seiner siegreichen Truppen.

Die Kraft des zweiten Angriffs, den die Serben am 18. November unternahmen, brach sich sofort an der entschiedenen Ueberlegenheit der bulgarischen Geschütze. Die Zahl der Mannschaften war hier inzwischen auf 21 000 Streiter gestiegen, und der Draht arbeitete unermüdlich weiter, um die aus Ostrumelien heranziehenden Heerestheile zum eiligsten Anmarsch anzuspornen. Wieder

---

1) Ein ehemaliger preußischer Offizier Namens Binder, der sich nachher bei der Entthronung des Fürsten so niederträchtig benahm. 2) Nach der Augenzeugenschilderung von Huhn S. 129/30.

war es Benderew auf dem rechten Flügel, der seine Bataillone mit glänzendem Erfolg auf die von den Serben besetzten Höhen zum Angriff vorgehen ließ. Nur ein Erfolg war den Serben gelungen: Ihre Morawa-Division hatte sich am Abend des 17. in Breßnik festgesetzt, das in der Linken der Bulgaren gelegen, ihre Stellung bei Sliwnitza ebenso wie die Hauptstadt Sofia bedrohte, und als der Fürst am Morgen des 19. von diesem Ereigniß Kunde erhielt, da faßte er mit blutendem Herzen den Entschluß, das ruhmvolle Schlachtfeld bei Sliwnitza zu verlassen und nach Sofia zu eilen, um sich dem von Breßnik her drohenden Verderben entgegenzuwerfen. Seine Sorge erwies sich als grundlos, die Panik in Sofia als ein blinder Lärm. Ein hochbegabter junger Offizier, Hauptmann Popow, schlug die von Breßnik vordringenden Serben mit Wucht zurück, verfolgte sie nach Breßnik und warf sie auch dort hinaus, während der Hauptangriff des Königs Milan sich an der unerschütterlichen Haltung der Vertheidiger von Sliwnitza endgiltig verblutete. An diesem dritten Schlachttag trafen auf Seite der Serben das Fehlen jeder Einheit und Kraft in der Führung, der steigende Mangel an Schießbedarf und in Folge der Ohnmacht ihres Geschütz- und Gewehrfeuers eine tiefe Entmuthigung der Truppen zusammen, jeden Gesammtangriff zu verhindern und jeden Einzelangriff zu lähmen. Den letzten wuchtigen Vorstoß auf das Dorf Wladimirowze, das links von Sliwnitza liegt, wiesen drei bulgarische Bataillone ab, die nach einem Marsch von sechzig Kilometern unausgeruht in den Kampf traten und den Angreifern ohne Weiteres in die rechte Flanke fielen.[1]) Als um sechs Uhr der Fürst aus Sofia zurückkehrte, war die Schlacht noch nicht beendet, aber entschieden auf der ganzen Linie. Tiefbewegt wünschte er dem Major Gudschew Glück und umarmte ihn auf dem Schlachtfeld. Die Donaudivision der Serben war durch die Vorstöße Benderews vollständig geschlagen und bis auf den Dragomanpaß zurückgeworfen, die Rückzugslinie des ganzen Hauptheeres fast schon in den Händen der Bulgaren, und die Zahl der Ausreißer, die aus dem Lager der Letzteren kamen, war so groß, daß man auf eine völlige Auflösung aller Zucht und Ordnung bei den Serben schließen mußte. Viele serbische Offiziere waren rücklings von ihren eignen Soldaten erschossen worden, König Milan aber im eignen Heere seines Lebens nicht mehr sicher, bei lebendigem Leibe jetzt schon ein todter Mann.

Als der Fürst am Abend des 19. November mit seinem Gefolge nach Sliwnitza zurückritt, sprengte ein junger Offizier mit dem Säbel grüßend an den Fürsten heran und meldete: „Tirnowski Polk, Primorski Polk, vier ostrumelische Druschinen, 13 000 Mann zur Stelle.“ Und so war es, sein ganzes Heer war nunmehr versammelt und damit der Krieg entschieden.[2])

---

1) Möller: S. 141. 2) A. v. Huhn erzählt als Augenzeuge S. 173: Und rückwärts von den Stellungen, in einer engen Schlucht, wo sonst ein einsamer Kochkessel brodelte, da starrte jetzt ein Wald von Bajonetten und als der Fürst sich nun nahte, da brach

Am 22. November brachen die Bulgaren zum allgemeinen Vormarsch auf. Noch an demselben Tag ward der Dragomanpaß nach kurzem Kampf geräumt und am 24. in Zaribrod eingezogen. Damit waren die Serben auf ihr eignes Gebiet zurückgedrängt, hatten aber in ihren bulgarischen Quartieren den Ruf ganz ausgezeichneter Mannszucht und musterhafter Achtung vor fremdem Eigenthum zurückgelassen.[2]) Noch einmal stellten sie sich im eignen Land den Bulgaren zu einem ernsten Kampf, das war am 26. und 27. November auf den Höhen um Pirot. Als auch diese Schlacht verloren, und der Fürst in Pirot eingerückt war, hatte Serbien nur noch vom Ausland Rettung zu hoffen, und diese erfolgte am 28. November, wie 1876 durch Rußland, so diesmal durch Oesterreich.

Am Morgen des 28. November meldete sich beim Fürsten Alexander der österreichische Gesandte am Hof zu Belgrad, Graf Khevenhüller, um ihn im Namen seiner Regierung um sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gegen Serbien zu ersuchen. Fürst Alexander wies diesen Eingriff in die Angelegenheiten Bulgariens zurück und erklärte, nur auf bestimmte Friedensvorschläge könne er sich einlassen, nicht aber auf Waffenstillstand oder Waffenruhe. Da gab Graf Khevenhüller die entscheidende Erklärung ab: „Wenn Eure Hoheit keine Waffenruhe eingehen wollen, so wird die österreichisch-ungarische Armee in Serbien einrücken, und Sie werden bei weiterem Vorrücken nicht mehr der serbischen, sondern der österreichisch-ungarischen Armee begegnen. Ich melde dies im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs."

Dieser Kriegsdrohung Oesterreichs gab Fürst Alexander nach, er ertheilte den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten, machte aber auch in einem Rundschreiben den Grund seines Innehaltens bekannt, und aus den Verhandlungen, die nun ihren Anfang nahmen, ging am 22. November ein Waffen-

---

ein Jubelruf aus, so brausend und betäubend, wie ich ihn noch nicht gehört hatte. Es war als ob die Leute gewußt hätten, daß mit ihrer Ankunft das Schicksal der serbischen Armee endgiltig besiegelt war. Von Jamboli und Hermanli waren sie in Riesenmärschen durch Regen und Schnee über den Balkan herbeigeeilt, ohne Ruhe bei Tag und Nacht, nur von dem Drange beseelt, den kämpfenden Brüdern zu Hilfe zu kommen. Tagesmärsche von 60 Kilometer waren die Regel und der Primorski Polk hatte in den letzten 32 Stunden sogar 95 Kilometer zurückgelegt und dabei auf einen Bestand von 4500 Mann nur 62 Mann auf dem Wege zurückgelassen. Gewiß eine der riesigsten Marschleistungen, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Und dabei sahen die Leute so frisch und kräftig aus, man merkte an ihnen so wenig von Ermattung, daß man sie ohne Zögern sofort dem Feinde hätte entgegenführen können. Und je näher wir Sliwnitza kamen: Soldaten, nichts als Soldaten! Beim Biwak des Fürsten marschirten die letzten Bataillone in nicht endenwollendem Zuge vorbei und wenn wir glaubten, daß es jetzt zu Ende sei, kam immer wieder ein neues Bataillon. Vor dem Konak spielte die Regimentsmusik das „Dschumi Maritza", jubelnd beantworteten die vorüberziehenden Truppen den begrüßenden Zuruf des Fürsten: Die bulgarische Armee war zur Stelle!"

1) Huhn, S. 201: In Pirot dagegen sollen die Bulgaren geplündert haben. S. Huhn, S. 237 ff.

stillstand mit Serbien und ein Abkommen über Rumelien mit der Pforte hervor, welches von der letzteren am 2. Februar 1886 bekannt gemacht ward. Die wichtigsten Artikel desselben lauteten: „Die Würde des Generalstatthalters von Ost-Rumelien wird im Einklang mit den Bestimmungen des Berliner Vertrags durch kaiserlichen Firman dem Fürsten Alexander von Bulgarien übertragen und alle fünf Jahre erneuert, solange der Fürst dem Sultan treu bleibt und die Provinz angemessen verwaltet. Für den Fall eines fremden Angriffs auf das ottomanische Staatsgebiet an den Grenzen Bulgariens oder Ostrumeliens hat die Pforte Hilfstruppen zu entsenden, welche unter den Oberbefehl des Fürsten von Bulgarien gestellt werden." Dieses Abkommen ward noch im Februar von Frankreich, England und Italien einfach angenommen. Deutschland und Oesterreich machten ihre Zustimmung von einer Verständigung unter sich und mit Rußland abhängig. Rußland aber forderte erst die Streichung des Artikels über die Waffenhilfe und dann den Wegfall des Namens des Fürsten. Der Fürst von Bulgarien sollte als solcher Generalstatthalter von Ostrumelien sein entweder unter Zustimmung der Großmächte oder ohne Zeitbeschränkung. Die Pforte erklärte sich am 7. März damit einverstanden, daß der Fürst von Bulgarien ohne Nennung seines Namens auf je fünf Jahre zum Generalstatthalter von Ostrumelien gemäß Artikel 17 des Vertrags von Berlin und unter jedesmaliger Zustimmung der Vertragsmächte ernannt werden sollte, und nach längerem Sträuben unterwarf sich auch der Fürst Alexander am 12. April dem Willen der großen Mächte. Die Thatsache der Vereinigung beider Bulgarien war damit anerkannt, und das Mittel, sie im Völkerrecht einzubürgern, war gefunden. Das Ganze aber bedeutete für jeden Unbefangenen die Gewißheit, daß das neue Großbulgarien, nachdem es seine Kraft kennen gelernt, niemals das werden würde, was selbst das bisherige Fürstenthum, bevor es wußte, wie stark es war, nicht hatte sein wollen, nämlich eine russische Provinz. Bevor sich der Kaiser Alexander III. dieser Gewißheit unterwarf, setzte er noch einmal alle Hebel an, um wenigstens den tief verhaßten Battenberger, der ihm dieses Herzeleid angethan, in die Luft zu sprengen. In der Nacht des 21. August 1886 wurde Fürst Alexander in seinem Konak von verschworenen Offizieren des Struma-Regiments, denen sich, durch Major Grujew verleitet, die Cadetten der Junkerschule angeschlossen hatten, überfallen und mit vorgehaltenen Pistolen genöthigt, einen Zettel zu unterschreiben, auf welchem seine Abdankungserklärung stehen sollte. Der Fürst schrieb, ohne zu lesen: „Gott schütze Bulgarien. Alexander." Mit seinem Bruder Franz Joseph ward er unter strengster Bewachung nach Rahowa an der Donau verbracht, dort am 23. August auf der Yacht „Alexander" eingeschifft und nach Reni in Rußland geführt und dem dortigen Bürgermeister als „Staatsgefangener" übergeben.[1]) Inzwischen hatten die Verschwörer in Sofia, der Metropolit Klement von Tirnowa,

1) Huhn: „Aus bulgarischer Sturmzeit". Leipzig, 1886. S. 33.



General Kaulbars. Nach Photographie.

der frühere Minister Zankow und der Major Grujew sich als neue Regierung ausgerufen und die Entthronung des Fürsten damit gerechtfertigt, daß derselbe eine gegenrussische Politik befolgt habe. Kaum aber war

in der Provinz das Ereigniß vom 21. bekannt, als dort eine allgemeine Gegenerhebung entstand. Die Truppen zu Philippopel, Schumla, Plewna, Widdin, Tirnowa, Silistria und Nikopolis standen auf für den Helden von Sliwnitza und Pirot, und mit ihnen erhob sich, aus der ersten Betäubung einmal erwacht, das ganze Volk gegen das Verräthergesindel der Hauptstadt.[1]) Schon am 24. war die Regierung gestürzt und am 25. in Tirnowa eine neue Regierung gebildet, an deren Spitze Stambulow, der Vorsitzende der Sobranje, und Mutkurow, der Befehlshaber der ostrumelischen Milizen den Fürsten Alexander zurückriefen, indem sie in seinem Namen eine Regentschaft bildeten. Der Fürst kam in der That zurück. In Reni von den Russen losgelassen, war er nach Lemberg gereist, um von da sich in seine hessische Heimath zurückzubegeben. Dort aber erfuhr er den Umschwung in Bulgarien und beschloß, dem Ruf Stambulows zu folgen. Inmitten eines unbeschreiblichen Volksjubels kam er am 2. September in Philippopel, am 3. in Sofia wieder an, und hier erklärte er nun in feierlicher Versammlung der Vertreter der Mächte — die von Rußland und Deutschland fehlten — und des Offiziercorps, daß er abdanken und das Land verlassen müsse, weil sonst eine Besetzung desselben durch die Russen erfolgen werde, und das bewies er durch ein Telegramm, das ihm allerdings eine andere Wahl nicht ließ. Auf seiner Rückreise hatte er von Rustschuck ein Telegramm an den Czaren gerichtet, welches mit den Worten endete: „Da Rußland mir meine Krone gegeben hat, so ist es sein Herrscher, in dessen Hände ich bereit bin sie zurückzulegen." Darauf antwortete der Czar: „Ich habe das Telegramm Eurer Hoheit empfangen. Ich kann Ihre Rückkehr nach Bulgarien nicht billigen, da ich unselige Folgen für das ohnehin schon geprüfte Land voraussehe. Ich werde mich jeder Einmischung in den traurigen Zustand, in welchen Bulgarien versetzt wurde, insolang enthalten, als Sie dort verbleiben werden. Eure Hoheit wird wissen, was Sie zu thun haben. Ich behalte mir vor, das zu beurtheilen, was das verehrte Andenken meines Vaters, die Interessen Rußlands und der Friede des Orients mir gebieten."[2]) Diesem zwingenden Machtgebot gehorchte Fürst Alexander, als er nach Einsetzung einer von ihm ernannten Regentschaft (Stambulow, Mutkurow, Karawelow) am 7. September 1886 sein trauerndes Land verließ. Von einer Bande ehrvergessener Meuterer verjagt, von Heer und Volk jubelnd zurückgerufen, konnte er mit unversehrter Ehre seinen Rücktritt nehmen, nachdem er ihn öffentlich bezeichnet hatte als das, was er war, als das Opfer, das er der Versöhnung Bulgariens mit dem „Czar Befreier" brachte. Es folgten ein paar Monate russischer Gewaltversuche durch General Nikolai Kaulbars, den Bruder des früheren Ministers, dann eine längere Zeit der Anarchie und schließlich im Juli 1887 die Wahl des Prinzen Fer-

1) Huhn: A. a. O., S. 82 ff. 2) Schultheß, Geschichtskalender 1886, S. 408/9.

dinand von Koburg zum Fürsten von Bulgarien, der sich bis zu dieser Stunde glücklich behauptet hat.

Von ihren Lobrednern werden die Bulgaren seit Sliwnitza die „Deutschen der Balkanvölker" genannt. Haben sie die Eigenschaften wirklich, die auf solch stolzen Namen Anspruch geben, so hat ein deutscher Prinz sie ihnen zum Bewußtsein gebracht und sie dadurch erst wirklich als Eigenthum erwerben lassen. Mögen sie aus dem Schicksal, das sie diesem Prinzen selbst bereitet, lernen, was ihnen noch fehlt, um sich die Deutschen des Balkanlandes nennen zu dürfen: es ist die deutsche Treue.

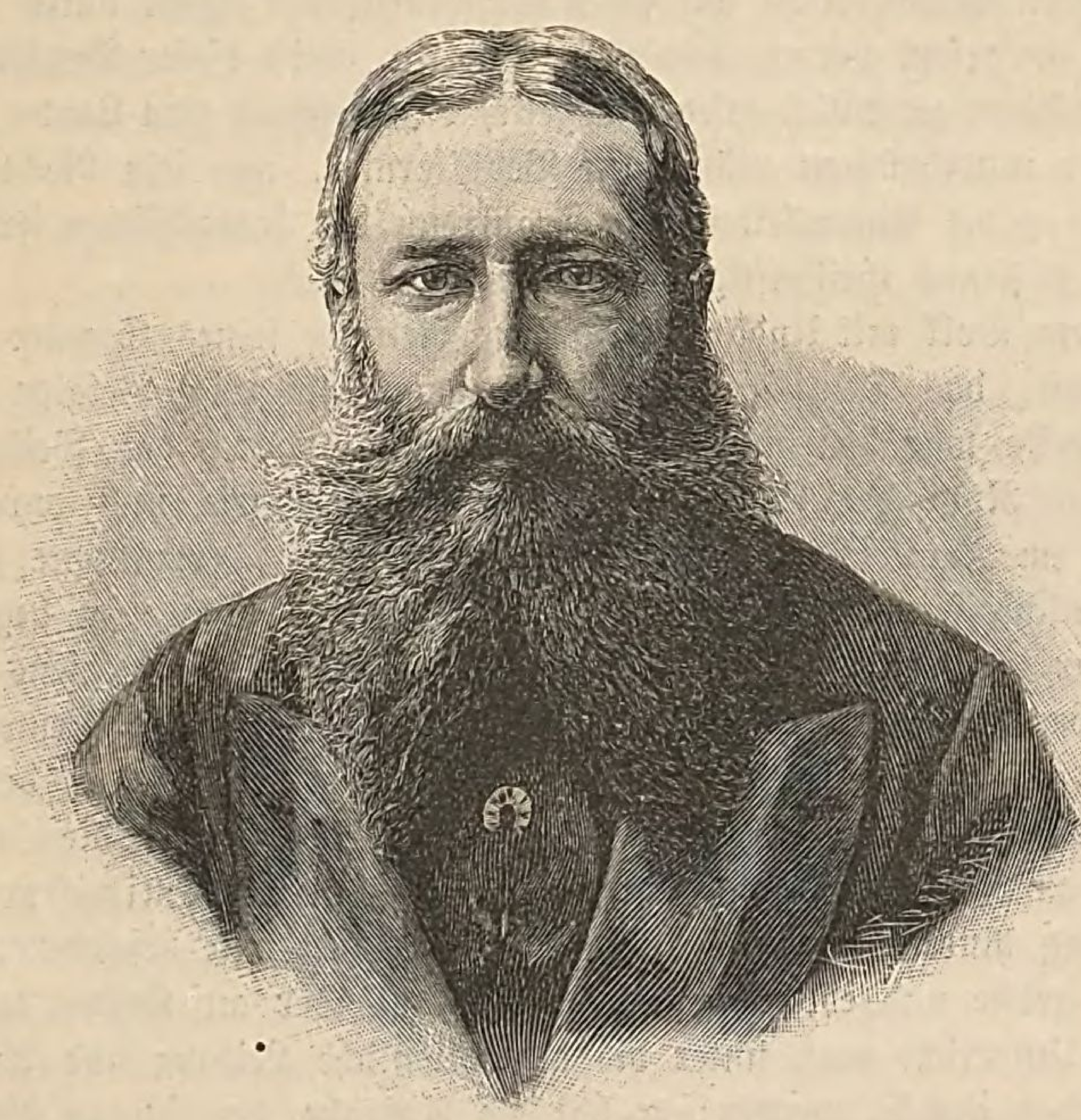
VI. Des Kaisers Lebensabend, Heimgang und Vermächtniß.

Nicht mehr bloß durch unmittelbares Ein- und Uebergreifen wirken heutzutage große Staaten auf das Leben kleiner Nachbarländer ein. Die Wellenschläge, welche durch ihre Geschicke selbst, ihre Siege und Niederlagen in äußeren und inneren Kämpfen auf der Meeresfläche der allgemeinen Staatenwelt entstehen, treiben ihre Wellenkreise von Volk zu Volk. Landesgrenzen halten sie nicht auf und die Feder des Diplomaten brauchen sie so wenig als das Schwert des Kriegers. Das beweisen die Schicksale Belgiens und der Schweiz seit der Gründung des deutschen Reiches.

Daß es überhaupt noch am Leben ist und im Jahre 1880 sein fünzigjähriges Stiftungsfest mit Glanz begehen konnte, dankt das Königreich Belgien einzig und allein den Siegen der deutschen Waffen über die des Kaisers der Franzosen. Der ganz gewaltthätige Angriff, den dieser im Jahre 1869 auf die Selbständigkeit dieses neutralen Landes sich gestattete, als er entgegen dem ausgesprochenen Willen der Regierung auf dem Ankauf der belgisch-luxemburgischen Bahnen durch die französische Ostbahngesellschaft bestand,[1]) war durch die ebenso weise als feste Haltung des liberalen Ministers Frère-Orban[2]) mit Glück zurückgewiesen worden und nachdem das geschehen war, hatte man beiderseits den politischen Hintergedanken, der sich darin verrathen, absichtlich todtgeschwiegen. Als aber Ende Juli 1870 Graf Bismarck seinen Enthüllungsfeldzug gegen Napoleon begann, da war die erste Thatsache, die ans Licht kam, die, daß der Kaiser außer den Rheinlanden und Luxemburg, Belgien hatte einverleiben wollen und zwar mit Preußens Unterstützung, auf die er sich hartnäckig Hoffnung machte. Gerade zur Zeit des Eisenbahnhandels hatte Graf Benedetti zum Grafen Bismarck gesagt, für den Fall der Besetzung Belgiens durch die Franzosen würde er sein Belgien anderwärts finden, wie denn die französische Politik für alle Gebietsvergrößerungen, welche fremde Mächte anderswo gewonnen, sich ihren Ersatz immer nur an der eignen Grenze hatte suchen wollen. „Ich habe den Eindruck", sagte Bismarck in den Rundschreiben vom 29. Juli

1) Durch Vertrag vom 31. Januar 1869. Schultheß, Geschichtskalender 1869. S. 418—422. 2) Ueber dessen erstes dreizehnjähriges Ministerium s. H. Bartling: „Belgien von 1857—1872" in „Unsere Zeit", XI., (1875) 1. 2.

1870 [1]), „daß nur die endgiltige Ueberzeugung, es sei mit uns keine Grenzerweiterung Frankreichs zu erreichen, den Kaiser zu dem Entschlusse geführt hat, eine solche gegen uns zu erstreben. Ich habe sogar Grund zu glauben, daß, wenn die fragliche Veröffentlichung [2]) unterblieben wäre, nach Vollendung der französischen und unserer Rüstungen uns von Frankreich das Anerbieten gemacht sein würde, gemeinsam an der Spitze einer Million gerüsteter Streiter dem bisher unbewaffneten Europa gegenüber die uns früher gemachten Vorschläge durchzuführen, d. h. vor oder nach der ersten Schlacht Frieden zu schließen auf Grund der Benedettischen Vorschläge auf Kosten Belgiens."



Leopold II. von Belgien.

Seit diesen Julitagen wußte man in Belgien, um was es sich in diesem Kriege handelte. Die Siege Frankreichs bedeuteten den Untergang Belgiens, das war jetzt mit Händen zu greifen, während Preußen, wie es im Frieden mit unbestechlicher Vertragstreue über seiner Neutralität gewacht, mit derselben Fahne, mit der es die Ehre Deutschlands vertheidigte, auch die Selbständigkeit des fremden Nachbars deckte. Sein und Nichtsein dieses Staates hing ab von dem Glück der deutschen Waffen und von ihm allein. Gegen die unausbleiblichen Folgen eines französischen Sieges würde ihn die belgische Armee

1) Hahn: Fürst Bismarck, II., 79. 2) Des Benedettischen Vertragsentwurfs durch die Times vomm 25. Juli. Vergl. I., 606 ff.

ebenso wenig geschützt haben, wie jene papierenen Neutralitätserklärungen, welche Lord Granville am 30. Juli von den Cabineten Europas eingefordert. Die Regierung war sich dessen denn auch wohlbewußt. Den militärischen und politischen Verpflichtungen eines neutralen Staates, an dessen Grenzen ein Weltkrieg tobt, kam sie mit tadelloser Strenge nach. Die Presse des Landes aber zeigte in ihrer überwiegenden Mehrheit eine fanatische Erbitterung gegen die Deutschen, die Belgien vertheidigten, und die empörenden Rohheiten, denen unsere zu den Fahnen eilenden Landsleute, die von Haus und Hof aus Frankreich vertriebenen Familien, ja sogar die vom Schlachtfeld von Sedan heimbeförderten Verwundeten auf allen Stationen in Belgien durch den städtischen Pöbel ausgesetzt waren, bewiesen, daß der Geist dieser Bevölkerung sich in seinen Blättern getreulich wiederspiegelte, daß deßhalb dem Lande, mit Ausnahme seiner unterdrückten vlämischen Bevölkerung, nur sein Recht geschehen wäre, wenn es die Einverleibung in Frankreich der französischen Freiheit und Civilisation vollends theilhaftig gemacht hätte.

Die vom Volk mit Undank vergoltene Rettung seines Staates war das erste Verdienst, das Deutschland sich um das Königreich Belgien erworben hat, das zweite war der Rückhalt, den es einfach durch das Beispiel seines Kampfes mit Rom den Liberalen in Belgien gewährte und durch den es sie, als sie im Juni 1878 zur Gewalt zurückkehrten, ermuthigte zum ersten Mal mit entschlossenem Ernst den Kampf um die Schule zu beginnen.

Es war ein feierlicher Augenblick in der Geschichte Belgiens, als am 12. November 1878 der König Leopold II. die durch die Neuwahlen des Juni neu ergänzten Kammern mit einer Thronrede eröffnete, in der er sagte: „Die Geistesbildung eines Volkes ist gegenwärtig mehr denn je die Quelle seiner Wohlfahrt, durch die Schöpfung eines eignen Unterrichtsministeriums hat die Regierung hinreichend ihre Absicht kund gegeben, mit besonderer Sorgfalt über dieses große und edle Interesse zu wachen. Der auf Kosten des Staates zu gebende Unterricht muß unter die ausschließliche Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gestellt werden: er hat die Aufgabe, den jungen Geschlechtern die Liebe und die Achtung der Grundsätze einzuflößen, welche die Grundlage unserer freien Einrichtungen bilden. Meine Regierung wird Ihre Unterstützung zur Ausdehnung und Befestigung dieses Unterrichts verlangen, eine einzige Tagung wird nicht genügen, dies Werk der Neugestaltung und Fortbildung zu vollenden, aber die Vorlagen, die Ihnen nächstens gemacht werden sollen, werden den Weg vorzeichnen, welchen die Vertreter des Landes auf die Einladung meiner Regierung gemeinschaftlich mit ihr werden zu gehen haben." So lautete der Arbeitsplan des zweiten Ministeriums Frère-Orban, das am 19. Juni 1878 ins Amt trat,[1]) aus dem das erste genau vor acht Jahren hatte weichen müssen. Neben den Veteranen der Liberalen Frère-Orban und

1) Ueber dieses Ministerium s. Wenzelburger: „Die Krisis in Belgien" in „Unsere Zeit", 1885, 1. u. 2. Bd.

Bara, welch letzterer die Justiz übernommen hatte, erschien Van Humbeeck als erster Unterrichtsminister eines Staates, der nach dem Sinn der Verfassung eigentlich gar kein Unterrichtsministerium haben durfte,[1]) denn ein solches setzte das Recht der Schulhoheit des Staates voraus, und dieses Recht war ihm durch die Verfassung ausdrücklich versagt. Es war das erste Mal in der Geschichte Belgiens, daß die weltliche Gewalt den Kampf um die Schule begann, bis dahin hatte ihn nur die geistliche geführt und zwar erst gegen Oesterreich, dann gegen Holland[2]) mit solchem Nachdruck und Erfolg, daß sie ihre Alleinherrschaft über den ganzen Unterricht im Jahre 1830 als die selbstverständlichste Frucht der Lostrennung von Holland erachtete. Die Verfassungsartikel über Kirchen- und Schulfreiheit einerseits, das Schulgesetz von 1842 andererseits, gaben ihrer thatsächlichen Herrschaft über die Schule die Weihe des Gesetzes, und die Minister von 1878 hatten nun die halsbrechende Aufgabe, einen Zustand zu entwurzeln, der hier Alles für sich hatte, was seit Jahrzehnten als Macht und Recht im Lande galt. Ihr Schulsturm ist denn auch gescheitert. Wohl gelang es den Liberalen, auf Grund eines neuen Volks-Schulgesetzes vom Jahre 1879, in allen Gemeinden neue Gemeindeschulen mit weltlichen Lehrern und Lehrerinnen zu errichten, aber es gelang nicht, diesen Schulen die Gemeindejugend nun auch vollzählig zuzuführen, denn dazu fehlte erstlich der gesetzliche Schulzwang, zweitens die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, drittens jedes wirksame Mittel, um die „freien Schulen“ todt zu machen, die von der Geistlichkeit neben den Gemeindeschulen errichtet und durch den empörendsten Mißbrauch der geistlichen Gewalt auch bevölkert und zusammengehalten wurden.

Es gelang ferner eine großartige parlamentarische Schulenquête zu Stande zu bringen, welche vom 31. Mai 1880 bis zum 31. December 1883 dauerte und in sechs dicken Bänden eine unschätzbar werthvolle Forschungsarbeit niederlegte. Wie man in den Zuständen Irlands die Erbweisheit des englischen Parlamentsadels studirt, so muß man in dieser Schulenquête die Kirchen- und Schulfreiheit Belgiens studiren. Das Bild ist haarsträubend, aber in seiner Wahrheit unanfechtbar, denn es setzt sich aus lauter ganz übereinstimmenden Aussagen der Geistlichkeit selbst und ihrer bis aufs Blut gepeinigten Beichtkinder zusammen.[3]) Das himmelschreiende Elend, das dieser „Schulkrieg“ über jede Gemeinde, ja fast jede Familie brachte, ergab sich daraus ebenso klar, wie die Unheilbarkeit des ganzen Uebels, solange als diese „freien Schulen“ nicht einfach ausgerottet, und der weltliche Schulzwang mit Unentgeltlichkeit des Schulbesuches mit Strenge durchgeführt ward, aber gerade dazu konnten sich die Liberalen aus Verehrung für die „Freiheit“ nicht entschließen, ein Gesetzentwurf der Regierung hierüber ward unerledigt liegen

---

1) I., 213/14. 2) Die Rolle des Clerus in der früheren Geschichte Belgiens ist gut auseinandergesetzt bei J. Kuranda: „Belgien seit seiner Revolution“, Leipzig 1846. 3) Schultheß, Geschichtskalender 1882. S. 436/37; 1884, S. 327/28.

gelassen, was Niemand verwunderlich finden wird, der erfährt, daß am 8. Mai 1884 sogar ein Antrag auf Untersuchung der in der todten Hand, d. h. im Besitz der Klöster befindlichen Güter, mit 60 gegen 58 Stimmen in der Kammer abgewiesen ward. Bei den Erneuerungswahlen vom 10. Juni 1884 erlitten die Liberalen eine vollständige Niederlage, an die Stelle ihrer Minister traten die allbekannten Heißsporne der clerikalen Partei: Malou, Beernaert, Jacobs, Woeste, und deren neues Schulgesetz stellte durch allgemeine Zulassung von „Privatschulen" die Alleinherrschaft der Schulbrüder und Schulschwestern im ausgedehntesten Umfang wieder her. Das Hauptgeschäft, das der Minister des Innern in seiner Nebeneigenschaft als Unterrichtsminister besorgte, bestand nun in Massenabsetzungen von weltlichen Lehrern und Lehrerinnen, die von den Geistlichen geächtet waren, von den Gemeinden nicht mehr beschäftigt und jetzt auf karges Wartegeld gesetzt wurden.

Ein Verdienst um den König der Belgier selbst erwarb sich die deutsche Politik, als sie, wie wir uns erinnern, seine Lieblingsschöpfung, die internationale Congogesellschaft, in ihrem Rechte auf freie Schifffahrt gegen das englisch-portugiesische Abkommen schützte[1]) und dann auf der Afrika-Conferenz zu Berlin dem König die Würde eines Souverains des neuen Congostaates übertrug. Von den Verdiensten des Königs um diese Neugründung hatte Fürst Bismarck in der Schlußsitzung vom 26. Februar 1885 in schmeichelhaften Worten gesprochen: „Ich kann", sagte er, „diesen Punkt nicht berühren, ohne den edlen Bestrebungen Sr. Majestät des Königs der Belgier unsere Huldigung darzubringen, als Begründer eines Werkes, das heute von fast allen Mächten anerkannt ist und indem es sich befestigt, der Sache der Menschlichkeit werthvolle Dienste wird leisten können."

Seit dem Schulgesetz von 1879 und dem Schulsturm, der ihm gefolgt war, wußte die Welt, daß im belgischen Staat Clerikale und Liberale sich wie stammfremde Völker in ingrimmiger Feindschaft gegenüber standen, obwohl sie äußerlich derselben Kirche angehörten und durch keinen Polizeistaat in ihrer Gewissensfreiheit beeinträchtigt wurden. Diese Spaltung machte sich bei der fünfzigjährigen Verfassungsfeier im Jahre 1880 schon ganz empfindlich geltend. Daß es aber noch eine andere viel schlimmere Spaltung gab, gegen die die politischen Freiheitsartikel der Verfassung noch viel weniger Heilkraft hatten, als die kirchlichen gegen Schul- und Kirchenkampf, das haben damals auch die Liberalen entweder nicht gewußt, oder sich nicht eingestanden.[2])

---

1) S. S. 915. 2) Am Vorabend des patriotischen Festes, das am 16. August 1880 zur Erinnerung an 1830 in Brüssel stattfand, veranstalteten die Socialdemokraten zur Erringung des allgemeinen Stimmrechts eine große Kundgebung, die aber von der Presse todtgeschwiegen ward. Einer der Zeugen derselben, Julius Rodenberg, sagt darüber in seinem Buch: Belgien und die Belgier (Berlin 1881), S. 75/76: „Wenn von den Sociaisten Ernst gemacht worden wäre, würden sie von dem Unwillen der Bevölkerung buchstäblich zermalmt worden sein. — Die Belgier sind in der glücklichen Lage, diese Drohungen nicht ernst nehmen zu müssen. Man verhehlt sich nicht, daß in

Der März 1886 brachte es an den Tag in Gestalt eines Arbeiteraufruhres, der das Land dem Abgrund des allgemeinen Bürgerkrieges nahe brachte. Zur Feier des 18. März, des Tages der Commune von Paris,[1]) zogen in Lüttich Arbeiterschaaren unter Vorantragung einer rothen Fahne durch die Straßen und auf dem Lambertplatz, wo sie Halt machten, sagte ein Redner: „Ihr habt die reichsten Straßen der Stadt durchzogen, ihr habt die Magazine gesehen, die von Kostbarkeiten strotzen. All diese Reichthümer habt ihr geschaffen mit eurem Schweiß, mit eurer Arbeit! Und was habt ihr davon? Ihr seid nackt und hungrig, Feiglinge seid ihr alle!" Nach diesen Worten stürzten sich die Arbeiter auf die Läden und Caffeehäuser, plünderten und verwüsteten sie und wehrten sich mit Steinwürfen und Revolverschüssen gegen Bürgerwehr und Polizei, die erst um Mitternacht mit großer Mühe den Aufstand niederwarf. Am 21. März kamen die Arbeiter in dem benachbarten Serain aus vielen Fabrikorten zu einer Versammlung mit der Tagesordnung: „Der Boden soll Allen gehören, warum sind wir Sklaven?" Hier kam es mit Soldaten und Gendarmen zu einem großen Handgemenge, das mit vielen Verwundungen und Verhaftungen endete. In Brüssel selbst kam es am 26. nur zu einer Volksversammlung, nicht zu einem Ausbruch, aber von der Aufregung, die in den Massen tobte, zeugte ein Anschlag, der in der Nacht an vielen Straßenecken angeschlagen ward. „Haben wir unsere kleine Wochenschuld bezahlt, was bleibt uns dann? Nichts. Unsere Weiber und Kinder gehen in Lumpen und barfuß. Wir verkommen in engen, ungesunden Höhlen, in die kein Sonnenstrahl dringt. Ein Mittel bleibt uns, diesem Elend ein Ende zu machen. An den Schaufestern der Magazine haben wir, prunkhaft ausgelegt, die Gegenstände gesehen, die wir brauchen, deren Erwerb aber unser geringer Lohn nicht gestattet. Genossen, nehmen wir sie! Kommen wir Sonntag Abend sieben Uhr zusammen auf dem Gemüsemarkt! Sobald die Losung gefallen, lege jeder Feuer an in der Kammer, die er bewohnt und zusammen brechen wir dann auf, um Wohnung zu nehmen im Quartier Leopold". Und am Tage darauf rotteten sich in Charleroi 6—8000 Arbeiter zusammen, fielen hier und in Lodelinsart, Dampremy, Jumet und Ransart über Glashütten, Fabriken und Villen her, zerschlugen, schleiften und verbrannten sie. In Roux ward die Zerstörung einer großen Spiegelfabrik durch Soldaten verhindert, aber das Kloster Soleilmont am Tag darauf geplündert und in

dem Proletariat von Gent, den Hafenarbeitern von Antwerpen, der Minenbevölkerung des Wallonenlandes auch Elemente vorhanden sind, welche von auswärtigen Agitatoren, namentlich Deutschlands, leicht aufgereizt werden können und oft aufgereizt worden sind. Aber Niemandem fällt es hier ein, von diesen thatsächlich vorhandenen Elementen wie von einer Partei zu reden, die man bei der Beurtheilung der Zustände in Betracht zu ziehen hätte. Man hat niemals mit ihnen coquettirt und es bedarf darum auch keiner Ausnahmegesetze gegen sie. Die Verfassung bietet hinreichenden Schutz und es genügt, Kundgebungen, wie die von Brüssel, am allgemeinen Stillschweigen sterben zu lassen."

1) S. S. 355.

Brand gesteckt.[1]) General van der Smissen mußte mit 8000 Mann erscheinen, um hier die Ruhe wieder herzustellen, aber nun lag auch die letzte Selbsttäuschung an der Erde, die man sich über dies Musterland der verfassungsmäßigen Kirchen- und Volksfreiheit gemacht. Die Glaubenseinheit hatte nicht geschützt vor einem wilden Culturkampf unter lauter Katholiken, die jahrzehntelange Herrschaft der Kirche über allen Unterricht hatte nichts geholfen gegen einen zügellosen Anarchismus in den Geistern und auf den Gassen, und die gänzliche Abwesenheit von Ausnahmegesetzen hatte auch nichts beigetragen zur Aufrechterhaltung des socialen Friedens. Die ganze Zukunft des Staates hängt jetzt von den Reformen ab, die ihm den staatlichen Schulzwang, das allgemeine Stimmrecht, die allgemeine Wehrpflicht und eine umfassende Gesetzgebung über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung verschaffen sollen, aber dazu fehlt es ihm an der Hauptsache, an der starken monarchischen Gewalt, die sowohl die Kirche als die besitzende Classe zwingt, im Dienst der Wohlfahrtszwecke des Staates hier Opfer zu bringen und dort ihr Schuldigkeit zu thun.

In welchem Maße die steigenden Anforderungen an die Wohlfahrtspflege des Staates das Bedürfniß nach Stärkung der Staatsgewalt selbst gesteigert haben, das zeigt in einem höchst überraschenden Bilde das Beispiel der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dem Drang nach Stärkung und Erweiterung der Bundesgewalt ist die dort heute giltige Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[2]) entsprungen. Das beweist mehr als der Wortlaut die Vorgeschichte der Abänderungen, welche sie an der früheren Verfassung vom 12. September 1848 vorgenommen, ganz besonders aber die Erweiterungen, die sie in neuester Zeit selbst erfahren hat. Der rechtlich wichtigste Zusatz, den die neue Verfassung dem früheren Bundesrecht gegeben hat, steht im Artikel 89. Er folgt auf die Worte „für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich," und lautet: „Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Cantonen verlangt wird." Das ist das sogenannte „Referendum", das bisher wohl in einzelnen Cantonen aber nicht in der Eidgenossenschaft bestanden hatte, und zwar das bedingte Referendum, während das unbedingte für alle Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gefordert worden war. Dieser Zusatz stellte einen neuen Souverain über die 22 Souveraine, welche unter dem Namen „Cantone" die Glieder der Eidgenossenschaft bildeten; dieser Souverain war das Schweizervolk in seiner Gesammtheit, das bisher nur mittelbar

1) Schultheß, Geschichtskalender 1886. S. 368/69. 2) Hilty: Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 geschichtlich dargestellt im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes. Bern, 1891.

durch Wahl der Abgeordneten zu Nationalrath und Ständerath sein Hoheitsrecht ausgeübt und durch das Referendum berufen ward, es unmittelbar gegenüber den Bundesbehörden auszuüben. „Die Cantone sollen geschwächt, nicht gestärkt werden," sagte ein feuriger Anwalt des Referendums, G. Ziegler. „Wir besitzen Eine Schweizernation, wir haben ihren Flügelschlag schon oft verspürt und von Geschlecht zu Geschlecht erbleicht die Standesherrlichkeit mehr und mehr vor dem nationalen Bewußtsein."[1]) Das war gewiß gut gemeint, aber dem bisherigen Recht und auch dem Sprachgebrauch der Verfassung widersprach es durchaus. Diese sagte in ihrem achten Artikel: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souverainen Cantone[2]) — bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft." Diese „Völkerschaften" sprachen drei verschiedene „Nationalsprachen" (deutsch, französisch, italienisch), entbehrten also die nothwendigste Voraussetzung nationaler Einheit, und wenn die Gesetzgeber gleichwohl von einer Schweizernation als unmittelbarer Rechts- und Machtquelle sprachen, so thaten sie es kraft ganz neuer Volksbedürfnisse, die stärker waren als Unterschiede der Abstammung und Vorurtheile der politischen Parteien. Von solchen Bedürfnissen handelte der neue Artikel 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetreib zu erlassen."[3]) Die neue Eidgenossenschaft verpflichtete sich hiernach zur Socialpolitik und versäumte nicht, sich auch neue Einnahmequellen zu sichern. Ein gleichfalls neuer Artikel 30 sagte: „Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse." In der Handhabung dieser Artikel aus dem Jahre 1874 entwickelte sich nun auf freiem Schweizerboden ganz derselbe Zusammenhang zwischen Socialreform und Wirthschaftspolitik, der, als er in Deutschland vom Fürsten Bismarck behauptet ward, als ganz willkürliche Erfindung volksfeindlicher Sophistik verschrieen wurde. Was aber that das Referendum, diese Schildwache des souverainen Volkes an den Pforten des Bundestempels? Es konnte, weil nur von 20,000 Schweizern beantragt, gar nicht vorgenommen werden gegen den Zolltarif von 1879, der mit seinen Zollerhöhungen auf Tabak und Branntwein der Eidgenossenschaft jährlich über zwanzig Millionen Franken einbrachte, den leidigen Fehlbetrag der letzten Jahre aus der Bundesrechnung sofort herausschaffte, und

1) Th. Curti: Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. 2. Aufl. Zürich, 1885. S. 285/86. 2) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. 3) Hinzukam durch „Partialrevision" vom 26. Oktober 1890: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsclassen obligatorisch erklären".

jährlich steigende Ueberschüsse lieferte. Gesetze und Beschlüsse anderer Art schlachtete das Referendum unbarmherzig ab, aber das Fabrikgesetz, welches den Normalarbeitstag von zehn, bezw. elf Stunden einführte, ward am 21. Oktober 1877 durch die Massenbetheiligung der Arbeiter mit 179,000 gegen 165,000 Stimmen angenommen. Mächtiger und immer mächtiger kam, ohne Kathedersocialisten und ohne jeden Regierungseinfluß, in der freien Schweiz eine Anschauung zur Geltung, der in Bern der Präsident des Großen Rathes, Fürsprech Ritchard, am 31. Juli 1886 in einer Eröffnungsansprache Ausdruck gab: „Auf dem Gebiet der politischen Freiheits- und Menschenrechte sind wir weit vorgeschritten, nicht desgleichen auf dem Gebiet des socialen Freiheits- und Menschenrechte. Und was sind die ersteren ohne die letzteren? Tönende Fässer, in denen der Wein fehlt, goldene Schalen ohne Inhalt. Die Hauptaufgabe unserer und wohl auch noch unserer Söhne und Enkel Zeit wird es sein, diesen socialen Freiheits- und Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Jeder ehrliche Mensch hat das Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein. Von diesem Grundgedanken muß unser politisches Thun und Lassen wesentlich getragen sein. Und das ist denn auch die Grundrichtung, die bewußt und unbewußt, mit entstelltem und nicht entstelltem Antlitz durch die wirren und zum Theil mit Entrüstung zurückzuweisenden wirthschaftlichen Lehren der heutigen Zeit geht. Es ist das der Stern, der aus diesem Chaos und Durcheinander hervorleuchtet." Dieser Anschauung entsprang das schweizerische Gesetz über Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb, wie das Branntweinmonopol, dessen Grundgedanken durch die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 mit 229,196 gegen 157,035 Stimmen, dessen Einführung durch die Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 mit 261,134 gegen 137,091 Stimmen gutgeheißen ward.[1]) Mit Hilfe des Referendums ward in der

1) Aus Anlaß dieses Volksentscheides sagte Ende Mai 1887 in der Kölnischen Zeitung eine Stimme aus Bern: „Mit zwingender Deutlichkeit tritt in der Schweiz die Thatsache hervor, daß die sociale Gesetzgebung, an welche wir endlich nach langem, bloß dem politischen Ausbau unseres Staatswesens geltendem Ringen herangetreten sind, der Boden ist, auf dem sich in Zukunft alle Kräfte bethätigen und messen werden. Mit der socialen Reform steht aber die wirthschaftliche Entwicklung in innigem Zusammenhang und zugleich auch das Wachsthum der Centralisation. Die vom Volk nun einmal verlangte Lösung socialer Fragen stellt an den Staat so große finanzielle Anforderungen, daß er auf die Erschließung neuer Hilfsquellen bedacht sein muß, daher die Nothwendigkeit einer neuen Wirthschaftspolitik, und da dieser Staat nicht Canton um Canton, sondern nur der Bund sein kann, so muß und wird die Centralgewalt dabei erstarken. Diesen Zug fühlt jeder und so tritt auch in den eidgenössischen Räthen die Alles beherrschende Compromißpolitik hervor, welcher das Volk die Genehmigung zu ertheilen bereit ist. Es herrscht la politique des concessions et de l'apaisement. Das Gebiet der socialen Politik betreten wir mit dem Fabrikgesetz und dem darauf folgenden Haftpflichtgesetz, welches demnächst bereits in vermehrter Auflage erscheinen wird, und heute haben wir das Alkoholgesetz, das allerdings neben der Eindämmung der Schnapspest, seinem höchsten und einzigen Zweck, auch eine neue Steuer- und Finanzpolitik bedeutet; gewiß eine merkwürdige Verbindung von Moral und Finanz".

Schweiz der Bund dasselbe, was in Deutschland das Reich durch den Fürsten Bismarck im leidenschaftlichen Kampf mit dem Reichstag ward, der freigebige Versorger der nothleidenden Cantonsfinanzen und der wachsame Fürsorger der arbeitenden Classen.

Ein Branntweinmonopol, wie es die Schweiz ohne alle Gewissensbisse einführte, und das durch seine Erträge die Hoffnungen der Gesetzgeber glänzend rechtfertigte, hatte Fürst Bismarck auch im deutschen Reichstag vorgeschlagen; es ward aber am 27. März 1886 mit 181 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Die Reichstagsmehrheit, der wir am 15. December 1884 zum ersten Mal auf dem Kriegspfad gegen Fürst Bismarck begegnet sind, hatte inzwischen die erste beste Gelegenheit ergriffen, dem Fürsten eine zweite Schlacht zu liefern und durch diese sich selber noch viel blutiger verwundet, als das durch die Verwerfung des neuen Direktors im auswärtigen Amt geschehen war.

Am 1. December 1885 hatte sich im deutschen Reichstag ein ganz absonderliches Ereigniß zugetragen. Eine häusliche Angelegenheit des preußischen Staates, die am 6. Mai d. J. zum ersten Mal dort, wo sie hingehörte, nämlich im preußischen Abgeordnetenhause, verhandelt worden war und die, wenn das noch nicht ausreichte, eben dort und nirgends sonst wieder verhandelt werden konnte, wurde am 1. December in den deutschen Reichstag gebracht, und hier durch eine Botschaft des Kaisers, die Fürst Bismarck verlas und mit erklärenden Worten in feierlicher Weise begleitete, zurückgewiesen. Es handelte sich um einen Nothstand, der in den östlichen Provinzen Preußens dadurch eingetreten war, daß in den letzten Jahren massenhafte Einwanderungen von Polen aus Rußland und Galizien stattgefunden hatten. Allmählich war eine förmliche Verschiebung des Völkerverhältnisses zum Nachtheil der Deutschen, namentlich der von ihnen gegründeten Schulen eingetreten, der die Regierung nur durch massenhafte Ausweisung der fremden Eindringlinge glaubte abhelfen zu können. So wurden im Laufe des Jahres 30—40,000 Polen jedes Alters und Geschlechtes ausgewiesen, nachdem diese beständig steigende Polenfluth in dem dort ohnehin schon schwierigen Daseinskampf der Deutschen zu einer ernsten Gefahr für diese geworden war. Was die Regierung für die Maßregeln, die sie kraft ihrer Verpflichtung zum Schutz des Deutschthums getroffen, an Thatsachen vorzuführen wußte, das hatte am 6. Mai der Minister v. Puttkamer mit gewohntem Nachdruck auseinandergesetzt. Daß im Reichstag zur sachlichen Aufklärung Beiträge erwartet werden könnten, die nicht viel besser in der bevorstehenden Tagung des Abgeordnetenhauses gegeben würden, war schlechterdings nicht anzunehmen. Es konnte also bloß auf einen Schlag der Parteipolitik gegen die Regierung abgesehen sein, wenn diese im Reichstag, wo sie die bekannte Mehrheit gegen sich hatte, zur Verantwortung gezogen ward für Dinge, für die sie dem Reichstag gar nicht verantwortlich war. Das geschah aber durch eine Interpellation, die von den Polen beantragt, von zahlreichen Mitgliedern des Centrums und der deutschfreisinnigen Partei, von den Socialdemokraten, den Elsässern und

dem Dänen Junggren unterschrieben worden war und die folgendermaßen lautete: „In den letzten Monaten wurden viele Tausende von fremden Unterthanen, namentlich aus den östlichen Provinzen des preußischen Staates, ausgewiesen oder für die nächste Zukunft damit bedroht. Wir richten an die Reichsregierung die Anfrage, ob diese Thatsache und ihre Begründung zu ihrer Kenntniß gelangt ist und ob dieselbe bereits Schritte gethan hat oder noch zu thun beabsichtigt, um der weiteren Durchführung der verhängten Maßregel entgegen zu wirken." In diesen Worten war nicht bloß eine Anfrage, sondern auch ein Urtheil und zwar ein verwerfendes Urtheil enthalten, durch welches jeder Unterzeichner für die Polen Partei ergriff, noch ehe er die Gründe der Regierung gehört hatte. Gegen diesen ganz unerhörten Vorgang rückte Fürst Bismarck in der Sitzung des 1. December, in der die Anfrage zur Berathung kommen sollte, mit dem schweren Geschütz einer Botschaft des Kaisers vor, in welcher im Namen der Krone Preußen, sowie aller zum deutschen Reich gehörigen Landesherren Verwahrung dagegen eingelegt ward, daß man eine „Reichsregierung" als vorhanden annehme, bei der man den König von Preußen verklagen könne, und daß für den Reichstag das Recht beansprucht werde, die Ausübung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten auch in solchen Dingen zu überwachen, auf die dem Reich keine Einwirkung zustehe. Fürst Bismarck setzte hinzu, wenn bloß die Polen, mit Elsässern und Socialdemokraten im Bunde, sich an diesem Schritt betheiligt hätten, so würde eine kaiserliche Botschaft nicht von Nöthen gewesen sein, da das aber auch von den Freisinnigen und vom Centrum geschehen sei, das doch sonst gerade den Schutz der Einzelregierungen und der Landesherren unter seine besondere Pflege genommen habe und jetzt darauf auszugehen scheine, dem Reichstag die Stellung eines „Convents" anzuweisen, so habe das schärfste Mittel ergriffen werden müssen, um das Recht der Bundesverträge, auf denen die Reichsverfassung ruhe, zu wahren. Er erkläre deßhalb im Namen der verbündeten Regierungen, daß sie die Antwort auf die Anfrage ablehnten und an einer Erörterung über dieselbe sich nicht betheiligen würden.

Mit der Sicherheit, durch keinen Widerspruch Seitens der Regierungen dabei gestört zu werden, gab sich die Reichstagsmehrheit am 15. und 16. Januar 1886 das Fest eines allgemeinen Sturmlaufs wider die Regierung, die das Deutschthum gegen die Polen und den Polonismus schützte, die zu dem Behuf Gebrauch machte von dem unveräußerlichsten und unbestreitbarsten aller Rechte der Landeshoheit, dem der Wahrung des Hausfriedens durch Ausweisung fremder Eindringlinge, und die sich über diesen Gebrauch mit den Regierungen von Rußland und Oesterreich-Ungarn so loyal verständigt hatte, daß gerade von diesen, als den nächst Betheiligten, kein Wort der Beschwerde laut ward. Aus dieser unvergeßlichen Reichstagsverhandlung seien drei Aeußerungen mitgetheilt. Der Abg. Liebknecht schloß seine Rede am 15. unter dem lebhaften Beifall der Linken mit den Worten: „Ich hoffe, Sie werden sich ermannen, den Handschuh aufzunehmen. Treten Sie ein für die Würde des deutschen

Reiches, erfüllen Sie Ihre Pflicht als Vertreter eines Culturvolkes und drücken Sie den Urhebern dieser grausamen Maßregel im Angesicht der civilisirten Welt das verdiente Brandmal auf." Der Abg. Simonis, ein fanatischer Franzose aus dem Elsaß, war so beglückt über die Reden, die er bei dieser Gelegenheit gehört, daß er sagte: „Ich begrüße diesen Tag als den schönsten und herrlichsten, den sich seit zwölf Jahren in dem Reichstag erlebt habe." Und als der Abg. Böttcher am 16. die freisinnige Partei daran erinnerte, daß in deutsch-nationalen Fragen die alte Fortschrittspartei doch schließlich immer mit den Nationalliberalen gegangen, nicht aber im Gefolge des Centrums geblieben sei und sagte: „Heute zum ersten Mal sind Sie auch in einer solchen ganz klar nationalpolitischen Frage, in der Gefolgschaft des Herr Abgeordneten Windthorst. Wenn Bitten helfen könnten in diesem Augenblick, dann würde ich Sie beschwören, sich noch einmal zu erinnern in diesem Moment — da unterbrach ihn der Abg. Rickert durch den schmachvollen Zuruf: „Reptilienpresse". Der ausschließlich parteipolitische Zweck dieser ganzen Kundgebung war um so durchsichtiger, als gerade am Tage vor der Verhandlung der spruchfähige Gerichtshof für diese ganze Angelegenheit, der preußische Landtag, zusammengetreten und noch dazu mit einer Thronrede eröffnet worden war, welche ausdrücklich auf diese polnischen Dinge Bezug genommen hatte. Freilich war das in Worten geschehen, die den fünf verbundenen Fraktionen der Reichstagsmehrheit keine Lorbeern verhießen. Sie lauteten: „Das Zurückdrängen des deutschen Elements durch das polnische in einigen östlichen Provinzen legt der Regierung die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, welche den Bestand und die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicher zu stellen geeignet sind. Die zu diesem Zweck in Arbeit befindlichen Vorlagen werden Ihnen seiner Zeit zugehen."

Den so angekündigten Vorlagen verhieß ein Antrag Achenbach im Abgeordnetenhause bereitwilliges Entgegenkommen und als hierüber am 28. Januar 1886 verhandelt ward, gab Fürst Bismarck in einer umfassenden historisch-politischen Ausführung Aufschluß über die Richtung, in der sie sich bewegen sollten. Er erinnerte an den ihm unvergeßlichen Sturm von Polenreden, den er vor 23 Jahren aus Anlaß des Polenaufruhrs und der gegen diesen mit Rußland getroffenen Vereinbarung vom 8. Februar 1863 — der sogenannten „Seeschlange" — durch lauter preußische Patrioten auszuhalten gehabt hatte, während er doch im Recht war gegen die gesammte öffentliche Meinung in Presse und Parlament, wies auf den Wetteifer von Selbsttäuschungen hin, in dem seit 1830 Parteien und Regierungen sich mit Bezug auf die Polen begegnet waren, insbesondere die auch hier verhängnißvollen Mißgriffe der Gefühlspolitik Friedrich Wilhelms IV. und bezeichnete als das allein richtige Verfahren dasjenige, welches der General v. Grolman in einer Denkschrift vom 25. März 1832 auf Grund eigner Erfahrungen, die er als commandirender General in Posen gesammelt, vorgeschlagen hatte. Aus dieser noch nicht veröffentlichten Denkschrift las er einige Sätze vor, die hier wieder-

gegeben werden, weil sie den Kerngedanken der Politik bloßlegen, zu der Fürst Bismarck jetzt zurücklenkte. Grolman sagte: „Als der geringe Theil der ehemaligen preußischen Besitzungen in Polen im Jahre 1815 unter dem Namen eines Großherzogthums Posen wieder mit dem preußischen Staate vereinigt ward, zählte dieses von ungefähr 800,000 Einwohnern bewohnte Land 350,000 Deutsche und 450,000 Polen. Durch seine Lage im Herzen des preußischen Staates, auf der Verbindung zwischen Schlesien, Preußen und Pommern, nur 18 Meilen von Berlin entfernt, gehört dieses Land so innig zum preußischen Staat, daß jede Idee einer Trennung von demselben als wahrer Hochverrath angesehen werden muß und jeder, der es ehrlich mit seinem Vaterlande meint, seine letzte Kraft anspannen muß, nicht bloß um dieses Land dem preußischen Vaterlande zu erhalten, sondern es auch gutgesinnt, d. h. deutsch gesinnt zu machen. — Im Großherzogthum Posen befinden sich einige Hundert polnische Güter besitzende Edelleute, die mit ihrem Besitz, ihrem Anhang von Vettern, Schlachtizen, Woyten, Vögten und Hausbedienten einige Tausend Köpfe bilden, die das böse Princip der Provinz sind und deren allmähliche Entfernung von dem wesentlichsten Nutzen sein würde, da noch Generationen darüber hingehen, ehe ihre polnische Natur sich zu einer staatsbürgerlichen preußischen ausgebildet haben wird (Sehr gut! bei den Polen).

Der anliegende Aufsatz entwickelt einige Ideen, wie Preußen, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, von diesen gefährlichen Menschen zu befreien ist, die mir einer Beherzigung werth scheinen und die ich deßhalb beifüge. Es ist wohl kein Zweifel, daß wenn Preußen die ansehnlichen Kosten, die uns die Anstalten gegen die polnische Insurrektion gekostet haben, in den letzten fünfzehn Jahren verwendet hätte, um die polnischen Gutsbesitzer auszukaufen, das Großherzogthum Posen eine ganz sichere preußische Provinz wäre, statt daß wir jetzt durch jeden unvorhergesehenen Zufall und vielleicht unter viel schlimmeren Verhältnissen als bisher noch zu viel größeren Opfern genöthigt sein werden." Nach diesem Vorschlag war der Oberpräsident Flottwell, dessen Verwaltung von December 1830 bis zum Anfang des Jahres 1841 dauerte, mit vielverheißendem [1]) Erfolg verfahren, im Jahre 1842

1) Sein Bericht über diese Verwaltung ist gedruckt in einer — ohne Namen des Verfassers erschienenen — Schrift: Das Großherzogthum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitätsprincip und dessen neuesten Regungen. Von einem früheren Abgeordneten der Provinz Posen. Berlin, 1861. S. 154 finden wir folgende hierher gehörige Anmerkung Flottwells: „Um die Zahl der intelligenten und zugleich in ihrer politischen Gesinnung zuverlässigen Rittergutsbesitzer in dieser Provinz zu vermehren, haben des Höchstseligen Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. März 1833 zu befehlen geruht, daß von den zur Versteigerung gelangenden größeren Besitzungen die zur Wiederveräußerung sich vorzugsweise eignenden für Rechnung des Staates angekauft und nach erfolgter Regulirung der bäuerlichen Wirthe, und zwar nach Maßgabe der für Domänenverwaltung bestehenden (für die Bauern sehr günstigen) Grundsätze, an wohlhabende, intelligente und wohlgesinnte Erwerber deutscher

aber hatte man das Verfahren aufgegeben und viel zu spät sah man ein, welch ungeheurer Mißgriff das gewesen war. Nach Grolmans Vorschlag und Flottwells Verfahren den polnischen Adel in Posen auszukaufen und die ihm abgekauften Güter an deutsche Ansiedler wieder zu veräußern, das war der positive Plan, in dem die preußische Regierung jetzt den Weg zur Rettung des vom Polenfanatismus bedrohten Deutschthums in den östlichen Provinzen der Monarchie erblickte und die Ausweisungen polnischer Zuzügler, die seit März 1885 stattgefunden hatten, waren nichts als die nothgedrungene Vorbereitung für die beabsichtigte Gesetzgebung gewesen.

Die Reden des Staatsministers von Puttkamer brachten dann am 29. und 30. im Einzelnen den Nachweis, daß bei dieser an sich ja harten, für die Betroffenen sehr empfindlichen Maßregel seitens der Verwaltungsbehörden mit jeder Milde, die der Zweck gestattete, verfahren worden war und all die Schauergeschichten von Grausamkeiten, die an Waisenmädchen, kreisenden Frauen, hilflosen Greisinnen, armen Arbeitern, Handlungsgehilfen und Studenten begangen sein sollten und die von der Presse verbreitet, ohne alle Prüfung sogar ins Parlament gebracht worden waren, auf ganz groben Lügen und Entstellungen beruhten.

Die Reihe der Vorlagen zu Schutz und Förderung des Deutschthums in den polnisch-deutschen Landestheilen ward eröffnet durch einen Gesetzentwurf, welcher die „Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“ zum Gegenstand hatte, und dessen erster Absatz lautete: „Der Staatsregierung wird ein Fonds von hundert Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung der deutschen Elemente in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter 1. Grundstücke käuflich zu erwerben, 2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung, b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinerem Umfang oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.“

Es folgten drei Vorlagen, welche die deutsche Schule in den von Polen mitbevölkerten Landestheilen zum Gegenstande hatten und bestimmt

Abkunft wieder veräußert werden sollen. Diese in jeder Beziehung zweckmäßige Maßregel ist auch bisher in Ausübung gebracht, es sind dadurch der Provinz etwa dreißig neue Rittergutsbesitzer deutscher Abkunft gewonnen worden, welche bisher den Erwartungen entsprochen haben, und es ist zu hoffen, daß auch die bereits im Besitz des Fiscus befindlichen, noch nicht wieder veräußerten Herrschaften Karge und Parczynowo die nämlichen Ergebnisse liefern werden. Für die Staatskasse ist bisher aus dieser Wiederveräußerung durchaus kein Nachtheil erwachsen, vielmehr hat der zu diesem Zwecke ausgesetzte Betriebsfonds von einer Million Thaler einen sehr ansehnlichen Gewinn gemacht, so daß also der Fortsetzung dieser Operation von keiner Seite ein Hinderniß entgegensteht.“

waren dem Vernichtungskriege entgegenzuwirken, welcher ihr dort überall durch den Terrorismus des Polenthums gemacht ward. Das erste dieser Schulgesetze verordnete für die Provinzen Westpreußen und Posen, sowie den Reg.-Bez. Oppeln: „Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen gebührt dem Staat allein. Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechts bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben." Die Nothwendigkeit, dem Polenthum in Adel, Clerus und Gemeinde jede Einwirkung auf die Besetzung von Lehrstellen zu entreißen, wies der Cultusminister Dr. v. Goßler am 24. Februar mit erschreckenden Thatsachen aus dem Schulkrieg nach, den das Aufsichtsgesetz von 1872 [1]) erst recht entfesselt zu haben schien. In Westpreußen im Kreise Neustadt — dem Lande Kassuben, dem der Abgeordnete Dr. Virchow das gar nicht zutrauen wollte — war es vorgekommen, daß polnische Eltern die Lehrmittel, welche ihre Kinder aus der Schule mitbrachten — einfach in Stücke zerrissen: daß ein Organist in Stargard öffentlich erklärte, er prügle sein Kind, wenn es zu Hause deutsch lernen wollte; wiederholt war es geschehen, daß wenn Eltern wegen Schulversäumniß bestraft wurden, die Presse für sie Partei ergriff, weil es ganz in der Ordnung sei, daß sie dem gegenwärtigen Schulsystem nach Kräften ihre Kinder zu entziehen suchten. Noch im vorigen Jahre hatte ein Schulvorsteher — gleichfalls im Kreise Neustadt in der Kassubei — dem Lehrer ins Gesicht gesagt: „jeder Deutsche ist ein Hundeblut, wer deutsch lehrt, ist auch Hundeblut," das war ein Mitglied der Ortsschulbehörde. Einem Bericht aus Marienwerder entnahm der Minister die Klage: die Einwirkungen der polnisch gesinnten Pfarrer und Hilfsgeistlichen auf Schulkinder und Eltern, auf ganze Ortschaften, um den Gebrauch der deutschen Sprache außerhalb der Schule ganz auszuschließen, ferner die Ausschließung der deutschen Sprache im Beichtunterricht, auch bei den im Deutschen weit geförderten Kindern der Oberstufe, erschweren und verleiden die Amtsverrichtungen pflichttreuer Lehrer auf das Höchste und führen die polnisch gesinnten Lehrer tagtäglich in Versuchung. In Posen hat ein eingewanderter deutscher Lehrer, der eine Polin geheirathet hat, seine Kinder für den polnischen Religionsunterricht angemeldet mit den Worten: „Meine Frau will es, ich kann nicht anders." Ein ganz hervorragendes Beispiel aber von Hetzerei gegen die deutsche Schule hatte im Jahre 1885 der Prinz Czartoryski zu Alt-Sielec gegeben, der dafür denn auch wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung verurtheilt wurde. In einer Volksversammlung zu Görchen war er in polnischer Nationaltracht mit der Schärpe erschienen und hatte zum Kampf wider die Schule aufgefordert. Nach dem gerichtlichen Erkenntniß hatte er gesagt: Will man unsere Kinder germanisiren? Das nicht, man will sie verdummen, sie zu Idioten machen: denn mit einem dummen Menschen kann man Alles anstellen was man will. Nachdem

1) S. 445 ff.

er die Leute ermahnt hatte, die Kinder fleißig polnisch zu lehren, fügte er hinzu: Und der Herr, der die Scepter vergiebt, wird auch das unsere uns wiedergeben. Polnisch beten, polnisch sprechen und singen sollen sie ihre Kinder lassen, damit, wenn einst der Tag der Freiheit anbricht, sie alle singen können: Noch ist Polen nicht verloren. Ein weiteres Unterrichtsgesetz für die Provinzen Westpreußen und Posen stellte dem Handelsminister 200,000 Mk. jährlich zur Verfügung, um an 115 Orten Fortbildungsschulen für Arbeiter unter achtzehn Jahren zu errichten und die Kenntnisse deutscher Sprache und Gesittung, die diese in der Schule empfangen hatten, vor dem Wiederuntergang im Verkehr mit dem Polenthum zu bewahren. Ein Antrag des Ausschusses fügte die Ermächtigung hinzu, den Zwangsbesuch dieser Schulen anzuordnen, wo derselbe durch Gemeindesatzung nicht schon bestand. Endlich ward ein Gesetz über Bestrafung der Schulversäumnisse in Schlesien und der Grafschaft Glatz nöthig gefunden und ein Gesetz über die staatliche Anstellung von Impfärzten in der Provinz Posen machte den Schluß. All diese Gesetze wurden in beiden Kammern angenommen und im April und Mai 1886 vollzogen.

Am 21. Juni 1886 ward die königliche Commission für deutsche Ansiedelungen in Westpreußen und Posen niedergesetzt, die noch jetzt damit beschäftigt ist den polnischen Adel aus dem preußischen Polen hinauszukaufen, wie der englische Grundadel aus Irland hinausgekauft werden soll.

Bei der Verhandlung all dieser Gesetze hatte der Abgeordnete Windthorst so entschieden den Anwalt der Polen gemacht, als ob er selber ein Pole wäre und die Wiederherstellung des alten Polenreiches in den Grenzen von 1772 für ebenso unerläßlich hielte als die Wiederherstellung des Welfenthrones in Hannover. Das hatte Fürst Bismarck am 28. Januar mit größter Schärfe herausgehoben und der Minister v. Puttkamer hatte diese jetzige Haltung der Centrumspartei in Gegensatz gestellt zu dem Verhalten der ehemaligen Fraktion Reichensperger am 15. März des Jahres 1861. Damals hatte ein Polenantrag des Abgeordneten v. Niegolewski geradezu gefordert, die preußische Regierung sollte dahin wirken, daß „endlich wenigstens die nach dem positiven Völkerrecht verbürgte territoriale Einheit des ehemaligen polnischen Gesammtstaates vom Jahre 1772 sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausführung gelangen." Dieser ungeheuerliche Antrag war schon in der Geschäftsordnungs-Commission unter Mitwirkung des Abgeordneten v. Thimus von der damaligen Fraktion Reichensperger „todt gemacht" und in den Drucksachen begraben worden. Was aber dies landesverrätherische Programm meinte, das hatte jetzt der Abgeordnete Windthorst ausdrücklich anerkannt und mit allen Forderungen der Polen unter den Schutz des nunmehrigen Centrums gestellt.

Diese ganz unnatürliche Parteistellung, in welche die parlamentarische Ver-

tretung der Katholiken Preußens unter solcher Führung sich verirrt hatte, hoffte Fürst Bismarck zu heilen durch völligen Friedensschluß mit Rom, indem er von den Trümmern der Falk'schen Kirchengesetze Alles fallen ließ, was ihm davon für den Staat nur irgend entbehrlich schien.

Am 15. Februar 1886 war dem Herrenhause ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der sogleich im ersten Artikel sagte: Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich, in den folgenden Artikeln die kirchlichen Seminare, Convikte und Demeritenanstalten freigab, den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten aufhob, die Berufung gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt abschaffte, die Verweigerung der Absolution von Strafe befreite, den Vorsitz im Kirchenvorstand dem Pfarrer zurückgab und das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unbedingt zuließ. Im allgemeinen Theil der Begründung war gesagt, seit zwei Jahren schon habe es in den Absichten der königlichen Regierung gelegen, den Wünschen der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs in solcher Weise entgegenzukommen, aber jedes Mal seien parlamentarische Vorfälle dazwischen gekommen, welche, im Fall der Einbringung solchen Gesetzes dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung üben lasse. Im gegenwärtigen Augenblick sei ein solcher Eindruck nicht zu fürchten und deßhalb sei mit Vorlegung des Entwurfs auch nicht mehr gezögert worden.

Ueber die Beweggründe seines für alle Welt überraschenden Einlenkens in diesen Friedensweg hat sich Fürst Bismarck mit einer Offenheit ausgesprochen, über die die Jesuitenpresse vor Staunen fast sprachlos war.

In seiner Herrenhausrede vom 12. April 1886 betonte er, daß er an den Falk'schen Kirchengesetzen, die man ungenau „Maigesetze“ zu nennen pflege, nicht als Fachminister, auch nicht als Ministerpräsident — das war damals Graf Roon — sondern lediglich als Mitglied des Staatsministeriums betheiligt sei; in dieser Eigenschaft aber für diese Gesetze als „Kampfgesetze“ die ganze Mitverantwortung auf sich nehme, wie er denn noch heute die Nothwendigkeit, die damals vorlag sie zu geben, aus voller Ueberzeugung aufrecht halte. Aber mehr als Kampfesgesetze d. h. Mittel, den Frieden zu erkämpfen, der ohne Kampf nicht zu haben war, seien sie ihm nie gewesen und vor Allem für die juristischen Einzelheiten, für alle die „Arabesken dieses technisch vollendeten Gebäudes“ könne man ihn nicht, wie einen Fachmann, haftbar machen. Die Nothwendigkeit des Kampfes um den Frieden habe für ihn gelegen nicht in dem Vaticanum, nicht in irgend einem confessionellen Ereigniß, sondern in der kriegerischen Haltung, welche das Centrum im Bunde mit Welfen und Polen und das Papstthum durch dies Centrum gegen Preußen angenommen habe. Diese Aeußerung steht durchaus im Einklang mit der uns bekannten Thatsache, daß erst die Deutschenhetze der Polen, die so lange unter dem Schutz der katholischen Abtheilung im Cultusministerium

getrieben werden konnte [1]), ihn zum offenen Bruch mit der früheren Kirchenpolitik des Gehen- und Geschehenlassens bestimmt hatte. Von dem Kampf selbst sagte er am 10. März 1873 im Herrenhause, er sei zu beurtheilen wie jeder andere Kampf: „er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben“.

Pio Nono sei einer der letzteren gewesen, in Leo XIII. sei einer der ersteren aufgetreten und mit ihm habe er denn auch alsbald die Friedensbesprechungen angeknüpft, die wir kennen [2]). Beim Studium der Falk'schen Gesetze habe er sich bemüht, die Linie aufzufinden, bis zu der der König von Preußen seinen katholischen Unterthanen gegenüber freiwillige, unentgeltliche Zugeständnisse machen könne, ohne seine eigne Autorität und die staatlichen Sicherheiten und Rechte zu schädigen und da habe er gefunden, daß zu den Bestimmungen, die er für „minderwerthig“ halten müsse, insbesondere ein großer Theil derjenigen gehörte, welche sich auf Erziehung, Anstellung und Leitung der Geistlichen, sowie auf die Gerichtsbarkeit über dieselben bezögen.

Gerade hier war die Stelle, wo die Auffassungen von dem Wesen und Inhalt des ganzen Streites auseinandergingen. Wer ihn als einen „Culturkampf“ betrachtete und dem Staatsgesetz die Macht zutraute, durch die deutsche Wissenschaft den Geist des katholischen Clerus zwangsweise umzubilden, dem mußte das „Culturexamen“ der Priester mit Allem, was dazu gehörte, der unumstößliche Grund- und Eckstein des deutschen Kirchenrechtes sein. Ganz anders war gestellt, wer von Anfang an bloß einen „Machtstreit“ und nichts andres darin erblickt hatte, und das galt eben vom Fürsten Bismarck. Am 10. März 1873 hatte er im Herrenhause gesagt, nicht um Glauben und Unglauben, nicht um Katholisch und Protestantisch handele es sich, sondern um den uralten Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum [3]) und daß in dieser Aeußerung schon der Hinweis auf den dereinstigen Friedensweg enthalten war, kam jetzt zu Tage. Die Frage: Culturkampf oder Machtstreit? — war für den praktischen Staatsmann entschieden durch die Haltung, welche während des Kirchenkampfes der katholische Pfarr-Clerus gegen den

---

1) S. 448. 560. In der Rede vom 28. Januar 1886 (Hahn, V, 409): „Wer mich in den Culturkampf hineingezogen hat, das ist Herr Krätzig, der Vorsitzende der katholischen Abtheilung, die innerhalb der preußischen Bureaukratie die Rechte des Königs und der Kirche zu wahren gebildet war, die aber ausschließlich eine Thätigkeit in der Richtung entwickelte, daß sie die Rechte der römischen Kirche sowohl, wie namentlich die polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität und unter seinem Siegel wahrnahm.“ Ueber das Einvernehmen, das noch im Jahre 1871 zwischen Berlin und Rom bestand, und das so war, daß Cardinal Antonelli noch am 21. April 1871 gegenüber dem Grafen Tauffkirchen sagte, „er mißbillige und beklage die Haltung der sogen. katholischen Centrumsfraction als taktlos und unzeitgemäß“ s. die amtlichen Enthüllungen, welche darüber im März 1887 gemacht worden sind, Hahn-Wippermann, Fürst Bismarck, V, 246 ff. 2) S. 720 ff. 3) S. S. 58.

Staat, der ihn schützen wollte, beobachtet hatte. Sie war so gewesen, daß Fürst Bismarck ohne Uebertreibung sagen konnte: der katholische Priester ist von dem Augenblicke, wo er Priester wird, ein einregimentirter Offizier des Papstes: er würde an die Wand gedrückt und vernichtet werden wenn er Priester bleiben und inzwischen gegen den Papst und gegen seine Vorgesetzten kämpfen wollte. Das weiß auch Jeder, der Priester wird und Priester zu werden ist ja Niemand gezwungen. Wenn man nun die Kirche als Gegner betrachtet, so stärkt man den Gegner doch nur, wenn man ihr einen gebildeteren, besser erzogenen Priester liefert, als sie selbst ihn würde liefern können.[1]) Von dem Augenblick an, wo er Priester wird, verliert man den Einfluß auf ihn und das Bemühen, einen solchen zu gewinnen, kam Bismarck vor wie das, was die Engländer wild geese chase nennen, eine Jagd zu Pferde hinter wilden Gänsen her, die nie zum Ziele führen kann. Er selbst dürfe in dieser ganzen Sache weder Vertreter eines Bekenntnisses noch der Mann einer Partei, er dürfe nur ein Staatsmann sein, der es frei von allem Kampfeszorn mit einer rein politischen Frage zu thun habe, und so habe er denn kein Bedenken getragen, den Entwurf vorher Sr. Heiligkeit dem Papst zur Kenntniß zu bringen und sein Urtheil darüber zu hören, ohne das Versprechen allerdings, daß er nach diesem Urtheil abgeändert werden würde. Diesen Weg habe er gewählt, weil er den Eindruck habe, daß er bei dem Papst Leo XIII. mehr Wohlwollen und mehr Interesse für die Befestigung des deutschen Reichs und für das Wohlergehen des preußischen Staates finden würde, als er zur Zeit in der Mehrheit des deutschen Reichstags gefunden habe. Er halte den Papst für deutschfreundlicher als das Centrum, denn er sei ein weiser, gemäßigter, friedliebender Herr, er sei nicht Welfe, nicht Pole, nicht deutschfreisinnig und habe keine Anlehnung an die Socialdemokratie. Von all den Einflüssen, durch die im Parlament die Lage gefälscht werde, finde in Rom keiner statt. Der Papst sei rein Katholik und nichts als Katholik. Dadurch daß er es sei, würde ja eine Anzahl Schwierigkeiten an sich mit geboren, aber diese würden doch nicht vermehrt durch das Bedürfniß der Anlehnung, des Empfangs und der Vergeltung von Liebesdiensten anderer Parteien. Der Papst sei frei und verkörpere die freie katholische Kirche, das Centrum aber zeige die katholische Kirche im unfreien Dienst des Parlamentarismus und der Wahlumtriebe, und deßhalb habe er sich an den Papst

1) In einer spätern Herrenhausrede vom 23. März 1887 führte er aus, daß erfahrungsgemäß die Universitätsbildung durchaus keine Bürgschaft für die Friedensgesinnung der katholischen Geistlichkeit dargeboten habe. „Unsere schärfsten und bittersten Gegner sind Zöglinge der Universität, nicht der Seminarien gewesen. Ich will einzelne Universitäten nicht nennen: das Material hat für mich genügt, um den Beweis zu liefern, daß die Nöthigung zum Universitätsstudium mit Abschneidung der Seminarien kein Mittel ist gegen die Schäden, die wir bekämpfen wollen. Ein Seminar bei einem friedliebenden, wohlwollenden Bischof ist mir lieber, als das Studium auf der Universität, wo Niemand eigentlich für die Erziehung verantwortlich ist, bei allen Einflüssen, die sich unüberwacht an den Studenten heranmachen“.

unmittelbar gewandt und werde das auch ferner thun. Schließlich verhehlte er nicht, daß das Entgegenkommen der reine Ausfluß des Friedensbedürfnisses Sr. Majestät des Königs gegenüber seinen katholischen Unterthanen sei, das sich von dem Augenblick an aussprechen durfte, wo der Friedenswunsch von Rom aus unzweideutigen Ausdruck gefunden hatte.

Mit einigen von Bischof Kopp beantragten Aenderungen wurde die Vorlage am 13. April vom Herrenhause angenommen und am 25. April ließ der heilige Stuhl die „Anzeige" für die „gegenwärtig erledigten" Pfarreien erfolgen.

Am 4. Mai kam der Entwurf an das Abgeordnetenhaus und wurde hier von den Abgeordneten Gneist, v. Cuny, Seyffardt, v. Eynern im Namen der Nationalliberalen lebhaft bekämpft, ohne Ausschußberathung und ohne Abänderung am 10. Mai angenommen; der König vollzog es am 21. Mai. Dem Friedensgesetze, seiner Vorlage und seinem Abschluß folgten die Friedensthaten auf dem Fuß.

An Stelle des Grafen Ledochowski, der im Jahre 1874 als Erzbischof abgesetzt und im Jahre 1875 vom Papst zum Cardinal ernannt worden war, war der Ehrendomherr Propst Dinder in Königsberg durch päpstliches Breve am 3. März 1886 zum Erzbischof von Posen und Gnesen ernannt worden. Nachdem ihm am 26. März die landesherrliche Anerkennung ertheilt war, wurde er am 8. Juni feierlich in sein Amt eingeführt.

Dem am 12. Februar 1886 durch päpstliches Breve zum Bischof von Ermland ernannten Dr. Andreas Thiel war am 2. März die landesherrliche Anerkennung zu Theil geworden.

Durch päpstliches Breve vom 15. Oktober 1886 ward der Domdechant Dr. Karl Klein an Stelle des zum Erzbischof von Freiburg berufenen Bischofs Roos zum Bischof von Limburg ernannt und am 27. Oktober von Seiten des Königs in dieser Eigenschaft anerkannt. Am 29. November ward in gleicher Weise der bisherige Domherr Dr. Leo Redner zu Pelplin als Bischof von Kulm anerkannt.

Dem Seelenfrieden seiner katholischen Unterthanen glaubte Kaiser Wilhelm die Waffenrüstung opfern zu sollen, die ihm der Friedensbruch der neurömischen Kirchenpolitik aufgezwungen hatte. Um so fester gedachte er den Harnisch zu schmieden, in dem das Reich bisher den Frieden seiner Grenzen geschirmt und damit gleichzeitig den Frieden der Welt aufrecht erhalten hatte. Diesem Gedanken entsprang sein Entschluß zu einer Vorlage über Vermehrung des Reichsheeres, die er einbringen ließ in dem festen Vertrauen wenn nicht auf den Reichstag, so doch auf das deutsche Volk, an das Berufung einzulegen war, wenn der Reichstag das Nothwendige versagte.

Der fast neunzigjährige Monarch fühlte in seiner Pflichttreue das Bedürfniß sein Haus zu bestellen und für jede der Streitfragen, die seine wechselvolle Regierungszeit bewegt hatten, eine Lösung zu suchen, die womöglich jede Wiederkehr, mindestens aber jede Verbitterung des Streits verhütete.

Sein persönliches Verhältniß zur Nation hatte seit seiner zweimaligen Rettung aus Mörderhand ein Gepräge der Herzlichkeit und Innigkeit angenommen, das sich bei jedem Anlaß von Jahr zu Jahr wärmer und rührender zu erkennen gab. Jeder Geburtstag des Kaisers war ein nationales Fest, bei dessen Feier die Parteien Gottesfrieden hielten, um sich auf das zu besinnen, was sie einte und das zu vergessen, was sie schied. Dies Fest ward gefeiert in jeder Stadt und in jedem Dorf, in der Heimath allüberall, und auch in der Fremde, jenseits der Meere, wo immer Deutsche lebten, die deutsch empfanden.

In all diesen freiwilligen Huldigungen verrieth sich eine Kraft und Tiefe monarchischer Gesinnung in den breitesten Schichten des Volks, ein immer überzeugteres Innewerden der Einheit, die zwischen dem Herrscherhaus der Hohenzollern und den Heiligthümern der Nation bestand, wie es dieser Monarch, wenn er zurückschaute auf die ersten Kampfesjahre seines Regiments, als die Krone seines edelsten Strebens betrachten mußte.

Einen treuen Mitarbeiter in seinem Streben, den monarchischen Staatsgeist Preußens zum Gemeingut des deutschen Volks zu machen, ehrte er in dem greisen Historiker Leopold von Ranke, dem er an seinem 90. Geburtstag, den 21. December 1885, sein Bildniß mit einem huldvollen Schreiben sandte, in dem er verehrungsvollen Worten über die bewunderungswürdigen Früchte seiner bewunderungswürdigen Schaffenskraft hinzufügte: „Was Mich besonders bewegt, das ist die Erinnerung an die bewährte Treue und Hingebung, mit der Sie die Geschichte Meiner Monarchie zum Gegenstand Ihrer eingehenden Forschungen gemacht haben. Ihrer scharfen Auffassung, Ihrem strengen, aber gerechten Urtheil ist es gelungen, sie für Nach- und Mitwelt in das gebührende Licht zu stellen." An der Spitze des größten Mittelstaates im Reiche aber begrüßte er einen ritterlichen Waffenbruder aus der Zeit des heiligen Kriegs im Prinzen Luitpold von Bayern, der nach dem tragischen Tode König Ludwigs II. von Bayern an Stelle des geisteskranken Königs Otto am 13. Juni 1886 die Regentschaft bleibend übernahm, die er schon am 10. Juni vorläufig hatte übernehmen müssen[1]) und dieser kam am 7. December nach Berlin, um unmittelbar, nachdem der Kaiser ihn empfangen, seinerseits die bayrischen Reichstagsabgeordneten zu versammeln und diesen die Annahme der Militärvorlage, deren erste Lesung eben im Reichstage stattgefunden hatte, warm ans Herz zu legen, denn sie sei gemacht zum Wohle Deutschlands und zum Wohle von Bayerns Land und Volk, das er über Alles liebe. Damit sind wir denn eingetreten in Kaiser Wilhelms letzten Kampf ums Heer.

Die Weltlage war nicht mehr so günstig, wie wir sie im Jahre 1885 kennen gelernt haben. In Frankreich war das Ministerium Ferry, mit dem Fürst Bismarck in so ausgezeichnetem Vernehmen gestanden hatte, längst nicht

1) Schultheß, Geschichtskalender, 1886. S. 123 ff.

mehr am Ruder. Das Unglück der französischen Waffen in dem Kriege mit China, der durch die Heerfahrt nach Tonking veranlaßt worden war, hatte ihm am 30. März 1885 den Hals gebrochen. Auf das Ministerium Brisson vom 6. April war am 7. Januar 1886 ein drittes Ministerium Freycinet



Ludwig II. von Bayern.

gefolgt und in diesem tauchte als Kriegsminister ein General Boulanger auf, während dessen Verwaltung die Patriotenliga des Dichters Déroulède eine Deutschenhetze in Gang brachte, als stände man wirklich „vor der Schlacht"[1]) des Rhein- und Rachekriegs der Republik, der ein neues Militär-

1) S. S. 833.

gesetz einbrachte mit der ungeheuerlichen Bestimmung, daß jeder Franzose drei Jahre bei der Fahne dienen sollte und als am 3. December Freycinet zurücktrat, in dem neuen Ministerium Goblet sich nur unter der Bedingung zum Bleiben entschloß, daß sein Heergesetzentwurf angenommen und der von ihm verlangte Credit von 300 Millionen von der Regierung vertheidigt werde. In diesem Minister und dem lärmenden Demagogenthum, das unter seinem Schutz und durch seine geheimen Fonds gespeist, die Presse und die Gasse beherrschte, lag eine Gefahr für den Frieden, die um so drohender war, je schwächer sich erfahrungsgemäß jede Regierung in Frankreich fühlte, die den Revanchefanatismus der Massen gegen sich zu empören fürchtete. Gerade zur Zeit dieses Ministerwechsels, den aber Boulanger überstand, fand im Reichstag die erste Lesung des „Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres“ statt, das am 25. November 1886 vorgelegt worden war und dessen § 1 lautete:

„In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. December 1894 auf 468,409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.“

Dem aus vier Paragraphen bestehenden Entwurf war eine Begründung beigegeben, die auf dem knappen Raum von fünf Spalten mit lauter Ziffern den Nachweis führte, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Friedensstärke des Reichsheeres unerläßlich sei, um den beispiellosen Rüstungen der Nachbarmächte Frankreich und Rußland nicht einen Vorsprung zu lassen, der schließlich ein nicht mehr ausgleichbares Mißverhältniß der Wehrkraft Deutschlands gegenüber der Angriffskraft seiner Nachbarn herbeiführen werde. Treu seiner Bestimmung sei das deutsche Heer die Bildungsschule des deutschen Volkes für den Krieg: seine Kriegstüchtigkeit biete die hauptsächlichste Gewähr für die Sicherheit und Machtstellung des Reiches. Eine schwere Täuschung aber würde es sein, wenn Deutschland im Bewußtsein, eine starke und kriegsbereite Armee zu besitzen, die Gefahren unterschätzen wollte, die ihm bei seiner von allen Seiten einem Angriff ausgesetzten Lage dann erwachsen würden, wenn es nicht mehr im Stande sei, wie bisher den Weltfrieden zu gebieten, vielmehr um die eigne kaum errungene Selbständigkeit einen ungleichen Kampf führen müßte. Wohl war die deutsche Kriegsmacht nicht unverstärkt geblieben. Von 378,069 im Jahre 1871 war sie im Jahre 1874 auf 401,059 und seit 1881 auf 427,274 erhöht, dabei aber nur mit der Vermehrung der Volkszahl, von der ein Procent ausgehoben ward, Schritt gehalten worden. Frankreich dagegen hatte nach 1870/71 trotz geringerer Volkszahl ein stärkeres Friedensheer als Deutschland aufgestellt und dieses von 358,840 Mann im Jahre 1880 auf 444,477 und 1886 auf 471,080 erhöht, eine Ziffer, die nach dem neuesten Entwurf des Generals Boulanger noch einen Zuwachs von 44,000 Mann gewinnen sollte. Rußland hatte seit seinem letzten Türkenkrieg sein ganzes



Luitpold, Prinzregent von Bayern.

Nach Photographie.

Kriegswesen neu gebaut, und durch große Vermehrung des fechtenden Standes einerseits, durch systematischen Ausbau der Eisenbahnen andererseits seine Kriegsbereitschaft erhöht und seinen Aufmarsch ganz wesentlich erleichtert. Die Friedensstärke seines Heeres erreichte die Ziffer von 547,456 Mann ausschließlich der Offiziere. Bei einem gleichzeitigen Angriff seitens dieser beiden Mächte hatten diese das Uebergewicht der Zahl ganz unbedingt auf ihrer Seite, folglich konnte Deutschland diesem gegenüber nur von dem Uebergewicht der Tüchtigkeit seines Heeres den Sieg erhoffen, darin aber lag auch der Grund, weßhalb eine Erleichterung der neu auferlegten Last nicht durch Verminderung der Dienstzeit gesucht werden konnte: die Dienstzeit, sagte die Begründung, beträgt durchschnittlich überhaupt nur 2 Jahre 4½ Monat, also weniger als ihre gesetzliche und thatsächliche Dauer bei den benachbarten Großstaaten: eine Verminderung derselben sei um so mehr unmöglich, als bei der Schnelligkeit, mit welcher Kriegserklärung und erste Waffenentscheidung auf einander folgen würden, die Gelegenheit, Lücken der Ausbildung nachzuholen, nicht gegeben sei.

Schließlich ergab ein Vergleich des Aufwandes, den Deutschland und Frankreich für ihre Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande machten, daß Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung noch nicht die Hälfte von dem zahlte, was in Frankreich ohne Klage, ja mit Begeisterung von Seiten der Volksvertreter bewilligt ward.

Die Ausgabe Deutschlands nämlich für Heer und Flotte wurde beziffert:

			d. h. auf den Kopf der Bevölkerung:	
1870	auf	272478397 Mark,	1870	7,06 Mark,
1880	„	403425826 „	1880	8,92 „
1886	„	446288673 „	1886	9,53 „

In Frankreich dagegen wurden verausgabt:

		also auf den Kopf der Bevölkerung:	
1870	397856000 Mark,	1870	10,33 Mark,
1880	766096000 „	1880	20,42 „
1886	826616000 „	1886	21,57 „

Die erste Lesung des Entwurfs fand am 3. und 4. December 1886 statt. Sie ward eröffnet durch den Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff und auf die ganze Höhe ihrer Bedeutung erhoben durch eine kurze Rede des sechsundachtzigjährigen Abgeordneten Feldmarschall Graf v. Moltke, von der wir die Schlußstelle hierher setzen wollen, weil sie für den Redner ebenso bezeichnend als für die Sache belehrend ist. Sie lautet:

„Meine Herren! Ich glaube, daß wir durch eine Reihe von Jahren schon uns davon haben überzeugen können, daß wir eine umsichtige, redliche und sparsame Armeeverwaltung haben. Auch die jetzt in Rede stehende Vorlage ist wesentlich durch Rücksichten auf Sparsamkeit bestimmt Man hat darauf verzichtet, schon im Frieden, wie dies außerordentlich wünschenswerth wäre, alle unsere Geschütze bespannt zu haben, wie das bei unseren

Nachbarn der Fall ist. Die Vermehrung bezieht sich wesentlich auf die Infanterie, als die mindest kostspielige Waffe. Die Hälfte der neu aufzustellenden Bataillone wird bereits bestehenden Regimentern angeschlossen, um die Stäbe für Regimenter zu sparen. Kurz, es ist nicht das militärisch unbedingt Wünschenswertheste, sondern das finanziell Erreichbare dabei ins Auge gefaßt worden. Und dann, diese Forderung, die an das Land gestellt wird, sie wird gestellt, um den bisher mühsam aufrecht erhaltenen Frieden in Europa, wenn es möglich ist, auch fernerhin zu sichern. Ich meine, wenn wir diese Vorlage ablehnen, so schließt das eine sehr ernste Verantwortlichkeit ein, vielleicht für das Elend einer feindlichen Invasion, eine Verantwortung, die von hundert Schultern getragen, dennoch für jeden Einzelnen schwer genug wiegen muß. Durch große Opfer haben wir erreicht, was alle Deutschen seit so vielen Jahren ersehnt haben: Wir haben das Reich, wir haben die Einheit Deutschlands. Möchten wir auch die Einigkeit der Deutschen in einer solchen Frage haben, wie sie hier vorliegt. Die ganze Welt weiß, daß wir keine Eroberungen beabsichtigen. Mag sie aber auch wissen, daß wir das, was wir innehaben, erhalten wollen, daß wir dazu entschlossen und gewappnet sind."



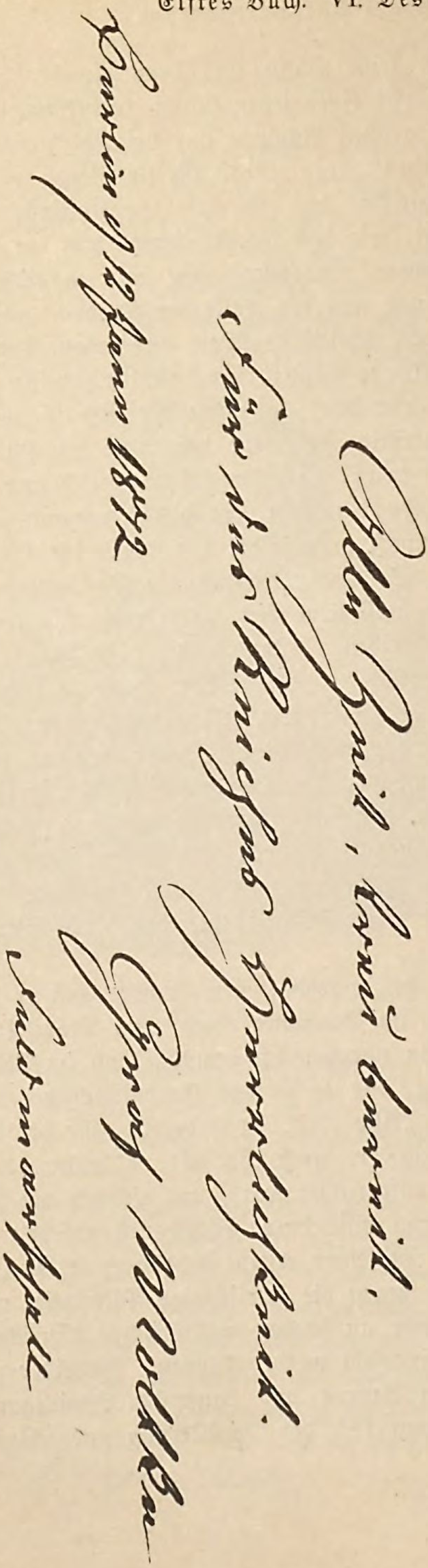
Kriegsminister Bronsart von Schellendorff.
Nach Photographie.

Der Abgeordnete Graf Moltke gehörte zu den ganz wenigen Mitgliedern des Reichstages, die unbedingt das Ohr des Hauses hatten, obwohl sie nie im Namen einer Partei oder eines Ausschusses auftraten. Wenn sein Name vom Präsidenten aufgerufen ward, so wurde es augenblicklich still in dem lauten Bienengesumme der Privatgespräche, das in dieser Versammlung fast immer herrscht, und wenn er nun von seinem Platze ganz vorn auf der äußersten Rechten aufstand, um gemessenen Schrittes die Stufen zum Rednerpult hinanzusteigen — und von hier aus sprach er immer, wie er sagte, aus höflicher Rücksicht, um gerade aus, für Jedermann verständlich, zu reden — dann stand auch die Versammlung auf, um dicht unter dem Rednerpult sich zusammen zu drängen, wie eine Gemeinde um die Kanzel, und in feierlich andächtigem Schweigen lauschte das gegen seine Redner rücksichtsloseste aller

Parlamente, um sich kein Wort, keine Sylbe aus dem Munde des großen Schweigers entgehen zu lassen. Mit einer jener klaren, wohlklingenden, aber schwachen Stimmen, wie sie in großen Räumen nur bei sehr aufmerksamem Zuhören überall verstanden werden, trug Graf Moltke Reden vor, denen man beim ersten Satz schon anmerkte, daß sie aufs Sorgfältigste überdacht und vorbereitet waren, aber nicht, wie das die Rhetoren thun, um Schmuck und Redeprunk zu häufen, sondern umgekehrt, um mit möglichst wenig Worten möglichst viel zu sagen, und aus der Fülle der Ausdrucksmittel, über die ein reicher Kopf verfügt, das schlichteste Wort für jeden Begriff, die knappste Wendung für jeden Gedanken zu wählen. Graf Moltke vereinte ja Gaben in seinem Wesen, wie sie selbst unter den Italienern der Renaissancezeit kein einzelnes Menschenkind in sich vereinigt hat. Er vereinigte die Bildkraft des Dichters mit der Scheidekraft des forschenden Denkers und beides mit der Thatkraft des Feldherrn, der die Bewegung gewaltiger Heeresmassen zur vollkommenen Kunst ausgebildet und darin die Wissenschaft der Unbesiegbarkeit entdeckt hat. So unvergleichlich die Dreifaltigkeit seiner Begabung, so unnachahmlich war auch seine Art zu reden. Ein Unterschied zwischen ihr und seiner Art zu schreiben, bestand nicht. In seinen Briefen, Geschichtswerken, Denkschriften schreibt er seine Sätze genau so, wie er sie im Geiste gesprochen und im Geiste gehört hat. Man mache nur die Probe und lese sich mit lauter Stimme vor, was Moltke geschrieben und was er gesprochen hat, und man wird denselben Tonfall, denselben Rhythmus finden dort wie hier, und nie einen Satz, der sich gesprochen anders ausnähme als geschrieben. Auch dieser Einklang gehört zu den Merkmalen jener Naturen, deren Empfinden lauter ist wie gediegenes Gold und in deren Denken und Reden sich eine einfach-große Seele spiegelt wie der blaue Himmel im krystallhellen Bergquell.

Seit dem ersten Reichstage des norddeutschen Bundes saß er für den Wahlkreis Memel-Heydekrug im Parlament und vom März 1867 an bis zu seinem Tode[1]) sehen wir ihn unermüdlich bemüht, auch im Parlament das schöne Wort wahr zu machen, das er in das Gedenkbuch des Germanischen Museums geschrieben hat: „Alle Zeit, Treu bereit, Für des Reiches Herrlichkeit". Für das Reich sprach er, noch ehe wir es hatten, wenn er für das Heer sprach, durch das es aufgerichtet ward, und als der nie fehlende Anwalt der Armee, ihrer sichtbaren und unsichtbaren Stärkequellen, lebt er in den Jahrbüchern unseres Parlaments. In seiner ersten Rede vom 3. April 1867 sprach er, wie wir uns erinnern[2]), gegen die zweijährige Dienstzeit, richtiger ausgedrückt, gegen übereiltes Rütteln an solchen militärischen Einrichtungen, die nicht eingedrillt, sondern nur eingelebt werden können. In seiner zweiten vertheidigte er einen selbstgestellten Antrag auf dauernde Bewilligung des Aufwandes für die Friedensstärke von 1% der Bevölkerung und schloß seine

1) 25. April 1891. 2) S. I., 663.



Facsimile des Denkspruches des Grafen Moltke im „Gedenkbuch des Krieges 1870/71 und der Aufrichtung des deutschen Reiches“; aufbewahrt im Germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Rede mit den bemerkenswerthen Worten: „Gewähren Sie der Militärverwaltung das Recht, innerhalb bestimmter Grenzen frei und nach eignem Ermessen verfahren zu können: die Armee wird Ihnen dafür Dank wissen, das Volk wird von seiner Freiheit dabei nichts verlieren und die Volksvertretung wird der mißlichen Aufgabe überhoben sein, in Berathungen über technische Gegenstände mit saurem Schweiß zu sagen, was man nicht weiß. Wenn man von Ihnen 100000 Thaler zur Abänderung von Tornistern fordert, ja, meine Herren, wer den Tornister nicht in der Sonnenhitze getragen hat, weiß nicht, wie er drückt. Es giebt viele Gegenstände, welche die Militärverwaltung sicherlich besser versteht, als eine Versammlung von ausgezeichneten und patriotischen Männern. Meine Herren, setzen Sie Ihrer unbestrittenen Befugniß eine freiwillige Schranke: es giebt Nothwendigkeiten, die zu eng gezogene Schranken sprengen!“ In der öffentlichen Meinung, die bei jeder Neuforderung für den Heeresaufwand in Bewegung kam, lebten Vorurtheile unzerstörbar fort, die herrührten aus einer Zeit, wo jeder Liberale glaubte, man brauche nur die stehenden Heere abzuschaffen, dann werde ewiger Friede sein, und die allein richtige Heeresbildung sei die Miliz der Schweiz oder allenfalls eine preußische Landwehr, die man

sich aber ohne Linie und im Gegensatz zur Linie dachte. Moltkes Gedanke in allen seinen Reden war, diese öffentliche Meinung zu heilen von ihren Irrthümern, sie auszusöhnen mit der harten Nothwendigkeit bewaffneten Friedens, sie zu gewöhnen an die Vorstellung, daß, was für das deutsche Heer bewilligt werde, nicht eine Ausgabe sei, sondern eine Capitalanlage, die sich verzinse in der Aufrechterhaltung des Friedens und in der Verbürgung des Sieges für den Fall des Friedensbruchs, daß es folglich in diesen Dingen keine größere Verschwendung gebe, als ein Knausern, das die Leistung verringere; ihr Verständniß einzuflößen für den hohen Werth der unschätzbaren Schule jeglicher Mannestugend, die die waffenfähige Jugend in der Armee durchmache, ganz abgesehen vom militärischen Zweck, und der Nation Vertrauen zu predigen auf die Heeresverwaltung, sie zu erfüllen mit dem Glauben, daß, was diese Verwaltung fordere, auch wirklich nöthig, und was sie erhalte, auch wirklich der zweckmäßigsten Verwendung sicher sei. An dies Vertrauen, an diesen Glauben, den weltgeschichtliche Erfolge gepflanzt und den er seit zwanzig Jahren als Redner gepflegt, hatte er auch am 4. December Berufung eingelegt, aber vergebens.

Der Ausschuß, dem der Gesetzentwurf zur Vorberathung zuging, lehnte den § 1 der Vorlage ab; er verwarf erstens die 468000 Mann, er verwarf zweitens die siebenjährige Bewilligung (Septennat). Er bewilligte nur auf drei Jahre (1. April 1887 bis 31. März 1890) 441200 Mann und gestattete auf ein Jahr (1. April 1887 bis 31. März 1888) eine Erhöhung der Friedensstärke bis auf 450000 Mann[1]). Das war Alles. Erst als am 11. Januar 1887 der Reichstag in die zweite Lesung der Vorlage eintrat, brachte der Abgeordnete Freiherr v. Stauffenberg Anträge ein, die zeigten, daß die ungeheure Erregung, welche die ablehnende Haltung des Ausschusses bei der Nation hervorgerufen hatte, nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben war. Sein erster Antrag[2]) wollte an dem Ausschußbeschluß die eine Aenderung, daß für das eine Jahr 1887/88 eine Erhöhung der Friedensstärke auf 454402 statt 450000 Mann eintreten könne. Sein zweiter Antrag aber wollte, für den Fall der Ablehnung des ersten, die ganze Ziffer der Vorlage von 468409 Mann bewilligen, aber nicht auf sieben, sondern nur auf drei Jahre; ein Vorschlag, der, wie sich sofort aus den Verhandlungen ergab, gemacht war, um, wenn es zur Auflösung und Neuwahl des Reichstages kam, den Wählern sagen zu können, wie der Abgeordnete Windthorst sich ausdrückte: „Wir bewilligen ja jeden Mann und jeden Groschen", was übrigens nicht richtig war, denn die Bewilligung auf sieben Jahre bedeutete, wie der Abgeordnete Dr. Buhl richtig hervorhob, eine Vermehrung um 112000, und die auf drei Jahre bloß eine solche um 48000 Mann.

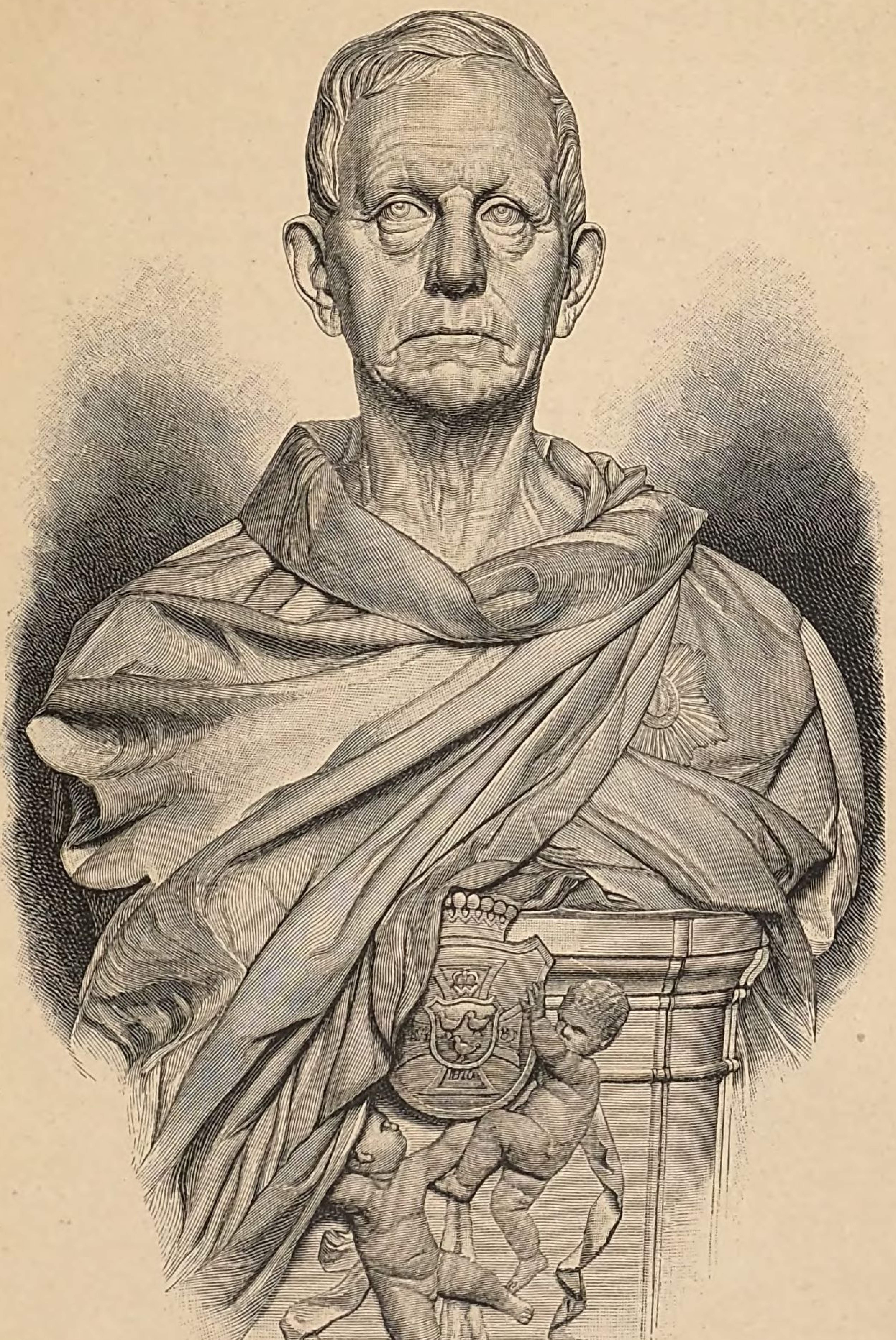
Als erster Redner trat am 11. Januar 1887 gegen jede Verkürzung

---

1) St. B. 1886/87, II., S. 330. Aktenstück Nr. 46. 2) Aktenstück Nr. 49.

dieser Art der Abgeordnete Graf Moltke auf. Er besprach die Frage, die damals auf Aller Lippen schwebte: „Werden wir den Krieg bekommen?“ und antwortete: Freiwillig werde kein Staatslenker die ungeheure Verantwortung auf sich nehmen, die Brandfackel in den überall angehäuften Zündstoff zu werfen, aber es gebe eine unfreiwillige Kriegspolitik, wenn die Volksleidenschaften, der Ehrgeiz der Parteiführer, die durch Schrift und Wort mißleitete öffentliche Meinung stärker werde, als der Wille der Regierenden; eine solche Lage werde eintreten, wenn die Vorlage der Regierung abgelehnt werde. „Dann, glaube ich, haben wir den Krieg ganz sicher.“ Es sei ja nun erfreulich, daß keine der großen Parteien die vollständige Ablehnung der Forderung der Regierung beantrage, nur über die Zeitdauer der Bewilligung werde gestritten: da möchte er nun nochmals daran erinnern, daß die Armee niemals ein Provisorium sein könne, daß sie die vornehmste aller Einrichtungen in jedem Lande sei, weil sie allein das Bestehen aller übrigen Einrichtungen ermögliche: alle politische und bürgerliche Freiheit, alle Schöpfungen der Cultur, die Finanzen, der Staat stehen und fallen mit dem Heer. „Meine Herren! Bewilligungen auf kurze Frist, sei es auf ein, sei es auf drei Jahre, helfen uns nichts. Die Grundlage jeder tüchtigen militärischen Organisation beruht auf Dauer und Stabilität: neue Cadres werden erst wirksam im Verlaufe einer Reihe von Jahren. Meine Herren, ich glaube, ich darf sagen, daß heute die Augen Europas auf diese Versammlung gerichtet sind. Ich wende mich an Ihren patriotischen Sinn, wenn ich Sie bitte, die Regierungsvorlage unverkürzt und unverändert anzunehmen. Zeigen Sie der Welt, daß das Volk und die Regierung einig sind und daß Sie, meine Herren, bereit sind, jedes Opfer, auch das Opfer einer abweichenden Ansicht zu bringen, wenn es sich um die Sicherung des Vaterlandes handelt.“ In den fünf machtvollen Reden, mit welchen Fürst Bismarck am 11., 12. und 13. Januar für die Vorlage eintrat, unter der bestimmten Erklärung, ihrer Ablehnung werde die Auflösung des Reichstages auf dem Fuße folgen, waren die Rückblicke besonders bedeutsam, welche er auf seine Friedenspolitik im Jahre 1886 und auf seine Haltung zur Zeit des Streites um Luxemburg im Jahre 1867 warf. In ersterer Beziehung wies er am 13. den Freisinnigen und Clerikalen mit Ausschnitten aus ihren Blättern nach, daß sie aus Anlaß der uns bekannten Katastrophe des Fürsten Alexander[1]) mit wahrer Leidenschaft den Krieg mit Rußland gefordert und so ihm die Erhaltung des Weltfriedens aus allen Kräften erschwert hatten, für deren Fortsetzung er jetzt die dauernde Verstärkung des Heeres fordere, und in Bezug auf die Kriegsgefahr vom Frühjahr 1867 machte er in derselben Rede die höchst bemerkenswerthe Enthüllung: als entscheidenden Grund gegen kriegerische Behandlung der Frage Luxemburg habe er den in die Wagschale gelegt: ein neuer Krieg zwischen Deutschland und Frankreich sei hier mit einem Feldzuge nicht abgemacht; der-

1) S. S. 950.



Graf Moltke. Marmorbüste von Reinhold Begas.
Berlin, Nationalgalerie.

jenige, der im ersten Feldzuge geschlagen sei, werde nur darauf warten, seine Kräfte zu sammeln, um in einem zweiten Kriege seine Rache zu nehmen. „Wären wir geschlagen worden, so hätte ich vorausgesetzt, daß wir dasselbe thäten, was jetzt Frankreich thut. Ich habe damals im Rathe des Königs gesagt: es handelt sich hier nicht um einen einmaligen Krieg, sondern um eine ganze Reihe von Kriegen, die vielleicht ein halbes Jahrhundert hindurch dauern.“ „Luxemburg,“ hatte er in der ersten Rede vom 11. gesagt, „war gewiß des Krieges mit Frankreich nicht werth und namentlich nicht unser zweifelhaftes Garnisonrecht, nachdem der Bund erloschen war. Es konnte nur auf die Frage ankommen, ob wir den Krieg nicht späterhin doch führen müßten, und da sagte ich: das ist vielleicht möglich, ich kann das aber so genau nicht wissen, ich kann der göttlichen Vorsehung nicht so in die Karten sehen, daß ich das wüßte. Mein Rath wird nie dahin gehen, einen Krieg zu führen deßhalb, weil er später vielleicht doch geführt werden muß. Er kann vielleicht nach Gottes Willen, wenn er später geführt wird, unter für uns günstigeren Verhältnissen geführt werden, wie das mit Frankreich der Fall gewesen ist. Wir haben 1870 mit günstigerem Erfolg geschlagen, als wir 1867 gekonnt hätten; aber es wäre ebenso gut möglich gewesen, wenn der Kaiser Napoleon früher gestorben wäre, daß der Krieg uns ganz erspart geblieben wäre.“

An Bürgschaften fehlte es also für die Aufrichtigkeit des Gelöbnisses nicht, das Bismarck in den feierlichen Worten ablegte: „Wir werden Frankreich nicht angreifen, unter keinen Umständen“. Anders stand es mit der Frage eines Friedensbruchs von Frankreichs Seite. Gegen diesen gab es gar keine Bürgschaft außer der Furcht vor neuen Niederlagen, solange diese bei allen Parteien gleichmäßig lebendig war. „Je stärker wir sind,“ sagte der Reichskanzler, „desto unwahrscheinlicher ist der Krieg. Die Wahrscheinlichkeit eines französischen Angriffs auf uns, die heute nicht vorliegt, tritt ein, wenn unter einer andern Regierung, als der heutigen, Frankreich irgend einen Grund hat, zu glauben, daß es uns überlegen sei. Es ist an jedem Tage möglich, daß eine französische Regierung ans Ruder kommt, deren ganze Politik darauf berechnet ist, von dem feu sacré zu leben, das jetzt so sorgfältig unter der Asche unterhalten wird. Darüber können mich auch keine friedlichen Versicherungen, keine Reden und keine Redensarten vollständig beruhigen — ebenso wenig, wie ich weiß, was ich damit machen soll, wenn uns hier im Parlament versichert wird: wenn die Gefahr eintritt, dann können Sie auf den letzten Thaler rechnen, dann stehen wir mit Gut und Blut ein. Das sind Worte, damit kann ich nichts machen. Worte sind keine Soldaten und Reden sind keine Bataillone, und wenn wir den Feind im Lande haben und wir lesen ihm diese Reden vor, dann lacht er uns aus.“ [1])

Die Aeußerungen Bismarcks über dies feu sacré der Franzosen waren kaum bekannt, als ihnen von der französischen Presse mit jeder nur möglichen

1) Deutscher Reichstag, St. B. 1886/87, I, S. 335/39.

Schärfe die volle Richtigkeit bescheinigt wurde[1]), und angesichts der selbstverständlichen Schlüsse, welche das tief erregte Frankreich, der Revanchegeneral Boulanger, aus solchem Kampf der Deutschen um ihr Heer nothwendig folgern mußten, war es eine ungeheure Verantwortung für jeden politischen Mann, bloß wegen der Frage: ob drei oder sieben Jahre? den Schein zu erzeugen, als würde den Deutschen die Last ihres Riesenheeres zu schwer, als müßten und wollten sie in der Vorbereitung zum letzten entscheidenden Waffengang dem größeren Reichthum und Patriotismus der Franzosen den Vortritt lassen. Dieser Schein aber entstand und ward in Paris mit wahrem Jubel begrüßt, als am 14. Januar der zweite Antrag Stauffenberg mit 186 gegen 154 Stimmen angenommen und nun sofort die Auflösung des Reichstages verkündet ward.



General Boulanger. Nach Photographie.

In der Meinung, daß das eine That der Selbstentwaffnung sei, die allen Feinden Deutschlands zurief: Jetzt oder nie! — warf sich General Boulanger, ohne seine Mitminister zu fragen, in Kriegsrüstungen hinein, über deren Ernst und Umfang sich nur die vollständigste Parteiverblendung täuschen konnte.

Im Januar 1887 führte der Kriegsminister General Boulanger an der Ostgrenze Frankreichs ein riesiges Barackenlager auf, wie es nur zur unmittelbaren Vorbereitung eines Masseneinbruchs in Feindesland bestimmt sein konnte, er ließ in wilder Hast die Grenzfestungen auf Jahre hinaus mit Schieß- und Mundbedarf versehen, machte ungeheure Einkäufe an Pferden und Waffen, unternahm Versuche mit Melinit-Geschützen und -Geschossen u. s. w., und die, welche während des deutschen Reichstagswahlkampfes des Hetzens

1) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 469.

zum Krieg beschuldigt wurden, weil sie die Zeitungen, die solche Dinge meldeten, ernsthaft nahmen, erlebten zwei und ein halbes Jahr später die Genugthuung, daß General Boulanger sich öffentlich der Absicht rühmte, die er damals durch seine Maßregeln verrathen hatte, und daß in dem Hochverraths- und Unterschleifsprozeß, der ihm gemacht ward, sein ganzes Kriegstreiben ans Licht kam.[1]) Es erwies sich eben buchstäblich alles Das als richtig, was ein berühmter Artikel der „Post" am 1. Februar unter der Ueberschrift „Auf des Messers Schneide"[2]) sagte über die Stellung, die General Boulanger in Frankreich als „Herr der Lage" einnahm, über die Vorbereitungen, die er mit fieberhafter Eile für den Krieg getroffen, und über das Fehlen jeglichen Gegengewichts, das in Frankreich selber die Umkehr bewirken konnte. Eine solche konnte nur erzwungen werden durch ein patriotisches Halt, das eine überwältigende, Mark und Bein durchdringende Kundgebung der Einheit und Entschlossenheit des deutschen Volkes diesem gewissenlosen Militär-

1) Unter dem Eindrucke dieser Enthüllungen sagte am 21. Juli 1889 in der „Freisinnigen Zeitung" der Abgeordnete Eugen Richter: „Es sind gewisse Anzeichen dafür aufgedeckt worden, daß unter Umständen ein Krieg hätte zum Ausbruch kommen können". Am 23. Juli 1889 sagte das nicht minder freisinnige „Berliner Tageblatt" in einem sehr ausführlichen Artikel: „Es kam die Melinitwuth (nämlich in Frankreich); um die Kammern zu bethören, lud sie der brav' général zu den Versuchen mit den neuen Geschützen und Geschossen ein und um die Armee in kriegslustige Stimmung zu versetzen, begann der Déroulède-Patrioten-Schwindel, womit Hand in Hand die stärkere Grenzbelegung, der Lokomotivenbau und Magazinbau im Osten gingen. Dann war dem brav' général klar, daß er sein Protektorat am besten durch une petite guerre einleiten könne. Indem er sich Rußlands Bundesgenossenschaft zu sichern gedachte, glaubte die „Welt", vor allen Dingen aber die französische Armee, der Tag der Rache sei gekommen, und Boulanger war thatsächlich eine Zeit lang — König der Armee. Man weiß heute, wie nahe wir damals dem Kriege waren; Boulanger wollte den Krieg! Er hatte zu dem Zwecke an der Ostgrenze entlang eine Barackenwelt geschaffen, er hatte alle Festungen, besonders die großen Plätze Verdun, Belfort, Toul, auf Jahre hinaus mit Proviant und Munition versehen, er speiste die Privatindustrie mit Aufträgen von vielen Millionen — — leben doch die Besatzungen der Ostfestungen noch heute von den Kriegsvorräthen Boulangers aus dem Winter 1886/87! Und kann man doch in französischen Journalen lesen, daß die Mannschaften das Brod und die Pferde den Hafer nicht nehmen wollen, welche 1887 als Magazinnahrung für die Feldarmee dienen sollten und von Boulanger in Massen angekauft wurden. Hier hat es sich wahrlich nicht um Bagatellen, sondern um Millionen gehandelt. Daß Boulanger seinen Krieg nicht fand, war die Ursache seines Falles und seines moralischen Bankrotts". Vor dem Ausschuß, der nach seiner Flucht im Jahre 1889 die Untersuchung gegen ihn führte, erklärte sein Nachfolger, General Ferron, die Baracken seien gebaut worden mit den zwanzig Millionen, die Boulanger als außerordentlicher Credit für Genietruppen bewilligt worden waren und dabei habe der Letztere zwei große Fehler gemacht: erstens, daß er sie schon im Januar 1887, also mitten im deutschen Wahlkampfe, habe bauen lassen, was wesentlich zur Erhöhung der Mehrheit des Fürsten Bismarck beigetragen habe, und zweitens, daß er sie nicht auch gleich mit Truppen belegt habe; das habe er, Ferron, dann nachgeholt, ohne daß in der Presse etwas darüber habe verlauten dürfen. 2) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 381/82.

demagogenthum entgegenrief, und eine solche war die Reichstagswahl vom 21. Februar 1887.

Das Volksgericht von diesem Tage zerschmetterte die Mehrheit vom 14. Januar. Die deutschfreisinnige Partei brachte im ersten Wahlgange keinen einzigen, in der Stichwahl 32 (gegen 66) der Ihrigen durch, und zwar fast nur mit Hilfe des Centrums und der Socialdemokraten. Die süddeutsche Volkspartei verschwand gänzlich, von den 25 Socialdemokraten kamen nur elf zurück, von den elf Welfen nur drei. Dafür traten die Nationalliberalen mit 98 (gegen 52), die Deutschconservativen mit 79 (gegen 75), die Reichspartei mit 41 (gegen 27) Mitgliedern auf. Das Centrum behauptete sich mit 97 Mann, hatte dafür aber in seiner Führerschaft schon während des Wahlkampfes eine höchst empfindliche Niederlage erlitten durch keinen Geringern als Se. Heiligkeit den Papst selbst.

Am 9. Februar veröffentlichte die „Münchener Allgemeine Zeitung" ein Schreiben, welches der Cardinal Jacobini am 3. Januar 1887 an den Nuntius zu München, Monsignore di Pietro, gerichtet hatte[1]), um durch diesen „die Führer des Centrums" wissen zu lassen, daß der Heilige Stuhl ein Eintreten des gesammten Centrums für das von der Regierung geforderte Septennat dringend wünsche, weil das für die zugesagte Schlußrevision der preußischen Kirchengesetze sehr förderlich sein würde. Diese Veröffentlichung ergab, daß der Papst vor der Entscheidung eine höchst bestimmte Weisung an die Centrumsführer erlassen, daß diese ihr aber entgegen gehandelt hatten erstens durch ihre Abstimmung und zweitens durch Verschweigung des ihnen zugegangenen Schreibens vor der Fraktion. Verständlich wurde nun aber erst ein anderes Schreiben, welches derselbe Cardinal Jacobini am 21. Januar, also nach der Entscheidung, an den Freiherrn v. Frankenstein gerichtet und das die „Politische Correspondenz" in Wien schon am 4. Februar bekannt gemacht hatte. Dies Schreiben[2]) enthielt eine Zurechtweisung des Freiherrn v. Frankenstein, welcher die Abstimmung des Centrums vom 14. Januar mit der Freiheit zu rechtfertigen versucht hatte, welche das Centrum in nicht kirchlichen Dingen bisher genossen habe. Ihm wurde erwidert, was die Interessen der Kirche berühre und was nicht, das unterliege einzig und allein der Entscheidung des Papstes, nicht der Führer des Centrums. Die Befürwortung des Septennats wurde im Interesse der bevorstehenden Kirchengesetzvorlage aufs Bestimmteste wiederholt und schließlich dem Empfänger besonders aufgetragen, diesen Befehl Sr. Heiligkeit „zur Kenntniß der Centrumsmitglieder" zu bringen, d. h. diesen nicht ein zweites Mal zu unterschlagen. Dabei wurden die Umrisse eines Schreibens sichtbar, in welchem Freiherr v. Frankenstein alle Pflichten der Ehrerbietung gegen den Papst so weit außer Augen

---

1) Abgedruckt u. A. bei Schultheß, Geschichtskalender 1887. S. 80, und bei Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 121. 2) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 112/13.

gesetzt hatte, daß er diesem angedroht, das Centrum werde sich lieber auflösen, als in einer solchen Frage dem Befehle des — doch unfehlbaren — Oberhauptes seiner Kirche nachkommen. Nahm man dazu die kaum glaubliche Unverfrorenheit, mit welcher der Abgeordnete Windthorst am 7. Februar auf dem Parteitag der rheinischen Centrumspartei sein Verfahren in dieser Sache zu beschönigen suchte[1]), so hatte man die Merkmale einer Lage beisammen, aus der es selbst beim glänzendsten Wahlerfolg und bei der geriebensten Taktik für diese Führerschaft einen ehrenhaften Ausweg nicht mehr gab.[2]) Die Kirche selbst freilich ward dadurch nicht geschädigt, denn am Tage nach den Wahlen, am 22. Februar 1887, ging dem preußischen Landtage die dem Papste zugesagte Vorlage zu in Gestalt eines fünften Friedensgesetzes, nach dessen Annahme wirklich kaum mehr etwas einzuräumen übrig blieb, aber die Stellung, die das Centrum als „Thurm" der Reichstagsmehrheit bisher inne gehabt, war verloren, und bei dem ersten Beschluß des neuen Hauses befand es sich in der für eine Fraktion von 97 Gliedern beispiellosen Lage, daß es weder reden noch stimmen konnte, sondern schweigen mußte, weil Se. Heiligkeit der Papst all sein bisheriges Reden und Stimmen gegen das Septennat verdammt hatte, es aber doch nicht durch den vollständigen Gehorsam, der eigentlich seine Pflicht gewesen wäre, sich auch noch selber verleugnen wollte.

Am 3. März trat der neu gewählte Reichstag zusammen. Die Allerhöchste Botschaft, die mit wohlbegründeter Zuversicht von der nunmehr gesicherten Fortführung der Steuer- und Socialreform, wie von der Verständigung über die unverändert wiederkehrende Heergesetzvorlage sprach, ward vom Staatsminister v. Bötticher verlesen. Unter dem Altersvorsitz des Grafen Moltke begann er seine Sitzungen und am 7. März machte der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff unter lebhaftem Beifall des ganzen Hauses

1) Wippermann, I, 117—119. 2) Paul Majunke (Geschichte des Culturkampfes, S. 580 ff.) bezeugt, daß der Beschluß des Centrums, das Septennat einstimmig zu verwerfen, von der Fraktion in ihrer Sitzung vom 11. Januar 1887 nur deßhalb gefaßt worden war, weil sie von dem Schreiben Jacobinis vom 3. Januar keine Kenntniß hatte, und fügt hinzu: „Man kann ja darüber streiten, ob es opportun war, daß der hl. Vater die von Berlin aus erbetene Intervention übernahm und vollzog; nachdem aber dies einmal geschehen war, mußte die Willensmeinung des hl. Vaters unbedingt zur Kenntniß der Gesammtfraktion gebracht und nicht auf die Mitglieder der Militär-Commission beschränkt werden". Wäre das geschehen, so hätte mindestens die eine Hälfte des Centrums für das Septennat gestimmt, damit hätte dieses die Mehrheit gehabt und damit wäre der hl. Vater zufrieden gewesen. Statt dessen vereinigte sich das Centrum mit dem Freisinn zu dem Triennatsantrag, worüber Majunke sagt: „Man hoffte, daß sich durch dessen Annahme entweder die Regierung zufrieden geben oder daß im Falle der Auflösung des Reichstags mit dem Hinweis auf denselben die freisinnigen Wähler — die Rückkehr des Centrums in seiner alten Stärke war aus kirchenpolitischen Gründen unzweifelhaft — zur Wiederwahl ihrer bisherigen Abgeordneten bewogen werden könnten. Diese Taktik zeigte sich aber nach beiden Seiten hin als verfehlt."

den Vorschlag, den ganzen Streit über die Heeresvorlage durch möglichst einstimmige Annahme derselben aus der Welt zu schaffen. „Lassen Sie uns doch", sagte er, „mit dieser Stunde vergessen, was hinter uns liegt und haben Sie Alle die Güte, vorwärts zu blicken in die Zukunft hinein, deren Ernst doch Niemandem von uns hier im Hause unklar ist. Es ist ja wohl anzunehmen, daß die Vorlage angenommen werden wird, aber je größer die Mehrheit ist, welche diese Vorlage annimmt, um so sicherer wird ihr Zweck erreicht werden. Und wenn je das Wort richtig gewesen ist: Wer den Frieden will, möge sich zum Kriege rüsten! — so ist es gewiß in diesem Falle sehr richtig." Der Abgeordnete Dr. v. Bennigsen sprach Namens der Nationalliberalen den Wunsch aus, daß die Vorlage ohne Ausschußberathung in wenig Tagen erledigt und unverändert angenommen würde. Durch den Ausfall der Wahlen sei eine geschlossene Mehrheit, gebildet aus drei Parteien, für die Vorlage bereits gesichert, für den Austrag der Gegensätze, welche sich in dem letzten Wahlkampf mit solch beispielloser Heftigkeit bekämpft, werde sich bei anderen Vorlagen Zeit und Spielraum überreichlich bieten, deßhalb werde es des Reichstages am Würdigsten und der gesammten Lage am Angemessensten sein, gerade dieses Gesetz nicht zum Kampffeld auszusuchen. Die Bedeutung der Annahme oder Ablehnung der Vorlage für Krieg und Frieden sei sehr verschieden aufgefaßt worden. Auch würde es vermessen sein, wenn ein Mitglied des Reichstages darüber absprechen wollte, ob die Kriegsgefahr eine näher oder entfernter drohende sei; ob sie die größere sei aus den Angriffsgelüsten des Westens oder aus den noch ungelösten Interessengegensätzen und Verwicklungen des Ostens. „Eines aber, meine Herren, steht über allen Zweifel erhaben, felsenfest in der Auffassung des Inlandes wie des Auslandes: das ist die unerschütterliche Friedensliebe unseres Kaisers und seiner Politik, das ist die Anerkennung der unablässig fortgesetzten Bemühungen dieser großen centralen Macht in der Mitte Europas, der Welt den Frieden zu bewahren. Dem Reichstage ist eine unmittelbare Einwirkung auf den Gang der politischen Weltereignisse nicht gegeben. Eines aber vermag er zu thun und dazu sollte er sich auch berufen fühlen: er ist im Stande, das Gewicht, welches die Politik des mächtigen deutschen Reiches für die Erhaltung des Weltfriedens in die Wagschale werfen kann, an seiner Stelle erheblich zu verstärken, wenn er kurz entschlossen, ohne Zögern und Zaudern, unter Vermeidung alles in dieser Frage doppelt unnützen Streites und Haders die volle Uebereinstimmung der Reichsregierung und der Reichsvertretung vor aller Welt herstellt, wenn er Dasjenige, was nicht allein die verbündeten Regierungen in wiederholter feierlicher Erklärung für die Aufrechterhaltung und Verstärkung unserer militärischen Vertheidigungskraft für erforderlich erachtet haben, sondern, was auch die Mehrheit des deutschen Volkes in dem Ausgange dieser Wahlen als nothwendig erklärt hat, in rascher Entschließung unverändert in seinem ganzen Umfange bewilligt."

Der Vorschlag des Abgeordneten v. Bennigsen war der treffende Aus-

druck einer Lage, die so klar für sich selber sprach, daß der Antrag auf Ausschußberathung von keiner Seite gestellt ward und am 9. März die entscheidende Abstimmung stattfinden konnte. An diesem Tage verlas der Abgeordnete v. Frankenstein eine Erklärung, welche besagte, daß und warum das Centrum sich weder an der Berathung noch an der Abstimmung über die Vorlage betheiligen werde. Der Abgeordnete Dr. Bamberger führte aus, daß er und seine Partei an dem Antrag Stauffenberg festhalte und der Abgeordnete Richter sagte über den letzten Wahlkampf: „Eine Rolle hat gespielt die Vorstellung bei den Wählern, als ob durch diese Entscheidung hier Krieg oder Frieden bestimmt würde. Die Täuschung darüber hat dies Wahlergebniß herbeigeführt. Sie sind, die Mehrheit dieses Reichstags ist ein Angstprodukt der Wähler".

Der wieder aufgenommene Antrag Stauffenberg ward mit 222 gegen 23 Stimmen — bei 88 Enthaltungen — verworfen und alsdann der § 1 der Regierungsvorlage mit 223 gegen 48 Stimmen — enthalten hatten sich 83 Abgeordnete — angenommen; ebenso mit etwas größerer Mehrheit § 2 und schließlich das ganze Gesetz.

Der Eindruck, welchen dieser Beschluß auf die Parteien in Frankreich übte, zeichnete sich in zwei Ereignissen: das eine war eine höchst entschiedene Kundgebung für den Frieden, welche Präsident Grévy durch sein Blatt „La Paix" in die Welt zu senden den Muth fand, und das andere, weit bezeichnendere war, daß der Führer und Stifter der Liga der Patrioten, Déroulède, seinen Rücktritt nahm, weil es zu dem Krieg nicht gekommen war, auf den er sein ganzes Complot mit Boulanger angelegt hatte. So erklärte er öffentlich durch den „Figaro" [1]) und bestätigte damit von Neuem den Ernst des Planes, den der 21. Februar erst zertrümmert hatte.

Ein Beschluß, der solche Früchte zeitigte, war die willkommenste Gabe, die der Reichstag dem Kaiser zum neunzigsten Geburtstag bieten konnte, diesem in der Geschichte der Monarchen beispiellosen Feste, das ihm am 22. März 1887 zu feiern vergönnt war, als ein allgemeines Friedensfest der Fürsten und der Völker und als ein Freudenfest der Nation, wie noch nie eines gefeiert worden war. [2]) Die Fürstenwelt Europas war durch 85 Mitglieder souveräner Fürstenhäuser vertreten. Den fast vollzählig erschienenen

1) Unter dem 22. April 1887 brachte der „Figaro" aus dem Munde Déroulèdes eine Auseinandersetzung über seinen Rücktritt vom Vorsitz der Liga, aus der folgende Stelle hierher gehört: „Die Stunde (der Entscheidung) hatte endlich geschlagen. Unser Volk war hinreichend kräftig und muthig, um einer von ihm nicht heraufbeschworenen Gefahr die Spitze zu bieten. Unsere Stellung in Europa erlaubte uns, auf eine ernste Stütze jenseits Deutschlands zu rechnen. Rußland war mit uns, Italien schwankte, die Wahlen verliehen der Republik neue Kraft. Es hat niemals eine glänzendere Gelegenheit für uns gegeben. Nun? Die Regierung ist in die Knie gesunken, hat Alles über sich ergehen lassen, nicht gewagt, Truppen marschieren zu lassen u. s. w." Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 495. 2) Wippermann a. a. O., S. 170—183.

Fürstenfamilien des deutschen Reiches hatten sich angeschlossen der Kronprinz von Oesterreich, der Prinz von Wales, die Kronprinzen von Dänemark, Schweden und Belgien, der Herzog Amadeus von Aosta, die Großfürsten Wladimir und Michael von Rußland, König Karl und Königin Elisabeth von Rumänien. 83 Glückwunschadressen aus allen Theilen des Reiches, 1648 Glückwunschtelegramme, von denen 92 aus Amerika, 23 aus Asien, zehn aus Afrika, sechs aus Australien stammten: dazu Spenden an Blumen, kunstvollen Arbeiten und Poesien in unabsehbarer Zahl trugen dem Kaiser in herzergreifender Weise die Kundgebungen der Liebe, der Verehrung und der Treue zu, die er sich verdient hatte als der Schirmherr aller Heiligthümer des deutschen Volks. Er selbst aber feierte seinen Ehrentag wie immer durch eine andächtige Selbstschau, voll demüthigen Dankes gegen Gott, der ihn so überreich gesegnet, voll ernster Erinnerung an die Jugendtage, da er die Monarchie in ihrem Sturz und dann sein Volk im Aufschwung der Erhebung gesehen, und voll herzlicher Freude an dem jungen hoffnungsreichen Leben, das ihn in dieser neuen Welt umgab, und mit dem frohen Glauben an die Dauer, die Zukunft seines Werkes erfüllte. Wie oft schon hatte der Reichskanzler des Kaisers Dank an die Nation vermittelt: eine wärmere, ergreifendere Danksagung, als sie in dem Erlaß vom 23. März 1887 enthalten war, hatte der Reichsanzeiger noch nicht gebracht. Es war, als hätte der Kaiser gefühlt, daß sie seinem letzten Geburtstagsfest gegolten hatte.

Unter dem erhebenden Eindruck dieser Friedensfeier entfernte er am 28. April durch einen hochherzigen Entschluß den letzten Kriegsvorwand, [1]) an den sich General Boulanger festgeklammert hatte, und befahl, den französischen Polizeicommissär Schnäbele, den Häuptling von Boulangers Spionenheer, der am 20. April auf deutschem Boden glücklich ertappt und verhaftet worden war, freizulassen, weil der Grundsatz des freien Geleites der Grenzbeamten bei ihren dienstlichen Zusammenkünften höher stehe als die gerichtliche Bestrafung des Landesverrathes, den Schnäbele unzweifelhaft begangen hatte. [2]) Und am 29. April vollzog der Kaiser das letzte Friedensgesetz mit Rom, das am 22. Februar vorgelegt, im Herrenhause durch Bischof Kopp und Oberbürgermeister Dr. Miquel die Gestalt erhalten hatte, in welcher es vom Abgeordnetenhause angenommen ward, dort wie hier unter lebhaftem Widerspruch der Nationalliberalen. Die wichtigste Einräumung, die hier noch

1) Von dem Schnäbelefall hat Boulanger in seinem Manifest vom 6. August 1889 gesagt: „Sie wissen also nicht, Herr Staatsanwalt, daß wir niemals dem Kriege näher waren?" Und der damalige Minister des Auswärtigen, Flourens, sagte bei seinem Ausscheiden: „Er trete ungern, aber mit dem erhebenden Bewußtsein von seinem Posten zurück, zwei Mal während seiner kurzen Amtszeit verhindert zu haben, daß das Haar zerschnitten wurde, an dem die friedlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich hingen" (Norddeutsche Allg. Zeitung vom 18. Februar 1890). Das bezog sich auf den Januar und den April 1887. 2) Note des Auswärtigen Amtes vom 28. April 1887. S. Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1887. I, 388/89.



Kaiser Wilhelm I.

Nach dem Gemälde von F. Lenbach. Leipzig, Städtisches Museum.

der katholischen Kirche gemacht ward, bezog sich auf die Orden und Ordensgesellschaften, von denen der Artikel 5 im § 1 sagte: „Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen." Die „Wiederzulassung" bedeutete noch keineswegs das freie Niederlassungsrecht. Ein solches wollte Bischof Kopp durch den Zusatz „und dürfen Niederlassungen errichten" hinter den Worten „wieder zugelassen" erwirken, aber er zog diesen Antrag auf Wunsch des Cultusministers zurück; es blieb bei der Bestimmung im § 2, wonach für jede einzelne Niederlassung der wieder zuzulassenden gerade so, wie für die bestehenden Orden und Congregationen die ministerielle Genehmigung unerläßlich ist.[1])

Durch die unerschütterliche Friedensliebe des Kaisers Wilhelm entwaffnet, im eigenen Ministerium völlig vereinsamt, schließlich auch von der Kammermehrheit im Stiche gelassen, mußte Boulanger am 17. Mai mit dem ganzen Ministerium den Abschied nehmen. Unter dem neuen Cabinet Rouvier erhielt Frankreich im eignen Haushalt so viel zu thun, daß es an Händel mit dem Ausland gar nicht denken konnte. Ein Scandalproceß, in den die Generale Caffarel und d'Andlau, der einstige Ankläger des Marschalls Bazaine, wegen ehrloser Geschäfte mit Verschacherung des Ordens der Ehrenlegion verwickelt wurden, brachte auch den schmählichen Mißbrauch an den Tag, den der Abgeordnete Wilson, Schwiegersohn des Präsidenten Grévy, mit den Vorrechten seines Schwiegervaters trieb, um sich gleichfalls durch Handel mit Ordensbändern und Zuwendung von Lieferungen für die Armee zu bereichern. Dieser neue, noch größere Scandal führte zum Rücktritt des Präsidenten Grévy selbst, an dessen Stelle am 1. December 1887 Sadi Carnot zum Präsidenten der Republik gewählt ward, ein Mann, der seiner Gesinnung nach ebenso friedlich war wie sein Vorgänger, und dessen erstes Ministerium, vom Senator Tirard gebildet, mit der größten Entschiedenheit erklärte, daß es einzig und allein den ungeheuren Aufgaben der inneren Politik des Landes leben werde.

Inzwischen war Deutschland in eine sehr ernste Abrechnung mit Rußland eingetreten, in dessen Haltung seit dem Berliner Congreß eine mit jedem Jahr auffälligere Veränderung beobachtet ward. Nachdem die russische Presse monatelang gegen den Fürsten Bismarck eine Sprache geführt hatte, als sollte der Kaiser mit Gewalt gezwungen werden, entweder seinen bewährtesten Rathgeber zu entlassen oder das Marterkreuz eines Krieges mit Rußland über sich zu nehmen, gelang dem Fürsten Bismarck in seinem Kampf um den Frieden ein großer Sieg bei Kaiser Alexander III. Als dieser am

1) Majunke S. 620.

18. November auf der Rückreise von Kopenhagen den allerdings kurzen Gegenbesuch in Berlin machte, der im September schon zu Stettin hatte stattfinden sollen, da empfing er am Nachmittag 3 1/2 Uhr den Fürsten Bismarck, der in einem an den Botschafter Graf Schuwalow gerichteten Schreiben darum ersucht hatte, in besonderer Audienz und hatte mit ihm eine Unterredung, in welcher er mit großer Offenheit eingestand, was er gegen den Reichskanzler auf dem Herzen hatte. Dieser aber konnte nachweisen, daß die Depeschen und Briefe, aus welchen der Czar gefolgert hatte, er treibe in der bulgarischen Frage eine doppelte Politik, sei öffentlich für, insgeheim aber gegen Rußland thätig, ganz plumpe Fälschungen waren, einzig zu dem Zweck geschmiedet, um den Kaiser gegen die Politik Deutschlands aufzubringen. Nach Enthüllung dieser Thatsache, über die Fürst Bismarck ein Recht hatte, seine tiefste Entrüstung auszusprechen, war der Boden für eine unbefangene Aussprache über die Aussichten des Friedens gegeben. Kaiser Alexander betheuerte, ihm liege ein Angriff auf Deutschland gerade so fern, als die Theilnahme an einem gegen Deutschland gerichteten Bunde. Fürst Bismarck aber machte darauf aufmerksam, daß, wer mit Deutschland im Frieden leben wolle, auch seine Verbündeten nicht angreifen dürfe, und führte ihm die Verpflichtungen, die Deutschland mit Oesterreich ausgetauscht hatte, so klar vor Augen, daß der Kaiser, bemerkend, Neues erfahre er ja damit nicht, seine Versicherung auch auf Oesterreich ausgedehnt haben soll, vorausgesetzt natürlich, daß von dieser Seite aus keinerlei Herausforderung gegen Rußland erfolge. Das ist das Gerippe des Hergangs, wie es aus den Enthüllungen der „Kölnischen Zeitung“ einer- und des „Pesther Lloyd“ andererseits [1]) heraustrat. Auffallend war dem gegenüber, daß ein russisches Rundschreiben, welches Ende November über den Czarenbesuch an die Vertreter Rußlands erging, weder von der Aufdeckung der Depeschenfälschung, noch von dem Bündniß Deutschlands mit Oesterreich etwas wußte, sondern lediglich feststellte, in der Unterredung habe sich ergeben, daß kein Grund zu einem Bruch Rußlands mit Deutschland vorliege; Fürst Bismarck habe in der bulgarischen Frage die strengste Neutralität zugesagt, und beiderseits habe man sich davon überzeugt, daß an der ganzen Spannung einzig die feindselige Sprache der Presse beider Länder schuld sei; auf diese mäßigend einzuwirken, habe man sich gegenseitig versprochen. [2]) Aber die hetzende Sprache der russischen Blätter besserte sich durchaus nicht, ebensowenig trat in den seit Anfang November bemerkbaren massenhaften Vorschiebungen russischer Truppen an die Grenze von Galizien irgend eine Aenderung ein. Noch am 5. December brachte die „Kölnische Zeitung“ darüber einen eingehenden Bericht, der allgemeines Aufsehen machte, und vier Tage darauf, am 9. December, legte der Staatsminister von Bötticher „den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der

---

1) Abgedruckt bei Schultheß, Geschichtskalender 1887. S. 181—84.
2) Schultheß, S. 446.

Wehrpflicht," vor, welcher bestimmt war, das gleich für den ersten Waffengang bereite Feldheer der Reichsarmee um 500 000 Mann zu vermehren.

In der Begründung der Vorlage [1]) war ausgeführt, seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bei allen Festlandmächten sei in dem Verhältniß der Kriegsstärke der verschiedenen Armeen zu einander eine wesentliche Verschiebung eingetreten. Entscheidend für diese sei die grundlegende Bestimmung, wieviel Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften zum Kriegsdienst aufgeboten werden sollten. Das deutsche Heer habe seine Kriegsstärke bisher aus zwölf Altersclassen zusammengesetzt. In Rußland aber seien dafür jetzt fünfzehn und in Frankreich zwanzig Jahrgänge verfügbar. Nach der Vorlage sollten in Deutschland künftig sechs Jahrgänge von bisher zum Landsturm gehörigen Mannschaften „für die Zeit großer Gefahr sofort bereitgestellt" werden. Zu dem Zweck sollte eine Landwehr zweiten Aufgebots wieder aufleben, um mit der Landwehr ersten Aufgebots, der Reserve und der Linie das Kriegsheer zu bilden. Damit wurde die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahr verlängert und für die Ergänzung dieses verstärkten Kriegsheeres aus der Ersatzreserve und dem Landsturm gesorgt, dessen Altersgrenze vom 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr hinausgeschoben ward.

Am 16. December fand die erste Lesung der Vorlage im Reichstage statt und aus sämmtlichen Reden, mit Ausnahme derjenigen des Abgeordneten Bebel, sprach ein Geist so einmüthiger Entschlossenheit, wie er noch keiner Vorlage militärischen Inhalts entgegen gekommen war. Nachdem der Kriegsminister als Motto der Vorlage den Schlußsatz der Thronrede wiederholt hatte: „Wir wollen mit Gottes Hilfe so stark werden, daß wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können" — ergriff der Abgeordnete Dr. v. Bennigsen das Wort, um allen Patrioten aus dem Herzen zu reden: „Unsere Hände sind rein, wenn die Noth und das Elend des Krieges wieder über Europa hereinbrechen. Dieser Entwurf ist gewissermaßen eine letzte, äußerste Aufforderung an die Vernunft und die Einsicht der Regierenden anderer Länder, den eignen Leidenschaften und den wahnwitzigen Aufhetzungen einflußreicher Demagogen und großer Massen erfolgreich Widerstand zu leisten. Wir Alle haben die feste Zuversicht, daß, wenn ohne unsern Willen ein großer Krieg Deutschland aufgenöthigt werden sollte, dann unser großes nationales Kriegsinstrument, unsere Armee, nach Führern und Wehrmännern ihre volle Pflicht thun wird. Seien wir ihnen auch gleich in der Erkenntniß der Höhe unserer Aufgabe, die wir haben als die Vertreter und mitwirkenden Gesetzgeber der Nation, für Vorbereitung der Rüstung zum Krieg zu sorgen: seien wir dieser hohen Aufgabe würdig, namentlich auch insofern, — und der Eindruck davon wird gewiß auf das Ausland kein geringer sein — daß hier ein Punkt gekommen ist, wo wir unsern alten, bittern, politischen Kampf einmal vollständig vergessen und einmüthig und geschlossen zusammenstehen, wo die Noth-

1) Aktenstück Nr. 38, Deutscher Reichstag 1887/88, Bd. III, S. 270 ff.

wendigkeit einer abermaligen Verstärkung unserer Wehrkraft für den Krieg uns nachgewiesen ist".

Ergänzt wurde die Vorlage durch eine zweite, die dem Reichstage am 31. Januar 1888 zuging und die die Aufnahme einer Reichsanleihe für die Zwecke der Verwaltung des verstärkten Reichsheeres in Höhe von 278335562 Mark zum Gegenstande hatte.

In der Begründung war hervorgehoben: Unter den heutigen Verhältnissen sei die Zeit für die Vorbereitung zur Abwehr eintretender Kriegsgefahr nur knapp zugemessen. Um Kriegsmaterial in nennenswerthem Umfange zu beschaffen, reiche sie nicht aus. Wahrscheinlich würden wenige Tage nach dem Mobilisirungsbefehle die Feindseligkeiten eröffnet werden und wenig Wochen später der entscheidende Zusammenstoß der Massen erfolgen. In dieser Zwischenzeit könne nur ein kleiner Theil des Kriegsbedarfs durch Kauf oder Beitreibung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes im Lande beschafft und rechtzeitig an die Bedarfspunkte befördert werden, zumal da die Eisenbahnen durch Truppenbeförderungen fast ganz in Anspruch genommen seien. Alles übrige Kriegsmaterial, das zur kriegsbereiten Aufstellung des Heeres nöthig sei, müsse im Frieden vorräthig gehalten werden und sei für die jetzt beabsichtigte Heeresverstärkung neu zu beschaffen, insofern es nicht durch bereits vorhandene Bestände gedeckt sei. Für diesen Mehrbedarf war eben eine einmalige Ausgabe in Höhe der oben angegebenen Anleihesumme erforderlich geworden.

Ein paar Tage nach dieser Vorlage wurde am 3. Februar der uns schon bekannte deutsch-österreichische Bündnißvertrag vom 7. Oktober 1879 gleichzeitig im „Reichsanzeiger", in der Wiener „Abendpost" und dem „Pesther Lloyd" veröffentlicht und zur ersten Berathung jenes Gesetzentwurfs erschien Fürst Bismarck am 6. Februar 1888 im Reichstag, um eine Rede zu halten, der mit ungeheurer Spannung entgegengesehen ward als einem Ereigniß für die gesammte politische Welt. Der Gegenstand der Rede war die brennende Frage des Verhältnisses zu Rußland.

In einem an Enthüllungen reichen Rückblick auf die letzten vierzig Jahre mit ihrer langen Kette von bekannt und nicht bekannt gewordenen Kriegsgefahren, von denen nur drei: 1864, 1866, 1870 zur Erledigung gekommen, während alle übrigen durch den Blitzableiter der Diplomatie verhütet worden waren, besprach er die russisch-deutsche Politik seit dem Frieden von San Stefano und dem Berliner Congreß im Jahre 1878. Diesen Congreß hatte er, wie man jetzt erfuhr, gerade als er schwer krank in Friedrichsruh lag, auf amtliches Verlangen Rußlands zum Zweck der endgiltigen Beilegung des Krieges einberufen. Er hatte dazu an sich wenig Neigung, einmal seines körperlichen Uebelbefindens wegen, dann aber auch weil er Deutschland nicht so weit in diese Sache verwickeln wollte, wie das in der Rolle eines Vorsitzenden des Congresses unvermeidlich war. Was ihn bestimmte am Ende doch nachzugeben, war „das deutsche Pflichtgefühl im Interesse des Friedens"

und das dankbare Andenken, das er der Gnade Kaiser Alexanders II. stets bewahrte. Während des Congresses aber hatte er, soweit er irgend konnte, ohne Landes- oder Freundesinteressen zu verletzen, seine Rolle so aufgefaßt, als ob er ein Bevollmächtigter Rußlands wäre. Kein russischer Wunsch kam zu seiner Kenntniß, den er nicht befürwortete, und was er befürwortete, setzte er auch durch. Bei dem Minister Englands, Lord Beaconsfield, erschien er bei kritischen Momenten mitten in der Nacht am Krankenbett und erlangte dessen Zustimmung, auf die es ankam, wenn der Congreß vor dem Bruch behütet werden sollte. Kurz er verhielt sich so, daß er nach Schluß des Congresses dachte, wenn er den höchsten russischen Orden in Brillanten nicht längst besäße, so müsse er ihn jetzt bekommen. Er hatte das Gefühl, sich um eine fremde Macht ein Verdienst erworben zu haben, wie es selten einem fremden Minister vergönnt ist. Da traf ihn bald danach die peinliche Ueberraschung und Enttäuschung, daß die russische Presse einen förmlichen Feldzug der Verdächtigung gegen ihn eröffnete, während die Diplomatie Rußlands mit Drohungen, die „bis zu vollständigen Kriegsdrohungen von der competentesten Seite" gingen, versuchte Deutschland auf Oesterreich zu hetzen und zum gewaltthätigen Eingreifen in dessen orientalische Rechte und Interessen zu verleiten.

„Das ist der Ursprung unseres österreichischen Vertrags, durch diese Drohungen wurden wir gezwungen, zu der von uns seit Jahren vermiedenen Option zwischen unseren beiden bisherigen Freunden zu schreiten. Ich habe damals den Vertrag, der vorgestern veröffentlicht worden ist, in Gastein und Wien verhandelt und er gilt noch heute zwischen uns." Die Veröffentlichung selbst sei in den Zeitungen vielfach irrthümlich aufgefaßt worden, sie sei kein Ultimatum, keine Warnung und keine Drohung, für Rußland auch keine Ueberraschung, denn dem Kaiser Alexander sei der Text des Vertrags seit lange bekannt gegeben worden und nicht erst seit November v. J. Der Vertrag sei einfach der Ausdruck beiderseitiger, dauernder Interessen, sowohl auf österreichischer als auf deutscher Seite. Dasselbe gelte von ähnlichen Verträgen, die zwischen Deutschland und anderen Regierungen beständen; namentlich „Verabredungen", die mit Italien getroffen seien. Damit spielte er auf den Dreibund an, von dessen Neubestätigung durch Crispi wir schon Kenntniß haben [1]). „Solche Verträge", fügte Bismarck hinzu, „sind nur der Ausdruck der Gemeinschaft in den Bestrebungen und in den Gefahren, welche die Mächte zu laufen haben. Italien sowohl wie wir sind in der Lage gewesen, das Recht uns national zu consolidiren, von Oesterreich zu erkämpfen. Beide leben jetzt mit Oesterreich in Frieden und haben mit Oesterreich das gleiche Bestreben, Gefahren, die sie gemeinsam bedrohen, abzuwehren, den Frieden, der dem Einen so theuer ist als dem Andern, gemeinsam zu schützen, die innere Entwicklung, der sie sich widmen wollen, vor Angriffen geschützt zu sehen. Dieses Bestreben und dabei auch das gegenseitige Vertrauen, daß

1) S. S. 902.

man die Verträge hält und daß durch die Verträge keiner von dem andern abhängiger wird, als seine eigenen Interessen es vertragen — das Alles macht diese Verträge fest, haltbar und dauerhaft."

Für die Befestigung dieser Bündnisse zum Zweck der Friedenserhaltung war die Verstärkung des deutschen Heeres das wirksamste Mittel und den Einwand, die Nachbarmächte würden nun auch in ihren Rüstungen höher gehen, entwaffnete Fürst Bismarck mit den Worten: das können sie nicht. Die Ziffer haben sie längst erreicht, aber in der Beschaffenheit bleiben wir ihnen überlegen, denn wir haben das Material an Offizieren und Unteroffizieren, um diese ungeheure Armee zu befehligen und das kann man nicht nachmachen. Dazu gehört das ganz eigenthümliche Maß von Volksbildung, welches erforderlich ist, um einen Offizier und Unteroffizier zum Commando zu befähigen nach den Ansprüchen, die der Soldat an ihn macht und das bei uns in viel breiteren Schichten besteht als in irgend einem andern Lande. „Wenn andre Armeen gleiche Truppenmassen, wie wir sie hiermit zu schaffen beabsichtigen, mit Offizieren und Unteroffizieren besetzen sollen, so werden sie unter Umständen Offiziere ernennen müssen, denen es nicht gelingen wird, eine Compagnie durch ein enges Thor herauszuführen und noch viel weniger die schweren Obliegenheiten zu erfüllen, die ein Offizier seinen Mannschaften gegenüber hat, um sich deren Achtung und deren Liebe zu bewahren. Das Maß von Bildung, welches dazu erforderlich ist und das Maß von Leistung, welches überhaupt bei uns an Kameradschaft und Ehrgefühl aus dem Offizier herausgedrückt wird, das kann ja kein Reglement und keine Anordnung der Welt im Auslande aus dem Offizierstande herausdrücken. Darin sind wir Jedermann überlegen und deßhalb können sie es uns nicht nachmachen." Und an die Unnachahmlichkeit dessen, was die Ueberlegenheit Deutschlands begründet, knüpfte er eine Betrachtung an, in der er das eigentliche Geheimniß der Friedenspolitik Deutschlands aussprach. All die riesenhafte Waffenmacht, um deren sofortige Bereitstellung es sich hier handelte, sagte er mit Recht, werde ihre ganze überwältigende Kraft doch nur entfalten in einem Abwehrkrieg, wie dem von 1870, und nicht in einem Angriffskrieg, der etwa unternommen würde, um einem fremden Angriff, der für unvermeidlich gelte, zuvorzukommen. Er fragte den Reichstag: wenn ich sagte, nach meiner Ueberzeugung als Diplomat steht uns ein Angriff von Seiten Frankreichs und Rußlands auf alle Fälle bevor, militärisch ist es nützlicher, als Defensive den Vorstoß des Angriffs zu benutzen und gleich jetzt zu schlagen: deßhalb bewilligen Sie mir eine ganze oder eine halbe Milliarde, um den Krieg gegen unsere beiden Nachbarn heute zu unternehmen — würden Sie das Vertrauen zu mir haben, mir es zu bewilligen?

„Ich hoffe nicht. Aber wenn Sie es thäten, würde es mir nicht genügen. Wenn wir in Deutschland einen Krieg mit der vollen Wirkung unserer Nationalkraft führen wollen, so muß es ein Krieg sein, mit dem Alle, die ihn mitmachen, Alle, die ihm Opfer bringen, kurz und gut, mit dem die ganze Nation

einverstanden ist, es muß ein Volkskrieg sein, ein Krieg, der mit dem Enthusiasmus geführt wird wie der von 1870, wo wir ruchlos angegriffen wurden. Es ist mir noch erinnerlich der ohrengellende, freudige Zuruf am Kölner Bahnhof, und so war es von Berlin bis Köln, und hier in Berlin, die Wogen der Volkszustimmung trugen uns in den Krieg hinein, wir hätten wollen mögen oder nicht. So muß es auch sein, wenn eine Volkskraft wie die unsere zur vollen Geltung kommen soll. — Ein Krieg, zu dem wir nicht vom Volkswillen getragen werden, der wird geführt werden, wenn schließlich die verordneten Obrigkeiten ihn für nöthig halten und erklärt haben, und er wird auch mit voller Schneid und vielleicht siegreich geführt werden, wenn man erst einmal Feuer bekommen und Blut gesehen hat. Aber es wird nicht vom Hause aus der Elan und das Feuer dahinter sein, wie in einem Kriege, wenn wir angegriffen werden. Dann wird das ganze Deutschland von der Memel bis zum Bodensee wie eine Pulvermine aufbrennen und von Gewehren starren, und es wird kein Feind wagen, mit diesem furor teutonicus, der sich bei dem Angriff entwickelt, es aufzunehmen. Diese Ueberlegenheit dürfen wir uns nicht entgehen lassen, selbst wenn wir, wie viele Militärs, nicht nur die unserigen, annehmen, jetzt unsern heutigen Gegnern überlegen sind." Der Reichskanzler schloß seine denkwürdige Rede mit einer Warnung an die Presse des Auslandes, die Drohungen zu unterlassen, in denen sie sich damals gefiel, denn diese seien „eigentlich eine unglaubliche Dummheit", wenn man glaube eine große stolze Macht wie das Deutsche Reich durch solche Mittel einschüchtern zu können. „Wir können durch Liebe und Wohlwollen leicht bestochen werden — vielleicht zu leicht — aber durch Drohungen ganz gewiß nicht. Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt und die Gottesfurcht ist es schon, die uns den Frieden lieben und pflegen läßt. Wer ihn aber trotzdem bricht, der wird sich überzeugen, daß die kampfesfreudige Vaterlandsliebe, welche 1813 die gesammte Bevölkerung des damals schwachen und ausgesogenen Preußen unter die Fahnen rief, heutzutage ein Gemeingut der ganzen deutschen Nation ist und daß derjenige, der die deutsche Nation irgendwie angreift, sie einheitlich gewappnet finden wird, und jeden Wehrmann mit dem festen Glauben im Herzen „Gott wird mit uns sein". (Lebhafter, andauernder Beifall.)

Dieser weltgeschichtlichen Rede folgte ein beispielloser Vorgang. Fünf Redner sprachen im Namen ihrer fünf Fraktionen (v. Frankenstein für das Centrum, v. Helldorf für die Conservativen, v. Bennigsen für die Nationalliberalen, Graf Behr für die Reichspartei, Rickert für die Freisinnigen) für die Verweisung der Anleihevorlage an den Budgetausschuß, in dem sie ihr in kurzen, aber warmen Worten Namens ihrer politischen Freunde sachlich volle Zustimmung erklärten. Darauf begann die zweite Lesung des Wehrpflichtgesetzes selbst, nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung. Die Abgeordneten v. Frankenstein und Bennigsen beantragten, den Entwurf en bloc anzunehmen. Fürst Bismarck ergriff noch einmal das Wort und sagte: „Ich kann

nur Zeugniß dafür ablegen, daß die verbündeten Regierungen für ein so entschlossenes und rasches Entgegenkommen dankbar sein werden und darin nicht nur einen Beweis des Vertrauens des Reichstages erkennen, sondern auch eine wesentliche Verstärkung, welche diese Vorlage für die Garantie des Friedens haben wird!" Darauf erfolgte die Annahme des Gesetzes ohne Verhandlung mit allen Stimmen. Als aber Fürst Bismarck nach Schluß der Sitzung das Haus verließ und weil er auf der Straße seinen Wagen nicht vorfand, zu Fuß nach der Wilhelmstraße ging, da begleitete ihn eine tausendköpfige Menschenmenge mit jubelnden Hoch- und Hurrahrufen, bis er unter der Thür seines Hauses verschwunden war.

Das großartige Schauspiel eines Reichstages, der mit Kaiser und Kanzler Hand in Hand in das mächtige Gewölbe des deutschen Wehrstaates den Schlußstein fügte und durch eine That, die ohne Worte mehr sagte als alle Reden, die Erinnerung an den Streit ums Heer ruhmvoll tilgte, das war ein Vorgang, der würdig war, den Heimgang dieses Kaisers zu vergolden.

Als Kaiser Wilhelm am 27. November 1887 den Vorstand des Reichstages empfing, da gab er einem Schmerzgefühle Ausdruck, das wie ein herber Wermuthstropfen in den Kelch der Freuden seines sonst so herrlichen Lebensabends fiel. Er gedachte seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, der durch ein unheimliches Leiden in San Remo zwischen Tod und Leben festgehalten ward. Noch im Herbste 1886 hatte er bei der fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg Alles hingerissen durch den Adel seiner Mannesschönheit und den Zauber seiner Ansprache; insbesondere dem kraftvollen Brusttone seiner Stimme hat keiner von Denen, die das Glück hatten, seine unvergleichliche Festrede vom 4. August anzuhören, irgend welche Vorboten einer so schrecklichen Erkrankung angemerkt, wie sie schon wenige Monate darauf zum Ausbruch kam. Noch am 1. Januar 1887 hatte er an der Spitze der commandirenden Generale die Ansprache gehalten, in welcher er dem Kaiser die Glückwünsche der Armee ausdrückte zur Feier des achtzigsten Jahrestags seines Eintritts in den Dienst; aber schon am neunzigsten Geburtstage seines Vaters mußte er sich in Folge einer Heiserkeit, die ihn fast völlig stimmlos machte, alles öffentlichen Redens enthalten; und nachdem er in Ems vergebens Heilung gesucht, ward im Juni von den Aerzten ein Kehlkopfkrebs festgestellt, der dem Kundigen keine Selbsttäuschung über die Unheilbarkeit seines Leidens mehr gestattete. Noch konnte er an den Jubiläumsfestlichkeiten der Königin von England theilnehmen, wo seine Heldengestalt im Festzuge allgemeine Bewunderung erregte; für den Winter aber nahm er in der Villa Zirio in San Remo Aufenthalt und hier befand er sich, als der Kaiser in tiefem Schmerze zu dem Präsidium des Reichstages sagte: „Sie können sich denken, wie tief es mich in meinem Alter erschüttert, daß ein Mann, der körperlich und geistig die besten Bürgschaften für die Zukunft des Reiches zu bieten schien, von einem Leiden ergriffen ist, das ihn zwischen Tod und Leben schweben läßt, so daß seine völlige Wiederherstellung fast wie ein Wunder

erscheinen muß." Noch einen andern Schmerz hatte der Kaiser auszusprechen, den über sein eigenes Befinden, das ihm nicht gestattet hatte, den Reichstag in Person zu eröffnen. Die Thronrede vom 24. November hatte zum ersten Mal einen Ueberschuß der Reichsfinanzen von 50 Millionen Mark als Ergebniß der neuen Wirthschaftspolitik verheißen können, sie hatte ferner das Fortschreiten der Socialreform, von der auf immer weitere Kreise einwirkenden Unfallversicherung zur Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Alter und Invalidität, also eine großartige Weiterführung des Werkes der Kaiserbotschaft vom 17. November 1881, angekündigt und am Schlusse den denkwürdigen Ausspruch gethan: „Das deutsche Reich hat keine aggressiven Tendenzen und keine Bedürfnisse, die durch siegreiche Kriege befriedigt werden könnten. Die unchristliche Neigung zu Ueberfällen benachbarter Völker ist dem deutschen Charakter fremd und die Verfassung sowohl als die Heereseinrichtungen des Reiches sind nicht darauf berechnet, den Frieden unserer Nachbarn durch willkürliche Angriffe zu stören. Aber in der Abwehr solcher und in der Vertheidigung unserer Unabhängigkeit sind wir stark und wollen wir mit Gottes Hilfe so stark werden, daß wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können".

„Diese Schlußworte", sagte jetzt der Kaiser zu dem Präsidium des Reichstages, „hätte ich gern zu Ihnen gesprochen". Dann sagte er, einen Schritt zurücktretend und sich hoch aufrichtend, mit großem Nachdruck: „Ich hätte Ihnen gern gesagt, daß ich den Frieden will, aber, wenn ich angegriffen werde, zur Abwehr gerüstet bin" [1]).

Seit einer schweren Erkältung, welche er sich bei Gelegenheit der festlichen Grundsteinlegung zum Bau des Nord-Ostsee-Kanals zu Holtenau bei Kiel am 3. Juni 1887 zugezogen, hatte die eiserne Gesundheit, die er sich durch soldatische Leibespflege und spartanische Einfachheit der Bedürfnisse so lange unerschüttert zu erhalten gewußt, häufiger und häufiger zu versagen angefangen, und es war ein ganz ernstliches Unwohlsein gewesen, von dem er sich erhob, um am 18. November Kaiser Alexander III. von Rußland persönlich entgegenzufahren, als dieser zu dem Besuch nach Berlin kam, dessen politische Verwerthung durch Fürst Bismarck uns bekannt ist.

Während die Nachrichten aus San Remo trüber und immer trüber lauteten, gingen die Kräfte des greisen Kaisers selber mit erschreckender Raschheit auf die Neige. Auf den Lieblingswunsch, selbst nach San Remo zu eilen an das Krankenlager seines Sohnes, hatte er längst verzichten müssen, und immer häufiger harrten die Berliner vergebens auf das Erscheinen des greisen Kaisers an dem „historischen Eckfenster" seines Schlosses, an dem er zur Mittagstunde den Aufzug der Wachtparade anzusehen pflegte. An den Tagen, wo er erscheinen konnte, liebte er es, seinen ältesten Urenkel auf dem Fensterbrett den jubelnden Volksmassen zu zeigen, und einmal, am Sonntag

---

1) Schultheß, Geschichtskalender 1887. S. 189.

den 26. Februar, standen vor dem Kaiser drei Urenkel und neben ihm die glückliche Mutter, Prinzessin Wilhelm, mit dem vierten auf dem Arm. Der unbeschreibliche, tiefergreifende Jubel, mit dem er in solchen Fällen von einer vieltausendköpfigen Menge begrüßt ward, legte auf Augenblicke wenigstens Balsam auf sein blutendes Herz, dem mitten in dem nagenden Kummer um den hoffnungslos erkrankten Sohn am 22. Februar auch ein blühender, vielversprechender Enkel, Prinz Ludwig Wilhelm von Baden, durch den Tod entrissen ward.

Am 3. März warf ihn ein Anfall seines alten Nierenleidens auf das Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Bei unüberwindlicher Schlafsucht und gänzlichem Mangel an Eßlust sanken die Körperkräfte rasch, nachdem Gemüthserschütterungen schwerster Art die seelische Widerstandskraft untergraben hatten. Ein erster amtlicher Bericht, der am Abend des 7. März erschien, ließ die tief bestürzte Nation das Schlimmste fürchten. Noch in der Nacht erschienen, durch den Draht herbeigerufen, der Großherzog und die Großherzogin von Baden am Sterbebett des Vaters und Schwiegervaters. Am Donnerstag den 8. früh begaben sich der Reichskanzler, Graf Moltke, der Minister des königlichen Hauses ins Palais, umwogt von einer nach Zehntausenden zählenden Menschenmenge, welche seit dem frühen Morgen unter den Linden und auf dem Opernplatz in angstvoller Spannung auf Nachrichten über das Befinden des sterbenden Kaisers harrte. Dieser verstand noch die Trostgebete, welche der Oberhofprediger Dr. Kögel sprach und begleitete sie mit zustimmenden Worten tiefer Ergriffenheit. Dann fragte er nach dem Prinzen Wilhelm und Feldmarschall Moltke, sprach mit jenem über die Armee, über mögliche Kriege und unsere Bündnisse, und als die Großherzogin von Baden glaubte, den Vater bitten zu müssen, daß er sich nicht zu sehr anstrenge, sagte der Kaiser: „Ich habe jetzt keine Zeit müde zu sein.“ Und dies Bekenntniß der Lebensweisheit des arbeitsamsten aller Herrscher war der letzte zusammenhängende Satz, den er gesprochen hat.

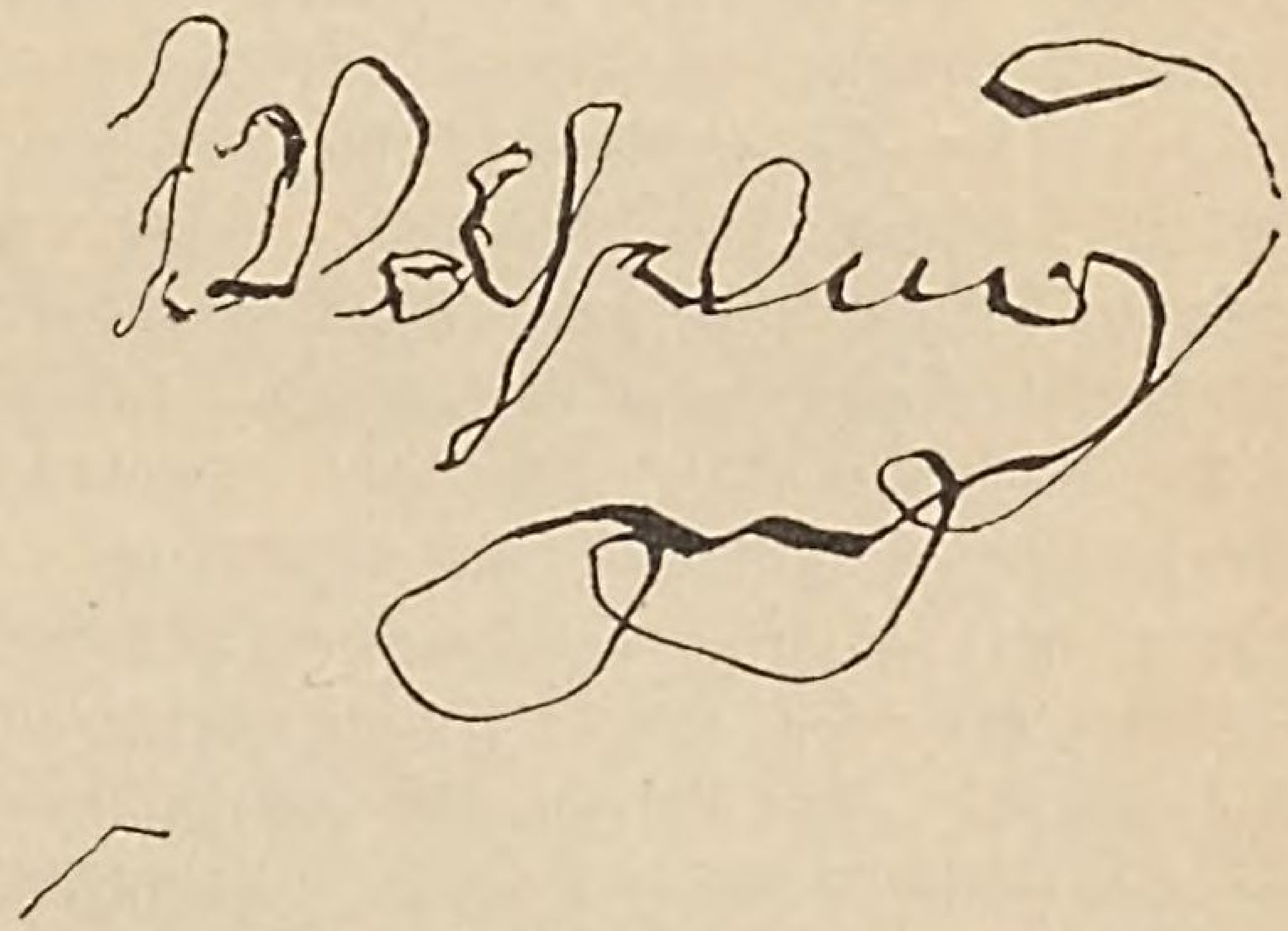
Am Abend schlief er ein, alle Glocken Berlins stimmten ihr feierliches Geläute an, und in Berlin glaubte man, er sei schon verschieden, aber er wachte in der Nacht zum Freitag noch einmal auf. Um vier Uhr betete der Oberhofprediger:

„Erscheine mir zum Schild, zum Trost in meinem Tod, und laß mich sehn dein Bild in deiner Kreuzesnoth. Da will ich nach dir blicken, da will ich glaubensvoll dich fest an mein Herz drücken. Wer so stirbt, der stirbt wohl.“

Das darauf folgende Vaterunser sprach die Kaiserin laut mit. Der Geistliche fuhr fort mit dem 27. Psalm, Vers 1: „Der Herr ist mein Licht und mein Heil, vor wem sollte ich mich fürchten? Der Herr ist meines Lebens Kraft, vor wem sollte mir grauen?“ Dazu fügte er aus Psalm 130, 5 die Worte: „Ich harre des Herrn, meine Seele harret, und ich hoffe auf sein Wort.“ Da richtete die Großherzogin an den Kaiser die Frage: „Papa, hast du es verstanden?“ Und er gab zur Antwort: „Es war schön.“ Noch

einmal fragte die Frau Großherzogin: „Weißt du, daß Mama an deinem Bett sitzt und dir die Hand hält?" Da schlug er das Auge auf und sah die Kaiserin lange klar an. Dann schloß er das Auge und sank zurück. Der letzte Blick hatte der Kaiserin gegolten.[1])

Das war Freitag den 9. März 1888, Morgens halb neun Uhr, als von allen Kirchen des deutschen Reiches die Glocken läuteten, die den Heimgang des edeln Kaisers Wilhelm verkündigten, und unser ganzes Volk einer einzigen zur Trauerandacht versammelten Gemeinde glich. Um 12 Uhr 25 Minuten trat der Reichstag zur Sitzung zusammen. Das Haus erhob sich, als Fürst Bismarck das Wort erhielt, um, die tiefe Gemüthsbewegung, die ihn erfüllte, mühsam bemeisternd, anzukündigen, daß, nachdem Seine Majestät der Kaiser Wilhelm zu seinen Vätern entschlafen, die preußische Krone und damit nach Artikel 11 der Reichsverfassung auch die deutsche Kaiserwürde auf Seine Majestät Friedrich III., König von Preußen, übergegangen sei. Vor sich hatte der Kanzler einen Bogen mit der letzten Unterschrift, die der Kaiser ihm gegeben hatte, um ihn zur bevorstehenden Schließung des Reichstages zu ermächtigen. Nur um den Anfangsbuchstaben des Namens hatte der Reichskanzler gebeten, aber mit der Arbeitskraft und Gewissenhaftigkeit, die ihn nur mit dem Leben verließ, hatte der sterbende Kaiser seinen ganzen Namenszug angefertigt mit sichtbar schwindender Kraft allerdings, aber deutlich und mit vollständigem Schnörkel wie ehedem. Von der Ermächtigung, den Reichstag zu schließen, machte nun der Reichskanzler keinen Gebrauch, weil er annahm, daß der Reichstag werde zusammenbleiben wollen und müssen bis zur Ankunft Sr. Majestät des Kaisers, und nur der Unterschrift wegen gab er die gegenstandlos gewordene Verordnung als historisches Schriftstück zu den Akten. Dann sagte er mit bebender Stimme, mehr als einmal innehaltend, um nicht in lautes Schluchzen auszubrechen: Es stehe ihm nicht zu, an dieser amtlichen Stelle die persönlichen Empfindungen auszusprechen, mit denen ihn das Hinscheiden seines Herrn erfülle, das Ausscheiden des ersten deutschen Kaisers aus unserer Mitte. Dazu sei auch kein Bedürfniß, denn die Gefühle, die ihn beseelen, seien zu lebendig im Herzen jedes Deutschen. Aber das



Letzte Unterschrift von Kaiser Wilhelm I.
Facsimile in Originalgröße.

1) Kögel: Am Sterbebette und Sarge Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm. Bremen und Leipzig, 1888. S. 11—16.

dürfe er von seinen Erlebnissen aus des Kaisers letzten Tagen dem Reichstage nicht vorenthalten, daß es inmitten der schweren Schickungen, welche der heimgegangene Kaiser in seinem Hause noch erlebt hatte, zwei Thatsachen waren, die ihn mit Befriedigung und Stolz erfüllten. „Die eine war die, daß die Leiden seines einzigen Sohnes und Nachfolgers, unseres jetzigen regierenden Herrn, die ganze Welt — nicht nur Deutschland, sondern alle Welttheile, kann man sagen: ich habe noch heute ein Telegramm aus New-York in dieser Beziehung erhalten — mit einer Theilnahme erfüllt haben, die beweist, welches Vertrauen sich die Dynastie des deutschen Kaiserhauses bei allen Nationen erworben hat. Es ist dies ein Erbtheil, kann ich wohl sagen, welches des Kaisers lange Regierung dem deutschen Volke hinterläßt.

Das Vertrauen, das die Dynastie erworben hat, wird sich auf die Nation übertragen, trotz allem was dagegen versucht wird. Die zweite Thatsache, in der Seine Majestät einen Trost in manchen schweren Schickungen empfand, war die, daß der Kaiser auf die Entwickelung seiner Hauptlebensaufgabe, der Herstellung und Befestigung der Nationalität des Volkes, dem er als deutscher Fürst angehört hatte — daß der Kaiser auf die Entwickelung, welche die Lösung dieser Aufgabe inzwischen genommen hatten, mit einer Befriedigung zurückblickte, die den Abend seines Lebens verschönt und beleuchtet hat. Es trug dazu namentlich in den letzten Wochen die Thatsache bei, daß mit einer seltenen Einstimmigkeit aller Dynastien, aller verbündeten Regierungen, aller Stämme in Deutschland, aller Abtheilungen des Reichstages dasjenige beschlossen wurde, was für die Sicherstellung der Zukunft des deutschen Volks auf jede Gefahr hin, die uns bedrohen konnte, als Bedürfniß von den verbündeten Regierungen empfunden wurde. Diese Wahrnehmung hat Seine Majestät mit großem Trost erfüllt und noch in der letzten Beziehung, die ich zu meinem dahingeschiedenen Herrn gehabt habe, — es war gestern — hat Er darauf Bezug genommen, wie Ihn dieser Beweis der Einheit der gesammten deutschen Nation, wie er durch die Volksvertretung hier verkündet worden ist, gestärkt und erfreut hat. Ich glaube, m. H., es wird für Sie Alle erwünscht sein, dieses Zeugniß, das ich aus eigener Wahrnehmung für die letzten Stimmungen unseres dahingeschiedenen Herrn ablegen kann, mit in Ihre Heimath zu nehmen, weil jeder Einzelne von Ihnen einen Antheil an dem Verdienste hat, welches dem zu Grunde liegt. M. H. Die heldenmüthige Tapferkeit, das nationale hochgespannte Ehrgefühl und vor allen Dingen die treue, arbeitsame Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande, die in unserem dahingeschiedenen Herrn verkörpert waren, mögen sie ein unzerstörbares Erbtheil unserer Nation sein, welches der aus unserer Mitte geschiedene Kaiser uns hinterlassen hat! Das hoffe ich zu Gott, daß dieses Erbtheil von allen, die wir an den Geschäften unseres Vaterlandes mitzuwirken haben, in Krieg und Frieden, in Heldenmuth, in Hingebung, in Arbeitsamkeit, in Pflichttreue treu bewahrt bleibe."



Kaiser Friedrich III.

Nach dem Gemälde von H. von Angeli. Breslau, Schlesisches Museum.

Was sich nun begab, als die Trauerkunde des 9. März die weite Welt durcheilte, das stellte im Ganzen wie im Einzelnen ein Schauspiel ohne Gleichen dar. Um ein Menschenleben trauerte nicht ein Volk, sondern eine Welt; eine Völkertrauer trat ein, die fortrollte über Land und Meer, von Volk zu Volk, von Seele zu Seele, eine Völkerandacht, in der man zu fühlen glaubte, wie eine ganze Menschheit den Athem anhielt, um sich zu besinnen auf den Verlust, den sie erlitten und eine Antwort zu suchen auf die Frage, wie sie werde leben können ohne diesen Monarchen, dessen Verehrung ein Vorrecht aller edlen Menschen geworden war. In diesen Völkerstimmen freiwilliger Huldigung ergriff ein ganzes Zeitalter das Wort, um durch Verherrlichung dieses Mannes sich selbst zu ehren und gab der Wissenschaft Recht, die sich erkühnt hatte, schon zu Lebzeiten des Kaisers von einem Zeitalter des Kaisers Wilhelm zu reden. Mit überwältigender Kraft trat die Thatsache in das Bewußtsein der Massen ein, daß in diesem Lebenswerk eine weltgeschichtliche Zeitaufgabe zur Lösung gekommen war und daß in dem unvergleichlichen Verein aller der Charakter-Eigenschaften und Geisteskräfte, die diese Aufgabe forderte, eben die einzigartige Größe dieses Kaisers bestanden hatte. Diese Aufgabe war: die Wiederaufrichtung der Monarchie in dem Glauben und dem Vertrauen, im Idealismus der Völker, ihre Versöhnung mit den früher feindseligen Mächten der Presse, der Parteien, der Parlamente und ihre Wiedererhebung zum Range einer schöpferischen Macht in der Geschichte, wie sie ihn im 18. Jahrhundert im Zeitalter Friedrichs des Großen inne gehabt, als es noch keinen Kampf der Presse, der Parteien, der Parlamente gegen die Monarchen gab. Und diese Aufgabe hat Kaiser Wilhelm gelöst, als der erste Krieger seines Heeres, als der erste Beamte seines Staates und als der erste Bürger, als der Vater seines Volkes.

Was der königliche Waffenschmied des preußischen Heeres für dessen Siege in den Kriegen der Zukunft im Voraus geleistet hat zu einer Zeit, als alle Welt für ewigen Frieden und Entlassung der stehenden Heere schwärmte, das ist uns längst bekannt, sprechen wir jetzt auch von dem preiswürdigen Verdienst, das er sich um die Nation dadurch erwarb, daß er den Beruf des Kriegers adelte durch Lehre und Beispiel und dadurch den feindseligen Gegensatz überwand, der ehedem zwischen dem bewaffneten und dem unbewaffneten Volk bestanden hatte.

Als der Kaiser am 1. September 1884 dem Fürsten Bismarck den Orden pour le mérite ertheilte, schrieb er ihm[1]), das thue er deßhalb, weil der Reichskanzler ihm in mancher schweren Zeit den höchsten Muth eines Soldaten bewiesen, weil er in ihm „das Herz und den Sinn eines Soldaten" erprobt habe und wie schwer dies Lob in seinen Augen wog, wie viel er darunter zusammenfaßte, das hatte er in der herrlichen Ordre vom 2. Mai 1874 im Anschluß an die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere ausgesprochen.

1) Politische Correspondenz Kaiser Wilhelms I., S. 383.

Sie fing mit den Worten an: „Ich erwarte daher von dem gesammten Offiziercorps Meines Heeres, daß ihm, wie bisher so auch in Zukunft die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist." [1]) Eine nationale Schule solcher Gesinnung sollte nach seinem Willen das Heer des deutschen Reiches sein: indem er das aussprach, erhob er den Idealismus der Armee zum Idealismus der Nation selbst.

Mit der Armee allein, mit dem durch und durch monarchischen Geist der Massen des preußischen Volks war das Königthum im Stande jeder Gefahr Trotz zu bieten, selbst Krieg zu führen gegen den Willen der Landesvertretung, um alte Ehrenschulden zu tilgen und alte Verwicklungen mit dem Schwerte zu durchhauen, Kriege, die unentbehrlich waren als Vorbedingungen für jede große nationale Politik. Aber für dauernde Schöpfungen der Friedensthätigkeit und der öffentlichen Wohlfahrtspflege reichte sie nicht aus. Dazu war ein Volksvertrauen nöthig, das durch Schlachtenruhm und Waffenthaten allein niemals erworben wird und dieses Volksvertrauen erwarb sich König Wilhelm durch die Thronrede vom 5. August 1866 [2]), durch den freiwilligen Friedensschluß mit dem eignen Lande und durch die unverbrüchliche Gewissenhaftigkeit, mit der er diesen Frieden hielt. Erst als dies Königthum in Waffen die Schirmherrschaft über den Rechts- und Verfassungsstaat der Deutschen übernahm, erst da wurde es wirklich zur nationalen Monarchie des deutschen Volkes, es war fähig und würdig geworden des ewigen Bundes mit der monarchischen Nation, der ausgerufen in unvergeßlichen Julitagen heiliger Kampfesbegeisterung, die Blut- und Feuertaufe erhielt auf den Schlachtfeldern des gerechtesten und siegreichsten aller Kriege und dann sich bethätigte im Gesetzeskampf um Hausfrieden und Hausrecht des neuen Reiches.

Auf der Sonnenhöhe seines gottgesegneten Waltens und mitten im Genusse einer Volksbeliebtheit, die einer Steigerung gar nicht mehr fähig schien, traf den gefeiertsten Monarchen der Christenheit ein Ausbruch anarchischer Leidenschaft, der die ganze Nation aufs Tiefste erschütterte, ihm selbst aber den Anlaß gab zu einer weltgeschichtlichen Monarchenthat. Als er, genesen von den Wunden, die ihm am 2. Juni 1878 der Mörder Nobiling beigebracht, am 5. December 1878 die Regierung wieder übernahm, sagte er zum Staats-

1) Politische Correspondenz Kaiser Wilhelms I., S. 331. 2) I., 585—590.

ministerium: „Die schmerzlichen Erfahrungen, welche mich persönlich betroffen, haben auch wunde Stellen in unseren gesammten gesellschaftlichen Verhältnissen aufgedeckt und erkennen lassen, welche nur von der starken Hand des Gesetzes geheilt werden können, dessen Eingreifen neuerdings aufgerufen werden mußte. Wird dadurch Heilung auch dieser Wunden erreicht, so will ich gern für das allgemeine Wohl geblutet haben und mich freuen, daß seitdem so Vielen die Augen aufgegangen sind, die nicht an die Tiefe jener Wunden glauben wollten". Nachdem durch das Anarchistengesetz vom 21. Oktober 1878 für den Schutz gegen Mißbrauch der politischen Freiheit gesorgt war, begann die Erforschung der Mittel, welche der Staat anwenden könnte, um die Uebel zu heilen, an denen die arbeitenden Classen litten. Die Zollreform[1]) von 1879 schuf Arbeit für unzählige feiernde Hände und gestattete gleichzeitig mit ihren steigenden Erträgen eine Steuerreform, die viel Druck entfernte und viel Verarmungsgefahr beschwor. Die Socialreform selbst nahm Kaiser Wilhelm durch die Botschaft vom 17. November 1881[2]) in die Hand: mit der Krankheits- und Unfallversicherung der Arbeiter legte er den Grund des großartigen Gebäudes und mit der Alters- und Invaliditätsversicherung dachte er es zu vollenden. Damit erfüllte er ein Gelübde, das er am 8. Juni 1815, dem Tage seiner Einsegnung, in den Worten ausgesprochen hatte: „Ich will ein aufrichtiges und herzliches Wohlwollen gegen alle Menschen, auch gegen die geringsten — denn sie sind alle meine Brüder — bei mir erhalten und beleben". Und er machte am Abend seiner Regierung ein Seherwort wahr, das im März 1848 ein ausgezeichneter Denker Süddeutschlands in der denkwürdigen Ausführung niedergelegt hatte: „Das Volk sehnt sich nach wirklichen Monarchen. Es will keine gemalten Fürsten, sondern leibhaftige. Es wünscht die oberste Gewalt nicht schwach, sondern stark und selbstthätig. Die Socialisten, die jetzt in Paris die Republik gegründet, haben es lange zuvor gesagt: wenn die Monarchie die Volksinteressen begreift, so ist sie uns lieber als die Republik. Dort ist die Monarchie zu Grabe gegangen, weil sie hinter den Coulissen gespielt hat. In Deutschland ist es noch anders. Die Monarchie darf nur offen und redlich auf den Plan treten und alle Herzen fallen ihr zu. Sehnen sich doch in dieser schweren Zeit Alle nach einem Mittelpunkt, an den der Wankende sich klammern, der Strebende sich halten kann. Wenn die Monarchie die bürgerliche Freiheit ehrlich festhält und fortentwickelt, wenn sie zugleich im Verständniß mit Adel und Bürgerthum die Initiative für den vierten Stand ergreift: so ist sie nicht nur gesichert, sondern sie kann sich zu einer Höhe erheben, auf der sie noch niemals gestanden hat. Die Monarchie in Deutschland ist berufen, das zu verwirklichen, was die Republik in Frankreich, einen edlen Geist an der Spitze, vergeblich erstrebt: die endliche Sicherung des Looses der nie-

1) S. 659 ff. 2) S. 745 ff.

deren Classen, die endliche Verwirklichung der Freiheit Aller". Der Monarch, den Friedrich Rohmer[1]), als er diese Worte sprach, im Traume sah, ist der harrenden Welt in Kaiser Wilhelm erstanden, als er die nationale Monarchie Deutschlands zur socialen weiterbildete.

Und so dürfen wir am Schlusse unserer Betrachtung ohne Gefahr eines Widerspruches sagen: Des Kaisers Wilhelm gedenken und werden gedenken die deutschen Fürsten, wenn sie vergleichen, wie es bestellt war mit der monarchischen Gesinnung unseres Volkes zu der Zeit, als der Prinz Wilhelm von Preußen noch neben dem Throne stand und wie es damit heute steht, heute, da die Monarchie durch Kaiser Wilhelm wieder eine Stellung gewonnen hat, wie sie sie selbst in den stolzesten Zeiten Friedrichs des Großen nicht besaß, weil sie neue schöpferische Kraft erprobt hat an der Lösung all' der nationalen und socialen Lebensfragen unserer Zeit, an denen der Witz der Schulen kläglich zu Schanden geworden ist, und weil sie die Sturmfahne wieder ergriffen hat im Geisterkampfe des Jahrhunderts und strahlend siegreich einherschreitet an der Spitze der Völker in ihrem Ringen um der Menschheit größte Gegenstände.

Des Kaisers Wilhelm gedenken und werden gedenken alle Stämme und Stände unseres Volkes, wenn sie sich in einem ergreifenden Bilde vergegenwärtigen wollen, was wahre geschichtliche Größe ist. Geschichtliche Größe im höchsten Sinne ist Dem gegeben, in dem ein ganzes Volk sein edelstes Selbst verkörpert findet, so daß jedes Wort, das er schreibt oder spricht, erklingt wie die Stimme des Herzens, des Gewissens der ganzen Nation, jede That, die er verrichtet, vor die Welt hintritt wie das Werk von Millionen Menschen. Das haben wir Deutschen empfunden, als bei der Nachricht vom Tode des Kaisers Wilhelm jedem Einzelnen von uns zu Muthe ward, als wäre ihm das beste Stück von seinem eigenen Leben losgerissen, als müßte er trauern um den Verlust seiner köstlichsten Ideale. Das hat mit uns die ganze Welt empfunden, als über die Länder und Meere hinweg eine Herzens- und Seelentrauer sich verbreitete, wie sie noch niemals die sterbliche Hülle eines gekrönten Hauptes zu Grabe geleitet hat.

Dem Vermächtniß der kaiserlichen Socialreform aber wird die Nachwelt volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Jetzt schon zeigt das Beispiel, das sie gegeben, in der Gesetzgebung des Auslandes eine zur Nachahmung zwingende Gewalt und auch in unserem Volke wird die Sprache, die sie redet, und zwar durch Thatsachen redet, nicht durch Worte, endlich Gehör finden, endlich verstanden werden dort, wo man unsere Sprache längst nicht mehr versteht, noch verstehen will. Auch dort wird man dereinst den Kaiser Wilhelm ehren lernen als den Schöpfer eines neuen Vaterlandes für die Mühseligen und Beladenen, für die Armen und Enterbten; auch dem vierten Stande wird es ergehen, wie es dem dritten Stande ergangen ist, als 1866 das Geheimniß

1) „Der vierte Stand und die Monarchie" von Friedrich Rohmer. München, Ende März 1848, Druck und Verlag von Georg Franz.

der Nationalpolitik des Königs Wilhelm und des Grafen Bismarck sich enthüllte, er wird sich selber vorkommen wie der Dulder Odysseus, der bei Nacht an die Küste seiner Heimathinsel trieb und beim Erwachen am nächsten Morgen in laute Heimwehklage ausbrach, weil er nicht wußte, daß er schon zu Hause war.

Es war eine Lieblingshoffnung, die der Kaiser am 25. März 1885 dem Berliner Magistrat aussprach, daß unter dem Schutze gebesserter und gesicherter Zustände auch die arbeitende Classe sich zu einem nationalen Empfinden erheben werde, welches, gepaart mit strenger Gottesfurcht, die wirksamste Waffe gegen manche in unseren Tagen hervortretende beklagenswerthe Verirrungen bilde. Dies gelobte Land des socialen Friedens hat er nur aus der Ferne noch geschaut: es zu betreten, nachdem er es durch eigenes Verdienst erobert, bleibt seinem hochstrebenden Enkel, Wilhelm II., vorbehalten.



Kaiser Wilhelm I. †.
Nach photographischer Aufnahme im Sterbezimmer am 9. März 1888.

Verzeichniß der Illustrationen.

Im Text.

Vollbilder.

Doppelvollbilder.

Beilagen.

Karten.

Inhalts-Verzeichniß.

Siebentes Buch.

Der Deutschen Heldenkampf und Napoleons Sturz.

Achtes Buch.

Die französische Republik und das deutsche Reich.

Neuntes Buch.

Das neue Rom und das neue Reich.

Zehntes Buch.

Das deutsche Reich als Wehrstaat, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat des deutschen Volks.

Elftes Buch.

Staatenleben und Völkerkämpfe.

Bei Rückverweisungen im Texte bedeutet
der Buchstabe F. „Oncken, das Zeitalter Friedrichs des Großen,"
der Buchstabe R. „Oncken, das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege."

Beendigung des Satzes am 30. November 1891.

Übersicht

der

Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen.

Unter Mitwirkung von

Felix Bamberg, F. von Bezold, Alex. Brückner, Const. Bulle, Felix Dahn, G. Droysen, Joh. Dümichen, Bernh. Erdmannsdörffer, Th. Flathe, Ludw. Geiger, Gust. Hertzberg, O. Holtzmann, F. Hommel, E. O. Hopp, Ferd. Justi. B. Kugler, S. Lefmann, Ed. Meyer, A. Müller, W. Oncken, M. Philippson, R. Pietschmann, H. Prutz, S. Ruge, Th. Schiemann, B. Stade, A. Stern, Ed. Winkelmann, Adam Wolf und H. v. Zwiedineck-Südenhorst

herausgegeben

von

Wilhelm Oncken.

Mit Karten, Beilagen, Porträts und kulturhistorischen authentischen Illustrationen.

Format: Groß-Oktav.

(Jeder Band ist einzeln käuflich.)

Erste Hauptabteilung.

Geschichte des Altertums. 8 Bände.

Geschichte des alten Ägyptens. Von Professor Dr. Eduard Meyer. — Mit einer Einleitung: Geographie des alten Ägyptens, Schrift und Sprache seiner Bewohner. Von Professor Dr. Johannes Dümichen. Mit 8 Karten, 41 Tafeln und Beilagen, 3 Kärtchen und 146 Abbildungen im Text. XII, 322 und 420 (= 742) Seiten. 1887. ℳ 22.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 25.50.

Geschichte Babyloniens und Assyriens. Von Professor Dr. Fritz Hommel. Mit 1 Karte, 14 Tafeln, 11 Kärtchen und 106 Abbildungen im Text. VI und 802 Seiten. 1885. ℳ 17.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 20.50.

Geschichte des alten Indiens. Von Professor Dr. S. Lefmann. Mit 1 Karte, 29 Tafeln und Beilagen, 1 Kärtchen und 114 Abbildungen im Text. VI und 845 Seiten. 1890. ℳ 21.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 24.—

Geschichte des alten Persiens. Von Professor Dr. Ferdinand Justi. Mit 2 Karten, 12 Tafeln und Beilagen, und 44 Abbildungen im Text. X und 252 Seiten. 1879. ℳ 7.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 10.—

Geschichte der Phönizier. Von Dr. Richard Pietschmann. Mit 8 Tafeln, 7 Kärtchen und 95 Abbildungen im Text. IV und 315 Seiten. 1889. ℳ 8.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 10.50.

Geschichte von Hellas und Rom. Von Professor Dr. G. F. Hertzberg. Zwei Bände. I. Band: Mit 3 Karten, 13 Tafeln, 9 Kärtchen und 73 Abbildungen im Text. Zweite Auflage. IV und 638 Seiten. 1883. ℳ 14.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.25. — II. Band: Mit 1 Karte, 14 Tafeln, 6 Kärtchen und 88 Abbildungen im Text. Zweite Auflage. IV und 679 Seiten. 1884. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Geschichte des Volkes Israel. Zwei Bände. I. Band von Professor Dr. Bernhard Stade. Mit 2 Karten, 11 Tafeln und Beilagen, 4 Kärtchen und 45 Abbildungen im Text. Zweite Auflage. VIII und 711 Seiten. 1889. ℳ 16.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 18.75. — II. Band. I. **Geschichte des vorchristlichen Judentums bis zur griechischen Zeit.** Von Professor Dr. Bernhard Stade. II. **Das Ende des jüdischen Staatswesens und die Entstehung des Christentums.** Von Lic. theol. Dr. Oskar Holtzmann. Mit 2 Karten, 15 Tafeln und Beilagen, und 7 Abbildungen im Text. IV und 679 Seiten. 1888. ℳ 16.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 18.75.

Geschichte des römischen Kaiserreiches. Von Professor Dr. G. F. Hertzberg. Mit 19 Tafeln und Beilagen, 3 Kärtchen und 128 Abbildungen im Text. IV und 892 Seiten. 1880. ℳ 19.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 22.—

Zweite Hauptabteilung.

Geschichte des Mittelalters. 15 Bände.

Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Von Professor Dr. Felix Dahn Vier Bände. I. Band: Mit 3 Karten, 13 Tafeln und Beilagen, und 148 Abbildungen im Text. VI und 604 Seiten. 1881. ℳ 14.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 16.75. — II. Band: Mit 5 Karten, 12 Tafeln, 4 Kärtchen und 74 Abbildungen im Text. VIII und 515 Seiten. 1881. ℳ 12.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 14.75. — III. Band: Mit 4 Karten, 17 Tafeln und Beilagen, 2 Kärtchen und 30 Abbildungen im Text. IV und 1186 Seiten. 1883. ℳ 25.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 28.— IV. Band: Mit 12 Tafeln u. Beilagen, und 76 Abbildungen im Text. IV u. 368 Seiten. 1889. ℳ 10.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 12.50.

Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Älfreds. Von Professor Dr. Eduard Winkelmann. Mit 6 Tafeln und Beilagen, 1 Kärtchen und 8 Abbildungen im Text. VIII u. 186 Seiten. 1883. ℳ 6.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 8.50.

Der Islam im Morgen- und Abendland. Von Professor Dr. A. Müller. Zwei Bände. I. Band: Mit 1 Karte, 11 Tafeln u. Beilagen, und 27 Abbildungen im Text. VIII und 646 Seiten. 1885. ℳ 14.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.25. — II. Band: Mit 4 Karten, 13 Tafeln und Beilagen, und 48 Abbildungen im Text. IV und 686 Seiten. 1887. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Geschichte der Kreuzzüge. Von Professor Dr. Bernhard Kugler. Mit 2 Karten, 10 Tafeln und Beilagen, 15 Kärtchen und 105 Abbildungen im Text. Zweite Auflage. VIII und 444 Seiten. 1891. ℳ 11.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 13.50.

Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter von Karl d. Gr. bis auf Maximilian. Von Professor Dr. Hans Prutz. Zwei Bände. I. Band: Mit 1 Karte, 27 Tafeln und Beilagen, und 182 Abbildungen im Text. VIII und 726 Seiten. 1885. ℳ 18.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 21.— II. Band: Mit 2 Karten, 46 Tafeln und Beilagen, und 245 Abbildungen im Text. IV u. 855 Seiten. 1887. ℳ 20.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 23.—.

Geschichte der Byzantiner und des Osmanischen Reiches bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Von Professor Dr. G. F. Hertzberg. Mit 19 Tafeln und Beilagen, 4 Kärtchen und 52 Abbildungen im Text. IV und 692 Seiten. 1883. ℳ 16.50 Geb. i. Hlbfrz. ℳ 19.25.

Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Von Professor Dr. Ludwig Geiger. Mit 27 Tafeln und Beilagen, und 58 Abbildungen im Text. IV und 587 Seiten. 1882. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. Von Professor Dr. Sophus Ruge. Mit 9 Karten, 10 Tafeln und Beilagen, 10 Kärtchen und 47 Abbildungen im Text. IV und 542 Seiten. 1881. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Von Dr. Theodor Schiemann. Zwei Bände. I. Band: Mit 2 Karten, 19 Tafeln und Beilagen, 3 Kärtchen und 109 Abbildungen im Text. IV und 668 Seiten. 1886. ℳ 16.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 18.75. — II. Band: Mit 12 Tafeln und Beilagen, und 71 Abbildungen im Text. IV und 410 Seiten. 1887. ℳ 11.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 13.50.

Dritte Hauptabteilung.

Geschichte der Neueren Zeit. 11 Bände.

Geschichte der deutschen Reformation. Von Professor Dr. Friedrich von Bezold. Mit 33 Tafeln und Beilagen, und 96 Abbildungen im Text. VI und 884 Seiten. 1890. ℳ 22.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 25.50.

Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. Von Professor Dr. Martin Philippson. Mit 4 Karten, 42 Tafeln und Beilagen, und 72 Abbildungen im Text. VI und 184 Seiten Einleitung (die kathol. Gegenreformation um die Mitte des 16. Jahrh.) und 509 (= 693) Seiten. 1882. ℳ 18.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 21.—.

Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. Geschichte und Vorgeschichte. Von Prof. Dr. G. Droysen. (Erschienen S. 1—448; wird vollständig 1892.)

Geschichte der Revolution in England. Von Professor Dr. Alfred Stern. Mit 1 Karte, 8 Tafeln und Beilagen, 1 Kärtchen und 36 Abbildungen im Text. VIII und 329 Seiten. 1881. ℳ 8.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 11.—

Das Zeitalter Ludwigs XIV. Von Professor Dr. Martin Philippson. Mit 57 Tafeln und Beilagen, und 29 Abbildungen im Text. Zweite Auflage. VIII u. 543 Seiten. 1890. ℳ 16.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 19.—.

Peter der Große. Von Professor Dr. Alexander Brückner. Mit 11 Tafeln. Zweite Auflage. VIII und 578 Seiten. 1888. ℳ 13.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 16.25.

Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 1648—1740. Von Prof. Dr. Bernh. Erdmannsdörffer. (Erschienen S. 1—608; wird vollständig 1892.)

Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Von Professor Dr. Wilhelm Oncken. Zwei Bände. I. Band: Mit 17 Tafeln und Beilagen, 7 Kärtchen und 44 Abbildungen im Text. IV und 581 Seiten. 1881. ℳ 13.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 16.25. — II. Band: Mit 26 Tafeln und Beilagen, 17 Kärtchen und 55 Abbildungen im Text. VIII und 868 Seiten. 1882. ℳ 18.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 21.50.

Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. 1740—1792. Von Professor Dr. Adam Wolf und Dr. Hans von Zwiedineck-Südenhorst. Mit 16 Tafeln und Beilagen, und 31 Abbildungen im Text. VI und 437 Seiten. 1884. ℳ 12.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 14.75.

Katharina II. Von Professor Dr. Alexander Brückner. Mit 20 Tafeln und Beilagen, und 56 Abbildungen im Text. VI und 642 Seiten. 1883. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Vierte Hauptabteilung.

Geschichte der Neuesten Zeit. 8 Bände.

Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege. Von Professor Dr. Wilhelm Oncken. Zwei Bände. I. Band: Mit 2 Karten, 32 Tafeln und Beilagen, 3 Kärtchen und 85 Abbildungen im Text. IV und 863 Seiten. 1884. ℳ 19.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 22.—. — II. Band: Mit 38 Tafeln und Beilagen, 21 Kärtchen und 94 Abbildungen im Text. XI und 954 Seiten. 1886. ℳ 21.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 24.—.

Das Zeitalter der Restauration und Revolution. 1815—1851. Von Professor Dr. Theodor Flathe. Mit 3 Karten, 41 Tafeln und Beilagen, 2 Kärtchen und 72 Abbildungen im Text. IV und 733 Seiten. 1883. ℳ 18.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 21.50.

Geschichte des zweiten Kaiserreiches und des Königreiches Italien. Von Professor Dr. Const. Bulle. Mit 19 Tafeln und Beilagen, 5 Kärtchen und 93 Abbildungen im Text. IV und 653 Seiten. 1890. ℳ 15.—. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 17.75.

Bundesstaat und Bundeskrieg in Nordamerika. Mit einem Abriß der Kolonialgeschichte als Einleitung. Von Dr. Ernst Otto Hopp. Mit 4 Karten, 13 Tafeln und Beilagen, 7 Kärtchen und 49 Abbildungen im Text. IV und 776 Seiten. 1886. ℳ 17.50. Geb i. Hlbfrz. ℳ 20.50.

Geschichte der orientalischen Angelegenheit im Zeitraume des Pariser und des Berliner Friedens. Von Dr. Felix Bamberg. Mit 5 Karten, 10 Tafeln und Beilagen, 12 Kärtchen und 65 Abbildungen im Text. VIII und 608 Seiten. 1892. M. 14.—. In Hlbfrz. geb. ℳ 16.50.

Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. Von Professor Dr. Wilhelm Oncken. Zwei Bände. I. Band: Mit 2 Karten, 15 Tafeln und Beilagen, und 68 Abbildungen im Text. VI und 824 Seiten. 1890. ℳ 17.50. Geb. i. Hlbfrz. ℳ 20.50. — II. Band: Mit 3 Karten, 28 Tafeln und Beilagen, und 114 Abbildungen im Text. IV und 1018 Seiten. 1892. M 22.— In Hlbfrz. geb. ℳ 25.—.

Berlin, Anfang Dezember 1891.

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.

Dritte Hauptabtheilung.

*I. Geschichte der deutschen Reformation. Von Professor Dr. F. von Bezold in Erlangen. Vollständig in Abtheilung 113. 145. 156. 162. 173 u. 178.

*II. Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. Von Professor Dr. Martin Philippson in Brüssel. Vollständig in Abtheilung 49. 50. 51. 52. 78 und 80 (zweite Hälfte).

III. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. Von Professor Dr. G. Droysen in Halle. Bogen 1—28 enthalten in Abtheilung 142, 163 und 188.

*IV. Geschichte der Revolution in England. Von Prof. Dr. Alfred Stern in Bern. Vollständig in Abtheilung 28 und 31.

*V. Das Zeitalter Ludwigs XIV. Von Prof. Dr. Mart. Philippson in Brüssel. Vollständig in Abtheilung 10. 11. 14 und 17 (erste Hälfte).

*VI. Peter der Große. Von Professor Dr. Alexander Brückner in Dorpat. Vollständig in Abtheilung 5. 7. 13 und 17 (zweite Hälfte).

VII. Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. 1648—1740. Von Professor Dr. Bernh. Erdmannsdörffer in Heidelberg. Bogen 1—38 enthalten in Abtheilung 146. 160. 181 und 186.

**VIII. Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Von Professor Dr. Wilhelm Oncken in Gießen. Zwei Bände. Vollständig in Abth. 27. 30. 34. 39. 47. 53. 58. 62. 67 und 68 (erste Hälfte).

*IX. Oesterreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. 1740—1792. Von Professor Dr. Adam Wolf in Graz. Vollständig in Abtheilung 57. 63 und 83.

*X. Katharina II. Von Professor Dr. Alexander Brückner in Dorpat. Vollständig in Abtheilung 68 (zweite Hälfte). 69. 70. 71 und 74 (erste Hälfte).

Vierte Hauptabtheilung.

**I. Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches u. der Befreiungskriege. 1789—1815. Von Prof. Dr. Wilhelm Oncken in Gießen. Zwei Bände. Vollständig in Abtheilung 82. 86. 89. 97. 103. 107 (erste Hälfte). 114. 121. 137. 138. 139 und 140.

*II. Das Zeitalter der Restauration und Revolution. 1815—1851. Von Professor Dr. Theodor Flathe in Meißen. Vollständig in Abtheilung 65. 66. 75. 84. 85 und 93 (erste Hälfte).

III. Geschichte des zweiten Kaiserreiches und des Königreiches Italien. Von Professor Dr. Const. Bulle in Bremen. Bogen 1—39 enthalten in Abtheilung 170. 172. 176 und 182.

*IV. Bundesstaat und Bundeskrieg in Nordamerika. Von Dr. Ernst Otto Hopp in Berlin. Vollständig in Abtheilung 105. 106. 107 (zweite Hälfte). 112. 116 und 119 (zweite Hälfte)

V. Geschichte der orientalischen Angelegenheit im Zeitraume des Pariser und des Berliner Friedens. 1856—1878. Von Dr. Felix Bamberg in Genua. Bogen 1—30 enthalten in Abthlg. 149. 165 und 187.

*VI. Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. Von Professor Dr. Wilhelm Oncken in Gießen. Zwei Bände. Band I. vollständig in Abtheilung 150. 151. 155. 158. 164 und 169 (erste Hälfte). Band II. Bogen 1—58 enthalten in Abtheilung 169 (zweite Hälfte), 174. 177, 184, 185 und 189.

Schlußband:

Namen- und Sach-Register zur Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen. I.—IV. Hauptabtheilung. Bearbeitet von Staatsarchivar Dr. Otto Henne am Rhyn in St. Gallen. Erster Theil vollständig in Abtheilung 179. Zweiter Theil vollständig in Abtheilung 180 und 183.

Inhalt der hundertneunundachtzigsten Abtheilung.

Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. Von Wilhelm Oncken.

Zweiter Band.

Vollbilder:

Kaiser Wilhelm I.
Luitpold, Prinzregent von Bayern.
Graf Moltke.
Kaiser Alexander III. von Rußland.

Beilage:

Denkblatt des Reichskanzlers Fürsten Bismarck im „Gedenkbuch des Krieges 1870/71 und der Aufrichtung des deutschen Reiches“.

Bogen 49—58.

Im Text enthaltene Abbildungen.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.